Jur. Opp. 63 f/2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Zweiter Band.

139 g

Anton Friedr. Just. Thibaut's

Juristischer Nachlaß.

Herausgegeben

von

Carl Julius Guyet.

Zweiter Band.

Römisches Civilrecht.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1842.

202. D.

Lehrbuch

der

Geschichte und Institutionen

des römischen Rechtes.

Hermeneutik und Kritik

des römischen Rechtes.

Von

Dr. Anton Friedr. Justus Thibaut,

Großherzoglich Badischem Geheimenrathe und Commandeur des Ordens vom Zähringer Löwen, ordentlichem Professor des Rechts in Heidelberg, Correspondenten der Kaiserlichen Gesetzcommission in St. Petersburg.

Nach des Verfassers Tode herausgegeben

von

Dr. Carl Julius Guyet,

Oberappellationsgerichtsrathe und ordentlichem Professor des Rechts zu Jena.

Berlin,

Verlag von Duncker und Humblot.

1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorwort des Herausgebers
zum zweiten Bande.

Der Herausgeber hat zu dem zweiten Bande des Thibaut'schen juristischen Nachlasses, der hiermit dem Publikum übergeben wird, und im ersten Theile die Geschichte und Institutionen des Römischen Rechtes, im zweiten Theile die Hermeneutik und Kritik enthält, wenig mehr zu sagen, als was sich schon in dem Vorworte zum ersten Bande findet. Der Fleiß, den der große Urheber dieses Werkes auf seine Vorlesungen verwendete, ist besonders bei der Rechtsgeschichte und den Institutionen wahrhaft erstaunenswerth zu nennen. Kein Paragraph fand sich, der nicht mehrfach ausführlich überarbeitet worden wäre, von manchen enthielten die Originalpapiere über fünfzehn verschiedene

vollständige neue Redactionen, so daß es nicht der leichteste Theil der Aufgabe des Herausgebers war, unter so vielen Bearbeitungen diejenige auszuwählen, die des Verfassers Ansichten und Eigenthümlichkeit am meisten zu entsprechen schien; bisweilen haben nämlich äußere Gründe den Verfasser veranlaßt, bald die kürzere bald die längere Redaction zu wählen, so daß man nicht unbedingt bei demjenigen stehen bleiben durfte, was er gerade in seinem letzten Lebensjahre den Zuhörern mitgetheilt hat. Uebrigens hat Thibaut bei der Rechtsgeschichte die anfänglich und bis **1816** hin gegebene zahlreiche Literatur, nach und nach ganz weggelassen, und der Herausgeber glaubte dies um so mehr genau befolgen zu müssen, als es dem Zwecke dieses Theils am meisten entspricht, wenn der Anfänger noch nicht in die Labyrinthe der juristischen Schriften hineingeführt wird. Dagegen war bei der Hermeneutik *) aus Thibaut's eigenen Papieren überall,

---

*) Von der Hermeneutik ist durch eine ähnliche Infamie, wie in den bekannten sogenannten Braun-Froben'schen Erörterungen, schon im Jahre 1804 eine Divulgation geschehen, unter dem Titel: „Versuch einer Theorie über die Auslegungskunst des Römischen Rechts, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Vom K. P. L. R." Das Machwerk läßt Vieles beliebig weg, enthält auf jeder Seite die gröbsten, aus Unver-

zum Theil nach Ueberwindung der äußersten Schwierigkeiten in Entzifferung derselben, zuzufügen, was Thibaut sich für andere Zwecke, wenigstens in späterer Zeit, vorbehalten zu haben scheint. Dies gilt theils von der, in des Verfassers Papieren überall vollständig angemerkten, den Zuhörern aber öfters nicht mitgetheilten Literatur, welche gerade für diesen Theil so wichtig ist, theils von vielen ausführlichen Deductionen, die nicht vorenthalten werden durften, obgleich dabei häufig nur hingeworfene Andeutungen sich fanden, welche dann, nach der Eigenthümlichkeit des Verfassers, zu enträthseln waren. Der Herausgeber hat daher hier mehr, als in den übrigen Theilen des Werkes, die Form erst bilden müssen, verwahrt sich aber ausdrücklich gegen die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit aller einzelnen Ansichten, gegen welche er oft, z. B. in der Rechtsgeschichte §§. 51. B. 60. 95. 151 u. s. f. Einwendungen machen müßte, wenn hier der Ort dazu wäre; er ist vielmehr auch hier dem schon ausgesprochenen Grundsatze treu geblieben, nur Thibaut selbst, wie er geistig lebte, wiederzugeben.

---

stand entspringenden Verstöße, und ist nicht einmal orthographisch niedergeschrieben worden!

Schließlich muß den ehrenwerthen Männern, welche den ersten Band in öffentlichen Beurtheilungen so freundlich begrüßt haben, und dem juristischen Publikum, das ihn so günstig aufgenommen hat, hiermit herzlicher Dank ausgesprochen werden.

Jena, Ostern 1842.

G.

Verbesserung.

S. 177 fehlt die Ueberschrift: Erster Theil. Von der väterlichen Gewalt.

Uebersicht des Werkes.

Erster Theil.

Geschichte und Institutionen des Römischen Rechtes.

§.

Einleitung . . . . . 1—9.

Erster Theil. Aeußere Römische Rechtsgeschichte.

Erste Abtheilung. Geschichte des Rechts unter den Königen . . . . . 10.

I. Stände des Römischen Volkes . . . . . 11.

II. Staatsverfassung . . . . . 12—15.

III. Staatsämter . . . . . 16.

IV. Gesetze . . . . . 17.

V. Rechtswissenschaft und Geist des Rechtes in dieser Periode . . . . . 18.

Zweite Abtheilung. Geschichte des Rechts unter der Republik bis Augustus.

I. Stände des Volkes . . . . . 19—21.

II. Staatsverfassung . . . . . 22.

1) Comitia . . . . . 23—26.

2) Römischer Senat . . . . . 27—29.

III. Staatsämter . . . . . 30.

1) Magistrate in Rom.

A. ordinarii.

a) majores . . . . . 31—33.

b) minores . . . . . 34—37.

B. extraordinarii . . . . . 38.

2) außer Rom . . . . . 39—41.

IV. Rechtsquellen . . . . . 42.

1) positive Gesetze.

A. von der Regierung promulgirte.

§.
a) Volksgeſetze . . . . . 43—46.
b) Senatusconsulta . . . . . 47.
c) Edicte der Magiſtrate . . . . . 48. 49.
B. nicht von der Regierung promulgirte . . 50.
2) jus gentium . . . . . 51.
V. Rechtsſtudium . . . . . 52—57.
VI. Allgemeine Betrachtungen über dieſe Periode . 58.
Dritte Abtheilung. Geſchichte des Rechts von Auguſt bis Juſtinian.
I. Staatsverfaſſung . . . . . 59—64.
II. Stände des Volkes . . . . . 65.
III. Staatsämter . . . . . 66. 67.
1) Hofbeamte . . . . . 68.
2) Staatsrath des Kaiſers . . . . . 69.
3) Miniſterien . . . . . 70.
4) Localobrigkeiten . . . . . 71—73.
5) Alte republikaniſche Magiſtrate . . . . . 74.
IV. Rechtswiſſenſchaft und Rechtsſtudium . . . 75—77.
V. Geſetze . . . . . 78.
1) bis auf Juſtinian.
A. poſitive promulgirte Geſetze, Conſtitutionen 79—83.
B. nicht promulgirte Geſetze . . . . . 84.
C. jus gentium . . . . . 85.
2) Juſtinian's Geſetzgebung . . . . . 86.
I. Codex . . . . . 87.
II. Pandectae . . . . . 88.
III. Institutiones . . . . . 89.
IV. Codex repetitae praelectionis . . . 90.
V. Novellae constitutiones . . . . . 91. 92.
VI. Verfaſſung unter den Barbaren . . . . . 93.
VII. Ueber die Bruchſtücke des Antejuſtinianeiſchen Rechts 94.
VIII. Allgemeine Bemerkungen . . . . . 95.
Vierte Abtheilung. Geſch. des Poſtjuſtinianeiſchen Rechts . . . . . 96—99.

Zweiter Theil. Innere Geſchichte und Inſtitutionen des Römiſchen Rechts.

Erſtes Buch. Allgemeiner Theil.
Erſter Theil. Ueber Geſetze und Rechtswiſſenſchaft an ſich.
Erſter Abſchnitt. Natur der Geſetze überhaupt . 100.
Zweiter Abſchnitt. Ueber die Geſetze in Rückſicht ihres Urſprungs . . . . . 101.

§.

Dritter Abschnitt. Ueber die Verbindungskraft der Gesetze . . . . . 102.
Vierter Abschnitt. Ueber die Gesetze in Rücksicht des Umfangs . . . . . 103.
Fünfter Abschnitt. Ueber die Rechtlichkeit der Gesetze 104.
Sechster Abschnitt. Ueber die Gesetze in Ansehung der Art ihrer Bekanntmachung . . . . . 105.
Siebenter Abschnitt. Ueber das Verhältniß der Gesetze zu einander . . . . . 106.
Achter Abschnitt. Ueber Dauer und Aufhebung der Gesetze . . . . . 107.
Neunter Abschnitt. Ueber die Auslegung der Gesetze 108.
Zweiter Theil. Ueber den Gegenstand der Gesetze.
Erster Abschnitt. Ueber Rechte und Verbindlichkeiten an sich betrachtet.
Erste Abtheilung. Ueber Rechte . . . . . 109—111.
Zweite Abtheilung. Ueber Verbindlichkeiten . 112.
Dritte Abtheilung. Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten zu einander . . . . . 113.
Vierte Abtheilung. Nebenbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten . . . . . 114.
Zweiter Abschnitt. Ueber den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten . . . . . 115.
Dritter Abschnitt. Ueber das Subject der Rechte und Verbindlichkeiten.
1) Rechtsfähigkeit und Personalität . . . . . 116—125.
2) Mehrere Subjecte eines Rechts oder Pflicht . 126.
3) Verschiedenheiten der Personen . . . . . 127. 128.
Vierter Abschnitt. Ueber das Object der Rechte und Verbindlichkeiten.
Erste Abtheilung. Wichtigste Arten der Handlungen 129.
Zweite Abtheilung. Ueber das Object der Handlungen, also Sachen . . . . . 130—134.
Fünfter Abschnitt. Ueber die Ausübung der Rechte und Besitz. . . . . 135.

Zweites Buch. Regierungsrecht.

Erster Theil. Criminalrecht . . . . . 136—139.
I. Schadensersatz . . . . . 140.
II. Privatstrafen . . . . . 141. 142.
III. Oeffentliche Strafen . . . . . 143—147.
Zweiter Theil. Cameral- und Finanzrecht . . 148.
Dritter Theil. Polizeirecht . . . . . 149—153.

§.

Drittes Buch. Zustandsrechte . . . . 154.

Erster Theil. Von der väterlichen Gewalt.

Erster Abschnitt. Natur der väterlichen Gewalt.

1) Verhältnisse zwischen Vater und Sohn; peculium 156—159.

2) Verhältnisse des Vaters und Sohnes in Beziehung auf Dritte . . . . . 160.

Zweiter Abschnitt. Erwerbung der väterl. Gewalt.

Erste Abtheilung. Ueber die Ehe . . . . . 161.

Erste Unterabtheilung. Eingehung der Ehe . 162. 163.

Zweite Unterabtheilung. Aufhebung der Ehe 164.

Dritte Unterabtheilung. Wirkungen der Ehe

1) während der Dauer derselben . . . . . 165.

2) Folgen der Aufhebung der Ehe . . . . . 166.

Zweite Abtheilung. Ueber die Legitimation . 167.

Dritte Abtheilung. Ueber die Adoption . . 168.

Dritter Abschnitt. Beendigung der väterlichen Gewalt . . . . . 169. 170.

Zweiter Theil. Ueber Vormundschaft . . . . . 171.

I. Allgemeine Vormundschaften . . . . . 172.

II. Entstehung und Arten der Vormundschaft.

A. Tutela . . . . . 173. 174.

B. Cura . . . . . 175.

III. Wirkungen der Tutel und Curatel . . . . 176.

IV. Endigung der Vormundschaft . . . . . 177.

V. Perpetua feminarum tutela . . . . . 178.

Viertes Buch. Obligationenrecht.

Erster Theil. Ueber die Entstehung der Obligationen 179.

Erster Abschnitt. Ueber Verträge . . . . . 180.

Erste Abtheilung. Ueber Hauptverträge.

Erste Unterabtheilung. Ueber Contracte . . 181—183.

I. Consensualcontracte . . . . . 184.

II. Realcontracte . . . . . 185.

III. Literalcontracte . . . . . 186.

IV. Verbalcontracte . . . . . 187.

Zweite Unterabtheilung. Pacta.

I. Bestätigte pacta . . . . . 188—190.

II. Unbestätigte pacta . . . . . 191.

Zweite Abtheilung. Nebenverträge . . . . 192.

Zweiter Abschnitt. Ueber Verbrechen . . . 193.

Dritter Abschnitt. Ueber Entstehung persönlicher Rechte aus anderen Gründen . . . . . 194.

§.
I. Quasicontracte . . . . . 195.
II. Quasidelicte . . . . . 196.
III. Aliae causarum figurae . . . . . 197.
Zweiter Theil. Erlöschung der persönlichen Rechte 198.
I. Modi proprii . . . . . 199.
II. Modi communes . . . . . 200.
III. Concurs der Gläubiger . . . . . 201. 202.

Fünftes Buch. Dingliche Sachenrechte 203.

Erster Theil. Sachenrechte, deren Gegenstand keine universitas ist . . . . . 204.
Erster Abschnitt. Ueber das Eigenthum.
I. Natur desselben, Rechtsmittel . . . . . 205. 206.
II. Erwerbung . . . . . 207.
III. Endigung . . . . . 208.
Zweiter Abschnitt. Ueber Dienstbarkeiten . . 209.
I. Arten und Natur . . . . . 210—212.
II. Entstehung . . . . . 213.
III. Erlöschung . . . . . 214.
IV. Rechtsmittel . . . . . 215.
Dritter Abschnitt. Superficies, ager stipendiarius, tributarius, vectigalis und emphyteusis . . 216.
Vierter Abschnitt. Pfandrecht.
I. Einleitung . . . . . 217.
II. Entstehung . . . . . 218.
III. Rechtsverhältnisse daraus . . . . . 219.
IV. Klagen . . . . . 220.
V. Erlöschung . . . . . 221.
Zweiter Theil. Sachenrechte, deren Gegenstand eine universitas ist.
Einleitung . . . . . 222—226.
Erster Abschnitt. Ueber Erbschaften.
Erste Abtheilung. Ueber Delation der Erbschaften.
Erste Unterabtheilung. Testamentarische Erbfolge 227.
I. Ordentliche Testamente . . . . . 228. 229.
II. Außerordentliche Testamente . . . . . 230.
Zweite Unterabtheilung. Vertragsmäßige Erbfolge 231.
Dritte Unterabtheilung. Intestaterbfolge . . 232.
I. Successio ex jure sanguinis . . . . . 233—236.
II. Successio ex speciali fundamento . . . . 237.
Zweite Abtheilung. Ueber Erwerbung der Erbschaften.
I. Form der Erwerbung . . . . . 238.
II. Wirkungen . . . . . 239. 240.

	§.
Zweiter Abschnitt. Ueber Legate und Fideicommisse	241.
Erste Abtheilung. Ueber Legate insbesondere .	242.
Zweite Abtheilung. Ueber Fideicommisse insbesondere	243.
Dritte Abtheilung. Gemeinschaftliche Grundsätze	244.
Dritter Abschnitt. Gemeinschaftliche Grundsätze über Erbschaften, Legate und Fideicommisse.	
Erste Abtheilung. Ueber Successionsfähigkeit .	245.
Zweite Abtheilung. Allgemeine Erfordernisse jedes letzten Willens	246.
Dritte Abtheilung. Ueber Ungültigkeit der Testamente und Codicille.	
Erste Unterabtheilung. Ungültigkeit wegen Ausschließung der Notherben.	
I. Aelteres Recht	247.
II. Aenderungen Justinian's	248.
Zweite Unterabtheilung. Ungültigkeit aus anderen Gründen	249.
Dritte Unterabtheilung. Ueber Caducität und Unwürdigkeit	250.
Vierte Abtheilung. Ueber das Anwachsungsrecht	251.
Fünfte Abtheilung. Ueber Eröffnung und Auslegung letzter Willensordnungen	252.
Anhang. Ueber die Verjährung . . .	253.
I. Erwerbende Verjährung	
1) des Eigenthums	254—256.
2) der Servituten	257.
II. Erlöschende Verjährung	
1) der Klagen	258.
2) der Servituten	259.

Nachtrag.

Sechstes Buch. Civilproceß.	
Einleitung	260.
Erster Titel. Subject des Processes	261.
Zweiter Titel. Verfahrungsart.	
Erstes Capitel. Ordentlicher Proceß	262—265.
Zweites Capitel. Summarischer Proceß . . .	266.
Siebentes Buch. Völkerrecht und äußeres Regierungsrecht	267. 268.

Zweiter Theil.

Hermeneutik und Kritik des Römiſchen Rechtes.

§.

Einleitung. Allgemeine Bemerkungen . . . . 1—11.

Erſter Theil. Ueber die Auslegung der Geſetze im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt. Ueber die grammatiſche Auslegung 12—17.
Zweiter Abſchnitt. Ueber die logiſche Auslegung 18.
Erſtes Capitel. Allgemeine Grundſätze . . . . 20—23.
Zweites Capitel. Ueber die Auslegung nach der Abſicht des Geſetzgebers, ohne Rückſicht auf die ratio legis . . . . . 24—27.
Drittes Capitel. Ueber die logiſche Auslegung nach der Abſicht des Geſetzgebers, mit Rückſicht auf die ratio legis . . . . . 28—37.
Dritter Abſchnitt. Ueber das Verhältniß der verſchiedenen Arten der Auslegung . . . . . 38.

Zweiter Theil. Beſondere Grundſätze über die Auslegung des Römiſchen Rechtes.

Erſte Abtheilung. Grundbegriffe über den Text des Juſtinianeiſchen Rechts und deſſen Bildung durch Kritik.
Erſter Abſchnitt. Hiſtoriſche Notizen über den Text des Römiſchen Rechts.
Erſtes Capitel. Allgemeine Bemerkungen . . . 39.
I. Ueber die Manuſcripte im Allgemeinen . . . 40.
II. Ueber die gedruckten Ausgaben im Allgemeinen 41.
Zweites Capitel. Ueber die Theile des Corpus Juris im Einzelnen und in Collectionen, ſo wie über deſſen Anhänge.
I. Inſtitutionen . . . . . 42.
II. Pandekten.
1) Manuſcripte derſelben . . . . . 43—46.
2) Ausgaben . . . . . 47.
A. editiones florentinae . . . . . 48.
B. vulgatae . . . . . 49.
C. mixtae . . . . . 50.
III. Codex . . . . . 51. 52.
IV. Novellen . . . . . 53.

	§.
1) editiones vulgatae	54.
2) graecae	55.
3) versiones novae	56.
4) editiones mixtae	57.
V. Authenticae	58.
VI. Anhänge des Corpus Juris	59.
VII. Gloſſe und gloſſirte Theile des Corpus Juris	60.
VIII. Ausgaben des ganzen Corpus Juris . . .	61.
Zweiter Abſchnitt. Kritik des Römiſchen Rechtes	62.
Erſtes Capitel. Dogmatiſche Kritik	63.
I. niedere Kritik	64.
II. beſſernde Kritik der gedruckten Ausgaben . .	65—68.
III. Conjecturalkritik	69.
Zweites Capitel. Hiſtoriſche Kritik	70.
Zweite Abtheilung. Ueber die grammatiſche Auslegung des Römiſchen Rechtes	71—76.
Dritte Abtheilung. Ueber die logiſche Auslegung des Römiſchen Rechtes.	
I. nach der Abſicht	77—80.
II. nach dem Grunde der Geſetze	81.
Vierte Abtheilung. Ueber die Hülfsmittel der Auslegung des Römiſchen Rechtes	82.
Erſter Abſchnitt. Kenntniß der Secten der Römiſchen Juriſten	83—85.
Zweiter Abſchnitt. Ueber die philoſophiſchen Syſteme der claſſiſchen Juriſten	86.
Dritter Abſchnitt. Ueber das Studium der Inund Subſcriptionen der Fragmente in den Pandekten und im Codex	87—89.

Erster Theil.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Einleitung.

§. 1.

Als Justinian im Jahre 527 zur Regierung kam, mußten die Rechtssätze geschöpft werden theils aus einer ungeheuren Menge juristischer Schriften der sogenannten classischen Juristen, aus den Zeiten von Cicero bis Constantin, theils aus zahllosen sie bunt durchkreuzenden Constitutionen der Kaiser. Da weder die Practiker noch die Rechtslehrer im Stande waren, diese Massen anzuschaffen und zu bezwingen, so ließ Justinian das Beste aus denselben auszuziehen und diese Bruchstücke in zwei Hauptwerken zusammenstellen, nämlich die Fragmente aus den Schriften der Juristen in den sogenannten Pandecten oder Digesten, und die Auszüge aus den Constitutionen der Kaiser in dem, erst nach ihm sogenannten Codex Justinianeus, welcher in einer zweiten Auflage den Namen Codex repetitae praelectionis erhielt. Daneben ließ er noch für Anfänger kleine Institutiones entwerfen und zuletzt machte er den Beschluß mit etwa 156 eigenen breiten Verordnungen, welche man die Novellen oder Authenticas nennt. Sämmtliche obige Rechtsbücher führte er auch in Italien ein, wo sie sich im Stillen fortschlepp-

ten, bis sie im 12ten und 13ten Jahrhundert auf der Rechtsschule in Bologna von großen Rechtslehrern (den sogenannten Glossatoren) vortrefflich erläutert wurden, worauf sie sich dann allmählig über ganz Europa als subsidiäres Recht verbreiteten. So wurden sie späterhin die Grundlage unsrer mehrsten Rechtsbegriffe, und deswegen muß der academische Unterricht jetzt mit einer Darstellung des Justinianeischen Rechts beginnen.

§. 2.

Das Justinianeische Rechtsbuch oder jetzt sogenannte Corpus juris civilis ward von den Glossatoren nach Justinians Vorschrift in einem fünfjährigen Curse exegetisch erläutert. Allmählig ward jedoch bei dem Andrange so vieler anderer Rechtsquellen und Hilfswissenschaften diese Methode ganz unmöglich, und so mußte man für Abkürzung durch Compendien sorgen, welche aus allen Theilen des Corpus juris das Wesentliche zusammenziehen. Man blieb indeß bei Justinians guter Idee, daß man erst unter dem Titel Institutiones eine kurze Uebersicht aller Rechtstheile gab, und dann unter dem Titel Pandecten das feinere Detail entwickelte. Lange Zeit legte man dabei die unvollkommene Ordnung der Institutionen Justinians, und die durchaus verkehrte Ordnung der Pandecten zu Grunde. Aber neuerlich entschloß man sich allgemein zu besseren eigenen Ordnungen, oder sogenannten Systemen.

§. 3.

Das Justinianeische Recht giebt ein großes Gemisch alter und neuer Rechtssätze, und kann daher ohne eine Geschichte des römischen Rechts gar nicht begriffen werden. Diese Geschichte ist einzutheilen in die äußere, welche die Ge-

schichte der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen darstellt, und die innere, welche die Geschichte jedes einzelnen Instituts entwickelt. Lange Zeit bekümmerte man sich wenig um die Rechtsgeschichte, und als mit dem 16. Jahrhundert der regste Eifer für dieselbe entstand, ließ man es doch bei bloßen historischen Nebenbemerkungen in den dogmatischen Vorlesungen bewenden. Erst in dem letzten Jahrhundert entschloß man sich zu eigenen Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte, indem man die äußere Rechtsgeschichte unter dem Titel Historia juris Romani vortrug, und dann hinterher die innere unter dem Titel Antiquitates juris romani. Hugo vereinigte beide unter dem Titel: Rechtsgeschichte, indem er nicht, wie seine Vorgänger in ihren Antiquitatibus juris romani gethan hatten, die Geschichte jedes einzelnen Instituts zusammenhängend darstellte, sondern für das Ganze vier Perioden machte, und so zerschnitten in jeder dieser Perioden das darstellte, was in Bezug auf jedes einzelne Institut in dieselben gehört. Mit Recht sind aber neuerlich Viele zu der alten Methode zurückgekehrt. Denn jedes Institut hat seine eigenen Perioden. Jenes gleichmäßige Zerhauen ist also unnatürlich und bringt auch leicht den Zuhörer in die größte Verwirrung.

§. 4.

Wenn man, wie es früher immer geschah, die dogmatischen Vorlesungen über Institutionen und Pandecten von der inneren Rechtsgeschichte ganz scheidet, so ist dies völlig geistlos. Denn die Gründe und den Geist des jüngsten römischen Rechts kann man in der Regel nie fassen, wenn man nicht weiß, wie sich dasselbe historisch ausgebildet hat. Man sollte also gleich mit den Institutionen nicht bloß die äußere, sondern auch so viel als möglich die innere Rechts-

geschichte verbinden; und diese, zuerst in der Einleitung der Heidelberger Jahrbücher von 1808 genauer empfohlene Methode, ist denn neuerlich auch fast überall vorherrschend geworden.

§. 5.

Der academische Vortrag über die Geschichte des römischen Rechts hat in Betreff der Form große Schwierigkeiten. Gewöhnlich pflegt man Alles in eine einzige Vorlesung zusammenzudrängen. Dies ist aber verderblich, denn die dogmatischen Sätze und die zu ihrer Erklärung nöthigen geschichtlichen Data greifen überall durch einander, und so lassen sich viele geschichtliche Einzelnheiten, auch wenn man frühere Mikrologien vermeidet, wie es sein soll, nur in denjenigen Vorlesungen anbringen, in welchen die feinsten dogmatischen Begriffe entwickelt werden. Eine mit den Institutionen verbundene Rechtsgeschichte kann also nur die hauptsächlichsten Data geben, aber viele kleine Einzelnheiten lassen sich durchaus nur in den Vorträgen über die Pandecten, das Criminalrecht und den Proceß nachtragen. Unser ganzer Rechtsunterricht sollte also, zweckmäßig fortschreitend, sich immer nebenbei mit der Rechtsgeschichte beschäftigen.

§. 6.

Für die gegenwärtigen Vorträge sind zwei Arten der Schriften bedeutend, nämlich die blos über Rechtsgeschichte, und die, welche damit auch die Institutionen verbinden. Die ersten sind so einzutheilen:

1) Schriften über die äußere Rechtsgeschichte. Etwas Classisches haben wir darüber in einem höchst mittelmäßigen Auszuge aus einer kleinen Schrift des Pomponius in den Pandecten Lib. I. tit. 2., woraus höchst wenig zu schöpfen ist. Von den neueren Schriften sind hier als die gewiß bedeutendsten nur zu nennen: Hofmann histor. juris ro-

mani, Lips. 1726. 1734; Heineccii historia juris civilis romano-germanici. 1733. und dann auch noch oft gedruckt mit guten Noten von Ritter und Silberrad; Bach, historia juris Romani, zuerst Lipsiae 1754, zuletzt mit Noten von Stockmann Lipsiae 1806, blos mit einem neuen Titel, ibidem 1807. 1 Bd. 8.

2) Schriften über die innere Rechtsgeschichte. Das unentbehrlichste ältere Werk ist: Heineccii antiquitatum romanarum syntagma, zuerst Halae 1719, 2 Bde. 8.; am besten mit Zusätzen von Haubold, Frankfurt 1822. 1 Bd. 8. Die besten mehrfach sehr gediegenen neueren Schriften sind: Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts 1. Bd. u. 3. Bd. Heidelberg 1826. u. 1829. 8. Der zweite nach dem Tode des Verfassers von Anderen übernommene Band ist noch nicht erschienen. — Walter, Geschichte des römischen Rechts, erste Lieferung. Bonn, 1834. 8.; welche Schrift aber nur auf das jus publicum geht*).

3) Schriften über die äußere und innere Rechtsgeschichte. Die mehrste Auszeichnung hat verdient und erlangt: Hugo, Geschichte des römischen Rechts, zuerst 1790. 1 Bändchen 8. und zuletzt eilfte Auflage, 2 Bände 8. Der Verfasser ist überall selbstständig und geistreich, aber die formelle Anordnung des Werks ist nach §. 3. zu tadeln und so auch dessen räthselhafte Schreibart. Ueber allerlei Einzelnheiten machte Einwendungen dagegen: Schilling, Bemerkungen über die römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1829. 8.

§. 7.

Schriften über die Rechtsgeschichte und Institutionen wurden nothwendig, seitdem man die Zweckmäßigkeit der Verbindung des historischen und dogmatischen anerkannte (§. 4.).

*) Ist seitdem, bis 1840, vollendet worden.

Viel ist aber in dieser Hinsicht noch nicht geleistet. Mit einem bloßen Conspectus begnügten sich Haubold, Pernice, und Burchardi, indem sie jedoch viele Literarnotizen gaben; wogegen sich Meyer, das römische Recht. Stuttgart 1831. 8., darauf beschränkte, eine Menge von Belegstellen wirklich abgedruckt zu geben. Mit einem höchst ausführlichen noch nicht vollendeten Werke ist neuerdings aber hervorgetreten: Schilling, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts, erster Band, erste Abtheilung. Leipzig 1834. und zweiter Band, ibidem 1837. 8. Justinians eigene, für unsere Vorträge höchst wichtige Institutionen müssen hier ebenfalls genannt werden, auch insofern als sie manches Historische nebenbei mit einmischen. Die besten Commentare derselben, welche nicht genug empfohlen werden können, sind die von Vinnius, Costa und Otto.

§. 8.

Die Quellen der römischen Rechtsgeschichte sind von der höchsten Bedeutung, aber leider sehr mager. Die wichtigsten alten Gesetze, selbst die XII Tafeln und viele Theile des prätorischen Edictes sind verloren gegangen, sowie alle wichtigsten Schriften der juristischen Classiker. Die Schriften der römischen Historiker geben nur Andeutungen und Bruchstücke; indeß hat man alle Mühe angewandt, die Urgesetze aufzufinden, oder aus umherliegenden Bruchstücken und Andeutungen wiederherzustellen [1]). In der folgenden äußeren

---

1) Was früher in dieser Hinsicht geschah, erzählt Haubold, institutiones literariae pag. 216—361. und über die Entdeckungen der neuesten Zeit gaben viel Genaues: Schröter im Hermes, 1824. Nr. 7. und 1825. S. 261—388., Schrader in der kritischen Zeitschrift, Tübingen, 1826. I. Heft. S. 137—186. II. Heft. S. 118—149 und dann Bd. III 2. Heft I. S. 179—198.

Rechtsgeschichte sind allmählig die juristischen Quellen, welche wir noch aus jeder Periode besitzen, genau angegeben. Doch müssen hier gleich folgende uns erhaltene Hauptwerke genannt werden:

1) **Gaji institutiones.** Unter Marc Aurel schrieb Gajus in 4 Büchern oder Commentariis ein Lehrbuch, welches etwa doppelt so stark ist, als Justinians Institutionen und bei diesen zum Grunde gelegt ward. Früher hatten wir davon nur einen Auszug in zwei Büchern zusammengedrängt, aus dem sogenannten breviario Aniani d. h. einer westgothischen Rechtssammlung des Königs Alarich IX (§. 93.), daher auch dieser Auszug der westgothische Gajus oder epitome Gaji genannt zu werden pflegt. Neuerlich entdeckte Niebuhr in Verona, leider in einem Codex rescriptus, welchen dann Göschen zu entziffern suchte, den ächten Gajus, aber ohne daß ihm die Entzifferung überall gelang. Darauf gab Göschen diesen neuen Gajus mit sehr guten kritischen Noten und Nachweisungen auf andere Classiker heraus, zuerst Berlin 1820, dann aber noch besser nach einer neuen Vergleichung ebendas. 1824. Mehrmals ist der Text dieser Ausgaben ohne die Noten nachgedruckt, und es ward auch schon allerlei darüber geschrieben [2]), aber ein tüchtiger Commentar ist noch nicht erschienen.

2) **Pauli sententiae oder sententiae receptae.** Der große Jurist Julius Paulus, welcher unter Alexander Severus lebte, schrieb dieses Werk, enthaltend eine Menge praktischer Rechtssätze, welche sich durch die Gewohnheit befestigt hatten. Wir haben davon einen großen Auszug in dem breviario Aniani, welcher sich noch aus anderen Quellen mehrfach ergänzen ließ. Die beste neueste Ausgabe mit

---

2) S. darüber Mackeldey, Lehrbuch des röm. Rechts §. 47.

Varianten und erläuternden Bemerkungen gab Arndts Bonn, 1833. 8. und Nachträge dazu lieferte Haenel, varietas scripturae ex Pauli etc. codicibus, Bonn, 1834. 8.

3) Ulpiani fragmenta. In der Vaticanischen Bibliothek findet sich eine Handschrift von 29 Titeln, gewöhnlich Ulpiani fragmenta genannt, worin unschätzbare historische Notizen über Rechtsgrundsätze bis zum 3. Jahrhundert p. Chr. enthalten sind. Bisher pflegte man anzunehmen, diese Handschrift sey der Theil eines größeren, unter Alexander Severus von Ulpian geschriebenen Rechtssystems, und jene Handschrift sey die einzige, wobei man ausführlich deducirte, daß das Hauptwerk, aus dem wir jene 29 Titel besitzen, Ulpiani liber singularis regularum sey. [3]) Dabei hat man neuerlich stets angenommen, daß der erste Herausgeber jener Fragmente Tilius (du Tillet) auch nichts, als jene vaticanische Handschrift gekannt habe. Dagegen ist G. E. Heimbach (über Ulpian's Fragmente Leipzig, 1834.) mit vielen Zweifeln hervorgetreten, indem er zu zeigen sucht, daß Tilius eine andere Handschrift gehabt habe, und daß das Werk die Compilation eines Postulpianischen Juristen sey; gegen das Daseyn einer zweiten Handschrift hat aber Savigny die besten Gründe beigebracht [4]) und der zweite Punkt ist eine unbelegte Conjectur. Den besten Abdruck der vaticanischen Handschrift lieferte mit kritischen Noten Böcking, Bonn, 1836. 8. und dann gab Savigny noch allerlei kritische Bemerkungen [5]).

---

3) *Schilling* de Ulpiani fragmentis. Vratislav. 1825. Desselben Animadversion. critic. ad Ulpiani fragmenta spec. I. II. 1830.

4) Savigny Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. 9. Heft. 2. S. 157 ff.

5) Zeitschrift IX. Bd. Heft 2. S. 174 — 212., S. 231 — 233.

4) Codex Theodosianus. Theodosius der Jüngere ließ die Gesetze Constantins und der Nachfolger desselben sammeln, und in 16 Büchern unter Titel zusammenstellen. Früher besaß man davon lib. 1—5 nur abgekürzt, aus dem breviario Aniani, das Uebrige aber ganz. Diesen Text erläuterte nun meisterhaft Jacobus Gothofredus, dessen Werk durch Ritter verbessert, Leipzig 1736—45, in 6 Bänden in Folio erschienen ist. Neuerlich entdeckten Clossius nnd Peyron noch viel Aechtes zur Ergänzung der ersten 5 Bücher, welche Neuheiten am besten zusammengestellt und erläutert sind von Wenk, codicis Theod. libri quinque priores, Lipsiae 1827. 8. Dann ist auch noch aufgefunden ein kurzer Auszug der letzten 8 Bücher, jetzt abgedruckt in Haenel, antiqua summaria codicis Theodos. Lipsiae, 1834. und mit einer neuen, nach vielen Handschriften mit dem höchsten kritischen Fleiß gearbeiteten Ausgabe dieses Werkes hat den Anfang gemacht:

G. Haenel, codex Theodosianus, Lips. 1837—1839.
Fasc. 1. 2.
welche jetzt bis Lib. X. geht.

5) Endlich wurden auch die Vaticana juris Romani fragmenta neuerlich durch Majo entdeckt, und am besten mit erläuterten Noten herausgegeben von Buchholz, Regiomonti, 1828. 8. und mit kritischen Noten von Bethmann-Hollweg, Bonn, 1833. 8. Das Ganze enthält in 7 unvollständigen Titeln Bruchstücke eines, wahrscheinlich kurz vor dem Theodosianischen Codex geschriebenen Werkes eines Unbekannten. Der Stoff ist entlehnt aus den Schriften classischer Juristen und aus kaiserlichen Constitutionen, und enthält manches Scharfsinnige und für die Geschichte Wichtige in Betreff einzelner Lehren, namentlich der Titel des Nießbrauchs, der dos und der Schenkungen.

6) Theophili paraphrasis institutionum. An der Bearbeitung der Institutionen Justinians nahm auch der Professor Theophilus Theil, welcher dann in Constantinopel Vorlesungen darüber hielt, blos paraphrasirend, aber doch hier und dort mit guten historischen Excursen. Ein Collegienheft eines seiner Zuhörer ist uns nun unter jenem Titel erhalten; am besten griechisch und mit einer lateinischen Uebersetzung und kritischen Noten herausgegeben von Reitz, Haag 1751. 2 Bde. 4. neuerlich auch in einer deutschen Uebersetzung von Wüstemann, Berlin 1823. 2 Bde. 8.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß wir auch mehrere Collectiv-Werke haben, in denen manche Quellen gesammelt sind. Dahin gehören:

A. Schulting, jurisprudentia ante-justinianea, 1. Bd. 4. Lips. 1737. Dies Werk enthält die epitome Gaji, Pauli sententiae, Ulpiani fragmenta, und manches kleinere, wovon erst §. 93. geredet werden kann, alles meisterhaft durch notas variorum erläutert, wozu denn noch kleine Nachträge gegeben hat: Dirksen, Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen. Königsberg, 1814.

B. Jus civile ante-justinianeum. Berlin 1815. 2 Bde. 8. Die Herausgeber Hugo, Haubold und Andere lieferten darin mit kleinen Zusätzen ohne erklärende Noten den Text des Schulting'schen Werkes und des Gothofredischen Codex Theodosianus, aber ohne rechten kritischen Fleiß.

C. Spangenberg juris Romani Tabulae negotiorum solennium 1822. 8. Man findet darin allerlei Particularurkunden über Geschäfte des bürgerlichen Lebens aus der Periode der Kaiser bis zum 6. Jahrhundert.

D. Orellius, inscriptionum Romanae antiquitatis collectio, Turici 1828. 2 Bde. 8.

E. Haubold, antiquitatis Rom. monumenta legalia. Berlin 1830. 8. Das Werk enthält eine Reihe von Fragmenten kleiner öffentlicher Urkunden z. B. Volks- und Senats-Beschlüsse, welche man in die anderen vorhergenannten Werke nicht aufnahm, endlich noch

F. Corpus juris Romani ante-Just. edidit Böcking etc. Fasciculus 1. 2. 3. Bonn 1835—39. Dies ist der Anfang eines umfassenden Collectiv-Werkes. In den ersten Heften finden sich schon 14 Stücke; die wichtigsten sind: der westgothische und der ächte Gajus, Pauli sententiae, Ulpiani fragmenta und die Vaticana fragmenta. Das zweite Heft enthält von Hänel vortrefflich kritisch bearbeitet den Codex Gregorianus und Hermogenianus, wovon §. 92. die Rede seyn soll und den Cod. Theodosianus von Lib. I—VI. tit. 2, und das dritte Heft giebt davon noch Lib. VI. tit. 3. bis Lib. X.

§. 9.

Ein unentbehrliches Hülfsmittel der Rechtsgeschichte ist die ganze Geschichte des römischen Volkes. Darüber hatten wir früher nur zwei englische Hauptwerke, nämlich von Ferguson, in der deutschen Uebersetzung 4 Bände 8.; und von Gibbon in der deutschen Uebersetzung 18 Bde. 8. das erste geht bis auf die Zeiten der Antonine, und das letztere von da an bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Franken. Das letzte Werk ward auch von Niebuhr sehr hoch gehalten, aber das erste genügte ihm durchaus nicht, und so wollte er es durch seine meisterhafte, aber etwas sehr dunkle und auch wohl mehrfach zu kühne römische Geschichte vertreten. Leider aber kam er in 3 Bänden 8. nur bis an den zweiten punischen Krieg. Das 44. Kapitel in Gibbon's Werk enthält eine kleine, sehr schwache Rechtsgeschichte.

Früher gab sie Hugo mit kleinen Noten heraus und dann französisch Guizot, histoire du droit Rom. Liege, 1821. mit Zusätzen von Warnkönig.

Erster Theil.

Aeußere römische Rechtsgeschichte.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Rechts unter den Königen.

§. 10.

Auf die Rechtsverfassung im Allgemeinen hat der politische Zustand der Römer am mehrsten eingewirkt, also ist es das zweckmäßigste, wenn man für die äußere Rechtsgeschichte folgende drei Hauptperioden macht: 1) Zustand unter den Königen; 2) unter der Republik und 3) unter den Kaisern. Die Geschichte der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft im Allgemeinen kann aber nicht deutlich gemacht werden, wenn man ihr nicht die Geschichte des Staatsrechts, also einen Theil der inneren Rechtsgeschichte zu Grunde legt, und zu jener gehört dann wieder als Grundlage die Geschichte der Stände des Volks. Es sind also in jedem Theil der äußeren Rechtsgeschichte folgende Gegenstände zu betrachten: Stände des Volks, Staatsrecht, Magistraturen, Gesetze und Gesetzgebung im Allgemeinen, und endlich die Rechtswissenschaft, sowie dasjenige, was sich gleichsam generisch über den Geist des Rechts in jeder Periode sagen läßt.

§. 11.

I. Stände des römischen Volkes. Nach den Angaben der uns früher bekannt gewesenen römischen Classiker und nach neu entdeckten Quellen [1]), kannten die Römer von Anfang an einen Erbadel, woraus Theilungen der Stände entstanden. Romulus ernannte nämlich 100 der angesehensten und reichsten Familienhäupter zu Mitgliedern des Senats (patres) und ihre Zahl ward durch die späteren Könige noch vermehrt. Ihre Nachkommen hießen patricii und zwar majorum oder minorum gentium, je nachdem sie zu dem romulischen oder späteren Adel gehörten. Alle anderen Römer hießen plebeji. Die patricii hatten ein ausschließliches Recht auf alle höheren Staatsämter und Priesterstellen, und die plebeji hatten sich für ihre Rechtsangelegenheiten als clientes unter das Patronat eines Patriciers zu stellen, welchen sie dann für seinen Schutz durch Ehrendienste, und im Falle der Verarmung durch Spenden zu unterstützen hatten. Gegen jene Ansicht unserer früheren Historiker ist nun Niebuhr [2]) aufgetreten. Weil nämlich Dio Cassius und Dionys von Halicarnaß mehrmals davon reden, daß die Patricier ihre Clientes zu Operationen gegen den Plebs gebraucht hätten, so behauptet er, die Römer hätten anfangs nur die patres oder großen Adeligen und die denselben unterworfenen clientes gehabt, und daß nicht diese clientes die Plebeji gewesen seyen, sondern vielmehr blos die später in Rom angesiedelten Ausländer, daß also, nachdem man eine eigene plebs unterschied, in Rom dreierlei Arten der Personen existirten, nämlich die

---

1) Cic. de republ. II. 8—10. 12. 23. 28. Gajus I. 3.

2) Niebuhr römische Geschichte Bd. I. S. 423—445., 617—623.

patricii, deren clientes und die plebs. Allein mit dieser Idee muß man den besten Classikern den Krieg ankündigen. Natürlicher ist unstreitig, daß, wie Viele gegen Niebuhr gesagt haben, die clientes auch plebeji waren, aber bei jenen Kämpfen insofern nicht zu den Plebejern gezählt wurden, als diese mit ihren Herren gegen die übrigen Plebejer operirten, welche sich factisch nicht in eine Clientel begeben hatten. Ungefähr auf dieselbe Art werden von den Römern auch wohl die Senatoren der Plebs entgegengesetzt, obgleich seit der Mitte der Republik auch Plebejer Mitglieder des Senats waren.

§. 12.

II. Staatsverfassung. Diese war nach Angabe aller Classiker aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt; die ganze executive Gewalt hatten die vom Volk gewählten Könige, und die gesetzgebende Gewalt im Ganzen das Volk in seinen Comitien. Zwischen beiden stand aber der von dem König besetzte Senat, als ein berathendes Collegium in der Mitte, von dessen Genehmigung auch die Volksschlüsse abhängig waren. Der König war für immer vom Volk gewählt, und zur einstweiligen Stellvertretung des abgegangenen Königs ernannte der Senat einen interrex. Viele kleine Erörterungen über die Unterbeamten dieser Periode sind zu unfruchtbar, als daß für unseren Zweck davon Gebrauch gemacht werden könnte.

§. 13.

Die Comitia [1]) des Volkes waren in dieser Periode zwiefach, nämlich curiata nach den ersten Grundstämmen des

---

1) Die Volksversammlungen waren doppelter Art: nämlich conciones bloß zum Anhören eines Vortrages, von einem Magistrate berufen; und comitia, um etwas zu entscheiden, oder formelle Acte z. B. Testamente zu legalisiren

römisches Volkes, und centuriata nach dem Vermögen. Der römische Staat ward nämlich zuerst gebildet durch allmählig verbundene Grundstämme der Lateiner (Ramnes oder Ramnenses), der nachher hinzugekommenen Sabiner (Tities oder Titienses) und der zuletzt hinzugekommenen Etrusker (Luceres). Jeder dieser drei Stämme oder tribus war wieder in 10 curias eingetheilt, welche ihre eignen Vorsteher und sacra hatten, und die gesammten 30 Curien entschieden dann in den comitiis curiatis über Staatsangelegenheiten nach der Mehrzahl der 30 Stämme. Roms Vergrößerung durch Einwanderungen vieler Bürger aus andern Stämmen, und durch Erweiterung seines Gebiets machte es unmöglich den drei Urstämmen die Oberherrschaft zu lassen, und so erfand Servius Tullius die com. centuriata, jedoch ohne die comitia curiata ganz zu vernichten, welche für geringere formelle Angelegenheiten stehen blieben und so auch unter der Republick fortdauerten (§. 29.)

§. 14.

Die Angaben der Classiker über jene neuen Comitia sind in kleinen Nebendingen verschieden. Darüber ist denn unendlich viel gestritten und besonders in der neuesten Zeit wegen einer kürzlich hinzugekommenen, aber verstümmelten Aeußerung von Cicero [1]). Das Wesentliche, was im Grunde allein einer pragmatischen Rechtsgeschichte angehört, besteht darin, daß Servius Tullius mit Rücksicht auf den Geiz und die Geldgier der Römer, eine wahrhaft freche Vermögensaristokratie einführte, mit welcher auch die gewöhnlich reichsten patricii und equites zufrieden sein konnten. Er theilte

1) *Cicero* de republica II, 22.

nämlich die Bürger, je nachdem sie 100,000, 75,000, 50,000, 25,000, 10,000 Aß im Vermögen hatten, oder weniger, in sechs Classen ein; jede der ersten fünf Classen war wieder in centurias eingetheilt, d. h. sie war zu einer gewissen Zahl von Votis berechtigt, die Zahl dieser Centurien betrug 193 oder 194; die erste Classe, in der auch die equites waren, hatte allein 98 Centurien, konnte mithin alle anderen Classen überstimmen. Die übrigen Centurien waren verhältmäßig unter die anderen classes vertheilt, doch bekam die letzte oder sechste Classe der sogenannten Capite censi oder proletarii, nur eine einzige Centurie, wodurch denn der arme Theil des Volkes ganz gebändigt war, daher auch die Classiker mehrmals blos von fünf Classen reden und die proletarios gar nicht als eine Classe erwähnen.

§. 15.

Die in §. 14. erwähnte Eintheilung in drei **Tribus** nach den Urstämmen darf ja nicht vermengt werden mit den späteren **Tribus**, bei welchen sich alles blos nach dem örtlichen Wohnsitz richtete. Zum Zweck des Census, der Volkszählung und der Conscription, wurden nämlich unter den Königen die Römer auch nach dem Local in Tribus eingetheilt, deren Zahl allmählig mit Vergrößerung des Reichs bis auf fünf und dreißig stieg, und nach dem unglücklichen Bundesgenossenkriege eine kurze Zeit lang sogar noch höher. So bildeten die Bewohner Roms nur 4 tribus urbanae, alle andern aber, welche außer Rom wohnten 31 tribus rusticae. Die letzten waren die geachtetsten, welches sich leicht begreift, da die Römer Handel und Handwerke nicht so hoch hielten, und weil die liberti in den 4 tribus urbanae untergebracht waren. Durch die spätern comitia tributa (§. 25.) erhielt diese Eintheilung die höchste Bedeutung.

§. 16.

III. Staatsämter. In kleinen monarchischen Staaten kann der mit der executorischen Macht versehene Fürst, in der Regel selbst seine ausübende Gewalt besorgen, wie wir es auch bei uns vielfach bei unsern alten Herzogen und Grafen gesehen haben, und so lebten denn auch die römischen Könige im Ganzen ohne Magistrate, und wenn sie einen Assistenten haben wollten, so wählten sie ihn selbst [1]), daher es wahrscheinlich ein Hineintragen späterer Begriffe ist, wenn Dionys von Halicarnaß [2]) davon redet, daß unter den Königen das Volk in seinen Comitien magistratus gewählt habe. Als bedeutende Assistenten des Königs werden genannt deren quaestores, als Gehülfen der Könige im Kriege, und ein praefectus urbis, welcher die Stelle des abwesenden Consuls in Rom zu vertreten hatte. Die übrigen kleinern Beamten sind hier als unbedeutend ganz zu übergehen [3]).

§. 17.

IV. Gesetze. So viel ist ganz gewiß, daß es in dieser Periode noch kein eigentliches Gesetzbuch gab, und daß die Könige nach Gelegenheit der Sache nur über einzelne Punkte Verordnungen erließen. Das Wichtigste derselben ist verloren gegangen, namentlich das Constitutionsgesetz über die comitia centuriata, und eine Reihe von Verordnungen, welche Servius Tullius über Contracte und Delicte erlassen haben soll. Die Römischen Geschichtsschreiber erwähnen indeß beiläufig einzelne Verordnungen der Könige und so haben sich

1) *Taciti* Annal VI, 11. XI, 22. *Livius* I. 26. L 2. §. 14. D. de origine juris (1. 2.).

2) *Dionys.* II, 14. IV, 2.

3) Hierauf hat *Trekel* antiq. pars I. cap. 1. viel Mühe gewandt.

mehrere unserer Schriftsteller dahin geneigt, die angeblich königlichen Gesetze zusammenzustellen und zu erläutern, wobei Dirksen [1]) den mehrsten kritischen Fleiß anwandte. Früher hatten Manche gesagt, die königlichen Gesetze seien uns erhalten auf der sogenannten Tabula Marliani, welche Marlianus zu besitzen vorgab und dann in Abschrift an Balduinus mittheilte. Allein jene tabula hat Niemand gesehen, und sie ist nichts als eine flüchtige Compilation aus dem was wir schon längst aus den römischen Geschichtsschreibern wissen [2]).

§. 18.

V. Rechtswissenschaft und Geist des Rechts in dieser Periode. Bei dem Abgange eines allgemeinen Gesetzbuchs und aller wissenschaftlichen Cultur, konnte es in dieser Periode keine Rechtswissenschaft im höheren Sinne geben, sondern nur eine Empirie der rechtserfahrenen Praktiker. Was den Geist des Rechts dieser Periode betrifft, so hat ein neuerer Schriftsteller [1]) alles Recht dieser Periode, auch wo man selbst nichts davon weiß, auf eine schnöde Despotie zurückführen wollen, während sein achtbarer Vorgänger, nämlich Cicero de republica gerade die umgekehrte Ansicht hat und auf recht glaubliche Art. Denn neben den mächtigen Aristokraten konnte keine schroffe königliche Despotie bestehen, und nach Vertreibung der Könige wurden auch ihre Gesetze nicht aufgehoben, wiewohl sie sich nachher bei veränderten Sitten immer mehr durch Nichtgebrauch verloren.

---

1) Dirksen, Versuche, Leipzig 1823. S. 235—358.
2) Dirksen S. 339—41.

1) Welker über Recht, Staat und Strafe Bd. I. S. 453. 454.

Zweite Abtheilung.

Geschichte des Rechts unter der Republik bis auf Augustus a. u. c. 245 bis 725.

§. 19.

I. Stände des Volkes. Die Vertreibung der Könige führte zuerst nicht zu einer Demokratie, sondern zu der ausgelassensten Aristokratie der Patricier, welche sich nun auch die ganze königliche Macht anmaßten. Ihre Rohheit und Unbarmherzigkeit zwang die Plebejer im Jahre 259 u. c. zu einem Auszuge, dessen Resultat war, daß in den sogenannten leges sacratae unter anderen festgesetzt wurde, die Plebejer dürften ihre eigenen unverletzlichen Tribunen haben; vielleicht wurden den Plebejern auch gleich damals ihre Volksversammlungen gestattet, und auf allen Fall finden wir bald nachher, daß die Tribunen plebejische Volksversamlungen hielten. Von nun an untergrub die Plebs immer mehr die patricische Aristokratie, aber nur allmählig mit praktischer Klugheit, und mit jener Vorsicht, mit der die Römer nicht gerne ganz revolutionair gegen alte Gesetze verfuhren. Im Jahre 305 u. c. erfolgte das erste und entscheidendste Gesetz, nämlich die lex Valeria Horatia, welche verordnete, Beschlüsse der Plebs sollten alle Römer binden, welches denn nach einem neuen Auszug der Plebejer a. 465 u. c. die lex Hortensia bestätigen mußte. Nachdem nun auch die Verheirathung der Plebs mit Patriciern (durch die lex Canuleja, de maritandis ordinibus) gestattet, und allmählig den Plebejern der Zutritt zu Magistraturen und höheren Priesterwürden, sowie der Eintritt in den Senat gewährt worden war, so ward nun freilich das Patriciat im Ganzen rechtlich bedeutungslos, aber es blieb doch ein Ehrentitel. Auch lie-

ßen sich die Patricier manche geistliche Bedienungen nicht nehmen. So war denn die alte Aristokratie gestürzt. Dies führte aber eine freche Pöbeldespotie herbei, wogegen schon Sulla kräftig zu wirken suchte; allein manches gelang ihm nur für den Augenblick, und so erfolgte, was nur zu oft in der Welt erfolgt ist, nämlich daß übertriebene Aristokratie durch die physische Uebermacht des großen Haufens verdrängt wird, aber diese kopflose und insofern despotische Macht erregt wieder Schrecken und Widerwillen, und so läßt man sich am Ende lieber wieder die ruhige Alleinherrschaft eines Einzelnen gefallen.

§. 20.

In der politischen Welt kömmt leicht das, was man auf der einen Seite unterdrückt, an der andern Seite, wenn auch in anderen Formen, doch im Wesentlichen wieder hervor. Ungeachtet aller Verfolgungen gegen die alten Patricier war es nämlich zwar nicht verfassungsmäßig, aber doch in der Volksmeinung etwas höchst bedeutendes, wenn Jemand von Vorfahren abstammte, welche eine höhere Magistratur bekleidet hatten. Diese hießen nun nobiles, alle anderen aber ignobiles, und wenn Personen der letzteren Art zu einer neuen Magistratur kamen, so hießen sie novi homines. Für die nobiles galt nun das sogenannte Jus imaginum, worüber sehr viel geschrieben worden ist, indem man gewöhnlich meinte, imagines wären Büsten oder Gemälde eines höheren Magistrats gewesen, die im atrio des Hauses in einem besonderen armario (Schrank) aufgestellt wurden. Das wäre denn freilich ziemlich kahl gewesen, und man konnte es bei dieser Idee nicht begreifen, wie es eine Möglichkeit war, daß der große Polybius von dem Institute der imaginum als einer der imponirendsten Anstalten hätte reden können. Auf die richtige Idee kam zuerst Schweighäuser und

diese ist meisterhaft entwickelt von Eichstädt [1]). Die Römer hatten nämlich die Kunst, durch Wachsmasken einen Todten als lebendig vorzustellen; solche Masken durfte nun jeder höhere Magistrat von sich verfertigen lassen, und auf seine Nachkommen übertragen, damit diese von den Familiengliedern bei allen großen Familienangelegenheiten gebraucht werden konnten, um sie verkleideten Männern anzupassen, und so dem Volk die alten ehrwürdigen Ahnherren, wie lebendig vor Augen zu stellen. Dies mußte denn natürlich große Wirkung thun, weil das Volk leicht den Nachkommen auch den Geist großer Vorfahren zuschreibt, und an den Verstorbenen gern ein Werk der Achtung durch Dankbarkeit gegen die Nachkommen erweist, welches auch vielfach die Geschichte unseres Adels bestätigt.

§. 21.

Als eine Art von Mittelding zwischen dem ordo senatorius und der plebs bildete sich in dieser Periode recht aus der sogenannte ordo equester, bestehend aus den reichsten jungen Römern, welche die römische Cavallerie ausmachten, und insofern durch ihren Reichthum und die Pracht ihrer Waffenart sehr imponiren mußten. Allmählig ward aber dieser ordo von seiner ersten Bestimmung weit abgeführt, weil die jungen, reichen Herren das gefährliche Kriegshandwerk scheueten, und lieber durch die geworbenen Reiter der Hülfsvölker die Kriege ausfechten ließen. So wurden sie denn in Rom zu anderen Geschäften gezogen, indem sie sich gern in die Geschwornengerichte drängten, wucherische Geldgeschäfte trieben, sich in großer Eitelkeit mit dem jährlichen

---

1) De imaginibus Romanorum 1806.

Pompaufzuge hervorthaten, und sie auch zu Cicero's Zeiten, durch die lex Roscia theatralis 14 der besten Sitze nach den Senatoren im Theater gestattet erhielten. In politischer Hinsicht hielten sie es bald mit den Patriciern, bald mit den Plebejern, und waren daher fast nichts als ein sogenannter politischer Schweif, und stets derjenigen Parthei zugethan, durch welche sie nach Wahrscheinlichkeit am mehrsten gewinnen konnten.

§. 22.

II. Staatsverfassung. Bei Polybius[1]) ist gesagt, eine aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischte Verfassung sey die beste, und so sey es auch die römische. Die Consuln hatten nämlich eine beschränkte monarchische, der Senat eine große aber beschränkte aristokratische, und das Volk eine allerdings bedeutende, aber sehr eingeengte demokratische Gewalt. Seine Nebenbemerkung, daß, wenn die Demokratie ganz obsiege, und ihre Scheußlichkeiten getrieben habe, der Uebergang zur reinen Monarchie folge, ist später auch durch Roms Schicksal bestätigt worden. Das beste und wichtigste, was geschah, ward gewiß durch den Senat bewirkt.

§. 23.

1) Comitia. Zu den comitiis curiatis und centuriatis der ersten Periode kommen in dieser zweiten Periode hinzu die comitia tributa, und da ward denn künstlich alles angewandt, das Volk im Zaum zu halten, und jene Comitien da zu scheiden, wo am leichtesten die Concurrenz zu gefährlichen Conflicten hätte führen können. Die Unterthänigkeit des Volkes ward vielfach dadurch herausge-

---

1) *Polybii* excerpta lib. VI.

bracht, daß keine Volksversammlung ohne einen zusammenberufenden und den Vorsitz führenden Magistrat gehalten werden konnte, welcher letztere aber wieder dem Veto gleicher und höherer Magistrate weichen mußte. Die Priesterschaft konnte auch durch Unglück weissagende Zeichen jede Volksversammlung abwenden, oder sprengen; endlich ließ der Senat sein Recht, im Nothfalle dazwischen zu fahren und Einzelnen eine Zeit lang eine dictatorische Gewalt zu ertheilen, sich niemals nehmen. Da bei dem mündlichen Abstimmen die Leidenschaften am leichtesten aufgeregt werden, so schaffte man allmählig durch die sogenannten leges tabellares die neue Einrichtung, daß das Abstimmen verdeckt auf kleinen Tafeln geschah. Die gesetzgebenden Volksschlüsse wurden wohl auch nach ihrem Inhalte benannt (z. B. lex annalis, oder lex frumentaria) aber gewöhnlich gab man ihnen den Namen des vorsitzenden Magistrats, und den legibus centuriatis den Namen beider Consuln.

§. 24.

Die alten comitia centuriata (§. 14.), auch comitia maxima genannt, weil darin ohne Unterschied des Standes das ganze Volk zu stimmen hatte, blieben durch diese ganze Periode, aber das absolute Uebergewicht der Reichen in der ersten Classe muß aufgehört haben, weil erzählt wird [1]), es sey in dieser Periode in den Comitien Alles demokratisch geworden. Bei Livius [2]) ist etwas genauer folgendes gesagt: nach Errichtung der 35 tribus sey die Zahl der Centurien auf 70 (nämlich 35 seniorum und 35 juniorum) gestiegen. Darüber ist nun viel gestritten worden. Einige

1) *Dionys.* IV. c. 21.
2) *Livius.* I. c. 43.

meinen, jede der 5 Classen habe 70 Centurien bekommen, Andere, daß man nur 70 überhaupt für alle 5 Classen angenommen habe. Auf allen Fall ist aber nach der Aeußerung von Dionysius das verschwundene Uebergewicht der Reichsten gewiß. Zur Haltung dieser Comitien, welche vom Senat erst gestattet seyn mußten, waren nur höhere Magistrate berechtigt, und bei der Wahl des rex sacrorum mußte die Mitwirkung des pontifex maximus stattfinden. Der Gegenstand derselben war die Wahl aller höheren Magistrate und des rex sacrorum, ferner die Entscheidung über Verbrechen, und die ganze Gesetzgebung. Die letzte war auch Gegenstand der comitia tributa, welches man sich wohl gefallen lassen konnte, denn wo von Personalwahlen die Rede ist, da nimmt wohl das Volk auf das eifrigste Theil, aber über die Gesetzgebung ist es im Ganzen gleichgültig, oder doch ohne Aufregung. Nur da, wo von dem capite civis, und dem crimen perduellionis die Rede war, gehörte die Entscheidung ausschließlich an die comitia maxima.

§. 25.

Die comitia tributa der Plebejer entstanden sehr bald, nachdem diesen die tribuni plebis gestattet waren (§. 19.). Vielleicht waren die Beschlüsse dieser Comitien anfangs noch von der Bestätigung der anderen Comitien abhängig, wovon man auf allen Fall später nichts mehr hört. Mit den comitiis centuriatis hatten sie, wie gesagt (§. 24.), in wichtigen Hinsichten eine concurrirende Gewalt, aber ausschließlich gehörte ihnen die Wahl der Volkstribunen, der niedrigen Magistrate und mancher Priester zu. Zur Haltung dieser Comitien waren alle höheren Magistrate und die tribuni plebis berechtigt, die letzteren aber ausschließlich, wenn Volkstribunen und Volksädilen zu wählen waren.

§. 26.

Die Römer ließen nie ein altes Institut gern ganz fallen, und behandelten das Uralte fast wie ein Heiligthum. So blieben denn auch nach Einführung der Centuriat-Comitien die Romulischen comitia curiata stehen; anfangs, um wenigstens pro forma die Beschlüsse der anderen Comitien zu bestätigen, über welchen nicht bedeutenden Punkt unter den Neueren ungeheuer gestritten worden ist, und dann noch für Formulargeschäfte, wobei es keiner Prüfung, also auch keiner besonderen Einsicht bedurfte, daher auch später die 30 curiae nur durch 30 lictores repräsentirt wurden. Jene Formulargeschäfte waren nun hauptsächlich Arrogation; ferner bis zur Erfindung der neueren Testamente die Testamentserrichtung; und dann noch die detestationes sacrorum. Ueber die letzten streitet man sehr, und man hat ohne ganz entscheidende historische Documente zwei gleich wahrscheinliche Ansichten; die eine geht dahin, detestatio sacrorum sey nichts gewesen, als wenn Jemand die sacra privata eines Andern übernommen habe, während Andere den Fall darunter verstehen, wenn Jemand seine Sache zur res sacra weihen, und so dem bürgerlichen Verkehr entziehen wollte.

§. 27.

2) Römischer Senat. Der Senat von der Uebermacht der Könige befreit, stieg in dieser Periode außerordentlich, welches sich leicht begreift, wenn man nur erwägt, daß der Senat aus den bedeutendsten Männern bestand, und daß ein großes Collegium immer mehr imponirt, als ein Einzelner, welcher durch Falschheit, Unterschleif und Verschwendung im höchsten Grade gefährlich werden kann. Der römische Senat war aber vorsichtig, indem er die höchste Gewalt des Volkes anerkannte, und dem Volke allerlei überließ, was es

beurtheilen konnte, was nicht bedeutend war, oder wobei die Persönlichkeit den mehrsten Einfluß hat, wie namentlich die Wahl der Magistrate. Allein der Senat ließ sich nie das Recht nehmen, durch Ausnahmsgesetze die Verfassung auf eine Zeit lang zu suspendiren, und die Schwerfälligkeit der Comitien machte es nothwendig, daß der Senat gerade die wichtigsten laufenden Geschäfte ausschließlich unter seiner Gewalt hatte. So gehörten denn dem Senat namentlich an: Anlegung, Verwaltung und Veränderung der Steuer, Entscheidung wichtiger Streitfragen und Criminalprocesse, Leitung des ganzen Militairwesens und des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Einführung neuer Götter und sogar die ganze Organisation und Verwaltung der Provinzen. Neuerlich haben Einige gesagt, in Ansehung der übrigen minder bedeutenden Sachen habe der Senat keine gesetzgebende Gewalt gehabt, welches denn zu den unglaublichen Dingen gehören würde, da der, welcher das majus kann, gewiß auch immer zu dem minus berechtigt ist. Die besten Classiker sagen auch absolut, daß der Senat gesetzgebende Gewalt gehabt habe, aber freilich mischte er sich in die geringeren Rechtssachen in der Regel nicht ein, weil dafür schon durch die Edicte der Magistrate gesorgt war. Die Gegner legen zwar großes Gewicht auf eine Aeußernng von Tacitus [1]), wo aber nur davon die Rede ist, daß Tiberius die Wahl der Magistrate, welche ausschließlich dem Volke angehörte, dem Senat übertrug.

§. 28.

Mitglieder des Senats waren:

a) die von den Vorstehern des Census, also anfangs den Consuln und dann den Censoren, aus untadelhaften

1) Annal. I. c. 10.

Bürgern gewählten senatores, welche aber ein gereiftes Alter haben, und wenigstens 80,000 Sestertien besitzen mußten, und deren Zahl allmählig von 300 bis über 600 stieg. Diese Senatoren durften dann motivirte vota abgeben, aber nicht als eigentliche Proponenten auftreten; doch konnten sie nebenbei mit einem „praeterea“ oder „caeterum“ auch andere Dinge zur Sprache bringen, worauf die Hauptpropositon nicht ging.

b) Alle bedeutenden magistratus und alle gewesenen magistratus curules, sowie der flamen Dialis; diese durften abernicht raisonniren, sondern nur mit einem voto einer schon vorhandenen Partei beitreten, daher sie pedarii heißen. Daneben hatten die höheren Magistrate und die tribuni plebis das Recht, durch ihr veto einen Senatsschluß zu suspendiren.

c) In früheren Zeiten durften auch die filii praetextati als Auscultanten den Sitzungen beiwohnen, wurden aber wegen ihrer Schwatzhaftigkeit später ausgeschlossen.

Daneben hatten die Censoren auch die Macht, unwürdige Senatoren wieder abzusetzen, und dies geschah dadurch, daß beide Censoren den Namen eines solchen bei Vorlesung der Liste des Senates übergingen.

§. 29.

Der Römische Senat stand aber doch wieder in einer bedeutenden Abhängigkeit, theils dadurch, daß er sich im Nothfall den höchsten Beschlüssen des Volks fügen mußte, theils auch dadurch, daß seine Beschlüsse durch ein veto höherer Magistrate und der Volkstribunen suspendirt werden konnten, wo denn wenigstens nach der gewöhnlichen Lehre der Beschluß nur gleichsam als ein blos moralisches Imponiren des Senats, Senatus auctoritas, genannt wurde; auch konnten die Senatoren sich nicht selbstständig versam-

meln, sondern einer der regierenden höheren Magistrate mußte die Berufung vornehmen, und die Propositionen oder Relationen machen. Die Beschlüsse des Senats, als eines doch dem Volk untergeordneten Collegii, hießen in dieser Periode niemals leges, sondern senatus consulta oder decreta; leges wurden blos die Volksschlüsse genannt, und auch wohl blos die leges der Centuriat-Comitien oder comitia maxima, wogegen die Volksschlüsse der comitia tributa, plebiscita genannt wurden.

§. 30.

III. Staatsämter. In den neueren Zeiten ist darüber viel geschrieben worden, und aufgefrischt ist diese Lehre zuletzt wieder durch zwei neue Entdeckungen sogenannter Classiker. Es sind nämlich neuerlich folgende Schriften entdeckt worden: Lydus (Johannes Laurentii) de magistratibus reipublicae Romanae, im Urtext griechisch und auch gut lateinisch übersetzt, herausgegeben von Fuß. Paris 1812. 8. Der Verfasser lebte unter Justinian, war aber nichts als ein Scribent in einem höheren Staatsbüreau, und gibt denn als solcher viel Kleinliches, ohne irgend in den Geist dieser Lehre einzudringen. Dann ist auch noch entdeckt in einer Pariser Handschrift ein kleines Werkchen, wahrscheinlich nach dem 4. Jahrhundert geschrieben, worin allerlei Trockenes zusammengearbeitet ist, und welches herausgegeben ward von Huschke, incerti auctoris magistratuum et sacerdotium populi Rom. expositiones, Wratislaviae 1829. Im Ganzen haben sich die Römer im Betreff der Magistrate, welche sie bei Erweiterung der Reichsgeschäfte sehr vermehren mußten, mit großer Vorsicht und Klugheit benommen, indem sie dem andringenden Pöbel auch dies und jenes nachgeben mußten. Für die Auctorität der Magistrate war mit großer

Kraft gesorgt, indem sie bei schwerer Strafe unverletzlich (sacrosancti) waren. Für das Imponiren und die Eitelkeit war dadurch gesorgt, daß man die Magistrate in majores und minores eintheilte, je nachdem sie von größeren oder kleineren Auspicien inaugurirt wurden, und in curules oder majores und non curules, je nachdem sie auf einem elfenbeinernen Sessel öffentlich functioniren konnten oder nicht. Bloße Titularämter gab es aber gar nicht, und eine kleine Abweichung war es nur, wenn sich die stolzen Senatoren die sogenannte legatio libera decretiren ließen, d. h. das Recht, auf Reisen sich mit den Insignien eines römischen Legaten zu schmücken. Gegen die Despotie der Magistrate war auch mit großer Vorsicht gesorgt, daher war in der Regel jede Magistratur nur einjährig, und kein eigentlicher Magistrat ward besoldet. Dem Uebergewicht des Senats und des Volks waren die Magistrate immer unterworfen, sowie dem veto gleicher und höherer Magistrate, ebenso der Volkstribunen; und gegen die Beschlüsse derselben fand immer eine Provocation an das Volk statt. Dabei sorgte man allmählig immer mehr für volle Tüchtigkeit des Mannes, theils dadurch, daß man durch die sogenannten leges annales festsetzte, welches Alter jeder Magistrat haben müßte, theils dadurch, daß man Gradationen machte, um zu bestimmen, wie die Berufenen allmählig von den niederen Magistraturen zu den höheren aufsteigen und so gleichsam von unten auf dienen sollten, z. B. von der Quästur zur Prätur, und von dieser zum Consulat. Auch durfte in der Regel Niemand zwei Magistraturen zugleich verwalten.

§. 31.

1) Magistrate in Rom. Sie theilen sich ein in:

A. ordinarii d. h. welche in der Regel immer ernannt zu werden pflegten.

a) majores. Dahin gehörten: A) die Consules. Nach Vertreibung der Könige traten die consules anfangs unter dem Namen praetores an deren Stelle, und erhielten damit die ganze executive, also auch die Militair- und Justiz-Gewalt. Aus Angst gegen die Despotie eines Einzelnen ward aber die consularische Gewalt auf ein Jahr beschränkt, und es wurden dafür stets zwei consules ernannt, welche Monatsweise die Gewalt wechselten, wenn sie unter sich nicht gütlich eine andere Einrichtung trafen. Wenn in Nothfällen der Senat, dem sie immer untergeordnet blieben, den Beschluß faßte: videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat, so bekamen sie mehrfach die Allgewalt eines Dictators, und konnten namentlich ohne Volksschluß Armeen ausheben, und Krieg führen. Die Vergrößerung des Reichs und die unendliche Anhäufung der Geschäfte führten aber allmählig für einzelne Gewaltzweige besondere Magistrate herbei, welche das Mehrste zu besorgen hatten, so daß also zu Cicero's Zeiten die consules nur so definirt werden konnten, daß sie von der executiven Gewalt nur das hatten, was deductis deducendis übrig geblieben war.

§. 32.

B) Censores. Im Jahr 311 wurden zur Vermögensschätzung der Bürger, also auch in Beziehung auf das Steuerwesen, zwei censores ernannt. Die anfangs sehr beschränkte Gewalt derselben wuchs aber allmählig ungemein, ohne daß wir über die Gradationen dieses allmähligen Steigens historische Data haben. Sie bekamen nämlich die ganze Sittenpolizei in Rom, und konnten öffentlich schlechte Leute mit einer Art von nota censoria belegen, hierdurch aber aus der politischen Verbindung, also aus den tribus oder dem Ritterstande ausstoßen. Auch erhielten sie das Recht sena-

tores und equites zu ernennen, und unwürdige Leute nicht blos aus Zünften, sondern auch aus dem Senat zu entfernen. Weil die Vermögensschätzung nur je um das fünfte Jahr geschah, so dauerte ihr Amt auch 5 Jahre. Da indeß ihre spätere Gewalt etwas Furchtbares hatte, so nahm man in der Folge an, daß ihre Amtsthätigkeit nur 18 Monate dauere, und daß sie während des Restes der 5 Jahre ruhen müßte.

§. 33.

c) **Praetores.** Als die Plebejer mit großer Mühe herausgebracht hatten, daß auch ihnen der freie Zutritt zum Consulat gestattet sey, ward mit den Patriciern a. u. c. 387 eine Capitulation dahin abgeschlossen, daß für sie ausschließlich die Stelle eines praetor urbanus zur Verwaltung der Justiz geschaffen seyn solle. Die schlauen Plebejer ließen sich dies gefallen, aber nach gewohnter Art kamen sie bald wieder, und erhielten denn auch freien Zutritt zu jener Prätur. Nicht lange nachher ward auch ein praetor peregrinus für Processe der Nichtbürger ernannt, und dann wurden allmählig auch noch besondere praetores zugelassen, theils als Statthalter der Provinzen, theils zur Leitung der quaestiones perpetuae d. h. der ständigen Criminalcommissionen, so daß am Ende die Zahl aller Prätoren bis auf sechszehn und noch höher stieg, in welcher Hinsicht die Classiker in Betreff der Zahlen abweichen.

Der praetor urbanus, welcher der geachtetste unter allen war, und daher auch praetor major hieß, hatte in Civilsachen die ganze jurisdictio unter den Bürgern, sowie die ganze Regierungsgewalt der abwesenden Consuln, daher er auch collega consulum hieß. Der peregrinus dagegen sprach Recht unter den peregrinis und auch, wenn diese mit Bürgern in Streit kamen. Zuweilen gab man auch den

Prätoren kleine Nebengeschäfte, und verband wohl die Stelle des praetor urbanus und peregrinus mit einander. Seit Sulla hörten die praetores provinciales auf, und nun bekamen, wie in §. 41. gezeigt ist, die abgegangenen Consuln und Prätoren das Regiment der Provinzen, unter dem Namen proconsules und propraetores.

§. 34.

b) magistratus minores. A) die tribuni plebis. Schon im Jahr 260 u. c. mußten den Plebejern ihre eigenen tribuni zugestanden werden. Anfangs waren ihrer nur zwei, dann aber fünf und zuletzt zehn. Diese wurden denn bald Vorsteher der plebejischen Comitien, jeder von ihnen hatte unter höchster Unverletzlichkeit ein veto gegen Seinesgleichen, gegen alle anderen Magistrate, und selbst gegen Verfügungen des Senats, indem sie später auch Sitz und Stimme in demselben bekamen. Da sie sich wegen des ihnen gestatteten veto in Alles einmischen konnten, und selbst an sie appellirt werden durfte, so ist bei den Classikern auch sogar mehrfach von einer jurisdictio der Tribunen die Rede. Ihre Verwegenheit ging allmählig immer weiter, und Sulla hegte den bittersten Haß gegen sie, daher er ihnen das Recht nahm, Gesetze vorzuschlagen und höhere Magistraturen zu suchen; allein bald nachher wußten sie sich wieder völlige Freiheit zu verschaffen, und so führte denn auch bald ihre wilde Unbändigkeit den Uebergang der Republik in eine Monarchie herbei.

§. 35.

B) Aediles. Die tribuni plebis setzten es im Jahr 260 u. c. durch, daß man ihnen als Gehülfen für ihre Aufträge sogenannte aediles plebis gestattete. Diese bekamen, man

weiß nicht genau wie, die Aufsicht über öffentliche Gebäude und über das Getraidewesen, auch war es ihnen überlassen, die öffentlichen Volksfeste zu geben. Da ihnen das letzte zu kostbar war, so erboten sich dazu die klugen Patricier, welche wohl wußten, wie viel politisches Gewicht man bekommt, wenn man dem gemeinen Volke umsonst prächtige Spiele giebt; und so wurden für die Patricier auch zwei aediles curules zugelassen, zu welcher Würde aber die klug gewordenen Plebejer sich bald auch wieder den Zutritt verschafften. Unter Cäsar kamen noch des Getraidewesens wegen zwei aediles cereales hinzu. Außer dem Geben der Spiele erhielten nun allmählig die aediles curules und plebis auch die ganze unendlich wichtige Polizeigewalt in Rom. Früher sagte man stets, die curulischen Aedilen hätten die höhere und die plebejischen die niedere Polizei gehabt; allein es ergiebt sich aus einer Menge von Belegstellen [1]), daß beide Arten der Aedilen eine gleiche Polizeigewalt hatten, und daß sie nur auf verschiedene Distrikte gesetzt waren, wo denn die plebejischen Aedilen das Edict der vornehmeren curulischen Aedilen anzuwenden hatten, woraus es sich auch allein erklären läßt, daß [2]) die plebejischen Aedilen kein jus edicendi hatten, obgleich sonst alle römischen Magistrate für ihren Geschäftskreis Edicte erlassen durften.

§. 36.

C) Quaestores. Die politischen Römer sahen es leicht ein, daß man den Inhabern der executiven Gewalt nicht ohne Gefahr das Finanzwesen überlassen dürfe, und so wurden

---

1) S. Thibaut civilistische Abhandl. S. 131 — 145.
2) *Theophili* paraphrasis Lib. I. tit. 2. §. 7.

gleich dafür den Consuln zwei quaestores beigegeben, um das Finanzwesen der Armee zu besorgen. Später wurden auch für die Finanzen der Provinzen einzelne quaestores ernannt, und es stieg die Zahl der Quästoren allmählig bis auf vierzig. Zwei davon waren in Rom für die Staatscasse (aerarium) angestellt, und diese hießen quaestores urbani.

§. 37.

D) Die sogenannten vigintiviri, wovon noch in den Pandecten [1]) die Rede ist, und welche für niedrige Polizei- und Geldsachen angestellt waren; für unseren Zweck sind sie unbedeutend, also nicht genauer zu erörtern.

§. 38.

B. Magistratus extraordinarii. Hierher gehören besonders

a) der Dictator, welcher verfassungsmäßig in Nothfällen die ganze Regierungsgewalt auf sechs Monate bekommen konnte. Seit sich aber Sulla zum ewigen Dictator hatte ernennen lassen, ward dies Amt von regierungssüchtigen Männern vielfach mißbraucht, und so ließ es Antonius nach Cäsar's Tode auf ewig aufheben.

b) Tribuni militum consulari potestate. Als die Plebejer mit überwiegenden Kräften den Zutritt zum Consulat verlangten, ließen die stolzen Patricier lieber das ganze Consulat fallen, und an die Stelle der Consuln jene tribunos ernennen, welches aber nur eine kurze Zeit dauerte.

c) Interrex. Ein solcher war blos auf fünf Tage zur Haltung der Wahlcomitien ernannt, wenn es dafür zufällig in Rom keine Magistrate gab.

---

1) Lib. I. tit. 2. Fr. 2. 29—31.

d) Praefectus urbi oder urbis. Anfangs ernannten die Consuln einen solchen zu ihrer Stellvertretung in Rom, wenn sie abwesend waren; später ward gerade mit zu diesem Zweck die praetura urbana eingeführt (§. 33.). Da indeß die Römer ein altes Institut nie gern ganz fallen ließen, so behielt man solche praefecti bei, für die Fälle, da die Römer altherkömmlich auswärts die sogenannten Latinerfeste zu besorgen hatten.

§. 39.

2) Magistrate außer Rom.

Man muß sich in dieser Hinsicht vorläufig vergegenwärtigen, in welchem Geist überhaupt die Römer während der Republik in Ansehung der Völker verfuhren, welche sie mit ihrem Reich verbanden. Ihr ursprünglicher, freilich bei steigender Corruption immer mehr verachteter Grundgedanke war, daß man die Völker, welche Dankbarkeit verdienen, oder Achtung ertrotzen, zwar in Bundesverhältnisse aufnehmen, ihnen aber doch möglichst das lassen müsse, was ein unabhängiges Volk vor Allem lieben wird, also ein eignes Gesetz und Regiment, daß man aber die unterworfenen Völker, welche keine besondere Auszeichnung verdienen, unter das Regiment der Römer und besonderer römischen Magistrate stellen müsse. Dabei betrachten aber die Römer die Theilnahme an ihren bürgerlichen, besonders den publicistischen Rechten als das höchste, was man nur ausnahmsweise Anderen mittheilen durfte. So bildeten sich denn allmählig folgende Grade für die verbundenen Länder, Distrikte und Völker, welche das sogenannte römische Reich oder den orbis Romanus ausmachten.

A. Städte und Völker mit dem vollen jure civitatis Romanorum, welche also volle Theilnahme an dem ganzen

commercio juris civilis privati und publici hatten; darüber muß noch in §. 122. gelegentlich Einiges nachgetragen werden.

B. Völker, denen das jus Latii (auch Latinitatis genannt) oder das jus Italicum (oder jus Italiae) gegeben war. Früher sagte man stets, das jus Latii, wie das jus Italiae, sey ein Mittelding zwischen Civität und Peregrinität gewesen, doch habe jenes mehr enthalten, als dieses; dagegen hat aber neuerlich Savigny[1]) folgendes vielfach gut ausgeführt. Jus Latii, zuerst den achzehn treuen Colonien im zweiten punischen Krieg ertheilt, dann aber auch mehrfach in anderen Gegenden, selbst außer Italien, ging im Wesentlichen nur auf das commercium des Römischen Privatlebens. Die Latini hatten also z. B. das Recht zur mancipatio und testamenti factio, aber doch nicht das connubium mit Römischen Bürgern, also auch keine Fähigkeit zu Römischen Agnationsverhältnissen. Als nach dem Bundesgenossenkrieg alle Italiener das jus civitatis erhalten hatten, so verschwand damit das jus Latii in Italien ganz und nachdem durch Caracalla allen Einwohnern des Römischen Reichs die jura civitatis gegeben waren, verschwand es im Ganzen überall, daher auch in Justinian's Gesetzbuch von der latinitas nicht weiter die Rede ist. Das jus Italiae war aber viel mehr, und fand statt, wenn eine Gegend eine völlig freie Verfassung, Befreiung von Grundsteuern, und einen freien Boden zum Zweck eines vollen dominii quiritarii erhielt, welche Begünstigungen auch unter den späteren Kaisern vorkamen, daher auch in Justinian's Gesetzen das jus Italicum noch erwähnt ist. Dagegen hat nun aber Niebuhr[2]) noch die gute Idee durchgeführt, das

---

1) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. V. Heft 2. Nr. 4. 5.

2) Römische Geschichte, Bd. III. S. 611—641.

jus Latii sey doppelt gewesen, und zwar das neuere, wie es Savigny beschreibt, und dann das ältere, welches den Römischen Beisassen mit kleinen Beschränkungen die jura civitatis gab, und diese Idee hat später Savigny [3]) als richtig anerkannt.

C. Andere populi foederati, denen man, als an sich freien Völkern, ganz ihre Verfassung ließ, und welche nur durch Kriegsbündnisse mit dem Römischen Staat in Freundschaft zusammen hielten. Diese Freundschaft hieß aber in späteren Zeiten nicht selten soviel, als daß man Leute neben sich habe, welche man bei guter Gelegenheit aussaugen und mißhandeln könne. Endlich

D. Provinciae und praefecturae. Diese waren in ein Unterthanenverhältniß gebrachte, also dem Römischen Staat einverleibte Länder und Orte, welche im Ganzen von Römischen Statthaltern, nach deren Edicten regiert wurden, indem man ihnen jedoch natürlich soviel als möglich ihr hergebrachtes Recht ließ. Uebrigens machten die sogenannten municipia d. h. die incorporirten Städte, denen man im Ganzen ihre eigene öffentliche Verfassung ließ, ebensowenig eine besondere Art aus, als die vielfach von Rom gestifteten Colonien, indem sie bald das jus civitatis beschränkt oder unbeschränkt, oder auch nur das jus Latii erhielten.

§. 40.

Was nun die Obrigkeiten außer Rom betrifft, so waren hier die Einrichtungen gewöhnlich so, daß man durch Statthalter die Regierung besorgen ließ, aber für die wichtigsten laufenden Geschäfte den einzelnen Orten, also namentlich den municipiis das Recht ließ, sich selbst ihre Magistrate zu

---

3) Zeitschrift, Bd. IX. Heft. 2. S. 316 — 329.

wählen und ihre innere Verfassung zu bestimmen. Da nun der Kleinere gern dem Größeren nachahmt, so finden wir in den municipiis fast Alles im Kleinen nach dem Muster von Rom eingerichtet, also patricii, plebeji, Volksschlüsse, einen Senat, dessen Mitglieder aber doch nur decuriones genannt wurden, consules, die auch unter dem bescheidenen Namen duumviri vorkamen, und dann im Ganzen die übrigen Römischen Magistrate, aber dies Alles wieder unter der Oberaufsicht der Römischen Statthalter.

§. 41.

Von Rom aus durch Statthalter wurden regiert die sogenannten praefecturae und provinciae. Jenes waren einzelne meuterische verdächtige Orte, welche ein Römischer Präfect ganz militairisch regierte, ohngefähr wie wenn ein meuterischer Ort in Belagerungszustand erklärt wird. Die provinciae waren ganze eroberte Länder, denen auf bürgerlichen Fuß ein Statthalter gesetzt war, welcher die ganze Regierungsgewalt hatte, mit Ausnahme der den Quästoren übertragenen Finanzverwaltung. Indessen wurden zuweilen auch noch wieder Provinzen im Ganzen von der Römischen Einmischung in ihre Verwaltung befreit, worüber wir noch in Beziehung auf die Stadt Termessus in Pisidien ein griechisches Fragment eines plebisscitii haben [1]). Die sogenannte formula provinciae d. h. das Verfassungsgesetz regulirte der Senat, auch bestimmte dieser die ornamenta provinciae d. h. die Zahl der Truppen, und die Begleitung und den Aufwand des Statthalters, dem dann gewöhnlich drei legati beigegeben wurden, damit er ihnen einzelne Amtszweige übertragen könne. Anfangs ernannte man

1) *Haubold* monumenta legalia pag. 134 — 139.

eigene praetores zu Statthaltern, aber nach Sulla kamen die provinciae nur an die Exconſuln und Exprätoren, wie ſchon im §. 32. ausgeführt iſt.

§. 42.

IV. Die Rechtsquellen, woraus in dieſer Periode entſchieden werden mußte, waren zuerſt das Römiſche, poſitive Recht (jus civile) und ſubſidiäriſch auch das jetzt ſogenannte Naturrecht (von den Römern jus gentium genannt). Das jus civile war entweder von dem Regenten publicirt, d. h. von dem Volk, dem Senat, von den Magiſtraten, oder es hatte ſich auf andere Art feſtgeſetzt, wie es bei den Römern in Anſehung des von ihnen anerkannten Gewohnheitsrechts der Fall war. Da die von der Staatsgewalt promulgirten Geſetze in der Regel auf Tafeln geſchrieben bekannt gemacht wurden, ſo werden ſie deswegen von den Römern jus scriptum genannt, und ſo wird denn das ohne Scriptur geltend gewordene Gewohnheitsrecht von ihnen jus non scriptum genannt [1]), daher es ein Mißgriff iſt, wenn unſere neueren Juriſten auch die vom Regenten publicirten Geſetze jus scriptum nennen, wenn ihre Publication mündlich geſchah. Alle Arten des poſitiven Rechts heißen im Allgemeinen leges, aber vorzugsweiſe verſtehen die Römer unter lex nur die Volksſchlüſſe, ja ſogar wohl nur die leges centuriatas im Gegenſatze der plebisscita. In dem Folgenden iſt nun von allen jenen Rechtsquellen noch genauer zu handeln.

---

1) Inst. I, tit. 2. §. 3. 9. 10. Pand. L. I. tit. 3. fr. 32. 36.

§. 43.

1) Positive Gesetze und zwar

A. Von der Regierung promulgirte Gesetze;

a) Volksgesetze oder Comitialgesetze. Die Vertreibung der Könige war nur eine politische Maaßregel, gegen die Herrschaft des Einzelnen gerichtet; daher wurden ihre Gesetze im Ganzen gar nicht aufgehoben, vielmehr wurden sie gleich nach Vertreibung der Könige noch wieder, man weiß nicht wie, gesammelt und publicirt. Die Angaben der Classiker über das letzte sind höchst dürftig. Dionysius [1]) erzählt, im Anfange der Republik habe der Pontifex maximus C. Papirius das jus sacrum der Könige aufs neue gesammelt und publicirt, wogegen Pomponius [2]) angiebt, ein gewisser Papirius, den er einmal Publius und das anderemal Sextus nennt, habe das königliche jus civile publicirt, also wie er sich ausdrückt, das Nichtgeistliche positive Recht der Könige; und dies habe man jus civile Papirianum genannt. Mehr haben wir hier nicht, und es ist daher ein ungeheurer Streit darüber entstanden, ob Dionysius und Pomponius zu wenig oder zu viel sagten, ob beide von demselben Papirius reden, und warum Pomponius in dem Vornamen wechselt. Die Sache ist offenbar ganz unerheblich, weil man nachher von dem jure Papiriano gar nichts weiter hört, auch ist dabei noch zu erwägen, daß die römischen Classiker auf alle am Ende unerheblich gewordenen Dinge nicht nach jetziger Art besonderen Fleiß zu wenden pflegten, wie es auch Dirksen [3]) anerkannt hat. Gewiß bleibt es aber, daß die sehr dürftigen

---

1) Antiquit. III, 36.
2) Pand. Lib. I. t. 2. fr. 2. §. 2. §. 36.
3) Versuche S. 236 — 242.

königlichen Gesetze allmählig theilweise außer Gebrauch kamen, und daß so am Ende das schwankende Gewohnheitsrecht die Hauptquelle für Rechtsentscheidungen war. [4])

§. 44.

Das Gewohnheitsrecht ist höchst gefährlich, weil es ungeschrieben in den Köpfen der Menschen steckt und so leicht allen Verdrehungen ausgesetzt ist, daher in der Regel alle Völker nach geschriebenen Gesetzen strebten, auch wo diese nichts als aufgezeichnete Gewohnheiten waren. Bei den Römern war im Anfange der Republik jene Ungewißheit nun besondes gefährlich, insofern die zu Staatsstellen allein fähigen Patricier leicht Mißbrauch davon machen konnten, und ebenso die Plebejer mit ihren zum blinden veto berechtigten Tribunen. Daher[1]) beschlossen denn beide Parteien die Abfassung eines schriftlichen römischen Gesetzbuches, und sandten im J. 300 u. c. Abgeordnete nach Athen und anderen griechischen Staaten, um das dortige Recht kennen zu lernen. Nach ihrer Rückkehr wurden dann im J. 303 zehn Patricier zu Gesetzgebern ernannt, welche in demselben Jahre auf zehen Tafeln ein kurzes Gesetzbuch publicirten, dem später noch das Fehlende durch eine neue Commission auf zwei Tafeln hinzugefügt ward. Diese XII tabulae wurden dann ohne Widerrede vom Volke genehmigt. Man hat viel darüber nachgeforscht, was darin aus griechischen Gesetzen entlehnt war, aber nicht viel gefunden, was man als Nachahmung beweisen kann, und es ist dies auch ganz natürlich.

---

4) Pand. l. c. §. 3.

1) So erzählen die Sache *Livius* III, 31—57. *Dionys. Halic.* X, 55—60. XI, 1—44. *Isidor.* origin. V, 1. *Lydus* de magistr. p. 59. Pand. Lib. I. tit. 2. §. 3. 4. 24. *Cicero* de republ. II, 36. 37.

Denn kein Volk hat wohl je hartnäckiger seine eigenen alten Institutionen bewahrt, als die Römer, und so waren denn vermuthlich die XII Tafeln nichts als ein aufgeschriebenes und nur etwas corrigirtes jus consuetudinarium der Römer, daher auch noch die alte Aristokratie darin durchschimmert, namentlich der wichtige Satz, daß die Heirath zwischen Patriciern und Plebejern verboten seyn sollte.

§. 45.

Die XII Tafeln, auch später von den Römern bewundert, aber wegen ihrer Härte auch bitter getadelt, waren auf allen Fall nur die ersten rohen Grundzüge eines Gesetzbuches, alle feineren Fälle übersehend, wie die innere Rechtsgeschichte zeigen wird, und wie es in der Regel bei allen Gesetzbüchern ungebildeter Völker der Fall gewesen ist. Die Grundlagen der ganzen Rechtsverfassung blieben sie immer, und so wurden sie auch von den Römern mehrfach commentirt; namentlich auch von Gajus, aus dessen Commentar wir noch 21 Fragmente in den Pandecten haben. Daraus und aus den gelegentlichen Anführungen anderer Classiker hat man sich denn bemüht, die im Urtext verloren gegangenen XII Tafeln möglichst wiederherzustellen. Mit einer meisterhaften Arbeit ging hier voran Jacobus Gothofredus in dessen quatuor fontibus juris civilis [2]) und diesen Gothofredischen Text gaben denn früher viele Andere, namentlich auch Bach in seiner Rechtsgeschichte. Neuerlich hat aber Dirksen Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII Tafeln, Leipzig 1824. 8. den Text der XII Tafeln mit höchstem Fleiß und der genauesten Kritik

---

1) Wie man aus *Tac.* Ann. III, 27 und *Gellius* XX, 1. sehen kann.
2) Auch abgedruckt in *Otto*, Thesaurus. tom. III.

zu restituiren gesucht. Daß die Arbeit des Gothofredus ein mächtiges Werk war, ist bei diesem neuen Versuch auch wieder ganz klar geworden; doch hat Dirksen im Einzelnen, sowohl materiell, als in Betreff der Ordnung, manches geändert, und aus den neu entdeckten Rechtsquellen, besonders aus Gajus manches hinzugethan. Zugleich hat er mit höchster Sorgfalt geschieden, was die Classiker nur erzählungsweise, oder aber bestimmt mit den eigenen Worten der XII Tafeln anführen.

§. 46.

Nach den XII Tafeln, an denen eine lex Aurelia manches geändert haben soll, erfolgten nach und nach viele Volksschlüsse über einzelne Gegenstände, welche so weit wir sie kennen, in den einzelnen Lehren angeführt werden müssen. Nur weniges davon ist uns im Urtext erhalten; die kleinern Bruchstücke kann man finden in Haubold, monumenta legalia pag. 98 — 133, wozu noch Nachträge gegeben sind, von Klenze, fragmenta legis Serviliae repetundarum, Berlin 1823, Rheinisches Museum für Philologie. II. Bd. Hft. 1. S. 28 — 50; Savigny, Zeitschrift Bd. IX. Hft. III. Nr. 12. und endlich von Rudorff, in Savigny's Zeitschrift Bd. X. Hft. I. Nr. 1. Die umfassendsten uns erhaltenen Stücke sind:

1) die jetzt sogenannte cisalpinische Proceßordnung im J. 1760 auf einer metallnen Tafel aufgefunden, und von Manchem ohne genügenden Grund auch lex Rubria genannt. [1]) Sie enthält eine Proceßordnung für das Cisal-

---

1) Die Worte des Gesetzes „ex lege Rubria" gehen nämlich nicht auf dieses Gesetz selbst, sondern auf ein älteres Gesetz über die Colonieen.

pinische Gallien, nachdem dies im J. 711 u. c. von seinen bisherigen Präfecten befreit war, und eigene Gerichtsverfassung bedurfte, welches jetzt vortrefflich dargelegt ist von Savigny [2]). Dies auch bei Haubold [3]) abgedruckte Gesetz ist am besten erläutert von Dirksen [4]).

2) Lex Heracleensis. Diese allmählig in zwei Stücken bei Heraclea auf einer Metalltafel aufgefundene lex, von der das eine Stück der tabula nach England kam (daher diese das aes Britannicum heißt), die andere aber nach Neapel (daher ihr Namen aes Neapolitanum), geht auf die Polizei, auf öffentliche Bauten, sowie auf die Municipalverfassung, und ward wahrscheinlich gleich nach dem Jahre 705 u. c. erlassen, als die Transpadaner die Civität bekommen hatten [5]). Beide Stücke sind auch abgedruckt bei Haubold, [6]) und successiv am besten erläutert worden von Dirksen [7]).

§. 47.

b) Senatusconsulta. Wir wissen bestimmt, daß der Senat über alle möglichen Gegenstände senatusconsulta erließ. Es ist davon aber, wenn man gelegentliche Anführungen der Classiker abrechnet, nichts im Urtext erhalten, außer einem Senatusconsult gegen die Bacchanalien, wovon

---

2) Zeitschrift Bd. IX. Hft. II. S. 300 — 339.

3) Monumenta legalia p. 144. sq.

4) Observationes ad selecta legis Galliae Cisalpinae capita. Berolin. 1812.

5) Savigny, a. a. O. S. 340 — 362.

6) Monumenta legalia pag. 98 — 133.

7) Observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram, quae vulgo aeris Neapolitani nomine venit. Berolin. 1817; s. auch Dirksen, civil. Abhandlungen. Bd. II. S. 144 — 323.

man einen Abdruck findet bei Haubold [1]). Alles Kleinere was wir kennen, kann nur gelegentlich am passenden Orte in der inneren Rechtsgeschichte angeführt werden.

§. 48.

c) Edicte der Magistrate. Bei dem Fortschreiten der Cultur, und bei der Mangelhaftigkeit der Gesetze, war es ganz natürlich, daß die Magistrate auf öffentlich angehefteten Tafeln (in albo) die Grundsätze, nach welchen sie verfahren wollten, ankündigten. Diese Edicte wurden gewöhnlich bei dem Antritt des Amtes für die ganze Amtszeit erlassen, bisweilen aber nur gelegentlich hinterher; im ersten Fall hießen sie perpetua, im letzten aber repentina. Ueber dieses Institut der Edicte hat Heineccius in seiner historia edictorum einen großen Mißgriff gemacht, indem er die Edicte für eine Art feiner Betrügerei erklärte, weil sie vielfach mit Vorsicht abgefaßt sind, und nach Römischer Weise nicht leicht ganz vom Alten abweichen, welches denn keine Betrügerei war, widrigenfalls man alle Prätoren für Betrüger erklären mußte. Da die Magistrate nur eine kurze Amtszeit hatten, und sich bei ihren Edicten des Rathes weiser Freunde bedienten, wie es namentlich auch Cicero that, so waren die Edicte im Ganzen auf Vernunft und Billigkeit gegründet; daher nahm auch in der Regel der Nachfolger das Edict seines Vorgängers an (edictum tralatitium), so daß zu Cicero's Zeiten das Recht des prätorischen Edicts durch Gewohnheit fast ganz feststehend geworden war [1]). Indeß waren Aenderungen (edicta nova) nicht ausgeschlossen, doch

---

1) Mon. leg. pag. 6. 7.

1) *Cicero* de invent. II, 22.

verordnete unter Sulla eine lex Cornelia, daß die Prätoren während ihrer Amtszeit von ihrem edicto perpetuo nicht abweichen dürften.

§. 49.

In seiner vorhin erwähnten Abhandlung hat Heineccius musterhaft ausgeführt, daß alle Arten der Priester, Feldherrn und Magistrate das jus edicendi hatten und ausübten, doch waren natürlich die Edicte der Prätoren, Censoren, curulischen Aedilen, Tribunen und Provincialstatthalter die wichtigsten [1]), woraus man denn offenbar nicht mit Manchen folgern kann, daß nur sie edicta perpetua erlassen hätten. Blos die aediles plebis konnten nicht ediciren, weil sie nach §. 32 an das Edict der curulischen Aedilen gebunden waren. Die Edicte der Magistrate hießen zusammen das jus honorarium, und dann heißt im Gegensatz derselben das übrige positive römische Recht jus civile, obgleich der letzte Ausdruck im Allgemeinen auch das Recht der Edicte mit begreift. Ueber den Namen jus honorarium und dessen Ableitung war schon bei den Römern die Ansicht verschieden [2]). Einige meinten, man habe es in honorem der Magistrate so genannt, welches denn offenbar durchaus nicht paßt, da man bei den andern Gesetzen kein epitheton ornans hatte. Die richtige Idee ist gewiß die, daß weil die Magistraturen honores hießen, man das von den Magistraten ausgehende Recht jus honorarium nennen konnte und mußte.

---

1) Gaj. 1. 6.

2) Inst. I. tit. 2. §. 7. Pand. L. I. tit. I. fr. 7. §. 1.

§. 50.

B. Nicht von der Regierung promulgirte positive Gesetze. Hieher gehören a) das Gewohnheitsrecht im allgemeinsten Sinn, jetzt jus consuetudinarium genannt. Die Römer nahmen nämlich an, daß der Richter als Norm befolgen müsse:

A) die **mores majorum** d. h. die von den Bürgern bisher als rechtskräftig anerkannten Normen und

B) die **res perpetuo similiter judicatas** d. h. den jetzt sogenannten Gerichtsgebrauch, also die bisher bei einem Gerichte fortwährend in Urtheilen gebilligten Grundsätze. Dies steht schon als ausgemacht bei Cicero [1]), doch weiß man von dem Anfang und der Fortbildung dieser Idee nichts. Auch der Jurist Pomponius erwähnt [2]) jene res judicatas, welche die Römer im engsten Sinne jus civile nennen, aber er spricht dabei mit sonderbaren Wendungen, welche vielleicht verfälscht sind, noch von der disputatio fori. Darüber ist denn unendlich gestritten worden, und Manche sind auf die mit dem Wesen der Republik ganz unverträgliche Idee gekommen, daß die Juristen durch ihre Discussionen in foro hätten Gesetze machen können; erwägt man aber, daß die höhern Magistrate in der Regel immer zur Berathung über wichtige Rechtsfragen bedeutende Männer neben sich hatten, namentlich die Prätoren ihr großes judicium centumvirale, und vergleicht man dann noch die Quellen [3]), so leidet es keinen Zweifel, daß Pomponius

---

1) *Cic.* topic 5. de invent. II, 22. 54. ad Herennium II, 13.

2) Pand. L. I. tit. 2. fr. 2. §. 5.

3) *Quinctiliani* instit. oratoriae XXII, 3. Pand. L. I. tit. 1. fr. 7. pr.

durch disputatio fori die Discussionen der Gerichtsbeisitzer bezeichnete, welche an sich nicht Gesetzgebung waren, aber oft zu dem festen Gerichtsgebrauch führten, in welchem letzten dann die eigentliche gesetzgebende Kraft lag.

b) Die jetzt sogenannten Autonomiegesetze der Bürger, wenn nämlich einzelne Bürger, oder Mitglieder einer Gesellschaft, oder Corporation, für sich etwas durch Vertrag bestimmen. Dies war immer erlaubt, sofern solche Verabredungen nicht den Gesetzen zuwider liefen, und namentlich hatten die XII Tafeln (tab. VIII.) dieses Recht auch den Corporationen gestattet [4]).

§. 51.

2) Jus gentium. Kein positives Recht wird je ganz vollständig seyn, das altrömische war es am wenigsten, und da war es denn natürlich, daß man auf das jetzt sogenannte Naturrecht, oder wie es die Römer nennen, das jus gentium als eine subsidiäre Rechtsquelle verwieß. In Betreff der Peregrinen war es ganz nothwendig, weil sie das commercium juris civilis romani nicht hatten, doch ließ man für sie, wenn sie ein bestimmtes Vaterland nachweisen konnten, auch im Zweifel ihre vaterländischen Gesetze zur Anwendung kommen [1]). Weil in der Regel alle Völker das Vernunftrecht anerkennen werden, so nennen die Römer dieses ganze Naturrecht gewöhnlich jus gentium, nehmen also diesen Ausdruck nicht in unserem jetzigen Sinne, worin er blos auf Verhältnisse eines Volkes zu dem anderen bezogen wird. Doch nennen es die Römer zuweilen auch jus naturale [2]). Mit höch-

---

4) Dirksen, civilist. Abhandl. Bd. II. S. 88. ff.

1) *Cic.* ad fam. XIII, 19. in Verrem II, 22.

2) *Cic.* de republ. III, 8. 11.

ster Paradoxie und ohne Belege hat übrigens dagegen neuerlich Schulz [3]) behauptet, jus gentium sei ursprünglich nichts gewesen, als das herkömmliche Recht der alten Familien oder gentium der Patricier. Genauer ist noch über jenes jus gentium dies zu bemerken: A. Die Römer gestatteten aus dem bloßen jure gentium noch keine Klagen, sondern schützten darnach nur den Berechtigten, so lange er im Besitz war, wie sich vor allen Dingen aus der Geschichte des Eigenthums ergeben wird. (§. 181.) B. Die Römer bauten ihr jus gentium nicht auf abstracte Principien, sondern auf das Gefühl gutgearteter Menschen, also auf die natürliche Verbindlichkeit [4]). Natürlich war es aber, daß sie auch gern die gemeine Meinung aller Völker als Auctorität anriefen. Die umgekehrte Ansicht hat vertheidigt Dirksen [5]), allein man muß ihm widersprechen, denn der Mensch stützt sich überall auf sein eigenes Gefühl über Recht und Billigkeit, er fängt also nicht mit dem Studium der Geschichte aller Völker an, sondern mit seinen eigenen Ansichten, sucht sich dann aber bei steigender Cultur auch durch das Geschichtliche fortzubilden, und läßt so gern die Meinungen Anderer gelten, aber nur, wo sie ihm gut scheinen. C. Die Römer haben von jeher nicht, wie unsere Philosophen, mit scharfen Grundprinzipien Moral und Naturrecht von einander unterschieden, wie man in Betreff der älteren Zeit sonnenklar aus Cicero's Tractact von den Pflichten und mehreren Schriften von Seneca sehen kann, sondern sie behandeln moralische Pflichten im jetzigen Sinne, wie sie für den ge-

---

3) Staatswissenschaft der Römer S. 303—308.

4) *Gaj.* I, 1. *Theophili* paraphrasis lib. 1. tit. 2. pr. Pand. L. I. tit. 1. fr. 6. 11.

5) Rhein. Museum I. Bd. Heft 1. u. 2. Nr. 1.

meinen Verstand erkennbar sind, ganz wie eine jetzt sogenannte Pflicht des Naturrechts, daher sie auch stets auf die Dankbarkeit, und die verwandtschaftliche pietas ein großes juristisches Gewicht legen, soweit sie es überhaupt bei einem debito naturali thun [6]). Indeß überließen sie natürlich das Moralische, wo es im einzelnen Fall durch den gesunden Verstand Anderer nicht erkannt werden kann, dem Gewissen eines Jeden, und hatten dann insofern freilich auch eine von dem erkennbar Juristischen geschiedene bloße Moral.

§. 52.

V. Rechtsstudium. Die Patricier, anfangs im Besitz der ganzen juristischen Gewalt, waren nothwendig sehr dabei interessirt, auch ihre Geheimnisse zu haben, theils durch steife Formeln, theils in Verbindung mit den Priestern durch einen wandelbaren Kalender, welcher auf die zu juristischen Geschäften nicht tauglichen Feiertage einwirken konnte. Bei dem allmählig erfolgenden Uebergewichte der Plebejer konnten aber die juristischen Mysterien nicht fortdauern. In dieser Hinsicht erzählt nun der Jurist Pomponius [1]) die actiones, also die Klagformeln, seyen noch hundert Jahre lang nach den XII Tafeln geheim gehalten, und nachmals wieder von Appius Claudius Cöcus redigirt worden. Diese Redaction habe sich nun dessen Schreiber Flavius verschafft, und dann bekannt gemacht, welches denn das jus Flavianum genannt sey. Dagegen sagt Cicero [2]) in seiner muthwilligen Rede gegen die Juristen, welche den gelehrten Pedanten viel

---

6) *Cic.* off. I, 15. *Theoph.* l. c. Pand. L. 5. tit. 3. fr. 25. §. 11. L. 12. tit. 6. fr. 32. §. 2.

1) Pand. lib. 1. tit. 2. fr. 2. §. 6. 7.

2) Pro Muraena c. 11.

Verdruß gemacht hat, Flavius habe den geheim gehaltenen Kalender publicirt, und damit die Rechtsgeheimnisse beseitigt. Dazu kommen aber noch andere Aeußerungen der Classiker; Cicero sagt nämlich auch [3]), Flavius habe zuerst die actiones publicirt, und hier ist vom Calender nicht die Rede; dagegen sagt er wieder [4]) Flavius habe die Fastos und die Actiones bekannt gemacht, welches beides auch von Anderen [5]) erzählt wird, während Plinius [6]) nur vom Kalender redet. Ueber diese Verschiedenheit der Angaben hat man nun mehrfach gezweifelt, aber die Mehrzahl der Ausleger nahm das eine und das andere an [7]), und gewiß mit gutem Grunde. Denn jene Aeußerungen der Classiker waren ja nur gelegentlich, und was so besonders in einer hitzigen Rede gesagt wird, das muß man nicht als kleine Details behandeln, welche gewissenhaft nach neuerem Styl in einem Compendium zusammengetragen werden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß das Geheimnißvolle hier nur in dem Kalender, und in den Formen der gerichtlichen Procedur liegen konnten. Gegen seine Aeußerungen in der Rede pro Muraena hatte zwar dem Cicero sein Freund Atticus historische Zweifel gemacht, an denen auch Hugo Theil nahm, allein Cicero [8]) antwortet dem Atticus, daß er seine Angabe aus guten historischen Schriften geschöpft habe.

§. 53.

Den Patriciern mußte natürlich die Publication des Flavius höchst unangenehm seyn, und so war das beste

---

3) De Orat. I, 41.
4) Ad Att. VI, 1.
5) *Liv.* IX, 46. *Valerius Maximus* II, 5. Nr. 2.
6) Historia naturalis XXXIII, 6.
7) So auch Niebuhr Bd. III. S. 367—373.
8) Ad Attic. VI, 1.

Gegenmittel, daß sie nun mit neu erfundenen Geheimnissen gegenzuwirken suchten, und dies ergiebt sich aus den Quellen [1]). Manche haben dies nun in Verbindung gebracht mit einer Aeußerung des Pomponius [2]), daß man nach Flavius neuer Klagformeln bedurfte, welche Aelius verfaßte, dem Volk bekannt machte, und die den Namen jus Elianum erhielten; allein Pomponius sagt durchaus nicht, daß diese Klagformeln als ein Geheimniß zur Verdrängung der älteren dienen sollten, auch ist gegen diese Idee die Angabe des Pomponius, daß Aelius seine hinzugethanen Formeln dem Volk bekannt machte.

§. 54.

Die Römischen Juristen verfuhren in praktischer Hinsicht ebenso mannigfaltig, wie unsere Richter und Advokaten, aber auch oft mit einer gewissen Majestät, indem die großen Juristen einen eigenen Saal hatten, in dem sie den Parteien förmlich ihre Rathschläge ertheilten. Im Ganzen waren nun die Römischen Juristen steife Anhänger des Buchstabens der Gesetze, und suchten möglichst durch sogenannte fictiones in der Art nachzuhelfen, daß sie die Sache so drehten, als ob sie sich unter einer angenommenen Voraussetzung aus dem Buchstaben des geschriebenen Civilrechts ableiten lasse [1]). Dies war jedoch nichts weniger, als eine Chikane, sondern entstand aus dem Streben nach Consequenz, und aus der hohen Achtung der Gesetze, besonders der älteren Zeit, welches beides man auch noch in den Constitutionen der Kaiser findet, obgleich sie frei befehlen konnten. Allein die Unvoll-

---

1) *Cicero* pro Mur. c. 11.
2) Pand. lib. 1. tit. 2. fr. 2. §. 7.

1) *Gaj.* IV, 35. 38.

kommenheit der Gesetze ward immer mehr von den Classikern anerkannt, und da befolgten sie stets, auch schon in dieser Periode, die Regel, daß man die Grundsätze einer Verordnung, welche gewöhnliche Fälle übersehen habe, analogisch auf diese Fälle ausdehnen müsse, weil dies selbst in der stillschweigenden Absicht des Gesetzgebers liege [2]). Gingen die Meinungen der Juristen in den Gerichtsgebrauch über, so hießen sie im engsten Sinne jus civile, oder jus receptum, oder receptae sententiae, oder jus commentitium.

§. 55.

Die Römischen Juristen haben in dieser Periode viele neue Ideen und Rechtsregeln geltend gemacht, und besonders dafür gesorgt, daß Alles möglichst in kurze Formeln zusammengefaßt ward, welches natürlich war, weil die kaltverständigen militärischen Römer das Präcise und Feststehende besonders liebten, und weil auch die Prätoren bei dem ungeheuren Umfange ihrer Gerichtsbarkeit aufs höchste dabei interessiret waren, daß es abgeschlossene kurze Formeln gab. Dies Alles ist gewiß; aber ein großer Streit war bisher darüber, wie es zu verstehen sey, wenn in den Rechtsquellen von actus legitimus und legis actio die Rede ist. Erst durch den neu entdeckten Gajus, und die vaticanischen Fragmente haben wir hierüber mehr Licht bekommen, allein dies hängt so genau mit dem Processualischen zusammen, daß davon erst §. 265. die Rede seyn kann.

§. 56.

In dieser ganzen Periode gab es keine juristischen Vorträge, sondern man studirte die Hauptgesetze für sich [1]) und

---

2) Inst. L. I. tit. 17. Pand. lib. 1. tit. 3. fr. 12.

1) *Cicero* de leg. I, 5. II, 23.

nahm dann einen sogenannten empirischen Unterricht dadurch, daß man prakticirenden großen Juristen zusah und zuhörte, und sich von diesen zu Expeditionen gebrauchen ließ, über welchen empirischen Unterricht man sehr schöne Aeußerungen findet, in einem, gewöhnlich dem Tacitus zugeschriebenen, und dessen Werken angehängten Tractat de oratoribus. Anfangs gaben nur die Patricier ihren Standesgenossen diesen empirischen Unterricht, aber Tiberius Coruncanius, der im Jahr 474 u. c. Consul war, gestattete nach dem Fall der Patricier jedem jungen Römer den Zutritt zu sich [2]). Die Römischen Juristen haben in dieser Periode auch viel geschrieben namentlich Commentare über die Hauptgesetze, Monographieen über einzelne Lehren, und auch ganze Rechtssysteme. Leider sind uns ihre Werke fast ganz verloren gegangen, welcher Verlust ungeheuer ist, da es für die Geschichte des späteren Rechts von der größten Bedeutung wäre, wenn wir das System aus der Periode der Republik genau kennten, daher die neuere Rechtsgeschichte dieser Periode vielfach aus unbelegten Conjecturen besteht, und täglich mehr und mehr unaufhörliche Streitigkeiten veranlaßt.

§. 57.

Viele Namen der Juristen und kurze Angaben über das was sie thaten, haben wir allerdings, aber dies Alles befriedigt nur eine kleine Neugier, und hilft in der Hauptsache wenig oder gar nichts. Nur folgende sind hier als besonders wichtig zu erwähnen:

1) Die drei Consuln und Priester Mucius Scävola, nämlich: a) der älteste P. Muc. Scävola, welcher im Jahr 621 u. c. Consul, dann aber pontifex maximus ward

---

2) Pand. lib. 1. tit. 2. fr. 2. §. 35. 38.

und als großer Jurist hoch gerühmt wird; b) dessen Vetter Qu. Muc. Scävola, der Augur, welcher 637 u. c. das Consulat verwaltete, und noch in hohem Alter Cicero's Lehrer war. c) Qu. Muc. Scävola, pontifex maximus, der Sohn jenes ersten Mucius. Dieser war ein ausgezeichneter Jurist und Redner und ebenfalls Cicero's Lehrer, sowie vieler anderen großen Juristen. Er wird noch in den Pandecten oft citirt, aber es stehen darin nur vier Fragmente aus seinen Schriften. Er schrieb auch unter dem Titel: de jure civili ein Rechtssystem, worüber später mehrfach commentirt ward, namentlich von Papinian und Modestin, aus deren Commentaren manche Fragmente in die Pandecten gekommen sind.

2) Aelius Gallus, von dem wir leider nur ein Fragment in den Pandekten haben.

3) Cicero. Seine Größe als Staatsmann ist allgemein bekannt, aber er war zugleich auch ein gebildeter Jurist. Er hatte die Absicht, ein Rechtssystem zu schreiben, und machte den Plan dazu bekannt in einer verloren gegangenen Abhandlung de jure civili in artem redigendo, aber man weiß nichts davon, daß er das Hauptwerk zu Stande brachte. In seinen philosophischen Schriften besonders de legibus, de officiis, de republica und in seinen topicis, und dann ganz besonders in seinen herrlichen Reden liegen unschätzbare rechtshistorische Fragmente, aber rechtshistorische Entwickelungen einer einzelnen Lehre hat er nirgends gegeben, und bei seinen Reden darf man nie vergessen, daß sie einseitige Parteiarbeiten sind, wie er denn selbst bekannt hat, daß es dem Redner zustehe, zum Vortheil seiner Partei auch etwas historisches zu erdichten und zu übertreiben [1]).

---

1) *Cic.* de fin. IV, 27. pro Cluentio. 59. Brutus. 11.

4) Servius Sulpicius Rufus, ein intimer Freund des Cicero, welcher auf die spätere Ausbildung des Römischen Rechts großen Einfluß hatte, und beinahe hundert und achtzig leider verloren gegangene Bücher geschrieben haben soll. In der Rede pro Muraena behandelt ihn Cicero mit argem Muthwillen, welches dem Pöbel zu Liebe geschah, aber wo er im Ernst redet, nämlich in seiner neunten Philippica, behandelt er ihn mit der größten Ehrerbietung.

5) Alfenus Varus, Schüler des Servius. Er schrieb auch XI Digestorum libros, welche in der folgenden Periode der große Jurist Paulus in einen kurzen Auszug brachte. Aus dem Hauptwerk besitzen wir noch 30, und aus dem Epitome des Paulus 25 Fragmente in den Pandecten.

§. 58.

VI. Allgemeine Betrachtungen über diese Periode.

Nach den XII Tafeln wagten es die Römer nicht, ein neues umfassendes Gesetzbuch zu geben, aber es erfolgten mehrentheils nur in Beziehung auf das Staatsrecht, eine Reihe einzelner Volks- und Senatsschlüsse, über deren Vielheit schon Livius [1]) klagt und welche auch veranlaßte, daß Pomponius und Cäsar [2]) auf eine Compilation des Brauchbaren dachten. So mußte denn doch in Ansehung des Privatrechts, und der mehrsten Theile des Regierungsrechts, durch die Edicte der Magistrate nachgeholfen werden, und da sie ebenfalls nur äußerst kurz waren, durch die Interpretation der Juristen, durch welches letzte Mittel, wie die

1) *Liv.* III, 34.

2) *Isidori* origines V, 1. *Sueton.* Caesar 44.

Geschichte der folgenden Periode zeigen wird, freilich ein vielfaches Schwanken in der Rechtsverfassung entstand. Eine innere Einheit des Rechts fand nicht Statt. Denn die Römer hingen nun einmal unendlich an dem Alten [3]), und die nur auf kurze Zeit angestellten Magistrate konnten natürlich nicht revolutionär, sondern nur temperirend verfahren, so daß also zu Cicero's Zeiten das Ganze ein Gemisch aus alter steifer Härte und neuerer vorsichtiger Billigkeit war. Erhebend war freilich der Charakter des Rechts nach dem Fall der Patricier, dadurch daß alles möglichst auf das Wohl des Staates, wie auf die Gleichheit und ehrenhafte Behandlung der Bürger berechnet war, und daß insofern selbst die Religion dem Staatszweck untergeordnet blieb. Allein der Bürger läßt sich in einer Demokratie nicht gern in seinem eigenen Hause befehlen, und so entstanden denn auf der anderen Seite auch ungeheuere Härten, namentlich in Beziehung auf die Sclaverei, die väterliche Gewalt und ähnliche Verhältnisse, welches alles auch die andächtigsten christlichen Kaiser vielfach ungeändert lassen mußten.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des Rechts von August bis Justinian.

§. 59.

I. Staatsverfassung. Man kann schon Manche, welche sich vor Augustus eine despotische Gewalt zu verschaffen suchten, wie Sulla und Cäsar, Monarchen nen-

---

3) Wie am besten *C. A. den Tex* de antiquis juris principiis etc. constanter servatis. Trajecti ad Rhenum 1817. gezeigt hat.

nen, aber die Römischen Classiker datirten die Monarchie gewöhnlich von August an, weil sie von da an ohne alle Unterbrechung fortbestand. Die Politik der Kaiser war nun sehr vorsichtig; man ließ nämlich großentheils zum Schein die alten Staatseinrichtungen fortbestehen, aber allmählig ließ man manches durch Nichtgebrauch fallen, und erfand neue Einrichtungen gleichsam als coordinirt, wodurch denn allmählig das Alte ganz verdumpft, und praktisch völlig unbedeutend ward. Obgleich aber, besonders seit Diocletian, der Kaiser bei wahrer orientalischer Hofgewalt im vollen Sinne Despot war, so blieb man doch bei der alten Idee, daß der Volkswille im Grunde die Quelle aller Regierungsgewalt sey, und daß also der Regent nur dadurch seine Macht bekomme; noch unter Justinian ward dies öffentlich ausgesprochen [1]).

§. 60.

Durch die letzten Bürgerkriege und die Schändlichkeit des letzten Triumvirats, woran Octavianus, oder wie er nachher genannt war [1]), Augustus thätig Theil nahm, war Italien, wie der Staatsschatz, ganz erschöpft, und Alles sehnte sich um jeden Preis nach Ruhe. So war es denn für August leicht, da er großes Privatvermögen, und die Soldaten auf seiner Seite hatte, sich in Rom als amicus reipublicae neben die alte Gewalt zu setzen, und so im Stillen alles

---

1) Pand. lib. 1. tit. 3. frag. 32. §. 1. *Theophili* paraphras. L. I. tit. 2. §. 4. 7. *Lydus* de magistratibus pop. Rom. §. 15.

1) Der Name Augustus war ein ihm gegebener Ehrentitel, den die folgenden Kaiser als höchsten Titel beibehielten. Sein Familienname Cäsar war ein nachher ebenfalls hochgehaltener Titel der Kaiser, der kaiserlichen Verwandten, der designirten Nachfolger, oder auch wohl subordinirter Mitregenten. Nov. 30. praef.

nach seinem Ermessen einzurichten. Klug verfuhr er dabei durchaus. Die alten Institute ließ er soweit bestehen, als es Cäsar gethan hatte; aber nebenbei ließ er sich von dem Senat mit bescheidenen Titeln fast alle Gewalt [2]) der Magistrate bewilligen, nämlich unter dem Titel tribunicia und consularis potestas alle Rechte der Tribunen und Consuln, unter dem Titel praefectura morum alle Rechte der Censoren, und unter dem Titel proconsularis potestas und imperium alle Regierungsrechte außer Rom, sowie den pontificatus maximus, und am Ende auch noch für seine Person eine unabhängige gesetzgebende Gewalt, und die Befreiung vom Staatsgesetze, von welcher letztern er aber, wie seine besseren Nachfolger, wenig oder gar keinen Gebrauch machte. Erblich war, bis auf Justinian, die kaiserliche Gewalt nie, sondern der Kaiser ward gewählt, nach Umständen von dem Senat, von den Prätorianern, oder von dem Vorgänger im Reich. Was der Senat allmählig dem August deferirt hatte, ward unter den nächstfolgenden Kaisern durch ein Senatusconsult mit einem Male dem Nachfolger zugestanden, und später verstand sich die absolute kaiserliche Gewalt ganz von selbst.

§. 61.

Die kaiserliche Gewalt wird [1]) aus einer lex regia abgeleitet, und darauf ist auch eine Andeutung bei Gajus zu finden [2]). Davon, daß das Volk sich seiner ganzen Gewalt

---

2) *Sueton.* Aug. c. 56. *Tacit.* Annal. XIII, 4. Histor. I. 55. IV, 3. *Dio Cass.* lib. 53. c. 17. 28. Lib. 56. c. 28. Pand. lib. 1. tit. 3. fr. 31. *Capitolin.* Antonin. c. 5. *Lamprid.* Commodus c. 2.

1) Inst. l. I. T. II. §. 6. Pand. lib. 1. tit. 4. fr. 1. pr. — Cod. l. I. tit. 17. const. I. §. 7.

2) *Gaj.* I, 5.

gegen den Kaiser begeben, wissen wir nichts, und so gehen jene Aeußerungen wohl nur darauf, daß später in dem ersten Jahrhundert dieser Periode, der Senat dem nachfolgenden Kaiser alle die Gewalt mit einemmale deferirte, die dem August nur allmählig zugestanden ward. Wir haben noch ein großes Bruchstück eines solchen Senatusconsults erhalten auf einer ehernen Tafel [3]), wodurch dem Vespasian bei seinem Regierungsantritt mit einemmale das bewilligt ward, was seinen wichtigsten Vorgängern, August, Tiberius und Claudius zugestanden war. Manche haben zwar wohl die Aechtheit jener Tafel bezweifelt, aber aus höchst schwachen Gründen, nämlich weil Vespasians verachtete Vorgänger nicht darin genannt sind, und weil das Gesetz nach gewöhnlicher Römischer Art, manche wichtige Einzelnheiten besonders hervorhebt, während sie ein guter Logiker auch wohl aus den allgemeinen Regeln des Gesetzes ableiten könnte.

§. 62.

Von unendlicher Wichtigkeit für die Geschichte der dritten Periode sind die verschiedenen Theilungen des Reichs. Anfangs waren da, wo ein Kaiser einen andern neben sich zuließ, beide nur gemeinschaftliche Verwalter für das ganze Reich, indem einer der Collegen doch im Grunde unter dem Willen des andern stand. Diocletian und Maximian fingen aber an, das Reich geographisch zu theilen, welches dann mehrfach wiederholt ward, und zuletzt auf immer durch Theodosius den Jüngern im Jahr 394 n. Chr. geschah, indem er das ganze Reich in das orientalische und occidentalische

---

3) Neuerlich wieder abgedruckt in *Haubold*, monum. legal. p. 221 — 224.

eintheilte, wobei er seinem Sohne Arcadius das erste und seinem Sohne Honorius das letzte zuwieß. Indeß gab es auch von da an, in demselben Reiche mit einander collegialisch regierende Regenten, wie namentlich Justinian zeigt, welcher von seinem Oheim Justinus als College angenommen war. Wo eine geographische Theilung stattfand, da nahm freilich der eine Kaiser gern die Verordnungen des Andern an, aber die Constitutionen des Einen galten doch nur in dem Lande des Andern, wenn sie dieser hier bestätigen und publiciren ließ. Mit der Zahl der Regenten vermehrte sich denn auch die Zahl der Residenzen und kostbaren Hofhaltungen; die Hauptattribute des alten Roms, nämlich einen Senat und Consul, bekam jedoch neben Rom nur Constantinopel.

§. 63.

In Betreff der Comitien machte schon Cäsar einen Eingriff, indem er sich das Recht geben ließ, die Hälfte der Magistrate nach seiner Willkühr zu ernennen. So blieb es auch unter August, welcher im Uebrigen mit großer Liberalität die Comitien in ihrer alten Lage ließ. Wegen einer Aeußerung von Tacitus [1]) meinen Manche, Tiberius habe alle Comitien vernichtet. Allein jene Stelle geht nur auf Wahlcomitien, und da begreift sich auch alles leicht. Die gesetzgebenden Comitien konnte nämlich Tiberius leicht hindern, wenn er die Haltung derselben den Magistraten heimlich untersagte, wo denn nach alter Weise die Gesetzgebung auch durch den vom Kaiser ganz abhängigen Senat gehen konnte. Allein die Magistratswahlen gehörten verfassungsmäßig an das Volk, und wenn Tiberius die Wahl

1) Annal. I, 5.

dem folgsamen Senat übertragen wollte, so bedurfte es dazu freilich einer lex correctoria. Wir finden daher auch, daß unter Tiberius und den nächstfolgenden Kaisern noch Comitien gehalten wurden, wo man sie nicht zu fürchten brauchte, aber seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. verschwanden die Comitien, als unbedeutend geworden, ganz, und alles ging dann durch die Hand des Kaisers und seiner unterthänigen Diener.

§. 64.

Der Senat, in dieser ganzen Periode fast durchaus durch Willkühr der Kaiser und später der in Italien eingedrungenen Barbarenkönige besetzt, oft mit den elendesten Creaturen, ward anfangs als ein lenksames, aber doch dem Volk imponirendes Collegium zum Schein sehr gehoben, sank aber nach Constantin tief herab, und wurde unter den Barbarenkönigen zu einem gemeinen Stadtrathe. In den ersten Jahrhunderten hatte der Senat im Ganzen seine alten Befugnisse, und bekam noch dazu das Recht, Magistrate zu wählen, wogegen ihm aber schon August einen großen Theil der Provinzen und des Staatsschatzes nahm. Nach Constantin sank aber der Senat im Fach der Legislation so tief herab, daß er nur ein votum consultativum behielt [1]). Bereits hundert Jahre vor Constantin hatte auch schon der Senat das Recht verloren, Magistrate zu ernennen und einzelne Provinzen und einen Theil des Staatsschatzes unter sich zu haben, und damit kamen denn diese großen Gewaltszweige ganz unter die Eigenmacht der Kaiser; doch war der Senat im Anfange dieser Periode noch ein Appellationshof [2]).

1) Cod. L. I. tit. 14. Const. 8.
2) *Sueton.* Nero. c. 17. *Capitolin.* Antonin. c. 10. 25.

§. 65.

II. Stände des Volkes. Der Patriciat that sich anfangs unter den Kaisern wieder sehr hervor, aber der Stamm der alten Patricier erlosch allmählig ganz, auch durch Verfolgungen mißtrauischer Kaiser; indeß war nun einmal der Patriciat ein alter Prachtname, und so machte Constantin aus dem Patriciat den höchsten Titel auf Lebenszeit, wodurch man Ehrenrechte bekam und auch einen Ehrenplatz im Senat. Daneben kamen allmählig noch wieder allerlei Ehrentitel und Rangordnungen auf, und die Personen der ersten Classe wurden noch eingetheilt in illustres, spectabiles und clarissimi, der Titel nobilissimus aber, oft dem Thronfolger bestimmt, ward für den höchsten gehalten. Daneben kommen auch noch andere ehrende Prädicate vor z. B. egregii, magnificentissimi und perfectissimi, deren Gewicht wir nicht genau kennen, und kennen zu lernen in der That kein vernünftiges Interesse haben.

§. 66.

III. Staatsämter. Unter den Kaisern entstand eine Masse neuer Würden und Aemter, welche bestimmt waren, Alles unter die Allgewalt des Kaisers zu bringen, und auf seine Art die alten republikanischen Würden ganz zu verdrängen, oder völlig unschädlich zu machen. Wir haben über dies Alles reichhaltige Quellen in einer Menge von Titeln des Codex Theodosianus, sowie in Justinian's Pandekten und Codex; auch findet sich noch mancherlei Gutes in der schon §. 30 erwähnten neu entdeckten Schrift von Lydus. Von besonderer Bedeutung ist aber die sogenannte notitia dignitatum utriusque imperii, welche ein Register der wichtigsten Staatsbeamten, und ihrer Untergebenen im Orienta-

lischen und Occidentalischen Reiche enthält. Die Handschriften und Ausgaben dieses Werkes hat genau beschrieben Boecking, notitia dignit. utriusque imperii, Bonn 1834 und dabei sehr wahrscheinlich gemacht, daß diese Schrift, deren Verfasser man nicht kennt, zwischen den Jahren 400 und 404 n. Chr. zusammengetragen ward. Die reichhaltigsten, tief in das Detail eingehenden Commentare zu jenen Rechtsquellen findet man in Abhandlungen von Pancirollus [1]) und Gutherius [2]), sowie überall in Gothofreds Erläuterungen des Theodosianischen Codex.

§. 67.

In dieser Periode ward ungemein viel geändert, theils durch vollständige Hofeinrichtung, theils durch eine Menge neuer Aemter und deren Abstufungen. Alles hing bei der Besetzung der Stellen, seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts, von der Willkühr der Kaiser ab, daher auch die leges annales über das Amtsalter ganz außer Gebrauch kamen. Selbst bloße Titel wurden häufig ausgetheilt, zum Theil etwas systematisch für diejenigen, welche eine gewisse Zeit hindurch ein Amt verwaltet hatten. Auch für die Besoldung der kaiserlichen Beamten ward seit Tiber immer mehr gesorgt, und mehrfach mit der ärgsten Verschwendung, indem man den Beamten außer einer Besoldung an Geld, oder Naturalien (annonae, capitationes) auch tüchtige Sporteln (consuetudines) zugestand, und sie durch Privilegien zu begünstigen suchte, z. B. durch Befreiung von der Conscription und Einquartirungen, ja sogar auch wohl von der Tortur.

---

1) Ad notitiam dignitat. utriusque imperii, in *Graevii* thesaur. T. VII. Eine Ausgabe des not. dignit. von Böcking ist schon zum Theil erschienen.

2) De officio domus Augustae, in *Sallengre* thesaur. T. III.

§. 68.

1) Hofbeamte, d. h. zum unmittelbaren Dienst des Kaisers Angestellte. Solche eigentliche Hofbeamte hatten die ersten Kaiser noch nicht, obgleich sie, wie früher jeder große Römer, auf eine prächtige Art ein großes Haus hielten, und viele Gesellschaft an sich schlossen. Allein im dritten Jahrhundert, besonders seit Diocletian, entstand ein ausgebreiteter Hofstaat in jetzigem Sinn, aber in solchem ungeheuern Umfange, daß von den besten Classikern die Hofbeamten mit den ägyptischen Heuschrecken verglichen werden [1]). Man braucht darüber keinen in das Detail eingehenden Commentar, und kann sich alles leicht versinnlichen, wenn man den ausgebreitetsten Hofstaat eines jetzigen großen Monarchen sich verzwanzigfacht denkt; eine vollständige Aufzählung ist jedoch nicht möglich. In gewisser Hinsicht sind hier folgende auszuheben:

A. der Praefectus praetorio und die späteren Comites domesticorum. August führte sogleich eine Art von Garde ein, welche abgesondert in Rom zur Sicherheit casernirt war, deswegen den Namen praetoriani bekamen, und bald unter einen, bald unter mehrere praefecti praetorio gestellt waren. Nach Tiber ward allmählig der praefectus praetorio Befehlshaber aller Truppen in Italien, bekam hierdurch außer Rom eine große Civil- und Criminalgewalt, und war so gewissermaßen die rechte Hand des Kaisers. Wegen der Gefährlichkeit dieses Postens verwandelte Constantin die praefecti praetorio in bloße Civilgouverneure seiner Reiche und Provinzen (§. 72.), und nun ward

---

1) *Ammian. Marcellin.* XXII. c. 4. *Zonaras* annal. T. II. Lib. XIII. p. 24.

der Oberbefehl der Truppen eigenen magistris militum anvertraut (§. 70.). Die kaiserliche Leibgarde blieb zwar, aber der verhaßt gewordene Name praetoriani ward in den Namen protectores oder domestici umgeschaffen. Diese bekamen denn als oberste Anführer, aber blos für die Geschäfte der Garde, zwei Comites domesticorum, den einen für die Cavallerie, den anderen für die Infanterie, die aber den magistris militum untergeordnet waren.

B. Comes rerum privatarum. Die Kaiser suchten nämlich, besonders weil die Monarchie nicht erblich war, einen großen Privatschatz zusammenzubringen, und dafür war jener comes als Privatfinanzminister angestellt, und bekam auch oft noch allerlei Nebengeschäfte.

C. Praepositus sacri cubiculi; eine Art von Oberkammerherr, der außer den dienstthuenden Kammerherren (cubicularii), noch viele andere Hofbeamte unter seinen Befehlen hatte, und unter allen die wichtigste Hofwürde bekleidete.

§. 69.

2) Staatsrath des Kaisers. August stellte sogleich eine Reihe bedeutender Männer zu seiner Unterstützung für diejenigen Geschäfte an, die unmittelbar an den Kaiser kamen. Anfangs ließen sich die Kaiser wenigstens zum Schein jene Assistenten durch den Senat ernennen, allein seit dem dritten Jahrhundert nahmen sie selbst nach Willkühr die Wahl vor. Dieses Collegium, welches bald aus 40 bis 60 Staatsräthen bestand, hieß früher auditorium principis, seit Diocletian aber gewöhnlich consistorium. Die Verschiedenheit der Ausdrücke hat Manche veranlaßt, hier an zwei verschiedene Collegien zu denken, allein beide waren identisch, wie Justi-

nian selbst bezeugt [1]). Uebrigens hatte in der Regel jeder höhere Beamte, für sein Departement, auch eine Reihe von Assistenten oder ein sogenanntes Auditorium. Das der praefecti praetorio wird in den Rechtsquellen mehrfach erwähnt, und es ist gewiß irrig, wenn Manche behauptet haben, dieses Auditorium jenes Präfecten sei mit dem Auditorio des Kaisers (auditorio sacro) identisch gewesen. Denn wenn auch der Kaiser den praefectus praetorio in seinem Auditorio zuließ, und ihm auch in seiner Abwesenheit in dem auditorio sacro das Präsidium gestattete, so hatte ja doch der praefectus praetorio für vielerlei Dinge, welche nicht an den Kaiser kamen, sein eignes Departement, und bedurfte dazu natürlich eines eigenen Auditorii, wie jetzt jeder, für ein besonderes Departement angestellte Minister, welcher zugleich auch Präsident des Staatsraths ist.

§. 70.

3) Ministerien für einzelne Departements. Einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten finden wir bis Justinian nicht, welches sich leicht begreift, weil die Diplomatie damals nicht so formell und systematisch war, wie sie es in der neueren Zeit geworden ist. Die vier Hauptminister, welche es gab, waren folgende: A. der Minister des Innern und der Polizei im jetzigen Sinne, unter dem Namen magister oder comes officiorum. B. Der Minister der Justiz, unter dem Namen quaestor palatii. Die Quästoren im alten Sinn verloren sich bei der neuen Finanzverfassung allmählig, dagegen nannte man seit August quaestores oder candidatos principis die Männer, welche Anträge des

---

1) Nov. 23. l. 2. 3.

Kaisers an den Senat zu bringen hatten, auch erwähnt Gajus [1]) quaestores als Verwalter des ädilitischen Amtes in den Provinzen. C. Der Finanzminister für den Staatsschatz unter dem Titel comes sacrarum largitionum seu remunerationum. D. Der Kriegsminister, welcher zugleich nach heutigen Begriffen, ein Generalfeldmarschall war, unter dem Titel magister militum. Zuweilen gab es auch mehrere solche Minister.

Unter den Ministern standen denn wieder viele Büreaus (scrinia), welche ebenfalls ihre Directoren (magistros scriniorum), und diese gleichfalls eine ungeheuere Menge subordinirter Beamten unter sich hatten. Ein großes Unwesen war es dabei, daß jeder Minister vielfach in das Departement des Andern einzugreifen suchte, und daß man nicht die Justiz von der Verwaltung trennte, so daß also jeder Minister, und selbst der Finanz- und Kriegsminister, in Angelegenheiten seines Departements auch über bürgerliche und peinliche Rechtsfragen entschied.

§. 71.

4) Neue Local-Obrigkeiten für die Residenz und die Provinzen. Die wichtigsten, welche hier erwähnt werden müssen, sind: A. Der Praefectus urbi. Blos für die Sicherheitspolizei in Rom ernannte August einen praefectus urbi, aber nicht für ein Jahr, sondern als beständigen Magistrat; unter dem Titel der Sicherheit läßt sich aber unendlich viel bringen, und so wuchs denn die Gewalt jenes Beamten allmählig sehr, er bekam nämlich schon bald auch die peinliche Gerichtsbarkeit in Rom und einem Umkreise von 100 Mei-

1) Gaj. 1. 6.

len, anfangs noch in Concurrenz mit den Prätoren, nachher aber ausschließlich. So brachte er auch allmählig fast die ganze Civiljustiz in Rom unter seine Gewalt, besonders in der Appellationsinstanz. Anfangs finden wir auch noch wohl als magistratus extraordinarius einen praefectus urbi im alten Sinne (§. 38.), aber sehr bald verschwindet derselbe, weil er bei den andern neuen Einrichtungen überflüssig war.

§. 72.

B. Neue Provincialmagistrate. — Für die Vermehrung der Rechte der Provincialen geschah allmählig insofern viel, als man nach und nach einzelnen Gegenden die jura civitatis verlieh, und Antonius Caracalla ertheilte allen Einwohnern des römischen Reichs die jura civitatis [1]). Allein wenn dadurch auch das commercium juris civilis sehr erweitert ward, so erlosch doch nun immermehr in politischer Hinsicht die bisherige Freiheit und Selbstverwaltung der Municipien, und die Kaiser suchten so viel als möglich alles unter ein gleichförmiges, unter ihrer obersten Administration stehendes Regiment zu bringen.

§. 73.

Auf folgende Weise geschah die Ausbildung des neuen Systems. August theilte mit dem Senat die Provinzen, indem er sich selbst, angeblich zur Erleichterung des Senats, aber im Grunde zur Vermehrung seiner Macht, alle sogenannten kriegerischen Provinzen mit ihren Armeen und ihren

1) Pand. lib. I. tit. 5. fr. 17.

Schätzen vorbehielt. Diese Provinzen, welche er sich vorbehielt, ließ er dann durch sogenannte propraetores legatos Augusti, und praesides regieren, und Aegypten durch einen besonderen praefectus Augustalis, unter dem für Alexandrien noch ein besonderer juridicus stand. Der Senat schickte dagegen in seine Provinzen sogenannte proconsules. Seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts zogen aber die Kaiser alle Provinzen an sich, und schon Hadrian machte aus dem, sonst von Rom aus regierten Oberitalien zwei provincias, denen er consulares vorsetzte, um doch wenigstens in diesem Wort etwas von der alten Zeit übrig zu lassen. Constantin setzte aber eine gänzliche Reform mit vieler Staatsklugheit durch. Indem er nämlich den praefectis praetorio alle Militairgewalt nahm (§. 68.), theilte er das ganze Reich in vier praefecturas, Orientis, Illyrici, Italiae, und Galliarum, deren jede einen praefectus praetorio als höchsten Civilgouverneur bekam, zu welchen vier praefecturis, die man auch tractus nannte, Justinian, nach Vertilgung der Vandalen in Afrika, eine fünfte, die praefectura Africae hinzuthat. Diese tractus waren denn wieder in große Provinzen (dioeceses) eingetheilt, denen vicarii oder comites vorstanden, aber unter der Oberaufsicht der Präfecten; und unter diesen vicariis standen wieder Vorsteher kleinerer Länderstriche mit verschiedenen Namen z. B. proconsules, prorectores, praepositi Augustales u. s. w. Die Städte, welche ihre eigenen Magistrate hatten, wurden aber immer mehr in juristischer Hinsicht den Statthaltern subordinirt. Die Mitglieder der Stadträthe (decuriones oder curiales) mußten umsonst dienen, und wurden auch zu Geldzuschüssen gezwungen, wogegen man sie von oben durch kleine Ehrenprivilegien zu trösten suchte.

§. 74.

5) Alte republicanische Magistrate. Davon sind hier zu erwähnen: A. Consules. Schon Cäsar, um die Ehrsucht zu befriedigen, vervielfältigte das Consulat, indem er auch Titularconsuln erfand, (consules honorarios, codicillares) sowie die Einrichtung, daß die zuerst antretenden Consuln nach einem Monat die laufenden Dienste an sogenannte consules suffectos überlassen mußten, welche suffecti aber später wieder wegfielen. Zuerst ließ man den Consuln von ihrem alten Rechte das Wenige, was noch neben der Monarchie übrig beiben konnte, wie die Direction des Senats; auch gab man ihnen durch außerordentliche Aufträge, und manchmal durch eine kleine Gerichtsbarkeit in Betreff der Tutelarsachen und Fideicommisse etwas zu thun. Später verschwand dies aber auch, und ihr Hauptrecht blieb eine prächtige Inauguration, mit der Nebenpflicht, aus eigenen Mitteln dem Volk kostbare Spiele zu geben. So begreift sich denn leicht, daß in Justinian's 13tem Regierungsjahr das Consulat stillschweigend ganz aufhörte.

B. Die praetores blieben, aber neben dem allmächtigen praefectus urbi verloren sie allmählig, Kleinigkeiten abgerechnet, ihre ganze Gewalt; späterhin [1]) kommt der praetor urbanus nur als Handlanger des praefectus urbi vor. Dafür suchte man sie aber ungerechterweise dadurch zu entschädigen, daß man ihnen die kostbarsten Volksspiele aus eigenen Mitteln aufbürdete, und dafür prächtige Titel erfand, je nachdem ein Prätor etwas Tüchtiges auf die herbeizuschaffenden wilden Thiere, Gladiatoren und Decorationen ge-

---

1) *Lydus* de magistr. p. 145. 146.

wandt hatte. So gab es denn z. B. practores Flaviales, Constantinianos und Triumphales.

C. Von den übrigen Magistraten, welche hier noch zu nennen sind, verschwinden die tribuni plebis als gefährliche Beamte sehr bald, sodann auch seit dem dritten Jahrhundert, wegen der neuen Finanzminister, die Censores, und endlich auch die Aediles, weil die Polizei an den praefectus urbi überging, und, weil man nunmehr das Geben der Spiele den Consuln und Prätoren übertrug.

§. 75.

IV. Rechtswissenschaft und Rechtsstudium. Seit Cicero war die Rechtswissenschaft in allen Formen durch die größten Juristen vielfach musterhaft in einer Menge von Schriften bearbeitet; aber seit Constantin erschlaffte Alles, daher auch Justinian in seinen Pandekten keine Excerpte aus einer Schrift der Juristen der letzten Jahrhunderte vor ihm aufgenommen hat. Die classischen Juristen dieser Periode zeichnen sich aus durch einen fast ungeheuren, zergliedernden Scharfsinn, und ein feines Temperiren nach Vernunft und Billigkeit, wo ihnen irgend die Unvollständigkeit der Gesetze eine Freiheit gab; allein Rechtsphilosophen im jetzigen Sinne waren sie nicht, obgleich sie auch die Philosophie, besonders der Stoiker oft benützten. Diese Philosophie ging aber, nicht wie die unsrige, auf eine abstracte Philosophie der ganzen Gesetzgebung; auch waren die Classiker durch ihre positiven Grundlagen ungemein eingeschränkt, daher ihr scharfsinniges Entwickeln oft nur in dem vollen Auseinanderlegen einer schlechten positiven Grundlage bestand, wie ihr genialster Verehrer Leibnitz selbst anerkannt hat. Wie es bei dem Aufblühen der Rechtswissenschaft leicht hitzige Parteiungen giebt, so entstanden seit August zwei Secten,

welche auch mit dem Anfange des dritten Jahrhunderts erloschen. Die ersten Stifter dieser Secten waren unter August die Juristen Labeo und Capito, der erste, ein gewaltiger Kopf, fleißiger Schriftsteller, aber trotziger Anhänger der republicanischen Ideen, während Capito alle neuen kühnen Ideen scheute, und auf matte Weise servil war. So hatte denn die eine Partei mehr Frischheit und Kühnheit, und die andere neigte sich zu einer vorsichtigen Bedachtsamkeit und furchtsamen Kriecherei vor dem Alten, wo die neuen Grundideen auch zu einer frischen Neuheit hätten führen sollen. Die Anhänger des Labeo hießen nach dessen großem Schüler Sempronius Proculus Proculejaner, die Anhänger des Capito aber erst nach Massurius Sabinus Sabinianer, und dann nach Cajus Cassius Longinus Cassianer. Gajus gehörte, wie wir nun überall aus seinen neu entdeckten Institutionen [1]) gelernt haben, ganz und gar mit blindem Glauben zu der Partei der Sabinianer.

§. 76.

Unter der Republik geschah von Seiten des Staats für wissenschaftliche öffentliche Anstalten fast nichts, und man überließ diese Sache jedem Hausvater. Unter den Kaisern ward aber allmählig immer mehr und mehr für guten öffentlichen Unterricht gesorgt; wie sich dies jedoch allmählig ausbildete, wissen wir nicht genau bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts. Nach dem dritten Jahrhundert verhielt es sich, nach einer Menge vorhandener Urkunden, besonders im Theo-

---

1) *Gaj.* II, 15. 79. 123. 195. 200. 216 — 223. 231. 244. III, 70. 71. 87. 98. 133. 140. 141. 147. 161. 167. 168. 178. 218. IV, 78. 79. 114.

dosianischen Codex folgendermaßen. Es gab an vielen Orten öffentliche Lehranstalten für Rhetoren, Grammatiker und Philosophen; die Docenten wurden unter Vorbehalt der Ratification des Kaisers, vom Senat des Lehrorts angestellt und entlassen, bekamen auch ein öffentliches Salair, indem der Senat zugleich für öffentliche Bibliotheken sorgte. Die Studierenden in Rom standen, nach einer berühmten Verordnung [1]), unter der strengen Zucht des Stadtpolizeimeisters. Rechtsschulen gab es nur drei, nämlich erst eine in Rom, dann eine andere in Berytus, welches unter Justinian durch Erdbeben ganz zerstört ward, und seit Theodosius dem Jüngern, in Constantinopel. Auf jeder dieser drei Rechtsschulen gab es aber in der Regel nur neben vielen Rhetorikern, Grammatikern und einem Philosophen, zwei ordentliche professores juris. Gegen die Privatdocenten benahmen sich die ordinarii sehr hochmüthig, waren aber dafür ihrerseits einer strengen Censur des Kaisers unterworfen. Daneben gab es auch noch überall eigene Schulen für die wichtigen agrimensores d. h. für die, welche öffentlich für Vermessungen, Grenzberichtigungen und Güterschätzungen angestellt waren.

§. 77.

In Ansehung der juristischen Lehrmethode haben wir nur eine kleine Angabe Justinian's [1]). Man studirte nämlich die Rechtswissenschaft fünf Jahre lang, im ersten Jahre wurde gelesen über Gajus Institutionen, und über Schriften dieses Juristen über einzelne Lehren; im zweiten über einen

---

1) Cod. Theodos. Lib. XIV. tit. 9. const.

1) Proemiam Pandectarum constitutio omnem rei publicae §. 1 — 5.

Theil des prätorischen Edicts, wobei denn wahrscheinlich Ulpian's berühmter Commentar über das Edict mit erläutert ward; im dritten Jahr ward gelesen über andere Theile des Edicts und Papiniani responsa. Worin die Aufgabe des vierten und fünften Jahres bestand, sagt Justinian nicht genau, doch erwähnt er, daß die Zuhörer hier die responsa des Paulus und kaiserliche Constitutionen für sich lasen. Seine eigenen Einrichtungen können erst §. 92. erwähnt werden.

§. 78.

V. Gesetze. Die Haupteintheilungen der Gesetze, wie sie im §. 40—48. gegeben wurden, können auch in dieser Periode zu Grunde gelegt werden, doch kommen hier noch hinzu die kaiserlichen Constitutionen und die responsa prudentum. Was Justinian selbst that, kann erst in einer besonderen Zusammenstellung in §. 86, 87. dargestellt werden.

§. 79.

1) Gesetze und deren Arten bis auf Justinian.

A) Positive promulgirte Gesetze.

a) Volksgesetze. Diese verschwinden nach der Mitte des 2ten Jahrhunderts gänzlich. b) Senatusconsulta. Anfangs benutzten die Kaiser den Senat, weil er dem Volk imponirte, sehr zu Gesetzgebungen, aber der Senat that im Grunde doch weiter nichts, als daß er den kaiserlichen Antrag befolgte, daher auch die Senatusconsulte in knechtischem Styl oratio oder libellus oder epistola principis genannt wurden, und deswegen auch bald den Namen leges bekamen [1]). Nach der

---

1) *Gaj.* I, 5.

Mitte des 3ten Jahrhunderts verschwinden aber die senatusconsulta ganz, das Wenige was uns von Senatusconsulten dieser Periode erhalten ist, findet sich gesammelt bei Haubold [2]). Da übrigens die senatusconsulta stets durch ein eigenes kaiserliches Edict promulgirt wurden, so werden die Worte edictum principis oder senatusconsultum auch wohl als gleichbedeutend genommen.

§. 80.

c) Constitutionen und Verfügungen der Kaiser, im Allgemeinen decreta principum genannt. Diese waren im höchsten Grade mannigfaltig, aber man darf dabei nicht, wie es gewöhnlich geschieht, Alles durch einander werfen, sondern man muß die charakteristischen Kennzeichen auffassen, und nach ihnen so unterscheiden:

I. In Ansehung des Umfangs waren die Vorschriften entweder

1) generales, wenn sie Regeln für alle gleichen Fälle enthielten, oder

2) personales, für einzelne Fälle oder Individuen. War eine solche Personalverordnung eine Abweichung von bestehenden Rechtsgrundsätzen, so hieß sie Privilegium, worüber §. 104. mehr zu sagen sein wird.

II. In Betreff der rechtlichen Natur waren die Constitutionen entweder streng rechtlich (jus commune), oder juristisch sonderbar (jus singulare). Darüber ist noch in §. 104. etwas nachzutragen.

III. In Ansehung der Publicationsart waren die Constitutionen entweder 1) öffentlich im Reich publicirt; dann

---

2) Monum. legal. p. 197. 198.

hießen sie, auch wenn ihr Inhalt nicht generell war, edicta oder leges edictales, 2) nur dem interessirenden Theil publicirt. Dahin gehörten: A. mandata d. h. die, einzelnen Beamten für ihre Amtsthätigkeit gegebenen Instructionen, B. die Richtersprüche der Kaiser, welche oft in der Appellationsinstanz, oder auch auf außerordentliche Art Processe entschieden. Diese wurden bald decreta, bald interlocutiones genannt, und zwar jenes, wenn das Urtheil auf Anhörung des Staatsraths erfolgte, dieses aber, wenn der Kaiser so zu sagen auf eigene Hand entschied. Endlich C. rescripta (auch facta oder sententiae genannt). Die Kaiser wurden unendlich oft mit Bitten bestürmt, und auch zur Beantwortung von Rechtsfragen aufgefordert. Wenn sie nun darauf antworteten, so war die Form verschieden; bloßen Privatleuten ward mehrentheils durch ein kurzes Ja oder Nein unter ihrer Supplik geantwortet, und dann hieß das Rescript subnotatio. An Magistrate erfolgte aber gewöhnlich die Antwort in einem besondern Billet, und da hieß denn das Rescript epistola. Frugen endlich Gemeinheiten bei dem Kaiser über ihre Angelegenheiten an, so war eine mehr feierliche Form herkömmlich, nämlich daß die Antwort in der Form eines Gesetzes auf Pergament mit der kaiserlichen Purpurtinte (sacrum encaustum) erfolgte. Da nun in der neuen Sprache ein Gesetz auch sanctio hieß, eine Gemeinheit aber nur über ihre öffentliche Angelegenheiten anfragen konnte, und auch solche Angelegenheiten vorzugsweise pragma hießen, so bekamen solche Rescripte den Namen sanctio pragmatica.

§. 81.

Die kaiserlichen Constitutionen wurden allmählig immer mehr die ausschließliche Quelle des positiven Rechts. Ihr Umsichgreifen geschah allmählig, und es ist ohne Grund,

wenn Manche [1]) sagten, August habe zuerst mit den Constitutionen angefangen, und von Hadrian an sei deren Alleinherrschaft zu datiren. Denn schon Cäsar erließ allerlei Verordnungen, und Hadrian that vielleicht nur etwas mehr als seine Vorgänger; auch kann man durchaus nicht sagen, daß die früheren Kaiser nur das bestehende Recht anwandten, die späteren aber nach Constantin nur neue Rechtssätze schufen, denn alle Kaiser verfuhren mehr und minder legislativ oder als Anwender des Vorhandenen, und hier hängt alles vom Charakter ab, wie z. B. Julianus Apostata viel weniger willkührlich war, als Constantin der Große. Auch ist es keine richtige Ansicht, wenn man wohl gesagt hat, die Kaiser, welche viele Magistraturen in sich vereinigten, hätten am Ende nur das allen Magistraten zustehende jus edicendi ausgeübt. Freilich suchten sie auch wohl ihre allerhöchsten Befehle zuweilen durch das herkömmliche jus edicendi zu coloriren, allein sehr bald war von solchen Bemäntelungen nicht mehr die Rede, und das Eigenthümliche der Kaiser war, daß sie mit ihren Constitutionen über allen anderen Gesetzen standen, während die Magistrate mit ihren Edicten nur eine sehr untergeordnete Gewalt hatten, und nie etwas Neues schaffen durften, wo die höhere gesetzgebende Gewalt Gehorsam für ihre Vorschriften verlangte.

§. 82.

Die classischen Juristen haben mehrmals wohl Constitutionen einzelner ihnen beliebter Kaiser gesammelt und commentirt; davon ist uns aber nichts erhalten. Indeß gab es doch Sammlungen ohne Commentar, welche gesetzliche Kraft erhielten; und deren haben wir vor Justinian drei, näm-

---

1) *Bach*, historia jurisprud. p. 381. 382.

lich den Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus. Die Geschichte der ersteren beiden, welche vor dem letzteren verfaßt wurden, liegt ganz im Dunkeln; nach dem Inhalt der wenigen davon noch existirenden Fragmente, sammelten die Herausgeber die Constitutionen der Kaiser von August bis auf Constantin, lebten also wahrscheinlich unter dem letzten. Da beide Codices für die Gerichte nachher als Gesetzbücher bestätigt wurden [1]), so enthielt der Cod. Hermogenianus wahrscheinlich nur Supplemente zu dem Gregorianus. Der Codex Theodosianus, worüber schon in §. 9. mehreres angeführt ist, war ein öffentliches Werk Theodosius des jüngern. Er ließ nämlich die, auf ein ganz neues politisches und Kirchensystem gegründeten Constitutionen Constantin's und der folgenden Kaiser sammeln, abkürzen, zerstückeln, und dann das Geschiedene nach Materien in 16 Büchern unter Titeln zusammenstellen. Die Publication geschah erst im J. 438 für den Orient, doch nahm auch Valentinian III. dasselbe im J. 439 für den Occident an; hierauf bezieht sich das knechtische Senatsprotocoll über die Reception in Italien, welches von Clossius [2]) neu entdeckt wurde. Uebrigens sehen wir aus der ersten neu entdeckten Verordnung [3]), daß Theodosius auch die Schriften der Juristen wollte excerpiren lassen, und vielleicht noch eine andere Compilation der Constitutionen beabsichtigte; genau sieht man aber seinen Plan nicht, und man weiß auch nichts von dessen Ausführung, daher man sich denn neuerlich in allerlei unbegründeten Conjecturen darüber versuchte.

---

1) Cod. Theod. lib. I. tit. 4.

2) *Clossius* Cod. Theod. p. 1—18.

3) *Clossius* pag. 7—11.

§. 83.

D. Edicta der Magistrate. Die Edicte der Magistrate waren zwar im Ganzen ein feststehendes Recht geworden, aber der Nachfolger konnte doch im Kleinen ändern, und manches mochte auch nicht gut darin seyn, oder scheinen; daher ließ Hadrian das Edict der Prätoren und Aedilen durch Salvius Julianus revidiren, und dieses vorzugsweise sogenannte edictum perpetuum den städtischen und Provinzialmagistraten als eine feststehende Norm mittheilen [1]). Eine neue aber völlig unbewiesene Idee hat Franke [2]) versucht, indem er behauptet, dieses edictum perpetuum habe Hadrian nicht als Gesetz eingeführt, sondern blos den Richtern empfohlen. Auf allen Fall ist es gewiß, daß den Magistraten das jus edicendi über diejenigen Puncte blieb, welche nicht durch das edictum perpetuum oder andere Gesetze bestimmt waren [3]); dies beweisen auch drei Edicte des praefectus praetorio, welche in unsere Ausgaben des corpus juris als Justinianeische Novellen, unter Nr. 166 — 168 abgedruckt sind.

§. 84.

B. Positive, nicht von der Regierung publicirte Gesetze.

a) Responsa prudentum. Unter der Republik hatten die Juristen natürlich großen Einfluß auf die Ausbildung der Rechtsbegriffe und die Praxis, aber an sich

---

1) *Theophili* paraphr. instit. L. I. tit. 2. §. 7. Cod. L. I. tit. 17. const. 2.

2) De edicto praetoris urbani. Kiel 1830.

3) *Cassiodor.* varia VI, 18. Cod. lib. I. tit. 26. const. 2.

durchaus keine gesetzgebende Gewalt. Unter den Kaisern entstand jedoch eine nach dem dritten Jahrhundert erloschene, und ein Mal unter Hadrian unterbrochene Einrichtung, welche dahin ging, daß die Kaiser einzelne angesehene Juristen zum Respondiren autorisirten, und daß die Richter dasjenige als Gesetz befolgen mußten, was jene patentisirten Juristen einstimmig als Recht anerkannt hatten, welches denn ganz gut fortgehen konnte, weil eine Sache in der That sonnenklar sein muß, wenn eine große Anzahl von Juristen dabei zur Unanimität kömmt. Diese Einrichtung hatte denn zur Folge, daß man sich in Schriften auf die Werke der nicht patentisirten Juristen nicht weiter berief, und daß Justinian seine Pandekten im Ganzen nur aus den Schriften der patentisirten Juristen excerpiren ließ [1]). Als unglaublich verwirft nun zwar Schulz [2]) diese ganze Sache; allein er übersieht Justinian's eben citirte Constitution, welche ganz klar ist, und kann sich nur dadurch helfen, daß er Gajus emendirt, und die Worte jura condere in die Worte de jure respondere umwandelt. Ob unter jenen patentisirten Juristen auch Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestinus waren, wissen wir nicht; indeß standen die Schriften jener fünf Juristen auf allen Fall im höchsten Ansehen; Constantin erhob sogar Pauli sententiae zu einem Gesetzbuch, indem er zugleich die vielleicht etwas muthwilligen Noten des Paulus und Ulpian zu Papinian's Schriften ganz verwarf [3]). Noch weiter gingen Theodosius der jüngere und Valenti-

1) *Gajus* I, 7. Inst. I. tit. 2. §. 8. Pand. lib. 1 tit. 2. fr. 2. §. 47. Constitutio: Deo auctore, de conceptione Dig. §. 4.

2) Staatsverfassung der Römer. S. 438 — 450.

3) *Wenk*, Cod. Theod. L. I. tit. 4. c. 1. 2.

nian III., indem sie in einem jetzt vorzugsweise sogenannten Citirgesetze, welches sich im Cod. Theodos. L. I. tit. 4. 5. befindet, die Schriften der vorher erwähnten fünf Juristen in Bausch und Bogen nach gewissen Gradationen bestätigten, und daneben auch die Werke aller anderen Juristen, welche jene fünf Schriftsteller in ihren Werken benützt hatten, womit denn höchst wahrscheinlich die Werke der vorhin erwähnten patentisirten Juristen gemeint waren [4]).

b) Das Gewohnheitsrecht oder das Recht der Autonomie blieb in der Hauptsache ganz so wie vorher.

§. 85.

C. In Beziehung auf das jus gentium blieben auch die früheren Grundsätze (§. 51.) ungeändert, und die Regel, daß aus einer obligatio naturalis keine Klage, sondern nur eine Einrede des Besitzers entspringe, ist auch noch wiederholt worden [1]).

§. 86.

2) Ueber Justinian's Gesetzgebung insbesondere.

Justinian, dessen Geschichte Gibbon [1]) am besten beschrieben hat, fand im Jahr 527 bei seinem Regierungsantritt die Rechtsverfassung und den wissenschaftlichen Unterricht in einer höchst bedenklichen Lage. Die alten republikanischen Gesetze und die Edicte der Magistrate machten ihm, als veraltet oder einfach, natürlich keine Schwierigkeit, wohl aber die ungeheure Masse der kaiserlichen Constitutionen und der Schriften der classischen Juristen, in welchen letzteren man

---

4) Puchta, im Rhein. Museum, 5ter Jahrg. S. 149—159.

1) Pand. lib. L. tit. 16. fr. 10. 178. §. 3.

1) Cap 40—44.

denn nebenbei auch das noch fand, was von dem früheren Recht brauchbar war. Hätte Justinian eine gediegene Kraft gehabt, so würde er gewiß nach gehöriger Vergleichung des Vorhandenen, selbst ein vollständiges einfaches Gesetzbuch geschaffen, und darin alles ältere Gute benutzt haben; allein er lebte in einem matten, durch Kriege beunruhigten Zeitalter, und so that er denn, was der Schwache gewöhnlich thut, nämlich, daß er lieber excerpirte, als selbst verfaßte, wo er denn natürlich seine Hauptkraft auf das Excerpiren der Constitutionen und der Schriften der Juristen verwenden mußte. Indeß suchte er doch gleich nebenbei seine Individualität geltend zu machen, und nach vollendetem Excerpiren griff er überall im Einzelnen mit schaffender Kraft ein, und zertrümmerte dadurch mehrfach sein eigenes Werk. Seine rechte Hand war bis zum Jahr 546 der in diesem Jahr gestorbene Tribonianus (oder Tribunianus), einer der ausgezeichnetsten Juristen, den die damalige Zeit liefern konnte, und auch der Besitzer der größten juristischen Bibliothek im Reich, dabei im Leben gebildet, denn er war erst Advocat in Constantinopel, dann Präsident der großen Anzahl von Polizeispionen (magister agentium in rebus), dann Justizminister (quaestor palatii), und zuletzt Minister des Innern (magister officiorum).

§. 87.

Justinian hat fünf Hauptwerke geschaffen, welche in folgender Ordnung auf einander folgten

I. Codex Justinianeus. Die Constitutionen der Kaiser waren das jüngste, tief eingreifende praktische Recht, welches als das sogenannte jus sacratissimum, von Justinian, wenn er es gleich auf das Praktische anlegte, vorzüglich benutzt werden mußte. So verordnete er denn

gleich im Jahr 528, daß eine Commission von acht Rechtsgelehrten, unter denen auch Tribonianus war, das Wichtigste und Brauchbare aus den Constitutionen von August bis auf ihn, also auch aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, in Excerpten zusammentragen, und nach den Materien unter Bücher und Titel zusammenstellen solle. Dies Werk ward in übertriebener Eilfertigkeit schon 529 vollendet, und sogleich unter dem Titel Codex Justinianeus publicirt, wie die ersten Constitutionen des späteren uns erhaltenen verbesserten Codex zeigen. Genaueres läßt sich über diesen Codex gar nichts sagen, weil er durch die spätere revidirte Ausgabe verdrängt ward, und dann ganz untergegangen ist.

§. 88.

II. Pandectae, d. h. was Alles in Allem enthält oder Digesta, d. h. was gehörig in seine Theile zerlegt ist [1]). Die vorschnelle Publication des Codex war für die Rechtswissenschaft, für welche Justinian gleichfalls sorgen wollte, insofern eine Umkehrung der Ordnung, als die sämmtlichen Grundideen der ganzen Rechtswissenschaft in den Schriften der Juristen lagen, während die Constitutionen durchaus nur gelegentliche Eingriffe enthielten. Auch war in den Schriften der Juristen am Ende doch das mehrste praktische Recht enthalten. Gleich nach Publication jenes Codex ernannte daher Justinian unter Tribonian's Vorsitz sechzehn Rechtsgelehrte, um aus den Schriften der Juristen, besonders derjenigen, welche früher patentisirt waren (§. 84.) das Beste zu excerpiren, die Excerpte auch nach dem Zustande

---

1) Hugo, civil. Magazin Bd. VI. Heft 2. Nr. 8.

des neueren Rechts etwas umzuändern (zu interpoliren), und dann diese Excerpte gereinigt unter Bücher und Titel zusammenzustellen. Dieses ungeheure Werk ward ebenfalls in Eile vollendet, dann gleich publicirt, und bekam vom 30ten Dec. 533 an, neben jenem Gesetzeskraft, indem freilich in den Pandekten, welche auch zu dem akademischen Rechtsunterricht bestimmt waren, vielerlei blos historisch angeführt ist, um die späteren Entscheidungen der Constitutionen gehörig verstehen zu können, wobei denn natürlich für den Ausleger große Zweifel über die Frage entstehen können, was denn eigentlich in den Pandekten blos historisch seyn soll. Die 50 Bücher der Pandekten haben eine ungewöhnliche Ordnung, und man hat diese Ordnung vielfach gepriesen, weil sie auch im prätorischen Edict, oder gar in den XII Tafeln zu Grunde gelegen habe. Allein unser erster Systematiker, Donellus, hat sie schon bitter getadelt, und mit Recht, wobei die Ableitung aus einer älteren Zeit nichts entscheiden kann, da die Verfasser der XII Tafeln und die Prätoren gewiß keine feinen Systematiker waren, sondern nur für die Richter schrieben, also mehr in Form einer Proceßinstruction. Diese Form haben nun auch die Pandekten, aber Alles ist darin zerrissen und zerstört, die wichtigsten Materien, wie z. B. der Proceß, werden nur da und dort brockenweise gegeben, ein ordentlicher pars generalis fehlt für das Ganze, sowie für die mehrsten einzelnen Lehren, und die generalia werden oft nur bei Gelegenheit einer einzelnen Lehre z. B. der Verträge und des Kaufs angebracht, und vielfach nur ganz flüchtig nebenbei erwähnt, daher auch in den neueren Zeiten alle besten Juristen sich nothgedrungen zu selbstgeschaffenen systematischen Pandekten verstehen mußten.

Justinian hat übrigens nur die Werke von 39 Juristen excerpiren lassen, welche man bei uns vorzugsweise die

classischen Juristen nennt, aber in seinen gegebenen Excerpten wird noch nebenbei allerlei aus den Werken anderer großen Juristen erwähnt. Die gegebenen Excerpte pflegt man bei uns die fragmenta pura zu nennen. Von hoher Wichtigkeit ist es nun, daß man weiß, in welcher Zeit die excerpirten Römischen Juristen lebten, damit man nicht dem früheren andichte, was erst der spätere kannte und kennen konnte. Daher soll hier folgendes chronologische Register gegeben werden:

Aus dem Ende der Republik (§. 57.) rühren folgende her:

Quintus Mucius Scävola. Aelius Gallus. Alfenus Varus.

Unter August und Tiber schrieben:

M. Antistius Labeo. Sempronius Proculus.

Unter Trajan lebten:

Juventius Celsus. Neratius Priscus. Javolenus Priscus.

Unter Hadrian schrieben:

Aburnus Valens. Salvius Julianus.

Aus der Zeit von Antoninus Pius sind:

S. Cäcilius Africanus. Terentius Clemens. Junius Mauritianus. S. Pomponius. Volusius Mäcianus.

Unter Marcus Aurelius lebten:

Claudius Saturninus. Taruntenus Fraternus. Papirius Justus. Q. Cervidius Scävola. Ulpius Marcellus. Gajus.

Unter Septimius Severus und Caracalla:

Aemilius Papinianus. Tertullianus. Claudius Tryphoninus. Arrius Menander. Junius Anthianus. Rutilius Maximus. Venulejus Saturninus.

Unter Alexander Severus schrieben:

Domitius Ulpianus, Julius Paulus, Callistratus, Aelius Marcianus, Florentinus, Licinius Rufinus, Aemilius Macer, Herennius Modestinus.

Unter Constantin d. Gr.

Aurelius Arcadius Charisius.

Unter Valentinian I.

Hermogenianus. Julius Aquila.

§. 89.

III. Institutiones. Justinian wollte, daß seine Gesetzbücher für die Praxis und den akademischen Unterricht Alles in Allem sein sollten, daher verbot er das Commentiren seiner Gesetze und das Citiren der älteren Schriften, weil es wieder zu Controversen führen könne, und erlaubte nur Erläuterungen durch Parallelstellen und wörtliche Uebersetzungen [1]). Auch für Anfänger mußte er sorgen, weil die Exegese der Pandekten und des Codex tief in das Detail führt, also dem nicht orientirten Anfänger vielfach unverständlich seyn muß. Daher ließ er denn durch Tribonian und die Professoren Dorotheus und Theophilus, nach dem Muster der Institutionen des Gajus, ein einleitendes Compendium entwerfen, welches den Inhalt der Pandekten und des Codex höchst abgekürzt darstellte, viel kürzer, aber auch viel klarer ist, als das mehrfach sehr schwerfällige Compendium des Gajus. Diese Institutionen Justinian's sind auch in vier Bücher getheilt, und haben dieselbe Grundidee, wie die des Gajus. Zuerst wird nämlich gehandelt, von

---

1) Prooem. Pand. const. tanta circa. §. 19. 21.

den Subjecten der Rechte (jus personarum); dann folgt von L. II. — L. IV. tit. 5. die ganze Lehre von den Sachen, so weit sie juristisch bedeutend sind (jus rerum), also auch die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten, weil diese zu den unkörperlichen rebus gehören, und endlich macht das jus actionum den Beschluß d. h. die Lehre von den Klagen und dem Proceß.

§. 90.

IV. Codex repetitae praelectionis. Sogleich während der Bearbeitung der Pandekten publicirte Justinian 50 Constitutionen (decisiones), worin er wichtige Streitfragen entschied, und noch einige andere Constitutionen. Diese durften nun nicht isolirt liegen bleiben, sondern waren dem Codex einzuverleiben. Da nun Justinian auch bald einsah, daß sein erster Codex einer Revision bedürfe, so traf er dazu gleich nach Publication der Pandekten Anstalt, und so erschien schon am 15ten Novbr. 534 die neue Ausgabe unter dem Titel Codex repetitae praelectionis, enthaltend jene neuen Verordnungen Justinian's, und viele Verbesserungen des ersten Codex, welcher nun durch den neuen verdrängt ward. Das Ganze besteht aus 12 Büchern, eingetheilt in Titel, ziemlich nach Ordnung der Pandekten, aber doch mit einer unbegreiflichen Willkühr, indem manche Lehren, wie z. B. die Lehre von der väterlichen Gewalt und dem Pfandrecht an einem ganz anderen Orte stehen, wie in den Pandekten.

§. 91.

V. Novellae constitutiones. Nach Publication des neuen Codex erließ Justinian noch bis zu seinem Tode im J. 564, etwa 156 neue Verordnungen über ein-

zelne Materien und Rechtsfragen, welche überall sehr viel an den Grundsätzen der Pandekten und des Codex änderten, aber wahrscheinlich von ihm selbst nicht mehr, wie Manche sagen, am Ende seines Lebens gesammelt wurden. Ueber die späteren Schicksale dieser Novellen und der anderen Rechtsbücher Justinian's muß noch §. 99. einiges nachgetragen werden.

§. 92.

Justinian wollte, daß auf den Rechtsschulen über seine Institutionen, Pandekten und Codex in einem fünfjährigen Cursus gelesen werde. Die Lehrmethode regulirte er nun [1]), indem er zeigte, wie man mit den Institutionen anfangen, und dann stufenweise mit den Vorlesungen über Pandekten und Codex fortfahren solle, so daß man immer zur Abwechselung noch Specialvorlesungen über diese oder jene einzelne Lehre hinzuzufügen habe. Doch ist es nicht sehr zu loben, daß er sich dabei Mühe gab, für die Studirenden in jedem Jahr einen neuen ehrenden Titel zu schaffen, wobei er sich den namentlich dafür erklärt, daß man die Studirenden im ersten Jahre nicht mehr, wie bisher dupondios, sondern prachtvoll Justinianeos nennen solle; im zweiten Jahre sollten sie den Namen edictales, im dritten aber die Benennung papianistae erhalten, im vierten Jahre lytae, weil sie schon halb Meister seyen, und im fünften Jahre sollten sie prolytae genannt werden, da sie schon mehr als Halbmeister seyn müßten.

§. 93.

VI. Verfassung unter den Barbaren, welche Theile des römischen Reichs eroberten. Die eingedrungenen

1) Im prooem. Pand. const. omnem reipublicae.

Barbaren blieben zwar unter sich bei ihrem mitgebrachten Rechte, aber dem überwundenen von ihnen hochgeehrten Volke konnten sie natürlich ihr Recht nicht nehmen; daher hatten sie nur für zweierlei zu sorgen, nämlich für die Vereinfachung des römischen Rechts, damit es unter ihrer Oberaufsicht leicht gehandhabt werden möge, und dann für die Entscheidung der Collisionsfälle zwischen den Eroberern und dem besiegten Volke. Von dieser Art haben wir nun einige merkwürdige Werke, nämlich:

1) Das Edictum Theodorici, publicirt in Italien von Theodorich d. Gr. im Jahr 500; in demselben werden in 154 Sätzen allerlei Anordnungen über Verbrechen und das Verhältniß der Römer zu den Gothen aufgestellt. Am besten ist dies Edict herausgegeben und commentirt von **Rhon commentatio ad edictum Theodorici, Götting. 1816.**

2) Das Breviarium Aniani, welches schon §. 9. erwähnt ward. Es ward verfaßt auf Befehl Alarichs IX. Königs der Westgothen in Aquitanien, und enthält, neben allerlei erläuternden Zusätzen (interpretationes), Auszüge aus kaiserlichen Constitutionen, besonders dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, aus Gaji institutiones, Pauli sententiae receptae, etwas aus Pauli responsis und aus einer Schrift Papinian's. Dies Breviarium, auch oft liber legum oder lex romana (Visigothorum) genannt, ist uns fast ganz erhalten, und neuerlich sind dafür noch allerlei kleine Entdeckungen gemacht, besonders von Majo, Peyron, Clossius und Hänel [1]).

3) Für die Burgunder ward ein ähnliches minder bedeutendes Werk verfaßt, wovon wir noch unter dem son-

---

1) Hierüber findet man das Beste in *Haubold* opuscula tom. II. praef. p. 897. 932. und dann noch bei Spangenberg in Savigny's Zeitschrift. Thl. V. Heft 3. Nr. 8.

derbaren Titel: Papiani liber responsorum, 46 einzelne Titel haben, jetzt am besten herausgegeben von Barkow, lex romana Burgundionum, Gryphiswaldae 1826.

4) Institutio Gregoriani, neuerlich herausgegeben von Klenze in Savigny's Zeitschrift Bd. IX. Heft 3. Nr. 10. Diese kleine Schrift, deren Verfasser und Bestimmung wir nicht kennen, welche aber gewiß nach dem breviario Aniani verfaßt ist, enthält in 27 Titeln einzelne Constitutionen, kleine Auszüge aus Pauli sententiis und einer Schrift Papinian's.

§. 94.

VII. Ueber die Bruchstücke des Antejustinianeischen Rechts, welche uns aus der Periode der Kaiser noch erhalten sind.

Aus den ersten beiden Perioden ist uns rein nur sehr weniges erhalten, was schon §. 45 — 47 angegeben ward. Weit mehr haben wir aus der Periode der Kaiser, aber wir haben es vielfach corrumpirt aus den Händen der Westgothen und Justinian's bekommen, und die wichtigsten Werke sind uns im Original gar nicht erhalten, namentlich nicht die unendlich wichtigen Werke von Labeo, Papinian, Paulus nnd Ulpian, obgleich wir von den Letzteren einiges Fragmentarische haben. Die ganz kleinen minder bedeutenden, uns erhaltenen Bruchstücke findet man in den §. 9 am Ende erwähnten drei Collectivwerken, und die genauesten Literarnotizen über das Erhaltene und die Restitutionsversuche hinsichtlich des Untergegangenen sind gegeben in Haubold, institut. juris Rom. literariae tom. I. p. 217—361. Folgende sind hier aber auszuheben:

I. Volksschlüsse aus der Periode der Kaiser. Kein einziger derselben ist uns ganz erhalten, und selbst nicht die tief eingreifende Augustische lex Papia Poppaea, welche man auch oft lex Julia et Papia Poppaea nennt, weil sie die frühere lex Julia de maritandis ordinibus verbes=sert und vermehrt in sich aufnahm. Dies Gesetz war für Ehe und was damit zusammenhängt, für Erbrecht und für fiscalische Angelegenheiten unendlich bedeutend, und wird da=her oft in den anderen uns erhaltenen Rechtsquellen beiläu=fig erwähnt; unsere Juristen haben sich eifrig bemüht, aus diesen gelegentlichen Aeußerungen das Ganze zusammenzuse=tzen, und damit kam man denn ziemlich weit, am weitesten aber gelangte Heineccius, welcher seinen restituirten Text mit einem meisterhaften Commentare begleitete, zu dem sich freilich jetzt aus den neu entdeckten Rechtsquellen, besonders aus Gajus und den Vaticanischen Fragmenten noch allerlei Nachträge geben lassen.

II. Senatusconsulta. Aus gelegentlichen Anfüh=rungen kennen wir davon vielerlei, aber im Urtext ist uns nur erhalten die in §. 61. erwähnte, von dem Kaiser Vespa=sian decretirte Constitution.

III. Kaiserliche Constitutionen. Davon besitzen wir 1) die vorhandenen kleinen Reste des Codex Gregoria-nus und Hermogenianus, sowie den größten Theil des Co-dex Theodosianus, aber diesen mehrfach nur aus dem Bre-viario Aniani §. 93., welches alles schon im §. 3. 82. ausgeführt ist. 2) Einige Constitutionen, welche nach dem Theodosianischen Codex erlassen wurden, und der Ritter'schen Ausgabe des Codex Theodosianus angehängt sind.

IV. Edicte der Magistrate. Ein paar ganz kleine spätere Provincialedicte über Einzelnheiten, welche aber we=nig bedeuten, sind neuerlich entdeckt, und in Haubold

monum. legalia p. 199—220. abgedruckt. Der Urtext des Wichtigsten, nämlich des prätorischen und ädilitischen Edicts ist aber verloren gegangen, indeß wird daraus in den Rechtsquellen, besonders in den Pandekten nebenbei überall sehr Viel erwähnt, und so gab es hier denn ein reiches Material für Restitutionsversuche, deren auch viele erfolgt sind [1]).

V. Privatschriften. Hieher gehört, 1) die sogenannte tabula alimentaria oder tabula Trajani, welche uns ganz erhalten ist. Sie ist ein großer Pfandbrief, worin 52 Bürger dem Kaiser Trajan als Anleiher, für ein zu milden Stiftungen bestimmtes Capital Sicherheit versprechen. Am besten hat diese tabula edirt: Wolf, von einer milden Stiftung Trajans, Berlin 1808, aber sein gelehrter Commentar enthält Nebenfehler, worauf ihn Savigny in den Heidelberger Jahrbüchern 1809, Heft 37. S. 259 — 266 gut aufmerksam machte. 2) Volusii Maeciani (Maetiani) liber de asse. Dies Werk ist für das alte Münzwesen besonders wichtig, und nebst Balbus, de asse am besten herausgegeben von Böcking, Bonn 1832. 3) Die schon im §. 66. erwähnte notitia dignitatum. 4) Die alten Grammatiker, auch wichtig zur Verständlichkeit der Zeichen der alten Manuscripte, und genauer beschrieben in Fabricii bibliothec. latina, tom. III. p. 316 — 418. 5) Die uns erhaltenen Schriften über die agrimensores (§. 73.), beschrieben von Fabricius l. c. p. 511 — 521. Endlich sind noch 6) vorzüglich wichtige Bruchstücke gesammelt, und vortrefflich commentirt in Schulting, jurispr. antejustinianea 1, Vol. 4. 1737. Es sind folgende:

---

1) S. Haubold in Hugo civil. Magazin Bd. 2. S. 288—327. Den neuesten Restitutionsversuch machte *de Weyhe*, libri tres edicti, Cellis 1821.

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

A. aus dem Breviario Aniani, den westgothischen Gajus und Pauli sententiae eben auch aus dieser Quelle, also beides verfälscht, und dann auch noch eine einzelne Regel aus einer Schrift von Papinian. Dagegen ist

B. nicht aus dem Brev. Aniani geschöpft, sondern unverfälscht giebt er a) Ulpiani fragmenta, worüber schon §. 3. gehandelt ward. b) Mosaicarum et Romanarum legum collatio, enthaltend allerlei Vergleichungen beider Rechte; der Verfasser lebte wahrscheinlich gegen das Ende des fünften Jahrhunderts. c) Eine Regel aus dem Buch des Modestinus de regulis, dann d) fragmentum regularum ex veteri jureconsulto. Dies besteht aus 17 Regeln eines Unbekannten, welche der Grammatiker Dositheus ins Griechische übersetzte. e) Consultatio veteris jurisconsulti enthält einige responsa über verschiedene Fälle, deren Verfasser wahrscheinlich nach Alarich IX. lebte. f) Dosithei magistri liber III. continens D. Hadriani sententias et epistolas enthält zum Zweck der Schulübung allerlei Anecdoten, und auch manche juristische von Hadrian. Dies unbedeutende Bruchstück hat zuletzt mit größtem kritischen Fleiß herausgegeben Böcking, Bonn 1832.

7) Ein kleines von Niebuhr entdecktes Fragment aus der Schrift eines Unbekannten de jure fisci, hinter Göschens neuer Aasgabe des Gajus abgedruckt, und zuletzt am besten mit kritischen Noten gegeben in Boecking, Ulpiani fragmenta, Bonn 1836.

8) Die schon in §. 8. beschriebenen fragmenta Vaticana.

9) Kleine Bruchstücke aus Ulpiani Institutiones, neuerlich in Wien entdeckt, und abgedruckt in Savigny's Zeitschrift IX. Bd. Heft 1.; endlich:

VI. Gesetzbücher der Barbarenkönige, worüber schon in §. 93 das Nöthige gesagt ist.

§. 95.

VIII. Allgemeine Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse dieser Periode.

Das römische Recht ward in dieser Periode durch die meisterhaften Arbeiten der griechischen Juristen sehr fortgebildet, aber das ihm von vielen gelehrten Juristen ertheilte Lob beruht vielfach auf Uebertreibung und Pedanterei. Denn die classischen Juristen waren überall an rohe Grundelemente gebunden, und die Kaiser verstanden sich fast nur zu Flickereien, theils um die alte Schroffheit zu mildern, theils um ihrer Despotie und ihrem Egoismus freien Lauf zu lassen; daher ist denn bis auf Justinian keine einzelne Lehre mit voller Weisheit ausgebildet, und überall ein Kampf der verschiedenartigsten Elemente. Justinian hatte zwar den regsten Eifer, und griff auch am tiefsten ein, allein seine Novellen sind gewiß ein sehr schwaches Werk, und seine Pandekten wie sein Codex eine rohe fragmentarische Compilation, obwohl reich an historischen Materialien, und an scharfsinnigen Einzelnheiten zur Bildung des juristischen Verstandes, dennoch höchst unvollkommen durch ihre fragmentarische Verwirrung, und den neueuropäischen Völkern gar nicht anpassend, theils weil sie in zwei fremden und todten Sprachen geschrieben sind, theils weil sie aus einer Nation hervorgingen, deren Grundcharakter von dem der germanischen Völker ganz verschieden war, daher auch, zwar nicht unter den Gelehrten, aber überall unter den Völkern das Bestreben entstanden ist, sich durch eigne einheimische Gesetze eine Gewißheit des Rechts, und einen natürlichen Rechtszustand zu verschaffen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vierte Abtheilung.

Geschichte des Post-Justinianischen Rechts.

§. 96.

Justinian wußte bei seinem Leben die Schreibereien über sein Werk abzuwenden, aber nach seinem Tode begann wieder eine freie Schriftstellerei. Auch erfolgten successiv viele neue Constitutionen der Byzantinischen Kaiser, worüber neuerlich viele Notizen gegeben sind von Witte und Biener in Savigny's Zeitschrift Bd. 8. Heft 2. Nr. 5. und 7. Dies veranlaßte denn den Kaiser Basilius Macedo zur Redaction eines neuen griechischen Gesetzbuches, welches man nach ihm Basilica nennt, obgleich es erst im Jahre 876 sein Sohn Leo Philosophus publicirte. Das Ganze ist griechisch, in der Hauptsache aus den Justinianeischen Institutionen, Pandekten, und Codex gebildet, aber in der Art, daß Alles vereinigt gegeben ist in 60 Büchern, deren jedes wieder in Titel zerfällt. Allein auch dies mehrfach durch grobe Fehler entstellte Werk brachte den Rechtszustand nicht zur Ruhe und Einigkeit, und so ward noch bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken im J. 1453, eine Menge von Constitutionen erlassen und allerlei geschrieben.

§. 97.

Von den uns erhaltenen neugriechischen Werken sind folgende die bedeutendsten oder doch wenigstens die gerühmtesten:

I. Schriften vor den Basiliken: Dahin gehören 1) Theophili paraphrasis institutionum, schon im §. 8. beschrieben. 2) Juliani epitome novellarum. Das Werk enthält einen

sehr kleinen lateinischen Auszug aus 125 Novellen Justinian's. Der Verfasser war noch unter diesem Kaiser Professor in Constantinopel. 3) Wichtige griechische Auszüge aus den Novellen Justinians, unter ihm und gleich nach ihm geschrieben von den Scholiasten Athanasius und Theodorus, jetzt zuerst herausgegeben und mit größtem Fleiß bearbeitet von G. F. Heimbach, Anecdota, Lipsiae 1838, 4. [1]). 4) Ein bisher dem Eustathius zugeschriebenes Buch, de temporum intervallis, enthaltend alle im Justinianeischen Recht vorkommenden Zeitfristen. Neuerlich ist diese Schrift am besten kritisch bearbeitet von E. Zachariä, *αἱ ῥῶπαι* oder die Schrift über die Zeitabschnitte, Heidelberg 1836. 8.

II. Die Basiliken. A. Fabrotus gab in seiner berühmten Ausgabe in 7 Bänden fol., scheinbar die ganzen 60 Bücher der Basiliken mit einer höchst flüchtigen lateinischen Uebersetzung. Allein von seinen 60 Büchern sind nur 33 ächt, das andere hat er blos zusammengetragen aus Schriften der Commentatoren und der nachher zu ernennenden Synopsis basilicorum. Später wurden noch 4 Bücher entdeckt [2]). Eine neue viel bessere griechische und lateinische Ausgabe der Basiliken fol. besorgt jetzt C. G. Heimbach, und davon sind heftweise bis jetzt schon erschienen Lib. I — XXVIII. tit. I.

III. Insbesondere sind hier noch zu bemerken folgende compendiarische neugriechische Werke: 1) officielle Werke durch die neuern Kaiser selbst befördert. Deren haben wir drei, aus dem Jahr 739, den Jahren 870 — 878 und den Jahren 879 — 886. Das zweite derselben erschien zuerst mit

---

1) S. darüber Zachariä, über Heimbach's Anecdota, Wien 1839.

2) *Meermann.* Thesaur. T. VIII.

großem kritischen Fleiß bearbeitet vor E. Zachariä, imperatorum Basilii, Constantini et Leonis prochiron, Heidelberg 1837. 8. 2) Privatwerke. Von diesen sind hier zu nennen: A) die Synopsis basilicorum, enthaltend einen kurzen, ursprünglich alphabetischen Auszug aus den Basiliken, wahrscheinlich bald nach Publication der letzteren von einem Unbekannten gemacht. B) Pselli synopsis legum. Das Buch ward für den Kaiser Michael Ducas im J. 1070 verfaßt, ist aber durch nichts merkwürdig, als daß es der leichteren Auffassung wegen in Versen geschrieben ist, und sich daneben denn auch noch durch eine arge, einem Poeten kaum verzeihliche Unwissenheit auszeichnet. C) Attaliatae opus de jure; ein ziemlich großes Rechtssystem bestehend aus 95 Titeln, auf Befehl des Kaisers Michael Ducas verfaßt [3]). Endlich noch D) Harmenopuli promptuarium juris; ein kurzes griechisches System des griechischen Rechts, nach Ordnung der Justinianeischen Pandekten, wahrscheinlich im Jahr 1345 von einem Juristen geschrieben, welcher vielleicht auch schon etwas mit den Schriften der italienischen Juristen bekannt war. Noch jetzt hat dieses recht zweckmäßig geschriebene Buch in Griechenland ein großes Ansehen.

§. 98.

Justinian ließ seine Gesetzbücher auch in Italien publiciren, wo sie in der That im Gebrauch blieben, aber wegen der wilden Zeiten ohne wissenschaftliche Behandlung. Mit dem 12ten Jahrhundert entstand jedoch unter Leitung des Irnerius (Werner, Guarnerius) die große Rechtsschule der Glossatoren in Bologna, aus der auch wohl kleine

3) *Heimbach* anecd. p. 125. 126.

Compendien hervorgingen, wie besonders die uns erhaltenen Petri exceptiones legum romanarum [1]) und der sogenannte Brachylogus juris civilis [2]) beweisen; im Ganzen aber waren die Glossatoren nur bemüht, nach Justinian's Vorschrift in einem fünfjährigen Cursus das ganze Justinianeische Recht durch Randbemerkungen exegetisch zu erläutern. In der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts trug der Glossator Accursius diese Bemerkungen der einzelnen Glossatoren zusammen, und mit dieser Accursischen Glosse ward das Justinianeische Recht in Deutschland allmählig recipirt. Die Theile, welche die Glossatoren als unpraktisch nicht glossirt hatten, oder welche ihnen ganz unbekannt geblieben waren, erhielten aber niemals Gesetzeskraft in Deutschland [3]).

§. 99.

Justinian's Gesetze sind sehr verdorben und auch mangelhaft auf uns gekommen. Die Verdorbenheit beruht auf der Unwissenheit der Abschreiber, durch welche wir unzählige Varianten bekommen haben, welche man geradezu die Schande eines praktischen Gesetzbuches nennen kann; auch ist es lückenhaft auf uns gekommen. Zu bemerken ist hierüber: 1) die Glossatoren besaßen Justinian's Institutionen im lateinischen Urtext, ebenso 2) die Pandekten, mit Ausnahme einiger Fragmente, welche allen Handschriften in L. 48. tit. 20. 22. fehlten, und selbst in dem uns erhaltenen sogenannten florentinischen Pandektenmanuscript, in den späteren Ausgaben

---

1) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. II. S. 130. ff. S. 295 — 392.

2) Die beste mit großem Fleiß bearbeitete Ausgabe ist: *Boecking* corpus legum s. brachylogus, Berol. 1829.

3) S. über dies Alles Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 5 Bde. 8.

aber aus den Basiliken ergänzt wurden. Die wenigen griechischen Fragmente der Pandekten besaßen die Glossatoren nur in einer alten barbarischen lateinischen Uebersetzung, welche denn auch nachher in alle Ausgaben überging. 3) Im Coder ließen die Glossatoren alle Constitutionen untergehen, welche Justinian griechisch publicirte, und diese haben erst später aus andern Quellen, besonders den Basiliken, ergänzt [4]) werden können, welche unglossirten, also unpraktischen Constitutionen die leges restitutae codicis genannt werden. 4) die Glossatoren nannten Justinian's Novellen Authenticas, um damit anzudeuten, daß sie das jüngste officielle praktische Recht enthalten; und diese Authenticas theilten sie wieder in neun collationes, in welchen dann jede einzelne Novelle ein titulus hieß. Den griechischen Urtext der Novellen kannten die Glossatoren gar nicht, sondern sie hatten nur eine alte barbarische lateinische Uebersetzung (versio vulgata) von etwa 135 Novellen, von welchen sie aber auch nur 97 als praktisch brauchbar glossirten. Erst im 16ten Jahrhundert wurden mehr oder minder vollständige griechische Manuscripte durch Haloander und Scrimger entdeckt. Aus diesen Materialien und Juliani epitome §. 97. bildete endlich Contius die jetzt gangbare Ausgabe von 168 Novellen, wobei aber doch die versio vulgata der Glossatoren die Grundlage geblieben ist. Aus Justinian's Novellen machten die Glossatoren zur Erleichterung des Unterrichts kurze Auszüge, die sie auch Authenticae nannten, und welche in den jetzigen Ausgaben im Codex hinter den Constitutionen eingeschaltet sind, an welchen Justinian's Novellen etwas änderten.

---

4) Von Contius, Cujacius und Charondas.

Zweiter Theil.

Innere Geschichte und Institutionen des Römischen Rechtes.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Theil.

Ueber Gesetze und Rechtswissenschaft an sich.

Erster Abschnitt.

Natur der Gesetze überhaupt.

§. 100.

Gesetze, welche Vorschriften aufstellen, zu deren Erfüllung der Mensch durch Andere gezwungen werden kann, heißen Rechtsgesetze oder Zwangsgesetze (jus im objectiven Sinn), und ihre Wirkung ist auf der einen Seite, daß ein Berechtigter die Freiheit hat, seine Befugniß geltend zu machen (jus im subjectiven Sinn), und auf der andern Seite, daß er seinen Gegner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen kann. Unsere Juristen nennen diese jenem Verpflichteten obliegende Nothwendigkeit eine obligatio, doch hat das letztere Wort bei den Römern eine engere Bedeutung, wie §. 110. zu zeigen ist. Die Römischen Juristen, welche im Definiren schwach waren, bezeichnen zwar die Rechtswissenschaft durch das charakteristische Merkmal, daß sie eine justi

injustique scientia sey [1]), lassen aber doch vorangehen, daß die Rechtswissenschaft auch alle res divinas et humanas umfasse. Irrig ist es, wenn unsere Ausleger das letzte auf das göttliche und menschliche Recht bezogen haben, da die Römer vielmehr darunter gewissermaßen alles Denkbare verstehen [2]). Es begreift sich jene Beschreibung recht wohl, weil der Jurist mit dem ganzen Universum in Verbindung steht, darauf einzuwirken hat, es also auch kennen muß. Allein jede Wissenschaft hat da und dort ihre Nebenkenntnisse, ist jedoch stets nach ihrem charakteristischen Kennzeichen zu definiren; das charakteristische für den Juristen ist aber, daß er eine systematische Kenntniß der Rechtsgesetze gewinnen will, und darauf ist denn auch die Definition der Rechtswissenschaft zu beschränken. Da es nun nach wissenschaftlichen Gesetzen nothwendig ist, daß stets das durchherrschende Allgemeine von dem Besonderen geschieden werden muß, und da die Begriffe von Rechtsgesetzen, Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten die Grundlagen aller einzelnen Gesetze sind, so muß die Rechtswissenschaft auch in einen allgemeinen und in einen besondern Theil zerfallen. Der besondere Theil enthält dann wieder Staatsrecht, Regierungsrecht, Privatrecht, Proceßrecht als Gemisch aus Privat = und Regierungsrecht, und endlich das Völkerrecht. Von allen diesen Theilen des besonderen Theils muß denn in diesem Werke nach Vollendung des allgemeinen Theils gehandelt werden, jedoch mit Uebergehung des Staatsrechts, weil dieses schon mit der äußeren Rechtsgeschichte verflochten werden mußte. Bei den Römern findet sich übrigens keine scharfe

---

1) Pand. lib. 1. tit. 1. fr. 10. §. 2.

2) *Cic.* off. I, 22. *Seneca* epistol. 40. Codic. Iust. L. I. tit. 17. c. 1. §. 1.

Classification aller Theile des positiven Rechts; bald nehmen sie drei Theile an, nämlich jus sacrum, publicum und privatum, bald aber nur publicum und privatum, indem sie Alles auf den öffentlichen oder Privat-Nutzen zurückführen [3]). In diesem unbestimmten Sinn rechnen sie denn Vieles zu ihrem jure publico, was wir zu unserem jure privato zählen, weil wir davon einen scharfen Begriff haben, nämlich: jus publicum heißt Alles was die Verhältnisse des Bürgers zum Regenten, und jus privatum Alles was die Verhältnisse des Bürgers zum Bürger betrifft, auch wo solche Privatverhältnisse für den ganzen Staat höchst interessant seyn sollten.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Gesetze in Rücksicht ihres Ursprungs.

§. 101.

In Rücksicht des Ursprungs sind die Gesetze entweder natürliche oder positive, die letzten aber entweder vom Regenten publicirt oder nicht. Alles was hierher gehört, namentlich auch die Ausführung der Idee, daß die Römer Moral und Naturrecht nicht scharf von einander unterscheiden, ist aber schon gelegentlich §. 42—51, 78—85. entwickelt. Von ihrem jure gentium, in unserer Sprache vom Naturrecht, unterschieden die Römer auch noch die Gesetze des Instincts, welche der Mensch mit dem Thiere gemein hat, und nannten diese jus naturale [1]). Doch wird auch wohl

---

3) *Liv.* III, 34. *Plinii* epistolae I, 22. *Quintilian.* inst. orator. II, 2. Inst. lib. I. tit. 1. fr. 1. §. 2.

1) Inst L. I. tit. 2. pr. Pand. lib. 1. tit. 1. fr. 1. §. 3.

das jus gentium zuweilen jus naturale genannt [2]). Jene Gesetze des Instincts erwähnt nun auch Cicero [3]). Da er aber eine Neigung zur stoischen Philosophie hatte, obgleich er doch ein höchst schwankender Philosoph war, so hat neuere rechtsgeschichtliche Pedanterei herauszubringen gesucht, jenes jus naturae sey erst durch die Stoiker in Rom bekannt geworden, gerade als ob jene Stoiker nicht viele Dinge gelehrt hätten, woran der gesunde menschliche Verstand an sich nie zweifeln wird und kann.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Verbindungskraft der Gesetze.

§. 102.

Die Römer hatten immer den Hauptgrundsatz, daß die positiven Gesetze des Staats nur den Bürger verbinden, wobei aber die Kaiser von allen ihren Gesetzen befreiet waren, und daß der Peregrine im Zweifel nach dem jure gentium beurtheilt werde, §. 48. §. 60. Indeß ward dies gemildert durch den Grundsatz, daß im Nothfall eine entschuldbare ignorantia juris verziehen werde, worüber alle Hauptsätze in Pand. lib. 22. tit. 6 stehen. Die Hauptregel war, daß man einen entschuldbaren Irrthum nicht verzieh, wenn Jemand blos auf einen Gewinn ausging, wohl aber, wenn er einen positiven Schaden leiden würde, sofern man ihm den entschuldbaren Irrthum anrechnete. Den Minderjährigen, und zum Theil auch den Soldaten, ward er aber auch bei lucrativen

---

2) *Cic.* de republ. III, 8. 11. Inst. lib. II. tit. I. §. 1. u. 11. *Theoph.* L. I. tit. 2. pr.

3) *Cic.* offic. I, 4.

Geschäften verziehen; die Weiber dagegen sollen im Ganzen nicht mehr begünstigt seyn als majorenne Männer [1]), doch wurde ihnen zuweilen entschuldbarer Irrthum gar nicht angerechnet [2]).

Vierter Abschnitt.

Ueber die Gesetze in Rücksicht des Umfanges.

§. 103.

Alle hierher gehörigen Hauptbegriffe sind schon beiläufig in §. 80. gegeben. Es ist hier indeß die rechtshistorische Bemerkung nachzutragen, daß nach den XII Tafeln privilegia verboten waren; da indessen ihr Satz dahin lautete, privilegia ne irroganto, so ging jenes Verbot gewiß nur auf privilegia odiosa, daher finden wir auch, daß durch Volks- und Senatsschlüsse vielfach privilegia favorabilia ertheilt wurden; doch genügte in gewissen Perioden ein Senatsschluß da nicht, wo gegen Volksgesetze eine Begünstigung ertheilt werden sollte. Unter den Kaisern wurden vielfach Privilegien durch den Senat gegeben, welches denn wieder im Grunde nur der kaiserliche Wille war, und nach Septimius Severus und Caracalla wurden von den Kaisern allein die Privilegien ertheilt, leider nun auch so, daß man

---

1) Pand. lib. 22. tit. 6. fr. 9. Cod. L. I. tit. 18. c. 3. 11. 13.

2) Darauf kann gewiß nur die unbestimmte Aeußerung in Cod. L. II. tit. 16. c. 3. gezogen werden, wie es auch die Gothen in ihrer Interpretation §. 93. gethan haben, doch meinen freilich Manche, in einer kleinen Zwischenzeit, als jenes Gesetz erlassen war, habe man die Weiber ganz als minores behandelt.

mit willkührlichen privilegiis odiosis die Rachsucht der Kaiser abzukühlen suchte [1]).

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Rechtlichkeit der Gesetze.

§. 104.

Die Römer machen in Bezug auf die Rechtlichkeit der Gesetze einen Unterschied zwischen jus commune und jus singulare. Unter dem ersten verstehen sie alle Rechtsnormen, welche strengen civilistischen Begriffen, oder der natürlichen Billigkeit gemäß sind; unter jus singulare aber alles im Grunde juristisch sonderbare Recht, welches aus Politik oder Willkühr von jenem jure communi abweicht. Da solche Singularitäten, wenn man sie durch Auslegung noch analogisch erweiterte, eine gute Rechtsverfassung am Ende ganz zerstören müßten, so ist [1]) sehr weise vorgeschrieben, daß man wohl ein jus commune, aber nicht ein jus singulare durch analoge Schlüsse auf andere Fälle oder Personen ausdehnen dürfe.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Gesetze in Ansehung der Art ihrer Bekanntmachung.

§. 105.

Alle hierher gehörigen Grundsätze mußten schon beiläufig in §. 80. gegeben werden.

---

1) Dirksen, civilist. Abhandl. Bd. I. Nr. 4. Burchardi Grundzüge pag. 87—101.

1) Pand. lib. 1. tit. 3. fr. 14—16. lib. 50. tit. 17. fr. 141. fr. 162.

Siebenter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der Gesetze zu einander.

§. 106.

Die Hauptregel ist, daß das jüngere Recht, soweit es mit dem älteren im Widerstreit ist, dem letzteren vorgezogen werden muß. In Beziehung auf die einzelnen Theile des Corpus juris (§. 87 — 91.) folgt daraus auf jeden Fall, daß die Novellen den anderen Theilen, und die jüngeren Novellen den älteren vorgehen. In Betreff des Coder, der Pandekten und der Institutionen verhält sich nach der richtigeren Meinung die Sache folgendergestalt. Der Codex enthält Gesetze, welche zuweilen jünger, mehrentheils aber älter sind, als der Publicationstag der Pandekten. Was im Codex repetitae praelectionis von älteren Gesetzen steht, ward schon im ersten Codex Justinianeus vor den Pandekten publicirt, und sollte also gewiß als das heilige kaiserliche Recht vorgeltend seyn; ebenso was Justinian selbst in den Institutionen als eine von ihm gebilligte Idee ausspricht. Die Pandekten dagegen, von Justinian auch zum Lehrbuche für das ältere Recht bestimmt, enthalten eben deßwegen überall viel blos Antiquarisches, es sind mithin im Zweifel immer die Institutionen und der Codex den Pandekten vorzuziehen, und der Codex rep. prael. als das neueste Werk geht den Institutionen vor.

Achter Abschnitt.

Ueber die Dauer und Aufhebung der Gesetze.

§. 107.

In dieser Hinsicht gilt der Hauptgrundsatz, daß die Gesetze nicht eher ihre Kraft verlieren, als bis sie der Gesetzgeber selbst wieder aufhebt, welches letzte denn geschehen kann, durch ein bloßes gänzliches Vernichten (derogare), oder durch ein theilweises Vernichten (subrogare), oder durch positives Entgegensetzen einer neuen widerstreitenden Bestimmung (obrogare) [1]). Da der Gesetzgeber leicht in der Hauptsache seine Meinung ändert, aber bei gewissen Nebenideen bleiben kann, so nehmen die Römer sehr klug den Grundsatz an, daß eine ältere Regel, welche ihre singuläre Ausnahme hatte, zwar wohl durch eine neue entgegenstehende Regel zernichtet wird, daß aber im Zweifel neben der neuen Regel auch die Ausnahmen der älteren Regel beibehalten werden müssen [2]).

Neunter Abschnitt.

Ueber die Auslegung der Gesetze.

§. 108.

Die römischen Juristen hatten den Grundsatz, daß der Jurist als grammatischer Ausleger bei dem Wortverstande des Gesetzes bleiben müsse, und dies Princip ward besonders unter der Republik mit einer fast eisernen Strenge ange-

---

1) *Ulpiani* fragm. I. 3.

2) Pand. lib. 1. tit. 3. fr. 26—28. lib. 48. tit. 19. fr. 41. lib. 50. tit. 27. fr. 80.

wandt, wie die innere Rechtsgeschichte vielfach zeigen wird. Allein so viel wir wissen, ließen sie doch auch immer die jetzt sogenannte logische Auslegung zu, (wie sie es nannten, die Auslegung nach der sententia legis), nämlich theils, daß der Jurist das nicht annehmen sollte, was der Gesetzgeber aus Versehen sagte, aber nicht sagen wollte, theils, daß man nach seiner muthmaßlichen Absicht Dunkelheiten der Rede aufzuklären habe, theils endlich, daß es auch Pflicht des Richters sey, vergessene Fälle unter das Gesetz zu ziehen, wobei sie aber, wie schon §. 107. bemerkt ist, die analoge Ausdehnung singulärer Gesetze verwarfen. Weil man nach ihrer Ansicht ein jus commune ob identitatem rationis ausdehnen darf, so haben unsere Juristen oft angenommen, man müsse umgekehrt ein Gesetz auch beschränken, wo sein Grund auf gewöhnliche Fälle nicht passe. Diese sogenannte interpraetatio restrictiva ob cessantem rationem, verwerfen aber die Gesetze ganz, nach dem Grundsatze: jura generaliter constituuntur [1]); d. h. der Gesetzgeber weiß recht gut, daß eine Regel für Manche nicht nöthig wäre, aber der Einzelne muß sich ihr doch fügen, weil durch Ausnahmen am Ende leicht das Wichtigste, nämlich die Festigkeit des Rechts untergraben wird.

1) Pand. lib. 1. tit. 3. fr. 2—5. 8. 10. lib. 50. tit. 17. fr. 64.

Zweiter Theil.

Ueber den Gegenstand der Gesetze.

Erster Abschnitt.

Ueber Rechte und Verbindlichkeiten an sich betrachtet.

Erste Abtheilung.

Ueber Rechte.

§. 109.

Ein Zwangsrecht ist seinem Begriffe zufolge die gesetzliche Freiheit des Einzelnen zu handeln, worin sich der Berechtigte durch äußerliche Gewalt schützen kann. Es liegt also darin:

A. der Charakter des äußeren Zwangs, daher man auch die anzuerkennenden Rechte Zwangsrechte nennt. Dieser Zwang kann entweder sein:

a) eigene Privatgewalt des Berechtigten. In dieser Hinsicht nimmt das Justinianeische Recht den Grundsatz an: Selbstvertheidigung, d. h. der Selbstschutz dessen, welcher in seinem eigenen Besitze angegriffen wird, ist erlaubt, verboten hingegen die Selbsthülfe, d. h. wenn Jemand durch Eigenmacht etwas zu erlangen sucht, was er noch nicht in Besitz hat [1]). Die Selbstvertheidigung ist nun gewiß das natürlichste auf der Welt, wenigstens für jeden kräftigen Menschen, und wir wissen nicht, daß sie die Römer jemals für unerlaubt hielten. Die Selbsthülfe ist aber in einem organisirteu Staat etwas ganz Verderbliches, und es ist keine Spur davon, daß sie in den früheren Zeiten auf irgend eine Art bei den Römern gesetzlich erlaubt war, und

1) Pand. lib. 4. tit. 2. fr. 12. §. 1. fr. 13.

Cicero [2]) erklärt sie für eine notorische Illegalität. Daraus, daß früher oft Privatgewaltthätigkeiten vorkamen, kann man unmöglich mit Manchen auf deren gesetzliches Erlaubtseyn schließen, und noch weniger mit Anderen aus gewissen bildlichen Formen des steifen alten Römischen Processes. Wie vor August die Selbsthülfe bestraft ward, wissen wir nicht. Unter ihm verordnete aber bei der damaligen Verwilderung die lex Julia de vi privata, die Strafe der Selbsthülfe solle Infamie und Verlust eines Drittels aller Güter seyn [3]). Nach Ulpian's Zeugniß [4]) verordnete jene lex Julia gleichfalls, wer sich der Selbsthülfe bediene, der solle auch zur Strafe das erpreßte Object zum Besten seines Gegners verwirken, welches dann nachher Marc Aurel mit kleinen Zusätzen durch das vorzugsweise sogenannte Decretum Divi Marci wieder einschärfte [5]). Seit Constantin erfolgte noch der Zusatz, daß derjenige, welcher ein ihm nicht gehöriges Object durch Selbsthülfe an sich bringe, nicht blos das Object zu restituiren, sondern auch den einfachen Werth desselben zur Strafe zu erlegen habe [6]).

§. 110.

b) das Nachsuchen richterlicher Hülfe ist das gewöhnliche Zwangsmittel, und dieses Nachsuchen kann geschehen, theils dadurch, daß man vor Gericht auf seine Gegner durch Klagen, actiones, den ersten Angriff macht, oder daß man sich gegen gerichtliche Eingriffe durch Einreden im allgemeinen Sinn vertheidigt [1]).

---

2) *Cic.* de leg. III, 40.
3) Pand. lib. 48. tit. 2. fr. 2. §. 4. tit. 7. fr. 1. 8.
4) Pand. lib. 4. tit. 2. fr. 12. §. 2.
5) Pand. lib. 4. tit. 2. fr. 13. lib. 48. tit. 7. fr. 7.
6) Cod. L. III. tit. 39. c. 4. L. VIII. tit. 4. c. 7.
1) Inst. L. IV. tit. 6. §. 13. 14.

A. In Ansehung der Klagen, worüber noch allerlei bei der Geschichte des Processes nachzutragen ist, muß hier gleich Folgendes bemerkt werden: a) Daran haben die Römer nie gezweifelt, daß der, welcher im Besitz einer Sache oder eines Zustandes ist, sich abwehrend gegen die ganze Welt vertheidigen kann. Allein, wenn Jemand bisher eine Sache besaß, und diese an den Dritten kömmt, welcher nicht aus besonderen Gründen persönlich zur Rückgabe verpflichtet ist, so hatten die Römer im Allgemeinen die Regel, daß der frühere Inhaber den dritten unschuldigen Besitzer nicht auf Rückgabe belangen könne. Allmählig gestattete man jedoch bei den wichtigsten Sachenrechten eine Klage gegen jeden dritten Besitzer, aber für die minder wichtigen blieb man bei der alten Regel, daß sie nicht gegen dritte Besitzer wirkten. Jene wichtigsten Sachenrechte sind nun, wie im dritten Buch dieser Vorträge gezeigt werden soll, blos folgende: Eigenthum, Servituten, Superficies, Emphyteusis, Pfandrecht und Erbrecht. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Römer Alles, was nur beschränkt unter Personen wirkt, in personam, Alles absolut wirkende aber in rem nennen, und in diesem Sinn unterscheiden sie zwischen actionibus in personam und in rem [2]), welche actiones in rem auch vindicationes genannt werden [3]). Dies hat nun die Glossatoren zu einer Eintheilung der Sachenrechte gebracht, indem sie sagten: kann ein Sachenrecht nur durch eine actio in personam, beschränkt, gegen personas obligatas verfolgt werden, so heißt es jus in personam; hat aber der Berechtigte auch eine absolute Klage gegen jeden dritten Besitzer, so heißt es jus in re oder in rem. Dabei entstand auch

---

2) *Gaj.* IV, 2—5. 87. Inst. L. IV. tit. 6. §. 1. 13. 14.

3) Pand. lib. 44. tit. 7. fr, 25. pr.

noch eine neuere Terminologie, nämlich, daß man bei einem jure in personam oder in rem die Pflicht des Gegners eine obligatio nannte. Allein die Römer nehmen das Wort obligatio gewöhnlich in dem Sinn unseres Wortes Verbindung, nämlich daß sie dadurch bei blos persönlichen Verhältnissen, vereinigt das Recht des Gläubigers und die Pflicht des Schuldners, also das ganze persönliche vinculum juris bezeichnen. Auch wird wohl durch obligatio die, über ein solches Verhältniß aufgesetzte Urkunde bezeichnet, oder auch wohl blos das Verhältniß, worin eine Sache durch Pfandrecht gebracht wird [4]). b) die Römer strebten überall nach kurzen bestimmten Proceßformeln, und nach charakteristischen Kunstnamen der Klagen. Oft war der Kunstname der Klage in dem Gesetze selbst angegeben, und dann nannte man sie actio nominata; war die Klage zwar im Gesetz gestattet, aber ohne Kunstnamen, so half man sich zur Abkürzung damit, daß man sie nach den Anfangsworten der Gesetze benannte [5]), oder daß man die ganze lex citirte, in welchem Falle man persönliche Klagen condictiones ex lege nannte [6]). Allmählig wurden auch dringender Billigkeit wegen, (ob utilitatem) manche Klagen ohne eine positive lex zugelassen, wo dann den Parteien von einem Rechtskundigen eine kurze Formel, nach Maßgabe des factischen Verhältnisses vorgeschrieben werden mußte, daher diese Billigkeitsklagen actiones utiles oder in factum oder praescriptis verbis hießen [7]). Noch einige andere Eintheilungen der Klagen können erst späterhin §. 137, 265, 266 an-

---

4) Eine Menge von Belegstellen hierüber findet man in Hugo, civil. Magazin Bd. III. 4tes Stück Nr. 20. u. V. Bd. 1stes Stück Nr. 3.

5) z. B. Inst. L. IV. tit. 15. §. 3. 4. 6.

6) Pand. lib. 13. tit. 2.

7) Pand. lib. 19. tit. 5. fr. 1—3.

gegeben werden. Gegen eine Klage kann sich der Beklagte auch wieder durch Läugnen, oder durch positive Entgegensetzungen vertheidigen, über welches Alles erst in der Geschichte des Processes das Nöthige gesagt werden kann.

§. 111.

B. das zweite Merkmal eines Zwangsrechts ist, daß der Berechtigte innerhalb des Umfangs seiner Befugniß die volle Freiheit hat, zu handeln, oder nicht zu handeln, daß er also auch sein Recht auf Andere übertragen kann. Diese Uebertragung hat aber verschiedene Formen, je nachdem das Recht ein persönliches oder dingliches ist, und dies kann daher erst in der Lehre von den Obligationen und dinglichen Rechten gehörig ausgeführt werden.

Zweite Abtheilung.

Ueber Verbindlichkeiten.

§. 112.

Eine Verbindlichkeit ist ihrem Begriffe zu Folge eine Nothwendigkeit zu handeln; wie also ein Berechtigter frei über seinem Rechte steht, so steht der Verpflichtete als Gezwungener unter seiner Verbindlichkeit, und kann diese nicht nach seiner Willkühr ändern [1]). Etwas gesetzlich Verbotenes kann also auch nicht dadurch gültig werden, daß es Jemand durch eine angelobte Conventionalstrafe verspricht [2]), so wenig als durch die eidliche Bestärkung, oder das sogenannte juramentum promissorium, weil bis auf Justinian der

---

1) Cod. L. VIII. tit. 42. c. 1.

2) Pand. lib. 45. tit. 1. fr. 61. 69.

Grundsatz geblieben ist, daß der Regent keiner geistlichen Macht gegen seinen Willen unterworfen ist [3]). Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann auch erzwungen werden. Die XII Tafeln waren darüber ungeheuer hart, aber seit dem Ende der Republik hatte man im Ganzen kein anderes Zwangsmittel, als die Auspfändung und gegen leichtsinnige Schuldner den Personalarrest, welches bei der Geschichte des Concurses §. 202 genauer zu entwickeln ist.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten zu einander.

§. 113.

Die Wesentlichsten hierher gehörigen Sätze sind folgende:

1) Niemand kann gegen sich selbst, als ob er eine dritte Person wäre, Zwangsrechte und Pflichten haben, also auch kein einzelnes Recht, welches sein ihm gehörendes anderes Recht beschränkte. Kommen also z. B. durch Vererbung Pflichten und die ihnen correspondirenden Rechte in einer Person zusammen, so erlöschen beide durch die sogenannte confusio, und daher wird auch ein beschränktes Recht unbeschränkt, wenn auf denjenigen, welcher es hat, das beschränkende Recht übergeht, welches letzte man consolidatio zu nennen pflegt [1]).

2) Wenn eine Person mehrere Rechte hat, so kann sie diese natürlich im Ganzen ausüben, und wenn mehrere Personen Rechte haben, so gilt dasselbe, doch muß freilich, wo das Object theilbar ist, im Nothfall eine Beschränkung pro

---

3) Rand. lib. 2. tit. 14. fr. 7. §. 16.

1) Inst. L. II. tit. 4. Pand. lib. 46. tit. 3. fr. 75. 95. §. 2.

rata Statt finden. Ist aber unter den Rechten mehrerer Personen ein gerader Widerstreit (collisio), und haben die Gesetze für einen solchen Fall dem einen Rechte keinen Vorrang vor dem anderen gegeben, so bringen sich beide Rechte in Stillstand, und die Berechtigten müssen sich nun behandeln lassen, als ob keinem von ihnen das Recht zustehe [2]). Der gesetzlichen Vorzugsrechte giebt es zwar mehrere, doch kann davon erst gelegentlich in §. 202. 219. gehandelt werden.

Vierte Abtheilung.

Nebenbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 114.

Es giebt solcher Nebenbestimmungen hauptsächlich drei:

I. Die Bedingung, conditio, d. h. wenn von der Existenz oder Nichtexistenz eines Thatumstandes (conditio affirmativa und negativa) die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechts abhängig gemacht wird, und zwar entweder der erste Anfang eines Rechtes (conditio suspensiva) oder dessen Wiederauflösung (conditio resolutiva). Im Ganzen sind die Römer für Geschäfte unter Lebenden hier bei dem geblieben, was im Begriff der Bedingung liegt, also bei folgenden Hauptsätzen. So lange es noch ungewiß ist, ob der zur Bedingung gemachte Thatumstand eintreten wird (conditio pendens), so lange kann einstweilen die Erfüllung des Versprechens nicht verlangt werden, wohl aber wenn er wirklich wird (conditio existens), und gar nicht, wenn er nicht existent wird (conditio deficit); daher ist auch das ganze Rechtsverhältniß als vernichtet anzusehen, wenn es von der

---

2) Pand. lib. 28. tit. 5. fr. 42. 43.

Existenz einer physisch oder moralisch unmöglichen affirmativen Bedingung abhängig gemacht wurde. Weil die Römer indeß auch das Moralische beachten §. 48. 82. so nehmen sie hier an, daß der Vertrag, als schädlich, nichtig ist, wodurch sich Jemand für die Unterlassung einer Untugend einen Vortheil bedingt.

II. Zeitbestimmungen, dies; diese können auch seyn suspensiv (dies a quo), oder resolutiv (dies ad quem), je nachdem ein Recht erst mit einer Zeit anfangen, oder nach einer Zeit endigen soll. Ueber die hiermit noch in Verbindung stehende Zeitrechnung ist dies zu bemerken. Die Römer haben in Ansehung ihres Kalenders gewechselt; der alte römische Kalender hatte nämlich nach der freilich bestrittenen Meinung der Mehrsten, nur 10 Monate, bedurfte also immer großer Einschaltungen, wobei die Priester für ihre Mysterien zu viel Politischem ein Recht erhielten. Unter Cäsar ward aber ganz die Einrichtung unseres jetzigen Kalenders getroffen, und in dem sogenannten Gregorianischen ist der Julianische im Ganzen beibehalten; doch sind darin den Heiligen ihre Ehrenplätze angewiesen. Manche kleine Nebendinge z. B. über den Schalttag, daß man bei kurzen Fristen oft ein tempus utile annahm, und zuweilen auch die letzten Momente eines Zeitraumes schenkte, müssen der detaillirten Rechtsdarstellnng überlassen bleiben.

III. Zweckbestimmungen, modus, d. h. wenn dem Empfänger zur Pflicht gemacht ward, das Empfangene zu gewissen Zwecken zu verwenden, wo denn blos die gewöhnlichen Grundsätze über obligatorische Geschäfte zur Anwendung kommen.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 115.

Gewöhnlich entstehen Rechte und Verbindlichkeiten durch eine Willenserklärung, diese mag nun expresse durch Worte, oder tacite durch sogenannte facta concludentia ausgedrückt seyn. Allein es ist hier doch vielfach ein großer Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten §. 110, wie es unten Buch III. und IV. entwickelt werden kann, wozu denn auch noch einige Nachträge bei Gelegenheit der Geschichte des Processes in §. 265 gegeben werden müssen.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Subject der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 116.

Ein Recht und eine Verbindlichkeit ist ohne die Möglichkeit oder Nothwendigkeit der Handlung eines vernünftigen Wesens nicht denkbar, und wer im Staat für Rechte und Verbindlichkeiten Subjectivität hat, also juristisch etwas vorstellt, der heißt **persona**. Alles Andere, dem keine Subjectivität zuerkannt werden kann, heißt **res**, und so auch ein Mensch, dem der Staat keine Personalität einräumt, wie es bei den Römischen Sclaven der Fall war. In Ansehung der Personen sind nun Folgendes die Hauptfragen.

1) Was gehört im Staat zur Rechtsfähigkeit oder Personalität? Hierzu gehören natürlich als physische Bedingungen, daß ein Wesen menschlich lebensfähig, lebendig geboren, und nicht wieder gestorben ist, welches unsere Juristen den

status naturalis nennen, und worüber die detaillirte Rechtsdarstellung allerlei Kleines nachzutragen hat. Nach Römischem Recht gehören aber zur Personalität auch juristische Eigenschaften, wenn Jemand den Genuß des juris gentium, den Genuß der Römischen jura civitatis, und der ganz besonderen bürgerlichen Vorrechte Römischer Familienglieder haben will. Diese bürgerlichen Bedingungen der Personalität sind nun das, was die Römer caput oder status schlechthin nennen, und dieser status ist dreifach, nämlich der status libertatis, wodurch der Genuß des juris gentium erlangt wird, der status civitatis, wodurch man auch noch dazu die Römischen jura civitatis erhält, und der status familiae, wodurch ein freier Römischer Bürger auch noch zu der Theilnahme an römischen Familienrechten befähigt wird. Weil die beiden ersten status bei weitem die wichtigsten sind, so werden sie auch wohl allein status schlechthin genannt [1]). Wenn Jemand einen jener statuum verliert, so heißt dies status mutatio, oder capitis diminutio; und zwar maxima, wenn er damit die Freiheit verliert, also alle natürlichen oder bürgerlichen Rechte, media oder minor, wenn er das Bürgerrecht verliert, also auch die bürgerlichen Familienrechte, aber doch nicht die Freiheit, mithin den Genuß des juris gentium behält; und minima, wenn er zwar frei und Bürger bleibt, aber doch aus der Familie herausgeht, und also seine bisherigen jura familiae verliert [2]).

Durch den Ausdruck capitis deminutio magna wird zuweilen auch jene maxima und media verstanden, und unter dem Ausdruck minor jene minima [3]).

---

1) S bes. Feuerbach Versuche Bd. I. Nr. 6.

2) *Gaj.* I, 158 — 163. Inst. lib. II. tit. 16. Pand. lib. IV. tit. 5.

3) Pand. lib. 38. tit. 16. fr. 1. §. 4. lib. 50. tit. 13. fr. 5. §. 3

§. 117.

A. In Rücksicht auf den status libertatis sind die Menschen entweder servi oder liberi, und die letzten wieder entweder libertini oder ingenui. Was nun: a) die Römischen servos betrifft, so war die Sclaverei bei den Römern von jeher ein unendlich hartes Institut, nur mit kleinen Milderungen in älteren Zeiten, zu deren Vermehrung später das Christenthum vieles beitrug; doch konnten die Kaiser bis auf Justinian das Wesentliche des Institutes, woran sich die harten Römer so sehr gewöhnt hatten, nicht vernichten. Der Römische Sclave ward nämlich im Ganzen activ und passiv als eine res behandelt, früher nur mit der Milderung, daß man harte Beleidigungen der Sclaven etwas ahndete, aber nie so scharf, als ob sie einem Freien widerfahren wären, und daß Verträge zwischen den Sclaven und Herren über die Freilassung klagbar waren [4]). Der Herr hatte über sie ein ganz freies Sacheneigenthum, und ihr gesammter Erwerb ging von selbst in sein Eigenthum über, auch konnten sie von ihm durch Verträge nichts erwerben; doch wurden ihnen factisch oft besondere Güter (peculia) zur Administration eingeräumt, woran sie aber durchaus keine festen Rechte hatten, so daß also doch das peculium eigentlich dem Herrn gehörte [5]). Blos die einem Staat oder einer Commune gehörenden servi publici konnten etwas Weniges eigen erwerben und darüber testiren [6]). Unter den Kaisern ward aber Alles etwas milder, indem man Freilassungen zu begünstigen suchte, und gegen unerträgliche Grausamkeiten der Herren scharfe Vorschriften

---

4) Pand. lib. 5. tit. 1. fr. 53. lib. 40. tit. 1. fr. 5.

5) Inst. L. II. tit. 9. §. 3. 4. Pand. lib. 15. tit. 1.

6) Ulp. XX, 26.

erließ [7]). Das gefährliche Recht der Herren, die Sclaven criminell und selbst mit dem Tode zu bestrafen, ward ihnen unter den Kaisern auch allmählig genommen [8]), aber alle übrigen alten eigennützigen Härten blieben ungeändert. Uebrigens entstand unter den Kaisern ein eigenes Institut [9]), welches sich etwas mit der alten Sclaverei vergleichen läßt, nämlich das sogenannte Colonat, d. h. daß freie Menschen sich selbst und ihre Nachkommen auf immer an den Boden eines Grundeigenthümers binden konnten, sich also zu sogenannten servis terrae machten. Dadurch verloren sie aber nicht das commercium juris civilis, und hatten auch den Genuß des ihnen verliehenen Bodens gegen eine gewisse Abgabe, mit der Nebenpflicht, immer bei dem Boden zu bleiben. Dieses mit der deutschen Leibeigenschaft vergleichbare Institut kommt vor in den neu entdeckten Fragmenten des Theodosianischen Codex [10]), bei einer ganz neu unterjochten barbarischen Völkerschaft. Mit großer Kühnheit hat Schulz [11]) dies Institut bis in die Zeiten des ältesten Patriciats zurückwerfen wollen, wofür es aber an allem Grunde fehlt.

§. 118.

Man muß hinsichtlich der Entstehung der Römischen Sclaverei zwei Fälle unterscheiden, nämlich daß die Sclaverei entweder durch Geburt entsteht, oder daß nachher ein Freier in einen Sclaven verwandelt wird. In der ersten Hinsicht nahmen die Römer das Princip an, daß die Kinder der Mutter

---

7) Gaj. I, 52. 53. Pand. lib. 1. tit. 6. fr. 2. Cod. L. IV. tit. 24. c. 1.

8) Epit. *Gaji*. Lib. I. tit 3. §. 1. Pand. lib. 48. tit. 8. fr. 11 §. 2.

9) Savigny Zeitschrift. Bd. VI. Heft 3. Nr. 4.

10) Cod. Theodos. L. V. tit. 4. c. 2.

11) Staatswissenschaft der Römer. S. 444 – 452.

folgen, daß also der Herr einer Sclavin auch deren Kinder in der Sclaverei hat, welche dann vernae hießen [1]).

Die Verwandlung eines Freien in einen Sclaven konnte hingegen auf folgende Art geschehen: A) Wenn ein freier Bürger in die feindliche Gefangenschaft fiel, weil die Römer jeden Gefangenen als einen servus betrachteten, und so als einen civiliter mortuus; kam indeß der Gefangene auf rechtmäßige Art wieder in die Grenzen des Römischen Reichs zurück, so wurden ihm durch das sogenannte jus postliminii alle seine alten Rechte restituirt; starb er aber in der feindlichen Gefangenschaft, so war es bis auf Sulla Streitfrage, ob man ihn erst im Augenblick des natürlichen Todes, oder gleich vom Augenblick der Gefangenschaft als gestorben behandeln solle, welches denn namentlich für Erbrechte höchst bedeutend war, weil diese sich nach dem Augenblick des wirklichen Todes reguliren. Unter Sulla ward aber durch eine lex Cornelia die sogenannte fictio legis Corneliae decretirt, d. h. der Satz, daß derjenige, welcher in der Gefangenschaft wirklich stirbt, betrachtet werden solle, als ob er schon im ersten Augenblick der Gefangenschaft gestorben wäre [2]). B) Nach den XII Tafeln verfielen schuldige Bürger in die Schuldsclaverei, welche sich aber wenigstens seit Sulla gänzlich verlor, wie in der Geschichte des Concurses §. 202 zu zeigen ist. C) Zur Strafe; a) wenn sich ein Bürger dem Census oder der Conscription entzog. Seit Servius Tullius galt dies lange Zeit, aber es verlor sich unter den späteren Kaisern ganz, welches man leicht begreift, weil nunmehr der alte Patriotismus ganz erloschen, und die Mehrzahl der Bürger geneigt war, die kaiserlichen Gesetze zu umgehen, wo sie zu

---

1) Inst. L. I. tit. 3. §. 4.
2) *Cic.* topic. 8. *Gaj.* I, 129. *Ulpian.* XXIII, 5.

läſtig waren [3]). b) Wenn ein Bürger zum Tode oder zum Bergbau verurtheilt wurde. Die erſte, wahrſcheinlich erſt mit den Kaiſern entſtandene Art, ward durch Juſtinian zum Vortheil der nächſten Verwandten in Betreff ihrer Erbrechte etwas gemildert [4]), die letzte hingegen wurde als zu hart ganz aufgehoben [5]). c) Durch Zurückziehung eines Freigelaſſenen, der ſich undankbar gegen ſeinen manumissor benahm, in die Sclaverei, nach einer Verordnung von Commodus [6]). d) Nach einer Verordnung von Claudius ſoll eine Frau, welche den Sclaven eines Herrn hartnäckig mit ſinnlichen Anmuthungen verfolgt, dem Herrn des Sclaven als Sclavin zufallen [7]), welches aber Juſtinian aufhob [8]). e) Wenn ſich ein Freier betrüglich als Sclave verkaufen ließ, ſo konnte er nachher ſeine Freiheit immer reclamiren, weil es Römiſches Hauptprincip war, daß ein Bürger durch ſeinen Entſchluß ſeine Freiheit nicht aufgeben könne. Allein durch ein in Anſehung ſeines Alters unbekanntes Senatusconſult ward verordnet, daß der, welcher ſich auf betrügliche Art verkaufen laſſe, um von jenem Reclamationsrechte Gebrauch zu machen, zur Strafe ein Sclave des Kaiſers werden ſolle [9]).

§. 119.

b) die Freien ſind wieder entweder ingenui oder libertini, welche letzte im Verhältniß zu ihrem vorigen Herrn liberti heißen. Ingenuus heißt jeder, welcher von einer

---

3) *Cicero* pro Caecina 34. *Valer. Max.* VI, 3. 4. *Ulp.* XI, 11. Pand. lib. 49. tit. 16. fr. 4. §. 10.

4) Nov. 134. c. 13.

5) Nov. 22. c. 8.

6) Pand. lib. 25. tit 3. §. 6.

7) *Gaj.* I, 19.

8) Inst. L. III. tit. 13. §. 1.

9) Inst. L. I. tit. 3. §. 4.

freien Mutter geboren war, sofern diese wenigstens im Moment ihrer Schwangerschaft die Freiheit gehabt hatte, und welcher auch nie in einer servitus justa gewesen war. Libertinus dagegen hieß jeder, welcher die Befreiung von einer servitus justa erlangt hatte [1]). Unter servitus injusta verstehen hier die Römer eine zwar gesetzlich zugelassene Sclaverei, welche man aber aus natürlicher Delicatesse dem Befreiten nachher nicht als vorhanden gewesen anrechnet; und dies war der Fall bei allen Bürgern, welche sich von der Schuldsclaverei wieder frei gemacht hatten, oder aus der feindlichen Gefangenschaft zurückgekehrt, jure postliminii restituirt waren.

§. 120.

Man konnte bei den Römern nach Verschiedenheit der Person auf mehrfache Art aus der Sclaverei herausgehen und ein libertinus werden, nämlich:

A. durch Entlassung des Herrn (manumissio). Diese Manumissionen waren nun zwiefach und zwar a) feierliche und ausdrückliche. Unter der Republik kommen mehrere solcher Manumissionsarten vor, und zwar die manumissio per vindictam mit Ceremonien vor der Obrigkeit, die manumissio per testamentum, und die per censum oder censu, d. h. wenn der Herr seinen Sclaven bei dem lustrum in die tabulas censuales als einen freien Bürger eintragen ließ [1]). Die letzte Art verschwindet seit dem dritten Jahrhundert, wogegen unter den christlichen Kaisern die manumissio in sacrosanctis ecclesiis in Gebrauch kam [2]). b) unfeierliche oder stillschweigende. Schon unter der Republik existirten

---

1) Inst. L. I, tit. 4. tit. 5. pr.

1) *Ulp.* I, 6—10. Inst. L. I. tit. 5. §. 1.

2) Cod. L. I. tit. 13.

einige derselben, nämlich die Befreiung durch Adoption, und die Privatentlassung inter amicos d. h. vor Privatzeugen [3]). Nachher kommen nur noch hinzu die manumissio per epistolam [4]), durch Zuziehung des Sclaven zum Gastmahl [5]), durch nominatio filii in Gerichtsarten [6]) und andere Rechtshandlungen, wovon im Codex [7]) genauer die Rede ist.

B. durch gesetzliche Befreiung zur Strafe des Herrn [8]), sowie

C. durch Befreiung der Sclaven zur Belohnung gemachter Denuntiationen, oder wenn sie die Leiche ihres Herrn gehörig bedienten.

Derelinquirte übrigens ein Herr seinen Sclaven, so hörte nur die bisherige potestas auf, aber der Sclave blieb Sclave und konnte wie eine res nullius von jedem Freien occupirt werden [9]). Weil die große Zahl der Freigelassenen, oft verwilderter und durch Mißhandlung verdorbener Menschen, dem Staat leicht die größten Gefahren brachte, so wurden unter August durch die lex Aelia Sentia und die lex Fusia oder Furia Caninia die Manumissionen sehr beschränkt. Das erste Gesetz verbot Manumissionen in fraudem creditorum, und beschränkte sehr die Minderjährigen bei ihrer Manumission [10]), welches letzte Justinian etwas milderte [11]). Die lex Fusia Caninia hingegen verbot überhaupt auf den Todesfall

---

3) *Ulp.* I, 10. Inst. L. I. tit. 11. §. 12.
4) Cod. L. 7. tit. 6. §. 1.
5) *Theophil.* L. I. tit. §. 5. §. 4.
6) Inst. L. I. tit. 11. §. 12.
7) Cod L. 7. tit. 6. tit. 15.
8) Hierüber steht allerlei im Cod. Lib. VII. tit. 6. tit. 13.
9) Pand. lib. 45. tit. 3. fr. 36.
10) *Gai.* I, 18 — 21. 37 — 41. 47
11) Inst. L. I. tit. 6.

mehr als 100 Sclaven zu manumittiren, und machte dann auch gewisse Gradationen [12]). Aus Barmherzigkeit vernichtete Justinian [13]) dies ganze Gesetz.

§. 121.

Nach der Freilassung traten für die libertinos besondere Rechtsverhältnisse ein. Anfangs gab man ihnen als Peregrinen eine libertas juris gentium, aber seit Servius Tullius das Römische Bürgerrecht, wenn der manumissor ein civis war, jedoch nur beschränkt, indem sie in die unbedeutenden tribus urbanae (§. 12.) untergebracht wurden, auch keinen Zutritt zu Staatsämtern und dem Legionendienste, noch auch das jus aurei annuli hatten, welches ein Ehrenzeichen der ingenuorum blieb [1]). In privatrechtlicher Hinsicht waren sie besonders dadurch beschränkt, daß sie keine ingenuos, und seit August, daß sie wenigstens keine Personen vom Senatorenstande heirathen durften, auch ihrem Herrn als ihrem patrono Ehrendienste leisten, im Nothfall Alimente geben, und ihn an ihrer Erbschaft theilnehmen lassen mußten [2]). Unter August erfolgten aber wichtige Zusätze und zwar:

1) durch die lex Aelia Sentia. Danach sollen A) verbrecherische Sclaven nur die jura deditiorum haben, d. h. derer, welche sich im Kriege auf Gnade und Ungnade ergeben mußten. Hiernach hatten sie nun im Ganzen nicht das commercium juris civilis, konnten auch nie cives werden, und mußten 100 Meilen vom Regierungsorte entfernt blei-

---

12) S. darüber Näheres bei *Gaj.* I, 41—46. *Ulp.* I, 24.
13) Inst. L. I. tit. 7.

1) *Dionys.* IV, 21. *Livii* epit. L. XX.
2) Inst. L. III. tit. 8. 1. Pand. lib 37. tit. 4.

ben. B. Nach demselben Gesetz sollten alle manumissi unter dreißig Jahren nur die jura Latinorum (§. 39.) erhalten.

2) durch die Lex Junia Norbana. Dadurch bekamen alle unfeierlich Manumittirten nichts als die jura Latinorum, aber sehr beschränkt, indem sie durchaus keine testamenti factio activa oder passiva hatten; doch wurden sie bei den späteren Fideicommissen zugelassen. Diese Manumittirten hießen dann Latini Juniani [3]). Justinian griff hier tief ein; er cassirte nämlich die beiden eben erwähnten Gesetze, gab allen Freigelassenen, die zu seiner Zeit freilich nicht gefährlichen vollen Bürgerrechte, und ertheilte ihnen auch noch dazu das jus aurei annuli, sowie die volle Heirathsfähigkeit, indem er es blos in Rücksicht des juris patronatus bei den alten Hauptsätzen ließ [4]).

§. 122.

B. In Betreff des status civitatis war man bei den Römern ursprünglich entweder civis oder peregrinus, doch kommen nach §. 39 später noch als eine Art von Mittelding die Latini hinzu. Hatte Jemand das jus civitatis in seinem vollen Umfange (civis optimo jure), und nicht beschränkt (wie es nach §. 121. bei den libertis der Fall war, insofern sie die jura civitatis hatten), so befaßte das jus civitatis alle aus römischen positiven Gesetzen entspringenden öffentlichen und privatrechtlichen bürgerlichen Vorzüge; also das Recht auf Theilnahme am römischen Census, Comitien, Staatsämtern, sacra und Legionendienst, sowie auf römische Familienrechte, und namentlich Ehe, Verjährung, Mancipation, Testamente, und andere rein bürgerliche In-

---

3) *Gaj.* I, 12 — 16. 21 — 27. II, 275. III, 56 — 76.

4) Inst. L. I. tit. 5. §. 2. Cod. L. VII. tit. 5. 6. Nov. 78.

stitute, während die peregrini nach §. 40. im Ganzen nur den Genuß des juris gentium hatten. Hiebei ist nun aber unter unseren Juristen noch viel über die Frage gestritten, ob die oft vorkommenden Ausdrücke jus civitatis und jus Quiritium etwas verschiedenes bezeichneten, oder identisch wären. In der Regel werden sie von den genauesten Classikern als identisch behandelt [1]). Blos Plinius [2]) gebraucht den Ausdruck jus Quiritium da, wo er libertis, welche schon an sich ein beschränktes jus civitatis hatten, das volle Bürgerrecht durch den Ausdruck jus Quiritium erbittet, und so hat er gewiß die Idee gehabt, daß der Ausdruck jus Quiritium auf das optimo jure civis esse sich beziehe, doch finden wir bei den andern Classikern keine Andeutung dafür, daß dies ein herrschender Sprachgebrauch der Römer gewesen, welches man denn wegen Mangel an Quellen unentschieden liegen lassen muß [3]).

§. 123.

Die Erwerbung des Bürgerrechts geschah auf folgende Art: 1) durch Geburt. Das alte römische Princip war das ganz consequente, d. h. ein Kind aus einer vollen Römischen Ehe ist civis, hingegen alle andern Kinder folgen der Mutter [1]). In den ersten Jahrhunderten unter den Kaisern war aber nach einer gewissen lex Mensia angenommen, daß da, wo keine Römische Ehe sey, die Kinder dem parens folgen, welcher die wenigsten Rechte habe, also peregrini würden, wenn die Mutter zwar civis, der Vater hingegen peregrinus sey [2]).

---

1) Namentlich von *Plin.* hist. nat. V, 5. *Ulp.* III, 2.
2) *Plin.* epist. X, 4—6. 22. 23. 105—108.
3) L. W. Cramer kleine Schriften, Leipzig 1837. pag. 27—39.

1) *Liv.* IV, 4. *Cic.* top. II, 4. *Gaj.* I, 55. 57. 76. 77. 87—91.
2) *Ulp.* V, 1.

Diese offenbar unjuristische Idee ward aber unter Hadrian wieder beschränkt [3]) und zu Justinian's Zeiten galt wieder ganz das alte Princip [4]), 2) durch besondere Privilegien der Regierung [5]), 3) dadurch, daß ein Sclave von einem civis entlassen ward, nach §. 121. 4) Durch Annahme eines domicilii im Römischen Reich, seitdem Caracalla nach §. 69 alle Einwohner des Römischen Reichs für cives erklärt hatte. 5) Unter den Kaisern entstanden auch manche Erwerbungsarten durch besondere Verdienste z. B. durch Kornzufuhr, worüber man viel bei Gajus [6]) findet. 6) Durch die sogenannte causae probatio, d. h. durch den Beweis einer schuldlos eingegangenen nicht gültigen Römischen Ehe, durch welche, wenn sie gültig gewesen wäre, die Kinder die jura civitatis würden erlangt haben [7]).

Das Bürgerrecht wurde verloren 1) durch natürlichen Tod und Sclaverei; 2) dadurch daß ein Bürger in einen anderen Staat oder zum Feinde überging [8]); 3) durch ein Strafurtheil. Die sogenannte Relegatio war nur eine Ortsverweisung ohne Einfluß auf das Bürgerrecht, das Exilium dagegen war Verweisung aus dem Reich, um den Bürger zu zwingen, in einen andern Staat überzugehen, und so durch seinen eigenen Willen sein Bürgerrecht aufzugeben, weil man nicht glaubte, daß der Staat dem Bürger sein Allerheiligstes, nämlich sein Bürgerrecht aberkennen könne [9]).

---

3) *Gai.* I, 77. 80.
4) Pand. lib. 1. tit. 5. fr. 24.
5) *Gaj.* I, 56. 57. 94. 95.
6) *Gaj.* I, 29. 31. 65. 66. 142. 143. *Ulp.* III.
7) *Gaj.* I, 67 — 74. II, 142. 143. Collatio legum Mosaic. XXII, 2. 3. 6.
8) *Cic.* pro domo. 30. Pand. lib. 4. tit. 5. fr. 5. §. 1.
9) *Cic.* pro domo 29. 30. pro Caecina 30.

Unter den Kaisern führte aber die Zuerkennung des exilii sogleich den Verlust des Bürgerrechts mit sich, und zur mehreren Sicherheit führten sie auch noch die deportatio auf einen bestimmten Ort ein, wozu man um größere Schärfung dieser Strafe zu erlangen, auch noch wohl eine Sandinsel oder Oase wählte [10]).

§. 124.

C. Der dritte status, nämlich der status familiae war stets für privatrechtliche Verhältnisse von der höchsten Bedeutung, man bemerke darüber Folgendes. Das Wort familia bezeichnet im Allgemeinen jedes vereinigte Mannigfaltige, daher wird z. B. auch eine Erbschaft familia genannt, und eben so heißen alle Sclaven eines Herrn familia servorum [1]). In einem engeren Sinn, welcher allein hierher gehört, verstehen aber die Römer unter familia alle, von dem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammenden, zum Genuß der Familienrechte fähigen Verwandten, nebst denjenigen, welche juristisch als Mitglieder der Familie behandelt werden [2]). Die Verwandten im Allgemeinen sind nun von zwiefacher Art, nämlich:

a) sogenannte natürliche, durch Blutsfreundschaft, welche im allgemeinen Sinn cognati heißen. Diese Blutsfreunde sind aber wieder von doppelter Art, nämlich A. Solche, welche, ohne ein in der Mitte stehendes Wesen, ununterbrochen durch Zeugung, also durch Männer verwandt sind, oder B. Solche, welche, sey es auch nur ein Mal, aus der Geburt, also über ein Weib ihre Verwandtschaft abzuleiten haben. Die ersten

---

10) *Ulp.* X, 3. Inst. L. 1. tit. 16. §. 2.

1) Pand. lib. 50. tit. 16. fr. 195.

2) Pand. lib. 50. tit. 16. fr. 195. §. 1. 2.

heißen, wenn sie nicht, wie Sclaven der Familienrechte unfähig sind, oder dieselben nicht verloren, agnati, die letzten aber cognati. Die natürlichen Rechte der Cognaten standen auch den Agnaten neben ihren bürgerlichen Vorrechten zu, und daher werden diese auch agnati et cognati simul genannt [3]). Bei steigender Cultur bekamen freilich die Cognaten in Bezug auf Erbrechte und was damit zusammenhängt, allmählig ganz die Rechte der Agnaten, wie die Geschichte der Intestaterbfolge zeigen wird.

b) Bürgerliche Verwandten nach gesetzlichen Vorschriften. Dahin gehören: A) Adoptivkinder während des nexus adoptionis [4]). B) Die sogenannten affines. Wenn nämlich Jemand durch Heirath an die Familie seines Gatten hinantritt (si ad fines familiae accedit), so kommen dadurch alle Blutsfreunde seines Gatten, also z. B. dessen Geschwister und Eltern, mit ihm, aber nicht mit seinen Blutsfreunden [5]) mit Rücksicht auf die Ehe in gewisse ganz nach Analogie wirklicher Verwandtschaft gebildete Verhältnisse. Der, welcher sich eingefreit hat, heißt dann im Verhältniß zu den Verwandten seines Gatten ihr affinis, wegen jenes obigen ad fines familiae accedit [6]).

c) Verwandte können entweder als De- und Ascendenten in der sogenannten linea recta verbunden seyn, oder coordinirt neben den andern stehen durch einen gemeinschaftlichen Stammvater, wo man sie denn collaterales nennt. Die Entfernung der Verwandten hat ihre Gradationen, welche daher entstehen, daß so oder so viele Zeugungen

---

3) *Gaj.* I, 155–158. III, 10. *Ulp.* XXVIII, 9. *Paul.* sent. IV, 8. §. 14.

4) Inst. L. 3. tit. 2. §. 2. Pand. lib. 38. tit. 10. fr. 4. §. 2.

5) Denn diese haben sich ja nicht eingefreit.

6) Inst. L. I. tit. 10. §. 6. 7. Pand. lib. 38. tit. 10. fr. 4. §. 3 — 5. u. 8.

oder Geburten nöthig sind, um ein Verhältniß herauszubringen; und hier nennen die Römer denn eine jede einzelne Fortpflanzung einen gradus, woher die Regel entsteht: tot sunt gradus, quot sunt generationes [7]).

§. 125.

Mit der Lehre von den Agnaten hat man immer in Verbindung gebracht die Lehre von den Gentilen, über welche bisher stets gestritten ist, besonders wegen der Vorschrift der XII Tafeln, wenn der Bürger keine Hauskinder habe, so sollten ihn die agnati proximi ab intestato beerben, und wenn er auch keine solche habe, so sollten ihm die gentiles succediren. Da wenigstens in der späteren Sprache auch die zur Familie gehörenden Agnaten gentiles genannt wurden [1]), so haben Viele geglaubt, die XII Tafeln hätten unter gentiles zwar auch eigentliche Agnaten verstanden, jedoch nur die, welche nicht beweisen könnten, in welchem Grade sie als Agnaten ständen; allein da es Verwandte der letzten Art immer geben konnte, so ist es nach dieser Idee unbegreiflich, wie in den Quellen [2]) die Gentilität als veraltet angeführt werden konnte. Dies steht auch entgegen einer Idee von Hugo [3]), daß man hier an den libertus denken solle, welcher den Namen des Patrons annehmen mußte, von diesem beerbt wurde, und insofern eine passive Gentilität gehabt habe; welches wieder nicht paßt, weil in den XII Tafeln die Succession der Patronen abgesondert von der der Gentilen als eine eigene Art bestimmt ward [4]). Es bleibt also

---

7) Inst. L. III. tit. 6. Pand. lib. 38. tit. 10. fr. 10. §. 9. 10.

1) *Cic.* Top. 6.

2) *Gaj.* III, 17. *Ulp.* XXVI, 1. Collatio leg. Mos. XVI, 2.

3) Civilistisches Magazin, Bd. VI. Heft 4. Nr. 24.

4) *Theoph.* lib. I. tit. 17. Vaticana fragmenta §. 308.

wohl nichts übrig, als daß man [5]) annimmt, die Mitglieder der Landgemeinden, in welche die Curien eingetheilt waren, hätten gentiles geheißen, und diesen durch einen gemeinschaftlichen Namen und eigene sacra verbundene Markgenossen hätten die XII Tafeln, wenn kein Agnat oder Patron da war ein Intestaterbrecht ertheilt. Da später jene Markgenossenschaften ganz verschwanden, so konnten denn auch nach dem obigen die Classiker sagen, daß die Gentilität später abgekommen sey. Etwas Aehnliches findet sich indeß im Justinianeischen Recht bei der successio ex speciali fundamento gewisser Gelder, wovon im §. 237 die Rede seyn soll.

§. 126.

2) Außer der Lehre von der Rechtsfähigkeit kommt noch für die Lehre von den Rechtssubjecten die Frage in Betracht, welche Verhältnisse entstehen, wenn mehrere Subjecte bei einem Recht oder einer Verbindlichkeit concurriren. Die Hauptregel ist, daß im Zweifel eine active oder passive communio eintritt, d. h. daß jeder der Mehreren nur pro rata klagen oder belangt werden kann [1]). Es giebt indeß hiervon zwei Ausnahmen und zwar:

A. Bei Solidarverhältnissen, wenn nämlich durch Vertrag oder Gesetz vorgeschrieben ist, daß von mehreren Mitberechtigten derjenige, welcher zuerst klagt, das Ganze fordern, und daß von mehreren Mitverpflichteten derjenige, welcher zuerst belangt wird, gleich mit Zahlung des Ganzen in Anspruch genommen werden kann. Entstehen solche Verhältnisse aus einem einzigen facto z. B. aus einer einzigen

---

5) Mit Niebuhr zweite Aufl. Bd. I. S. 317—350, Hüllmann römische Grundverfassung S. 3. 37—52. 155—164.

1) Pand. lib. 17. tit. 2. fr. 29. pr. lib. 45. tit. 2. fr. 11. §. 1.

Stipulation Mehrerer, so heißen die Mitberechtigten correi credendi oder im Fall einer Stipulation correi stipulandi, und die welche dergestalt in solidum verpflichtet wurden, correi debendi, oder im Fall einer Stipulation correi promittendi [2]).

B. Bei collegiis und corporibus d. h. wenn mehrere Personen das Recht bekommen haben, gleichsam eine collective Einheit auszumachen, wobei der Einzelne nur Votant ist. Bei diesen nimmt nun das Römische Recht das Hauptprincip an, daß die Person nur durch die Vota der Majorität gebildet wird, daß also eben deßwegen die Gemeinderechte und Gemeindepflichten der Gemeinde selbst, gleichsam als einer moralischen Person, aber nicht den einzelnen Gemeindegliedern pro rata zustehe und obliege [3]). Schon unter der Republik haben die Römer solche Corporationen als gefährlich betrachtet, und im Corpus juris ist es für ein Verbrechen erklärt, wenn sie sich ohne Bestätigung des Regenten gebildet haben [4]).

§. 127.

3) Manche Verschiedenheiten der Personen sind für den Rechtszustand auch von Bedeutung. Einige Eintheilungen der Menschen z. B. in Beziehung auf das Geschlecht und auf die Gesundheit kann man gern dem Pandektenrechte überlassen, aber für den gegenwärtigen Zweck sind folgende auszuheben:

A. In Betreff des Alters sind die Menschen entweder majores, d. h. wegen ihres Alters juristisch ganz selbstständig,

---

2) Inst. L. III. tit. 17.
3) Pand. lib. 50. tit. 1. fr. 19. tit. 17. fr. 160. §. 1.
4) Pand lib. 3. tit. 4. fr. 1. pr. lib. 47. tit. 22. fr. 1. 2.

oder nicht; und dann heißen sie minores. Der Termin der Majorennität ist unter der Republik durch eine lex Laetoria oder richtiger Plaetoria, auf die Vollendung der ersten 25 Lebensjahre gesetzt worden [1]). Die minores sind entweder puberes, oder adulti, oder impuberes, d. h. sie werden fähig gehalten, eine Ehe einzugehen oder nicht. Für die Impubertät haben die Gesetze bei Mädchen die ersten 12 Lebensjahre, und bei Knaben die ersten 14 Jahre gesetzt. Eine der juristischen Parteien wollte zwar bei Knaben auch noch auf eine inspectio ocularis dringen, aber nirgends sieht man, daß ihre Idee von der Praxis berücksichtigt ward [2]). Zuweilen verlangen die Gesetze bei Weibern die Vollendung des 14ten und bei Jünglingen die Vollendung des 18ten Jahres, nämlich in Beziehung auf die Möglichkeit, sich durch eigene Kraft zu ernähren, und in Beziehung auf die Adoptionsfähigkeit; dies heißt denn pubertas plena, im Gegensatze deren jene auf Heirathsfähigkeit gehende Pubertät die pubertas minus plena heißt [3]). Die impuberes sind entweder infantes d. h. für jedes Rechtsgeschäft unfähig, weil ihnen gar kein Verstand zugetraut wird; oder infantia majores. Neuerlich hat man [4]) zwar behauptet, die infantia habe keinen festen Termin, sondern es komme alles darauf an, ob ein Kind seine Muttersprache noch nicht vollständig reden könne; allein man muß diese [5]) Idee verwerfen, weil ein solches Spracheramen mit dem Kinde ganz unmöglich ist, daher hier auch die Gesetze

---

1) Cod. Theod. L. VIII. tit. 12. c. 2. Pand. lib. 4. tit 4. fr. 1. §. 1.

2) *Gaj.* I, 196. *Ulp.* XI, 28. Inst. L. I. tit. 22. pr.

3) *Paulus* III, 4. §. 2. Inst. L. I. tit. §. 4. Pand. lib. 34. tit. 1. fr. 14. §. 1.

4) Unterholzner in Savigny's Zeitschrift Thl. I. S. 44—54.

5) In den Heidelberger Jahrbüchern 1815. S. 660 vollständig widerlegt.

absolut für die infantia die ersten sieben Lebensjahre angenommen haben [6]). Von den infantia majoribus wird mehrfach in den Gesetzen gesagt, sie seien pubertati oder infantiae proximi, welches nach der richtigeren Meinung dahin geht, daß einem impubes unter Umständen seine Verschuldung angerechnet werden kann, wenn er die erste Hälfte der Jahre zwischen der Erreichung der infantia und der pubertas überschritten hat [7]).

§. 128.

B. Auch der moralische Charakter einer Person kann juristisch bedeutend werden, zwar nicht, um die Person für ganz rechtlos zu erklären, aber um doch die Person ihrer Immoralität wegen von einzelnen wichtigen Rechten auszuschließen. Diese juristisch angenommene allgemeine Immoralität einer Person ist nun das, was man infamia nennt, und diese ist wieder zwiefach, nämlich a) infamia juris, wenn Jemand solche Schlechtigkeiten begeht, wegen der ihn die Gesetze überhaupt für einen verdorbenen Menschen erklären; und b) infamia facti, wenn der Richter unter Umständen die allgemeine Schlechtigkeit eines Menschen als vorhanden findet. Beide Arten der infamia erzeugen zwar keine allgemeine Rechtlosigkeit, machen aber den Infamirten da, wo etwas auf Vertrauen zu gründen ist, höchst verdächtig, und schließen ihn von allen öffentlichen Aemtern aus [1]). Schon in den XII Tafeln tab. VII. wird die infamia erwähnt, wenigstens insofern, als hier Personen

6) Cod. Theod. Lib. VIII. tit. 18. c. 8. Pand. lib. 26. tit. 7. fr. 1. §. 2. Cod. L. VI. tit. 30. c. 18. pr. §. 4.

7) *Gaj.* III, 109. Inst. L. III, 20. §. 10. Pand. lib. 4. tit. 3. fr. 13. §. 1. lib. 29. tit. 5. fr. 14. lib. 50. tit. 17. fr. 111.

1) Pand. lib. 22. tit. 5. fr. 3. §. 5. fr. 13. Cod. L. 12. tit. 1. c. 2.

genannt werden, welche intestabiles d. h. zur Strafe von der Zeugenschaft ausgeschlossen seyn sollen, z. B. als Testamentszeugen. In dem neuerlich bei Heraclea aufgefundenen Gesetze (§. 63.) sind auch einzelne Fälle der infamia aufgezählt, aber am genauesten wurden zuletzt die Fälle derselben durch das prätorische Edict bestimmt [2]), woraus Manche wohl ohne Grund geschlossen haben, daß erst durch das Edict die Grundsätze über infamia juris eingeführt worden seien. Von dieser infamia muß man aber unterscheiden, a) die sogenannte nota censoria, wenn die Censoren, wie es ihnen erlaubt war, einer Person ihren moralischen Unwillen öffentlich bewiesen, welches sie auch dadurch thun konnten, daß sie einen Unwürdigen aus dem Senat, aus dem Ritterstande oder einer Zunft entfernten. Manche haben dies mit der infamia juris vermengt, aber offenbar verkehrt, indem [3]) die nota censoria zwar beschämend war, aber im Ganzen keine rechtlichen Wirkungen hatte. b) Die levis notae macula [4]); wahrscheinlich gehörten zu den Menschen, welche an dieser nota laborirten, Personen von ganz niedriger Herkunft, oder ein niedriges Gewerbe treibend, mit welchen Personen vom Senatorenstande bei Strafe keine Ehe eingehen durften; doch liegt hier so ziemlich Alles im Dunkeln [5]).

---

2) Nach Pand. lib. 3. tit. 2.

3) Nach *Cicero* pro Cluentio 42. 43.

4) Im Cod. L. III. tit. 28. c. 27. erwähnt.

5) Marezoll über die bürgerliche Ehre S. 103 — 105. 246 — 259. 282 — 289.

Vierter Abschnitt.

Ueber das Object der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Wichtigste Arten der Handlungen.

§. 129.

Gewöhnlich sagt man, Sachen seien das Object der Rechte. Allein, da ein Recht eine Möglichkeit zu handeln ist, so sind eigentlich nur Handlungen das unmittelbare Object der Rechte; weil jedoch Handlungen vielfach wieder eine Sache zum Object haben müssen, so kann man auch wohl sagen, daß Sachen die mittelbaren Objecte der Rechte sind. Die Haupteintheilung der Handlungen ist die in erlaubte und unerlaubte. Alles, was sich auf die ersten bezieht, versteht sich von selbst, aber in Ansehung der letzten sind folgende Eintheilungen und Grundsätze zu bemerken. Eine Handlung kann sein entweder:

1) eine casuelle, welche bloß durch die Natur veranlaßt wird, oder auch durch den freien Willen eines Menschen, aber so, daß seinem schlechten Willen die Handlung gar nicht imputirt werden kann, weil sich das Unrecht nicht erkennen ließ. Für solche Handlungen steht in der Regel Niemand ein.

2) eine freie imputable Handlung. Ward eine solche a) so begangen, daß der Handelnde das Unrecht erkannte, so sagt man, es sey ein dolus malus vorhanden, während b) die Handlung ein factum culposum genannt wird, wenn der Handelnde ihr Unrecht zwar nicht erkannte, aber bei gehöriger Anstrengung hätte erkennen können; doch haben die Römer hier noch die Delicatesse, daß sie eine wissentliche Uebertretung des Gesetzes nicht dolus malus, sondern nur culpa nennen, wenn der Handelnde durch an

sich lobenswürdige Gefühle z. B. durch Mitleid fortgerissen ward. Solche dolose oder culpose Handlungen können nun entweder positiv sein, oder in der Unterlassung eines pflichtschuldigen Fleißes, einer omissio diligentiae oder custodiae bestehen. Die Hauptgrundsätze der Römer über dolus und culpa sind folgende:

A) der Bürger ist an sich nur schuldig, andere Personen nicht positiv zu verletzen, aber er hat für Andere keinen positiven Fleiß anzuwenden, wenn er die Pflicht zu einem solchen nicht durch obligatorische Geschäfte übernahm [1]), auf welches Alles die lex Aquilia ging, deren Geschichte in §. 140. zu geben ist.

B) Wenn die Gesetze einer Person aus besonderen Gründen einen positiven Fleiß zur Pflicht machen, oder wenn diese Pflicht sonst aus obligatorischen Geschäften entsteht, so muß freilich der positive Fleiß geleistet werden. Da indeß das Römische Recht auf Moralität und Delicatesse überall großes Gewicht legt, so nimmt es hier den Hauptgrundsatz an, daß derjenige, welcher bei einem Geschäft alle Lasten trägt, und dafür keine Vergütung bekommt, nur wegen einer culpa lata, aber nicht wegen einer culpa levis, welche letztere auch die geringsten Versehen begreift, belangt werden kann. Hat dagegen Jemand bei einem Geschäfte auf irgend eine Art einen Vortheil, also nicht, wie ein Schenker, Ansprüche auf Delicatesse, so muß er seine culpa lata und levis verantworten, und den ihm obliegenden Fleiß ganz prästiren; und zwar nicht blos nach dem Maaß seiner Kräfte, welches die Neueren diligentia in concreto nennen, sondern die von den Neueren sogenannte diligentia in abstracto, welche die Römer vorzugsweise diligentia schlechthin be-

1) Pand. lib. 9. tit. 2.

nennen, d. h. den höchsten Fleiß, den überhaupt ein fleißiger Hausvater anwenden kann [2]). Ueber die Frage, wie sich diese Sätze historisch ausbildeten, haben wir ganz und gar keine Quellenangaben, aber in den Pandekten stehen sie als ausgemacht.

Zweite Abtheilung.

Ueber das Object der Handlungen, also Sachen.

§. 130.

Schon im §. 129 ist erinnert, daß die Sachen nur ein mittelbares Object der Rechte sind. In ihren Verschiedenheiten sind sie oft für das Recht höchst bedeutend, und daher müssen hier folgende Haupteintheilungen der Sachen hervorgehoben werden:

1) **Res divini und humani juris.** Der alte Paganismus, wornach die überirdischen Wesen so ziemlich eine menschliche Natur hatten, bewirkte auch dies, daß man res divini juris annahm, welche diesen überirdischen Wesen gehörten, und dann im Gegensatz alle anderen weltlichen Dinge res humanas nannte. Jene res divinae waren dreifacher Art, nämlich: A) **res sacrae** d. h. alle den höheren Göttern unter Mitwirkung der pontificum feierlich geweihten Sachen, wie namentlich Tempel der höheren Götter. Diese wurden juristisch als privatives Eigenthum ihres Gottes betrachtet, und waren insofern jeder menschlichen Disposition entzogen, bis sie wieder den Charakter einer res humani juris annahmen, nämlich wenn sie durch die Priester feierlich entweiht, oder vom Feinde erobert waren [1]). B) **res religiosae.**

---

2) Pand. lib. 13. tit. 5. fr. 13. §. 2. L. 50. tit. 17. fr. 23.

1) *Festus* s. v. fanum, sacer. *Plinii* epist. X, 76. *Gaj.* IV, 2. 7.

Es war der alte Glaube, daß die Manen des Verstorbenen den Platz occupirten, den die Leiche oder der Aschenkrug der verbrannten Leiche einnahm. Dieser Platz ward dann behandelt, wie eine **res sacra**, jedoch nicht der offene Theil eines Grabgewölbes, daher nur jeder von den Manen nicht occupirte Theil, also nicht das ganze Grabmal veräußert werden durfte, wohl aber das **jus inferendi mortuum** für die offenen Theile Andern überlassen werden konnte. Obgleich Justinian nach seiner Religion an diese Dinge nicht glaubte, so ließ er doch die alten heidnischen Sätze stehen [2]). Weil nach strengen Grundsätzen der Provincialboden Staatsgut war, so hatte hier deswegen die Religiosität ihre Schwierigkeiten, welche man aber gut juristisch durch ein quasi religiosum beseitigte [3]). C) **res sanctae**: Die Römer hatten auch ihre **deos minorum gentium**, und wenn diesen eine Sache geweiht war, so hieß sie eine **res sancta**. Dahin gehörten namentlich die Stadtmauern, doch haben die Classiker verschiedene Angaben über die unbedeutende Frage, ob auch die Stadtthore dahin gehörten [4]). Diese **res sanctae** galten denn auch als Eigenthum ihres kleinen Gottes, waren bis zur Entweihung unveräußerlich, und Niemand durfte sich an ihnen vergreifen, selbst nicht durch nützliche Verbesserung. Justinian wußte nun freilich nichts mehr von Tutelargöttern, aber blieb dennoch ganz bei dem alten System [5]).

§. 131.

2) **Res fungibiles und non fungibiles.** Mit dieser oft mißverstandenen Eintheilung verhält es sich folgen-

---

2) Inst. Lib. II. tit. 1. §. 9. Pand. lib. 11. tit. 7. fr. 2. §. 3. fr. 36. 40.
3) *Gaj.* II, 6. 7.
4) *Plutarch.* quaestiones rom. 26. *Gaj.* II, 8.
5) Inst. L. II. tit. 1. §. 10. Pand. lib. 1. tit. 8. fr. 8. §. 2. fr. 9. §. 4.

dermaßen. Es giebt viele Sachen, welche man sich nur anschafft, weil gerade ihre Species interessant ist, aber es giebt auch andere Sachen, bei welchen man schon zufrieden ist, wenn man nur nach Maaß, Zahl und Gewicht so viel bekömmt, als man haben will, wo man sich also die Species nicht besieht, sondern schon mit der generischen Befriedigung zufrieden ist. Die Römer sagen davon: sunt res quae in genere functionem suam recipiunt [1]) und daraus haben unsere Juristen den Kunstausdruck res fungibiles gebildet, wo sie denn im Gegensatz die anderen Dinge res non fungibiles nannten. Ein grober Irrthum war es aber, wenn man damit eine andere Eintheilung vermengte, nämlich die Eintheilung in verzehrbare Dinge, welche durch den Gebrauch consumirt werden, und nicht verzehrbare Dinge, bei welchen das Gegentheil stattfindet. Diese an sich wahre Eintheilung findet sich auch in den Gesetzen [2]), beruht aber auf einem ganz anderen Fundament, denn es giebt viele Dinge, welche man nach Maaß, Zahl und Gewicht anschafft, und welche doch nicht durch den Gebrauch consumirt werden, wie z. B. namentlich alle Baumaterialien.

§. 132.

3) Res principales und res accessoriae, jenachdem nämlich eine Sache als selbstständig bestehen kann, oder die Existenz einer andern Sache voraussetzt, zu der sie als Nebentheil gehört, oder von der sie als Nebentheil ausgeht. Dahin gehören nun folgende Arten:

A. Pertinentiae, wenn Nebendinge zu einer Hauptsache als integrirender Theil hinzugefügt sind, wie z. B.

---

1) Pand. lib. 12. tit. 1. fr. 2. §. 1.
2) Pand. lib. 7. tit. 5.

Dachziegel eines Hauses, oder wenn gewisse Dinge nach gesetzlicher Vorschrift von der Hauptsache nicht getrennt werden dürfen, wie z. B. an vielen Orten Ländereien von einem Bauerngute, damit keine Zersplitterung entsteht.

B. Verwendungen. Diese sind doppelter Art, nämlich expensae bei Gelegenheit eines Geschäfts, z. B. Contraktskosten; oder impensae, wenn man auf die Hauptsache selbst zu ihrer Verbesserung etwas wendet, und diese sind dann wieder dreifach, nämlich necessariae, utiles oder voluptuariae, je nachdem sie die Existenz der Sache erhalten, oder nur deren Fruchtertrag, oder nur deren Annehmlichkeit erhöhen.

C. Fructus. Darüber kann erst unten bei Gelegenheit der Eigenthumsklage, des ususfructus und usus das Nöthige gesagt werden.

D. Schadenersatz und Interesse, von den Römern, id quod interest, genannt. Die Theorie der classischen Juristen ging dahin: nicht imputable Handlungen braucht Niemand zu verantworten; schadet aber Jemand einem Anderen durch dolus oder culpa, so muß er seinem Gegner den ganzen Schaden vergüten, und zwar nicht blos soweit, als er das active Vermögen desselben verringert (damnum positivum), sondern auch den Gewinn, den jener ohne die Uebelthat würde gemacht haben. Da ein Ehrenmann sich seine verletzten Gefühle nicht wohl bezahlen lassen kann, so hatten die classischen Juristen den Hauptsatz, daß der Schaden nicht nach den Affectionen des Verletzten, sondern nur ex communi opinione zu berechnen sei, wobei sie aber gern zugaben, daß auch bei der letzten Berechnung der Schaden sehr in das Weite gehen könne, und dann auch vergütet werden

müsse [2]). Da beleidigte Personen leicht unverschämte Ansätze machen (wobei jedoch das jus moderandi des Richters das Unverschämte abschneiden kann), Justinian aber gleichsam mathematisch regierte und eine große Scheu vor solchen Willkührlichkeiten hatte, so verordnete er [3]), bei fixirten Objecten solle unter dem Namen des Interesse nie mehr gefordert werden können, als der doppelte Werth des vernichteten oder zurückgehaltenen Objectes.

E. Zinsen, usurae. Heut zu Tage ist immer von Zinsen nur die Rede, wenn Geldschulden in Frage stehen, allein die Römer beziehen ihr Wort usurae allgemein auf res fungibiles, wozu das Geld nur als eine Unterart gehört, und nehmen dann die Pflicht usuras zu zahlen, stets an, wenn Jemand zur Vergütung des ihm gestatteten, oder des einem Anderen entzogenen Gebrauchs einer res fungibilis, eine gewisse mathematisch bestimmte Entschädigung zu prästiren hat.

§. 133.

Ueber diese Zinsen ist wegen ihrer besonderen rechtshistorischen Wichtigkeit Folgendes zu bemerken. Damit der Arme nicht erdrückt werde, haben die Römer wenigstens seit den XII Tafeln Zinsbeschränkungen gehabt, die gesetzlichen Verbote sind folgende:

A) Das Verbot zu hoher Procente. Um diese Verbote zu verstehen, bemerke man jedoch vorläufig, daß die Zinsen bei den Römern, wenigstens gewiß in den späteren Zeiten monatweise gezahlt wurden; das Capital (sors) theilten sie in 100 Theile, deren jeder centesima oder as hieß, den as

2) Pand. lib. 6. tit. 1. fr. 9. §. 20. lib. 9. tit. 2. fr. 33.
3) Cod. Lib. 7. tit. 47.

theilten sie wieder in zwölf Theile, deren jeder uncia genannt wurde. Zahlte nun Jemand monatlich $\frac{1}{24}$ eines as, also jährlich ein halbes Procent, so hieß dies foenus semiunciarium, weil monatlich nur eine halbe uncia gezahlt wurde, zahlte er dagegen jährlich Ein Procent, also monatlich eine uncia, so nannte man es foenus unciarium; dagegen hießen zwölf Procent, weil monatlich ein ganzer as oder eine centesima gezahlt ward, usurae centesimae; gab man zweimal, dreimal, viermal, fünfmal zwölf Procent, so hieß dies usurae binae, ternae, quaternae, quinae. Dagegen hießen eilf Procent usurae deunces (demta una uncia) zehn Procent usurae decunces; neun Procent usurae dodrantes; acht Procent usurae besses; sieben Procent usurae septunces; sechs Procent usurae semisses; fünf Procent usurae quincunces; vier Procent usurae trientes; drei Procent usurae quadrantes und zwei Procent usurae sextantes. Der Grund dieser Benennungen lag darin, weil monatlich nur so und so viel unciae, als Theile eines as, gezahlt wurden. — Dies vorausgesetzt, bemerke man nun Folgendes: a) nach der Angabe bedeutender Classiker setzten die XII Tafeln das Maaß der Zinsen auf Ein Procent, welches bald nachher durch andere Gesetze wieder eingeschärft ward; ein Gesetz vom J. 407 u. c. erlaubte nur ein halbes Procent, und die L. Genucia vom J. 412 u. c. schaffte alle Zinsen ab. Dies wird denn auch von Vielen, selbst von den kühnsten Philologen als wahr angenommen; allein mit Rücksicht auf unsere merkantilische Welt, hat ein so niedriger Zinsfuß viel gegen sich, und daher haben Mehrere behauptet, man müsse hier unter foenus unciarium und semi-unciarium der XII Tafeln und der nachfolgenden Gesetze, nur zwölf und sechs Procent jährlich verstehen. Zu solchen Ideen

hat sich auch Niebuhr [1]) geneigt, indem er sich kühn über die Angaben der Classiker hinwegsetzt, und dann freilich mit großem Scharfsinn auszuführen sucht, in den XII Tafeln habe uncia ein Zwölftel des Capitals bezeichnet, die Zinsen seien anfangs nicht monatlich, sondern auf das Jahr berechnet worden, folglich sei foenus unciarium bei dem alten zehnmonatlichen Jahre (§. 113), so viel als $8\frac{1}{3}$ Procent, mithin nach dem neuen zwölfmonatlichen Jahr 10 Procent jährlich gewesen. Zuletzt ist Hüllmann [2]) zum Unglaublichen gekommen, indem er factische Handlungsweisen Einzelner mit dem Rechte vermengt, und die Behauptung aufstellt, in den XII Tafeln habe noch nichts von Zinsen gestanden, aber bald nach ihnen habe man hundert Procent erlaubt. Gewiß ist es aber auf allen Fall, daß nach einem Senatusconsult am Ende der Republik 12 Procent jährlich erlaubt waren [3]), und so blieb es bis Justinian, jedoch mit dem Zusatz, daß, wenn der Anleiher die Gefahr eines auf der See befindlichen Capitals (pecunia trajectitia) übernehme, also zugleich ein Assecuradeur sei, und sich dafür Zinsen (nauticum foenus) bedinge, alsdann usurae infinitae erlaubt sein sollten, welches natürlich war, weil es bei dem Assecuriren auf die nach den Umständen sehr verschiedene Größe der Gefahr ankömmt [4]). Justinian griff hier aber wieder ein. Zuerst verordnete er [5]), Kaufleute sollten nur acht, viri illustres nur vier, alle andern Personen aber nur sechs Procent bedingen dürfen, und bei der pecunia trajectitia

---

1) Römische Geschichte I. Bd. S. 431—440. 452. 453. Bd. III. S. 61—78.

2) Römische Grundverfassung S. 172—175.

3) *Cic.* ad Att. V, 21.

4) *Paul.* II, 14. §. 2—4.

5) Cod. L. IV. tit. 33. c. 22.

sollten auch blos 12 Procent erlaubt sein. Den letzten verkehrten Satz vernichtete er hierauf wieder [6]), kehrte aber dann [7]) zu seinem alten Satze zurück. b) Zinsen, welche der säumige Schuldner zur Strafe erlegen muß; solche Verzugszinsen wurden früher nur bei bonae fidei negotiis zugelassen, und zwar nach landesüblichem Fuß [8]), Justinian aber gestattete sie allgemein bis auf die Summe von sechs Procent.

B) Der Anatocismus ist verboten, d. h. der Gläubiger darf von rückständigen Zinsen nicht noch wieder Zinsen fordern. Dies Verbot kannte man am Ende der Republik noch nicht, wenigstens noch nicht als ein allgemeines [9]), aber unter den Kaisern ward es absolut angenommen.

C) Endlich sind usurae ultra alterum tantum ebenfalls verboten, d. h. die Zinsen können nicht über den Bestand des Capitals hinaus gefordert werden. Schon unter der Republik existirte dies Verbot für rückständige Zinsen [10]), Justinian dehnte es sogar auf den Fall aus, wenn die Zinsen allmählig wirklich gezahlt sind, welche verkehrte Vorschrift für uns aber dadurch unpraktisch geworden ist, daß die dahin gehörenden Novellen [11]) nicht glossirt sind.

§. 134.

4) Res mancipi und nec mancipi. Ueber diese Eintheilung ist bis auf die neueste Zeit unendlich viel ge-

---

6) Nov. 105.
7) Nov. 110.
8) Pand. lib. 22. tit. 1. fr. 37
9) *Cic.* ad Att. V, 21. VI, 1. 3.
10) *Plutarch.* Lucullus 36.
11) Nov. 128. 138.

schrieben; das wesentlich und höchst wahrscheinlich Richtige ist aber in folgenden Bemerkungen enthalten:

A. Die Römer hielten die actiones in rem gegen jeden dritten Besitzer nicht für etwas, das aus dem Naturrecht folge (§. 110), mithin betrachteten sie es auch als ein Product des juris civilis oder Quiritium, wenn bei einem Sachenrechte eine vindicatio gestattet ward, wie die Gesetze beim Eigenthum sie im Ganzen für die Römischen Bürger gestattet hatten; daher nahmen sie zwei Arten des Eigenthums an, nämlich das dominium juris gentium, welches auf allen Fall ein Peregrin haben konnte, und ein nur den Bürgern gestattetes s. g. dominium quiritarium. Bei dem letzten hatte der Eigenthümer eine streng rechtliche vindicatio oder actio in rem (vindicatio directa) gegen jeden dritten Besitzer; das dominium juris gentium gab hingegen nur das Recht zu einem vollen Genuß, so lange der Eigenthümer im Besitze der Sache war. Ward von dem domino quiritario auf einen Anderen dasjenige übertragen, was im bloßen jure gentium lag, so sagte man von dem Erwerber dieser Vortheile: res est in ejus bonis, woraus denn unsere Juristen den Ausdruck dominium bonitarium gemacht haben. Der dominus quiritarius blieb alsdann zwar nach der Strenge dominus quiritarius, und konnte darnach die Sache vindiciren, mußte aber demjenigen, in dessen bonis sich die Sache befand, alle Vortheile des Besitzes lassen, daher man dem Ersteren dann nur ein sogenanntes nudum jus Quiritium zuschrieb, während man, wenn er ungespalten sein Eigenthum behalten hatte, von ihm sagte, er sei pleno oder utroque jure dominus. In der Regel war nun der Römische Bürger dominus quiritarius, dann aber nur dominus bonitarius, wenn er die Sache durch ein beneficium des Prätors erworben hatte, und auch dann, wenn eine res

mancipi unförmlich von ihm erworben war, wie sich nachher ergeben wird [1]). In den späteren Zeiten ward aber auch dem domino bonitario nach Billigkeit eine vindicatio (vindicatio utilis) gestattet [2]). Damit war der Unterschied nur gleichsam formell geworden, und auch dadurch unbedeutend, daß, wie sich nachher zeigen wird, die Eintheilung in res mancipi und nec mancipi unter den Kaisern ganz unpraktisch ward. Dies veranlaßte Justinian zu der consequenten durchgreifenden Vorschrift [3]), daß jeder Eigenthümer ganz als dominus quiritarius behandelt werden solle.

B. Es gab früher eine wichtige Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi, welche noch zu den Zeiten der juristischen Classiker galt [4]), aber von Justinian als eine unnütze Antiquität behandelt wird [5]). Als res mancipi nennt Ulpian [6]) solche Sachen, welche bei einem städtischen, aber Ackerbau treibenden Volke als die einträglichsten angesehen werden, und dies bei den alten Römern auch in der That waren, nämlich Immobilien in Italien, Gerechtigkeiten der zum Landbau bestimmten Güter, in Italien einheimische Zug- und Lastthiere, und Sclaven. Was später bedeutend ward, wie z. B. die aus dem Orient eingeführten Thiere, das rechnete man nicht zu den rebus mancipi, welches sich begreift, weil die alten Gesetze nicht davon sprachen, und weil die Römischen Juristen stets wo möglich bei dem Buchstaben des Gesetzes blieben.

---

1) *Varro*, de re rust. II, 10. Nr. 1. *Gaj.* I, 54. II, 40. 88. III, 166. *Ulp.* I, 16. XI, 19. XIX, 2.

2) Pand. lib. 41. tit. 1. fr. 52

3) Cod. L. VII. tit. 25.

4) *Gaj.* I, 120. II, 15—17.

5) Cod. L. VII. tit. 31. in fine.

6) *Ulpian*, XIX, 1.

C. Ueber die Folgen jener Verschiedenheit der Sachen hat man viel gestritten, allein man muß [7]) sagen, an beiden Arten der Sache konnte ein Bürger durch die gewöhnlichen Erwerbarten das dominium quiritarium erlangen, sofern sie überhaupt im dominium quiritarium eines Bürgers sich befinden konnten, welches freilich bei Provinzialgrundstücken nicht der Fall war. Nur bei dem Erwerbe unter Lebenden durch Vertrag und Uebergabe unterschieden sich beide. An rebus nec mancipi erlangte nämlich der Bürger durch einfache Tradition das volle Eigenthum, an rebus mancipi hingegen nur durch mancipatio, d. h. durch feierliche Ueberlassung vor fünf Zeugen. Wurden daher res mancipi einem Bürger von dem bisherigen dominus quiritarius blos einfach tradirt, so blieb das dominium quiritarium bei dem Veräußerer, und der Empfänger ward blos dominus bonitarius. Daß diese Unterscheidung blos bei der Tradition unter Lebenden galt, läßt sich recht wohl erklären, weil die alten Gesetze nur auf das Gewöhnliche berechnet zu seyn pflegten, und weil die übrigen Erwerbarten §. 183 entweder schon an sich feierlich waren, wie die cessio in jure und der Erwerb durch Testament, oder nur auf res nec mancipi gingen, wie die Occupation wilder Thiere, die adjunctio, specificatio und commixtio.

D. Ueber den Veranlassungsgrund dieser Eintheilung hat man bis ins Unendliche gestritten, obgleich alles Streiten zu vermeiden gewesen wäre, wenn man gehörig berücksichtigt hätte, was Cicero [8]) darüber sagt, nämlich daß res mancipi die nach dem alten System versteuerbaren Sachen waren,

---

7) *Gai.* I, 18—27. 41—43. 193—196. *Ulp.* XIX, 3. 7—10. 16. 17.

8) *Cicero*, pro Flacco 32.

welche also nach der Strenge des Rechts in Beziehung auf die Abgaben so lange auf die Rechnung des bisherigen Eigenthümers gesetzt wurden, bis ein feierlicher Veräußerungsact die stattgehabte Veräußerung juristisch ganz außer Zweifel setzte, wie man es auch heut zu Tage da annimmt, wo die Veräußerung eines Grundstücks in öffentliche Grund- und Lagerbücher eingetragen werden muß. Da später die Eintheilung in dominium bonitarium und quiritarium veraltete, und deswegen von Justinian cassirt ward, und da seit dem dritten Jahrhundert der Fiscus auch die kleinsten Dinge versteuern ließ, so begreift es sich denn auch ganz leicht, wie Justinian nach dem Obigen die Eintheilung in res mancipi und nec mancipi für eine nutzlose Antiquität erklären konnte.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Ausübung der Rechte und insbesondere den Besitz.

§. 135.

Der gewöhnliche Fall ist, daß der, welcher an einer Sache Rechte hat, diese Rechte durch ein tenere cum animo tenendi factisch ausübt, welches man die possessio nennt. Es kann aber auch ein solches tenere cum animo tenendi von Seiten unberechtigter Personen stattfinden z. B. von Dieben und Räubern. Da der menschliche Richter das wahre Recht nicht sogleich übersehen kann, aber auch nicht mit der sogenannten praesumtio mali viri anfangen darf, und ruhige Zustände schützen muß, so hat das Römische Recht die Hauptidee, daß der Richter im Zweifel und bis zum vollen Beweise des Unrechts, jeden Besitzer einstweilen so zu schützen

hat, als ob ihm das Recht wirklich zustehe. Da nun aber der Besitz auch dem Menschen viel näher liegt, und insofern viel dringender ist, als das Streben nach einem Zustande, den man erst erreichen will, so hat das Römische Recht den ferneren Hauptsatz, daß derjenige, welcher im Besitz gestört oder aus dem Besitz herausgeworfen wird, auf dem Wege des summarischen Processes schnellen Schutz durch sogenannte Interdicte fordern könne, worüber in §. 220 mehr zu sagen ist. Die historische Ausbildung dieser Begriffe und namentlich der Interdicte liegt gänzlich im Dunkeln, und nur das wissen wir mit Bestimmtheit, daß das überall möglichst genaue prätorische Edict viel Detail über einzelne Interdicte enthielt, und daß die Besitzlehre feinere Modificationen bekam [1]).

Ueber die historische Erklärung der Interdicte hat man früher keine Versuche gemacht, aber zuletzt behauptete Savigny [2]), an den Provincialgütern und dem ager publicus habe es anfangs kein volles Eigenthum des Besitzers gegeben (§. 134), und da habe man denn dem Besitzer gleichsam zur Vergütung der ihm abgesprochenen Vindicationen die possessorischen Interdicte gestattet, welche letzteren man später auch dem domino quiritario habe zukommen lassen. Gegen diese Idee haben sich aber Viele erklärt, und gewiß mit vollem Recht. Ein historisches Zeugniß existirt nämlich dafür gar nicht, und die Sache ist auch an sich unglaublich, denn auch dem domino quiritario mußte der Besitz immer so dringend nothwendig sein, als dem bonitarius, und die Interdicte, welche schnell wirken und summarisch zu behandeln sind, haben große Vortheile im Gegensatz der langsamen rei vindi-

1) S. darüber Pand. lib. XII. tit. 2.
2) Die Lehre vom Besitz. S. 110 ff.

catio, bei welcher noch dazu der schwere Beweis des Eigenthums zu führen ist. Es ist also sehr leicht denkbar, daß der possessorische Schutz so alt war, wie der Römische Staat, und daß das Edict nach gewohnter Weise nur feinere Modificationen hinzuthat. Große Nebenwirkungen hat nun auch der Besitz noch dahin, daß Verträge ohne traditio kein Eigenthum geben, und daß der fortgesetzte Besitz auch zur Verjährung führt, über welches Alles §. 207, 256 bis 263 genauer zu handeln ist.

Zweites Buch.

Regierungsrecht.

Erster Theil.

Criminalrecht.

§. 136.

Schon im §. 100 ward bemerkt, daß das Staatsrecht mit der äußeren Rechtsgeschichte verflochten werden müsse, daß also für die folgenden Erörterungen nur das Regierungsrecht, Privatrecht, der Proceß als Gemisch aus Regierungsrecht und Privatrecht, und das Völkerrecht übrig bleiben. In Ansehung des ersten Theils des Regierungsrechts, und in Ansehung dessen, was damit unzertrennlich zusammenhängt, ist hier nun Folgendes zu bemerken, wobei freilich den speciellen Vorträgen über Criminalrecht das ganze Detail überlassen bleiben muß. Wenn Jemand eine ihm imputable unerlaubte Handlung begeht, so findet gegen ihn immer eine Klage dahin statt, daß er die Sache zurückgebe, oder deren Werth bezahle, so wie den ganzen sonstigen Nebenschaden ersetze, und hier wird die Klage des Verletzten eine actio rei persecutoria genannt. Allein durch die Möglichkeit einer solchen Klage lassen sich die Menschen oft nicht abschrecken, und es ist also zweckmäßig, dem Uebelthäter auch noch andere empfindliche Uebel zu drohen, welche man Strafe, poena, nennt. Wo nun Jemand ein solches Strafgesetz übertritt, da heißt seine Hand-

lung ein Verbrechen, delictum, auch wenn er nicht gerade durch dolus malus, sondern nur durch eine imputable Culpa fehlte.

§. 137.

Die poenae sind doppelter Art. Sehr häufig geben die Gesetze dem Verletzten das Recht, zu seinem Vortheil die poena zu fordern, z. B. wenn sie sagen, der Dieb solle dem Bestohlenen die Sache zurückgeben, und könne darauf durch eine actio rei persecutoria belangt werden, er solle aber daneben auch noch dem Verletzten bei einem furto nec manifesto das duplum, und bei einem manifesto das quadruplum des Werths der Sache bezahlen. Wenn eine solche poena privata gefordert werden kann, dann heißt das Delict ein delictum privatum und die Klage des Verletzten auf die poena eine actio poenalis privata. Zuweilen können auch durch dieselbe Klage die reipersecutorischen und Pönalforderungen zusammen geltend gemacht werden, und dann heißt die Klage eine actio mixta, wie z. B. der Räuber von dem Beraubten durch eine actio vi bonorum raptorum auf das Vierfache belangt werden kann, wo ein Viertheil den Schadenersatz betrifft, die übrigen drei Viertheile aber die poena privata enthalten. Bei gefährlichen mit dem Staat im Ganzen unverträglichen Vergehungen gestatten aber die Römer auch noch oft eine Klage, blos zum Besten des Staats, auf eine besondere Strafe. Diese heißt dann poena publica, und das Verbrechen heißt alsdann ein crimen, die Klage aber auf eine poena publica eine actio criminalis, oder auch accusatio, weil im Römischen Criminalverfahren im Ganzen nur der Accusationsproceß galt, und weil jeder aus dem Volk hier als accusator auftreten konnte. Neben jenen Klagen hatten die Römer noch als vierte Art die actiones populares.

Sie gestatteten nämlich jedem Bürger das Recht, auf Verbesserung gemeinschädlicher Handlungen zu klagen, und sich auch wohl gleichsam zur Belohnung dafür einen Vortheil anzueignen, welcher dann dem Kläger blieb, und weder dem Verletzten noch dem Staat zufiel, wie z. B. wenn etwas vor dem Fenster gefährlich ausgestellt ist, jeder aus dem Volk auf Wegnahme, und daneben für sich auf Bezahlen von 10 aurei klagen konnte. In unserer Praxis sind freilich diese Popularklagen ganz verschwunden, weil man bei uns solche Dinge der Polizei überläßt; auch hat eine entschiedene Praxis die poenas privatas ganz abgeschafft, so daß wir also im Ganzen nur actiones rei persecutorias und Criminaluntersuchungen haben.

§. 138.

Die Criminalstrafen, besonders die Körper-, Freiheits- und Lebensstrafen sind für eine abstracte Philosophie ein großes Problem, und daher hat man neuerlich über die Philosophie des Criminalrechts mehr als zuviel mit Einmischung der größten Seltsamkeiten geschrieben. Aus dem, was uns historisch erhalten ist, sehen wir aber, daß die Römer hier ganz der Idee des gewöhnlichen Verstandes folgten, daß man empfindliche Uebel zur Abschreckung drohen, und dann auch der Consequenz wegen dem Verbrecher zufügen muß, wobei sich auch Ideen von Rachsucht einmischten [1]). In Ansehung der Strafarten wechselten aber die Römer nach Verschiedenheit des Geistes in den verschiedenen Perioden; so waren z. B. in den Zeiten der Kraft die ernstesten Strafen zugelassen, aber ohne Kleinlichkeit der Gesetzgebung, während unter

---

1) Pand. lib. 48. tit. 19. fr. 5. §. 2. fr. 11. pr. fr. 16. §. 10. fr. 20. fr. 28. §. 15.

den schwachen Kaisern vieles allzusehr verfeinert ward, wozu noch nach Einführung des Christenthums eine religiöse Brutalität hinzukam, welche mitunter die verabscheuungswürdigsten Criminalgesetze veranlaßte.

§. 139.

In die Geschichte des Criminalrechts gehört eigentlich nur die Lehre von den Criminalstrafen, während die Lehre vom Schadenersatz und dem Privatschaden nach logischen Regeln im Privatrecht vorgetragen werden müßte. Allein alle diese Lehren hängen mehrfach unter einander zusammen, und es ist um so mehr erforderlich, sie hier mit einander zu verbinden, weil sie vielfach auf einzelnen Lehren aller übrigen Rechtstheile einwirken.

§. 140.

I. Schadenersatz. Wir wissen unbestimmt, daß es über Schadenersatz schon ältere Vorschriften, namentlich auch in den XII Tafeln gab, aber das Genauere darüber erwähnt kein Classiker [1]), welches sich auch wohl erklärt, weil ein Plebiscitum aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, nämlich die L. Aquilia diese Lehre wieder aufnahm, neu bestimmte und alle älteren Gesetze über Schadenersatz cassirte, wodurch sie denn für die Praxis unbedeutend wurden, für welche die Römischen Classiker am liebsten arbeiteten [2]). Die Lex Aquilia hatte drei Kapitel. Das erste verordnete, wer einen fremden Sclaven oder fremde vierfüßige Thiere, welche in Heerden zu weiden pflegen (quadrupedes pecudes) tödte, der habe dafür den höchsten Werth zu erlegen, den

---

1) *Bouchaud* comm. s. l. douze tables tom. II. p. 6. 7.
2) Pand. lib. 9. tit. 2. fr. 1.

der Sclave oder das Thier binnen des ganzen letzten Jahres hatte [3]). Das zweite Capitel läßt Justinian, als rein antiquarisch, in den Institutionen fallen, und wir hatten über dessen Inhalt früher keine classischen Belege, daher denn eine Menge von Conjecturen, welche manchmal ganz seltsam waren, gewagt wurden. Jetzt aber wissen wir aus Gajus [4]), daß auch die Lex Aquilia eine sogenannte satura war, d. h. ein Gesetz sehr verschiednen Inhaltes, wie sie die Römer stets liebten, und auch beibehielten, nachdem sie am Ende der Republik einmal verboten waren, wie schon die ganze Redaction des Codex Theodosianus zeigt, welche auf Ausschneiden und Zusammenstellen des Gleichartigen ging; jenes zweite Kapitel handelt nämlich blos nebenbei von dolosen Adstipulatoren (§. 242), welche im Fall des Leugnens die poena dupli erlegen sollten. Das dritte Capitel endlich schrieb vor, wer die im ersten Capitel erwähnten Sachen nur verletze, oder andere Dinge verletze oder zernichte, der solle den höchsten Werth der letzten 30 Tage bezahlen [5]). Offenbar war nun dieses Gesetz, wie fast alle Gesetze, und namentlich auch die XII Tafeln, sehr roh nach dem Gewöhnlichen gefaßt, und da halfen denn die Classiker nach gewohnter Art durch eine feine Interpretation nach, und zwar im Wesentlichen folgendermaaßen:

1) Die Lex Aquilia sprach nur von dem allgemeinen Fall, wenn Jemand durch seinen Körper einen Körper vernichtet oder verletzt, also nicht von anderen Fällen einer Illegalität z. B. wenn Jemand durch Werfen schadet, oder dadurch, daß er ein ihm anvertrautes Thier blos entspringen

---

3) *Gaj.* II, 212. 214. Inst. L. 4. tit. 3. §. 1. *Theophilus* ibid.
4) *Gaj.* III, 215.
5) *Gaj.* III, 212. 218. 219. Inst l. c. §. 13.

läßt, und dafür geben denn die Ausleger eine analogisch gestattete actio utilis legis Aquiliae, oder actio in factum [6]);

2) daß aus der Zernichtung einer Sache auch noch nebenbei ein negativer oder positiver Schaden entstehen kann, welcher doch auch nach Billigkeit zu vergüten ist, hatten die Verfasser der lex Aquilia nicht erwogen, durch die Auslegung ward aber hier auch eine Pflicht zur Vergütung des vollen Interesse angenommen [7]).

§. 141.

II. Poenae privatae. Die gewöhnlichen Römischen Privatstrafen gingen dahin, daß der Sünder den ein-, zwei-, drei- oder vierfachen Werth zur Buße erlegen mußte [1]). Es kommen indeß auch andere Strafen vor, z. B. daß ein Lügner zur Strafe den Besitz verliert, daß ein Schweigender als geständig behandelt wird, oder daß der Uebelthäter ohne Rücksicht auf das Hauptobject etwas an sich Bestimmtes, welches man mulcta nennt, zur Buße erlegen muß, welche mulctae in den älteren Zeiten, wo noch kein Geld cursirte, gewöhnlich durch Thiere bezahlt werden mußten, worüber erst noch neuerlich kleine Nachträge bekannt geworden sind [2]).

§. 142.

Justinian hat in seinen Institutionen nur vier Privatdelicte aufgeführt, wahrscheinlich weil sie die bedeutendsten sind, und schon durch das ältere Recht genau bestimmt waren. Diese Privatdelicte sind:

---

6) *Gaj.* III, 218. 219. Inst. l. c. §. 16.
7) *Gaj.* III, 212. Inst. l. c. §. 10.

1) Inst. L. IV. tit. 6. §. 21—26
2) *Cic.* de republ. II, 9. 86.

1) Furtum, Diebstahl, d. h. wenn sich Jemand durch eine factische diebische Anmaßung (contrectatio) eine fremde Sache ganz, oder eine ihm nicht gebührende possessio oder Benutzung der Sache anmaßt, (furtum rei, possessionis, usus). Wird der Dieb ertappt, so heißt das furtum ein manifestum, sonst aber ein nec manifestum; über den Begriff eines furti manifesti stritten die Classiker [1]), aber Justinian nahm in den Institutionen [2]) die weiteste Bedeutung an, nämlich, wenn der Dieb bei der That, oder auch nachher, bevor er die Sache abgelegt hat, ertappt werde, dann sei der Diebstahl ein furtum manifestum. Die XII Tafeln drohten dem fur nec manifestus die poena dupli, der manifestus aber, ward darnach, wenn er frei und pubes war, ein Sclav des Bestohlenen, der stehlende Sclav konnte getödtet, und der impubes gegeißelt werden; der nächtliche Dieb durfte ohne Weiteres ermordet werden [3]). Warum der fur manifestus so hart behandelt ward, weiß man nicht, und hat daher viel darüber gestritten. Die Strafe des furti manifesti traf auch jeden, bei dem nach feierlicher Nachsuchung die gestohlenen Sachen gefunden wurden [4]). Dies nannte man furtum per lancem et licium conceptum, weil nämlich die Visitation durch nackte Gerichtsdiener geschah, welche blos mit einem Gürtel (licius) bekleidet waren, und ein Becken (lanx) vor sich hielten, nicht wie Manche glaubten, um damit ihr Gesicht zu bedecken, sondern um darin das die Visitation erlaubende Decret zu tragen, und dann die gefundenen Sachen darin zu fassen. Auf diese richtige Erklärung, welche sich durch viele Belege rechtfertigen läßt, deutet auch

---

1) *Gaj.* III, 184.
2) L. IV. tit. 1. §. 3.
3) *Gaj.* III, 187. 190.
4) *Gaj.* III, 186.

Gajus [5]), doch hat er ſtatt licius das Wort linteum, quo necessarias partes tegerent, und ſpottet darüber, daß man hier von dem Bedecktſein eines Nackten rede, und daß das Becken nach Umſtänden auch wohl nicht die gefundenen Sachen aufnehmen könne. Hieran hat ſich nachher Vieles geändert und zwar a) belegte das Edict den fur manifestus blos mit der poena quadrupli [6]). b) Das Tödten des nächtlichen Diebes war ohne erweisliche Noth nur auf dem Lande geſtattet [7]). c) Die Nachforſchung durch nackte Männer hörte auf, und die actio furti concepti ging nur auf das triplum, zuletzt aber nur auf das duplum [8]). d) Dagegen kamen zuletzt auch noch allerlei Klagen auf gegen denjenigen, welcher die Viſitation verhindert, und geſtohlene Sachen einem Anderen in die Hände ſpielt, welche Klagen aber ſpäter wieder faſt ganz verſchwanden [9]). Uebrigens heißt die Klage, durch welche der Beſtohlene ſeine Sache reiperſecutoriſch verfolgt, condictio furtiva, diejenige aber, durch welche er die poena dupli oder quadrupli verfolgt, actio furti [10]).

2) Rapina, Raub, wenn Jemand A) doloſer Weiſe fremde Mobilien mit Gewalt an ſich reißt. Was darüber das ältere Recht verordnet hatte, iſt uns unbekannt, wohl aber wiſſen wir aus den Schriften der Pandektiſten, daß der Beraubte, nach dem Edict, gegen den Räuber eine actio vi bonorum raptorum hatte, welche auf das quadruplum ging, in der Art, daß drei Theile die Bezahlung der poena,

---

5) *Gaj.* III, 193. 194.
6) *Gaj.* III, 189. 190. Inst. l. c. §. 4.
7) Coll. leg. Mos. VIII, 3.
8) *Gell.* XI, 18. XVI, 10. Inst. l. c. §. 4. in fine.
9) *Gaj.* III, 187. 188. 191. 192. Inst. l. c. §. 4.
10) Pand. lib. 13. tit. 1. lib. 47. tit. 2.

der vierte Theil die rei persecutio ausmachte[11]). Nachdem das Edict gegen den fur manifestus sogar eine actio in quadruplum auf eine mera poena gestattet hatte, ward diese auch dem Beraubten zugestanden, weil der Räuber im Grunde der ärgste Dieb ist[12]). B) Wenn Jemand coactis hominibus einen Andern gewaltthätig beschädigte, so mußte er zu Cicero's Zeiten nach dem Edict das Vierfache des Schadens erstatten, wie wir aus einer neu entdeckten Rede[13]) sehen. Allein in den Pandekten steht nur das, was vorhin unter A) erwähnt ward, ohne daß man den Grund der Weglassung sieht[14]).

3) Injurien durch Worte oder persönliche Angriffe, also durch jetzt sogenannte Verbal- oder Realinjurien. Die XII Tafeln setzten in der Regel auf jede geringe Injurie die Strafe von 25 Aß, öffentliche Injurien wurden darnach so wie Pasquille mit Schlägen gestraft, und das Abreißen eines Gliedes auf Verlangen sogar mit der talio[15]). Da sich der Geldwerth sehr minderte, die Bürger von Körperstrafen frei wurden, und jene talio den milderen Sitten nicht mehr anpaßte, so gestattete das Edict dem Beleidigten eine, nach den Umständen zu bestimmende Geldforderung[16]). Unter Sulla ward aber durch eine lex Cornelia wegen harter Realinjurien und Störung des Hausfriedens, auch ein mehr und minder strenges Criminalverfahren gestattet[17]).

---

11) *Gaj.* IV, 8. 9. Inst. L. IV. tit. 2. tit. 6. §. 1.

12) *Gaj.* III, 209. Inst. l. c.

13) *Cicero* pro Tullio, edid. Cramer et Heinrichs p. 65. seqq. *Peyron*, oration. Ciceron. fragm. p. 99. 100.

14) Savigny, Zeitschrift Bd. V. Heft 1. Nr. 3.

15) *Gellius* XX, 1. Coll. Leg. Mos. II, 5. *Augustinus* de civ. Dei II, 9. 12.

16) *Gaj.* III, 224. Inst. L. IV. tit. 4. §. 7.

17) *Paul.* sent. V, 4. §. 8

Diese Grundsätze des Edicts und der lex Cornelia wurden dann im Ganzen auch von Justinian beibehalten [18]).

4) Damnum injuria datum. Dies gehört auch zu den Privatdelicten, weil der Beschädigte nach §. 140 einen erhöhten Werth verlangen kann, also im Grunde gleichfalls eine poena [19]).

§. 143.

III. Oeffentliche Strafen; Criminalrecht. Die Römer haben durch alle Perioden eine Menge verschiedener peinlicher Strafen gehabt, von der härtesten Todesstrafe an, bis auf kleinere Geldstrafen herunter. Dieser Punkt greift aber allzu tief in das feinste Detail des Criminalrechts ein, und kann daher erst in den ausführlichen Vorträgen über das Criminalrecht entwickelt werden [1]).

§. 144.

Die Römer nahmen immer eine Reihe von Verbrechen als öffentliche, mithin als criminelle an, aber auf verschiedene Weise nach Verschiedenheit der Zeiten, welches Alles ebenfalls nur in der genauen Darstellung des peinlichen Rechtes erörtert werden kann. Für unseren Zweck ist zu bemerken, daß in den Pandekten die Lib. XLVII. und XLVIII. ganz den öffentlichen Verbrechen gewidmet sind, weshalb diese Bücher wohl die libri terribiles heißen und von Justinian [1]) selbst so genannt sind.

---

18) Pand. lib. 47. tit 10. fr. 5. Cod. L. 9. tit. 35.

19) Pand. lib. 9. tit. 2. fr. 11. §. 2.

1) S. überhaupt *Bouchaud* comm. sur la loi des XII tables p. 18 — 22. 33 — 39. 47 — 75. 175 — 230. *Bach* historia jurisprud. p. 14.

1) Praef. Digest. C. tanta circa §. 8.

§. 145.

Das Recht zu strafen, welches nach dem alten System auch die Hausherrn hatten (§. 157, 158), stand sehr verschiedenen Behörden zu. Anfangs hatten, jedoch unter Vorbehalt der Provocation an das Volk, die Könige und dann die Consuln die Criminalgewalt; auch finden wir durch die ganze Periode der Republik, daß der Senat in den wichtigsten Sachen die Criminaljustiz ausübte, jedoch auf allen Fall beschränkt. Die XII Tafeln verweisen nämlich alle Processe de capite civis an die comitia centuriata, und hier wurden denn bald alle Verbrechen der Bürger angeklagt. Wegen der Schwerfälligkeit der Comitien, und wegen der sonstigen Ueberladung des Senats, wurden aber seit dem Jahr 605 u. c. für einzelne Arten der Verbrechen beständige Commissionen (quaestiones perpetuae) niedergesetzt, welche gewöhnlich einen einzelnen Prätor zum Präsidenten hatten (§. 33); jedoch wurden immer manche Sachen vor dem Volke oder dem Senate verhandelt, wie schon Cicero's Reden zeigen; auch ernannte man manchmal außerordentliche Commissionen (quaestiones extraordinarias). In Nothzeiten hatten die Dictatoren die freie Criminalgewalt, und bei den Armeen stets deren Vorsteher. In den Provinzen stand die Criminalgewalt den Statthaltern zu, doch ließ man vielfach in den Municipien der Localobrigkeit die Criminaljurisdiction; der praetor peregrinus übte sie endlich während der Republik über die Fremden. Unter den Kaisern verschwanden bald die Comitialuntersuchungen, vor dem Senate vermehrten sie sich anfangs, hörten aber auch auf, nachdem der Senat herabgedrückt, und die ganze Criminalgewalt in Rom und in dem weiteren Umkreise herum an den praefectus urbi übergegangen war (§. 71). In den Provinzen behielten die

Statthalter die Criminalgewalt, und diese ward sehr vermehrt, indem man den Municipalobrigkeiten nur noch kleinere Vergehen zur Aburtheilung überließ.

§. 146.

Wenn nicht außerordentliche Ausnahmen gemacht wurden, wie es unter despotischen Kaisern oft der Fall war, so verfuhr der Criminalrichter bei den Römern nicht von Amtswegen oder, wie wir es nennen, inquisitorisch, bei welcher Art des Verfahrens das Gefährliche ist, daß der Richter zugleich Ankläger und Richter ist; sondern die Römer hatten als Regel stets nur den sogenannten Accusationsproceß, d. h. der Richter verfuhr nur auf die Anklage und die Beweise eines Dritten. Bei dem Patriotismus unter der Republik konnte man hier schon auf eine große Mithülfe der Bürger rechnen, die dem Staat auch reichlich zu Theil ward, wie man schon aus Cicero's Reden sehen kann; aber wahrscheinlich waren schon unter der Republik öffentliche besoldete Ankläger angestellt, und für diese ward denn unter den Kaisern auf alle mögliche Art gesorgt, wo die öffentlichen Ankläger die Namen delatores, curiosi, oder stationarii bekamen [1]).

§. 147.

Die Verfahrungsart vor den quaestionibus perpetuis, welche im Wesentlichen auch immer blieb, bis Constantin endlich die Geschwornengerichte ganz aufhob, bestand natürlich in förmlichen Anklagen, Beweisen, Vertheidigungen und dann den Endurtheilen. Bis auf Constantin hatten die Geschworenen die Pflicht der Untersuchung der Thatumstände, und der Aburtheilung, welches alles nach diesem Kaiser dem

---

1) Cod. L. IX. tit. 4. c. 1. L. XII. tit. 23. c. 1.

Präsidenten des Gerichts von den Gerichtsassessoren überlassen blieb. Ward früher die Sache an das Volk gebracht, so geschah vor demselben erst eine allgemeine Anklage und Ansetzung des Termins (diem dicere), im Termine aber die förmliche Anklage und die genaue Deduction, wobei der Ankläger die Strafe vorschlug (anquisitio). Hierauf erfolgte die Vertheidigung durch Reden und Beweise, zuweilen ward auch die Untersuchung des facti durch die vom Volk besonders dazu ernannten quaesitores vorgenommen. Zuletzt votirte denn das Volk mit Ja oder Nein — A oder C, d. h. absolvo oder condemno stand auf den Stimmtäfelchen — über den Antrag des Anklägers (de poena, de mulcta cerlare), und darnach ward das Urtheil verkündet.

Zweiter Theil.

Cameral- und Finanzrecht.

§. 148.

Von dem Zustande der Finanzen [1]) unter den Königen wissen wir wenig Genaues. Unter der Republik fiel die ganze Finanzgewalt in die Hände des Senats, jedoch so, daß die Quästoren den Staatsschatz zu verwalten hatten. Der Senat war sehr sparsam und schlau, und im Ganzen wußte man in Rom von Staatsanlehen nichts. Die hauptsächlichsten Lasten wurden auf die Provinzen gelegt, wodurch man denn am Ende der Republik dahin kam, daß Italien im Ganzen von allen Abgaben frei wurde; damit fielen denn

---

1) Schulz, Staatswissenschaft der Römer. 1833.

alle Lasten auf die Provinzialen, und auch noch dadurch, daß man das Recht der Abgabeerhebung an Zollpächter (publicani) überließ, denen gewöhnlich alle Barmherzigkeit fehlte. Eine große Revenüe ergab sich aus den Staatsländereien (ager publicus). Bei den Eroberungen riß nämlich der Staat eine ungeheuere Menge von Ländereien an sich, diese wurden oft blos verpachtet, aber auch oft einzelnen Bürgern oder gestifteten Colonien, entweder ganz frei oder gegen einen Grundzins überlassen, und zwar entweder ohne geographische Begränzung bis auf ein gewisses Maaß (ager arcifinius), oder durch Anweisung eines gleichbegränzten Stückes (ager limitatus). Uebrigens hat jene Vertheilung der Staatsländereien zu den berühmten agrarischen Gesetzen Veranlassung gegeben, welche aber durchaus nicht, wie Manche glauben, auf eine ideale Theilung aller Grundstücke nach Köpfen ging, sondern blos auf gleiche Vertheilung des eroberten Bodens. Anfangs rissen nämlich die Patricier alle Staatsländereien an sich. Wegen dieses Eigennutzes verordnet nun schon die lex Licinia von 375 u. c. Niemand solle von solchen Ländereien mehr als 500 jugera besitzen, und jeder Bürger solle an Vertheilung und Nutzung gleichen Antheil nehmen; das Gesetz ward aber nicht befolgt. Deswegen, und weil allmählig die mehrsten italienischen Staatsländereien in die Hand weniger Reichen gekommen waren, ließ Tiberius Gracchus im J. 619 u. c. die lex Licinia erneuern, und wirklich mit deren Vollziehung den Anfang machen; er mußte dies aber mit dem Leben büßen, und nachher auch sein Bruder C. Gracchus. So gerieth die Sache ins Stocken, und endlich ward im Jahr 647 u. c. das Eigenthum der bisherigen Besitzer anerkannt, durch die lex Thoria, von der wir noch ein bedeutendes Bruchstück

haben [2]). Doch fehlt es nachher nicht an einzelnen mißglückten demagogischen Versuchen [3]). In der Periode von August bis Justinian änderte sich nun sehr Vieles. Die Finanzhoheit, anfangs noch zum Schein vom Senat ausgeübt, fiel seit dem dritten Jahrhundert allein den Kaisern zu, und diese übertrugen die Verwaltung mannigfaltigen neuen Beamten. Damit verschwand der von August gemachte Unterschied, zwischen dem der Administration des Senats überlassenen Staatsschatz (aerarium populi), und dem Staatsschatz, worüber der Kaiser allein, besonders zu kriegerischen Zwecken zu disponiren hatte (aerarium militare oder fiscus). Die Ausgaben vermehrten sich in dieser Periode ungeheuer, nicht blos durch einen unsinnigen Hofluxus, sondern auch durch ungeheure Geldspenden an die Prätorianer, und durch die nun allgemein werdenden oft ganz übertriebenen reichlichen Besoldungen aller kaiserlichen Beamten. So mußte denn auf alle Art durch directe und indirecte Steuern nachgeholfen werden, welches vielfach mit schmutziger Kleinlichkeit und wahrhafter Frechheit geschah. Die Hauptabgaben seit Diocletian waren: a) eine von allen Theilen des Reichs zu erlegende Grundsteuer, ausgeschrieben vom Kaiser und daher indictio genannt, nicht selten mit bedeutender Nachforderung (superindictio). Alle Theile des Reichs waren zu diesem Zweck vermessen und taxirt; darnach fielen auf jeden Ort gewisse Raten (capita), die dann die Localobrigkeit auf die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen hatte. b) Die lustralis collatio d. h. eine alle vier Jahre von Kaufleuten, Capitalisten und

---

2) Abgedruckt in *Haubold*, monum. legal. pag. 13.

3) Viel höchst Interessantes finden wir darüber in *Cicero*, de lege agraria, contra Rullum. *Plutarch*, vita Tiberii et C. Gracchi. *Appian*. de bello civili, I, 7—27.

Fabrikanten zu erlegende Vermögenssteuer. c) Aurum coronarium, d. h. sogenannte Geschenke, die befohlenermaßen bei besonderen Gelegenheiten z. B. der Thronbesteigung oder der Geburt eines Prinzen zu erlegen waren. d) Eine Kopfsteuer (capitatio), zu erlegen von unbemittelten, nicht angesessenen Personen.

Dritter Theil.

Polizeirecht.

§. 149.

Die Römer haben eine große Menge von Polizeianstalten gehabt, aber vielfach im Gegensatze der jetzigen Zeit auf eine eigene Art, weil man die Masse des Volkes schonen und ihr Vieles erlauben mußte, was eigentlich gegen Sittlichkeit und Anstand ist. Fast alle Römische Polizeianstalten sind jetzt völlig unpraktisch, und so können nur die wenigen Theile des Römischen Polizeirechts hervorgehoben werden, welche noch gegenwärtig ein praktisches Interesse haben, und auf die Erklärung des Justinianeischen Rechts besonders von Einfluß sind.

§. 150.

Zu den noch jetzt besonders interessanten Theilen des Polizeirechts gehören besonders das Kirchenrecht, und die Polizeianstalten zum Schutz der Personen, welche eines Vorgesetzten bedürfen. Es soll aber besonderer Gründe wegen, welche sich nachher ergeben werden, unter dieser Rubrik nur die Lehre vom Kirchenrecht gegeben werden, nachher aber im

dritten Buche besonders die Lehre von den Zustandrechten, weil sich dabei auch viel Privatrechtliches einmischt.

§. 151.

An sich ist die Kirche eine Vereinigung Mehrerer nach religiösen Ueberzeugungen; und so ist das Kirchenrecht im Grunde philosophisch betrachtet, nur ein Theil des Privatrechtes, indem freilich die Kirche wie alles Andere der Oberaufsicht des Staates unterworfen seyn muß. Allein die Römer haben bis auf Justinian, die Religion stets im Wesentlichen als eine, durch Regierungsgesetze zu regulirende politische Staatsanstalt behandelt, und insofern ist denn das Kirchenrecht bis auf Justinian im Grunde am mehrsten ein Theil des Polizeirechts.

§. 152.

Vom Anfange des Römischen Staates her bis auf Constantin, war die heidnische Religion, durch Numa regulirt, die herrschende; die Hauptzüge der religiösen Verfassung waren dafür folgende. Es gab eine Staatsreligion, d. h. gewisse Götter, welche bei allen öffentlichen Angelegenheiten feierlich angebetet wurden, sowie eine Menge religiöser Gebräuche unter Leitung einer großen Priesterschaft. Der Staatsgottesdienst wurde oft benutzt, um dadurch politische Zwecke zu befördern, z. B. um den Muth anzufeuern, und gefährliche Comitien durch angebliche Wunder zu sprengen. Jedem Bürger war es indeß erlaubt, in seinem Hause selbstgewählte Götter, unter Zustimmung der Priesterschaft anzunehmen, welche sacra privata auf die Erben übergingen; auch gestattete man den Fremden ihren Gottesdienst, und nur bei offenbaren Mißbräuchen erfolgten zuweilen Einschrei-

tungen des Senats. Ein Senatusconsult dieser Art ist uns nach §. 47 noch jetzt erhalten.

§. 153.

In dem ersten Jahrhundert war die christliche Religion als die Glaubensmeinung einer kleinen Secte zwar wohl bekannt, aber ohne daß man Gewicht darauf legte. Mit dem zweiten Jahrhundert fangen aber Verfolgungen gegen die Christen an, als gegen gefährliche übermüthige Sectirer; und diese Verfolgungen, verbunden mit der offenbaren Albernheit des Paganismus, beförderten die Ausbildung des Systems, wodurch die christliche Kirche später concentrirt und übermächtig ward. Constantin machte die christliche Religion zur Staatsreligion, und so blieb es nachher, eine kleine Unterbrechung durch Julianus Apostata abgerechnet. Diese neue Staatsreligion zeichnete sich nun durch Folgendes aus: 1) es wurde allmählig die Absonderung der Priester als heiliger Leute, zu der Beherrschung der Laien verfügt und als von Gott angesetzt betrachtet. Im ersten Jahrhundert hatten die christlichen Kirchen ihre obersten Vorsteher (episcopi), und untergeordnete Kirchendiener (presbyteri, diaconi), aber nur als Diener der Kirche mit coordinirten Rechten, gewählt von der Gemeinde. Im zweiten und dritten Jahrhundert vermehrte sich die Zahl dieser Diener, und die Subordinationsgränzen wurden immer schärfer zum Vortheil der Bischöfe bestimmt, welche als angebliche Nachfolger der Apostel zum Theil durch den Einfluß ihrer Collegen gewählt, den niederen Clerus ganz von sich abhängig zu machen wußten. Seit Constantin wurden die Stadtbischöfe, welche die minder angesehenen Landbischöfe bald auf das bloße Predigtamt zu reduciren verstanden, wahre Monarchen der Kirche, deren Aussprüchen, als vom heiligen Geist eingegeben, die Laien in

Gewissenssachen knechtisch unterworfen wurden. Auch bildete sich hier das System der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, die nicht allein in geistlichen Sachen, sondern auch in allen Civilstreitigkeiten der Geistlichen sich das Recht der Untersuchung und Entscheidung anmaßten. 2) Die Neigung der Bischöfe ging schon seit dem vierten Jahrhundert sehr dahin, sich der Herrschaft des weltlichen Regenten ganz zu entziehen, allein die im vollen Besitz der weltlichen Macht befindlichen Kaiser ließen sich das Princip juristisch nie gefallen, und auch Justinian that es nicht, obgleich er, wie andere Kaiser, durch die Geistlichkeit unterrichtet, für die Durchsetzung der Meinungen derselben im Einzelnen äußerst viel that. 3) Der Grundsatz, daß alle Kirchen unter einem einzigen geistlichen Oberhaupt vereinigt sein müssen, ward zwar immer mehr ausgebildet, aber bis auf Justinian nicht durchgesetzt, und am allerwenigsten die Suprematie des Römischen Bischofs. Im ersten Jahrhundert standen die kleinen zerstreuten Kirchen nur durch Correspondenz in freundschaftlicher Wechselwirkung. Im zweiten und dritten Jahrhundert versammelten sich schon die Stadtbischöfe eines Districts unter dem Vorsitz des Bischofs der Hauptstadt desselben, zu sogenannten Diöcesansynoden, und diese Districts-Bischöfe wurden dann wieder unter der Leitung des Bischofs der Hauptstadt einer ganzen Provinz (eines Metropoliten oder Erzbischofs), zu Provinzialsynoden für die ganze Provinz berufen. Dadurch wurden die gewöhnlichen Bischöfe mehrfach zu dem Metropoliten in Unterthänigkeit gebracht. Die Provinzialsynoden suchten wieder durch Correspondenz sich untereinander zu verständigen. Noch enger wurden die Bande, als selbst die Metropoliten und die ihnen unterworfenen Bischöfe wieder den vier Patriarchen unterthan gemacht wurden, nämlich den Bischöfen der vier kaiserlichen Residenzstädte, Rom,

Constantinopel, Antiochien und Alexandrien. Allein unter diesen vier Patriarchen war dennoch keiner über den Andern gesetzt; jedoch wurden wohl bis auf Justinian einige nicht gelungene Versuche gemacht, den Römischen Bischof als den Bischof der alten weltbeherrschenden Hauptstadt, und als angeblichen Nachfolger des mit dem Binde- und Löseschlüssel versehen gewesenen Apostels Petrus zum geistlichen Beherrscher der ganzen Christenheit zu machen. Indeß ward seit dem Jahr 325 n. Chr. eine Hauptidee durchgeführt, welche wenigstens alle Kirchen des Römischen Reichs unter die vereinte Gesetzgebung des Kaisers und aller Bischöfe brachte, indem von dieser Zeit an häufig sogenannte öcumenische Synoden gehalten wurden, auf welchen, unter Leitung des Kaisers, alle Bischöfe des Reichs zusammentraten, und durch ihre vom Kaiser zu bestätigenden Schlüsse die Religionsverfassung des ganzen Reichs regulirten.

Drittes Buch.

Zustandsrechte.

§. 154.

Für die mehrsten Rechtsverhältnisse ist es von der höchsten Bedeutung, ob Jemand auf irgend eine Art unter der Gewalt eines Anderen steht oder nicht. In dieser Hinsicht ist nun die Römische Grundeintheilung diese: Die Menschen sind entweder alieni oder sui juris. Die ersten sind entweder in potestate oder in manu oder in mancipio; die homines sui juris aber entweder in tutela vel in curatione oder neutro jure tenentur [1]). Alieni juris sind die Personen, welche in der ganz oder zum Theil eigennützigen unbeschränkten Gewalt eines Anderen stehen [2]), also 1) die, welche in potestate stehen, nämlich Sclaven, wovon schon im §. 116 bis 119 gehandelt ist, und alle unter der väterlichen Gewalt stehenden Hauskinder, (filii familias [3]). 2) Weiber, welche in manu ihrer Ehemänner waren, nämlich durch conventio in manum mariti (§. 163) gleichsam Haustöchter geworden waren, oder sich gleichsam als Sclavinnen verkaufen ließen, um sich ihres bisherigen Weibertutors zu entledigen (§. 178 [4]). 3) Hauskinder in mancipio, welche der

---

1) *Gaj.* I, 48. 82. 142.
2) *Gaj.* II, 89. 90. 96.
3) *Gai.* I, 52 — 55.
4) *Gaj.* I, 108 — 115.

Vater verkauft, oder noxae causa herausgegeben hatte (§. 157. 160), und welche während dieses interimistischen Zustandes gleichsam als Sclaven galten [5]). Steht ein Freier nicht unter einer solchen eigennützigen potestas, so kann er doch wieder zu seinem Besten durch Tutoren oder Curatoren beschränkt werden, wovon im §. 171 — 178 zu handeln sein wird. Alle anderen Personen, welche die volle Freiheit haben, sind dann diejenigen, von denen die Römer sagen: neutro jure tenentur.

Erster Abschnitt.

Natur der väterlichen Gewalt.

§. 156.

In Beziehung auf die Natur der väterlichen Gewalt muß man so unterscheiden: 1) Verhältnisse zwischen Vater und Sohn. Schon unter den Königen gab es darüber Gesetze [1]), welche unter der Republik durch Gewohnheit fortgepflanzt wurden [2]). Der Geist der älteren Gesetze ging auf die volle, vielfach egoistische Gewalt des Hausvaters, was zum Republicanismus am besten paßte, sowie es später zur monarchischen Verfassung paßte, daß die Kaiser als Sittenwächter vielfach von oben eingriffen, wobei es ihnen freilich nicht möglich war, die eingewurzelte alte Härte ganz zu vernichten. Ein berühmter Streit hat darüber Statt gehabt, ob sich bei den Römern die väterliche Gewalt nach einem abstracten Grundgedanken ausbildete, und zwar ent-

---

5) *Gaj.* I, 117. 118. 138—141. II, 160. III, 114. IV.

1) *Dionys. Halic.* II, 3. Coll. leg. Mos. IV, 8.

2) Pand. lib. 1. tit. 6. fr. 8. pr.

weder nach der Idee, der Hausvater habe ein Sacheneigenthum über seine Kinder, oder nach der Idee, daß er ein imperium habe, d. h. soviel Recht über seine Hauskinder, als der Staat über den Bürger. Allein rohe Völker gehen nicht von einem abstracten Grundgedanken aus, sondern von Gefühlen, welche nach Umständen wieder von anderen Gefühlen temperirt werden, und so war es auch hier. Die elterliche Gewalt war nämlich berechnet auf den natürlichen Egoismus des Kräftigen, und so bekamen die Hausväter weit mehr Rechte, als der Staat über den freien Bürger hatte. Allein die elterliche Liebe brachte es auch von selbst mit sich, daß die Väter ihre Hauskinder nicht als bloße Sachen behandelten, und diese beiden Ideen waren durch alle Perioden gemischt, obgleich unter den Kaisern die Väter mehr unter die Zucht des Staates kamen. Dies werden alle folgenden Entwickelungen dieser Lehre zeigen.

§. 157.

Bei den Römern galt stets der Grundsatz, daß das Interesse des Staates über Alles gehe, daher konnte der Vater in Ansehung aller öffentlichen Verhältnisse den Sohn gar nicht beschränken [1]). Eine eigentliche elterliche potestas hatte die Mutter niemals, sondern nur der eheliche Vater und zwar in folgender Art. Er hat über das Hauskind das volle Recht A. der Erziehung und Zucht, und konnte auch eigenmächtig gegen das Kind Criminalstrafen verhängen, wo der freie Bürger nach Criminalgesetzen gerichtet werden durfte, und somit war hier wieder in Betreff des Criminellen keine freie Willkühr des Hausvaters [2]) B. Er konnte, wie Manche

---

1) *Gell.* II, 2.
2) *Dionys.* II, 27. *Val. Maxim.* V, 8. 2.

sagen, neugeborene Kinder, wenigstens in späteren Zeiten, aussetzen. Dies ist aber eine irrige Meinung, denn die XII Tafeln verboten das Aussetzen menschlich geborner Kinder [3]), und kein späteres Gesetz hat das Gegentheil erlaubt, wie sich leicht begreift, weil es eine Schande gewesen wäre. Factisch kam zwar das Aussetzen nur zu häufig vor, aber kein vernünftiger Mensch kann aus schlechten Sitten auf schlechte Gesetze schließen, wie wir aus der täglichen Erfahrung sehen. C. Weil der Vater über alle Dienste und Güter der Kinder disponiren durfte, so konnte er diese Rechte auch durch Verkauf an einen Andern übertragen, wodurch denn aber das Kind nur in eine servitus injusta kam. Die XII Tafeln erlaubten dem Vater die Söhne dreimal zu verkaufen, welches eine unjuristische Härte war, daher ihm nachher die Interpretation nur erlaubte, Töchter und Enkel ein einzigesmal zu verkaufen, weil über diese die XII Tafeln geschwiegen hatten, hier also etwas für die Vernunft offen geblieben war [4]). D. Die Hauskinder standen unbedingt unter den Befehlen des Vaters, und sein Wille war juristisch der ihrige, so daß zwischen dem Hausvater und Hauskinde gewissermaßen eine unitas personae stattfand. Aus diesem Princip folgerte man denn mit Consequenz: a) der ganze Erwerb der Kinder, auch wenn er von außen kam, gehörte eo ipso dem Vater; b) sie konnten mit demselben kein rechtsgültiges Geschäft eingehen, und auch nicht mit ihm processiren, weil ein Mensch mit sich selbst nicht contrahiren und Processe führen kann [5]); c) nach dem Tode des Vaters ging das Vermögen des Vaters ipso jure auf

---

3) *Dionys.* II, 2. *Cic.* de leg. III, 8.
4) *Gaj.* I, 132—137. IV, 79. *Ulp.* X, 10. XXIII, 3.
5) Inst. L. III. tit. 20 §. 6. Pand. lib. 5. tit. 1. fr. 4.

die Hauskinder über, als ob es ihnen schon bei dem Leben des Vaters mitgehört habe, woraus denn die sogenannte Suität der Hauskinder entstand, wovon erst §. 224 gehandelt werden kann. E. Der Vater hatte auch als natürlicher Schützer der Kinder, einige Rechte über sein Leben hinaus, nämlich dadurch, daß er unmündigen Kindern einen Tutor ernennen, und, weil sie selbst nicht testiren können, einen sogenannten Pupillarsubstituten als Erben setzen kann, über welches letzte erst im §. 173. 229 das Nöthige nachzutragen ist.

§. 158.

Die Kaiser suchten immer mehr in das häusliche Leben einzuwirken, und so entstanden unter den Kaisern folgende Aenderungen: A. Dem Vater wurden schwere Mißhandlung der Kinder bei Strafe des Verlustes der Gewalt schon vor Trajan verboten [1]), auch ward ihm die Zuerkennung schwerer Criminalstrafen untersagt [2]). Diese Verordnungen rühren erst von Constantin und dessen Nachfolgern her, aber der Satz kann schon früher unter den Kaisern gegolten haben, indem sie oft alte Verordnungen nur wiederholten, daher es in der That ein leerer Streit ist, den man darüber geführt hat, ob wohl Constantin der erste Erfinder dieses neuen Rechtssatzes gewesen sei. B. Das Kinderaussetzen wurde dem Vater auch von den Kaisern [3]) verboten. Nimmt man nun an, wie man es leicht annehmen kann, daß diese Verordnung um schlechten Sitten Einhalt zu thun, nur das alte Verbot wieder einschärfte, so ist es wieder ein leerer Streit, welchen man darüber ge-

---

1) Pand. lib. 37. tit. 12. fr. 5.
2) Cod. L. XIX, tit. 15. 16.
3) Cod L. VIII. tit. 52. c. 2.

führt hat, ob Valens oder Valentinian III. das Aussetzen der Kinder zuerst verboten habe. C. Das Recht, die Kinder zu verkaufen, ward schon von Diocletian für eine ausgemachte Illegalität erklärt, und Constantin machte nur eine kleine Ausnahme für neu geborene Kinder in Zeiten des höchsten häuslichen Elends [4]). Es gehört also wieder zu den leeren historischen Spielereien, wenn man hier Diocletian zu dem Erfinder dieses Rechtssatzes machen wollte. D. Im Uebrigen blieb es im Ganzen bei den alten Rechten des Vaters, doch entstand in Betreff der Güterrechte allmählig ein neues System, welches gleich in §. 159 zu beschreiben ist.

§. 159.

Wir finden schon in den frühesten Zeiten, daß die Hausväter ihren Sclaven und Haussöhnen abgesonderte Güter (peculia) anvertrauten; wegen der Einheit der Person mit dem Vater, bekam aber das Kind dadurch keine eigentlichen Rechte, sondern nur eine precäre Administration [1]). Allmählig entstanden jedoch Sondergüter mit festen Rechten für die Kinder; dahin gehört

1) das peculium castrense d. h. wenn dem Sohn vom Vater oder von Dritten bei seinem Eintritt in den Kriegsdienst Mobilien geschenkt wurden, oder wenn er bei Gelegenheit des Kriegsdienstes durch denselben etwas erwarb, bei welchen castrensischen Gütern der Sohn ganz die Rechte eines freien Hausvaters hatte [2]). Ueber den ersten Anfang dieses peculii hat man sehr gestritten. Bestimmte historische

---

4) Cod. L. IV. tit. 43.

1) Inst. L. II. tit. 9. §. 1.

2) *Paulí* sent. III, 4. §. 3. Pand. lib. 49. tit. 17.

Belege fehlen ganz, aber es ist leicht denkbar, daß es die Römische Consequenz gleich mit Einführung des vom Staate bezahlten Truppensolds annahm, und daß es sich dann allmählig zu Gunsten der Soldaten erweiterte.

2) Peculium quasi castrense. Unter den Kaisern war schon vor Constantin angenommen, man solle das Salair der Magistrate, welche das jus gladii (Criminalgewalt durch das Schwert) hatten, und sich insofern den wahren Soldaten vergleichen ließen, quasi als bona castrensia behandeln, welches Constantin auf die Gehalte aller Hofbeamten, und spätere Kaiser auch auf die Assessoren der Magistrate und die Advocaten ausdehnten. Aus diesem allem machte Justinian wahrscheinlich durch Interpolation [3]) die Regel, Alles sey quasi castrense, was Jemand durch ein öffentliches Amt verdiene [4]). Justinian erklärte überdies noch, daß aller eigentliche Erwerb eines Geistlichen als peculium quasi castrense gelten solle [5]).

3) In Ansehung aller Güter der Kinder, welche nicht bona castrensia und quasi castrensia sind, stellte Justinian [6]) die Hauptregel auf, das peculium profectitium, d. h. die Güter, welche die Kinder vom Vater erworben haben, (quae e re patris proficiscuntur) solle im Eigenthum des Vaters bleiben, und nach wie vor nur in die precäre Administration der Kinder kommen; das peculium adventitium hingegen, d. h. Alles, was die Kinder nicht e re patris erwarben (quod extrinsecus eis advenit), solle

---

3) Pand. lib. 17. tit. 2. fr. 52. §. 8. lib. 24. tit. 1. fr. 32. §. 17. lib. 37. tit. 1. fr. 1. §. 15. lib. 39. tit. 5. fr. 7. §. 7.

4) Löhr, Uebers. der Constitut. von Constantin I. bis Valentinian III. S. 9. 10.

5) Nov. 123. c. 19.

6) Cod. L. VI tit. 61. c. 6.

Eigenthum der Kinder seyn, doch solle daran der Vater einen lebenslänglichen Nießbrauch und ein freies Admnistrationsrecht haben. Dieser Vorschrift war früher dadurch schon etwas vorgearbeitet, daß Constantin und dessen Nachfolger für die Kinder ein peculium adventitium alsdann gelten ließen, wenn sie die Güter von der Mutter oder mütterlichen Verwandten ererbt hätten, oder wenn sie aus Hochzeits- und Brautgeschenken beständen [7]). In manchen Fällen hat aber Justinian verordnet, daß der Vater an den adventiis auch nicht einmal den Nießbrauch haben solle, z. B. wenn es der dritte Geber so verordnete, oder wenn bei der Intestaterbfolge eines Kindes der Vater mit den Geschwistern des Kindes, gegen die alten Regeln, zur Succession gelassen wird [8]). Daher theilen unsere Juristen das peculium adventitium in das ordinarium und extraordinarium, je nachdem nämlich der Vater nach den gewöhnlichen Regeln den Nießbrauch der Adventitien hat, oder denselben ausnahmsweise, wie in den vorhergenannten Fällen, den Kindern auch überlassen muß.

§. 160.

2) Die Verhältnisse des Vaters und Sohnes in Beziehung auf Dritte sind folgendermaaßen regulirt: A. Der Vater kann gleichsam als Eigenthümer und Besitzer seine Rechte über den Sohn, gegen jeden Dritten durch die vindicatio und auch durch Interdicte vertheidigen [1]). B. Der Vater kann den Sohn nicht einseitig mit Obligationen belegen, weil sonst die väterliche Despotie auch

---

7) Cod. Theod. L. VIII. tit. 18. c. 1. Cod. L. VI tit. 60. c. 1. 2. tit. 61. c. 1. 5.

8) Nov. 117. c. 1. Nov. 118. 2. Nov. 134. c. 2.

1) Pand. lib. 6. tit. 1. fr. 1. §. 2. lib. 43. tit. 30. fr. 1. §. 1.

über die Zeit der väterlichen Gewalt hinauswirken würde [2]). Nach alter Strenge konnte er auch dem Sohn keine Rechte erwerben, da dies aber dem Sohn nicht schadet, so nahm die neuere Billigkeit das Gegentheil an [3]). C. Der Sohn kann nach dem neuen System §. 159 mehrfach eigene Rechte erwerben, und sich selbst auch obligiren. Rührte von dem Sohn ein damnum injuria datum her, so konnte der Vater früher auf Schadenersatz belangt werden, doch hatte er dabei das Recht, den Sohn zum Abverdienen des Schadens an den Verletzten noxae causa herauszugeben; das Letzte verlor sich aber allmählig, und Justinian hob es förmlich auf [4]). D. Wegen der Einheit der Person kann der Sohn dem Vater einseitig Rechte erwerben [5]), aber er kann den Vater in der Regel nicht mit Verbindlichkeiten belasten. Indeß kann doch der Vater aus den Handlungen des Sohnes belangt werden, soweit er durch die Handlungen des Sohnes bereichert ist, oder demselben zu einem Geschäft Auftrag oder Befehl gab, welches letzte man erst bei Schiffs- und Handels-Angelegenheiten, später aber ganz allgemein annahm [6]). Ein besonderer Verpflichtungsgrund für den Vater entsteht noch daraus, daß er dem Sohn ein peculium profectitium (§. 159) hingab. Dadurch wird nun freilich der Sohn nicht zum Schuldenmachen privilegirt, aber wenn er erlaubte Schulden contrahirt hatte, und der Vater nachher, wie er es kann, das peculium profectitium wieder an sich zog, so hielten es die Römer für billig, daß dann wegen der Schulden des Soh-

---

2) Cod. L. IV. tit. 13. c 4.
3) Pand. lib. 45. tit. 1. fr. 45. §. 2.
4) *Gaj.* IV, 75 — 79. Inst. L. IV. tit. 8. §. 7.
5) Inst. L. II. tit. 9. §. 1.
6) *Gaj.* IV, 70. 71. Pand. lib. 14. tit. 1. 3. lib. 15. tit. 3. 4.

nes die actio de peculio gegen den Vater angestellt werden könne, jedoch nicht weiter, als bis auf den Bestand jenes peculii [7]). Indeß ward später das Recht des Sohnes, sich selbst zu verpflichten, und die Pflicht des Vaters bei der actio de peculio etwas beschränkt. Schon unter der Republik erklärte nämlich die lex Plaetoria (§. 127), die Geldanlehen der Haussöhne als die gefährlichsten, sollten ganz nichtig seyn [8]). Die Ausleger chikanirten dies Gesetz, indem sie den Vertrag für erlaubt hielten, wenn er so gestellt war, die Schuld solle gültig werden, wenn der Vater sterbe, welches denn ein schlechter Umweg war, weil man hier gerade den Gedanken gehabt hatte, ein überschuldeter Sohn könne leicht dem Leben des Vaters gefährlich werden, und so ward denn [9]) jene Chikane durch ein Senatusconsult verworfen. Eben dies that nun auch das Senatusconsultum Macedonianum auf Vespasians Antrag, veranlaßt durch einen ausschweifenden Haussohn Macedo [10]), der seinen Vater ermordete, um seine Geldschulden bezahlen zu können. Manche meinen nun, es seien hier zwei Senatusconsulte gewesen; allein so schnelle Wiederholungen durch doppelte Senatusconsulte kommen sonst bei den Römern nicht vor, und so hat es das mehrste für sich, wenn man jene Angabe gerade auf das Senatusconsultum Macedonianum bezieht, welches Vespasian als Consul unter Claudius vorgeschlagen hatte.

---

7) *Gaj.* IV, 69. 71. Pand. lib. 14. tit. 4.

8) *Plaut.* Pseudolus I, 3. v. 68. *Terent.* Phormio II, 1. v. 70. *Cic.* pro Coelio 7.

9) *Tac.* Ann. XI, 13.

10) *Sueton.* Vespas. 11. *Theophil.* L. IV. tit. 7. §. 7. Pand. lib. 14. tit. 6. fr. 1. pr.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Erwerbung der väterlichen Gewalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Ehe.

§. 161.

Die väterliche Gewalt kann nach Römischen Rechten erworben werden, durch die Ehe, Legitimation und Adoption. Ueber die Ehe ist zuerst zu bemerken, daß die Geschlechtsverbindungen entweder erlaubt oder unerlaubt sind.

I. Erlaubte sind: 1) die eigentliche Römische Ehe, matrimonium oder matrimonium legitimum, oder nuptiae schlechthin, oder justae s. legitimae nuptiae, wodurch die Kinder ganz in die Römische patria potestas kommen, mit der Mutter an dem Range und Stande des Vaters Theil nehmen, und Agnaten der Agnaten desselben werden. Diese Ehe fand, wenn nicht besonders dispensirt war, nur dann statt, wenn beide Gatten Römische Bürger waren [1]). Zwar behauptet man wohl [2]), jenes Princip sey weggefallen, nachdem Caracalla allen Einwohnern des Römischen Reichs die jura civitatis ertheilt habe; allein dadurch ward nur die Zahl der Bürger vermehrt, die Ausländer blieben hingegen noch immer peregrini, und das alte Princip steht daher noch in den Institutionen [3]). 2) Matrimonium juris gentium, zwischen bloßen Peregrinen, oder Römern und Peregrinen; diese Ehe ließ man gelten, aber es entstand daraus

---

1) *Gaj*. I, 55—57. 65—81. 87—91.
2) *Heineccius*, antiquit. L. 1. tit. 10. §. 16.
3) Lib. 1. tit. 10. pr.

keine Römische patria potestas und keine agnatio [4]). 3) Contubernium bloßer Sclaven unter sich, oder mit einem Freien; hier ward zwar die Pflicht zur ehelichen Treue angenommen, aber die Kinder folgten der Mutter. Ein Senatusconsult unter Claudius ließ zwar ändernde Verträge zu, welches aber bald als inconsequent durch Hadrian und Vespasian aufgehoben ward [5]). 4) Concubinatus. August fand Italien entvölkert, und bei dem steigenden Luxus eine allgemeine Abneigung gegen die Römische Ehe, weil sie zu kostbar war, indem dabei Frau und Kinder an dem Range und Stande des Mannes Theil nehmen, und auch sonst dem Vater sehr lästig werden können. Daher erlaubte nun August in der L. Jul. Papia Poppea (§. 94) eine jetzt sogenannte Ehe zur linken Hand mit niedrigen Personen, wobei die Kinder der Mutter folgten, und, so wenig als diese, an dem Range und Stande des Mannes und Vaters Theil nahmen, obgleich der Vater ihnen die nothdürftigen Alimente zu geben hatte, und beide Gatten sich eheliche Treue schuldig waren. Die Mutter hieß bei dieser Verbindung amica oder concubina oder uxor gratuita, nämlich das letztere deswegen, weil die Eingehung des Concubinats ohne die Form der coemtio (§. 163) geschah. Die Concubinenkinder dagegen, und nur diese allein, also nicht andere uneheliche Kinder, hießen liberi naturales. Den Christen ward später der Concubinat verhaßt, aber als eingewurzelt wagten es die Kaiser nicht ihn zu vernichten, und noch in den Justinianeischen Rechtsquellen [6]) ist er zugelassen. Erst im 10ten

---

4) *Gaj.* I, 65—81. *Ulp.* V, 8. 9. Coll. leg. Mos. IV, 5.
5) *Gaj.* I, 83—86.
6) Pand. lib. 25. tit. 7.

Jahrhundert ward er von Basilius Macedo aufgehoben, und verschwand dann auch sehr schnell im Occident.

II. Unerlaubt sind alle anderen Geschlechtsverbindungen, und bei diesen folgen die Kinder blos der Mutter. Alle Kinder aus unerlaubten Verbindungen heißen spurii, doch werden die mit einer zu nahen Verwandtin erzeugten Kinder incestuosi, die von einer Ehebrecherin geborenen adulterini, und diejenigen, deren Mutter ihres mannigfaltigen Umgangs wegen den Vater gar nicht zu nennen weiß, vulgo quaesiti genannt. Strafen gegen gemeine Ausschweifungen finden wir freilich bei den Römern nicht, ja sogar öffentliche Häuser in Rom unter formellem Schutz der Aedilen. Incest und Ehebruch galten aber stets als Verbrechen, und so auch der pellicatus, nämlich das förmliche Halten einer Maitresse neben einer Ehefrau [7]). Die alte Rohheit, daß ein Römer, welcher genug Kinder hatte, seine Frau zur Vermehrung einem Andern abtreten konnte, findet sich später gar nicht mehr [8]).

Erste Unterabtheilung.

Ueber die Eingehung der Ehe.

§. 162.

Die gültige Eingehung der Ehe setzt voraus: 1) daß der Ehe negativ keine Hindernisse im Weg stehen. Ist diese Möglichkeit der Ehe vorhanden, so sagen die Römer: est mihi tecum connubium [1]); doch wird auch die wirkliche Ehe connubium genannt. Folgende Eheverbote sind hier heraus-

---

7) *Bouchaud* XII tables tom. I. pag. 617—620. 656. 657.
8) *Gell.* N. A. IV, 3. Pand. lib. 50. tit. 16. fr. 144.
1) *Ulp.* V, 3.

zuheben: A. nur unter Römischen Bürgern findet Römische Ehe statt, wie schon §. 161 bemerkt war. B. Gleichzeitige Polygamie ist verboten. Zwar geschahen unter Cäsar und Valentinian d. J. Versuche für Vielweiberei [2]), aber ohne Erfolg [3]). Wegen Niedrigkeit des Standes waren manche Ehen verboten und zwar a) nach den XII Tafeln, der Patricier mit den Plebejern, welches aber wenige Jahre nachher durch die lex Canuleja von 320 u. c. aufgehoben ward [4]). b) Die lex Papia Poppaea (§. 94) verbot die Ehe jedes Freien mit einer meretrix, Bordelhalterin, Comödiantin, öffentlichen Verbrecherin, und die Verheirathung der Senatoren mit Schauspielern, deren Kindern und mit Freigelassenen [5]). Justinian und dessen Oheim hoben allmählig in dieser Hinsicht die lex Papia Poppaea ganz auf. D. Der Verwandtschaft wegen ist die Ehe verboten a) unter Blutsfreunden und zwar unter De- und Ascendenten ins Unendliche [7]); dies Verbot bestand gewiß immer. Sodann war auch, wie es scheint, immer verboten die Ehe mit Geschwistern eines Ascendenten, weil diese parentum loco angesehen werden [8]), welches man jetzt den respectus parentelae nennt. Zwar ward unter Claudius zu dessen Vortheil die Ehe des Oheims mit des Bruders Tochter gestattet, welches sich aber später wieder verlor [9]). Endlich ist auch die Ehe unter Geschwistern verboten. Unter Geschwisterkindern war

---

2) *Heinecc.* antiq. L. 1. tit. 4. §. 18.
3) Inst. L. I. tit. 10. §. 6.
4) *Cic.* de republ. II, 37.
5) *Ulp.* XIII. XIV, 2. Pand. lib. 23. tit. 2. fr. 43. 44.
6) Cod. L. I. tit. 4. c. 33. L. V. tit. 4. c. 23. 29. *Nov.* 78. C. 3. *Nov.* 89. c. 15. *Nov.* 117. c. 6.
7) *Gaj.* I, 59. Inst. L. I. tit. 10. §. 1.
8) *Paul.* II, 19. §. 4. Inst. l. c. §. 3. 5.
9) *Gaj.* I, 62. *Ulp.* V, 60. Cod. L. V. tit. 4. c. 17.

sie periodenweise auch untersagt, aber Justinian selbst hat diese Ehe erlaubt [10]). b) Unter affinibus (§. 124); wenn nämlich Jemand eine Person als Verwandte nicht heirathen darf, so darf er auch die Person nicht heirathen, mit der sie verheirathet war. In Beziehung auf Gatten der Ascendenten finden wir dies Verbot schon unter der Republik, und so ward es immer beibehalten [11]). Constantin und dessen Nachfolger dehnten dies noch aus auf Ehegatten der Geschwister, aber die Idee von dem sogenannten respectus parentelae der Blutsfreunde wurde für die Affinität nicht angenommen [12]). c) Verboten ist ferner die Ehe unter den jetzt sogenannten quasi affinibus d. h. unter gewissen Personen, die zwar keine affines sind, aber doch in Betreff der Eheverbote so behandelt werden sollen. Unter den Kaisern ward nämlich angenommen, daß der Vater die Braut seines Sohnes nicht heirathen dürfe, und umgekehrt, und daß auch der, von seiner Frau geschiedene Mann, die mit jener nachher von einem anderen Mann gezeugte Tochter nicht heirathen dürfe [13]). d) Unter bürgerlichen Verwandten durch Adoption. Diejenigen, welche durch Adoption in die potestas kommen, werden damit Agnaten aller Agnaten des adoptans, und dürfen diese, wegen des nexus adoptionis, nicht heirathen, wohl aber nach Auflösung jener Verbindung; doch ist ihnen auf immer untersagt, die Ehe mit den väterlichen Ascendenten des Adoptans, und mit dem letzten und dessen Frau [14]); endlich e) unter geistlichen Verwandten; Justinian verbot

---

10) Inst. L. I. tit. 10. §. 2. 4.

11) *Cic.* pro Cluentio 5. *Liv.* I, 46. *Gaj.* I, 63. Coll. leg. Mos. tit. VI. §. 4.

12) Cod. L. V. tit. 5. c. 5. 8. 9.

13) Inst. L. I. tit. 10. §. 3. Pand. lib. 23. tit. 2. fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. in fine.

14) *Paulus* II, 19. §. 4. *Gaj.* I, 59. 60. Pand. lib. 23. tit. 2. fr. 17. 55.

nämlich deswegen die Ehe des Gevatters mit dem Pathen [15]). Aus analogem Grunde wurde dann unter den christlichen Kaisern die Ehe zwischen den Juden und Christen untersagt [16]).

§. 163.

2) Positiv gehört zur Eingehung der Ehe und zwar A. unmittelbar, daß die Thatsachen existiren, durch welche die eheliche Zustimmung auf bindende Weise ertheilt wird; das Römische Recht hat hier gewechselt. In den alten Zeiten kannten die Römer zwei Arten der Ehe, nämlich solche, wobei die Frau in manum mariti kam, (die jetzt sogenannte stricte Ehe), und solche, wobei sie zwar zur ehelichen Treue verpflichtet ward, sonst aber, und auch namentlich für ihre Güter, ihre Selbständigkeit behielt (die jetzt sogenannte laxe Ehe). Bei der ersten ward die Frau in Beziehung auf den Ehemann ganz Familienglied (mater familias), und wie eine Haustochter der Gewalt des Mannes unterworfen, oder wenn derselbe selbst noch sub potestate war, der Gewalt des Hausvaters desselben [1]). Sollte nun diese conventio in manum stattfinden, so gab es dazu in den älteren Zeiten folgende Arten: a) coëmtio, wenn der Mann sich in Form der mancipatio die Frau kaufte, und diese sich umgekehrt ebenso in seine Familie hineinverkaufte [2]). b) Usus; wenn nämlich eine Frau ohne Form geheirathet hatte, so kam sie nach den XII Tafeln durch Verjährung in manum mariti, wenn sie ein Jahr lang bei dem Manne gewohnt hatte, ohne drei Nächte (trinoctium usurpandi gratia) aus

---

15) Cod. L. V. tit. 4. c. 26.
16) Cod. L. I. tit. 9. c. 6.
1) *Gell.* XVIII, 6. XXII, 14.
2) *Cic.* de orat. I, 56. *Gaj.* I, 113.

dem Hause gewesen zu seyn. Schon zu den Zeiten des Gajus war diese Art abgeschafft [3]). c) Confarreatio d. h. vermittelst religiöser Ceremonieen, wobei auch Brod von far, einer ungewissen Getraideart, gebraucht wurde. Als dritte Art wird diese confarreatio von den Classikern oft genannt, aber es ist sehr streitig, wie sie selbstständig bestand [4]). Vergleicht man die Quellen darüber, so ist es das wahrscheinlichste, daß jene Form ursprünglich den Patriciern und Priestern eigen war, daß die Ersteren sich auch später die anderen Formen gefallen ließen, daß aber die confarreatio für Priester eher nothwendig blieb. Unter den christlichen Kaisern verschwand natürlich diese Form ganz, und auch die coëmtio und der usus, weil die stricte Ehe ganz außer Gebrauch kam. So hat denn das Justinianeische Recht nichts als die laxe Ehe, welche [5]) ohne alle Formen geschlossen werden kann. Justinian verlangte zwar anfangs bei Heirathen der Freigelassenen und illustrer Personen einige Formen, nahm dies aber zuletzt wieder zurück [6]). B. Mittelbar geht natürlich der Ehe erst eine Verabredung vorher, daß man künftig eine Ehe eingehen wolle. Solche Verlöbnisse mußten früher, um als juristisch zu gelten, feierlich geschlossen werden; und hier gab es nun folgende Grade. Hatte der Brautwerber unter der Hand das Jawort bekommen, so hieß die Braut virgo sperata, die juristische Abschließung des Verlöbnisses erforderte aber eine solenne desponsatio; um nun zu bestimmen, wie die Formeln

---

3) *Gell.* III, 2. *Gai.* I, 111.

4) *Cic.* pro Flacco 34. *Liv.* IV, 6. *Dion.* II, 71—96. *Boëthius* ad top. *Cic.* II, 3. *Servius* ad Virg. Aen. IV, 103.

5) Pand. lib. 20. tit. 1.

6) Cod. L. 5. tit. 4. c. 23. *Nov.* 22. c. 3. *Nov.* 74. c. 4. *Nov.* 78 c. 3. *Nov.* 117. c. 4. 6.

der desponsatio lauten sollten, mußten diese Formeln erst durch ein einfaches pactum festgesetzt werden. Nach diesem pactum hieß nun die Braut virgo pacta, und nach der solennen desponsatio, virgo desponsata. Diese sponsalia hatten aber doch bei den Römern keine Rechtskraft, wenn der eine Theil durch repudium zurücktreten wollte, weil die Römer die gesunde Idee hatten, daß aus dem Zwang die unglücklichsten Ehen entstehen, und dabei hat es denn auch Justinian gelassen [7]).

Zweite Unterabtheilung.

Auflösung der Ehe.

§. 164.

Die Ehe kann entweder ipso jure getrennt werden, oder durch Willkühr der Gatten, und zwar in dieser letzteren Art entweder vertragsmäßig, oder blos wegen des Willens eines Theils. Das Letztere kann wieder geschehen, theils wegen Vergehen des anderen Ehegatten (ob indignationem), theils wegen sonstiger Gründe, z. B. wegen feindlicher Gefangenschaft. Alle willkührlichen Ehetrennungen heißen im Ganzen divortium, oder auch wohl repudium; die vertragsmäßige heißt vorzugsweise divortium bona gratia, doch wird auch wohl die einseitige, welche nicht wegen eines Vergehens erfolgt, ebenso genannt [1]). Die Geschichte der Scheidungen liegt mehrfach sehr im Dunkeln; soviel wissen wir ziemlich gewiß [2]), daß Romulus bei dem matrimonio confarreato

---

7) *Gell.* IV, 4. Pand. lib. 23. tit. 1. fr. 1—4.

1) Pand. lib. 24. tit. 1. fr. 6. 62. pr. lib. 40. tit. 9. fr. 14. §. 4. Cod. L. V. tit. 13. c. 33. Cod. L. V. tit. 17. c. 9. Nov. 22. cap. 4.

2) *Dionys.* II, 26. *Plut.* Rom. 22.

nur dem Mann wegen schwerer Verbrechen der Frau das Fortschicken derselben gestattete. Die XII Tafeln, oder andere ältere Gesetze, gestatteten hier dem Mann gewiß viele Freiheit, denn seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts finden wir eine Menge von Fällen, daß Männer ihre Weiber aus kleinen Gründen fortschickten; dabei bezeugen uns aber die besten Classiker, daß etwa bis zum zweiten Viertel des sechsten Jahrhunderts in Rom keine Scheidung factisch vorkam, und daß hier zuerst ein gewisser Sp. Carvilius Ruga sich von seiner unfruchtbaren Frau geschieden habe, weil ihm die Censoren das Gelübde abgenommen hatten, uxorem se liberorum procreandorum gratia habiturum [3]). Weil Viele jenes Nichtscheiden für unbegreiflich halten, ohne zu erwägen, wieviel strenge alte Sitten und der Ehrgeiz einer kräftigen Nation vermögen, so hat man hier von Seiten der Ausleger vielfach Alles in Verwirrung gebracht, weil auch in den alten Zeiten ein Abdanken der Weiber von den Classikern erwähnt wird, aber immer nur da, wo kein Römisches Matrimonium in Frage stand; und da hat denn auch noch jenes, dem Censor gegebene Gelübde wieder Schwierigkeiten gemacht, obgleich man recht gut weiß, wie die Censoren mit höchstem Ernst für gute Sitten und das gemeine Beste sorgten. Soviel ist auf allen Fall gewiß, daß in Hinsicht der Scheidungen die Sitten immer freier wurden, daß auch den Weibern aus wichtigen Gründen die Scheidungen gestattet waren, während jedoch die Männer weit mehr Freiheit hatten, als die Weiber [4]), und daß das vertragsmäßige divortium bona gratia am Ende

---

3) *Dion.* l. c. *Plut.* Rom. 42. *Gell.* IV, 3. XVII, 21. *Val. Max.* exempl. II, 1. 4.

4) *Plaut.* Mercator IV, 6. *Cic.* ad Fam. VII, 8. *Seneca*, de benef. III, 16.

der Republik existirte [5]). Wahrscheinlich griff hier August in der lex Papia Poppaea ein, doch kennen wir nur das Verbot, daß eine Freigelassene sich nicht von ihrem Patron scheiden dürfe. Ueber die Grundsätze, welche zur Zeit der classischen Juristen galten, haben wir nichts Genaues; so sind denn von unsern Historikern allerlei Conjecturen gewagt worden. Erst über die spätere Zeit unter den Kaisern haben wir volle Gewißheit. Die Scheidungsgründe wurden nämlich allmählig, freilich auf verschiedene Art durch Constantin, Theodos II. und Valentinian III. scharf bestimmt, und zuletzt durch Justinian [6]). Er verbot auch [7]) das vertragsmäßige divortium ganz; man hat zwar oft gesagt, er habe dies [8]) wieder zurückgenommen, allein das hier angeführte spätere Gesetz ist von seinem Nachfolger Justinus II. Das Beiziehen eines Familienraths (judicium morum), welches früher üblich war, kam allmählig außer Gebrauch und ward von Justinian förmlich verworfen [9]).

Dritte Unterabtheilung.

Wirkung der Ehe.

§. 165.

1) Wirkung der Ehe während der Dauer derselben.

Die wesentlichste Wirkung ist die Pflicht beider Theile zur ehelichen Treue, und die Pflicht der Kinder, die patria

---

5) *Ovid.*, remedia amoris, v. 669—673.
6) Cod. L. V. tit. 17. c. 8. 10. 11. Nov. 22. 117. 134.
7) Nov. 117.
8) Nov. 140.
9) Cod. L. V. tit. 17. c. 11. §. 2.

potestas ihres Vaters anzuerkennen. Die alte conventio in manum brachte überdies die Frau als Haustochter unter die patria potestas ihres Mannes, während bei der laxen Ehe die Frau, den ehelichen Gehorsam abgerechnet, ihre Selbstständigkeit behielt (§. 163). Folgende Eigenheiten sind hier aber noch herauszuheben:

A. Geschenke unter Ehegatten waren verboten. Bei der conventio in manum mariti verstand sich dies von selbst, weil eine Haustochter nichts Eigenes haben, und ein Hausvater mit ihr keinen Vertrag schließen konnte (§. 156). Bei der laxen Ehe wären Schenkungen möglich gewesen, aber die alte Praxis erklärte sie auch für nichtig, welches sich wohl begreift, weil bei der späteren Leichtigkeit der römischen Scheidungen, Schenkungen der Gatten höchst gefährlich waren, insofern dadurch ein eigennütziger Heuchler erst von dem andern Gatten Vortheile ziehen, und es dann zur Scheidung bringen konnte. Da indeß von solcher Schlechtigkeit nicht die Rede seyn kann, wenn Ehegatten, welche sich beschenkten, bis zu ihrem Tode in der Ehe fortleben, so ward unter Septimius Severus durch ein, von dessen Sohn Antoninus Caracalla vorgeschlagenes Senatusconsult jener Satz der Praxis dahin gemildert, daß die Schenkungen zwar an sich nichtig seyn, aber wenn die Ehe bis zum Tode des Schenkers fortbestehe, durch diesen Tod convalesciren sollten, wenn der Gestorbene nicht widerrufen habe [1]).

B. Der Mann hat besondere Ansprüche auf eine dos der Frau, und diese auch nach späterem Recht auf eine donatio propter nuptias. Man merke a) über die dos Folgendes: d. h. über den Fall, wenn einem Mann ad ferenda

---

1) Pand. lib. 24. tit. 1. fr. 23. pr. §. 1. 2.

matrimonii onera Güter hingegeben werden. Bei der laxen Ehe verhielt sich die Sache so: die Frau bildet eine eigene rechtliche Person, kann aber dem Manne, wie es auch jedem Andern erlaubt ist, eine dos übergeben; alle übrigen Güter hingegen, die sie praeter dotem hat (bona parapherna) [2]), bleiben ihr freies Eigenthum. Während der Ehe ist der Mann Eigenthümer der dos, doch muß diese nach dem Tode des Mannes oder der Frau, oder nach einer Scheidung der unschuldigen Frau, dieser oder deren Erben restituirt werden [3]). Allein wie verhielt es sich bei der conventio in manum mariti? Hier war das Eigene, daß alle Güter der Frau eo ipso an den Mann fielen, daß sie bei dem Tode des Mannes als Erbin die Rechte einer Haustochter hatte, daß aber ihr Eingebrachtes im Fall einer unverschuldeten Scheidung ihr restituirt werden mußte [4]). Uebrigens sah man schon früh die Bestellung der dos als eine Hauptpflicht des ehelichen Vaters an, wie die Classiker sagen, ut conditionem nubendi inveniat, und betrachtete also die dos als ein Beförderungsmittel für die Ehe [5]). Die Bestellung der dos geschah entweder durch ein sofortiges Ueberlassen oder Herausgeben des Objectes, welches dotis datio hieß, oder durch ein Versprechen. Geschah dies durch eine feierliche Stipulation, so galt das natürlich als Verbalcontract, und hieß dotis promissio. Allein zu Gunsten der dos, und vielleicht auch der Delicatesse wegen, ward angenommen, daß auch aus einer einseitigen, nicht gerade acceptirten Angelobung einer dos geklagt werden könne, und diese hieß dotis dictio, während

---

2) Von φερνη, dos.
3) *Ulp.* VI, 6.
4) *Cic.* pro Flacco. 34. 35. Top. IV. *Gaj.* II, 98. *Ulp.* VI, 6.
5) Pand. lib. 23. tit. 3. fr. 2. Cod. L. V. tit. 11. c. 7.

man später auch eine pollicitatio mit einfachen Worten als obligatorisch gelten ließ [6]). Das Hauptprincip bei der dos bestand darin, daß der Mann während der Ehe ein dominium civile der Dotalsachen habe, also auch dieses veräußern dürfe. August verordnete aber in der lex Julia de adulteriis, der Mann dürfe die kostbarsten Dotalsachen der Frau, nämlich praedia italica, ohne Zustimmung der Frau nicht veräußern, und er dürfe sie nicht einmal mit ihrer Zustimmung verpfänden, das letzte gewiß aus dem Grunde, weil sich eine Frau leichter zu einer bloßen Verpfändung, als zu einer Veräußerung bereden läßt. Justinian dehnte dies Gesetz aber auf alle Dotalimmobilien aus, und erklärte auch die Zustimmung der Frau zu einer Veräußerung für ungültig.

C. Die donatio propter nuptias, entstand erst unter den späteren Kaisern in der Art, daß der Mann der Frau auch gegen die eingebrachte dos von seinem Gut etwas gleiches aussetzen mußte, damit die Frau für den Fall seiner Verarmung für sich und ihre Kinder gesichert sey. Weil Ehegatten einander nichts schenken können, so mußte früher diese Gegenlage vor Eingehung der Ehe ausgesetzt werden, und hieß daher donatio ante nuptias; Justinian erlaubte aber auch das Aussetzen während der Ehe, und substituirte nun den unbestimmten Namen donatio propter nuptias [7]).

§. 166.

2) Folgen der Aufhebung der Ehe.

Natürlich fallen im Ganzen mit der Ehe deren Wirkungen weg; doch sind hier besonders die Rechte der Frau in Betreff

---

6) Epit. *Gaji* II, 9. §. 3. 4. *Ulpian.* VI, 2. Cod. Theod. L. III. tit. 12. §. 3. Cod. L. V. tit. 11. c. 6.

7) Inst. L. II. tit. 7. §. 3. Cod. L. V. tit. 3. c. 20.

ihrer dos, und die Nachtheile einer verbotenen oder verschuldeten Scheidung zu erwägen. Von dem älteren Rechte wissen wir nur, daß Romulus der Frau, welche in einem matrimonio confarreato lebte, den Verlust der dos drohte, wenn durch ihre Schuld die Scheidung erfolgt sey, daß hingegen der Mann seine Güter halb an die Frau und halb an den Tempel der Ceres verwirkte, wenn er eine solche Ehe ohne Grund aufhob, und noch dazu das Leben verlieren sollte, wenn er eine solche Ehe ohne diffarreatio getrennt habe [1]). Wie es sich im Uebrigen von da an bis zum Ende der Republik verhielt, wissen wir nicht genau; hier ist denn nur von Manchen hypothetisch behauptet, bei dem matrimonio confarreato sey es stets so geblieben, und bei der stricten Ehe durch coëmtio und usus, sowie bei der laxen Ehe habe der Mann als dominus dotis immer die dos behalten. Allein das Letzte ist so unnatürlich als unwahrscheinlich, weil wir bei den Classikern finden, daß der Frau die dos nur dann abgesprochen ward, wenn durch ihre Schuld (ob mores) die Scheidung erfolgte [2]). Zwar führt Gellius [3]) an, nachdem durch den ersten Schritt des Sp. Carvilius (§. 164) die Scheidungen in Gebrauch gekommen seyen, hätten es die Frauen für nöthig gehalten, sich wegen Rückgabe der dos im Fall der Ehetrennung durch besondere Stipulationen zu sichern; allein im gewöhnlichen Leben bedingt man sich ja oft aus Vorsicht das, was sich rechtlich im Grunde schon von selbst versteht, auch waren jene Stipulationen mehrfach wirksamer, als eine Rückforderungsklage blos auf Billigkeit gegründet, wie sich leicht

---

1) *Plut.* Rom. 22.

2) *Plutarch.* Marcus 38. *Val. Max.* VIII, 2. No. 3. *Plinii* historia naturalis, XIV. c. 15.

3) *Gell.* N. A. IV, 3.

aus dem System der juristischen Classiker von August bis Justinian ergeben wird, woraus nun folgte, daß man wegen des dominii dotis des Mannes die Billigkeitsklage mehr beschränken zu müssen glaubte, als die strengrechtliche Klage ex stipulatione. Jenes System der juristischen Classiker war nun gewiß Folgendes: A. Im Ganzen kann die dos nach Aufhebung der Ehe zurückgefordert werden, und zwar wenn es der Mann feierlich versprochen hatte, die Rückgabe bewerkstelligen zu wollen, durch die actio ex stipulatu, aber auch schon der bloßen Billigkeit wegen, durch die actio rei uxoriae. Beide Klagen waren mehrfach verschieden, die erste auf eine steife Formel gegründet, ward als actio stricti juris, die letzte hingegen als actio bonae fidei behandelt. Die erste Klage steht absolut der stipulirenden Frau, oder anderen stipulirenden Gebern der dos und allen Nachfolgern derselben unbeschränkt zu, selbst dann, wenn der verstorbene Mann der Frau Legate hinterließ. Die zweite mit furchtsamer Billigkeit gebildete Klage, hat dagegen ihre Nachtheile. Sie steht nämlich nur der Frau zu, aber nicht ihren Erben, und blos dann noch ihrem Vater, wenn dieser der Geber der dos war. Ferner verliert die Frau nach einer prätorischen Vorschrift (edictum de alterutro) ihre Ansprüche auf Rückgabe der dos, wenn sie ein Vermächtniß des Mannes annahm [4]). Daneben mußte sie auch noch allerlei Retentionen wegen der in der Gewalt des Vaters bleibenden Kinder, wegen Verwendungen, wegen empfangener Geschenke und unterschlagener Sachen sich gefallen lassen. Auch kann sie res dotales fungibiles (§. 131) nur annua, bima, trima die zurückfordern, d. h. in drei Terminen ein, zwei und drei Jahre

4) Cod. L. V. tit. 13.

nach getrennter Ehe [5]). B. Wird die Ehe rechtlich wegen des Vergehens eines Theils getrennt, so verliert die Frau resp. $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ der dos, je nachdem sie grobe oder geringe Versehen begangen hat, und ist der Mann der schuldige Theil, so verliert er ungefähr eben so viel von den Früchten der dos, welche ihm an sich gebühren [6]). Später machte sich nun die Sache folgendergestalt: a) die obigen Grundsätze unter Nr. A. blieben bis auf Justinian, welcher aber die ängstliche actio rei uxoriae zernichtete, und der Frau und ihren Erben stets eine actio ex stipulatu auf Rückgabe gestattete, auch wenn keine stipulatio geschlossen sey, und zwar ganz mit der Natur einer actio bonae fidei, aber mit allen Vortheilen der alten Stipulationsklage, indem er im Ganzen alle retentiones verwarf, jenes edictum de alterutro aufhob, und für die Rückgabe der Mobilien die Frist von einem Jahre setzte [7]). b) In Betreff der Strafen der verschuldeten Scheidung, wechselten die Verordnungen der späteren Kaiser sehr [8]). Justinian schloß mit Verordnungen, in welchen er den Ehebruch, und die fälschliche Beschuldigung des Ehebruchs mit dem Verlust des Vermögens bestrafte, im Uebrigen aber als Regel aufstellte, daß, ist eine dos oder donatio propter nuptias bestellt, der schuldige Theil dieselbe verwirken solle, sonst aber $\frac{1}{4}$ seines Vermögens, jedoch nie mehr als 100 Pfund Goldes, welche Vortheile dann dem Unschuldigen zufallen [9]).

---

5) *Cic.* top. IV. *Ulp.* III, 4—10. Vaticana fragmenta §. 94—122.
6) *Ulp.* VI, 12. 13.
7) Cod. L. V. tit. 13.
8) Cod. Theod. Lib. III. tit. 17. c. 1, 2. Nov. Theod. No. 17. Cod. L. V. tit. 17. c. 8.
9) Cod. L. VIII. tit. 17. c. 11. Nov. 22. 117. 134.

Zweite Abtheilung.

Ueber die Legitimation.

§. 167.

Die zweite Erwerbungsart der väterlichen Gewalt ist die erst seit dem Mittelalter so genannte legitimatio, d. h. wenn der Vater Concubinenkinder dergestalt in seine Gewalt bringt, als ob sie ehelich geborene Kinder wären. Diese Legitimatio, welche festere Rechte ertheilt, als die in §. 168 zu nennende adoptio, hat folgende drei Arten:

1) Legitimatio per subsequens matrimonium. Der Augustische Concubinat war den Christen verhaßt, aber so eingewurzelt, daß selbst Constantin es nicht wagen durfte, ihn durch ein Verbot zu zernichten. Er mußte sich also zu einem vorsichtigen Ablocken entschließen, und deswegen verordnete er, wer bis dahin (denn in Zukunft hoffte Constantin mehr thun zu können) eine Concubine gehabt habe, und dieselbe heirathe, der solle die mit derselben erzeugten filii naturales, als ehelich geborene Kinder, unter seine potestas bekommen. Zeno erneuerte dies transitorische Gesetz, aber nur für den Fall, wenn der pater naturalis keine ehelich geborenen Kinder habe [1]). Dies bestätigte Anastasius, jedoch mit dem Zusatz, die Legitimation solle nicht blos für bisherige, sondern auch für künftige Concubinenkinder gelten [2]). Justinian hob den letzten Punct wieder auf [3]), allein er verordnete, die legitimatio per matrimonium solle als beständige Wohlthat auch für die Zukunft gelten, selbst wenn

---

1) Cod. L. V. tit. 27. c. 5.
2) Cod. l. c. const. 6.
3) Cod. l. c. c. 7.

eheliche Kinder vorhanden wären; doch soll es dem pater naturalis, um ihn zur Ehe zu nöthigen, verboten sein, die Concubinenkinder zu arrogiren, welches letztere auch schon Justinus verordnet hatte [4]).

2) Legitimatio per curiae dationem. Unter den späteren Kaisern ward der lästige Decurionat (§. 73) höchst verhaßt, und auch noch dadurch, daß Kinder eines decurio zum Decurionat gezwungen waren, daher ein decurio nicht leicht eine Frau finden konnte. Daher verordnet nun Theodosius der Jüngere, wer seinen filius naturalis zur Annahme des Decurionats, oder seine filia naturalis zur Verheirathung mit einem decurio berede, der solle dafür das Kind, wenn es wolle, als ein ehelich geborenes unter seine potestas bekommen [5]).

3) Die legitimatio per rescriptum principis eingeführt durch Justinian, indem er verordnete [6]), wen die Concubine nicht mehr heirathen könne, und keine ehelichen Kinder habe, der dürfe bei dem Kaiser die legitimatio per rescriptum nachsuchen.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Adoption.

§. 168.

Die Adoption im Allgemeinen kann man nur folgendermaaßen definiren: sie ist die Annahme eines Kindes durch

---

4) Cod. l. c. cst. 10. 11. Nov. 12. c. 4. Nov. 89. c. 11. §. 2.
5) Cod. L. V. tit. 27. c. 3. 4.
6) Nov. 74. c. 2. Nov. 89. c. 9.

einen bürgerlichen Act, welcher etwas anderes ist, als Ehe und Legitimation. Nach Justinianeischem Recht muß man hier jedoch unterscheiden:

1) Adoption der Männer; diese ist wieder zweifach, nämlich arrogatio, wenn ein Mann einen homo sui juris (§. 155) an Kindesstatt annimmt, und adoptio im engeren Sinne, wenn ein Hausvater sein Hauskind einem Anderen in adoptionem gibt. Früher hatten beide gleiche Hauptwirkungen, nämlich das Kind kam in die potestas und Familie des Adoptirenden, und nahm auch Theil an dem Range, dem Stande, dem Namen und den sacris privatis des neuen Vaters. Bei der arrogatio gingen überdies die Hauskinder des arrogatus in die potestas des pater arrogator mit über [1]). Nach einem gewissen Senatusconsulto Sabiniano, dessen Alter wir nicht kennen, galt noch der ganz eigene Satz, daß der Adoptivvater eines männlichen Kindes, dessen leiblicher Vater drei solcher Kinder hatte, dem Adoptivkinde ein Viertheil seines Vermögens geben müsse [2]). Die adoptio im engeren Sinn konnte nun dem Adoptivkinde höchst gefährlich werden; so lange nämlich das Kind in adoptione war, succedirte es seinem verstorbenen leiblichen Vater nicht als Kind, dem Adoptivvater konnte es aber nach der Emancipation auch nicht succediren, weil es durch die Emancipation die jura agnationis verlor, §. 190, und es hatte also gar keine Kindeserbrechte, wenn es von dem Adoptivvater nach dem Tode des leiblichen Vaters emancipirt ward. Deswegen verordnete nun Justinian [3]), wenn Jemand sein leibliches Kind einem höheren leiblichen Ascendenten in adoptionem gebe, so sei nicht zu vermuthen,

---

1) *Gaj.* I, 107
2) *Bach*, hist. jurispr. p. 451.
3) Inst. L. III. tit. 1. §. 14. Cod. L. VIII. tit. 48. c. 10.

daß der adoptans durch eine schädliche Emancipation das Kind um alle Kindeserbrechte bringen werde, und alsdann solle die adoptio wie nach altem Recht die patria potestas ertheilen; adoptire hingegen Jemand andere Hauskinder, so solle er nicht die väterliche Gewalt bekommen, sondern das Kind habe bei ihm nur Intestaterbrechte, bleibe aber in der potestas seines bisherigen Hausvaters. Dies veranlaßte denn unsere neuere Juristen, die Adoption im engeren Sinne einzutheilen in plena und minus plena, je nachdem sie nämlich durch Justinians Vorschrift die patria potestas verschafft oder nicht. Ueber die einzelnen Arten ist noch zu bemerken: a) Da die arrogatio einen selbstständigen Menschen unterthänig macht, in eine fremde Familie und in fremde sacra hineinführt, so mußte früher die arrogatio in den comitiis curiatis, unter Vorsitz der pontificum, durch feierliche rogationes vorgenommen werden, woher auch der Name arrogatio rührt [4]; nach dem Verschwinden der Comitien verlangte man aber nur ein kaiserliches Decret [5]. Die adoptio dagegen konnte in Form eines Verkaufs durch cessio in jure vor dem Magistrat geschehen [6]; Justinian verordnete, schon eine einfache Erklärung vor dem Magistrat solle genügen [7]. b) Jene ältern Formen führten übrigens auf verschiedene Rechtssätze. Die arrogatio konnte nur in Rom, als dem Comitialorte geschehen, und Weiber konnten nicht arrogirt werden, weil sie nicht in den Comitien erscheinen durften. Beides galt aber nicht bei der adoptio, und ward später auch bei der arrogatio per rescriptum principis aufgegeben [8]. Aus demselben

---

4) *Cic.* pro domo. 13. *Gell.* V, 19. *Gaj.* I, 98. 99.
5) Cod. L. VIII. tit. 48. c. 2.
6) *Ulp.* VIII, 2—4. *Boëthius* ad topica Ciceron. III.
7) Cod. L. VIII. tit. 48. c. 11.
8) *Gaj.* I, 101. 102. *Ulp.* VIII, 4. Pand. lib. I. tit. 4. fr. 21.

Grunde konnten früher auch impuberes nicht arrogirt werden, doch gestattete Antoninus Pius ihre Arrogation, nach feierlicher Untersuchung, wenn der pater arrogator cavirt, daß er den Erben des verstorbenen arrogatus dessen Vermögen herausgeben, und dem Kinde ein Viertheil seiner Güter (Quarta Divi Pii) überlassen wolle, wenn er dasselbe ohne gerechten Grund exheredire oder emancipire [9]). c) Nach alter Strenge fielen alle Güter eines adoptirten Kindes nebst dessen Schulden an den neuen Vater [10]). Allein Justinian verordnete, der Adoptivvater solle nur den Nießbrauch der Activa bekommen, und nur bis auf den Bestand derselben die Schulden des Kindes bezahlen [11]).

2) Adoptio der Weiber. Diese kannte man bis auf Alexander Severus nicht [12]), allein Diocletian gestattete sie per rescriptum principis in solatium liberorum amissorum. Die Mutter bekam aber dadurch nicht die väterliche Gewalt, weil Weiber derselben unfähig sind, sondern das Kind erhielt nur die Erbrechte eines leiblichen Kindes [13]). Bei den Classikern, aber nicht mehr im Justinianeischen Rechtsbuche wird oft auch noch einer adoptio per testamentum erwähnt, welche jedoch wahrscheinlich nichts zur Folge hatte, als daß der adoptatus Kindeserbrechte bekam, und den Namen des verstorbenen Erblassers führen mußte [14]).

---

9) *Gaj.* I, 102. Inst. L. I. tit. 11. §. 3.
10) *Gaj.* III, 82 — 84.
11) Inst. L. III. tit. 11.
12) *Gaj.* I, 104. *Ulp.* VIII, 8.
13) Cod. L. VIII. tit. 48. c. 5.
14) Dirksen, Versuche Abh. II. Nr. 2.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Beendigung der väterlichen Gewalt.

§. 169.

Die väterliche Gewalt erlöscht auf mehrfache Art und zwar folgendermaßen. 1) Durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Vaters oder der Kinder. Durch den Tod des Vaters geht die potestas auf das nächste Hauskind über, welches dann über seine unter der Gewalt gewesenen Kinder die potestas bekommt [1]). 2) Durch Uebergang in die Gewalt eines Andern vermittelst arrogatio oder adoptio plena; die unter der Gewalt des arrogatus gewesenen Kinder gehen dann mit in die Gewalt des Arrogirenden über, während die Kinder eines adoptati in der potestas desjenigen bleiben, welcher ihren Vater in adoptionem giebt [2]). Aus demselben Grunde ging bei der conventio in manum die Frau aus der Gewalt und Familie ihres Vaters in die des Mannes über [3]). 3) Durch freiwillige Entlassung des Vaters. Diese emancipatio mußte anfangs bei Söhnen durch einen dreimaligen, bei Enkeln und Töchtern durch einen einmaligen Verkauf in Form der mancipatio vorbereitet werden [4]). Wollte nun der Vater hier die Kinder selbst entlassen, und als deren manumissor gelten, so mußte er, um ganz sicher zu seyn, bei dem dritten Verkauf der Söhne, und bei dem einen ihm gestatteten Verkauf der Enkel und Töchter, mit dem Käufer ein sogenanntes pactum fiduciae schließen, d. h.

---

1) *Gaj.* I, 128. 129. Inst. L. I. tit. 12. pr. §. 1—5.
2) *Gaj.* I, 107. Inst. L. I. tit. 11. §. 11. tit. 12. §. 8.
3) *Gaj.* I, 108—115. II, 98. Collatio leg. Mos. tit. XVI.
4) *Ulp.* X, 10. *Theoph.* L. I. tit. 12. §. 6.

mit diesem ausmachen, er solle ihm die Kinder zurückverkaufen; erfolgte dies Letzte, so entließ der Vater seine Kinder selbst gleichsam als Sclaven, und ward dann als ihr Quasipatron angesehen, während der Käufer, wenn er das Kind selbst entließ, als sogenannter extraneus manumissor das Quasi-Patronatsrecht erhielt, welches in Beziehung auf Erbschaften nicht unbedeutend war (§. 235) [5]). Weil jene steife Form ein Zusammensein beider Theile erforderte, so erfand Anastasius für Abwesende die emancipatio per rescriptum principis, bei welcher letzteren es Justinian ließ, indem er die alte Emancipationsart cassirte, und seine emancipatio Justinianea einführte, d. h. daß praesentes durch eine einfache Erklärung vor dem Magistrat emancipirt werden können [6]). 4) Nach dem kaiserlichen Recht zur Strafe, wenn der Vater Kinder aussetzt, Töchter prostituirt, oder eine Blutschande begeht [7]). 5) Durch gewisse Würden. Früher war dies nur der Fall, wenn der Sohn flamen dialis, oder die Tochter Vestalin ward [8]); Justinian substituirte dafür die Erlangung der höchsten geistlichen und weltlichen Würden [9]).

§. 170.

Die Wirkungen der Aufhebung der väterlichen Gewalt bestehen natürlich immer darin, daß das imperium des Vaters und die unitas personae mit ihren Folgen (§. 157, 158) aufhören. Allein die Aufhebung durch Uebergang in die

---

5) *Cic.* off. III, 15. ad Famil. VII, 12. *Gaj.* I, 132—141.

6) Cod. L. VIII. tit. 49. c. 5.

7) Cod. L. I. tit. 4. c. 12. L. VIII. tit. 52. c. 2. Nov. 112. c. 2. *Nov.* 153. c. 1.

8) *Gaj.* I, 130. *Ulp.* X, 5.

9) Inst. L. I. tit. 12. §. 4. *Nov.* 181. c. 1. 3.

Gewalt eines Anderen und durch emancipatio (§. 169. 2. 3.) hatte noch die eigene Folge, daß die Kinder alle ihre bisherigen, blos bürgerlichen Rechte, mithin auch die jura agnationis (§. 124) verloren, und daher eine capitis deminutio minima (116) erlitten. Dieser Satz stand schon in den XII Tafeln [1]), doch kennt man dessen Gründe nicht, und man wollte früher die Sache mit aristokratischen Ideen in Verbindung bringen [2]). Die Mehrsten sagten bisher, der Grund sey der gewesen, weil bei der alten Emancipation (§. 169) der Sohn gleichsam als Sclave verkauft werden mußte, und weil in dieser conditio servilis jedes bürgerliche Recht erdrückt sey. Die Anhänger dieser Idee haben denn daraus weiter geschlossen, jener alte Rechtssatz gelte nicht mehr, da bei der neuen Anastasischen und Justinianeischen Emancipation keine conditio servilis mehr vorkommt; allein man muß sich gegen jene Ansicht erklären. Denn die arrogatio geschah gewiß nicht durch Verkauf (§. 168), und bewirkte doch einen Verlust der Familienrechte [3]). Anastasius hat auch dasselbe bei seiner Emancipation angenommen, wenn nicht der Kaiser auf besonderes Begehren die Familienrechte vorbehalte [4]); und Justinian hat, nach Einführung seiner neuen Emancipation, doch wieder [5]) den alten Rechtssatz ausgesprochen. Uebrigens ist dies später dadurch sehr gemildert, daß leiblich emancipirte Kinder in der Eigenschaft bloßer Cognaten ganz die Intestaterbrechte der Agna-

---

1) Inst. L. III. tit. 5. §. 1.

2) Hugo, Rechtsgeschichte §. 76. Seit der 8. Auflage hat er diese Ansicht sehr richtiger Weise aufgegeben.

3) *Gaj.* IV, 38. Pand. lib. 4. tit. 5. fr. 2. pr. §. 2.

4) Cod. L. VI. tit. 58. c. 11.

5) Inst. L. III. tit. 1. §. 9.

ten haben sollen [6]). Für arrogirte und plene adoptirte Kinder ist es aber noch immer in Betreff des Intestaterbrechts höchst bedeutend, daß sie durch Emancipation die jura agnationis und damit ihr Intestaterbrecht verlieren, sofern sie nicht zugleich auch erbfähige Cognaten seyn sollten.

Zweiter Theil.

Ueber Vormundschaft.

§. 171.

Wer von der patria potestas befreit, also ein homo sui juris ist, (§. 155) der kann doch mehrfach unter Umständen einer Vormundschaft bedürfen. Solche Vormundschaften kannten die Römer immer, und zwar theils ohne Unterschied der Geschlechter, theils insbesondere in Bezug auf Weiber, welche letzte Tutel am Ende dieser Lehre besonders auszuheben ist.

§. 172.

I. Allgemeine Vormundschaften ohne Unterschied des Geschlechts.

Diese zerfallen nach Römischer Kunstsprache, deren Gründe man nicht genau kennt, in Tutela und Cura. Ist nämlich Jemand der Person eines impubes (§. 127) oder pupillus so vorgesetzt, daß er alle Geschäfte desselben, also auch dessen feierliche Geschäfte vollführen darf, so heißt er tutor, sonst aber curator, also wenn er nur einzelne unfeierliche Ge-

---

6) *Nov.* 118. c. 1.

schäfte eines impubes zu besorgen hat, oder für die Person oder Sachen eines pubes angestellt ist, ist er Curator [1]).

§. 173.

II. Entstehung und Arten der Vormundschaft.

A. **Tutela.** Sie hat folgende Arten:

a) **Tutela testamentaria.** Weil die Römer dem Hausvater überall das vollste Vertrauen schenkten, so verordneten die XII Tafeln, der Hausvater könne in einem legalen Testament seinen Hauskindern für die Jahre der Unmündigkeit einen tutor oder mehrere nach Gefallen ernennen [1]). Später ward durch das Edict verordnet, daß man ernannte Vormünder, wo sie Vertrauen verdienen, zu bestätigen habe, wenn auch die Ernennung nicht eigentlich den XII Tafeln gemäß sey z. B. wenn die Form des Testaments fehle, wenn der eheliche Vater eines emancipirten Kindes, oder die Mutter den tutor ernannt habe, welche letztere durch die Einsetzung des Kindes zum Erben demselben ein Zeichen der Liebe gegeben habe, welche Vormünder man tutores confirmandi nennt [2]).

b) **Tutela legitima**, wenn Jemand nach gesetzlicher Vorschrift zur Tutel gelangt; im engeren Sinne nannte man auch wohl die gesetzlichen Tutelen dann allein legitimas, wenn sie sich aus dem Buchstaben oder dem Sinne der XII Tafeln ableiten ließen [3]). Die tutela legitima im allgemeinen Sinne hat folgende Arten: A. Legitima agna-

---

1) *Gaj.* I, 184. *Ulp.* XI, 22—25. *Theoph.* paraphrasis. I, 21. §. ult.

1) *Gaj.* I, 144—149. *Ulp.* IX, 14.
2) Pand. lib. 26. tit. 3.
3) *Ulp.* XI, 2. 3.

torum tutela. Die XII Tafeln riefen nämlich die nächsten Agnaten als Erben des impubes, zu dessen Tutel, wenn sie männlichen Geschlechts waren [4]); wahrscheinlich riefen sie nach den Agnaten auch die Gentiles, da wir bestimmt wissen, daß sie die Gentiles zur Curatel beriefen (§. 175), dagegen waren Cognaten nicht berufen, weil sie nach jenem Gesetze keine Intestaterben waren. Allein Justinian rief sie, wie die Agnaten zur Erbschaft, und so auch gleichmäßig zur tutela legitima, indem er auch für Mütter und Großmütter das Recht zu einer tutela legitima annahm, wie es zum Theil schon frühere Constitutionen gethan hatten [5]). B. Legitima patronorum tutela. Die XII Tafeln hatten zwar nicht den Patron zur tutela legitima des libertus, aber doch zu dessen Erbschaft gerufen, und wegen des letzten Umstandes folgerte denn die Praxis daraus, daß er nach Analogie der Agnaten auch die Tutel des libertus zu übernehmen habe [6]). C. Parentum et fiduciaria tutela. Wenn nämlich der Vater nach geschlossenem pacto fiduciae (§. 169) sein Hauskind emancipirt hatte, so ward er nach der Praxis als Quasi-Patron des Emancipaten angesehen, und insofern zu dessen Erbschaft und tutela gerufen; dies ist jene parentum tutela [7]). Sowie nun aber das jus patronatus auf die Descendenten des manumissor überging, so nahm die Praxis auch das Gleiche für die männlichen Descendenten des Emancipators an, welche Agnaten des Letzteren waren, und dies ist die fiduciaria tutela der Brüder, der Oheime u. s. w. [8]), welche letzte Art aber später im Gan-

---

4) *Gaj.* I, 155—157. 164.
5) *Nov.* 118. c. 5.
6) Inst. L. I. tit. 17.
7) Inst. L. I. tit. 18. L. III. tit. 2. §. 18.
8) *Gaj.* I, 172. 175. Inst. L. I. tit. 19.

zen verschwand, nachdem Justinian [9]) auch den bloßen Cognaten die Rechte der Agnaten gegeben hatte.

c) Tutela dativa, wenn der Magistrat einen Vormund ernennt. Die XII Tafeln hatten davon nicht geredet, aber allmählig wurden für den Fall des Bedürfnisses durch die lex Atilia, lex Julia et Titia und mehrere Senatusconsulte Dativtutoren der Obrigkeiten zugelassen [10]). Das Recht der tutoris datio hatten in Rom die Prätoren mit Zustimmung der Tribunen, und in den Provinzen die Statthalter; unter Claudius gab man dies Recht den Consuln, welches bis Trajan dauerte [11]), M. Aurelius ernannte aber einen eigenen Praetor tutelaris [12]). Hierauf ward, man weiß nicht genau seit wann, die Ernennung der Tutoren in der Residenz dem praefectus urbi und den Prätoren, in den Provinzen aber den Statthaltern, und auf deren besondere Erlaubniß, den niederen Magistraten überlassen, welchen es Justinian stets an sich überließ, wenn das Vermögen des Unmündigen nicht mehr als 500 solidos betrage.

d) Tutela occupatitia in jetziger Kunstsprache, wenn nämlich Jemand, welcher kein Vormund ist, als ein falsus tator sich pro tutore benimmt. Ein solcher protutor ist nun im Grund gar kein Vormund, sondern nur ein einseitiger negotiorum gestor (§. 195. 1.), welcher den Mündel an sich nicht obligiren kann, aber seine schlechten Handlungen verantworten muß, und wenn er den Mündel bereichert hat, eine gehörige Vergütung fordern kann [13]).

---

9) *Nov.* 118. c. 5.
10) *Gaj.* I, 182. 185—187.
11) *Suet.* Claud. 23. *Plinii* epist. IX, 13.
12) *Capitolin.* vita Marc. 10.
13) Pand. lib. 27. tit. 5. 6.

§. 174.

In Ansehung der Verhältnisse jener Tutelen mußte man nun nach dem System der XII Tafeln sagen, daß die testamentaria allen anderen vorgeht, und dabei blieb es auch späterhin [1]). Ist kein tutor testamentarius da, so hätte man nach den XII Tafeln sogleich den legitimus zulassen müssen, allein man erkannte später, daß die tutela legitima des nächsten Erben gerade die gefährlichste ist; daher ward hier durch leges und ein Senatusconsult, von denen man sonst nichts genaueres weiß, als Regel angenommen, daß, wenn der Magistrat nicht erfährt, daß ein impubes keinen tutor hat, z. B. wenn kein tutor im Testament ernannt ist, oder der ernannte stirbt, der tutor legitimus zwar einrücken möge, im umgekehrten Fall aber der Magistrat einen tutor dativus ernennen müsse [2]).

§. 175.

B. Cura. Deren giebt es mehrere und zwar folgende: a) Curatel der Wahnsinnigen. Die XII Tafeln hatten nur eine cura legitima und zwar der furiosorum; aber später ward dies auf bloße dementes ausgedehnt, indem man auch eine vom Vater angeordnete cura, und subsidiarisch sogar eine cura dativa annahm, alles dies aber nur, wenn der Wahnsinn gerichtlich ausgemittelt wurde [1]). b) Cura prodigorum seu eversorum, d. h. solcher, welche auf eine unsinnige Art ihr Vermögen verschleudern. Die XII Tafeln hatten eine solche cura nur für den Fall, wenn Jemand sein ab intestato ererbtes Familiengut verschwendete, wo es

---

1) Pand. lib. 26. tit. 2. fr. 11. pr.
2) *Gaj.* I, 182. 186. 187. Pand. lib. 26. tit. 2. fr. 11.
1) *Ulp.* XII, 1. 2. Inst. L. I. tit. 23. § 1—4.

dann unter den Schutz der Agnaten gestellt werden sollte. Später dehnte man dies auf alle leichtsinnige Verschwender aus, und nahm dann auch noch eine vom Vater angeordnete cura testamentaria, sowie eine dativa an [2]). c) Cura minorum. Puberes minores brauchten früher einen Curator nur für die wichtigsten Fälle, nämlich wenn ihrem Tutor Rechnung abzunehmen war, oder wenn sie Zahlungen empfangen oder Processe führen wollten. M. Aurelius erlaubte ihnen aber, sich einen Generalcurator zu erbitten, und dabei hat es Justinian gelassen. Dies steht nun auch in einer berühmten Stelle von Capitolinus [3]), worüber unendlich viel geschrieben ist, ohne daß es nöthig gewesen wäre, wenn man nur daran denkt, daß die XII Tafeln noch keine cura dativa der Wahnsinnigen hatten, welche erst später eingeführt ward; dies geschah nun aber gerade, wie Capitolinus sagt, durch die lex Laetoria oder Plaetoria, von der man im Uebrigen nur weiß, daß sie schon Plautus kannte, und daß sie den Termin der Minorennität auf das Ende des fünfundzwanzigsten Lebensjahres setzte. d) Cura schwacher und taubstummer Personen, erwähnt in den Institutionen [4]), ohne daß wir hier über das Geschichtliche etwas Weiteres wissen. e) Dasselbe gilt von der cura absentium, welche in den Quellen [5]) unbestimmt zugelassen worden ist.

§. 176.

III. Wirkungen der Tutel und Curatel.

A. Bei der Delation und Uebernahme der Vormundschaft muß a) der Magistrat unfähige Vormünder von Amts-

---

2) *Ulp.* XII, 2. 3. Epit. *Gaj.* I, 8. Pand. lib. 27. tit 10. fr. 1.
3) Vita Marci, Cap. 10.
4) L. I. tit 23. §. 4.
5) Pand. lib. 42. tit. 5. fr. 2. §. 1.

wegen nicht zulassen, welche Ausschließung man excusatio necessaria nennt. Die Fähigen müssen zwar im Ganzen die Vormundschaft übernehmen, doch sind manche eines Privilegiums wegen, oder damit man den Schwachen schone, nicht dazu gehalten, und können sich, wenn sie wollen, zurückziehen, welches man excusatio voluntaria nennt [1]). Uebrigens scheint man bloße tutores testamentarios anfangs gar nicht für pflichtig gehalten zu haben, da sie sogar durch abdicatio eine übernommene Tutel niederlegen konnten [2]), wovon sich aber in Justinian's Gesetzen nichts findet. b) Uebernimmt der Vormund die Vormundschaft, so muß er ein Güterinventar aufnehmen, und wegen seiner Verwaltung durch Bürgen Sicherheit stellen (satisdare); doch sind von der letzten Pflicht ausgenommen die von ehelichen väterlichen Ascendenten und von einem höheren Magistrat nach vorgehender Inquisition bestellten Vormünder [3]). Justinian verpflichtete überdies noch [4]) alle Vormünder der Minderjährigen zu einem Amtseide.

B. Nach übernommener Vormundschaft verhält sich die Sache so: a) der tutor impuberis bekömmt den Pupillen ganz unter seine Herrschaft; ist der Pupill über die infantia hinaus (§. 127.), so kann er sich zwar Rechte erwerben, aber sich nicht verpflichten, außer, wenn ihm der Tutor das Geschäft genehmigt. Diese Genehmigung heißt nun auctoritas tutoris, weil hier nämlich juristisch der Tutor selbst im Grunde doch der eigentliche auctor negotii ist [5]). Im

---

1) Ueber die letzteren finden sich leicht verständliche Einzelnheiten in Vat. fragm. 123—147. Inst. L. I. tit. 25. 26. Pand. lib. 27. tit. I.

2) *Ulp.* XI, 17.

3) *Gaj.* I, 199. 200. Inst. L. I. tit. 24.

4) *Nov.* 72. c. 8.

5) *Gaj.* III, 107—109. Inst. L. I. tit. 21. L. III. tit. 20. §. 10.

Uebrigen hat der tutor volle Freiheit, wenn er als sorgsamer und fleißiger Mann handelt, doch wurde er unter den Kaisern bei Veräußerungen an obrigkeitliche Zustimmung gebunden. Unter Septimius Severus schrieb nämlich ein Senatusconsult vor, der Tutor dürfe praedia rustica und suburbana nicht ohne obrigkeitliches Decret veräußern, Constantin dehnte dies auf alle Immobilien aus, und Justinian selbst auf Mobilien, welche sich aufbewahren lassen [6]). b) Die Rechte der Curatoren sind verschieden. Bei der cura der Wahnsinnigen, der Verschwender und ganz entkräfteter Personen, ist die Person und das Vermögen dem Curator unterworfen, bei der cura minorum und absentium aber nur das Vermögen, wo denn der Curator, wie bei der Tutel, in Ansehung der Veräußerungen an ein Decret des Magistrats gebunden ist. Eine Reihe kleiner Nebenpunkte in Ansehung der hier denkbaren Klagen, kann nur in den Pandektenvorträgen erörtert werden.

§. 177.

IV. Endigung der Vormundschaft.

Man unterscheide folgendermaßen: A. Alle Arten der Vormundschaft erlöschen a) wenn der Vormund oder Mündel des natürlichen Todes sterben, oder die Freiheit verlieren. b) Wenn der Mündel in eine väterliche Gewalt übergeht, also wenn er arrogirt wird, oder wenn eine Haustochter durch Heirath in manum mariti kam [1]). c) Wenn der Vormund entsetzt wird. Dies stand schon in den XII Tafeln, und die lex Plaetoria machte noch den Zusatz, daß auf die Entsetzung eines unwürdigen Vormundes Jeder aus dem Volke

---

6) Cod. L. V. tit. 37. c. 22. 28.

1) *Cic.* pro Flacco 34. *Boëthius* ad Top. Cic. 3.

antragen könne [2]). d) Wenn die Bedingungen, auf welchen die Vormundschaft beruht, wegfallen, oder der Vormund sich excusirt [3]). B. Besondere Erlöschungsgründe waren oder sind a) die abdicatio des testamentarischen Tutors, welches Justinian (§. 176) fallen ließ. b) Die venia aetatis, wenn nämlich ein minor, welcher sich einen Curator erbeten hatte, doch wieder vor erlangter Majorennität von der Cura befreit wird. Diese venia aetatis gestattete Constantin per decretum principis, wenn Weiber 18 und Männer 20 Jahr alt geworden sind, und gerichtlich ihren guten Lebenswandel dargethan haben; doch bleiben sie in Betreff der Veräußerung ihrer Immobilien, bis zu ihrer Majorennität, noch immer der Obrigkeit unterworfen [4]).

§. 178.

V. Perpetua feminarum tutela.

Nach dem alten Systeme mußten Weiber, welche nicht in potestate waren, oder unter einer für beide Geschlechter geltenden Vormundschaft sich befanden, doch im Ganzen lebenslänglich unter Tutoren stehen. Als Grund dieses Instituts nennen die Römer [1]) die weibliche Schwäche, doch bezweifeln sie selbst [2]) etwas diesen Grund, und insofern wohl mit Recht, als bei steigender Cultur die Weiber leicht gewandter sind als der Mann. Neuerlich hat man [3]) den Grund darin gesucht, daß man durch jene Tutel den Agnaten das Vermögen der Weiber zur Intestaterbfolge habe erhalten

---

2) *Cic.* off. III, 15. de nat. deor. III, 30.
3) *Gaj.* I, 96. 99. 200. Inst. Lib. I. tit. 16. 22. 25. 26.
4) Cod. L. II. tit. 28.

1) *Cic.* pro Muraena 12. 27. *Gaj.* I, 44. *Ulp.* XI, 1.
2) *Gaj.* I, 190.
3) Löhr, Magazin Bd. III. Heft 4. Nr. 12.

wollen, und daher sei auch jene Tutel anfangs nur den Agnaten gegeben gewesen. Für diese Idee ist nun freilich, daß Livius [4]) nur die Tutel der Agnaten (fratrum) nennt, und daß gerade die Vestalinnen, welche wegen der näheren Ansprüche des Staates keine Intestaterben haben konnten [5]), von der Weibertutel frei waren. Allein Gajus [6]) giebt doch für das Letzte einen anderen Grund an, nämlich den honor sacerdotis, und die blos gelegentliche Aeußerung des Historikers Livius beweist hier um so weniger für jene Behauptung, als es anfangs gewiß auch über Weiber eine patronorum tutela gab, welche Livius doch nicht nennt, und daß er selbst [7]) eine vom Mann über seine Witwe angeordnete tutela testamentaria erwähnt, wovon er in der ersten Stelle nicht geredet hatte. Mit den freieren Sitten ward indeß jene Tutel immer mehr untergraben, August befreiete durch die lex Julia et Pap. Poppaea die fruchtbaren Weiber ganz davon, auch wußten sich einzelne Frauen kaiserliche Dispensation zu verschaffen [8]) und Claudius vernichtete ganz die lästige tutela legitima foeminarum der Agnaten [9]). Nach Constantin hört man aber von dieser Tutel überhaupt nichts weiter und das Justinianeische Recht schweigt ganz davon.

1) Wirkungen dieser Tutel. Durch dieselbe wurden die Weiber nicht ganz unselbstständig, sondern waren nur bei feierlichen bürgerlichen Geschäften, und namentlich bei Veräußerungen einer res mancipi (§. 134), an die Zustimmung ihres Tutors gebunden, wie es auch schon die XII Tafeln

---

4) *Liv.* XXXIV, 2.
5) *Gell.* I, 12.
6) *Gaj.* I, 145.
7) *Liv.* XXXIX, 19.
8) *Gaj.* I, 144. 195. *Paulus* IV, 9. §. 26. *Ulp.* XVIII, 3.
9) *Gaj.* I, 157. 171.

angeordnet hatten [10]). Wollte der Tutor seine Auctorität ohne Grund nicht ertheilen, so konnte die Obrigkeit sie ergänzen; doch waren wegen ihrer selbstnützigen Erbschaftsrechte die Agnaten diesem Zwange nicht unterworfen [11]). Ueber den Einfluß dieser Tutel auf die Testamente der Weiber s. §. 246.

2) Entstehungsarten dieser Tutel. Diese waren folgende: A. Tutela legitima ganz ebenso, wie die der Pupillen, also tutela legitima der Agnaten, Patronen, tutela parentum des emancipirenden Vaters, und tutela fiduciaria der Descendenten des emancipirenden Vaters und des extraneus manumissor [12]). B. Tutela testamentaria. a) Durch den leiblichen Hausvater angeordnet. Man hat diese Art neuerlich mehrfach bezweifelt, aber sie wird bei Gajus [13]) als ausgemacht erwähnt, und es entscheidet auch dafür, b) daß bei der conventio in manum der Ehemann das Recht hatte, der Frau einen Tutor zu ernennen, und nebenbei auch noch ihr die Befugniß ertheilen konnte, sich selbst einen tutor (optivus) zu wählen, entweder überhaupt (plena optio), oder nur für gewisse Fälle (optio angusta) [14]). C. Tutela cessitia. Agnaten, Patronen und Vater konnten nämlich ihre Tutel factisch einem Andern übertragen, waren aber für dessen Handlungen verantwortlich, und mußten wieder eintreten, wenn der Cessionar wegfiel [15]). D. Tutela dativa. Diese finden wir am Ende der Republik wenigstens insoweit, als Weiber sich

---

10) *Cic.* Top. XI. *Gaj.* II, 47. 80—84. III, 108. 171.
11) *Gaj.* I, 190—192.
12) *Gaj.* I, 114. 115. 157. 172. 175. 192. 195. *Ulp.* XI, 5—8.
13) *Gaj.* I, 144. 145.
14) Liv. XXXIX, 19. *Gaj.* I, 148. 154.
15) *Gaj.* I, 168—172. *Ulp.* XI, 7. 8. XIX, 2.

in der Regel einen Tutor erbitten durften, wenn ihr Tutor abwesend, oder gegen denselben zu handeln war [16]).

3) Endigung der Weibertutel. Diese erfolgte durch Eintritt in den Stand einer Vestalin, sowie später durch kaiserliche Privilegien. Auch konnte diese Tutel dadurch geendigt werden, daß die Mündelin sich an einen Anderen, unter dessen Tutel sie stehen wollte, verkaufen, und sich hierauf von diesem manumittiren ließ, und damit in dessen fiduciaria tutela überging [17]).

---

16) *Gaj.* I, 175—181. 184—195. *Ulp.* XI, 20.

17) *Gaj.* I, 114. 115.

Viertes Buch.

Obligationenrecht.

Erster Theil.

Ueber die Entstehung der Obligationen.

§. 179.

Ueber die Entstehungsweise der persönlichen Rechte oder Obligationen (§. 110) hatten die alten Römer die Grundidee, der freie Bürger könne nur durch seine freie Zustimmung verpflichtet werden, also nur durch seine Contracte oder ihm imputabeln Delicte [1]). Späterhin sah man aber ein, daß man im Staat der Billigkeit oder Politik wegen, auch andere Obligationsgründe annehmen müsse, welche man die varias causarum figuras nannte, und dann wieder in Quasicontracte, Quasidelicte und alias causarum figuras eintheilte, wie in §. 194 weiter zu entwickeln ist.

---

1) *Gaj.* II, 88.

Erster Abschnitt.

Ueber Verträge.

Einleitung.

§. 180.

Es gibt eine Reihe von Verträgen, welche, wie z. B. Kauf, Miethe und Darlehen, ohne eine andere Verbindlichkeit gedacht werden können, andere hingegen, wie z. B. die Bürgschaft, welche nur insofern denkbar sind, als eine andere Verbindlichkeit existirt. Es ist höchst wichtig, beide Arten von einander zu trennen, doch ist des historischen Zusammenhangs wegen in dem Folgenden bei Darstellung der ersten Art gleich manches von der zweiten Art mitzunehmen.

Erste Abtheilung.

Ueber Hauptverträge.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Contracte.

§. 181.

Das Römische Recht, welches auf das bloße jus gentium kein civilistisches Gewicht legte (§. 51), gestattete bei Verträgen nur dann eine Klage, wenn sie durch positive Gesetze bestätigt waren. Dies Princip blieb immer stehen, und das Edict machte nur den in §. 191 zu erörternden mildernden Zusatz, daß aus einem unbestätigten Vertrage (pacto nudo) für den Besitzer, welcher gegen den Inhalt des pacti angegriffen werde, eine exceptio entstehen solle.

§. 182.

Schon das älteste Civilrecht bestätigte manche Verträge, die man contractus nannte, weil durch sie eine obligatio civilis contrahebatur. Auch spätere Gesetze bestätigten manche andere Verträge; diese erhielten aber nicht den Namen contractus, sondern wurden pacta genannt, und zwar pacta legitima, wenn sie durch neuere Civilgesetze, pacta praetoria hingegen, wenn sie durch den Prätor bestätigt waren [1]). Dabei nahm man den Grundsatz an, daß alle, einem klagbaren Vertrage sogleich hinzugefügten Nebenverträge (pacta adjecta) an der klagbaren Natur des Hauptvertrages Theil nehmen sollten (§. 190). Es gibt mithin vier Arten klagbarer Verträge, nämlich contractus, pacta legitima, praetoria und adjecta.

§. 183.

Von den Contracten wissen wir nur, daß schon Servius Tullius Gesetze über Contracte erließ, deren Inhalt wir aber nicht kennen, und daß früher die feierliche mancipatio (§. 207) eine Lieblingsform war, in der man immer vollgültige Obligationen schaffen konnte. In Justinian's Sammlungen ist nicht mehr von dieser steifen Form die Rede, aber es werden darin mehrere Arten der Verträge als altcivilistische contractus genannt, nämlich die sogenannten contractus consensuales durch einfache Zustimmung (§. 184), die reales durch stattgehabte Leistung (§. 185), die literales durch Scriptur (186), und die verbales durch eine feierliche stipulatio (§. 187). Alle diese Contractus sind nun gewiß altcivilistisch, und es ist leicht denkbar, daß sie schon Servius Tullius des gemeinen Bestens wegen annahm; sie

---

1) Pand. lib. 2. tit. 14. fr. 6.

können sich aber auch allmählig ausgebildet haben. Das Letztere ward neuerlich eine Lieblingsidee Mancher, allein man hat am Ende ehrlich gesagt, daß wir von jener ganzen Ausbildung nichts wissen, weil wir hier auch nicht die geringsten historischen Belege haben.

Erster Titel.

Ueber Consensualcontracte.

§. 184.

Es gibt vier Verträge, welche im gemeinen Leben äußerst häufig vorkommen, und schon durch einfachen consensus expressus oder tacitus nach altem Civilrecht klagbar wurden, und diese heißen jetzt contractus consensuales [1]). Es sind folgende vier: 1) Emtio venditio, wenn geprägtes Metall für gänzliche Ueberlassung einer Sache versprochen wird [2]). 2) Locatio conductio, wenn Jemand Dienste, welche einen Marktpreis haben, operas illiberales, oder die Benutzung einer Sache einem Andern für Geld abbedingt [3]). 3) Mandatum, wenn Jemand verspricht, die Aufträge eines Anderen unentgeldlich zu besorgen [4]). 4) Societas, wenn mehrere Personen ihre Dienste oder Sachen sich einander zu einem gemeinschaftlichen Endzweck mittheilen [5]).

---

1) *Gaj.* III, 137.
2) *Gaj.* III, 139—142. Inst. L. III. tit. 24.
3) *Gaj.* III, 142—147. Inst. L. III. tit. 25.
4) *Gaj.* III, 155. 162. Inst. L. III. tit. 27.
5) *Gaj.* III, 148—154. Inst. L. III. tit. 26.

Zweiter Titel.

Ueber Realcontracte.

§. 185.

Wer von seiner Seite gleich das Seinige leistet (rem praestat), der muß natürlich nun auch auf den ernsten Willen seines Gegners rechnen; und so kamen denn die Römer ganz natürlich auf ihre contractus reales, d. h. auf die Regel, wer von seiner Seite einen zweiseitigen Vertrag gleich erfülle, der könne nunmehr auch klagend den Anderen zur Gegenleistung anhalten. Diese contractus reales sind aber wieder doppelter Art: nämlich

1) **Nominati** oder **certi**, wenn sie ausdrücklich im älteren Civilrecht bestätigt waren. Das ältere, nur das Gewöhnliche in sich begreifende Civilrecht hatte nämlich von den, mit der Leistung beginnenden Verträgen nur folgende vier genannt: A. **Mutuum**, wenn Jemand res fungibiles eigenthümlich auf einen Anderen überträgt, unter der Bedingung, daß das Empfangene dereinst in gleicher Güte und Beschaffenheit generisch restituirt werden solle [1]). B. **Commodatum**, wenn Jemand eine Sache zum unentgeldlichen Gebrauch ausleiht, sich aber bedingt, daß ihm eben diese Sache in specie restituirt werden solle [2]). C. **Depositum**, wenn Jemand einem Anderen eine Mobilie zur unentgeldlichen Bewachung anvertraut [3]); endlich D. **Pignus**, worüber erst §. 217—220 gehandelt werden kann.

---

1) *Gaj.* III, 90. Inst. L. III. tit. 15. pr.
2) Inst. l. c. §. 2.
3) Inst. l. c. §. 3.

2) Innominati. Die Praxis half allmählig dem alten beschränkten Rechte durch die Billigkeitsregel nach, daß alle sogleich mit der Leistung beginnenden anderen Verträge auch klagbar sein sollen, sie mögen nun mit einem dare oder facere beginnen. Diese Verträge werden incerti oder innominati genannt, auch wenn sie, wie der Tausch (permutatio), im gemeinen Leben einen Namen haben, und zwar deswegen, weil sie in dem älteren geschriebenen Civilrecht nicht namentlich erwähnt, und nicht besonders bestimmt waren [4]).

Dritter Titel.

Ueber Literalcontracte.

§. 186.

Ueber diese Contracte ist bis auf die neueste Zeit fast bis ins Unendliche geschrieben worden, und zuletzt hat man auch wohl tüchtigen Classikern den Gehorsam aufgesagt, um für eine willkührliche Idee freien Spielraum zu finden. Folgendes läßt sich nach den classischen Zeugnissen, wenn man bei diesen bleibt, mit Gewißheit sagen. Die Römer waren an sich höchst haushälterisch, und namentlich bei den Centuriatcomitien sehr von ihrem erweislichen reinen Vermögen abhängig, daher hielten sie in der Regel genaue Hausbücher (codices), worin bemerkt war, was der Buchführer zu zahlen habe (acceptum ferre), und umgekehrt, was er an Dritte zu fordern habe (expensum ferre, nomen facere). Aus Cicero [1]) sieht man nun, daß es als ein wirklicher, durch

---

4) Inst. L. III. tit. 5. §. 25. Pand. lib. 2. tit. 14. fr. 2. §. 2. lib. 19. tit. 5.

1) *Cicero*, pro Roscio Comoedo 1, 5.

literae vollgültig gewordener Contract galt, wenn der Buchführer mit Zustimmung eines Anderen, diesen als seinen Schuldner in seine Hausbücher angemerkt hatte. Ueber die weiteren Bedingungen schweigt Cicero ganz; viel genauer aber spricht sich Gajus [2]) aus, indem er sagt, es entstehe für Bürger aus einer Handschrift eine obligatio aus den nominibus transscriptitiis, welche transscriptio zwiefach sey, nämlich a re in personam, wenn Jemand seine eigene, schon vorhandene Schuld noch ein Mal, und a persona in personam, wenn er eine fremde Schuld mit Zustimmung des bisherigen Schuldners übernehme. Bei den arcariis nominibus, d. h. wenn Jemand den Empfang eines zu restituirenden Objects schriftlich attestire, entstehe eigentlich die obligatio ex re (§. 185), aber nicht erst aus der Urkunde, welches dann auch als etwas ganz natürliches für Peregrinen gelte. Sonst aber gelte für diese nur jene transscriptio a re in personam, sowie jedes schriftliche Schuldbekenntniß, der Schein möge nun einseitig seyn (chirographum), oder von beiden Theilen aufgesetzt (syngraphum). Ueber die Form der Scriptur schweigt Gajus, aber sie ist uns außerdem [3]) beschrieben, welches keine Abweichung von Gajus, sondern nur eine genauere Ausführung ist. Theophilus beschreibt nämlich die Form so: Der Gläubiger habe erst eine mündliche Anerkennung durch eine Frage veranlaßt, dann die Frage hingeschrieben, und hierauf sey auch die bejahende Antwort aufgezeichnet worden. Dies alles begreift sich nun ganz wohl, da die Römer in der Bestärkung einer schon vorhandenen Verbindlichkeit einen animus deliberatus sehen, auf welchen sie als solchen Gewicht legen; eben darauf beruht nach §. 192

---

2) *Gaj.* III, 128—134.
3) *Theophil.* L. III. tit. 22.

auch die ganze Lehre von dem prätorischen Constitute, sowie nach den Pandekten der Satz, daß ungültige weibliche Intercessionen durch Wiederholung nach zwei Jahren klagbar werden. Unter den Kaisern hörten aber die regelmäßigen Hausbücher, wodurch man dem Fiscus in die Klauen fallen konnte, im Ganzen auf, und so verschwand denn auch jener ältere Literalcontract, daher Justinian denselben [4]) als eine bloße Antiquität nennt, welche er gar nicht einmal erklärt. Gajus hatte nun aber einmal einen Titel über Literalcontracte, und so füllte Justinian die Lücke durch ein neues Institut aus, wobei eigentlich nicht von einem Literalcontract die Rede ist, sondern blos davon, daß eine Empfangsurkunde anfangs nichts, und später unumstößlich beweisen soll. Es ward nämlich von Diocletian verordnet, eine Handschrift solle nicht mehr, wie bisher (über den Anfang dieses „bisher" wissen wir nichts), während eines Jahres, sondern in den ersten fünf Jahren nichts beweisen, nachher aber unumstößlichen Beweis liefern [5]). Justinian dagegen setzte die Frist bei Schuldscheinen auf zwei Jahre, bei Quittungen auf 30 Tage, und bei der dos zum Theil auf längere Termine [6]).

Vierter Titel.

Verbalcontracte.

§. 187.

Die Römer hatten gewisse Fälle, wo Jemand aus feierlichen Angelobungen verpflichtet wurde; dies war besonders

---

4) Inst. L. III. tit 22.
5) Cod. Hermog. tit. 1.
6) Cod. L. IV. tit. 30. c. 14. L. V. tit. 15. c. 3. Nov. 100. c. 2.

der Fall bei der im Justinianeischen Recht untergegangenen mancipatio (§. 207), und bei der darin noch anerkannten stipulatio [1]). Es verhielt sich damit so. Die stipulatio war eine feierliche mündliche Form, wodurch man alle Arten der Verträge klagbar machen konnte; die Form bestand darin, daß die Contrahenten inter praesentes gewisse feierliche Worte aussprachen, und zwar in der Art, daß derjenige, welcher etwas erwerben wollte (stipulator), zuerst frug, und daß dann der Andere (promissor), sofort auf die Frage eine völlig anpassende bejahende Antwort gab. Zwar erließ Leo die alten solennen Worte [2]), aber das Wesen der stipulatio blieb doch immer die Frage des stipulator und die anpassende Antwort des promissor, indem man allerlei beibehielt, was man durch Wortkrämerei bei den alten steifen Formeln angenommen hatte [3]). Ueber den Namen stipulatio hat man viel gestritten; die Römer selbst [4]) leiten ihn mitunter daher ab, daß stips ehemals Geld bedeutet habe, welches aber nicht paßt, weil die Stipulation auf alle Arten der Objecte ging. Etwas natürlicher erklärt Paulus [5]) das Wort dahin, daß stipulum soviel als firmum heiße; und glaublich ist es auch, wenn Isidorus [6]) den Namen daher erklärt, daß die Parteien bei dem Vertrage stipulam frangebant, quam iterum jungentes sponsiones suas agnoscebant, was entweder sagen will, daß man nachher, um die Abschließung des Vertrages zu beweisen, die Fasern des zerbrochenen Rohrhalmes wieder

---

1) *Gaj.* III, 92—96. *Paul.* II, 3. Inst. L. III. tit. 15. §. 1. tit. 19. §. 5. 7. 12. *Theoph.* ibid.

2) Cod. L. VIII. tit. 38. c. 10.

3) Viel zum Theil in andere Lehren gehörendes Detail findet man darüber in *Gaj.* III, 109 und Inst. L. III. tit. 16—21.

4) *Varro,* de lingua latina c. 4. i. f. *Festus,* s. v. stipem.

5) Sent. rec. V. tit. 7. §. 1.

6) *Isidor.* Etymologiae V, 24.

in einander gepaßt habe [7]), oder wahrscheinlicher man nur zum äußerlichen Zeichen der wirklichen Abschließung den Halm zerriß, und sogleich wieder zusammenschob, ähnlich dem Handschlage der Deutschen bei ihren Geschäften.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber pacta.

Erster Titel.

Ueber bestätigte pacta.

§. 188.

Nach dem, was in §. 182 bemerkt ward, sind diese pacta dreifach:

I. Pacta legitima, durch das neuere Civilrecht bestätigt. Dahin gehören

1) Dotalverträge, weil diese nach dem späteren kaiserlichen Recht ohne alle Formen gelten. Die Sponsalien und die Ehe werden in unseren Rechtsquellen zu keiner der Arten der bestätigten Verträge gezählt. Das erste begreift sich, weil Sponsalien unverbindlich waren, und das letzte auch wenigstens in Beziehung auf die stricte Ehe, weil bei dieser die coëmtio zur mancipatio gehörte, die Vollendung durch usus zu den einseitigen Acten oder der Verjährung, und die confarreatio gleichsam der Geistlichkeit angehörte. Die laxe Ehe ohne Formen war, soviel wir wissen, immer

---

7) Woraus Schrader in Hugo's civil. Magazin, Bd. V. Heft 2. S. 174—180 nicht eben auf glaubhafte Art die deutschen Kerbhölzer gemacht hat.

klagbar; doch hat sie Justinian nirgends als eine Art der klagbaren Verträge aufgeführt.

2) Die Schenkung. Die Hauptarten derselben sind: A) die dónatio propter nuptias nach §. 165 C. durch spätere Constitutionen eingeführt und an keine Formel gebunden. B) die donatio mortis causa; d. h. wenn Jemand etwas auf seinen Todesfall schenkt, aber so, daß er lebenslänglich widerrufen kann, und daß die Schenkung ungültig wird, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt. Früher stand diese Schenkung in Betreff der Form unter den gewöhnlichen Grundsätzen der mancipatio und stipulatio, allein Constantin verlangte dazu eine Scriptur und eine gerichtliche Anzeige [1]). Da indeß einem Menschen nach seinem Tode leicht etwas angedichtet werden kann, daher auch zur Sicherheit der Vermächtnisse nach neuerem Rechte 5 Zeugen gehören (§. 244), so verordnete Justinian [2]) eine donatio mortis causa solle, wie ein Vermächtniß, nur dann gelten, wenn sie vor 5 Zeugen errichtet worden sey. C) Donatio inter vivos. Von singulären Grundsätzen des ältesten Rechts über solche Schenkungen wissen wir nichts, also waren sie vermuthlich in der Form der Mancipation oder stipulatio vollgültig, wo denn freilich die bloße stipulatio das Eigenthum noch nicht übertrug, weil die Römer die Hauptregel hatten, daß hierzu noch reelle traditio gehöre, auch wenn der Vertrag an sich klagbar sey. Allein im Jahr 560 u. c. griff hier die lex Cincia ein [3]). Dies Gesetz ließ nämlich in Betreff ganz nahe verwandter Personen jenes alte Recht stehen, behandelte

---

1) Cod. Theod. L. VIII. tit. 12. c. 1.
2) Cod. L. VIII. tit. 57. c. 4.
3) Hierüber haben wir eine Reihe neuerlich viel besprochener Details in den Fragm. Vatic. §. 263. 266. 293—316 bekommen.

aber diese sogenannten personas exceptas nur als eine Ausnahme, indem es für alle anderen Personen oder sogenannten personas non exceptas die Hauptsätze aufstellte, daß sie über eine gewisse Summe hinaus gar nicht verschenken könnten, und daß ein bloßes, wenn auch förmliches Schenkungsversprechen ganz ungültig seyn solle, wenn nicht zugleich die traditio hinzukomme, wahrscheinlich weil das Geben mehr ernsten Willen verräth, als das bloße Versprechen. Aus den historischen Quellen sehen wir aber nirgends, wie groß das Maaß der Summe gesetzt war, welche verschenkt werden durfte. Im späteren Rechte ward nun Alles auf eigene Art fortgebildet, und die l. Cincia verschwand am Ende ganz. Constantin verordnete nämlich, alle Schenkungen sollten schriftlich errichtet werden, auch solle ihnen noch die Tradition und gerichtliche Protokollirung hinzugefügt werden [4]). Seine Söhne erließen diese Pflicht der Tradition bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern [5]); Theodosius und Valentinian aber ließen auch mündliche Schenkungen vor Zeugen gelten [6]). Gewöhnlich sagte man bisher, Justinian habe [7]) jede formlose Schenkung für klagbar erklärt, allein er hat hier in den Constantinischen Formen nur das geändert, daß zur Klagbarkeit der Schenkung die sofortige Uebergabe nicht nöthig seyn solle. Uebrigens ward später auch angenommen, daß Schenkungen über 200 solidos ohne gerichtliche Anzeige nichtig seyen, und Justinian griff hier wieder etwas ein, indem er die Summe erst auf 300, und dann auf 500 solidos setzte [8]).

---

4) Cod. Theodos. L. VIII. tit. 12. c. 1.
5) Cod. Theod. l. c. c. 6. 7.
6) Cod. Iust. L. VIII. tit. 54. c. 29.
7) Cod. L. VIII. tit. 54. c. 35. §. 5.
8) Cod. L. VIII. tit. 54. c. 34. 36. §. 3.

§. 189.

II. Pacta praetoria. Dahin gehören das constitutum, das pactum hypothecae und das receptum der Gastwirthe und Schiffer. Ueber die beiden ersten kann des Zusammenhangs wegen nur in §. 192, 217 gehandelt werden; mit dem recepto hingegen verhält es sich folgendermaaßen. Wenn Gastwirthe und Schiffer einen Reisenden aufnahmen, welcher bei ihnen Schaden leidet, so brauchte der receptor nach der Strenge des Rechts den Schaden nur zu bezahlen, wenn ihm erwiesen ward, daß er der Urheber desselben sey. Allein schon unter der Republik verordnete ein Gesetz, der receptor solle auch für die Handlungen seiner Diener einstehen, und müsse den doppelten Werth des durch sie verursachten Schadens bezahlen [1]). Weil hier indeß dem Gast die schwere Pflicht des Beweises bleibt, daß der Schaden von dem Wirth oder dessen Dienern herrühre, so verordnete das Edict zweckmäßiger, der Receptor müsse immer den Schaden, aber nur einfach bezahlen, und sey nur dann von dieser Pflicht frei, wenn er von seiner Seite darthue, daß der Schaden von einem ganz unvermeidlichen Zufall herrühre [2]).

§. 190.

III. Pacta adjecta. In den Pandekten [1]) steht als ausgemacht der Satz, daß ein einfacher Vertrag klagbar wird, wenn er zu der Natur eines klagbaren Hauptvertrages

---

1) Pand. lib. 4. tit. 9. fr. 6. §. 3. fr. 7. §. 1. 2. 6.
2) Pand. l. c. fr. 1. §. 8. fr. 2.

1) L. II. tit. 14. fr. 7. §. 5. L. XII. tit. 1. fr. 40. L. XVIII. tit. 1. fr. 72. pr.

paßt, und demselben gleich bei der Abschließung hinzugefügt wird, und daß dann die aus dem Hauptgeschäft entstehende Klage auch auf Erfüllung des pacti adjecti angestellt werden kann. Von der Geschichte dieses Satzes wissen wir nichts, aber es läßt sich leicht denken, daß er so alt ist, wie die Contracte, weil im gemeinen Leben in der Regel alle Verträge unter besonderen Modificationen geschlossen werden.

Zweiter Titel.

Ueber unbestätigte Verträge.

§. 191.

Nach altem Recht waren unbestätigte Verträge ganz wirkungslos, doch modificirte dies das prätorische Edict später dahin, daß derjenige, welcher etwas besitze, was ihm durch ein pactum nudum zugesagt sey, seinen Contrahenten, welcher gegen das pactum handle, durch eine exceptio zurücktreiben könne [1]). Natürlich sind die unbestätigten Verträge so mannigfaltig, als die menschliche Willkühr und lassen sich daher nicht aufzählen. Folgende sind hier aber doch herauszuheben.

I. Spielverträge und Wetten. Darüber war das Römische Recht ängstlich. Schon unter der Republik ward durch ein gewisses Senatusconsult und durch die lex Publicia, Titia und Cornelia vorgeschrieben, jedes Spiel, welches nicht die Mannskraft (virtus) übe, solle ganz verboten seyn, und so auch jede Wette über ein verbotenes Spiel. Der Prätor schärfte dies noch durch harte Vorschriften gegen

---

1) Pand. lib. 2. tit. 14. fr. 1. pr. fr. 7. §. 7. fr. 40. §. 3. fr. 45.

die Directeure solcher Spiele, und diejenigen, welche zum Spiele zwingen [2]). Justinian ließ nun zwar die erlaubten Spiele (pro virtute) gelten, gestattete aber den Reichen blos einen Ducaten als Einsatz für jede Tour [3]).

II. Der Vergleich (transactio, depectio), d. h. wenn sich Jemand etwas Gewisses bedingt, und dagegen eine in ihrem Erfolg ungewisse Forderung aufgibt; der gewöhnlichste Fall dieser Art ist, wenn Jemand einen Rechtsstreit gegen eine Abfindung fallen läßt. Dies Geschäft ward noch durch das Edict etwas beschränkt, indem vorgeschrieben wurde, wenn Jemand auf allmählig zu zahlende Alimente, welche ihm aus Güte bewilligt wurden, Anspruch habe, so könne er ohne Zustimmung des Prätors seine Ansprüche auf diese Alimente gegen eine Abfindungssumme nicht aufgeben, natürlich, weil dann die Verschleuderung des Empfangenen, und so die gänzliche Verarmung leicht herauskommen kann [4]).

III. Wahl eines Schiedsrichters (arbiter). Personen, welche sich selbst über einen Streit vergleichen können, dürfen auch die Entscheidung des Streites einem Privatmanne überlassen; zur Vollendung dieses Geschäftes gehört erst ein Vertrag der Parteien unter sich (compromissum), und dann das receptum des arbiter, wodurch er den ihm übertragenen Schiedsspruch übernimmt. Erfolgt nun dieser Schiedsspruch (arbitrium, im Mittelalter laudum genannt), so ist dieser nach der Theorie der classischen Juristen so kräftig als die vorbereitenden Verträge, also klagbar, wenn diese in eine Contractsform eingekleidet waren, während aus dem arbitrio nur eine exceptio entspringt, wenn die

---

2) Pand. lib. 11. tit. 5. fr. 1. 2. 3.
3) Cod. L. III. tit. 43. c. 1. 3.
4) Pand. lib. 2. tit. 15. fr. 8.

vorbereitenden Verträge pacta nuda sind. Justinian aber verordnete [5]), im Fall eines pacti nudi solle in den ersten 10 Tagen das arbitrium nichts gelten; wenn es indeß genehmigt, oder 10 Tage alt geworden sey, so solle auf dessen Erfüllung eine actio in factum gestattet seyn.

Zweite Abtheilung.

Ueber Nebenverträge.

§. 192.

Die hier auszuhebenden wichtigsten Nebenverträge sind folgende:

I. Novatio, wenn an einer bestehenden Verbindlichkeit etwas geändert wird. Diese ist nun wieder zwiefach, nämlich 1) cumulativa in der jetzigen Kunstsprache, wenn man die alte Verbindlichkeit im Wesentlichen stehen läßt, aber nur nebenbei anders modificirt; 2) privativa (von den Römern novatio schlechthin genannt), wenn im Wesentlichen die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, also auch ihre Accessorien wegfallen, wie z. B. die dafür bestellten Bürgen und Pfänder. Eine solche novatio kann nun auf eine zwiefache Art geschehen: nämlich A. so, daß die bisherigen Personen bleiben, aber die alte obligatio in ihrem Wesen umgewandelt wird; B. so, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt. Geschieht dies blos einseitig ohne Mitwirkung des alten Schuldners, so heißt es expromissio, sonst aber delegatio. Die classischen Juristen hatten die Hauptidee, eine solche novatio könne nicht blos durch aus-

---

5) Cod. L. II. tit. 56. c. 4. §. 6. c. 5.

drückliche Worte geschlossen werden, sondern auch stillschweigend, wenn sich der animus novandi aus dem facto klar ergebe. Allein über die facta concludentia geriethen sie in großen Streit, welche Weitläufigkeiten, in Justinian's Sprache volumina, diesem Kaiser mißfielen, und weil er überhaupt gegen das richterliche Ermessen großes Mißtrauen hatte, so verordnete er, keine novatio privativa solle stattfinden, wenn nicht der animus novandi mit ausdrücklichen Worten erklärt sey, und es solle daher, wo solche Worte fehlten, das Nichtnoviren immer als etwas angenommen werden, was in der Natur jedes Geschäfts liege [1]).

II. Constitutum, wie man jetzt hinzuzusetzen pflegt, obligatorium; mit diesem aus prätorischem und Civilrecht gemischten Vertrage, verhält es sich so. Weil die Römer, wie es auch ihr Literalcontract beweist, auf die wiederholte Befestigung eines vorhandenen Geschäftes großes Gewicht legten, so verordnete das Edict, wenn Jemand eine existirende eigene oder fremde Schuld durch ein einfaches pactum übernimmt, so wird nunmehr dadurch die Schuld so befestigt (constituitur), daß er aus diesem pacto belangt werden kann. Das Edict nahm dies aber nur für gewöhnliche Bürger bei rebus fungibilibus (§. 131) an, während es nach dem Civilrecht für öffentliche argentarios allgemein galt; allein Justinian machte ein solches pactum bei allen Personen und allen Sachen zu einem klagbaren Vertrage [2]). Uebernimmt nun Jemand durch ein solches pactum seine eigene schon vorhandene Schuld, so heißt es constitutum debiti proprii, hingegen constitutum debiti alieni, wenn er eine fremde Schuld mit übernimmt.

---

1) *Gaj.* III, 176 — 181. Cod. L. VIII. tit. 42. c. 8.
2) Cod. L. IV. tit. 18. c. 2. *Theoph.* IV. tit. 6. §. 9.

III. Interceſſionen, wenn Jemand eine fremde Schuld allein auf ſich nimmt, oder derſelben mit beitritt. Dies iſt namentlich der Fall bei jenem constituto, wobei die Obligation geändert werden kann, und dann bei der fidei-jussio, d. h. wenn Jemand durch stipulatio blos zur Sicherheit des Gläubigers einer fremden Obligation beitritt. Dabei gab es noch früherhin kleinliche Subtilitäten, je nachdem die Formel ſo lautete: idem dare spondes, oder: idem fidepromittis, worüber Gajus [3]) allerlei kleine Details gegeben hat, welche für das Juſtinianeiſche Recht jedoch ganz unwichtig ſind. In Anſehung der Interceſſionen und insbeſondere der Bürgſchaft iſt nun noch Folgendes zu bemerken: A. Wegen des vermutheten weiblichen Leichtſinns wurden unter den Kaiſern die Interceſſionen der Weiber ſehr beſchränkt. Zuerſt ward dies unter Auguſt und Claudius in Betreff der Interceſſionen der Ehefrauen für ihre Männer verordnet; dann aber ſtellte unter Claudius das senatusconsultum Vellejanum die Regel auf, daß jede Interceſſion eines Weibes durch eine exceptio der Intercedentin entkräftet werden könne [4]). Indeß ward dies zu den Zeiten der claſſiſchen Juriſten doch mehrfach wieder modificirt, z. B. bei einer intercessio pro minore, pro libertate, pro dote und wenn die Interceſſion nach 2 Jahren wiederholt ſey [5]). Endlich verordnete Juſtinian, die Interceſſion der Weiber ſolle ſtets, und auch in der Regel in den ſonſt ausgenommenen Fällen null und nichtig ſeyn, wenn ſie nicht in einem öffentlichen Inſtrument geſchehen, oder wenn ſie für den Ehemann geſchehen [6]). B. In Betreff der Bürgſchaft ſind rechts-

---

3) *Gaj.* III, 115. 116. 118—127.
4) Pand. lib. 16. tit. 1. fr. 2. pr. §. 1.
5) Pand. lib. 4. tit. 4. fr. 12. Cod. L. IV. tit. 29. c. 24. 25.
6) C. l. c. c. 23. *Nov.* 134. c. 8.

historisch noch folgende Hauptsätze interessant. a) In den alten Zeiten konnte der Bürge nicht vor dem Hauptschuldner belangt werden [7]), am Ende der Republik galt aber der Satz, daß der Gläubiger nach Willkühr zuerst den Hauptschuldner oder den Bürgen belangen könne [8]). Justinian temperirte dies nun [9]), indem er vorschrieb, der Bürge könne zwar zuerst belangt werden, dürfe aber durch die sogenannte exceptio excussionis oder ordinis den Kläger zuerst an den solventen Hauptschuldner verweisen, wenn dieser praesens in loco sey. b) Nach alter Strenge hafteten mehrere Mitbürgen als correi debendi (§. 126) in solidum, allein Hadrian gab ihnen die exceptio divisionis dahin, daß jeder Mitbürge einstweilen nur eine Rata zu erlegen brauche, bis von dem anderen Mitbürgen nichts zu erhalten sey [10]). Wahrscheinlich kam diese Bestimmung in Hadrian's edictum perpetuum, und so begreift es sich, daß sie bei Paulus [11]) blos dem prätorischen Edict zugeschrieben wird.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Verbrechen.

§. 193.

Alles was davon hierher gehört, ist schon §. 140—142 vollständig behandelt.

---

7) *Nov.* 4. pr.
8) *Cic.* ad Attic. XVI, 15.
9) *Nov.* 4. c. 1.
10) Inst. L. III. tit. 21. §. 4.
11) *Paul.* sent. I, 20.

Dritter Abschnitt.

Ueber Entstehung der persönlichen Rechte aus anderen Gründen.

§. 194.

Die Römer sahen es später ein, daß im Staate nicht blos Contracte und Delicte als einzelne Obligationsgründe gelten können, sondern daß man aus Politik und Billigkeit noch allerlei andere causas obligationum hinzuthun müsse. Weil man früher mit der größten Zähheit an dem Alten hing, und bei diesem durch die sogenannten juristischen Schraubereien zu bleiben suchte, so brachte man eine Reihe dieser Gründe, als eine Art Nachbildung mit den Contracten und Delicten in Verbindung, woraus denn die jetzt sogenannten Quasicontracte und Quasidelicte entstanden. Bei dem späteren Fortschreiten gab man sich aber um das analoge Anhängen keine Mühe mehr, und so zerfallen nun im Justinianeischen Recht die variae causarum figurae in drei Classen, nämlich: quasi contractus, quasi delicta und aliae causarum figurae, welche letzten von unseren älteren Juristen auch obligationes ex lege genannt werden.

§. 195.

I. Quasi-Contracte. Hierher gehören folgende Fälle:

1) Negotiorum gestio, wenn Jemand fremde Geschäfte einseitig verwaltet. Dies wird gewissermaaßen als ein mandatum praesumptum behandelt, und daher kann der gestor wegen seiner nützlichen Verwendungen Entschädigung

fordern, aber auch wegen seiner schlechten Handlungen belangt werden [1]).

2) Im Grunde auf demselben Princip beruht der §. 176 erwähnte Quasicontract [2]) der tutela, nämlich daß der Tutor und der Pupill gegen einander wegen ihrer guten und schlechten Handlungen klagen können, wobei auch eigentlich der Tutor negotiorum gestor ist, weil der Pupill noch nicht im Stande ist, ihn vertragsmäßig anzunehmen. Ganz dasselbe gilt

3) von dem dritten Quasicontract [3]), der einseitigen Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache, wo der Verwalter im Grunde auch nichts ist als ein negotiorum gestor.

4) Die hereditatis aditio; wenn nämlich der Erbe antritt, so muß er alle Vermächtnisse zahlen, als ob er dies bei der Antretung versprochen hätte (§. 239).

5) Die condictio indebiti. Wenn Jemand aus entschuldbarem Irrthum etwas indebite gezahlt hat, so kann er den Empfänger durch die condictio indebiti belangen, als ob er demselben ein mutuum gegeben hätte, und so ist denn diese condictio indebiti eine Nachbildung der condictio ex mutuo [4]).

§. 196.

II. Quasidelicte. Dahin gehören folgende Fälle:

1) Die actio in factum gegen den Richter, welcher durch culpa fehlte. Nach alten Grundsätzen hatte man nämlich das Princip, wer eine ars liberalis ausübe, also auch die

---

1) Inst. L. XIII. tit. 28. §. 1.
2) Inst. l. c. §. 2.
3) Inst. l. c. §. 3. 4.
4) *Gaj.* III, 41. Inst. l. c. §. 6.

Rechtswissenschaft, der könne als ein Wohlthäter wegen seiner culpa gar nicht belangt werden, welches man denn auch sogar auf mensores d. h. die angestellten Feldmesser anwandte [1]). In Ansehung des Richters war dies Princip aber dem Staatsbesten höchst gefährlich, und so gestattete man doch gegen den Richter, wegen seiner Versehen eine actio quasi ex delicto [2]).

2) Actio in factum auf das duplum gegen Gastwirthe und Schiffer aus den Vergehen ihrer Diener, wovon schon früher (§. 189) gehandelt ist.

3) Actio de dejectis et effusis. Der Prätor gestattete nämlich eine Klage gegen den Inhaber einer Wohnung, wenn daraus durch Auswerfen geschadet worden sey, auch wenn ihm selbst die Schuld nicht beigemessen werden könne [3]). Noch setzen die Institutionen die actio de posito et suspenso hinzu [4]), welche der Prätor auf 10 aureos jedem aus dem Volk gestattete, wenn etwas nur gefährlich ausgestellt sey. Allein diese Classification Justinian's ist ein Fehler, weil das Edict [5]) jene Klage nur gegen denjenigen selbst gestattete, dem das Ausstellen beizumessen sey, daher diese Klage im Grunde eine actio ex vero delicto war.

§. 197.

III. Aliae causarum figurae. Dahin gehören besonders folgende Fälle:

1) Actiones noxales wegen der Sclaven. Wenn nämlich ein Schaden durch einen Sclaven auf eine schuldvolle

---

1) Pand. lib. 11. tit. 6. fr. 1.
2) Inst. L. IV. tit. 5. pr.
3) Inst. L. I. tit. 5. §. 1.
4) Inst. l. c.
5) Pand. lib. 9. tit. 3. fr. 5. §. 7.

Art verursacht ist, so konnte schon nach den XII Tafeln der Herr des Sclaven dahin belangt werden, daß er den Schaden ersetze, oder statt dessen den Sclaven noxae causa an den Verletzten abtrete [1]).

2) Actio noxalis de pauperie. Nach den XII Tafeln kann nämlich der Herr eines Thieres durch die actio de pauperie auf Schadenersatz belangt werden, wenn das Thier durch eine seiner Gattung nicht gewöhnliche Unart (contra naturam sui generis) einen Schaden (pauperies) verursachte. Doch steht es dem Herrn frei, das Thier statt Entschädigung abzutreten [2]); für andere blos zufällige Beschädigung durch seine Thiere steht aber der Herr nicht ein [3]). Es soll auch noch eine eigene lex über Hunde gegeben haben; was darin stand, weiß Niemand, und da hat man denn gewaltig conjecturirt, wobei der Hauptstreit daran hängen blieb, ob man diese lex Pesulania oder Pesolania oder gar lex Solonia nennen solle, und dadurch mit der griechischen Gesetzgebung in Verbindung zu bringen habe.

3) Pollicitationes. Unter den Kaisern ward mit kleinen Modificationen der Satz angenommen, daß aus einer blos einseitigen Angelobung auf Erfüllung geklagt werden könne, wenn das Gelübde zum Besten Gottes und des Staats gereiche [4]), und die Erfüllung schon begonnen habe.

4) Lex Rhodia de jactu. Schon unter der Republik recipirten die Römer manche Seegesetze der Rhodier. Eines derselben hat Justinian beibehalten, welches dahin geht,

---

1) *Gaj.* IV, 75—79. Inst. L. IV. tit. 8.
2) Inst. L. IV. tit. 9. pr.
3) Pand. lib. 9. tit. 2. fr. 52. §. 2.
4) Pand. lib. 50. tit. 12.

wenn bei einer Seegefahr durch Auswerfen der Sachen des Einen, die Sachen der Anderen gerettet werden, so müssen alle Partheien verhältnißmäßig den Schaden tragen [5]).

Zweiter Theil.

Erlöschung der persönlichen Rechte.

§. 198.

Die alte Regel war, daß eine Verbindlichkeit nach der Strenge des Rechts (ipso jure) nur dann erlösche, wenn nachher ein gleiches contráres Factum (directo contrarium) des Entstehungsgrundes eintrete [1]). Bei der späteren Neigung zur Billigkeit ließ man aber auch besonders nach dem Edict ungleiche Tilgungsgründe gelten z. B., daß eine stipulatio durch ein pactum nudum entkräftet werden könne, und dann sagte man, die Verbindlichkeit werde ope exceptionis oder tuitione praetoria entkräftet. Der Unterschied war, so lange es Geschworene (judices) gab, höchst wichtig. Denn das gleichsam mathematische Recht kann schon der gemeine Verstand übersehen, aber nicht das feine Einwirken der Billigkeit gegen das strictum jus; jenes ipso jure konnten also auch die Geschworenen berücksichtigen, aber nicht das ope exceptionis, wenn sie nicht die Instruction des Prätors dazu ermächtigt hatte.

---

5) Pand. lib. 14 tit. 2.

1) Pand. lib. 50. tit. 17. fr. 35. pr.

§. 199.

Die Erlöschungsgründe sind nach ihrem Umfange zwiefach:

I. Modi tollendi obligationem proprii, welche nur bei gewissen Obligationen stattfinden. Dahin gehören nun besonders:

1) Remancipatio, wenn nämlich eine durch mancipatio entstandene Obligation durch eine umgekehrte mancipatio aufgehoben ward [1]).

2) Mutuus dissensus, wenn eine durch einfache Zustimmung entstandene, noch nicht erfüllte Verbindlichkeit durch eine einfache Erlassung aufgehoben wird [2]).

3) Acceptilatio, wenn eine Stipulation durch eine umgekehrte stipulatio aufgehoben wird. Will Jemand, welcher aus verschiedenen Gründen mehrfache Schulden hat, diese [3]) durch eine einfache acceptilatio aufheben, so muß er erst durch novatio privativa (§. 192) alle diese Obligationen in eine einzige Stipulationsobligation verwandeln, und dann diese durch eine umgekehrte acceptilatio aufheben. Für eine solche collective Novation erfand Cicero's Zeitgenosse Aquilius Gallus ein Formular, welches noch in den Institutionen [4]) unter dem Namen stipulatio Aquiliana als brauchbar vorkommt. Die richtige Ansicht über diese stipulatio vertheidigte am besten Hugo [5]) und sie ist jetzt auch bestätigt, durch ein von Majo entdecktes griechisches Frag-

---

1) *Gaj.* III, 173. *Festus* s. v. remancipatum.
2) Pand. lib. 2. tit. 14. fr. 7. §. 6. fr. 58.
3) *Gaj.* III, 169—172.
4) Inst. L. III. tit. 30. §. 1. 2.
5) Civilistisches Magazin, Bd. II. St. 4. Nr. 19.

ment, welches mit Excursen begleitet, Haubold in einem eigenen Programm herausgab [6]).

4) Compensatio; wenn nämlich zwei Personen sich gleiche res fungibiles (§. 131) in genere schuldig sind, und es ihnen also im Grunde gleichgültig seyn muß, ob sie sich blos hin und her geben, oder wechselseitig nicht zahlen, so heben sich ihre Verbindlichkeiten im Augenblick der Compensabilität von selbst gegen einander auf. Bei bonae fidei negotiis fand dies schon früher statt; später ward es auch mit einem ope exceptionis für stricti juris negotia angenommen, und zuletzt verordnete Justinian [7]) unbedingt, die Compensation solle ein modus tollendi und zwar ipso jure seyn. Für die argentarios gab es hier [8]) manche Eigenheiten; auch hatten sie noch neben der Compensation ein gewisses Recht der deductio ungleichartiger Sachen, worüber aber Gajus nichts näher sagt, daher dieser kleine Nebenpunct ganz im Dunkeln liegt.

§. 200.

II. Modi tollendi communes, welche in der Regel bei allen Obligationen stattfinden. Dahin gehören besonders:

1) Die solutio, d. h. wenn eine Verbindlichkeit ihrer Natur gemäß erfüllt wird, es mag nun vom Geben oder Thun die Rede seyn [1]).

2) Confusio, wenn correspondirende Rechte und Verbindlichkeiten in derselben Person zusammenkommen, wovon schon §. 113 gehandelt ward.

---

6) Abgedruckt in *Haubold*, opusc. tom. II. pag. 347. sq.

7) Inst. L. IV. tit. 6. §. 30.

8) *Gaj.* IV, 64—68.

1) Pand. lib. 50. tit. 16. fr. 17.

3) Die schon im §. 192 erörterte novatio privativa.

4) Die restitutio in integrum, wenn einer Person gegen strenge Rechtsbegriffe verlorene Rechte wiedergegeben werden. Diese restitutiones sind zwiefach, nämlich: A) civiles, nicht aus Edicten der Magistrate, sondern aus anderen Civilgesetzen zugelassen. Dahin gehört besonders die Vorschrift, daß der, welcher bei einem Geschäft enormiter lädirt ist, deswegen das Geschäft anfechten kann. Diocletian erklärte jede Verletzung für enormis, wenn Jemand mehr als das Doppelte des Empfangenen weggab [2]). B) Honorariae, auf Edicten der Magistrate beruhend. Dahin gehört: a) die Vorschrift des ädilitischen Edicts, daß wegen des Abgangs versprochenen Eigenschaften, sowie wegen bedeutender heimlicher Mängel einer veräußerten Sache, nicht blos durch die actio quanti minoris auf Schadenersatz, sondern auch durch die actio redhibitoria auf Vernichtung des ganzen Geschäfts geklagt werden könne [3]). Die Verantwortlichkeit wegen eines Versprechens war schon in den XII Tafeln anerkannt, welche den läugnenden Promittenten mit der poena dupli belegten. Auch hatte schon die ältere Praxis den Verkäufer verantwortlich gemacht, wenn er heimliche Mängel kannte und verschwieg [4]). b) Restitutiones praetoriae. Die Hauptrestitutionsgründe des Edicts sind folgende: A) Zwang, durch wirklich angewendete Gewalt (vis) oder Androhung (metus). Ward dadurch der Gezwungene zur Eingehung des Geschäfts veranlaßt, so kann er es ganz aufrufen, und sogar durch eine actio quod metus causa die gegebene Sache von jedem dritten Besitzer zurückfordern. So steht das Edict in

---

2) Cod. L. IV. tit. 44. c. 2.
3) Pand. lib. 21. tit. 1.
4) *Cic.* off. III, 16. 17.

den Pandekten [5]) und ist im Wesentlichen auch so schon bei Cicero [6]) erwähnt, aber mehr Historisches wissen wir hier nicht. B) Dolus malus (§. 129). Wahrscheinlich konnte man aus diesem Grunde bonae fidei negotia immer anfechten, aber nicht die formellen stricti juris negotia, wenn man sich nicht durch besondere Verabredungen gesichert hatte, wofür Cicero's Zeitgenosse, Aquilius Gallus eigene Formeln erfand [7]). In den Pandekten [8]) wird aber wegen eines dolus causam dans eine rescissorische actio de dolo gegen das Geschäft gestattet, doch kann ex capite doli nie die Sache von einem dritten unschuldigen Besitzer zurückgefordert werden. C) Minor aetas. Schon die lex Plaetoria (§. 175) scheint verordnet zu haben, daß arglistig übervortheilte minores das Geschäft anfechten könnten. Das prätorische Edict verspricht aber [9]) allen minoribus wegen jeder nicht ganz unbedeutenden Verletzung restitutio in integrum; die Geschichte dieses Edicts ist hier nicht bekannt. D) Capitis deminutio. Nach §. 170 vernichteten Emancipation, Arrogation und Adoption (ad. plena) alle bürgerlichen Rechte und Pflichten des Kindes, gegen welche Härte denn das Edict den Gläubigern des Kindes Restitution versprach [10]). E) Ob errorem. Das Edict versprach deswegen allgemein Restitution, aber ohne ein genaueres Princip aufzustellen [11]) F) Absentia; wenn nämlich Jemand auf eine tadellose Weise abwesend ist, und dadurch Rechte verliert, die an Fri-

---

5) Pand. lib. 4. tit. 2.
6) *Cic.* Verr. III, 65.
7) *Cic.* off. III, 14. de nat. deorum III, 30.
8) Pand. lib. 4. tit. 3.
9) Pand. lib. 4. tit. 4.
10) Pand. lib. 4. tit. 5.
11) *Pauli* sent. I, 7. §. 1. Pand. lib. 4. tit. 1. fr. 2.

sten gebunden sind, so restituirt ihn das Edict dagegen. Das Edict nannte mehrere Fälle der Abwesenheit, und schloß dann mit der generalis clausula, daß der Prätor auch aus anderen Billigkeitsgründen Restitution ertheilen wolle. Manche beziehen diese clausula auf andere Fälle der Abwesenheit, aber sie lautet im Edict ganz allgemein, und es läßt sich auch wohl begreifen, weil nach Sulla die Prätoren im Amte von ihren Edicten nicht abweichen durften, jene Clausel hier also dem Prätor seine Freiheit erhielt. Von dem Erfinder der restitutio ob absentiam wissen wir [12]) blos dies, daß er Publicius hieß.

§. 201.

Zu den Aufhebungsarten der Verbindlichkeiten gehört noch besonders 5) der Concurs der Gläubiger. Dabei sind folgende Fragen zu unterscheiden:

A. Wie war formell das Verfahren gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner? Die XII Tafeln verordneten, wer nach mehrfachen Terminen nicht zahle, der könne den Gläubigern gerichtlich als Schuldsclave zugesprochen werden (addictus sit), und könne von ihnen bei magrer Kost in Ketten gelegt werden; es verordneten aber die XII Tafeln [1]) noch weiter, wenn die Schulden nicht bezahlt, oder die Schuldner nicht ausgelöset würden, so sey anzunehmen, daß sie tertiis nundinis capite poenas dabant, aut trans Tiberim venum ibant, im Fall aber, daß mehrere Gläubiger da waren: tertiis nundinis partes secanto, si plus minusve secuerint se

---

12) Inst. L. IV. tit. 6. §. 4.

1) *Gell.* XX, 1.

(sine) fraude esto. Dies war nun für Manche ein reiches Gebiet zum Weginterpretiren, allein die grausame Rohheit hat sich bei den älteren Völkern nur zuviel gefunden, und die Ansicht der geschichtskundigen Römer selbst geht bestimmt dahin, die poena capitis sey wirklich auf das Tödten, und das partes secanto auf ein Zerstückeln des Körpers des Schuldners gegangen [2]). Außer den addictis gab es aber auch noch nexos d. h. freie Schuldner, welche zwar frei blieben, aber ihre gesammten Dienste bis zur Abverdienung ihrer Schuld dem Gläubiger überließen [3]). Für das Justinianeische Recht erhebt diese bezweifelte Lehre nichts, weil es jene nexos gar nicht mehr kennt. Gegen die XII Tafeln machte die lex Poetelia oder Petillia vom Jahr 438 u. c. die Aenderung, daß das nectere des Schuldners verboten seyn solle, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit eidlich beschwöre [4]). Sodann ward unter Cäsar oder August verordnet, was vielleicht schon früher im Edict stand, daß derjenige, welcher ohne seine Schuld insolvent geworden sey, sich durch gerichtliche cessio bonorum an seinen Gläubiger, dem Personalarrest ganz entziehen könne [5]). Von dem übrigen späteren Verfahren wissen wir nur folgendes: a) wenn der Schuldner nicht selbst bonis cedirte, so konnten die Gläu-

---

2) *Gell.* l. c. *Quintilian*, Inst. oratoriae III, 6. *Tertullian.* Apologetic. cap. IV.

3) Dies hat Niebuhr Bd. II. S. 667—673 und Bd. III. S. 178—181 aufs Beste ausgeführt; doch hat Savigny über das altrömische Schuldrecht Berlin 1834. dessen Idee widersprochen, aber ohne eigentliche classische Belege; er fand daher auch mehrfachen Widerspruch und zuletzt auch in: Scheuerl, vom Nexus, Erlangen 1839.

4) *Liv.* VIII, 28. *Cic.* de republ. II, 34.

5) *Tertull.* Apolog. c. 4. Cod. L. IV. tit. 10. c. 12. L. VII. tit. 71. c. 1.

biger gerichtlich auf immissio in dessen Güter dringen [6]), und gegen leichtsinnige Schuldner konnte der Personalarrest, aber ohne Sclaverei, verhängt werden [7]). b) Die Veräußerung der Concursmasse geschah in alten Zeiten so, daß die Gläubiger sich einen magister ernannten, welcher gegen gewisse Procente die Masse in activis und passivis versteigerte. Dies gewagte Geschäft verlor sich aber später, und nun versteigerten die Gläubiger blos die activa, aus deren Erlöse sie sich dann nach der gesetzlichen Rangordnung (§. 202) befriedigten [8]).

§. 202.

B. Die alte Römische Regel war, daß die Pfandgläubiger den blos persönlichen Gläubigern vorgehen, daß unter den Pfandgläubigern der Aeltere einen Vorzug vor dem Jüngern hat, daß aber blos persönliche Gläubiger stets pro rata theilen, ohne daß man auf das Alter ihrer Forderung sieht. Unter den Kaisern entstand aber leider eine Menge von Privilegien, indem manche blos persönliche Forderungen absolut allen anderen, und selbst den Pfandforderungen vorgezogen wurden, wie z. B. Forderungen wegen der Beerdigung; sodann daß man auch pignora privilegiata einführte, welche, auch wenn sie jünger sind, den älteren vorgezogen werden (§. 219), und daß nächst den Pfändern auch noch manche blos persönliche Forderungen ein privilegium exigendi vor anderen bekamen, wie z. B. wegen des Anlehens zum Wie-

---

6) Pand. lib. 42. tit. 4. 5.
7) Cod. L. VI. tit. 7. c. 1. 8.
8) *Gaj.* III, 77—81. Inst. L. III. tit. 13. pr. *Theoph.* ibidem.

deraufbau eines früher erbaut gewesenen und dann irgendwie zerstörten Gebäudes. Nach Justinianeischem Recht gibt es also im Concurse folgende einander ausschließende Classen der Gläubiger: a) creditores absolute privilegiati; b) pignora privilegiata; c) pignora simplicia; d) creditores personales cum privilegio exigendi; endlich e) unprivilegirte Personalcreditoren oder sogenannte nudi chirographarii.

Fünftes Buch.

Dingliche Sachenrechte.

§. 203.

Es ist schon §. 110 gezeigt, daß die Römer vindicationes gegen Dritte nur gestatteten bei den Zustandsrechten und bei den wichtigsten Sachenrechten. Da von den ersten schon in §. 116—120, 156—160 gehandelt ist, so bleiben hier blos noch jene dinglichen Sachenrechte übrig.

Erster Theil.

Ueber dingliche Sachenrechte, deren Gegenstand keine universitas ist.

§. 204.

Es gibt dingliche Sachenrechte, welche sich nur auf einzelne Theile des Activvermögens beziehen, andere aber, welche sich auf das ganze Activ- und Passivvermögen eines Menschen beziehen, und wo der Erwerber eines Activums auch zugleich als Stellvertreter des früheren Inhabers dessen Passiven ganz oder zum Theil übernehmen muß. Das letzte nennen nun die Römer succedere in universitatem [1]).

---

1) *Gaj.* II, 97. 98. III, 77—85. Inst. L. II. tit. 9. §. 6.

Beide Arten der Succession sind wesentlich verschieden und daher auch in der folgenden Darstellung von einander zu trennen.

Erster Abschnitt.

Ueber das Eigenthum.

§. 205.

Bei der Lehre vom Eigenthum kommt dessen Natur, Entstehung und Aenderung in Betracht.

I. Natur des Eigenthums: 1) das volle unbeschränkte Eigenthum besteht in dem Recht über die Substanz und Früchte einer körperlichen Sache nach Willkühr zu verfügen, und dieses Recht auch auf alle mögliche Art durch Klagen zu schützen. Diese Klagen sind nun: A. die rei vindicatio, welche der Eigenthümer gegen jeden dritten Besitzer der Sache auf Anerkennung des Eigenthumes, und Herausgabe der Sache anstellen kann [1]). Ursprünglich hatte bei den Römern nur der dominus quiritarius das Vorrecht einer solchen vindicatio, aber später ward diese Klage jedem Eigenthümer gestattet, wie schon §. 134 A. gezeigt ist. Um aber mit dieser Klage durchzudringen, muß der Kläger beweisen, daß er vom wahren Eigenthümer die Sache erworben habe; kann er dies nicht, oder beweißt der Beklagte im Gegenbeweise, daß er die Sache von einem Nichteigenthümer erworben habe, so muß die rei vindicatio aufgegeben werden, auch wenn der Kläger einen justus titulus für sich

---

1) Pand. lib. 6. tit. 1.

hatte, und dem Beklagten kein so gut begründeter Besitz zustand. Daher ward nun B. die actio Publiciana von einem gewissen Prätor Publicius eingeführt. Der Inhalt dieses Edicts ging dahin: wer durch einen gerechten Titel und in gutem Glauben eine Sache erwarb, also sich in der Lage sie zu verjähren (conditio usucapiendi) befindet, der kann sie, auch wenn er sie a non domino erhielt, von jedem Dritten abfordern, der die Sache auf nicht so gute Art besitzt. Die neuerlich versuchte Idee, daß das Edict anfangs nur dem domino bonitario (§. 134) diese Klage gegeben habe, hat offenbar alle Vernunft für sich, nur keine classischen Belegstellen, wohl aber manche [2]) gegen sich. C. Actio communi dividundo, die immer auf Theilung gemeinschaftlicher Sache angestellt werden kann [3]), sowie D. die actio finium regundorum, schon nach den XII Tafeln, auf Regulirung verwirrter Grenzen leerer Grundstücke [4]). Endlich E. die actio ad exhibendum. Diese geht darauf, daß der dritte Besitzer dem Eigenthümer dessen Sache vorzeigen, dieselbe, wenn sie sich ablösen läßt, von seiner Hauptsache, mit der sie verbunden ist, trennen, und auch den ganzen Schaden bezahlen muß, wenn er die Sache culpose vernichtet [5]).

§. 206.

2) Beschränkungen des Eigenthums.

In die spätere kaiserliche Legislation ist über diesen Punct viel Wunderliches gekommen, was durch unsere Praxis gänzlich

---

2) *Gaj.* IV, 36. Pand. lib. 6. tit. 2. fr. 13. pr.
3) Pand. lib. 10. tit. 3.
4) Pand. lib. 10. tit. 1.
5) Pand. lib. 10. tit. 4.

abgeschafft ist, daher man es auch gern bei der Darstellung des Pandektenrechtes liegen läßt. Folgende Fälle sind hier aber auszuheben. A. Der Eigenthümer muß leiden, daß ein Anderer etwas auf seinem Eigenthume vornehme; dahin gehört die Vorschrift der XII Tafeln, daß man die, 15 Fuß über der Erde in die Luftsäule des Nachbarn überhängenden Zweige seiner Bäume nicht zu bekappen braucht, und daß ihr hinüber gefallenes Obst aufgelesen werden darf, wobei nur das Edict die Milderung machte, daß man nur je um den dritten Tag zur Auflesung kommen dürfe. B. Der Eigenthümer muß etwas unterlassen. Dahin gehört die Vorschrift der XII Tafeln, daß der Eigenthümer von Baumaterialien diese nicht vindiciren darf, wenn sie in ein fremdes Gebäude eingearbeitet sind, und daß er sich, damit keine Ruinen entstehen, mit einer bloßen Entschädigung begnügen muß, welche bei gestohlenen Materialien auf das duplum geht [1]). C. Der Eigenthümer muß sogar bisweilen etwas Positives thun. Die XII Tafeln enthielten die Vorschrift, daß Niemand das Regenwasser seines Landes unnatürlich ableiten dürfe, und sonst das Werk auf seine Kosten zu zerstören habe; und daß er die übergefallenen Materialien seines eingestürzten fehlerhaften Gebäudes aufzuheben habe, wenn er nicht den Schaden bezahlen wolle. Das Edict erweiterte dies durch den Satz, man könne bei einem drohenden Schaden gleich auf Caution zum Zweck des Schadenersatzes belangt werden, und müsse, wenn man die Caution geleistet habe, den ganzen Schaden, der sich nachher durch Einsturz oder sonst vielleicht zuträgt, vergüten [2]).

---

1) *Gaj.* II, 73—77.
2) Pand. lib. 39. tit. 2. 3.

§. 207.

II. Erwerbung des Eigenthums.

Ein ziemliches Register der Erwerbungsarten findet sich in den Quellen [1]); doch sind Unvollständigkeiten darin, welche man aus anderen Quellen ergänzen kann; man muß hier so unterscheiden:

1) zweiseitige Erwerbarten. Diese sind doppelter Art:

A. Feierliche. Dahin gehören: a) Mancipatio. Sie bestand darin, daß der Veräußerer (mancipans) einem anderen (mancipio accipiens, coëmtor, coëmtionator) eine Sache vor 5 Zeugen und einem libripens (Waagehalter) dadurch überträgt, daß der mancipio accipiens, sey es auch nur zum Schein, ein Stück Geld auf die vom libripens gehaltene Waage als Kaufpreis wirft, und daß der mancipans dies genehmigt [2]). Diese alte Art, welche auch die XII Tafeln erwähnten [3]), verlor sich aber ihrer Steifheit wegen allmählig und ist im Justinianeischen Recht ganz verschwunden; übrigens konnten alle Geschäfte in diese Form eingekleidet werden und wenn daraus obligationes entstanden, so gebrauchte man das Wort nexus [4]). b) In jure cessio. Diese konnte geschehen bei allen Geschäften vor Gericht, indem der Eine zum Schein die Sache des Anderen forderte (vindicabat), dieser der Forderung nachgab (cedebat), und nun der Richter dem Ersteren die Sache zusprach [5]). Auch die XII Tafeln kannten

---

1) *Varro*, de re rustica II, 10. *Gaj.* II, 65—79. *Ulp.* fragm. XIX, 2.

2) *Gaj.* I, 115. 119—121. II, 22—27. *Ulp.* XIX, 9.

3) Vatic. fragm. §. 50.

4) *Cic.* top. 5. *Festus*, s. v. nexus. *Varro*, de lingua latina VI, 5.

5) *Ulp.* XIX, 2—15.

diese Erwerbart schon [6]). c) Emtio sub corona, wenn ein Beamter die Kriegsgefangenen, mit Kronen auf dem Kopfe, öffentlich versteigerte [7]). d) Auctio oder venditio sub hasta, wenn andere Sachen öffentlich, mit Aussteckung eines Spießes, welches bei den Römern das alte Lieblingszeichen öffentlicher Gewalt war, durch einen Beamten versteigert wurden. e) Census, wenn der Eigenthümer seine Sache als die Sache eines Anderen, mit dessen Zustimmung in die tabulas censuales eintragen ließ [8]). f) Adjudicatio, wenn bei Theilungsklagen der Richter reelle Portionen macht, und dem einen Theil ausschließlich anweißt [9]). g) Adquisitio per arrogationem, wovon schon im §. 168 gehandelt ist.

B. Unfeierliche. Dahin gehört: a) die traditio. Die Römer nehmen nämlich den steifen, später nur etwas gemilderten Grundsatz an, daß durch Veräußerungsverträge das Eigenthum nur übergeht, wenn noch die reelle Uebergabe der Sache hinzukommt [10]). b) Fructuum perceptio. Diese beruht auf demselben Princip, nach welchem man den Satz annahm, derjenige, dem der Fruchtgenuß einer fremden Sache überlassen ist, könne die Früchte trennen und in seine Gewalt bringen (percipere), aber bis zu dieser perceptio gehöre ihm noch nicht das Eigenthum der Früchte [11]).

2) Einseitige Erwerbarten. Einige derselben, nämlich die Erwerbung durch Erbschaften und Verjährung können erst

---

6) Vatic. fragm. 50.
7) *Gell.* VII, 4.
8) *Cic.* pro Flacco 32. 33. Cod. L. VIII. tit. 54. c. 4. 7.
9) *Ulp.* XIX, 16.
10) Inst. L. II. tit. 1. §. 40—45.
11) Inst. l. c. §. 36.

in §. 222, 253 angeführt werden. Mithin sind hier nur folgende zu erwähnen:

A. Occupatio, wenn Jemand blos durch einseitige Ergreifung eine Sache erwirbt. Dies geschieht nun besonders: a) bei feindlichen Sachen, bei wilden Thieren, derelinquirten Sachen und denjenigen Dingen, welche sonst Niemand gehören, aber zu theilweisen Gebrauchshandlungen Jedem offen stehen, wie die Luft und das Meer[12]). Ward indeß, was den erstgenannten Punct angeht, der Feind aus solchen Immobilien vertrieben, die vorher einem Römer gehört hatten, oder kam der gefangene Bürger rechtmäßig wieder zurück, so fand durch das sogenannte jus postliminii eine restitutio in integrum statt. Daß alle diese Sätze sehr alt sind, wissen wir, aber ohne den ersten Anfang nachweisen zu können.

B. Accessio, wenn der Herr einer Hauptsache, die damit unzertrennlich verbundenen Nebendinge des Andern erwirbt, oder die aus seiner eigenen Sache erzeugten Früchte. Hieher gehört nun: a) die accessio industrialis durch Kunstfleiß geschaffen, z. B. bei dem Anschmieden, dem Schreiben auf fremden Stoff, und dem Pflanzen auf fremden Boden, wenn das Coalesciren des Gewächses erfolgt ist[13]). Für das dem Schreiben juristisch gleiche Mahlen auf fremden Stoff nahm Justinian zur Ehre großer Mahler das Umgekehrte an[14]). Mehrere classischen Juristen wollten nach den Grundsätzen von Haupt- und Nebendingen auch die gänzliche Umwandlung eines fremden Stoffs behandeln, waren aber unter sich uneinig, ob bei einem neugebildeten Körper die Form, oder die Materie die Hauptsache sey. Eine Mittelpartei sagte,

---

12) *Gaj.* II, 66—69. Inst. L. II. tit. 1. §. 12—16. 22.
13) *Gaj.* II, 73—77. Inst. L. II. tit. 2. §. 26—33.
14) Inst. l. c. §. 34.

dem Specificanten verbleibe die neue species, wenn sie nicht auf ihre frühere rohe Beschaffenheit reducirt werden könne, im umgekehrten Falle gehöre sie dem Herrn der Materie [15]), aber alles gegen Entschädigung, und zu diesem Schnitterurtheil hat sich denn auch Justinian verstanden [16]). b) Accessio naturalis, wenn aus einer Sache eine andere erzeugt wird, oder eine Sache sich durch bloße Naturkräfte mit einer anderen verbindet. Das Letzte geschieht besonders bei öffentlichen Flüssen; dem Flußanlieger gehört nämlich nicht blos Alles allein, was der Fluß an sein Land ansetzt, sondern auch wenn der Fluß abtritt, ein verhältnißmäßiger Theil des Flußbettes, sowie der im Fluß entstehenden Inseln [17]). Doch fällt dies Alles weg, wenn die Anlieger einen ager limitatus haben, d. h. wenn ihnen das Land mit einer geometrischen Grenze vom Staatslande zugetheilt ist [18]). c) Accessio mixta, welche, wie das Zusammenschütten, durch Zufall oder Kunstfleiß entstehen kann. Ist dann die eine Sache Hauptsache, die andere aber nicht, so gehört die letzte dem Herrn der ersten, sonst aber wird das Ganze gemeinschaftliches Eigenthum [19]).

C. Erwerbung eines Schatzes. Die römische Gesetzgebung schwankte hier sehr, auch oft zum Vortheil des Fiscus; Justinian [20]) stellt aber folgende Hauptsätze auf: a) wer auf eigenem Boden einen Schatz findet, der behält ihn ganz, doch bekommt ihn der Fiscus, wenn bei dem Nachsuchen Zauberkünste gebraucht wurden. b) Wer auf fremdem Boden durch illegales Nachsuchen einen Schatz fand, der muß ihn

---

15) *Gaj.* II, 79.
16) Inst. l. c. §. 25.
17) *Gaj.* II, 70—72. Inst. l. c. §. 20—23.
18) Pand. lib. 41. tit. 1. fr. 16. lib. 43. tit. 12. fr. 1. §. 6.
19) Inst. l. c. §. 25. 27. 28.
20) Cod. L. X. tit. 15.

ganz dem Eigenthümer geben, sonst aber erhält er zur Belohnung die Hälfte davon.

D. Erwerb der Früchte von Seiten des bonae fidei possessoris einer fremden Sache. Ein solcher erwirbt definitiv, ohne Vergütungspflicht, alle Früchte, welche er consumirte, und wird auch interimistisch gegen jeden dritten Nichteigenthümer als wahrer Eigenthümer der noch vorhandenen von ihm percipirten Früchte behandelt [21]).

E. Durch das cadere in commissum, wenn nämlich dem fiscus z. B. bei Zolldefraudationen zur Strafe gewisse Güter zufallen [22]).

F. Wenn ein Eigenthümer das Eigenthum seines Bodens nicht durch derelictio aufgegeben, denselben aber nicht cultivirt hat, und ein Dritter denselben 2 Jahre hindurch bebaute, so soll er dadurch nach einer Verordnung von Valentinian [23]) das Eigenthum bekommen. Es erinnert dies an die alte Vorschrift, daß der, welcher seinen Boden unbebaut lasse, in die letzte Classe der Bürger gesetzt werden solle [24]).

G. Nach einer unbegreiflich harten Vorschrift Marc Aurel's verliert ein condominus zum Vortheil des Anderen sein Miteigenthum, wenn er diesem dessen Auslagen nicht binnen 4 Monaten vergütet [25]).

H. Nach dem Senatusconsulto Claudiano, welches aber Justinian aufhob (§. 118), ging das Vermögen der Frau, welche einen Sclaven mit Liebe zu sehr verfolgte, auf den Herrn des Sclaven mit ihr über. Endlich noch

---

21) Inst. l. c. §. 35.
22) *Ulp.* XIX, 17.
23) Cod. L. XI. tit. 58. c. 8.
24) *Plinii* hist. nat. XVIII, 3.
25) Pand. lib. 17. tit. 2. fr. 52. §. 10. Cod. L. VIII. tit. 10. c. 4.

I. das jus accrescendi bei gemeinschaftlichen Sclaven. Wenn nämlich ein Miteigenthümer eines Sclaven den Sclaven überhaupt manumittirt, so kann er dies nach der Strenge als condominus nicht, er kann also nur seinen Theil manumittiren; da es aber keine Halbfreien gibt, so nahm eine große Partei der Juristen an, der manumittirte Theil wachse dem condomino zu, welcher nicht manumittirt habe, allein eine andere Partei sagte, man müsse den ganzen Sclaven unter Vorbehalt der Entschädigung für frei erklären, und diese Idee ward von Justinian [26]) gebilligt.

§. 208.

III. Endigung des Eigenthums.

Diese geschieht: 1) wenn das Object untergeht; 2) wenn das Eigenthum nach §. 207 ein Anderer erwirbt, also auch wenn Jemand seine Sachen zum Eigenthum überirdischer Wesen weiht [1]), welches selbst auf fremde Sachen nachtheilige Wirkungen haben kann [2]). Endlich 3) wenn der bisherige Eigenthümer sich seines Eigenthums begiebt; dies kann nun geschehen durch Dereliction einer Sache, sowie durch Manumission eines Sclaven [3]).

---

26) Inst. L. II. tit. 7. §. 4.

1) Pand. lib. 44. tit. 5. fr. 3.
2) Pand. lib. 11. tit. 7. fr. 7. pr. fr. 8. §. 2.
3) Pand. lib. 41. tit. 7.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Dienstbarkeiten.

§. 209.

Unter Dienstbarkeit oder servitus versteht man das dingliche Recht, zum Theil in ein fremdes Eigenthum einzugreifen, in der Art, daß der Servitutberechtigte etwas an der fremden Sache vornehmen darf (serv. affirmativa), oder daß der Herr der dienenden Sache schuldig ist, sein Eigenthum zum Theil nicht auszuüben (serv. negativa). Eine jetzt sogenannte servitus in faciendo consistens ließen die Römer nicht zu, d. h. daß jeder Herr einer dienenden Sache zu positiven Handlungen zu Gunsten eines Anderen angehalten werden könne, obgleich jeder für seine Person dergleichen versprechen darf [1]). Dies folgte nun auch consequent aus der weisen römischen Regel, daß Niemand dritten Personen einseitig Obligationen auflegen könne. Die Zulässigkeit jener affirmativen und negativen Servituten mußten aber die Römer annehmen, weil sie im Grunde nur Minderungen des Eigenthums sind, und weil nach den Regeln von der Cession der Cessionar nie mehr Rechte bekommen kann, als der Cedent selbst hatte.

§. 210.

I. Arten der Servituten und deren Natur. Die Servituten sind zwiefach, nämlich personales, wenn sie Jemand blos für seine Person auf Lebenszeit, und reales oder praediales, wenn er sie als Besitzer eines sogenannten

---

1) Pand. lib. 8. tit. 1. fr. 15. §. 1. tit. 5. fr. 6. §. 2. lib. 18. tit. 1. fr. 81. §. 1.

herrschenden Grundstücks, also in der Regel für sich und alle Anderen, welche nachher das herrschende Grundstück erwerben, bekömmt. Solche Servituten, welche im Ganzen den Ertrag der dienenden Sache erschöpfen, können nur auf Lebenszeit ertheilt werden, und diese nennt man vorzugsweise personales.

§. 211.

1) **Servitutes reales.** Diese sind zwiefach, nämlich **rusticae** und **urbanae**, je nachdem sie dem Herrn eines leeren Platzes, oder eines Gebäudes eingeräumt sind [1]), welche Eintheilung früher für die **res mancipi** und **nec mancipi** nach §. 134, von der größten Bedeutung war. Ueber die einzelnen Arten dieser Servituten findet man viele Definitionen [2]), worüber erst eine feinere Exegese Aufschluß geben kann. Nur folgende rechtshistorische Puncte sind herauszuheben: A. Alle in den Justinianeischen Rechtsquellen aufgezählten Realservituten entstanden gewiß nicht auf einmal, sondern nach und nach mit den Bedürfnissen. Die rusticae waren insofern unleugbar die ersten, und von diesen anfangs auch nur diejenigen, welche dem Anbau am wichtigsten sind, nämlich folgende vier: aquaeductus, iter (Fußsteig), actus (Viehtrieb) und via (Fahrrecht) [3]). In den XII Tafeln standen Vorschriften über die Breite der via; doch ist es möglich, daß diese Vorschrift nicht gerade auf das Fahrrecht bei Servituten, sondern überhaupt auf die Breite aller Fahrwege ging. B. Nach alter Strenge mußten Servituten durch mancipatio oder in jure cessio errichtet werden [4]). Bei Pro-

---

1) Pand. lib. 8. tit. 1. fr. 1. 3. tit. 4. fr. 1.

2) Inst. L. II. tit. 3. Pand. lib. 8. tit. 2. 3.

3) *Ulp.* XIX, 1. Inst. L. II. tit. 3. pr. §. 2. Pand. lib. 8. tit. 3. pr. §. 1.

4) *Ulp.* XIX, 1. 3. 9. 11.

vincialgrundstücken galten aber jene Formen nicht, sondern es genügten hier schon pacta und stipulationes [5]), und am Ende gestattete das Edict allgemein jede einfache Uebertragung [6]). Wie nun aber bei der Erwerbung des Eigenthums auch noch die Tradition verlangt ward, so verlangte man auch hier bei affirmativen Servituten eine Art von Uebergabe, nämlich die gestattete wirkliche Ausübung der Servitut (quasi-traditio) [7]), doch ist freilich in den letzten Zeiten bis ins Unendliche über diesen Punct gestritten worden.

§. 212.

2) Servitutes personales. Deren gibt es vier, nämlich:

A. Ususfructus, wenn einer Person der Gebrauch und die Früchte einer Sache überlassen werden [1]). Nach der Wortstrenge wäre dies nur zulässig bei körperlichen Dingen, aber die Praxis ließ es auch bei unkörperlichen Sachen, z. B. bei ausstehenden verzinslichen Forderungen zu. Ebensowenig läßt sich an verzehrbaren Sachen (§. 128) eine eigene Servitut denken, aber durch ein Senatusconsult unter Tiberius ward auch an solchen Dingen ein Nießbrauch zugelassen, wenn der Nutznießer cavire, daß er das Empfangene in gleicher Art zurückgeben wolle.

B. Usus. Diese Servitut berechtigt zu allem, was wir Gebrauchshandlungen nennen, aber die Früchte darf der Usuar nicht nehmen [2]). Artet sich indeß die Sache nicht zu

---

5) *Gaj.* II, 28—32.
6) Pand. lib. 8. tit. 3. fr. 1. §. 2.
7) Pand. lib. 44. tit. 7. fr. 3. pr.

1) Inst. L. II. tit. 4.
2) Inst. L. II. tit. 5. §. 2—5.

Gebrauchshandlungen, so hat man etwas nachgegeben, und dann kann der Usuar von den Früchten so viel nehmen, als er zu seinem Hausbedarf nöthig hat [3]).

C. Habitatio, wenn Jemand das Recht der Bewohnung eines Gebäudes bekommt. Ueber die Natur dieser Servitut gab es unter den Classikern Streit, den Justinian [4]) nach Maaßgabe der Praxis dahin entschied, sie solle eine eigene Natur haben. Genaueres sagte er darüber nicht, aber aus den Pandekten läßt es sich klar zeigen, daß die Partei der Praxis die habitatio dann annahm, wenn Jemanden ein Quartier als Almosen verliehen war. Dies zeigt schon das prätorische Edict [5]) und viele Rechtssätze passen auch ganz dazu z. B. daß die habitatio unverjährbar ist, nicht verschenkt, noch von den Erben des Gebers widerrufen werden kann [6]).

D. Operae servorum et animalium, wenn einer Person unbestimmt die Dienste eines Sclaven oder Thieres gegeben werden, welches denn die Folge hat, daß dieses Servitut erst mit dem Tode des Sclaven oder Thieres erlischt.

§. 213.

II. Entstehung der Servituten. Die Servituten können erworben werden, durch Vertrag mit hinzugefügter quasitraditio (§. 211); ferner durch adjudicatio [1]), durch

---

3) Pand. lib. 7. tit. 8. fr. 12. pr. §. 1. fr. 22. pr.

4) Cod. L. III. tit. 33. c. 13.

5) Pand. lib. 2. tit. 15. fr. 8. pr. §. 1.

6) Pand. lib. 7. tit. 8. fr. 10. lib. 39. tit. 5. fr. 27. 32. Zwar glaubt Hugo Rechtsgesch. (eilfte Auflage S. 465.) jene ganze Idee passe nicht, weil in den zuletzt citirten Fragmenten von praeceptoribus die Rede sey, denen man doch kein Almosen gebe, allein er hat dabei offenbar nicht an *Gaj.* I, 19. 39. Inst. L. I. tit. 6. §. 5. gedacht.

1) Pand. lib. 7. tit. 1. fr. 6. §. 1.

Testamente [2]) und auch durch Verjährung, wie §. 257 zu zeigen ist. Auch durch Gesetze kann eine Dienstbarkeit erworben werden; das Hauptbeispiel davon ist der nach §. 159 dem Vater an dem peculio adventitio regulari verliehene lebenslängliche Nießbrauch.

§. 214.

III. Erlöschung der Servituten. Diese geschieht insbesondere durch Consolidation, wenn der Servituteninhaber Eigenthümer der dienenden Sache wird, nach den Grundsätzen des §. 113, und durch Verjährung, wie im §. 259 zu zeigen ist. Persönliche Servituten erlöschen als solche durch den Tod ihres Inhabers; früher gingen sie auch verloren, wenn der Inhaber durch Emancipation nur eine capitis deminutio minima erlitt, weil diese nach §. 116 alle jura civilia des Kindes vernichtete [1]). Allein Justinian hat dies recht gut aufgehoben [2]).

§. 215.

IV. Rechtsmittel in Beziehung auf Servituten. Derjenige, welcher eine Servitut erwarb, kann sie durch eine actio in rem (§. 110), welche actio confessoria heißt, gegen Jeden schützen, welcher sie ihm streitig macht [1]). Auch kann er, wenn er im Besitz gestört, oder daraus herausgeworfen wird, sich der possessorischen Interdicte des Eigenthumsbesitzers als quasipossessorischer Rechtsmittel bedie-

---

2) Pand lib. 33. tit. 2.

1) Pand. lib. 4. tit. 5. fr. 8. u. 10.
2) Cod. L. III. tit. 33. c. 16. §. 2.

1) *Gaj.* IV, 3. Pand. lib. 7. tit. 6. lib. 8. tit. 5.

nen. Im Edict stand darüber [2]) eine große Menge von Detail, aber historische Data über die Entstehung dieser Interdicte und der actio confessoria fehlen uns ganz, und es ist eine leere Träumerei, wenn man hier den Prätor zum Urheber machen will, da es bekannt genug ist, daß oft alte Institute durch das Edict nur feiner fortgebildet wurden. Sodann kann der Eigenthümer einer Sache, gegen welche sich ein Anderer eine Servitut anmaßt, durch die actio negatoria sich in der Freiheit seines Eigenthums schützen.

Dritter Abschnitt.

Superficies, ager stipendiarius, tributarius, vectigalis, und emphyteusis.

§. 216.

Es müssen hier diese verschiedenen Institute wegen ihrer Aehnlichkeit mit einander verbunden werden. Wenn nämlich ein Werk durch ein Fundament mit dem Boden zusammenhängt, so nehmen die Römer an, daß nach dem strengen und selbst natürlichen Recht das Uebergebäude im Eigenthum des Grundeigenthümers ist; allein sie gestatten ihm auch, anderen Personen persönliche Rechte an dem Gebäude, der superficies zu geben, und sogar ein umfassendes dingliches Recht, welches selbst auf die Erben übergeht, und jus superficierum heißt, wo denn aber doch der Superficiar nur ein jus in re aliena hat [1]).

---

2) Nach Pand. lib. 43.

1) Pand. lib. 43. tit. 18.

1) Ager stipendiarius, tributarius. Die Römer behandelten alles eroberte Provinzialland, als ob es im dominio quiritario des Römischen Volkes sey, und bei der Uebertragung an Privatpersonen höchstens nur in deren dominio bonitario (§. 134) sich befinden könne. Ging eine Verleihung auf das letzte, so mußte doch gewöhnlich der dominus bonitarius eine Grundsteuer an den Staat erlegen. August theilte nun die Provinzen zwischen sich und dem Senat; die dem letzten gelassenen friedlichen Provinzen hatten an den Senat eine, gewöhnlich nur mäßige Steuer (stipendium) zu erlegen, die kaiserlichen kriegerischen Provinzen aber eine gewöhnlich größere Steuer (tributum); in jenen hießen also die Länder der Provincialen ager stipendiarius, in diesen hingegen ager tributarius. Da allmählig alle Provinzen unter die gleichmäßige Besteuerung der Kaiser fielen, und da Justinian nach §. 134 jedes dominium bonitarium in ein quiritarium verwandelt hatte, so ward natürlich von ihm jener ganze Unterschied der Ländereien aufgegeben [2]).

2) Ager vectigalis und emphyteusis. Die Worte: si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur über dem Pandektentitel [3]) zeigen deutlich, daß Justinian beide Institute als gleichgeltend behandelte, welches früher nicht so der Fall war, obgleich hier manche historische Dunkelheiten sind. Folgendes kann nach den classischen Belegstellen als gewiß gelten: A. das Institut der Emphyteusis [4]) kommt zuerst bei Ulpian vor [5]), obwohl ohne Erklärung;

---

2) *Gaj.* II, 21. Inst. L. II. tit. 1. §. 40. *Theophil.* ibid.
3) Lib. VI. tit. 3.
4) Von dem griechischen ἐμφυτευειν pfropfen, also auch verbessern.
5) Pand. lib. 25. tit. 9. lib. 3. §. 4.

aber seit dem Ende des dritten Jahrhunderts wird es häufig erwähnt, und bezeichnet das Rechtsverhältniß, wenn ein Grundeigenthümer seinen Boden einem Anderen zur Bebauung giebt, welcher daher emphyteuta heißt, und zwar in der Regel auf immer, wogegen aber der Inhaber einen jährlichen Zins (pensio oder canon) zu erlegen hat. Hiefür erhält dann der Emphyteuta zwar nicht das Eigenthum der Sache, welches dem Verleiher bleibt, daher dieser auch dominus emphyteuseos heißt, aber er bekömmt doch ein umfassendes jus in re aliena d. h. er kann alle Früchte ziehen, die Form der Sache ändern, sein Recht veräußern und vererben, und dasselbe gegen jeden Dritten durch eine actio in rem vertheidigen. In den Gesetzen kömmt dies Institut vorerst bei Privatgütern des Regenten, dann auch bei denen der Kirche, und endlich bei denen einzelner Bürger vor [6]).

B. Die Bedeutung des Ausdrucks ager vectigalis hat gewechselt. Anfangs kommt das Wort vectigal nur vor bei Ländern, welche der Staat gegen einen Grundzins verliehen hatte; dagegen kommen späterhin [7]) unter der Benennung ager vectigalis solcher Ländereien vor, welche der Staat oder Municipien und Priestercollegien blos verpachteten. Nach und nach muß man aber das Wort blos bei Erbpachten gebraucht haben, denn Gajus [8]) redet davon nur in Beziehung auf Municipalgüter, welche in Erbpacht gegeben waren, und es wird der Begriff eines ager vectigalis gerade darein gesetzt [9]), daß dabei eine locatio perpetua sey. Das

---

6) C. Theod. L. X. tit. 3. Cod. L. IV, 66. L. XI. tit. 58. 61.

7) *Hyginus* de conditionibus agrorum in *Goësii* rei agrariae auctores pag. 205.

8) *Gaj.* III, 145.

9) Pand. lib. 6. tit. 3. fr. 1.

Recht an einem solchen ager vectigalis war nun so weit umfassend, als das Recht eines emphyteuta, und so begreift es sich leicht, daß Justinian, wie oben erinnert ward, den ager vectigalis und emphyteuticarius als identisch behandelte. Ueber die Natur des emphyteutischen Contracts war unter den classischen Juristen Streit. Einige wollten darin eine volle Uebertragung des Eigenthums finden, andere aber sahen darin nur einen gewöhnlichen Pachtcontract; eine dritte Parthei sagte endlich, der dominus gebe sein Eigenthum nicht auf, aber der Emphyteuta bekomme hier ein ganz eigenes dingliches jus in re aliena, und daher sey dieser Contract ein ganz eigenes Geschäft. Für die letzte Idee entschied sich Zeno [10]), indem er zugleich zu dem Contract eine Scriptur verlangte, welches sich leicht begreift, weil ewig dauernde Institute eine ewige Quelle weit aussehender Streitigkeiten werden, wenn sie nicht gehörig verbrieft sind.

Vierter Abschnitt.

Pfandrecht.

§. 217.

I. Einleitung.

Wenn ein Schuldner durch seine Sachen Sicherheit giebt, so kann dies nach Römischem Recht zwiefach geschehen, und zwar folgendermaaßen: 1) Er überträgt das Eigenthum der Sache auf den Gläubiger, bedingt sich aber das Recht der Einlösung auf den Fall der Befriedigung des Gläubigers.

---

10) C. L. IV. tit. 66. c. 1.

Früher kannten die Römer ein feierliches Geschäft dieser Art, welches lange beibehalten ward. Wer nämlich Sicherheit bestellen wollte, der übertrug die Sache, wenn sie res mancipi war, durch mancipatio, sonst aber durch in jure cessio (§. 183) eigenthümlich auf den Gläubiger, schloß aber mit diesem ein pactum fiduciae dahin ab, daß im Fall der Befriedigung das Eigenthum an den Schuldner zurückfallen solle. Die Folge war dann, daß der Empfänger der Sache, welche fiducia hieß, Eigenthümer ward, und die Sache zu seiner Befriedigung veräußern konnte. That er es, so mußte er den Ueberschuß dem Verkäufer herausgeben, auch sonst sich gegen Bezahlung seiner Forderung die Einlösung des Verkäufers oder des Stellvertreters desselben gefallen lassen [1]). Jene alten steifen Formen verschwanden später; doch kann nach Justinianeischem Recht dasselbe Institut noch immer durch ein einfaches pactum de retro vendendo herausgebracht werden [2]). 2) Der, welcher Sicherheit bestellt, behält vorläufig das Eigenthum an seiner Sache, erlaubt aber bei unterbleibender Zahlung dem Gläubiger, zu dessen Befriedigung, die Veräußerung der Sache. Dies nennt man pignus im Allgemeinen, und dies Pfandrecht ist wieder zwiefach, nämlich pignus sensu stricto, oder in unserer Sprache Faustpfand, wenn die Pfandsache sogleich dem Besitz (der Faust, dem pugnus) des Gläubigers übergeben wird, oder hypotheca, wenn der Verpfänder einstweilen noch im Besitz der Sache bleibt. Jenes Faustpfand muß ein altes Institut gewesen seyn, ohne daß man hier gerade das Datum weiß, weil es [3]) als genannter Realcontract (§. 185) aufgeführt wird.

---

1) *Gaj.* II, 60. 61. *Paul.* II, 13. *Isidor.* Origin. V, 25.
2) Pand. lib. 19. tit. 5. fr. 12. Cod. L. IV. tit. 54. c. 2.
3) Inst. L. III. tit. 15. §. 4.

Das pactum hypothecae ward aber erst allgemein durch das Edict bestätigt [4]), und vielleicht entlehnte es der Prätor aus einer Sitte der Provinzen, welche bei Cicero [5]) angeführt ist.

§. 218.

II. Entstehung des Pfandrechts.

Diese kann erfolgen 1) nach allgemeinen Grundsätzen durch Verträge und Testamente. Ueber das Alter des vertragsmäßigen Pfandes ist oben §. 217 gehandelt. Das testamentarische scheint die juristische Aengstlichkeit früher bedenklich gehalten zu haben, weil besonderes Gewicht darauf gelegt wird [1]), daß einige Kaiser ein solches Pfandrecht als gültig anerkannt hätten; woher früher die Aengstlichkeit entstehen konnte, weiß man nicht, und so ist denn oft gegen jene Aeußerung der Pandekten kühn behauptet worden, daß dies Pfandrecht so alt seyn müsse, wie die Testamente. 2) Aus besonderen Gründen. Dahin gehört A. das pignus praetorium, welches dadurch entstand, wenn der Prätor einem Schuldner durch Auspfändung seine Mobilien nehmen ließ, oder Immission in dessen Immobilien ertheilte. Dieses Executionsmittels bedienten sich aber auch andere Römische Magistrate, namentlich die Aediles und Censores. B. Besonders wichtig sind die von den Römern sogenannten pignora tacita, welche wir noch charakteristischer pignora legalia nennen, d. h. wenn die Gesetze einer Person ohne Verabredung geradezu ein Pfandrecht geben, entweder ein Generalpfand an allen Gütern des Schuldners, oder ein specielles an

---

4) Pand. lib. 2. tit. 14. fr. 17. §. 2.
5) *Cic.* ad divers. XIII.

1) Pand. lib. 13. tit. 7. fr. 26. pr.

einzelnen Sachen. Diese Pfänder [2]) kamen auf allen Fall unter den Kaisern in Gebrauch, ohne daß man hat nachweisen können, wer hier zuerst mit einem Legalpfande den Anfang machte. Soviel wir bestimmt wissen, kannten schon die Classiker mehrere solcher Pfänder, nämlich das Generalpfand des Fiscus wegen der Abgaben, sowie an dem Vermögen seiner Contrahenten, und das Specialpfand des Anleihers ad restituendum aedificium an dem Gebäude, ferner das Pfandrecht des Verpachters an den Früchten, und des Vermiethers an den invectis et illatis. Das Generalpfand der Pupillen an den Gütern ihrer Tutoren erwähnt Constantin [3]) als bekannt, mithin haben es ihm Manche irrig als dem Erfinder zugeschrieben. Von Justinian endlich sind das Generalpfand der Ehefrauen wegen ihrer dos, ihrer Paraphernalien, wegen der donatio propter nuptias, und gegen denjenigen, welcher eine dos versprach, so wie das Pfandrecht, welches den Legataren auf den Erbtheil des beschwerten Erben gegeben ist [4]).

§. 219.

III. Rechtsverhältnisse in Betreff des Pfandes.

1) Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Verpfänder. Diese bestehen darin, daß der letzte im Nothfall die Veräußerung des Pfandes geschehen lassen muß, und daß beim Faustpfande der Gläubiger die possessio bekommt, dafür aber auch zum vollen Fleiß verpflichtet ist, und sich provisorisch die Früchte aneignen kann, welche er aber zu ver-

---

2) Wovon in Pand. lib. 20. tit. 2. Cod. L. VIII. tit. 15. gehandelt ist.

3) Cod. L. V. tit. 37. c. 20.

4) Cod. L. V. tit. 12. c. 30. tit. 13. §. 1. L. VI. tit. 43. c. 1. Nov. 109. c. 1.

rechnen hat, wegen welcher Personalverhältnisse zwischen dem Verpfänder und dem Gläubiger sogenannte actiones pignoratitiae stattfinden [1]). Bei dem Verkauf des Pfandes kam denn auch noch etwas vor, was die Classiker jus praediatorium nannten, und womit es sich so verhält. Wenn der Römische Staat Schuldner bekam, so ließ er sich gewöhnlich Bürgen bestellen, oder unbewegliche Sachen (praedia) verpfänden. War nun von dem Schuldner nichts zu erhalten, so wurden diese Prädia an Güterkäufer (praediatores) öffentlich versteigert; bei solchen Auctionen gab es nun eigene Rechtsgrundsätze und diese Grundsätze hießen jus praediatorium im objectiven Sinn dieses Wortes [2]).

2) Verhältnisse zwischen den Gläubigern. Die alte Grundregel war, daß der ältere Pfandgläubiger den jüngeren vorgehe. Dies System ward aber unter den Kaisern folgendergestalt modificirt: a) es entstanden privilegirte Pfänder, welche ohne Rücksicht auf das Alter den unprivilegirten vorgingen. Dahin gehörten namentlich schon nach dem System der classischen Juristen im zweiten Jahrhundert, das Pfandrecht des Fiscus wegen rückständiger Abgaben, des Anleihers ad restituendum aedificium, und nach Justinianeischer Vorschrift das Pfandrecht der Ehefrau ob dotem. b) Das weise Institut öffentlicher Hypothekenbücher kannten die Römer nicht; zwar gab Leo [3]) den pignoribus publicis d. h. denen, welche vor Gericht oder drei Zeugen bewilligt waren, wegen des Verdachts der Betrügereien vor den bloßen Privatpfandrechten einen Vorrang, allein hier war nur von einem sicheren Beweise die Rede, hingegen nicht von districtsweise angelegten Grundbüchern, welche der Einsicht eines Jeden offen stehen.

---

1) Pand. lib. 13. tit. 7. lib. 20. tit. 1. 5.
2) *Cic.* pro Balbo 20. *Sueton.* Claud. 9. *Gaj.* II, 61.
3) Cod. L. VIII. tit. 18. c. 11.

3) Verhältniß der Gläubiger gegen Dritte. Darüber soll gleich beiläufig im §. 220 geredet werden.

§. 220.

IV. Klagen wegen des Pfandes.

Diese sind zwiefach, nämlich: 1) petitorische, wie man es jetzt nennt, wenn auf definitive Zuerkennung eines Rechts geklagt wird. Hier giebt es nun zwei Arten der Klagen, nämlich: a) persönliche, zwischen dem Verpfänder und Gläubiger auf Durchsetzung ihrer Personalansprüche. Diese actiones pignoratitiae sind als etwas ausgemachtes anerkannt [1]). b) Actiones in rem des Gläubigers gegen dritte Besitzer der Pfandsache. Die Römer im Ganzen den actionibus in rem abgeneigt (§. 110), gestatteten früher dem Pfandgläubiger keine actio in rem gegen Dritte, aber allmählig ging man doch weiter. Ein gewisser Prätor Servius, von dem wir nichts Genaueres wissen, gestattete nämlich zuerst dem Verpachter, welcher sich ein Pfandrecht bedungen hatte, eine actio in rem gegen jeden dritten Besitzer der verpfändeten Sachen, welche nach ihm genannte actio Serviana, dann allmählig unter dem Namen actio quasi Serviana oder hypothecaria, auch bei anderen Pfändern zugelassen ward. Dies Alles, woran man zuweilen gezweifelt hat, ohne die Abneigung der Römer gegen actiones in rem zu erwägen, wird bestimmt bezeugt [2]) und kann auch noch dadurch bestärkt werden, daß man bei richterlichen Pfändern bis auf Justinian bei der alten Idee blieb, welche für diese Pfänder erst durch Justinian [3]) ver-

---

1) Pand. lib. 13. tit. 7.
2) Inst. L. IV. tit. 6. §. 7. *Theophil.* ibid.
3) Cod. L. VIII. tit. 22. c. 2.

worfen ward. 2) Possessorische, welche sich nur auf den interimistischen Besitz beziehen. Diese hat jeder Faustpfandgläubiger, wenn er in seinem Besitz gestört oder aus demselben gesetzt wird, gegen den Thäter [4]). Ein gewisser Prätor Salvius, von dem wir gleichfalls nichts Genaueres wissen, gestattete aber dem Verpächter, welcher noch nicht im Besitz der ihm verpfändeten Sache war, im Wege des schnellen Processes, ein Interdict auf vorläufige Herausgabe der verpfändeten Sache anzustellen, welches Interdict, interdictum Salvianum, nachher allen Pfandgläubigern gegen den muthmaßlichen Pfandschuldner gestattet ward [5]).

§. 221.

V. Erlöschung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht erlischt ungefähr aus denselben Gründen wie das Eigenthum und die Servituten; doch gibt es hier manche Feinheiten für die Fälle, wenn die Pfandsache von dem Schuldner oder Gläubiger veräußert ward, oder wenn der Letztere zu einer weiteren Verpfändung des Ersten einwilligt, worüber aber erst in den Pandekten Aufschluß gegeben werden kann.

---

4) Pand. lib. 13. tit. 7. fr. 35. §. 1. lib. 43. tit. 16. fr. 1. §. 3.
5) Inst. L. IV. tit. 15. §. 3. Cod. L. VIII. tit. 9. c. 1.

Zweiter Theil.

Ueber dingliche Rechte, deren Gegenstand eine universitas ist.

Einleitung.

§. 222.

Außer dem Erbrecht gibt es noch andere Fälle, da Jemand in eine universitas (§. 204) succedirt [1]). Eine Reihe von Hauptfällen, nämlich die acquisitio ex senatusconsulto Claudiano, per conventionem in manum mariti, per arrogationem und per venditionem bonorum im Concurse ist schon in §. 118, 165, 168, 201 angeführt. Die fünfte Art, nämlich die acquisitio durch addictio libertatis causa kann erst in §. 249 erörtert werden; es bleibt hier also nur die sechste Art, nämlich die Lehre vom Erbrecht, und die damit eng verbundene Lehre von den Legaten und Fideicommissen übrig.

§. 223.

Wenn Jemand Nachfolger eines Verstorbenen wird, so kann er entweder per universitatem in dessen Activa und Passiva succediren, oder blos in dessen Activa. Im ersten Fall nennt man ihn jetzt unbestimmt Erbe oder heres, doch haben die Römer hier andere Namen; wer nämlich dem Verstorbenen direct ex lege civili succedirt, der heißt heres, während bei der directen Succession ex edicto praetoris der Nachfolger bonorum possessor heißt. Succedirt dagegen Jemand in die Activa oder Passiva nur indirect, so daß erst vor ihm ein heres oder bonorum possessor die Erbschaft

---

1) *Gaj.* II, 98. III, 77—85. Inst. L. III. tit. 11—13.

bekommt, so heißt er fideicommissarius universalis (§. 243). Succedirt hingegen Jemand dem Verstorbenen blos in Activa, und repräsentirt er denselben nicht in passivis, so heißt er nach Verschiedenheit der befehlenden oder bittenden Formeln, entweder legatarius oder fideicommissarius singularis, welches Letzte erst in §. 241—243 erörtert werden kann.

§. 224.

Die sogenannte Delation einer Erbschaft, d. h. der Eintritt der Bedingungen, welche sofort den Erwerb der Erbschaft durch den Berufenen möglich machen, kann nach Römischem Recht nur durch Testamente oder durch das Gesetz (ab intestato) geschehen, und Erbverträge sind von den Römern nicht zugelassen (§. 231). Die XII Tafeln hatten nun noch gesagt, der Intestaterbe solle eintreten, wenn kein testamentarischer Erbe da sey. Bei der Steifheit der alten Interpretation ließ man also die gesetzlichen Erben nie zu, sobald nur ein heres testamentarius da war, auch wenn ihn der Testator nur auf einen Theil berufen hatte, und im letzten Fall mußte sich der heres testamentarius, damit für die Erbschaftsgläubiger vollständig gesorgt werde, auch das Accresciren der offen gelassenen Theile gefallen lassen, welches man denn so ausdrückt: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest [1]). Die Erwerbung einer Erbschaft geschieht in der Regel nur dadurch, daß der Berufene durch seine Willenserklärung die Erbschaft annimmt (§. 238); die Hauskinder wurden aber wegen der unitas personae (§. 157) ipso jure Erben ihres Vaters, als ob ihnen die Masse schon an sich gehört hätte [2]). Diese Hauskinder heißen

1) Inst. L. II. tit. 14. §. 5.
2) Pand. lib. 28. tit. 2. fr. 11.

nun sui, während alle Anderen, welche erst durch ihre Erklärung Erben werden, heredes extranei heißen [3]). Den Namen sui hat man oft daher abgeleitet, das Hauskind sey gleichsam Erbe des Seinigen (τοῦ sui); allein die Römer sagen im Singular suus heres, oder auch suus schlechthin, und dieses suus wird durch alle casus declinirt, z. B. suum heredem u. s. w.; es ist also gewiß folgende, auch etwas von Gajus [4]) angedeutete Erklärung natürlicher, daß Hauskinder sui hießen, weil sie dem Vater gehörten, daher Möser [5]) die sogenannte Suität ganz richtig durch Hörigkeit übersetzte. Schon die XII Tafeln erwähnen suos, und nach den besten classischen Zeugnissen verstanden sie bei der Intestaterbfolge alle unmittelbar sub potestate befindliche Hauskinder darunter, ohne Rücksicht auf das Geschlecht und den Grad [6]). Dennoch hat man [7]) aus höchst gezwungenen Gründen zu zeigen gesucht, das Wort suus sey in den XII Tafeln nur auf den Sohn gegangen, und erst später habe man auch Töchter und Enkel unter diesem Ausdruck begriffen, wofür es aber an allem wirklichen Zeugnisse fehlt [8]). Bei Testamenten, wo die Succession nicht nach Graden, sondern nach der institutio geht, hatten natürlich alle Hauskinder die Suität, auch wenn zwischen ihnen und dem Erblasser noch ein anderes Hauskind in der Mitte stand [9]).

---

3) *Gaj.* II, 152—163. Inst. L. II. tit. 19. §. 3. L. III. tit. 3. §. 24. 8.

4) *Gaj.* II, 157.

5) Patriot. Phantasieen Bd. III. Nr. L.

6) Inst. L. III. tit. 1. §. 15. Pand. lib. 38. tit. 17. fr. 3. §. 9. lib. 50. tit. 16. fr. 220.

7) Griesinger, Geschichte der Suität. Stuttgart 1807.

8) Savigny, in den Heidelberger Jahrbüchern 1808. Heft 8. S. 135—142.

9) Pand. lib. 29. tit. 2. fr. 6. §. 5. 6. lib. 38. tit. 2. fr. 13.

§. 225.

Das ältere Civilrecht war durchaus hart, indem es alle Cognaten von der Intestaterbfolge ausschloß, und überdies kurzsichtig, indem es Mittelfälle und nöthige feinere Modificationen vergaß, wie es in den alten Civilgesetzen fast immer der Fall war. Hierdurch fanden sich denn die Prätoren veranlaßt, durch mehrfache Veränderungen einzugreifen. Die Rechte nun, welche das Edict an einer Erbmasse gab, hießen bonorum possessio; später ward auch wohl durch neuere Civilgesetze eine sogenannte bonorum possessio ertheilt, welches unsere Juristen gewöhnlich bonorum possessio extraordinaria nennen, während die Römer dafür den Ausdruck bonorum possessio quibus ex legibus haben. Folgende Hauptsätze sind hier zuvörderst über die bonorum possessio auszuheben:

I. Das Edict gab an Erbmassen oft wirkliche Erbrechte unter dem Titel bonorum possessio, wo denn der bonorum possessor gleichsam als dominus bonitarius (§. 134) galt [1]). Der Prätor ertheilte aber auch zuweilen blos provisorische Immissionen bis dahin, daß eine definitive bonorum possessio stattfinden könne, z. B. einer schwangeren Wittwe für ihren Embryo [2]). Unsere älteren Juristen nannte jene provisorische bonorum possessio gewöhnlich decretalis, und dann im Gegensatz die definitive eine edictalis, allein diese Sprache ist gegen die Gesetze; nach dem Edict heißt nämlich jede provisorische oder definitive bonorum possessio, welche als unbedenklich sofort nach dem Edict, ohne solenne Untersuchung gestattet werden kann, eine edictalis, jede aber, wobei es

---

1) *Varro*, de re rust. II, 10. *Ulp.* XXVIII, 11. 12.
2) Pand. lib. 37. tit. 9. 10.

einer Bedenklichkeit wegen, einer Untersuchung und eines Decrets bedarf, eine decretalis [3]).

II. In Betreff der bonorum possessio, welche wahres Erbrecht ertheilt, machte das Edict drei Hauptclassen, in nachstehender Ordnung:

1) Bonorum possessio contra tabulas oder contra lignum, bei mündlichen Testamenten contra nuncupationem genannt, wenn der Prätor ein Testament umstieß, worin Jemand seine Notherben präterirt hatte (§. 247).

2) Bonorum possessio secundum tabulas oder secundum nuncupationem. Der Prätor gab stets den Erben aus einem gültigen Civiltestamente bonorum possessio, aber er erhielt auch mehrfach Testamente, woraus man hätte nach dem Civilrecht nicht succediren können.

3) Bonorum possessio ab intestato, welche, wie in §. 236 zu zeigen ist, wieder in mehrere Classen zerfiel. Von der Art, wie sich allmählig die bonorum possessio ausbildete, wissen wir nichts, und so hat es hier denn bis auf die neueste Zeit eine Menge Conjecturen gegeben; darauf muß man aber auf allen Fall bestehen, daß es ein Fehler ist, wenn in neueren Systemen die bonorum possessio in den besonderen Capiteln isolirt behandelt wird, denn sie griff überall nur in Einzelnheiten in einzelne Materien ein, und wirkte damit auf die Fortbildung des späteren Civilrechts, so daß also in einer pragmatisch historischen Darstellung die bonorum possessio überall da mitgenommen werden muß, wo sie in das Civilrecht eingreift.

---

3) Pand. lib. 37. tit. 4. fr. 5. 14. §. 1. tit. 8. fr. 4. lib. 38. tit. 17. fr. 1. §. 1.

§. 226.

Die Einsetzung des Erben geschieht deswegen, weil der Testator eine Liebe zu dem Berufenen hat, welches denn auch bei der Intestaterbfolge präsumirt wird; allein wer den A liebt, der liebt nicht auch dessen Erben B, der ihm unter Umständen sogar verhaßt seyn kann. Darauf beruht nun das alte Princip, daß, wenn ein berufener Erbe vor Erwerbung der Erbschaft wegfällt, der Erbe desselben von dem jure adeundi dieses Weggefallenen keinen Gebrauch machen kann. Indeß hat man doch später einen solchen Uebergang des juris adeundi auf den Erben des Berufenen angenommen, welches transmissio heißt. Diese sehr beschränkte transmissio hat folgende Arten: 1) Transmissio ex capite restitutionis, wenn der Berufene durch absentia rei publicae causa an der Erwerbung der Erbschaft gehindert war [1]). 2) Transmissio Theodosiana. Diese erfand Theodosius der Jüngere durch die Vorschrift, daß der Descendent eines eingesetzten Descendenten an die Stelle des letzteren komme, wenn derselbe vor Antretung der Erbschaft gestorben sey [2]). 3) Transmissio Justinianea. Es verordnete nämlich Justinian [3]), jeder berufene Erbe transmittire sein jus adeundi auf seine Erben, wenn er vom Augenblick des erfahrenen Anfalls der Erbschaft binnen Jahresfrist im Zustande der Deliberation sterbe, ohne angetreten zu haben, in welchem Fall seine Erben binnen der, von jenem ersten Jahre noch übrigen Frist an seiner Stelle antreten könnten.

---

1) Pand. lib. 29. tit. 2. fr. 84. 86. pr. tit. 5. fr. 3. §. 30. fr. 4.
2) Cod. L. VI. tit. 52.
3) Cod. L. VI. tit. 30. c. 19.

Erster Abschnitt.

Ueber Erbschaften.

Erste Abtheilung.

Ueber die Delation der Erbschaften.

Erste Unterabtheilung.

Ueber die testamentarische Erbfolge.

§. 227.

Die Römischen Testamente sind zweifach, nämlich communia, für die Bürger als die Regel vorgeschrieben, und extraordinaria oder privilegiata unter ungewöhnlichen Umständen. Was nun

I. die gemeinen Testamente betrifft, so unterscheide man

1) deren äußere Form. Nach altem Recht mußten Testamente vielleicht der sacrorum wegen in den, jährlich zweimal zu diesem Zweck gehaltenen comitiis curiatis errichtet werden. Da diese Form schwerfällig, und der Publicität wegen gefährlich war, so erfand man bald, vielleicht schon vor den XII Tafeln, die testamenta per aes et libram durch feierliche mancipatio (§. 183), wo der Erblasser seine Erbschaft, anfangs an den wahren Erben, später aber auch an einen Repräsentanten desselben zum Schein verkaufte [1]). Später ging der Prätor weiter, indem er vorschrieb, er wolle aus einem blos von 7 Zeugen besiegelten Testamente bonorum possessio secundum tabulas ertheilen (§. 225) [2]). Wegen

---

1) *Gaj.* II, 101—104. *Ulp.* XX, 9. *Theoph.* L. II. tit. 10. §. 1.
2) *Cic.* in Verrem I, 45. *Ulp.* XXVIII, 6.

der Anhänglichkeit an dem Alten, galt anfangs ein solches prätorisches Testament nicht gegen heredes legitimos, aber Antoninus Pius gab den eingesetzten Erben gegen die Letztern eine exceptio doli [3]). Endlich verschmolz Theodosius der Jüngere das testamentum per aes et liberam und das prätorische, und gestattete ein mündliches Testament vor 7 und ein schriftliches vor eben so vielen Zeugen, welche aber das Testament zu unterschreiben und zu besiegeln haben, sowie er auch bei dem schriftlichen Testament es dem Testator zur Pflicht machte, das Testament zu schreiben oder zu unterschreiben, oder einen achten Zeugen zuzuziehen, der es an seiner Stelle unterschreibt. Er ließ dabei auch den alten formellen Satz fortbestehen, daß das Testament die unitas actus haben, d. h. nicht durch einen heterogenen Act unterbrochen werden dürfe, wobei es nachher auch Justinian ließ [4]). Daß Theodos das Testament per aes et libram fortbestehen ließ, hat man [5]) zwar behauptet, weil man Belege dafür hat, daß nach der Theodosianischen Verordnung das testamentum per aes et libram noch vorläufig in Italien vorkam. Allein man hat den historischen Umstand übersehen, daß die Theodosianische Verordnung vom Jahr 439 n. Chr. ist, erst im Jahr 447 an Valentinian zur Publication nach Italien gesandt, und dann erst im Jahr 448 von diesem für Italien publicirt war, also zwischen den Jahren 439 und 448 gar nicht für Italien galt. Eine Zwischenvorschrift der Kaiser Theodos und Valentinian vom Jahr 446 [6]), wornach die bloße Privathandschrift des Testators (testamentum holo-

---

3) *Gaj.* II, 119. 120. 147.
4) Inst. L. II. tit. 10. §. 3. Cod. L. VIII. tit. 23. c. 21.
5) Savigny, Zeitschrift. Bd. I. Heft 1. Nr. 5.
6) *Nov. Valent.* tit. 4. c. 2.

graphum) ohne alle Zeugen gelten soll, hat Justinian sehr weise nicht angenommen. Unter den späteren Kaisern finden sich testamenta publica in der Maaße, daß man dem Kaiser in seinem Staatsrath ein geschriebenes Testament zur Aufbewahrung überreichen, oder dem Richter ein Testament zu Protocoll dictiren konnte [7]).

§. 228.

2) Materie der Testamente. Das Wesen eines Testaments besteht darin, daß in demselben ein heres directus eingesetzt werde, also gehört diese Institution auch absolut nothwendig dazu [1]). Daneben ist aber dem Testator erlaubt, im Ganzen nach seiner Willkühr zu verfügen, und einen einzelnen Erben (heres ex asse) oder Mehrere einzusetzen (heredes pro parte, coheredes); er kann daher auch Gradationen machen, indem er substituirt, d. h. gewisse Personen als Vorerben, und andere als Nacherben ruft. Dies kann freilich nicht so geschehen, daß der Nacherbe einrücken soll, wenn der Vorerbe die Erbschaft erworben habe, weil die Römer den Hauptgrundsatz hatten, welcher zur Sicherheit der Erbschaftsgläubiger sehr viel beiträgt, daß derjenige, welcher einmal Erbe geworden sey, nachher auch immer Erbe bleiben müsse [2]). Allein wohl ist es dem Testator erlaubt, zu sagen, wenn der Eine nicht Erbe werden wolle oder könne, so solle er den Andern zum Substituten haben. Dies nennt man denn, weil jeder Testator dazu befugt ist, die substitutio vulgaris [3]), welche Substitution wahrscheinlich so alt ist, als der Satz der XII Tafeln,

---

7) *Nov. Valent.* tit. 4. c. 1. Cod. L. VI. tit. 23. c. 19.

1) *Gaj.* II, 116.
2) Inst. L. II. tit. 14. §. 9.
3) *Gaj.* II, 174—178. Inst. L. II. tit. 15.

daß jeder nach seiner Willkühr eine Verordnung über das Seinige treffen könne.

§. 229.

3) Subject der Testamente. Die Regel ist, daß jeder nicht aus besonderen Gründen unfähige Bürger (§. 246) testiren kann, jedoch nur über das Seinige, nicht aber über das Vermögen anderer Personen. Der letzte Satz hat aber zwei Hauptausnahmen, nämlich: A. bei der substitutio pupillaris. Ein Hausvater hat nämlich das Recht, seinen suis (§. 224) einen Erben auf ihr gesammtes Gut zu ernennen, wenn sie als impuberes (pupilli) sterben sollten [1]). Dabei hat er das Recht, dieses dem Kinde gemachte Testament (tabulas pupillares) geheim zu halten, und darin nach Willkühr einzusetzen, wen er will [2]). Der Grund dieser, durch die alte Praxis entstandenen Singularität war gewiß der, daß impuberes nicht testiren können, und insofern leicht den Verfolgungen ihrer Intestaterben ausgesetzt sind, wogegen sie denn ein geheimes, ganz von der Willkühr des Hausvaters abhängendes Testament sichert [3]). B. Weiter ging Justinian bei seiner jetzt sogenannten substitutio quasi pupillaris oder exemplaris oder Justinianea, indem er verordnete, wenn ein Kind wegen eines beständigen Wahnsinns nicht testiren könne, so dürften ihm alle Ascendenten ohne Rücksicht auf Geschlecht und patria potestas, nach dem Muster jener pupillaris substitutio, auch einen Substituten ernennen, auf den Fall, wenn das Kind im Zustand des Wahnsinns

---

1) Inst. L. II. tit. 16.
2) Pand. lib. 5. tit. 2. fr. 8. §. 5.
3) *Gaj.* II, 179—184. Pand. lib. 28. tit. 6. fr. 2. pr.

sterbe; doch müßten sie wenigstens eines der Kinder, oder einen der Brüder des Wahnsinnigen einsetzen [4]).

§. 230.

II. Außerordentliche Testamente.

Dahin gehört:

1) Das Testament der Soldaten. Für Soldaten auf dem Feldzuge war natürlich das alte Comitialtestament ganz unmöglich, und so erfand man denn für ihre Testamente etwas Aehnliches, nämlich daß sie nach vorgehenden Auspicien vor drei oder vier Zeugen testiren konnten, wenn sie mit aufgeschürzter Toga in die Schlacht einrücken wollten, daher denn dieses Testament testamentum in procinctu hieß [1]); doch nennt es Justinian sonderbar genug, testamentum procinctum [2]). Nach Einführung des auch bei den Armeen möglichen Testaments per aes et libram (§. 227) verschwand aber jenes privilegirte Testament. Da indeß die Soldaten ihre Willkühr lieben und ihrer gesunden Vernunft viel vertrauen, so kam seit Cäsar durch einzelne kaiserliche Concessionen allmählig der Grundsatz auf, ein Soldat könne formell und materiell nach Gefallen testiren, also blos durch seine Handschrift, oder mündlich vor zwei Zeugen, und sein Testament gelte, wenn er nur als Dienstthuender Soldat, oder als Invalide vor einem Jahr nach der Entlassung sterbe [3]). Justinian ließ dies Alles stehen, aber nur für den Fall, wenn der Soldat auf dem Feldzuge testirt habe [4]).

---

4) Cod. L. V. tit. 70. c. 7. §. 1. L. VI. tit. 26. c. 9.

1) *Gell.* XV, 27. *Gaj.* II, 101. *Plutarch.* Coriolan. 18.
2) Inst. L. II. tit. 10. §. 1.
3) *Gaj.* II, 109. 114. *Ulp.* XXIII, pr.
4) Inst. L. II. tit. 11. pr. Cod. L. VI. tit. 21.

2) Testament der Eltern unter Kindern. Nach früherem Recht konnten Eltern kein privilegirtes Testament unter ihren Kindern errichten, sondern nur ohne Formen ihre Activa unter die Kinder vertheilen, also nicht als heredes auf Schulden einsetzen [5]). Theodosius der Jüngere erlaubte den Eltern auch privilegirte Testamente, aber ganz unbestimmt; dadurch ward denn Justinian veranlaßt [6]), vorzuschreiben, Eltern könnten durch eine bloße Privatscriptur unter ihren Kindern testiren, nur müsse das Testament mit höchster Deutlichkeit geschrieben und datirt seyn.

3) Testamente der Landleute. Diese sollen nach Justinianeischer Vorschrift im Nothfall, wenn keine sieben Zeugen zu haben sind, vor fünf Zeugen errichtet werden können, und schriftlich selbst dann, wenn diese Zeugen des Schreibens unkundig sind, auch sollen den Landleuten im Uebrigen ihre herkömmlichen Observanzen verbleiben [7]).

4) Testamente zur Pestzeit d. h. zur Zeit einer Epidemie. Bei diesen hat Diocletian wegen der Furchtsamkeit der Leute die unitas actus (§. 227) erlassen, aber sonst auch nichts weiter [8]).

5) Testamente der Blinden. Darüber hat Justinian [9]) verordnet, sie sollten stets vor 7 Zeugen und einem Notar, oder vor 8 Zeugen errichtet, und es solle das schriftlich aufgesetzte Testament immer dem Testator vorgelesen werden, so daß er hier also wegen der größeren Schwäche der Blinden ein privilegirtes Testament verordnete, zu dem mehr gehört, als zu einem gemeinen Testamente.

---

5) Cod. L. III. tit. 36. c. 16. 21. 26. L. VI. tit. 23. c. 21. §. 1.
6) *Nov.* 107.
7) Cod L. VI. tit. 23. c. 31.
8) Cod. L. VI. tit. 23. c. 8.
9) Cod. L. VIII. tit. 22. c. 8.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber vertragsmäßige Erbfolge.

§. 231.

Die Römer haben es immer zugelassen, daß ein Bürger durch eine donatio mortis causa seine Activen auf den Todesfall einem Andern überläßt, und daß er Activa, welche er ererbte oder ererben könnte, einem Anderen gleich oder auch im Voraus überläßt. Nur das hielten die Classiker für eine unanständige Voreiligkeit, wenn Jemand durch einen Vertrag dasjenige, was er von einer bestimmten Person an Activen erwerben könne, im Voraus einem Anderen überließ, welche, wie es scheint etwas bestritten gewesene Idee, Justinian bestätigte [1]). Allein eigentliche Erbverträge, wodurch man Activa und Passiva im Voraus überträgt oder aufgiebt, gestatteten die Römer nie. Der Grund ist streitig, aber civilistisch leicht zu erklären, weil nach den Regeln der Cession der Bürger einseitig zwar wohl über seine Activa, aber nicht über seine Passiva disponiren darf, und so ist die Sache auch von einem der größten Classiker, nämlich Papinian erklärt worden [2]). Daher erfand man auch vielleicht zum Theil die Comitialtestamente (§. 227), weil mit Zustimmung des Volkes Alles geschehen kann. Bei dem späteren Surrogat des testamenti per aes et libram behielt man dies bei, ohngefähr wie später die comitia curiata durch 30 Lictoren repräsentirt wurden; allein bei diesem neueren Testament, welches zwar die Form eines Vertrages hatte, wurden doch die Grundsätze von Verträgen nicht angewandt, insofern ein sol-

1) Cod. L. II. tit. 3. c. 30.
2) Pand. lib. 38. tit. 16. fr. 16.

ches Testament immer widerruflich war, und daneben in der Sache selbst nur auf den befehlenden Worten des Testators beruht.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Intestaterbfolge.

§. 232.

Die Intestaterbfolge hat zwei Arten, nämlich die successio ex jure sanguinis auf die Blutsfreundschaft gegründet, und die successio ex speciali fundamento, welche auf anderen Gründen beruht. Bei der sehr schwierigen successio ex jure sanguinis muß man aber durchaus wieder zum Zweck einer aufklärenden Darstellung das ältere Civilrecht vor Nov. 118. und Nov. 127., das prätorische Edict, und Justinian's neuestes Novellensystem von einander trennen.

§. 233.

I. Successio ex jure sanguinis. 1) Civilrecht vor Nov. 118. Darüber bemerke man Folgendes: A. die XII Tafeln riefen drei Classen (ordines), so daß die Personen der folgenden Classen nur dann eintreten sollten, wenn keine Person der vorhergehenden Classe zur Zeit der Delation vorhanden gewesen sey. Als erste Classe waren genannt die sui (§. 224), als zweite die agnati proximi, und als dritte die gentiles (§. 125) [1]. Eine successio ordinum galt nach den XII Tafeln nicht, weil in denselben nur gesagt war, si sui non erunt, si agnati non erunt. In Ansehung der

---

1) *Gaj.* III, 7—24. Collatio leg. Mos. tit. 16. §. 4.

suorum verstand sich dies freilich nach den XII Tafeln von selbst, weil die sui ipso jure Erben waren, und auch nicht auf die Erbschaft entsagen konnten. Den Agnaten dagegen war freilich die Entsagung erlaubt, aber die XII Tafeln hatten diesen Mittelfall der Entsagung übersehen, und so ließ die alte strenge Interpretation nach Entsagung der Agnaten keine successio ordinum für den gentilis eintreten [2]). B. Sui hießen die Hauskinder, welche im Augenblick der Delation unmittelbar in der potestas des Erblassers waren. Da diese als sui nicht ausschlagen konnten, so war ein Heruntersinken auf die entfernteren Hauskinder (successio graduum) gar nicht möglich, und dabei blieb denn die strenge Interpretation, nachdem später das Edict für die suos das beneficium abstinendi eingeführt hatte. Söhne erbten stets nach Köpfen, entferntere Descendenten aber in stirpes d. h. so viel, als ihr Vater würde bekommen haben [3]). C. Nach den suis kamen die nächsten Agnaten, aber gleichfalls ohne successio graduum, weil die XII Tafeln den Fall des Ausschlagens vergessen, und blos gesagt hatten, wenn kein suus da sey, so sollten die agnati proximi succediren [4]). Der Vater konnte nach dem System der XII Tafeln den Sohn nicht beerben, denn war der Sohn emancipirt, so galt er als bloßer Cognat, und war er nicht emancipirt, so konnte er nach dem alten System (§. 159) nichts eigenes haben [5]). Nur als einem quasi patrono konnte dem emancipirenden Vater geholfen werden, wie in §. 235 zu zeigen ist. D. Die alte Civilpraxis verengerte jenes Erbrecht noch sogar; neuere

---

2) Collatio cit. §. 2. *Ulpian.* fragm. tit. XXVI. §. 5.

3) *Gaj.* III, 8 *Paul.* sent. L. IV. tit. 8. §. 8. 9.

4) *Gaj.* III, 9 — 16. 22. *Paul.* L. IV. tit. 8. §. 13. 15. 17 19. 23.

5) Inst. L. III. tit. 2. §. 8. Pand. lib. 38. tit. 17. fr. 6. §. ult.

Senatusconſulte und Conſtitutionen kamen aber immer mehr auf Erweiterungen. Was a) die Agnaten betrifft, ſo ward die Succeſſion der Agnatinnen ſehr beſchränkt, indem man den Satz annahm, Agnaten im zweiten Grade (die man vorzugsweiſe consanguineos nannte), ſollten einander ohne Unterſchied des Geſchlechts beerben, weiter hinaus ſollte aber nur der Agnat Inteſtaterbe der Agnatin ſeyn, nicht aber umgekehrt [6]), welches jedoch Juſtinian ſchon früher förmlich aufhob [7]). Da Paulus ſagt, jene Zurückſetzung der Weiber ſey Voconiana ratione geſchehen, ſo iſt vielfach behauptet worden, die lex Voconia habe jene Vorſchrift enthalten, über welches Letzte denn beſonders in den neueren Zeiten faſt ins Unendliche geſtritten iſt. Wir haben hier leider nur gelegentlich Aeußerungen der Claſſiker, denen es nicht darauf ankam, im Compendienſtyl den Inhalt der lex Voconia aufzuzählen. Vergleicht man indeß das Beſte was wir darüber haben [8]), ſo ergibt ſich als das wahrſcheinlichſte Reſultat folgendes: Die lex Voconia vom J. 585 u. c. hatte zwei Capitel, und in dieſen enthielt ſie folgende Vorſchriften: A) Legate ſollen ohne Rückſicht auf das Geſchlecht nicht größer ſeyn, als die Portion eines Erben; welcher nicht hierher gehörige Punct erſt in §. 242 abgehandelt werden kann. B) Wer 100,000 Seſtertien beſitzt, der kann ein Weib, und ſelbſt ſeine einzige Tochter nicht zur Erbin einſetzen, doch kann er ihr 1000 ſchwere Aß (24000 Seſtertien) als Legat geben, von welcher Vorſchrift man aber die ſpäteren Billigkeitsfideicom-

---

6) *Gaj.* III, 13. 14. *Paul.* IV, 8. §. 3. 13. 15. 17. *Ulp.* II, 26. XXVI, 2—6.

7) Cod. L. VI. tit. 58. c. 14.

8) *Cicero* Verr. I, 42. et *Asconius* ibid. *Cic.* de fin. II, 14. de republ. III, 10. *Dio Cassius* L. LVI. c. 10. *Gell.* XX, 1. *Gaj.* II, 274. *Augustin.* de civitate dei IV, 21.

misse (§. 241) ausnahm. Gajus erwähnt übrigens das Gesetz zwar als bestehend, aber Gellius als etwas, was factisch abgekommen sey; und dies läßt sich gut vereinigen, da nicht formell zurückgenommene Gesetze doch factisch außer Gebrauch kommen können. Daß aber die lex Voconia auch die Intestaterbfolge auf die oben angegebene Weise beschränkt habe, steht nirgends, und es ist noch dazu undenkbar; denn, wenn dieses Gesetz die Weiber als Testamentserbinnen ganz ausschloß, wie hätte es sie dann doch als Agnatinnen im zweiten Grade ab intestato zulassen können? Wahrscheinlich war also jene Beschränkung bei der Intestaterbfolge früher oder später angenommen, freilich aus den Gründen der lex Voconia, nämlich um der Ueppigkeit der Weiber zu steuern, und damit wird denn jenes Voconiana ratione des Paulus ganz leicht erklärlich. Freilich war hier nun eine Disparität, welche sich aber historisch leicht begreift, da die Römer alte Institute nicht gern änderten, und ihre neueren Institute, wo sie freie Hand hatten, möglichst milde einzurichten suchten. b) Nachdem für Hauskinder freie Peculien eingeführt waren, so ward nun für den Hausvater dadurch gesorgt, daß er nach dem Tode eines kinderlosen Hauskindes jene Peculien durch eine Art von occupatio an sich ziehen könne; allein Justinian gab dem Vater nur die gewöhnlichen Intestaterbrechte neben den Collateralen, welche mit Ascendenten concurriren können [9]). E. Neuere Civilgesetze thaten auch vor der Nov. 118. viel für manche Cognaten. Nach früheren unbekannten Verordnungen gab unter Antoninus Pius das Senatusconsultum Tertullianum den fruchtbaren Müttern ein Erbrecht, worauf denn bald

---

9) Inst. L. II. tit. 12. pr. Cod. L. VI. tit. 61. c. 3. 4. 6.

nachher durch das Senatusconsultum Orphitianum den Kindern gegen die Mutter auch Erbrechte gegeben wurden, an welchen Gesetzen später im Kleinen viel modificirt ward [10]). Spätere Kaiser gaben auch noch manchen Cognaten ein Erbrecht, z. B. Geschwistern und Geschwisterkindern, welche dem Erblasser blos durch Weiber verwandt sind [11]). Selbst Concubinenkinder rief Justinian zur Erbschaft des Vaters, aber nur auf die Alimente, wenn eheliche Kinder da sind, oder im anderen Fall auf ein Sechstheil, welches sie mit ihrer Mutter theilen sollen [12]).

§. 234.

An die eben gegebenen Erörterungen muß sich nun gleich eine Darstellung des prätorischen Edicts anschließen; aber um dies im Zusammenhange zu erklären, ist hier erst aus der Lehre von der successio ex speciali fundamento Einiges über die Succession der Patronen einzuschalten. Es gab bei dieser mehrere Perioden und zwar folgende: 1) Nach den XII Tafeln war der Patron mit seinen, ihn ab intestato beerbenden Kindern blos Intestaterbe des libertus, wenn dieser keine Kinder hatte, und konnte durch ein Testament des libertus ganz ausgeschlossen werden. 2) Der Prätor schloß den Patron auch dann aus, wenn der libertus emancipirte Kinder hatte, gab ihm aber dagegen neben einem bloßen filio adoptato des liberti die Hälfte der Masse, und überdies das Recht, das Testament des liberti anzufechten, wenn ihn dieser da ausgeschlossen hatte, wo er ab intestato succedirt haben würde. 3) Augustus änderte hierin dies, daß der Patron

---

10) Inst. L. III. tit. 3. 4.
11) Inst. L. III. tit. 2. §. 8. tit. 5. Cod. L. VI. tit. 58. c. 11—15.
12) Nov. 18. c. 5. Nov. 89. c. 12. §. 4.

neben den Kindern einen Kopftheil bekommen solle, wenn der libertus nur zwei Kinder und wenigstens 100,000 Sestertien im Vermögen habe [1]). 4) Justinian verordnete endlich in einer Constitution, welche in den Institutionen [2]) im Auszuge gegeben, aber in den Handschriften des Codex verloren gegangen ist, bis sie endlich Cujacius [3]) aus den Basiliken beibrachte, Folgendes: A. Wenn der libertus nicht mehr als 100 aureos hat, so kann er den Patron im Testament ausschließen; stirbt er aber ohne Testament, so beerbt ihn der Patron, wenn jener keine Kinder hinterläßt. B. Wenn er über 100 aureos und Kinder hat, so beerbt ihn der Patron gar nicht, sind aber keine Kinder vorhanden, so kann er ab intestato das Ganze fordern, und wenn ihn der libertus durch ein Testament zu Gunsten eines Anderen ausschloß, ein Drittheil der Masse.

§. 235.

2) Prätorisches Edict. Das prätorische Edict machte, möglichst das Civilrecht schonend, sieben Classen (ordines) der Intestaterben und nicht acht, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, aber nach dem Folgenden nicht sagen sollte, welche nach ihrem Inhalt kurz bezeichnete Classen durch Justinian auf vier reducirt wurden. Jene acht, oder eigentlich sieben Classen, waren nun [1]) folgende:

1) Unde liberi. Hier rief der Prätor alle suos und Alle, welche unter Wegdenkung einer stattgefundenen Eman-

---

1) *Gaj.* III, 39—53. *Ulp.* XXVIII, 1. *Theoph.* III, 9. §. 1.
2) Inst. L. III. tit. 8. §. 3.
3) Observationes XX, 34.

1) Nach *Ulpian* XXVIII, 7—12. Coll. leg. Mos. tit. XVI. §. 9. Inst. L. III. tit. 10. §. 3. 5.

cipation sui gewesen seyn würden, also im Grunde von Haus aus Agnaten sind. Bloß cognatische Descendenten rief er aber nicht, also z. B. nicht die Kinder einer Tochter [2]).

2) Unde legitimi. Hier waren berufen alle Civilerben. Dahin gehörten nach dem alten System Agnaten und Patronen und deren Kinder, aber dann auch Alle, welche durch spätere Civilgesetze (§. 233) gerufen waren, wie z. B. Mütter und Kinder gegenseitig [3]).

3) Unde decem personae. Damit verhält es sich so. Wenn der emancipirende Vater das pactum fiduciae (§. 169) nicht geschlossen hatte, und nun der Käufer des Sohnes denselben manumittirte, so war eigentlich dieser letztere extraneus manumissor als Quasi-Patron Erbe des Kindes. Allein der Prätor verordnete, daß er zehen der nächsten Blutsfreunde den Vorrang lassen solle. Im Grunde war dies aber für jene 10 Personen, welche als Blutsfreunde ein Erbrecht hatten, nur die Beseitigung eines außerdem bestehenden Hindernisses, und nicht eine neue Berufung; daher auch Ulpian [4]) diese Vorschrift des Edicts gar nicht als eine eigene Classe erwähnt. Nach Vernichtung der alten Emancipation per venditionem ward aber jener Theil des Edicts ganz unnöthig, und daher auch von Justinian aufgehoben [5]).

4) Unde cognati. Hier rief der Prätor die Cognaten und alle Agnaten, welche sich in den früheren Classen versäumt hatten, oder nach dem Civilrecht als remotiores nicht erbfähig waren [6]). Der Prätor ließ aber die Personen dieser

---

2) *Gaj.* III, 76. Inst. L. III. tit. 1. §. 9. 15. tit. 10. §. 1.
3) Pand. lib. 38. tit. 7. fr. 2. §. 4. fr. 9.
4) *Ulp.* XXVIII, 7. 12.
5) Inst. L. III. tit. 10. §. 4.
6) *Gaj.* III, 27. 31. Inst. L. III. tit. 2. §. 7. tit. 5. §. 1.

Classe nur zu, wenn sie bis zum 6ten Grade mit dem Erblasser verwandt waren, und machte blos für die Großkinder eines Geschwisterkindes (a consobrino natos) eine Ausnahme [7]).

5) Tanquam oder tumquem ex familia. Hier rief der Prätor die, welche außer den Kindern des Patrons nach Civilgesetzen zu dessen Erbschaft gerufen waren.

6) Patronus, patrona, liberi eorum, parentes patroni patronaeve. Diese Classe ist höchst streitig, aber nach einer erst aus den Basiliken bekannt gewordenen Constitution Justinian's hat es Alles für sich, wenn man sagt, es sey hier gerufen der Patron und Quasi-Patron des Patrons und seine Kinder [8]).

7) Unde vir et uxor. Darnach succedirten sich Ehegatten, wenn der Verstorbene sonst keine successionsfähigen Erben hatte. Endlich

8) Unde cognati manumissoris. Hier ward der libertus von den, seinem Patron durch Weiber verwandten Blutsfreunden beerbt. Von diesen Classen hob nun Justinian, wie schon vorhin bemerkt ist, Nr. 3, wenn man dies eine Classe nennen will, ganz auf, und Nr. 5. 6. 8. sollten nach der eben erwähnten, aus den Basiliken bekannt gewordenen Constitution auch nicht mehr als eigene Classen existiren, sondern man sollte Nr. 5. 6 zu der Classe unde legitimi und Nr. 8 zu der Classe unde cognati zählen, indem die Cognaten des Patrons nur bis zum 5ten Grade erbfähig seyn sollten [9]). Darnach interpolirte Justinian seine Ex-

---

7) Inst. L. III. tit. 6. §. 5. *Theophil.* ibid.

8) Die Constitution steht in Basil. XLIX, 9. und ist auch abgedruckt in Spangenberg's Codex L. VI. tit. 4.

9) Inst. L. III. tit. 10. §. 4.

cerpte aus den Classikern und ließ sie ganz so reden [10]), als ob sie auch nur vier Classen der bonorum possessio gekannt hätten.

§. 236.

3) Neuere Successsion nach Nov. 118 und Nov. 127. Justinian verschmolz in diesen Novellen das ältere Civilrecht, das prätorische Edict und das, was da und dort neuere Constitutionen noch hinzugethan hatten. Folgendes sind die Hauptgrundsätze dieses neuesten Rechts der Novellen: A. Cognaten sollen mit den Agnaten vollkommen gleiche Erbrechte haben, und, wie die letzten nach älterem Recht, in infinitum successionsfähig seyn. B. Es sollen vier Classen gemacht werden, so daß die frühere die spätere ganz ausschließt, unter den Personen derselben Classe soll unbedingt die successio graduum gelten; wollen oder können aber die Personen der vorhergehenden Classe nicht succediren, so kömmt die Erbschaft an die folgende Classe. Jene vier Classen sind folgendermaaßen bestimmt:

Erste Classe. Hier succediren alle Descendenten, und zwar dem Vater alle ehelichen, die legitimirten, und die nicht wieder emancipirten Adoptivkinder, der Mutter aber auch die unehelichen. Kinder ersten Grades erben nach Köpfen, Enkel u. s. f. aber nach Stämmen.

Zweite Classe. In dieser sind berufen: a) die nächsten Ascendenten, wenn ihr verstorbener Descendent sie in der ersten Classe würde beerbt haben; b) vollbürtige Geschwister, d. h. solche, welche beide Eltern mit dem Erblasser gemeinschaftlich haben, bei deren Erbschaft sie mit dem Erblasser zusammen in der ersten Classe hätten succediren können;

---

10) Pand. lib. 37. tit. 2. fr. 1. §, 1. lib. 38. tit. 15. fr. 1. pr.

c) vollbürtiger Geschwister erbfähige Kinder des ersten Grades. Nach Nov. 118 succediren diese nicht neben Ascendenten, aber in Nov. 127. c. 1. ließ sie Justinian zur Concurrenz mit denselben, wenn neben den Ascendenten auch vollbürtige Geschwister concurrirten. — Sind Ascendenten allein vorhanden, so succediren sie nach Linien, d. h. eine Hälfte fällt auf die väterliche, die andere auf die mütterliche Linie zur Kopftheilung; concurriren sie hingegen mit Seitenverwandten, so erhalten sie nur Kopftheile. Geschwister erben stets nach Köpfen, Geschwisterkinder aber sollen in die Rechte ihrer Eltern eintreten, succediren also nach der richtigeren, freilich unter den Glossatoren streitig gewesenen Meinung, stets nach Stämmen, sie mögen nun allein da seyn, oder neben Ascendenten und Brüdern concurriren.

Dritte Classe. Hier succediren: a) Halbgeschwister, d. h. diejenigen, welche nur einen gemeinschaftlichen parens haben, dem sie in der ersten Classe plene würden succedirt haben, und zwar nach Köpfen; ferner b) erbfähige Kinder des ersten Grades dieser Halbgeschwister, diese letzteren nach Stämmen; endlich

Vierte Classe. In dieser Classe concurriren alle noch übrig bleibenden Verwandten, einfach nach der Nähe des Grades, und ohne Stammsuccession blos in capita.

§. 237.

II. Successio ex speciali fundamento. Dahin gehört: 1) die schon in §. 234. 235 erwähnte, aus dem jure patronatus entstehende Succession. 2) Die Erbfolge der Ehegatten. Das Edict rief diese nach §. 235 in der Classe unde vir et uxor, wenn keine sonst successionsfähigen Intestaterben da waren; Justinian ging etwas weiter zum Besten der armen undotirten Wittwe, indem er vorschrieb, sie solle dem

reichen Mann immer succediren, und zwar in der Regel auf ein Viertheil der Erbschaft, aber neben vier und mehr Kindern nur auf einen Kopftheil, jedoch im Ganzen nie auf mehr als 100 Pfund Goldes, und wenn sie mit ihren eigenen Kindern auf diese Weise erbe, so solle sie an ihrem Theil nur den Nießbrauch erhalten [1]). 3) Nach Justinianeischer Vorschrift [2]) wird der Verpfleger eines Blödsinnigen dessen Erbe, wenn sich seine sonstigen Erben seiner nicht annehmen. 4) Unter den Kaisern erhielten gewisse Corporationen ein Erbrecht, nämlich die Gilden der Schiffer (naviculariі) und Waffenfabrikanten (fabricenses), und gewisse Copistencollegien (cohortales) der höheren Magistrate, sowie das Regiment, wenn ein Soldat erblos starb [3]). 5) Nach der lex Papia Poppaea fällt gänzlich erbloses Gut an den Staatsschatz, wobei es Justinian ließ; daß früher etwas über diesen Punct verordnet war, wissen wir nicht, und war es nicht der Fall [4]), so mußte man nach dem alten System die bona vacantia, als res nullius, der Occupation eines Jeden frei geben, welches dann freilich in Betreff der Schulden höchst gefährlich gewesen wäre.

---

1) Nov. 53. c. 6. Nov. 117. c. 5.
2) Nov. 115. c. 3. §. 12.
3) Pand. lib. 28. tit. 3. fr. 6. §. 7. Cod. L. VI. tit. 62.
4) *Gaj.* II, 150. *Ulp.* XXVIII, 7. Cod. L. X. tit. 10. c. 4.

Zweite Abtheilung.

Ueber die Erwerbung der Erbschaften.

§. 238.

I. Form der Erwerbung.

Hier unterscheide man:

1) Das Civilrecht kannte drei Arten der Erben, nämlich A. Suos et necessarios; dies waren die Hauskinder, welche ipso jure Erben waren (§. 224), und nach alter Strenge Erben bleiben mußten, bis ihnen das Edict (wie in §. 249 auszuführen ist) das beneficium abstinendi gab [1]). B. Necessarios; dies waren die eingesetzten eigenen Sclaven des Erblassers, welche die Erbschaft annehmen mußten, wobei sie jedoch ihren späteren eigenen Erwerb nicht für die Schulden der Masse zuzusetzen brauchten [2]). C. Heredes extraneos, welche erst durch ihre Willenserklärung Erben werden [3]). Damit verhält es sich folgendermaaßen. Jede Erbantretung hieß im Allgemeinen aditio, und konnte auf dreifache Art geschehen, nämlich durch cretio, d. h. eine Antretung in feierlichen Worten, die alte Lieblingsform, worüber Gajus allerlei Kleines gegeben hat; ferner durch pro herede gestio, d. h. durch Thathandlungen, welche den Willen des Erben, Erbe zu werden, ausdrücken; und endlich durch einfache Worte, wofür die älteren Rechtsquellen keinen Namen haben. Die steife cretio verschwand aber allmählig

---

1) *Gaj.* II, 156. 159.
2) *Gaj.* II, 152—155.
3) *Cic.* ad Att. XI, 12. XIII, 46. *Gaj.* II, 35. 36. 164—165. 176—178. 196. *Ulp.* XXII, 25—34. Cod. *Hermogenian.* tit. 11. c. 2.

unter den späteren Kaisern, und im Justinianeischen Recht kommt nichts vor, als die einfache Erklärung durch Worte unter dem Namen aditio, und dann auch noch die pro herede gestio [4]).

2) Das prätorische Edict hatte bei seiner Succession (§. 235) keine Suität, sondern derjenige, welcher bonorum possessio suchte, mußte dies vor seinem competenten Richter mit feierlichen Worten, deren Formel wir nicht kennen, als antretender Erbe bewirken. Die späteren Kaiser erklärten diese Formeln für unnöthig, und ließen es zu, daß das Agnosciren der bonorum possessio durch einfache Worte vor irgend einer Obrigkeit geschehe [5]).

§. 239.

II. Wirkungen der Erwerbung der Erbschaft.

Der Erbe ist im Ganzen Repräsentant des Verstorbenen in activis und passivis, als ob er mit demselben eine Person sey. Zur genaueren Erörterung unterscheide man aber folgendermaaßen:

1) Pflichten des Erben und zwar A. gegen Gläubiger des Erblassers. Diese muß er pro rata seines Erbtheils befriedigen, und nach der Strenge sogar aus seinem eigenen Vermögen, weil die ererbten Schulden nun einmal seine Schulden sind. Da indeß die Erbantretung sehr mißlich ist, so gaben die Testatoren oft Cretionsfristen gewöhnlich von 100 Tagen; dies ahmte das Edict nach, indem es den zur Antretung gedrängten Erben erlaubte, sich vom Prätor ein spatium deliberandi zu erbitten. Dies durfte nicht kürzer

---

4) Inst. L. II. tit. 19. §. 7. Pand. lib. 29. tit. 2. fr. 29. §. 7. fr. 69.
5) *Theoph.* L. III. tit. 3. §. 7. Cod. L. III. tit. 9. c. 9.

seyn als 100 Tage, aber der Prätor konnte auch längere Fristen setzen und die gesetzten nach Umständen erweitern [1]). Trat hingegen der deliberirende Erbe an, so stand er nunmehr unter dem alten Princip, daß er die Schulden ultra vires hereditatis selbst aus seinem eigenen Vermögen bezahlen müsse. Um nun volle Sicherheit zu schaffen, erfand Justinian.[2]) das beneficium inventarii dahin, daß der Erbe die Schulden nie ex propriis zu zahlen brauche, wenn er ein solennes Inventar errichtet habe. Das frühere beneficium deliberandi mißbilligte er zwar, ließ es aber als ein älteres Institut stehen, jedoch in Ansehung der Fristen mit der Beschränkung, daß der Erbe nur eine einzige Deliberationsfrist erhalten könne, und zwar vom Richter nur auf neun Monate, vom Regenten aber auf ein Jahr. B) Gegen die Personen, welchen der Erbe Legate zahlen soll, ließe sich eigentlich nach den strengen Regeln der Contracte und Delicte keine klagbare Pflicht behaupten, aber man brachte sie doch heraus durch den Quasicontract der hereditatis aditio, aus welcher nun die Vermächtnißnehmer eine actio personalis ex testamento haben, als ob ihnen durch den eintretenden Erben die Zahlung versprochen sey [3]). Das ältere Recht nahm das Princip an, es sey unschicklich aus fremdem Gute Schenkungen zu machen, und so galt denn der Grundsatz, daß der Erbe die Legate nie ex propriis zu zahlen habe, allein Justinian [4]) verwarf dies für den Fall, wenn der Erbe nicht cum beneficio inventarii angetreten habe. C. Gegen seine Miterben hat der Erbe pro rata die Activen und die

---

1) *Gaj.* II, 162. *Ulp.* XXII, 27. 33. Pand. lib. 28. tit. 8.
2) Cod. L. VI. tit. 30. c. 22.
3) Inst. L. III. tit. 28. §. 5.
4) Nov. 1. c. 2.

Passiven zu theilen. Bei dieser Theilung kann denn auch die collatio in Frage kommen, worüber dies zu bemerken ist. Die sui konnten früher nichts eigenes haben (§. 157), während die emancipati die volle Freiheit hatten, aus dem Vermögen des Vaters oder dritter Personen eigenes Gut zu erwerben. Das Edict rief nun die emancipatos neben den suis mit gleichen Rechten zur Erbschaft des Vaters, wobei aber die Idee des Edicts durchaus nicht war und seyn konnte, daß der emancipatus besser gehalten werden solle, als der suus; dies wäre jedoch der Fall gewesen, wenn die emancipati die Erbmasse nach Köpfen mit den suis hätten theilen können, denn aller Erwerb des suus ward Theil der Masse, und was der emancipatus nach der Emancipation erworben hatte, gehörte dagegen nicht zur Erbmasse. Damit man nun dem Edict nicht vorwerfen könne, daß es durch seine Herbeirufung der emancipatorum dem suo unbillig schade, so ward darin verordnet, bei Theilung der Erbmasse solle der suus so viel voraus haben, als der emancipatus vom Erblasser oder dritten Personen, nach der Emancipation als freies Gut erworben habe, und diesen eigenen Erwerb müsse der emancipatus conferiren, entweder durch Einlieferung in die Masse, oder dadurch, daß er dem suo so viel praecipuum an der Masse lasse, und dann erst sey der Rest der Masse unter beide gleich zu theilen [5]). Da es also blos darauf angelegt war, den Prätor von dem Vorwurf zu retten, daß er bei seiner Hinzurufung den emancipatus sogar begünstigen wolle, so war nach dem Edict von der Collation gar nicht die Rede, wenn eine Succession ex lege civili statt fand,

5) Coll. leg. Mos. XVI, 7. Pand. lib. 37. tit. 6. fr. 1. pr. §. 4. 5. fr. 3. §. 2.

also wenn sui und emancipati ex testamento succedirten, oder wenn blos sui mit suis erbten, oder blos emancipati mit emancipatis [6]). Dabei enthielt das Edict noch den Zusatz, welcher von Hadrian selbst auf die Civilsuccession ausgedehnt wurde, daß alle Töchter sich ihre dos conferiren sollten, weil eine sua auch sub potestate eine dos erwerben kann [7]). Dabei hatte nun das Edict auch noch die consequente Beschränkung der Collationspflicht der emancipati, daß sie diejenigen Dinge nicht zu conferiren brauchen, welche auch ein suus sub potestate erwerben konnte, wie es der Fall bei Alimenten ist, welche der Vater den Kindern zu geben hat [8]). Bisher sagte man gewöhnlich, nach späterem Recht sey allen Descendenten die Collationspflicht aufgelegt, allein im Ganzen ist dies nur von Leo in Beziehung auf die dos der Tochter festgesetzt [9]), Justinian hat das Edict ferner für den Fall der successio testamentaria angenommen [10]), und endlich ward das Edict nach seinem Geiste näher dahin bestimmt, daß der emancipatus diejenigen Dinge nicht zu conferiren brauche, welche nach dem neueren System selbst ein suus eigenthümlich erwerben kann, also namentlich das peculium castrense und quasi castrense, und Geschenke des Vaters, welche durch dessen Tod bestätigt werden [11]).

---

6) Pand. lib. 37. tit. 6. fr. 1. §. 2. 5.
7) Pand. lib. 37. tit. 7.
8) Pand. lib. 10. tit. 1. fr. 50.
9) Cod. L. VI. tit. 20. c. 17.
10) Nov. 18.
11) Pand. lib. 17. tit. 2. fr. 52. §. 8. lib. 36. tit. 1. fr. 54. Cod. L. VI. tit. 20. c. 20. §. 1.

§. 240.

2) Die Rechte des Erben bestehen darin, daß er die Activa der Masse anderen Personen überlassen, und sein Erbrecht durch eine hereditatis petitio gegen Jeden vertheidigen kann, welcher sich ohne Grund die Erbschaft anmaßt [1]), über welches Alles in größeren dogmatischen Darstellungen vielerlei Detail gegeben werden muß.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Legate und Fideicommisse.

§. 241.

Schon die XII Tafeln erlaubten, daß der Erblasser einer Person auf den Todesfall bloße Activa hinterlassen könne, welches dann legatum hieß. Diese Legate standen unter strengen Grundsätzen, weil zu deren Erwerb eine besondere Fähigkeit gehörte, z. B. daß der Berufene kein peregrinus war, auch mußten die Legate mit alterthümlichen befehlenden Formeln (verbis directis) errichtet werden. Um der Strenge auszuweichen, kam man im gemeinen Leben auch auf Vermächtnisse in bittenden Formeln (verba obliqua); da diese juristisch nicht bindend waren, und hier mithin Alles von dem Gewissen (fides) des belasteten Erben abhing, so hießen solche Vermächtnisse fideicommissa, der bittende Testator hieß dabei fideicomittens, der gebetene Erbe fiduciarius, und derjenige, zu dessen Besten die Bitte gereichte, fideicom-

---

1) Pand. lib. 5. tit. 3—6. L. 18. tit. 4.

missarius [1]). Weil indeß die Anhänglichkeit an Formeln später verschwand, so ward seit August allmählig angenommen, daß der Fideicommissar eine Klage gegen den Fiduciar auf Leistung haben solle, jedoch nur dann, wenn er für die Forderung des Legats die Fähigkeit würde gehabt haben [2]). Dennoch blieb die zähe Praxis bei manchen Unterschieden zwischen Legaten und Fideicommissen, theils weil die ersteren ein altes strengrechtliches Institut, die letzteren hingegen eine neuere Billigkeitserfindung waren; theils weil das Legat als ein Befehl angesehen wurde, als ob es von dem Erblasser selbst herrühre, ein Fideicommiß aber als etwas, was im Grunde doch von der Güte des Fiduciars ausgehe. Aus dem letzten Princip folgerte man z. B. daß ein per legatum freigelassener Sclave des Erblassers blos ein libertus des Letzteren sey, während er bei einer fideicommissarischen Freilassung als libertus des Fiduciars galt [3]). Aus dem ersten Princip folgten besonders diese Sätze: 1) Legate konnten nur in Testamenten als einer altrömischen Disposition errichtet werden, wohin denn auch die im Testament bestätigten Codicille gezählt wurden, während in unbestätigten Codicillen der neueren Zeit (§. 244) nur Fideicommisse gegeben werden durften [4]). 2) Legate mußten lateinisch, Fideicommisse durften aber auch griechisch errichtet werden [5]). 3) Für die Legate waren vier Formeln erfunden, an die man sich mit höchster grammatischer Strenge hielt. Die vier herkömmlichen Formeln waren: A. legatum per vindicationem in der Formel do lego, woraus dem Legatar eine vindicatio gegeben

---

1) *Gaj.* II, 248—250. *Ulp.* XXIV, 1. XXV, 1. 2.
2) *Gaj.* II, 285—288. Inst. L. II. tit. 23. §. 1.
3) *Gaj.* II, 266. 267.
4) *Gaj.* II, 273. *Ulp.* XXV, 8. 11.
5) *Ulp.* l. c. 9.

ward. B. Per damnationem, wenn der Testator gesagt hatte, heres damnas esto dare. C. Sinendi modo, wenn es hieß, heres sinito, Titium rem sumere oder sibi habere und D. per praeceptionem, wenn es hieß, heres illam rem praecipito [6]). Die Wortklauberei leitete nun aus diesen Formeln eine Menge von Verschiedenheiten ab, z. B. daß bei dem ersten Legat der Legatar, bei dem zweiten der Erbe die Wahl hatte, wenn etwas nur der Gattung nach bestimmt hinterlassen war; daß der Testator durch das erste Legat blos seine eigenen, durch das zweite aber auch fremde Sachen zur Einlösung hinterlassen könne, und Aehnliches. Nachdem nun Constantin beliebige Worte in Testamenten, und Theodosius der jüngere und Valentinian auch Testamente in griechischer Sprache erlaubt hatten [7]), so verordnete Justinian [8]), alle Vortheile der Fideicommisse sollten auf die Legate übergehen und umgekehrt, auf die Formel solle nichts ankommen, und jedes Legat solle nach den alten Grundsätzen des legati per vindicationem behandelt werden.

Erste Abtheilung.

Ueber Legate insbesondere.

§. 242.

In Justinian's Pandekten sind sehr viele Dinge aufgezählt [1]), welche legirt werden können und es kommen dabei

---

6) *Gaj.* II, 192—223. *Ulp.* XXIV, 2—5, XXVI, 6.
7) Cod. L. VI. tit. 23. c. 15. 21.
8) Cod. L. VI. tit. 43. c. 1. 2.
1) Lib. XXX—XXXIV.

fast nur philosophische Erörterungen mit kleinen juristischen Nebenbestimmungen vor, welche man der Darstellung des Details überlassen muß. Nur Folgendes ist hier auszuheben:

1) Der Testator kann nicht blos einzelne Sachen legiren, sondern auch arithmetische Theile (partes quotas) der Erbmasse z. B. ein Drittheil oder ein Viertheil; dies hieß bei den Römern partitio, und neuerlich gewöhnlich legatum partitionis; der Legatar bekommt dann den angewiesenen arithmetischen Theil der activorum nach Abzug der Schulden. Da indeß sich nach der Auszahlung noch weitere Schulden hervorthun können, so ist er verpflichtet, zu den sogenannten stipulationibus partis et pro parte d. h. er muß dem zahlenden Erben caviren, daß er bei neu entdeckten Schulden von dem Empfangenen pro rata dasjenige zurückgeben wolle, was die Tilgung der Schulden nöthig macht [2]). Ueber den Grund, warum man dies Legat erfand, ist viel gestritten, aber durch bloße Conjecturen. Sehr möglich ist es, daß man dazu kam, um einen Freund gegen die Lasten der sacra privata zu decken, welche an sich auf den heres fielen; die Priesterschaft wußte dies aber wieder zu ihrem Vortheil dahin zu temperiren, daß auch der legatarius partiarius diese sacra privata zu übernehmen habe, wenn ihm mehr als allen heredibus hinterlassen sey [3]).

2) Der Testator darf den Erben nicht zu sehr belasten, damit er nicht von der Antretung abgeschreckt werde, welche für die Gläubiger und Legatare höchst wichtig ist. Unter der Republik schrieb eine alte lex Furia vor, kein Legatar könne mehr bekommen als 1000 Aß; da man aber mit solchen kleinen Legaten eine ganze Masse erschöpfen kann, so ver-

---

2) *Gaj.* II, 254. *Ulp.* XXIV, 25. XXV, 15.
3) *Cic.* de leg. II, 18—23.

ordnete die lex Voconia (§. 232), kein im census angesetzter Bürger könne einem Legatar mehr hinterlassen, als der Erbe bekomme [4]). Auch dies Gesetz paßte nicht, wenn der Testator viele kleine Legate und dabei auch dem Erben nur eine solche Kleinigkeit hinterließ. Dies veranlaßte denn die lex Falcidia vom J. 714 u. c., welche verordnete, jeder eingesetzte Erbe könne verlangen, daß ihm ein Viertheil seiner ganzen Erbportion frei bleibe, und sey dies nicht geschehen, so könne er unter dem Namen quarta Falcidia den Legataren den Betrag dieses Viertheils abziehen. Justinian erlaubte indeß [5]) sehr unpassend, daß der Testator den Abzug der quarta Falcidia verbieten könne.

Zweite Abtheilung.

Ueber Fideicommisse insbesondere.

§. 243.

Die Fideicommisse heißen universalia, wenn sie auf einem arithmetischen Theil der Masse gehen, sonst aber singularia; Justinian hat sie (§. 241) im Ganzen den Legaten gleichgestellt, doch ist noch etwas eigenes für sie vom älteren Recht übrig geblieben, worüber folgendes zu bemerken ist: 1) da Fideicommisse nach dem Urbegriffe von der Güte des Erben abhängen, so erwarb der Fideicommissar nur durch eine Restitutionserklärung des Erben das Fideicommiß, und das letztere ging unter, wenn die Erben die ganze

---

4) Inst. L. II. tit. 22. pr. *Theoph.* ibid.
5) Nov. 1. c. 2. §. 2.

Erbschaft ausschlugen [1]). Unter Vespasian verordnete aber das Senatusconsultum Pegasianum, wenn der Erbe nicht antreten und nicht restituiren wolle, so könne er dazu gezwungen werden, wobei es Justinian ließ [2]). 2) Eben dieses Senatusconsult erlaubte auch dem Fiduciar den Abzug einer quarta, nach Analogie der Falcidia bei Legaten, welche man denn auch quarta Falcidia oder Pegasiana nannte [3]). 3) Nach dem alten System ward der Fideicommissar blos Nachfolger in die Activa, die Passiva hingegen blieben bei dem Fiduciar; unter Nero verordnete aber das Senatusconsultum Trebellianum, es sollten die Schulden pro rata restitutionis auf den Fideicommissar übergehen, welches letztere aber das eben erwähnte Senatusconsultum Pegasianum, damit der Fiduciar keinen doppelten Vortheil habe, für den Fall verwarf, wenn der Fiduciar sich eine quarta Pegasiana abgezogen habe [4]). Justinian verordnete aber, es sollten pro rata restitutionis die Schulden auf den Fideicommissar übergehen, auch wenn sich der Fiduciar eine quarta abgezogen habe. Leider machte er aber [5]) zu dieser guten Vorschrift den unpassenden Zusatz, daß man ferner die quarta Pegasiana nicht Pegasiana, sondern Trebelliana nennen solle, weil das Senatusconsultum Trebellianum, (welches von dieser quarta doch noch nichts wußte) älter sey, als das Pegasianum.

---

1) *Gaj.* II, 251—253.
2) *Gaj.* II, 258. Inst. L. II. tit. 23. §. 7.
3) *Gaj.* II, 254.
4) *Gaj.* II, 253—259. *Paul.* sent. IV, 2. 3. *Ulp.* XXV, 14. 15
5) Inst. L. II. tit. 23. §. 4—7.

Dritte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Grundsätze der Legate und Fideicommisse.

§. 244.

Wegen der schweren Formen der Testamente kam man gegen das Ende der Republik auf die Idee, durch bloße Billets oder Codicille den Erben zu bitten, dies oder jenes, was nicht zur heredis institutio gehörte, zu erfüllen. Anfangs waren solche Codicille ganz unverbindlich, aber allmählig bekamen sie seit August Verbindungskraft, besonders wenn sie im Testamente bestätigt waren [1]). In Ansehung der Form war zur Zeit der classischen Juristen noch nichts vorgeschrieben, und so genügte denn eine Scriptur des Erblassers, oder dessen Erklärung vor zwei Zeugen. Später verordnete Constantin bei unbestätigten Codicillen solle die Form der Testamente beobachtet werden [2]). Dies war aber zu viel, und so verordnete Theodosius der Jüngere, zu Codicillen sollten in der Regel fünf Zeugen zugezogen werden [3]). Endlich machte Justinian noch den Zusatz, daß es genüge, wenn der Erblasser dem Erben mündlich Zahlungspflichten auflege, und derselbe freiwillig, oder durch den, von dem Bedachten ihm darüber zugeschobenen Eid gedrängt, die stattgehabte Auflage zugebe [4]), welches denn eine gute Anwendung der Regel war: confessio est regina probationum.

---

1) *Ulp.* XXIV, 29. Inst. L. II. tit. 25. pr. §. 1. 2.
2) Cod. Theod. L. IV. tit. 4. c. 1.
3) Cod. L. VI. tit. 36. c. 8. §. 3.
4) Cod. L. VI. tit. 42. c. 32.

Dritter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Grundsätze über Erbschaften, Legate und Fideicommisse.

Erste Abtheilung.

Ueber Successionsfähigkeit.

§. 245.

Man unterscheide hier folgendermaaßen:

I. Manche Personen sind unfähig, für sich etwas aus Testamenten oder ab intestato zu erwerben, und zwar: 1) alle, welche nicht das commercium juris civilis haben, also: A. peregrini [1]). B. Sclaven, sofern sie selbst succediren wollen; ist also ein servus alienus eingesetzt, so fällt die Erbschaft dessen erbfähigem Herrn zu. Für den Fall, wenn ein eigener Sclave des Erblassers eingesetzt wurde, nahm man früher an, es gelte nicht, außer wenn dem Sclaven nebenbei die Freiheit gegeben sey, wogegen aber Justinian gut erklärte, das letzte solle sich bei einer solchen Einsetzung von selbst verstehen [2]). 2) Unter den Kaisern ist noch eine Reihe von Personen wegen ihrer Schlechtigkeit z. B. wegen Apostasie für unfähig erklärt, worüber in der Detaildarstellung nur ein Register gegeben werden kann. 3) Früher behauptete man, Weiber hätten gar nicht succediren können, späterhin hat man aber diese durch eine Menge classischer Belege gänzlich widerlegte Idee fallen lassen [3]). Indeß gab

---

1) *Ulp.* XXII, 2.

2) *Gaj.* II, 185—190. Inst. L. II. tit. 14. pr.

3) *Dionys.* II, 26. *Gell.* XVIII, 6. *Paul.* sent. IV, 8. §. 22. Inst. L. II. tit. 13. §. 5. L. III. tit. 2. §. 3.

es hier doch spätere Beschränkungen, welche schon in §. 233 angeführt sind.

II. Der testamentarischen Erbfolge waren unfähig alle personae incertae. Dahin zählte man: 1) alle nicht gehörig bestimmt bezeichneten Personen; 2) Alle, welche nicht im Individuo existiren, und nicht in eigenem Namen als familiae emtores, oder bei der cretio hereditatis auftreten können [4]). Dazu gehörten nach der Strenge des älteren Rechtes: A. die posthumi, d. h. Alle, welche erst nach der testamentifactio durch Geburt, Legitimation oder Adoption in Kindesverhältnisse kommen. Die eigenen posthumi des Testators hießen posthumi sui, die einer andern Person aber posthumi alieni. In den späteren Zeiten ward aber allmählig die Einsetzung aller posthumorum gestattet. B. Alle universitates, mithin auch die Kirche, wenn sie nicht dagegen privilegirt waren [5]). Constantin gestattete indeß die Einsetzung aller christlichen Kirchen [6]), und Justinian auch die Einsetzung aller anderen universitatum, nach einer verloren gegangenen Constitution, deren Inhalt aber ziemlich klar in den Institutionen [7]) angedeutet ist.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Erfordernisse jedes letzten Willens.

§. 246.

Dazu gehört: I. Juristische Fähigkeit des Disponirenden. Unfähig waren nun oder sind: 1) alle verstandslosen Per-

4) *Ulp.* XXII, 4.
5) *Gai.* II, 238—241. *Ulp.* XXII, 5. 6.
6) Cod. L. I. tit. 2. c. 7.
7) Inst. L. II. tit. 20. §. 27.

sonen, und alle gerichtlich erklärten Verschwender [1]). 2) So lange das testamentum in comitiis galt (§. 227), die Weiber, weil sie in comitiis nicht auftreten durften; bei den späteren Nicht-Comitialtestamenten verschwindet dies. Doch waren die Weiber bei ihren Testamenten, so lange die perpetua foeminarum tutela dauerte, an die Zustimmung ihrer Tutoren gebunden; ward diese verweigert, so konnte sie die Obrigkeit ergänzen, außer wenn der Tutor Agnat war, und insofern selbstnützige Erbrechte hatte. Im Justinianeischen Recht verschwindet dies mit jener Tutel, doch finden sich darüber allerlei kleine Details, worüber man viel gestritten hat [2]). 3) Alle Personen, welche nicht das commercium juris civilis haben, wie peregrini und servi, doch ward dies im Kleinen gemildert [3]). 4) Haussöhne durften nach den XII Tafeln gar nicht testiren, weil sie damals nichts Eigenes haben konnten. Später ward ihnen aber in Bezug auf das peculium castrense und quasi castrense das jus testandi gestattet, aber dies ward auf die andern späteren freien Peculien nicht herübergezogen [4]). 5) Personen, welche die Solennien des testamentum per aes et libram nicht vornehmen können, nämlich Taube, Stumme und Taubstumme. Justinian machte indeß die Vorschrift, daß sie testiren dürfen, außer wenn sie taubstumm geboren sind, weil man damals noch keinen Begriff von der Bildung solcher Menschen hatte [5]).

II. Klarheit, Bestimmtheit und Ernstlichkeit des Ausdrucks. Deswegen wurden denn auch physisch und moralisch

---

1) *Gaj.* II, 113. *Ulp.* XX, 13.

2) S. *Cic.* top. 4. *Gaj.* I, 115. 192. II, 118—122. III, 43. *Ulp.* XX, 15.

3) *Gaj.* I, 23. II, 275. *Ulp.* XX, 14. 16.

4) *Ulp.* XX, 10. Inst. L. II. tit. 12. pr.

5) Cod. L. VI. tit. 22. c. 10.

unmögliche affirmative Bedingungen für null und nichtig erklärt, am Ende sogar selbst bei Legaten [6]). Das Edict that noch bei seiner bonorum possessio allerlei Temperamente hinzu, welche sich erst in den Pandekten erklären lassen.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Ungültigkeit der Testamente und Codicille.

Erste Unterabtheilung.

Ungültigkeit wegen Ausschließung der Notherben.

§. 247.

I. Aelteres Recht bis auf Justinian's Aenderungen.

Man unterscheide hier: 1) Kinder im Verhältniß zum Vater. A. Civilrecht. Nach den XII Tafeln konnte der Hausvater seine Hauskinder nach Gefallen einsetzen oder ausschließen; später entstand aber durch die Praxis das Princip, der Vater müsse seine Hauskinder kategorisch von der Masse ausschließen (exheredare), weil es ja sonst scheinen könnte, als ob er sie vergessen habe, und was dann seinem muthmaßlichen Willen widerstreite, wenn man dem Buchstaben des Testaments folge. Deutlich sieht man diese Grundidee daraus, daß man dem Hausvater zuerst nur zur Pflicht machte, seine posthumos förmlich zu exherediren (denn diese kann man am leichtesten nicht in Gedanken haben), und daß man ihm

---

6) *Gaj.* III, 98.

erst später zur Pflicht machte, auch die zur Zeit der Testamentserrichtung vorhandenen Hauskinder förmlich, d. h. namentlich, und nicht blos inter ceteros zu exheredіren [1]). War nun die exheredatio gehörig geschehen, so gab es nach dem strengen Civilrecht kein Mittel zur Anfechtung des Testaments. Die Billigkeitspraxis erfand hier jedoch die querela inofficiosi testamenti, indem sie den Satz aufstellte, derjenige, welcher die suos zwar formell gehörig exheredirt habe, aber doch unbilliger Weise, weil das Kind sich auf keine Art der Erbschaft unwürdig machte, solle betrachtet werden, als ob er wahnsinnig gewesen sey, und dann dürften die unschuldigen Kinder das Testament, worin sie grundlos exheredirt seyen, durch die querela inofficiosi testamenti umwerfen [2]). Man milderte indeß später auch in Ansehung der übrigen Notherben diese Sätze in folgender Weise: a) der Vater kann seine Hauskinder von jeder Klage entfernen, wenn er ihnen, es sey nun titulo legati oder heredis, einen gewissen Theil seines Vermögens (legitima) anweist. Dieser Pflichttheil betrug dann ein Viertheil der portio ab intestato jedes Kindes [3]). b) Hat der Vater etwas gegeben, aber aus Versehen nicht die ganze legitima, so haben die Kinder nur eine actio expletoria oder suppletoria gegen den eingesetzten Erben dahin, daß ihnen soviel nachgezahlt werde, als zur Vervollständigung des Pflichttheils gehört [4]). B. Das prätorische Edict setzte insofern die emancipatos den suis gleich, daß es befahl, der Vater solle männliche Kinder namentlich, und weibliche

---

1) *Cic.* de orat. I, 38. 57. *Ulp.* XXII, 20. 21. *Gaj.* II, 123. 127.

2) *Val. Maximus* VII, 7. No. 1. *Plinii* epist. V. 1. Inst. L. II. tit. 18. pr.

3) Pand. lib. 5. tit. 2. fr. 8. §. 9.

4) Cod. Greg. L. X. tit. 5. §. 2. Cod. Theodos. L. II. tit. 19. c. 4.

wenigstens unbestimmt inter ceteros exheredіren [5]); war dies nun nicht geschehen, so gab der Prätor den Emancipatis und auch den Suis, unter dem Titel bonorum possessio contra tabulas (§. 225) eine prätorische Nullitätsklage, und die Praxis gestattete ihnen nachmals auch im Fall ungerechter Enterbung die querela inofficiosi testamenti [6]).

2) Kinder im Verhältniß zur Mutter. Kein Civilgesetz hatte darüber etwas gesagt, aber die Praxis gestattete wegen ungerechter praeteritio oder exheredatio die querela inofficiosi testamenti [7]).

3) Eltern im Verhältniß zu den Kindern. Man unterscheide: A. Väterliche Ascendenten. Ist hier a) das Kind ein suus, so kann es nach dem alten System gar nicht testiren, und nach dem neuen System nur frei über sein peculium castrense und quasi castrense verfügen (§. 246), also war hier eine Klage des Vaters gar nicht denkbar. b) In Ansehung der emancipati gestattete blos das Edict dem Vater eine Nullitätsklage, entweder auf das Ganze oder auf die legitima, je nachdem eine persona turpis oder honesta eingesetzt war [8]). B. Die Mutter hat nach der späteren Praxis bei einer grundlosen Ausschließung blos die querela inofficiosi testamenti gegen das Testament der Kinder [9]).

4) Geschwister, welche Agnaten sind, haben nach dem Constitutionenrechte [10]) nur die querela inofficiosi testamenti, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen war.

---

5) *Ulp.* l. c. §. 23. Coll. leg. Mos. XVI. §. 7.
6) Pand. lib. 37. tit. 4.
7) Inst. L. II. tit. 13. §. 7. tit. 18. §. 1.
8) Pand. lib. 37. tit. 12.
9) Inst. L. II. tit. 18. §. 1.
10) Cod. L. III. tit. 28. c. 27.

§. 248.

II. Aenderungen Justinian's.

In Betreff der Geschwister änderte Justinian am früheren Rechte nichts, weil er hier offenbar die umfassenden Aenderungen scheute. Im Uebrigen aber schrieb er allmählig Folgendes vor: 1) Alle Kinder sollen vom Vater, namentlich exheredirt werden. 2) Die legitima soll nicht mehr ein Viertheil der Intestatportion betragen, sondern ein Drittheil, wenn vier und weniger, und die Hälfte, wenn fünf und mehr Concurrenten da sind. 3) Die arme Wittwe soll den ihr ab intestato gebührenden Theil (§. 237) auch als legitima fordern können. 4) De- und Ascendenten sollen einander ehrenvoll titulo heredis im Testament bedenken; wollen sie aber einander gültig ausschließen, so müssen sie einen der gesetzlichen [11]) Enterbungsgründe haben, und diesen ausdrücklich im Testament anführen. Ist dies nicht geschehen, so soll das Testament an sich nichtig seyn, und dann die Intestaterbfolge eintreten. So wird denn [12]) die sehr beschränkte querela inofficiosi testamenti für die Ascendenten ganz unnöthig, weil sie auf dem geraden Wege die querela nullitatis haben, wenn in formeller oder materieller Hinsicht auf irgend eine Art gegen sie gefehlt ist.

---

11) Nov. 115. c. 2. 3.
12) Nov. 115. c. 2. 3.

Zweite Unterabtheilung.

Ungültigkeit aus anderen Gründen, aber nicht wegen Caducität und Unwürdigkeit.

§. 249.

Man unterscheide hier:

I. Ungültigkeit von Anfang an, wenn bei der Disposition ein Nullitätsfehler ist, z. B. durch Einsetzung eines Unfähigen. Nach dem unter Tiberius erlassenen Senatusconsultum Libonianum, gehört dahin, eines präsumirten Betrugs wegen, auch der Fall, wenn blos mit der Hand des Berufenen die Disposition geschrieben ist [1]).

II. In der Folge eintretende Ungültigkeit. Dahin gehört: 1) Wenn der Disponirende nachher juristisch unfähig zu einer letzten Willensordnung wird, welche man alsdann irritum nennt, wogegen aber der Verlust physischer Eigenschaften nicht schadet [2]). 2) Ruptio und ademtio, d. h. wenn der Erblasser seinen Willen selbst ändert, es sey nun durch Vernichtung seiner Scriptur, oder durch Vernichtung des Objects, oder durch eine widerrufende Disposition. Ueber das Letzte ist noch dies zu bemerken: A. Die classischen Juristen nahmen an, ein Testament könne nur durch ein neues conträres Testament widerrufen werden, nicht aber durch eine bloße revocatio. Dies war civilistisch consequent, weil die XII Tafeln nur testamenta gestattet hatten, und ein Testament seinem Begriff zufolge nichts Negatives ist, sondern die positive Institution eines heredis directi. Da sich indeß mit den

---

1) *Bach*, histor. jurisprud. pag. 358.
2) *Gaj.* II, 145—148. Inst. L. II. tit. 12. §. 1—3.

Umständen auch wohl die Neigungen des Testators ändern, so schrieb Honorius vor, ein Testament solle blos durch den Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden [3]). Justinian erkannte die Unzweckmäßigkeit dieser Verordnung und fügte daher die Vorschrift hinzu, der Ablauf von 10 Jahren bewirke an sich nichts, habe er aber stattgehabt und sey nachher auch nur ein einfacher wörtlicher Widerruf vor 3 Zeugen hinzugekommen, so solle das Testament vernichtet werden [4]). B. Weil nach dem neuen System der Codicille zur Anordnung der Legate und Fideicommisse keine besondere Errichtungsform gehörte, so galt bei ihnen auch eine Aufhebung (ademtio) blos durch eine Scriptur, oder zwei Zeugen, oder selbst ex praesumta voluntate, wenn zwischen dem Erblasser und den berufenen Personen eine tödtliche Feindschaft ausgebrochen war. Justinian ließ es dabei [5]), obgleich er den späteren Theodosischen Satz angenommen hatte, daß zur Verleihung eines Legats in Codicillen 5 Zeugen gehören. 3) Weil der Berufene nicht annehmen will oder kann. Fallen auf diese Art alle berufenen Erben weg, so heißt das Testament destitutum, und dann werden auch alle Vermächtnisse als Nebentheile der Erbeinsetzung als der Hauptsache, extincta d. h. ebenfalls ungültig. Folgendes ist hier aber noch besonders zu bemerken: A. In der Regel kann jeder Berufene ausschlagen, es sey durch Worte (repudiare), oder durch Handlungen, welche den Willen der Entsagung klar machen (omittere). Eingesetzte Sclaven des Erblassers müssen aber wegen ihrer Unterthänigkeit die Erbschaft annehmen und behalten, und heißen daher heredes necessarii; dasselbe galt

---

3) Cod. Theod. L. IV. tit. 4. c. 6.
4) Cod. L. VI. tit. 23. c. 27.
5) Pand. lib. 34. tit. 4. fr. 3. §. 11. fr. 4. 13. 22. 29.

früher von den suis, welche daher sui et necessarii heißen [6]). Das Letzte war nach dem alten System, wornach der Haussohn nichts eigenes erwerben konnte, so ziemlich in der Ordnung, mußte aber nach Einführung eigener Peculien der Hauskinder (§. 159) geändert werden; und hier gab nunmehr das Edict den suis das beneficium abstinendi, sofern sie sich nicht positiv immiscirt und nichts aus der Erbmasse entwendet hatten [7]). B. Mit der destitutio testamenti gehen nach der Strenge auch die legata libertatis zu Grunde. Hier erfand aber Marc Aurel die addictio libertatum conservandarum causa, indem er vorschrieb, wenn bei der destitutio testamenti der Sclav des Erblassers, dem die Freiheit legirt sey, die Erbschaft für sich annehmen wolle, so solle er sie als Freigewordener bekommen [8]).

Dritte Unterabtheilung.

Ueber Caducität und Unwürdigkeit.

§. 250.

Im alten Recht galt das Princip, daß alle vacua und aperta zum Vortheil der Miterben und der Erbmasse liegen bleiben; allein durch die lex Papia Poppaea (§. 94), welche der Kinderlosigkeit steuern und auch durch feine Mittel dem Aerar nachhelfen sollte, ward dies mehrfach geändert, und darnach mußte man folgende Fälle unterscheiden:

---

6) Inst. L. II. tit. 19. §. 1—3.
7) *Gaj.* II, 158—160. 163. Inst. L. II. tit. 19. §. 2.
8) Inst. L. II. tit. 12.

I. Pro non scriptis habita. Dahin gehören alle Dispositionen, welche von Anfang an nichtig sind; und in Ansehung dieser änderte Augusst nichts an dem alten Princip.

II. Caduca. Dahin gehörte: 1) Alles, was dadurch offen ward, daß ein heres ex parte wegfiel. 2) Wenn Hagestolzen (caelibes), oder sonst kinderlose Personen (orbi) eingesetzt waren. Jene nämlich sollten nichts erhalten können, diese aber nur die Hälfte dessen, was ihnen hinterlassen war. In allen diesen, so eben No. II. genannten Fällen fiel das apertum als caducum an das Aerarium, doch machte das Augustische Gesetz zwei Ausnahmen: A. Für De- und Ascendenten bis zum dritten Grade solle es beim alten Recht bleiben [1]). B. Werde sonst etwas caducum, so sollten es nach gewissen Graden die im Testament bedachten patres, d. h. diejenigen, welche Kinder hätten, durch die sogenannte caducorum vindicatio an sich ziehen können, aber wenn keine solche da seyen, so solle es der Fiscus als sogenannter pater omnium zu sich nehmen dürfen [2]). Caracalla hob dieses Vorrecht der patrum auf [3]); dagegen wurden durch die christlichen Kaiser allmählig die Hagestolzen und orbi allen andern Bürgern gleich gestellt, und endlich vernichtete Justinian [4]) alle caduca, indem er ganz das ältere Recht mit seinem jure accrescendi (§. 251) wieder herstellte.

III. Bona ereptitia, wenn die Portion unwürdiger Personen an den Staatsschatz fällt; dabei blieb es bis auf Justinian, und unter ihm in einer großen wandelbaren Mannigfaltigkeit [5]).

---

1) *Ulp.* XVIII.
2) *Gaj.* III, 206. 208. 286. Vatican. fragmenta §. 195.
3) *Ulp.* XVII, 2.
4) Cod. L. VI. tit. 51.
5) S. vieles Detail in Pand. lib. 34. tit. 9. Cod. L. VI. tit. 35.

IV. Bona vacantia, wenn Jemand ohne alle Erben stirbt. Hier kann nach der Augustischen Vorschrift der Fiscus nach Abzug der Schulden das erblose Gut an sich ziehen, wobei es Justinian gelassen hat.

Vierte Abtheilung.

Ueber das Anwachsungsrecht.

§. 251.

Es kommt bei Erbschaften ein sogenanntes jus accrescendi vor, von dem wir nur wissen, daß es die Classiker dem Vor-Augusteischen juri antiquo zuschrieben [1]), und womit es sich im Wesentlichen so verhält: 1) Wenn Jemand durch Testament oder ab intestato auf einen Theil zur Erbschaft gerufen ist, und entweder keine andere Person neben ihm, oder wenn der Mitberufene seinen Theil nicht annehmen will oder kann, so muß derjenige, welcher seinen Antheil annahm, sich auch das Accresciren der offengelassenen oder offen werdenden Theile gefallen lassen; welches denn gewiß den Grund hat, daß der heres Nachfolger in die Passiven wird, daß der Erbgang auch zum Vortheil der Erbschaftsgläubiger angeordnet ist, und daß diesen Gläubigern ganz geholfen werden muß [2]). 2) Der Legatar ist nur Nachfolger in ein Activum, und bei seiner Succession ist im Grunde Niemand interessirt, als der Erbe, welcher nichts zu geben braucht, wenn er wegfällt. Die Regel ist also, daß ein ausfallendes Legat zum

---

1) *Ulp.* XXIV, 12.
2) Pand. lib. 29. tit. 2. fr. 31. fr. 35. §. 1. fr. 76. pr.

Vortheil des Oneratus in der Erbmasse liegen bleibt, indeß gilt hier doch eine Ausnahme für den Fall, wenn der Testator von mehreren Legataren jedem Einzelnen die ganze Sache gegeben hat, entweder in derselben Zeile (propositio) also in formeller Verbindung (re et verbis conjuncti), oder hintereinander in verschiedenen Zeilen (re conjuncti). Hier konnte nun der eine den Andern durch seine Concurrenz beschränken; concurrirte er aber nicht, so behält der Legatar, dem an sich das Ganze gegeben war, dieses Ganze unbeschränkt [3]). So galt es früher gewiß bei dem legato per vindicationem; bei dem legato per damnationem mußte aber der Oneratus dem einen Legatar die Sache und dem Anderen deren Werth geben, und bei den andern Formeln (§. 241) stritten die Classiker [4]). Justinian machte hier aber nach §. 241, und nachdem er die caduca aufgehoben hatte, die Grundsätze des legati per vindicationem zu den alleinherrschenden für Legate und Fideicommisse.

Fünfte Abtheilung.

Ueber die Eröffnung und Auslegung letzter Willensordnung.

§. 252.

Testamente und Codicille müssen natürlich eröffnet und verlesen werden, und dabei kann denn auch eine gerichtliche Prüfung der Aechtheit des Testaments stattfinden, welches

---

3) Pand. lib. 7. tit. 4. fr. 2. lib. 32. fr. 8.
4) *Gaj.* II, 199. 205. 206—208. 215—223. Vat. Fragm. §. 85. 87.

man die apertura solennis nennt. Nach den Augustischen Gesetzen war, wegen der mannigfaltigen fiscalischen Interessen, diese apertura stets nothwendig, aber später verschwand dies mit den caducis (§. 250), und so hat Justinian [1]) die Bedingungen der apertura solennis nur für den Fall entwickelt, wenn gegen die Aechtheit des Testaments gestritten wird. — Die Auslegung der Testamente muß nach den gewöhnlichen Regeln geschehen, doch ist es nicht zulässig [2]), daß Jemand einen Erben tacite ernennt, welches daher entstand, daß die Römischen Testamente immer solenn waren und daß man bei solchen Acten eben deßwegen kein bloßes tacitum duldete.

Anhang.

Ueber die Verjährung.

§. 253.

Unter Verjährung versteht man den Erwerb oder Verlust eines Rechts durch fortgesetzten oder unterlassenen Besitz,- und diese Verjährung ist wieder doppelt, nämlich acquisitiva, wenn Jemand mehr Rechte bekommt, als der bloße Verlust des Rechts eines Anderen zur Folge haben würde, und extinctiva, wenn Jemand wegen des Unterlassens eines Anderen blos gegen dessen Ansprüche gedeckt wird. Die Hauptarten der ersten sind, die erwerbende Ver-

---

1) Pand. lib. 29. tit. 3.
2) Pand. lib. 28. tit. 8. fr. 9.

jährung des Eigenthums und die Servituten, der letzten aber das Erlöschen der Klagen und Servituten durch Nichtausübung des Rechtes.

§. 254.

I. Erwerbende Verjährung 1) des Eigenthums.

Darüber ist hier folgendes anzuführen: A. die Hauptvorschrift der XII Tafeln lautete dahin: usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto; und dies hieß denn nach der Angabe der besten Classiker: durch fortgesetzten Gebrauch wird das Quiritarische Eigenthum (§. 134 durch das Wort auctoritas bezeichnet), an Immobilien in zwei Jahren, und an Mobilien in einem Jahre erworben [1]). B. Der Verjährende darf kein des dominii quiritarii unfähiger peregrinus seyn. Wahrscheinlich sollte dies gesagt seyn durch die Worte der XII Tafeln: adversus hostem aeterna auctoritas esto [2]). C. Der Besitz darf nicht durch Unterbrechung (interruptio, usurpatio) gestört seyn. Im Grunde lag dies schon in den Worten der XII Tafeln, und steht in den Quellen als ausgemacht [3]). D. Wer an einer Sache nur das dominium bonitarium (§. 134) hat, der erwirbt durch usus das quiritarium, vorausgesetzt daß er Bürger ist, durch den usus von zwei Jahren oder einem Jahre [4]). Hat aber der Besitzer auch nicht einmal ein dominium bonitarium, so kann er sie doch usucapiren, wenn er sie bona fide und justo titulo bekam. Dies steht ebenfalls als ausgemacht in den Quellen [5]), aber von dem feineren ge-

---

1) *Cic.* pro Caecina 4. Topica 4. *Gaj.* II, 42. 44.
2) *Cic.* off. I, 12.
3) Pand. lib. 41. tit. 3. fr. 5. 23. §. 5.
4) *Gaj.* II, 41. *Ulp.* I, 16.
5) *Gaj.* II, 43. 44. Pand. lib. 41. tit. 4—8.

schichtlichen wissen wir hier nichts. Manche Sachen waren der usucapio entzogen, nämlich: a) res divini juris (§. 130) schon nach den XII Tafeln [6]). b) Die XII Tafeln entzogen auch alle gestohlene Sachen der Usucapion [7]). Eine lex Atinia vom J. 557 u. c. machte aber den Zusatz, daß die Furtivität durch Rückkehr der Sache an den Eigenthümer aufhören solle, welches Alles denn später durch eine lex Plautia vom J. 663 u. c. und durch die lex Julia de vi privata, auf alle mit Gewalt in Besitz genommenen Sachen ausgedehnt ward [8]). c) Sachen des Staats und der Municipien. Wie dieser Satz sich historisch ausbildete, wissen wir nicht, aber er kommt später als ausgemacht vor (§. 255. 256), und verstand sich in Ansehung der Staatssachen im Grunde von selbst, weil diese nicht im dominio quiritario des einzelnen Bürgers seyn konnten. Eine große Eigenheit fand noch darin statt, daß unbedingt, also auch bei Immobilien der Termin von einem Jahr zugelassen ward, nämlich A) bei der sogenanten usureceptio, d. h. wenn Jemand eine auf fiducia veräußerte Sache (§. 217) zurückverjähren wollte; doch galt gegen praediatores (§. 219) nur ein Besitz von 2 Jahren [9]). B) Bei der sogenannten usucapio lucrativa gegen Erben. Um nämlich den Erben, bei dessen Antretung die Priester und die Gläubiger vielfach interessirt waren, zur schnellen Antretung zu zwingen, erlaubte man Jedem, die ganze Erbschaft sich durch einjährigen Besitz anzueignen, welches eine Jahr man annahm, weil die Erbschaft im Grunde nur ein collectives incorporale ist, also nicht unter die

---

6) *Gaj.* II, 48. Inst. L. II. tit. 6. §. 1.
7) *Gaj.* II, 45. 49. 50.
8) *Gaj.* II, 45. 49. 51.
9) *Gai.* II, 59 — 61.

Worte der XII Tafeln fundi biennium, sondern mehr unter das ceterarum rerum annus usus esto, fällt. Als man später einsah, die ganze Vorschrift der XII Tafeln gehe nur auf körperliche Sachen aber nicht auf unkörperliche, so wich man aus durch den Satz, die ganze Erbschaft könne nicht in einem Jahr erworben werden, wohl aber jedes einzelne körperliche Stück derselben, und dies selbst dann, wenn der, welcher den Zugriff gemacht habe, in mala fide gewesen sey. Hadrian vernichtete aber dies im Grunde ruchlose Zwangsmittel mit kleinen Limitationen, deren Gründe wir nicht kennen, welche auch später ganz aufgehoben wurden [10]).

§. 255.

Die alte usucapio hatte einige Gränzen dadurch, daß sie niemals auf die im Eigenthume des Staats befindlichen Sachen (ager publicus oder Romanus), also auch nicht auf Provincialgrundstücke ging, woran kein Privatmann ein dominium quiritarium (§. 134) haben konnte. Hier ward denn schon vor Cicero durch Edicte nachgeholfen, ohne daß man genau weiß, ob man in den Provinzen Edicte des Römischen Prätors nachahmte, oder umgekehrt. Die Hauptvorschrift war, daß an Provincialgrundstücken und städtischen Gütern, durch langen Besitz ein jetzt sogenanntes dominium bonitarium erworben werden könne. Dieß hieß denn praescriptio, weil aus jenem res in bonis est, nur eine exceptio für den Besitzer entsprang, und weil die Exceptionen als etwas, worauf der judex zu verweisen war, auch praescriptiones hießen. Daneben blieb aber in ihrem Umfang die alte usucapio stehen, mehrfach mit auf die praescriptio

---

10) *Gaj.* II, 52—58. Cod. L. VII. tit. 39. c. 2.

herübergezogen, aber hier auch gemildert. Folgendes galt über beide Arten: 1) die usucapio ertheilte das dominium quiritarium, die praescriptio aber blos das bonitarium, fand also bei Sachen statt, bei welchen das erste nicht möglich war, namentlich bei Provincialgrundstücken und Sachen der Städte [1]). 2) Bei der usucapio war der Termin auf 1 oder 2 Jahre gesetzt, bei der praescriptio aber auf 10 und 20 Jahre, jenachdem während der Verjährungszeit beide Theile in derselben Provinz anwesend oder abwesend waren [2]). 3) Die billigen Sätze der usucapio behielt man auch bei jener praescriptio bei, namentlich das Erforderniß der bona fides und des justus titulus, und daß die Sache keine Staatssache, gestohlene oder geraubte seyn dürfe. In manchen kleinen Nebendingen, welche sich erst in der Detaildarstellung erklären lassen, geht aber die Billigkeit der praescriptio noch weiter. Gewöhnlich hält man dies für unpraktisch, weil man sagt, Justinian habe [3]) die usucapio ganz aufgehoben, und mit der prätorischen praescriptio verschmolzen, allein er that dies nur in Betreff der zweijährigen usucapio der Immobilien, ließ hingegen in der hieher gehörigen Constitution die usucapio der Mobilien ungeändert, blos mit der Neuerung, daß sie erst in drei Jahren vollendet werden solle.

§. 256.

Wenn die Requisite der usucapio und prätorischen praescriptio nicht vorhanden waren, so fand gar keine Verjährung statt. Da indeß die Bürger und die Gerichte endlich einmal volle Ruhe haben wollten, so entstand unter den späteren Kaisern supplementarisch die praescriptio longissimi

---

1) *Paul.* sent. V, 11. §. 4
2) *Paul.* l. c. §. 3.
3) In Cod. L. I. tit. 31.

temporis. Zuerst ward diese, man weiß nicht genau seit wann, für alle Realklagen angenommen, und dann verordnete Theodosius der jüngere und Valentinian III., alle Klagen sollten bei Strafe des Verlustes binnen 30 Jahren angestellt werden, welcher Termin denn, wie sich nachher ergeben wird, für einige Fälle noch auf 40 Jahre erweitert ward [1]). Hatte also ein Besitzer auch nicht die Requisite der usucapio oder der prätorischen praescriptio, aber doch einen ununterbrochenen Besitz von 30 oder 40 Jahren, so konnte er in der Regel den vorigen Besitzer durch die Einrede der verlorenen Klage zurücktreiben. Dies war aber anfangs nur eine extinctive Verjährung, und der Präscribirende bekam nicht das Eigenthum mit einer vindicatio verknüpft. Eine solche vindicatio gab ihm aber Justinian [2]), wenn er in bona fide besessen habe. Diese ergänzende Verjährung ist jedoch auch noch wieder etwas complicirt, wobei es sich so verhält:

1) einige Sachen sind auch dieser längsten Verjährung nicht unterworfen, nämlich res divini juris und Hoheitsrechte des Regenten [3]). Dotalsachen gehörten auch zum Theil hierher [4]) nämlich wenn die Verjährung nicht vor der Ehe angefangen hatte; aber Justinian erklärte sie für unverjährbar, so lange die Frau in der Ehe juristisch nicht im Stande sey, wegen der veräußerten Dotalsachen klagen zu können [5]), und aus gleichen Gründen ward dasselbe auch in Beziehung der Sachen der Pupillen angenommen [6]).

---

1) Cod. Theod. L. IV. tit. 14. Nov. Valentiniani 8. 12.
2) Cod. L. VII. tit. 39. c. 8.
3) Inst. L. II. tit. 6. §. 1. Cod. l. cit. c. 6.
4) Pand. lib. 23. tit. 5. fr. 16.
5) Cod. L. V. tit. 12. c. 30.
6) Cod. L. I. tit. 39. c. 3.

2) Für einige Fälle sind 40 Jahre gesetzt, nämlich A. für alle Klagen, wegen deren der Eigenthümer einen Proceß anfing, den er aber liegen ließ. Früher galt hier ein Termin von 30 Jahren, den Justinian auf 40 erweiterte [7]). B. Für Sachen des Staats nach einer Verordnung des Kaisers Anastasius [8]). C. Für unbewegliche Sachen der Kirchen, wobei hier auch des Zusammenhangs wegen die Sachen der Städte mitzunehmen sind. Früher galten für Sachen der Kirchen keine besonderen Grundsätze, und für Sachen der Städte galt blos die praescriptio des Edicts von 10 und 20 Jahren. Justinian [9]) aber verordnete, daß den Kirchen des Orients in Ansehung der von ihnen bisher noch nicht besessenen Sachen blos die hundertjährige Präscription laufen solle [10]), und um dies weniger auffallend zu machen, setzte er auch die orientalischen Städte den dortigen Kirchen gleich [11]). Späterhin [12]) gab er nun jenes Vorrecht auch den Kirchen, aber nicht den Städten des Occidents. Allein noch später [13]) vernichtete Justinian seine erste Vorschrift über die hundertjährige Präscription, und gab den orientalischen Kirchen blos für ihre Immobilien das Vorrecht der vierzigjährigen Präscription, welche Novellen denn auch gewiß in Italien publicirt worden sind, da sie die Päbste selbst anerkannten und blos dem Römischen Stuhl das Vorrecht der hundertjährigen Präscription vorbehielten. Mit jener

---

7) Cod. l. cit. c. 9.

8) Cod. l. cit. c. 4.

9) Nach der Erzählung in *Procop.* Anecd. No. 519 — 524, durch Bestechungen der Kirche in Emesus verleitet.

10) Cod. L. I. tit. 2. c. 23.

11) Cod. L. I. tit. 2. c. 27.

12) Nov. 9.

13) Nov. 111. 131. 6.

Aufhebung durch die neueren Novellen sind denn die Städte ganz unter die älteren Principien zurückgeworfen.

3) Wird nun nach dem Obigen die Sache überhaupt verjährbar, und nicht der vierzigjährigen Präscription unterworfen, so wird sie, wenn sie nicht in 3, 10 oder 20 Jahren verjährt werden kann, doch in 30 Jahren verjährt, also A. wenn dem Besitzer die bona fides oder der justus titulus fehlt, wo aber nach dem Obigen der malae fidei possessor nur eine exceptio bekommt; B. wenn die Sache der kurzen Verjährung von 3, 10 oder 20 Jahren entzogen ist. Dahin gehören nun a) res furtivae und vi possessae schon nach älterem Recht (§. 254), b) Sachen der Minderjährigen nach Justinianeischer Vorschrift [14]), endlich c) res adventitiae der Haussöhne; während der Gewalt können diese gar nicht verjährt werden, nachher fallen sie unter das gemeine Recht, doch soll nach Justinianeischer Vorschrift immer nur die dreißigjährige Verjährung eintreten, wenn die veräußerten res adventitiae aus Gütern bestanden, welche durch Eingehung einer zweiten Ehe verwirkt waren [15]).

§. 257.

2) Erwerbende Verjährung der Servituten.

Die XII Tafeln enthielten darüber nichts, aber die alte Civilpraxis muß sie doch eingeführt haben, weil eine wahrscheinlich im Jahre 720 u. c. erlassene lex Scribonia die usucapio der Servituten verbot [1]). Später ward indeß, wahrscheinlich durch das Edict, nach Analogie der Eigenthumsverjährung eine praescriptio longi temporis der Ser-

---

14) Cod. L. II. tit. 41. c. 5.
15) Cod. L. VII. tit. 40. c. 1. §. 2. Nov. 22. c. 24.

1) Pand. lib. 41. tit. 3. fr. 4. §. 29.

vituten von 10 und 20 Jahren gestattet, wenn Jemand die Servitut an einer, der praescriptio longi temporis des Eigenthums fähigen Sache, nicht heimlich, nicht mit Gewalt und nicht bittweise, unter Gegenwärtigen 10, und unter Abwesenden 20 Jahre lang ausgeübt habe [2]). Fehlten aber diese Requisite, so unterblieb die Verjährung, bis endlich auch hier nach dem, was in §. 256 angeführt ward, die praescriptio longissimi temporis nachhalf.

§. 258.

II. Erlöschende Verjährung. 1) Der Klagen.

Das ältere Recht kannte diese Verjährungsart nicht [1]), aber allmählig ward sie für einzelne Klagen eingeführt, und der Prätor setzte gewöhnlich für eine Klage ein Jahr [2]). Der Grund war gewiß nicht, wie man oft gesagt hat, weil die Prätur nur ein Jahr dauerte, indem ja dieses eine Jahr von der einen Prätur in die andere hineinwirkte, und so lag wahrscheinlich der Grund in dem Herüberziehen der Worte der XII Tafeln: **ceterarum rerum annus usus esto.** Allmählig vermehrte sich auch die Verjährbarkeit der Klagen, namentlich schon unter den ersten Kaisern dahin, daß in der Regel allen Criminalklagen ein Zeitraum von 20 Jahren gesetzt ward [3]). Endlich machten Theodosius der Jüngere, und Valentinian III., sowie Anastasius nach §. 256 die praescriptio longissimi temporis von 30 und 40 Jahren durchgreifend für alle Klagen, indem sie aber die alten Termine für diejenigen Klagen stehen ließen, denen früher ein

---

2) Pand. lib. 6. tit. 2. fr. 11. §. 1. lib. 8. tit. 5. fr. 10. Cod. L. III. tit. 34. c 1. 2.

1) Inst. L. IV. tit. 12. pr.
2) Pand. lib. 44. tit. 7. fr. 35.
3) Pand. lib. 48. tit. 17. fr. 3. Cod. L. IX. tit. 22. c. 12.

kürzerer Termin gesetzt war. Diese Klagen hießen nun im Justinianeischen Recht actiones temporales, diejenigen hingegen, welche sonst ewig dauerten und deswegen actiones perpetuae hießen, nun aber unter die praescriptio longissimi temporis fallen, sollen darnach wie früher den Namen actiones perpetuae fortführen.

§. 259.

2) Der Servituten.

Schon unter der Republik ward angenommen, daß Servituten an Mobilien durch Nichtgebrauch in einem Jahre, an Immobilien durch Nichtgebrauch in zwei Jahren verloren gingen; doch verlangte man noch bei servitutibus urbanis eine contradictio des Herrn der dienenden Sache [1]); der Grund der letzten Anomalie liegt ganz im Dunkeln, daher hat man unendlich darüber gestritten. Justinian ließ diese Anomalie ungeändert, und erweiterte nur den Termin nach Maaßgabe der Gegenwart und Abwesenheit auf die Zeit von 10 und 20 Jahren [2]). Dabei ließ er auch noch den Satz der Classiker stehen, daß bei allen Rechten der Besitz ultra hominum memoriam gleichsam als praesumtio juris et de jure, den Charakter einer justa acquisitio annehme [3]). Die neueren Juristen nennen dies praescriptio immemorialis oder indefinita, und gegenüber die eigentliche Römische Verjährung, wo man weiß, daß Jemand in bestimmter Zeit fremdes Gut erworben hat, die praescriptio definita.

---

1) *Paul.* lib. 3. tit. 6. §. 30. Pand. lib. 8. tit. 2. fr. 7.
2) Cod. L. III. tit. 33. c. 16. tit. 34. c. 13.
3) Pand. lib. 39. tit. 3. fr. 2. §. 8. fr. 26. lib. 43. tit. 20. fr. 3. §. 4.

Nachtrag.

Sechstes Buch.

Civilproceß.

Einleitung.

§. 260.

Der Römische Proceß ist für uns von der größten Wichtigkeit, weil er, obgleich die einheimischen Gesetze und das canonische Recht viele eigenthümliche Proceßregeln enthalten, dennoch überall als Grundlage unseres heutigen Processes erscheint. Allein eine vollständige Geschichte des Römischen Processes kann für den Anfang des Rechtsstudiums nicht gegeben werden, weil man zum Zwecke derselben in das feinste dogmatische Detail eingehen müßte; so wird es denn der ausführlichen Darstellung des Proceßrechts zu überlassen seyn, in dieser Hinsicht das Nöthige nachzutragen. Folgende Notizen über einzelne Hauptpuncte des Römischen Processes müssen indessen hier gegeben werden, weil ohne sie selbst in der Detaildarstellung manches nicht verstanden werden kann. Die neuesten Hauptschriften über die Geschichte des Römischen Processes sind: Zimmern, Geschichte des Römischen Privatrechts, 3ter Bd. Heidelbg. 1829. — Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses, 1r Bd. Bonn 1834. Uebrigens

haben wir aus dem vierten Buche des echten Gajus Vieles über den Römischen Proceß erfahren, was bisher unbekannt war, und worüber besonders geschrieben hat: Dupont, disquisitio in commentar. IV. Gaji, Lugduni 1822.

Erster Titel.

Subject des Processes.

§. 261.

Die Personen, welche im Proceß vorkommen, sind:

1) Hauptpersonen, die absolut zu jedem Proceß gehören; diese sind: a) die streitenden Parteien, nämlich diejenige, welche den ersten Angriff macht, der Kläger (actor), und diejenige, welche sich dagegen vertheidigt, der Beklagte (reus). b) Die Gerichte. In Betreff dieser wechselte bei den Römern die Verfassung sehr. In der ersten Periode hatten die Könige die richtende Gewalt und übten sie selbst aus, insofern sie nicht besondere Richter ernannten. Unter der Republik waren zuerst Richter die Consuln, dann aber die Prätoren. In den Municipien hatten die Municipalobrigkeiten, und in den Provinzen die Gouverneure die Gerichtsbarkeit, überließen aber das Erkenntniß über geringere Sachen den Localobrigkeiten. Unter den Kaisern erhielten die Gouverneure die Gerichtsbarkeit wie vorher, wurden aber doch seit Constantin den Obergouverneuren untergeordnet (§. 73), überließen dagegen den Municipalobrigkeiten nur geringere Sachen. Die Prätoren, deren Zahl anfangs wuchs, verloren dagegen fast die ganze Jurisdiction (§. 74), und nun traten in der Residenz an ihre Stelle die praefecti urbi (§. 71).

2) Nebenpersonen. a) Von Seiten der Parteien: α) Advocaten, d. h. solche, welche einer Partei, indem sie selbst den Proceß führt, dadurch beistehen, daß sie für dieselbe den Rechtsgrund auseinandersetzen, welche Rechtsausführung, sie sey geschehen für den Redenden selbst, oder für einen Andern, postulare heißt [1]). Schon mit den Patronatsverhältnissen (§. 11) war die Advocatur eingeführt; sie blieb durch alle Perioden im Gebrauche und war ein hochgeachteter Stand. Unter den späteren Kaisern finden wir noch öffentlich angestellte Ober- und Untergerichtsadvocaten, die bei jedem Gerichte auf eine gewisse Zahl beschränkt und zum Theil auch salarirt waren [2]). β) Procuratores. Das alte Recht hatte die strenge Regel, Jeder müsse sein eigenes Geschäft selbst besorgen, und daher konnte man anfangs keinen Proceß für Andere führen, so daß nach den XII Tafeln kranke Personen sich mußten ins Gericht tragen lassen. Allmählig aber machte man einzelne Ausnahmen, und zuletzt ließ man hier allgemein Stellvertreter zu, welche bald cognitores, bald procuratores hießen. Cognitor hieß der Stellvertreter, den ein streitender Theil im Gerichte und in Anwesenheit des Gegners mit feierlichen Worten bestellt hatte, procurator hingegen der Bevollmächtigte eines Abwesenden. Zwischen beiden waren wesentliche Unterschiede. Wenn nämlich ein Cognitor bestellt war, so ward wegen des persönlichen Erscheinens des Principals, dieser Letztere angesehen, als ob er selbst den Proceß führe; er ging daher ganz auf seinen Namen, und auch die condemnatio wurde gegen ihn gerichtet. Bei Procuratoren nahm man hingegen, um sie mit jenem alten Princip in Eintracht zu bringen, das sogenannte dominium litis an, d. h. die Ein-

1) Pand. lib. 3. tit. 1. fr. 2. §. 2.
2) Bethmann-Hollweg, Civilproceß. 1r Bd. S. 197. 297.

leitung des Processes ging auf den Namen des Principals, aber nach der Einlassung behandelte man formell den Procurator so, als ob der Proceß ihn selbst angehe. Daher ging das Urtheil auf seinen Namen, und er konnte daraus klagen und belangt werden; indessen konnte doch der Principal einschreiten und sich selbst die Klage aus dem Urtheil aneignen. Später fielen die cognitores insofern weg, als man die feierlichen Worte nicht mehr brauchte, aber das Wesentliche blieb, und der vom Principal selbst im Gericht Bevollmächtigte hieß nun praesentis procurator oder procurator apud acta factus [3]).

b) Von Seiten der Gerichte. Die mancherlei Unterbedienten, wie z. B. lictores, Schreiber, Herolde, Thorhüter ꝛc., können hier, indem sie keiner Erklärung bedürfen, übergangen werden. Dagegen sind folgende herauszuheben: α) die judices pedanei, nach der gewöhnlichen Meinung so genannt, weil sie ad pedes sedebant, welche auch in den bonae fidei judiciis den Namen arbitri führten; damit verhielt es sich folgendermaaßen. In den ersten Zeiten erkannten die Könige und Magistrate selbst über Alles, was zum Proceß gehörte, wenigstens läßt es sich als möglich denken. Allein schon frühe [4]), und auf allen Fall, als der Umfang der Jurisdiction unendlich groß ward, konnten die Prätoren und Gouverneure nur den Proceß einleiten, mußten aber die Untersuchung der streitigen Thatumstände den Geschworenen, judicibus, überlassen. Diese Untersuchungsart war die gewöhnliche (ordinaria), doch er-

---

3) *Gaj.* IV, 22—82. 99—124. — Fragm. Vatic. §. 317—341. Mühlenbruch, von der Cession. S. 40—72. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civilprocesses. Berlin 1827. Nr. 4. *Buchholtz*, de cognitoribus, hinter dessen fragm. vatican.

4) *Cic.* pro Cluent. 43.

kannten die Magistrate zuweilen (extraordinaria cognitio) über den ganzen Proceß, entweder an den gewöhnlichen Gerichtsstellen (pro tribunali), oder auch wohl an andern Orten (de plano). Diese judices wurden von den Magistraten bei Antritt ihrer Magistraturen gewählt, und bald in decurias getheilt, woraus denn durch Loos oder Wahl des Magistrats blos für einzelne Processe die nöthigen Subjecte genommen wurden. Ihre Zahl war anfangs in Rom 300, dann blos 85, und zuletzt mehrere Tausend. Anfangs wählte man sie nur aus den Senatoren, dann aus den Rittern, dann aus beiden Ständen, dann wieder aus Plebejern u. s. f. Allmählig (vielleicht weil die Jurisdiction kleiner wurde) kamen aber diese Richter zum Theil wieder außer Gebrauch. Nach diocletianischer Vorschrift [5]) sollen sie nur in wenigen Fällen, namentlich für ganz unbedeutende Sachen bestellt werden; dies recipirte Justinian, stellte aber dabei [6]) die Regel auf, daß die Verfahrungsart nun immer als extraordinär ohne Bestellung eines Judex geschehen solle [7]). *β*) Assessores. Dies waren Rechtserfahrene Männer, welche als Beisitzer des Gerichts dem Magistrate ihren Rath ertheilten [8]). *γ*) Centumviri, judicium centumvirale. Bei der Mangelhaftigkeit der Römischen Gesetze war natürlich in vielen Fällen das Recht zweifelhaft; zu Discussionen über solche zweifelhafte Rechtsfälle war daher aus den Juristen (seit wann? weiß man nicht genau) ein Collegium, unter der Republik von 105, nach August von 180 Mitgliedern beigegeben, welches später in vier consilia eingetheilt ward, und unter dem Vorsitz des

---

5) Cod. L. III. tit. 3. c. 1. 2. 5.
6) Inst. L. IV. tit. 15. §. 8.
7) *Malblanc*, conspectus. §. 6. 8—10. 20. 22. 29.
8) *Malblanc*, l. c. §. 7. 11. 20.

Prätors über solche Rechtszweifel entschied [9]). Es gehörten übrigens nicht blos streitige Rechtsfragen an das judicium centumvirale, sondern auch allerlei wichtige Sachen an sich selbst, und es sind als solche genannt [10]): causae usucapionum, tutelarum, gentilitatum, agnationum, alluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, stillicidiorum, testamentorum, raptorum, ceterarumque rerum innumerabilium jura; und man hat dies sonderbar gedreht [11]), daß die centumviri im Wesentlichen nur über Eigenthumssachen erkannt hätten. Von der Geschichte dieses Collegiums wissen wir übrigens, daß durch eine lex Aebutia und unter August durch einige leges Julias, dessen Verfassung genau bestimmt war [12]), und daß es, seitdem der praefectus urbi allmählig der hauptsächliche Richter geworden war (§. 71), unter den spätern Kaisern gänzlich verschwindet. δ) Recuperatores kommen in Rom und in den Provinzen vor, ohne daß man genau ihren Zweck kennt; vielleicht wurden die judices für eilige Sachen, oder wenn überhaupt die altrömische Proceßform erlassen ward, so genannt [13]). Neuerlich hat Sell [14]) zwar mehrfach von bestimmten Belegen verlassen, aber auf allen Fall sehr geistvoll mit ausgezeichnet classischer Bildung folgende Hauptidee durchgeführt: Recuperatores waren anfangs Geschworene, bestellt durch Wahl der Parteien

---

9) *Siccama*, de jud. centumvir. *Zepernick*, ad Siccam. de jud. centumv. *Malblanc* §. 12.

10) *Cic.* de orat. 1, 38.

11) Savigny, Zeitschrift. 5r Bd. 3s Heft. Nr. 1.

12) *Sueton.* Octav. 36. *Gaj.* IV, 30. 31.

13) *Cic.* pro Tull. c. 1. *Plin.* epist. 20. *Gaj.* IV, 46. 105. 109. 141. 158. *Zepernick* l. c. p. 87. *Sueton.* Domit. c. 8. Schrader, Recension des Gajus, S. 6. Dirksen, Untersuchungen, S. 177 und 178.

14) Sell, die Recuperatio der Römer. Braunschw. 1837. 8.

oder den Magistrat, um Processe zwischen den Bürgern rechtsverbrüderter Staaten und Römern zu entscheiden; das Verfahren war dabei abgekürzter und einfacher, als das Römische. Mit Erweiterung der Römischen civitas wurden sie schon am Ende der Republik seltner, aber seit Cicero auch auf dringende Processe blos Römischer Bürger unter einander übertragen, namentlich bei Raub, Entsetzung aus dem Besitze, causae liberales und fiscalischen Sachen. Seit Vernichtung des Instituts der Geschworenen verschwindet das judicium recuperatorium dann auch ganz. ε) Decemviri litibus judicandis. In den Pandekten [15]) kommen sie als solche vor, welche den öffentlichen Auctionen vorstanden; hingegen bei Anderen [16]) als solche, welche die judicia centumviralia mit dem Prätor dirigirten. Man hat daher jetzt ganz verschiedene Meinungen über das, was hier wahr sey [17]).

Zweiter Titel.

Verfahrungsart.

Erstes Capitel.

Ordentlicher Proceß.

§. 262.

Der Römische Proceß, der in der Regel bei allen Sachen stattfand (der ordentliche Proceß), hat zwar in manchen Puncten unter den Kaisern eine andere Form erhalten, allein in vielen Rücksichten blieben doch noch in der letzteren Periode die

---

15) Pand. lib. 1. tit. 2. fr. 2. §. 29.
16) *Sueton.* Octav. 26. *Plin.* epist. V, 21.
17) *Malblanc* §. 13.

mehrsten älteren Grundsätze im Gebrauch. Am besten ist es also, die Form des alten Processes zur Grundlage zu machen, und das, was da und dort in neuen Zeiten geändert worden ist, beiläufig zu bemerken. Uebrigens soll in dem Folgenden der Kürze wegen unter dem Worte „Prätor" nicht blos der eigentliche Prätor, sondern auch jeder andere Director eines Gerichts, z. B. der praeses provinciae verstanden werden.

§. 263.

Nach den XII Tafeln begann der Proceß mit der in jus vocatio, d. h. wer klagen wollte, konnte den Beklagten überall außer seinem Hause auffordern, mit ihm vor Gericht zu gehen. Weigerte sich der Beklagte zu folgen, und verglich er sich nicht, oder stellte er keinen Bürgen, daß er sich in gewisser Zeit vor Gericht sistiren würde, so konnte ihn der Kläger, wenn er zuvor wegen des Vorfalls Zeugen angerufen hatte, mit Gewalt vor Gericht ziehen. Das Edict milderte diese Grundsätze, indem es gewisse Personen, z. B. höhere Magistrate, von dieser in jus vocatio ganz ausnahm, gegen andere aber (z. B. Eltern, Patrone) dieselbe nur dann gestattete, wenn der Kläger dazu vom Prätor Erlaubniß ausgewirkt hatte. Unter Beibehaltung der übrigen alten Grundsätze blieb die in jus vocatio privata im Wesentlichen bis auf Justinian erlaubt [1]). Indeß kamen noch Modificationen hinzu. War Jemand in seinem Hause, so mußte die Ladung durch Hülfe des Prätors geschehen, entweder durch mündliche Citation eines Gerichtsdieners (evocatio), oder durch Anheftung der schriftlichen Ladung an das Haus; war er aber nirgends zu treffen, durch einen öffentlichen Ausruf der Gerichtsdiener

1) Pand. lib. 2. tit. 4—7.

(per edictum). Dazu kam noch unter den Kaisern die litis denunciatio, d. h. wenn man von Gerichtswegen die schriftlich übergebene Klage überreichen ließ. Wenn nun die Parteien vor den Prätor — in jus — gekommen, so erfolgte die editio actionis, d. h. der Kläger gab in hergebrachten kurzen Formeln, oder blos durch Hinweisung auf den Theil des Edicts, woraus er klagen wollte, dem Beklagten den Grund und Zweck seiner Klage an [2]). Hierauf bat denn der Kläger den Prätor um Erlaubniß zu klagen (actionem postulabat), welche Bitten nachher Theodos der Jüngere [3]) als unnütz aufhob. Ward ihm die Anstellung bewilligt, so wurde nunmehr die actio impetrata förmlich erhoben (intendebatur), indem der Kläger kurz sein fundamentum agendi und petitum vortrug (postulationes in jure). Antwortete der Beklagte nichts, so ward sogleich durch den Prätor (cognitione praetoria), das Endurtheil zum Vortheil des Klägers abgegeben. Wollte sich hingegen der Beklagte vertheidigen, so konnte er dies sofort thun, oder sich eine Frist erbitten. Im letzten Falle ward die Klage vorläufig in das album postulationum eingetragen. Damit indeß der Kläger Sicherheit hatte, daß der Beklagte sich stellen werde, so konnte der Erstere deshalb Sicherheit durch Bürgen (vades) verlangen; die Bestellung derselben hieß vadimonium facere oder praestare, und der ganze Act zwischen dem Kläger und Beklagten wurde durch den Ausdruck bezeichnet: actor reum vadatur oder reus ab actore vadatur [4]). Bei jener Befristung ward dann ein Tag des Erscheinens bestimmt (dies condicebatur); gewöhnlich war es der dritte

---

2) Pand. lib. 2. tit. 13.

3) Cod. Theod. L. I. tit. 3.

4) F. X. Zenger, über das Vadimonium der Römer. Landshut 1826.

Tag (dies perendinus), daher denn auch für Befristung das Wort comperendinatio entstand. Am bestimmten Tage (dies comperendinus), an welchem die eigentliche Untersuchung anfangen sollte (dies cognitionum), ließ der Prätor die edirten Klagen ablesen und die Parteien citiren. Hatten sie sich gestellt (vadimonium obire, ad vadimonium occurrere), so wurden nun erst die vorläufig abzumachenden Puncte ins Reine gebracht (lis ordinabatur, lis inchoata, coepta, praeparata). Dahin gehörte die lis vindiciarum bei der rei vindicatio (§. 205). Diese Klage kann nur von dem Nichtbesitzer gegen den Besitzer angestellt werden, vor dem Eigenthumsstreit muß also ausgemittelt werden, wer Besitzer sey, und diese vorläufigen Discussionen über den Besitzpunct hießen lis vindiciarum, welcher Nebenstreit in den alten Zeiten mit höchst steifen Formen geschah [5]). Wurde nämlich eine Mobilie vindicirt, so mußte die ganze Sache, oder wenn sie nicht leicht herbeizuschaffen war, ein Theil derselben ins Gericht gebracht werden. Nachdem nun zum Schein und in bestimmten Formen von beiden Theilen gewaltthätige Angriffe auf das Object gemacht waren, so ward entschieden, wer Besitzer seyn solle. Bei Grundstücken war es nach den XII Tafeln nothwendig, daß die Parteien mit dem Richter zu dem Grundstück selbst hingingen, und hier auch ein feierliches Angreifen (manum conserere) vornahmen. Bald nachher wurde dann durch Gewohnheiten eine andere Form eingeführt; die Parteien gingen nämlich allein zu dem Grundstück, hoben eine Erdscholle aus, brachten diese ins Gericht, und nahmen dann an diesem Symbol die manuum consertio vor. Auch diese Umschweife beobachtete man zu Cicero's Zeiten nicht

---

5) *Gaj.* IV, 16. 94.

mehr, wiewohl doch noch einige Ceremonien; der Prätor ließ nämlich die Parteien eine kleine Strecke, als ob sie zu dem Grundstücke hingehen wollten, sich entfernen, und rief sie wieder zurück, worauf denn gleich über den Besitz entschieden wurde. Diese den Besitz betreffenden provisorischen Entscheidungen, als etwas an sich Nothwendiges, finden wir denn auch noch in Justinian's Rechtsbuche, aber freilich ohne die Vorschriften irgend einer besonderen Form [6]). Waren nun alle vorläufigen Puncte berichtigt, so erfolgte dann wahrscheinlich von dem Prätor die litiscontestatio. Wie es sich damit verhält, ist streitig. Bei Festus [7]) heißt es: contestari litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato judicio utraque pars dicere solet: testes estote. Dies hat nun Keller [8]) zu folgender Beschreibung benutzt: die litiscontestatio war ehemals eine, am Ende des Verfahrens in jure geschehene Zeugenanrufung, damit nachher vor dem judex attestirt werden konnte, was in jure geschehen sey. Allein wahrscheinlich war sie anfangs ein Vertrag, wodurch sich die Parteien am Ende des Verfahrens vor dem Prätor angelobten, daß sie sich dem künftigen Urtheil des judex unterwerfen wollten, wobei denn auch Zeugen angerufen wurden [9]). Später hat sich aber die Sache geändert, da

---

6) *Gaj.* IV, 16. 17. Pand. lib. 43. tit. 17. fr. 1. §. 3. *Heinecc.* antiq. L. IV. tit. 6. §. 24. *P. S. Joecher*, de ritu vindiciarum apud Rom. Lips. 1723. *A. D. Steger*, vindiciae manibus consertis sumendae, ex legibus XII tabul. Lips. 1737. Glück, Commentar. III. Bd. §. 583. S. 128. Du-Roi im Archiv für civil. Praxis. VI. Bd. 2. Heft. S. 262—270. Ballhorn, über dominium. Lemgo 1822. S. 162—232.

7) *Festus*, s. v. contestari.

8) Keller, über Litiscontestation. Zürich 1828.

9) Mayer, die Litiscontestation. 1. Abtheil. Stuttg. 1830.

Sever und Antoninus Caracalla [10]) sagen (oder vielleicht nach Justinian's Interpolation sagen müssen), es sey dann litiscontestirt, cum judex per narrationem negotii causam audire coepit [11]). Was übrigens bei der Antwort des Beklagten eigentlich exceptio hieß, ist schon im §. 110 erwähnt. Diese exceptiones führen dann auch bei den Classikern oft den Namen praescriptio, doch verstand man unter praescriptio auch wohl die Handlung des Klägers, wenn derselbe seiner Klage die nöthigen beschränkenden Zusätze sogleich voranschickte [12]). Nach Berichtigung aller präparatorischen Puncte setzte nun der Prätor eine kurze Instruction für den künftigen judex auf, worin mit möglichster Kürze angegeben ward, nicht allein, wie der judex über die Klage, wenn sich die vom Kläger behaupteten Thatsachen verificirten, sondern auch, wie er über die Einreden des Beklagten zu erkennen habe. Hatte z. B. der Kläger aus einem Darlehen gegen Titius geklagt, der Beklagte aber das Darlehen geleugnet, auch auf allen Fall sich mit der Einrede eines Vergleichs geschützt, so hieß es: si paret, Titium centum dare debere, neque ea de re transactum sit, judex condemna. Wenn die Parteien sich über die Wahl eines judex vereinigten, so blieb es dabei, sonst aber ward ihnen derselbe vom Prätor bestellt (judex addictus). Vor demselben fanden dann zuerst Fristgesuche statt. Ward endlich die wirkliche Verhandlung angefangen, so erzählten die Parteien kurz nochmals ihre Behauptungen und Forderungen (causae collectio), und dann

---

10) Cod. L. III. tit. 9.

11) Viel Genaueres über die neuere Litiscontestation hat jetzt gegeben: Sintenis, Erläuterungen des Civilprocesses. I. Heft. S. 91—138.

12) *Gaj.* IV, 130. 133. 137. Keller, a. a. O. S. 512—529.

erst erfolgte von Seiten der judicum die Untersuchung der streitigen Thatumstände. Dies erfolgte gewiß stets ungefähr ebenso, wie es zu Justinian's Zeiten geschah und noch jetzt geschieht, durch Eide, Zeugen, Augenschein und Urkunden. Indeß hatte doch das Verfahren Manches von dem unsrigen abweichendes, wovon hier besonders die beiden Puncte eine Erwähnung verdienen, daß die Römer keine Frist zum Beweise (Beweistermin), kannten, und daß bei ihnen nicht in Abwesenheit, sondern in Anwesenheit, und unter Concurrenz der Parteien die Zeugen verhört wurden [13]). Nach Endigung des Beweisverfahrens ward von den judices ein schriftliches Concept (periculum) des Urtheils aufgesetzt, und darauf den Parteien dasselbe vorgelesen. — War die Sache von der Art, daß der Prätor allein erkannte, so fiel natürlich die Instruction für den judex weg, und was sonst vor dem judex geschah, ward nun vor dem Prätor vorgenommen. Seit Diocletian ward aber, wie gesagt, (§. 261) dieses sonst extraordinaire Verfahren zur Regel. — Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen über den gewöhnlichen Proceßgang sind hier noch nachträglich einige besondere Puncte herauszuheben, nämlich die legis actiones, actus legitimi, actiones stricti juris, bonae fidei und arbitrariae.

§. 264.

Die legis actiones und actus legitimi gehören zu den größten juristischen Problemen, worüber bisher unendlich viel gestritten ward, und worüber auch der neue Gajus kein volles Licht verbreitet. Man bemerke darüber

---

13) *Quint.* inst. orat. II, 7. Moser, Versuche. Stuttgart. 1806. S. 85 — 168. Spangenberg, im Archiv für civilistische Praxis. Bd. 6. Hft. 2. Nr. 7.

dies. Actio bezeichnet im Allgemeinen jedes Formular, also auch z. B. Formeln eines Contractes oder Testamentes. Das Wort legis actio dagegen, nach einer ganzen Reihe von Allegaten bedeutet jede nach Volksgesetzen (legibus) vor einen Magistrat gehörende feierliche gerichtliche Handlung, z. B. emancipatio, manumissio und adoptio. Das Wort actus legitimus kommt nur selten vor [1]), und in diesen Stellen geht jenes Wort auf gerichtliche, wie außergerichtliche, in einer gewissen Form zu vollführende Handlungen. Zwar haben bisher viele unserer Juristen geglaubt, man müsse noch den Zusatz machen: actus legitimi sind blos die feierlichen Handlungen, wobei man der Zierlichkeit der Formel wegen keine Bedingung und Zeitbestimmung hinzufügen dürfte. Allein man sieht nicht recht ein, warum gerade darin eine Zierlichkeit gelegen haben soll z. B. bei der von Papinian genannten tutoris datio, denn überall ward bei den Römern zum Besten der Mündel das Formelle erlassen, und blos auf den Nutzen gesehen, und so erklärt sich der Satz in Betreff der tutoris datio weit natürlicher daraus, daß ein impubes sogleich eines Vorstehers bedarf, womit denn das dare sub conditione oder ex die nicht bestehen kann. In manchen Fällen, z. B. bei der acceptilatio, (199) lag aber wahrscheinlich der Grund darin, weil der Erfinder der alten Formel nicht auf conditio und dies gerechnet, also seine Formel nicht darauf eingerichtet hatte, und weil die Römische Praxis immer den alten Formeln buchstäblich zu folgen pflegte [2]). Hiermit stimmt auch

---

1) In *Cassiodor.* Varia VIII, 25. Cod. L. I. tit. 5. c. 21. und in dem berühmten Fragment von Papinian in Pand. lib. 50. tit. 17. fr. 77. wo offenbar nicht mit der Florentina, qui recipiunt, sondern mit der vulgata: qui non recipiunt gelesen werden muß.

2) Inst. L. III. tit. 30. §. 2.

Papinian's Aeußerung überein; er sagt nämlich nicht: alle actus legitimi, sondern: diejenigen actus legitimi, welche keine conditio und keinen dies leiden, werden durch deren Beifügung vernichtet, und zwar einige unbedingt (weil sich nämlich dergleichen gar nicht mit ihrer Natur verträgt, wie z. B. die tutoris datio[1]), andere aber nur dann, wenn sie expresse beigefügt sind, während man sie tacite gelten läßt, wie bei der acceptilatio; daher hier der Grund des Satzes nur in der knappen Formel gelegen haben kann[3]). Der neue Gajus schweigt ganz über den actus legitimus, welches Wort vielleicht erst nach ihm in Gebrauch kam, aber über legis actiones und deren späteres Surrogat sagt er viel, leider sehr trocken und dürftig; auch sind hier in dem Manuscripte bedeutende Lücken[4]). Was man darüber findet[5]), ist im Wesentlichen dies: In alten Zeiten hießen die gangbaren Klagen legis actiones; alles war dabei buchstäblich den gesetzlichen Worten anzupassen; fehlte man nur in einer Kleinigkeit, so war der Proceß verloren. Kein Procurator war dabei zulässig und es fand wegen derselben Sache keine legis actio statt nach der andern. Es gab dabei fünf Formen: 1) Sacramenti actio, und zwar bei allen Klagen, indem beide Theile ein gewöhnliches Succumbenzgeld (sacramentum) deponirten. Wer den Proceß verlor, der verwirkte seinen Theil zum besten der Staatskasse; die Summe war 500 oder 50 Aß, je nachdem der Gegenstand des Streites 1000 Aß oder darüber betrug.

---

3) Zur Bestätigung dieser Ideen dienen auch Vaticana fragm. §. 50. 319.

4) Hierüber haben manche Erläuterungen gegeben: *Dupont* in Gaji commentarium. Lugd. Bat. 1822. Dirksen, Versuche S. 134—136. Schrader, Recension des Gajus, S. 4—7. 14—26.

5) *Gaj.* I, 184. IV, 4—31. 82. 98. 108.

2) judicis postulatio; hierüber erfährt man nichts wegen der Lücken des Manuscripts. 3) Per condictionem, wenn vorher dem Gegner denunciirt war, binnen 30 Tagen einen judex zu nehmen. Eine lex Julia und eine lex Calpurnia führten dies ein; doch stritten die Classiker über den Grund, da man ja schon in den anderen Formen habe klagen können. 4) Per manus injectionem, wenn man den Gegner faßte, und im Fall des Ungehorsams als Gefangenen mit sich führte. Die XII Tafeln gestatteten dies in causa judicati, und nachher erlaubten es andere Gesetze auch noch in einzelnen Fällen. 5) Per pignoris capionem; es ward nämlich in mehreren Fällen nach und nach gestattet, daß der Berechtigte sogleich durch Auspfändung seine Sicherheit suchen konnte; doch hielten dies Viele für keine legis actio, weil die Handlung nur außergerichtlich sey.

Diese legis actiones wurden aber ihrer Subtilität wegen allmählig verhaßt, und durch eine lex Aebutia und zwei leges Julias im Ganzen aufgehoben. An ihre Stelle traten nun formulae. Worin das Wesen der letzten im Gegensatz der legis actio bestand, sagt Gajus nicht, doch erwähnt er Vieles über die formulas, indem er sie eintheilt in formulas in jus und in factum, in certas und incertas [6]), und die vier partes derselben aufzählt. Diese sind: A. demonstratio d. h. Angabe der in Frage stehenden Thatumstände und Personen; B. intentio, Angabe der Forderung; C. adjudicatio d. h. der Theil der Formel, worin von dem Richter in einem Theilungsproceß die gehörige Zusprechung verlangt wird, und D. condemnatio, Anweisung für den Richter zu verurtheilen und loszusprechen [7]). Vielleicht

6) *Gaj.* IV, 45—47. 54.
7) *Gaj.* IV, 39—52.

waren jene formulae auch bei den legis actiones gebräuchlich gewesen, und das Neue bestand nur darin, daß man alle übrigen Ceremonien der legis actio wegließ [8]). Uebrigens spricht Gajus von legis actio nur mit Rücksicht auf Proceß, und erwähnt nicht, was wir aus anderen Quellen wissen, nämlich, daß auch die alten feierlichen nicht processualischen gerichtlichen Handlungen legis actio hießen, wie manumissio, adoptio und in jure cessio [9]).

§. 265.

Auch die Eintheilung der Geschäfte und Klagen in negotia et actiones stricti juris und bonae fidei, war bei den Römern von großer Bedeutung. Die Sache lag bisher sehr im Dunkeln, und leider hat uns Gajus [1]) durch seine schwachen Andeutungen nicht viel weiter geholfen. So viel wissen wir, daß stricti juris actiones die Klagen waren, bei welchen Alles buchstäblich genommen ward, also die Billigkeit des judex gar nichts modificiren konnte. Allein welche Klagen gehörten dahin? In den Institutionen [2]) sind beispielsweise viele actiones bonae fidei genannt, aber kein erschöpfendes Register ist dort gegeben, und dann folgen noch [3]) mehrere sogenannte arbitrariae actiones, wobei es auch auf das Ermessen des judex ankomme, ohne daß dafür ein reeller Unterschied angegeben wird. Nach den einzelnen Beispielen möchte man glauben, daß actiones arbitrariae

---

8) Du Roi im Archiv für civ. Praxis VI. Bd. Hft. 2. S. 259.

9) Dupont p. 10—14. Höpfner, Anhang zum Instit. Commentar, enthaltend Citate über die leg. actio.

1) *Gaj.* IV, 62. 63.

2) Inst. L. IV. tit. 6. §. 28.

3) Inst. l. c. §. 31.

blos die neueren Klagen waren, bei welchen der judex das strictum jus nicht zu beobachten hatte; doch ist hierüber unter unseren Juristen viel Streit [4]). Von dem Begriff und den Arten der stricti juris actiones schweigen aber die Institutionen ganz. Die bisherige herrschende und an sich gewiß natürlichste Idee [5]) ist folgende: Actiones stricti juris waren alle, aus altförmlichen Geschäften entspringenden Klagen; hierzu passen sehr gut die Beispiele der actiones bonae fidei in den Institutionen, so wie der Umstand, daß die actio ex stipulatu nie unter diesen Klagen vorkommt, sondern [6]) denselben entgegengesetzt wird, und daß die Römer überall auf den Buchstaben der alten Formeln sehr viel Gewicht legten.

Neuerlich hat man indessen [7]) die gemeine Idee ausführlich bestritten, weil nämlich gelegentlich mehrmals darauf hingedeutet wird [8]), actiones stricti juris giengen auf das dare eines certum, d. h. auf Eigenthumsübertragung einer körperlichen species, und hiernach müsse man den Begriff im ursprünglichen Sinne genau fassen, und actiones stricti juris blos bei einseitigen Obligationen, welche auf das dare eines certum gehen, annehmen, z. B. wenn bei der stipulatio ein certum versprochen war, oder bei der Klage aus einem Darlehn. Allein man begreift dabei Vieles nicht. Die actio ex stipulatione konnte auch auf ein incertum gehen; wie war es also möglich, — wenn man nicht an-

---

4) E. Gans, röm. Obligationenrecht. Heidelb. 1819. §. 190—165.

5) Welche besonders *J. H. Böhmer*, de action. Sect. I. cap. 3. §. 12. 13. und jetzt auch im Ganzen *Tigerström*, de judicibus apud Rom. 1826. S. 93—101. vertheidigte.

6) Pand. lib. 3. tit. 3. fr. 7.

7) Gans a. a. O. S. 1—168.

8) *Cic.* pro Roscio c. 4. de offic. III, 17. Top. 17.

nehmen will [9]), daß man den Urbegriff am Ende ganz vergaß, — zuletzt doch die Stipulationsklage, selbst wenn sie auf ein incertum ging, als actio stricti juris zu behandeln? Ferner, warum galt die Klage, welche bei gesetzlich bestätigten zweiseitigen Geschäften auf ein certum ging, wie z. B. die Klage aus dem Kauf, nicht auch als actio stricti juris, da sie doch das natürlichste auf der Welt ist, und dem jus gentium zugeschrieben wird [10])? Dazu kommt, daß bei Cicero gerade von dem Falle einer stipulatio (angustissima formula stipulationis) geredet wird, und daß Boëthius [11]) sagt: ubi ita judices dantur, ut non strictas inter litigantes sponsiones quaerant. Daß die Sache mit der alten legis actio per sacramentum zusammengehangen habe, meint zwar jetzt Keller [12]), aber ohne allen genügenden Beweis [13]).

Zweites Capitel.
Summarischer Proceß.

§. 266.

Außer dem ordentlichen Proceß, welcher mit allen Formen den langsamen Schritt der gewöhnlichen Justiz ging, hatten die Römer auch einen summarischen Proceß, wobei man minder auf die Förmlichkeiten sah, und schneller ver-

9) Mit Gans S. 81—84.
10) Inst. L. I. tit. 2. §. 2.
11) Ad Top. *Cic.* VI.
12) Ueber Litiscontestation, Zürich. 1827. S. 189—192.
13) Noch andere mit Nichts belegte Conjecturen hat gegeben Mayer, über Litiscontestation S. 73—117. Die Ideen von Gans finden sich auch zum Theil wieder in Roßhirt's Zeitschrift 1. Heft. S. 71—91.

fuhr. In der cisalpinischen Proceßordnung findet sich ein solches summarisches Verfahren bei Geldanlehen [1]), wovon man später nichts mehr hört; in Justinian's Rechtswerke aber ist von summarischen Processen oder Interdicten besonders nur bei Besitzstreitigkeiten, öffentlichen Sachen, und heimlich angelegten Werken die Rede [2]). Ueber diese Interdicte, welche sämmtlich durch das prätorische Edict eingeführt oder nachher modificirt sind, hat man nun gewöhnlich die Idee, Interdict sei ein Befehl, den der Prätor selbst, ohne einen judex zu bestellen, in summarischen Sachen erlassen habe. Allein dies ist ganz falsch. Auch in summarischen Sachen wurden die Parteien mit einer Instruction an den judex verwiesen, und diese Instruction hieß dann hier interdictum [3]); besonders klar wird dies noch wieder durch Gajus [4]), wo auch viele Eintheilungen der Interdicte vorkommen. Zuweilen erkannte indeß der Prätor auch in diesen Sachen, wie in anderen Fällen allein, ohne einen judex zu bestellen (extra ordinem), und dann stellte der Kläger bei dem Prätor eine actio in factum an, indem er sich kurz auf denjenigen Theil des Edicts bezog, worin ihm Hülfe versprochen war. Nachdem aber die judices im Ganzen abgeschafft waren (§. 261), so ward nun diese, sonst außerordentliche Verfahrungsart zur Regel [5]). Daß übrigens bei

---

1) Hugo, civ. Magaz. 2. Bd. S. 447. 451. 484. 495. 3. Bd. 358.

2) Pand. lib. 43. tit. 1—33.

3) Pand. lib. 43. tit. 24. fr. 21. pr. tit. 30. fr. 3. §. 3. *Theoph.* paraph. L. IV. tit. 15. §. 8.

4) *Gaj.* IV, 138—173.

5) Daraus erklären sich denn vollkommen Inst. L. IV. tit. 15. §. 8. und die Worte: de interdictis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt, welche Justinian als Rubrik über Pand. lib. 43. tit. 1. setzen ließ. *Janus a Costa*, commentar. ad inst. L. IV. tit. 15. pr.

diesem Interdictsproceß, von dessen erster Entstehung wir nichts Genaueres wissen (§. 135), kürzer wie gewöhnlich verfahren werden soll, ist zwar gesagt [6]), allein nähere Bestimmungen darüber fehlen im Corpus juris durchaus, und neuerlich hat sogar Savigny [7]) die summarische Natur der Interdicte ganz geleugnet, weil Gajus dabei von Cautionen und dergl. rede; allein ein abgekürztes Verfahren läßt sich ja auch dabei gut denken, wie wir noch jetzt in der täglichen Praxis sehen [8]). Es geht auch hier so, wie fast überall im Römischen Proceß; das Mehrste hatte sich durch das Herkommen gemacht, und war in keiner Schrift zu finden, darüber gab es denn nichts zu excerpiren und also ließ Justinian die Sache gesetzlich unbestimmt [9]).

---

6) Cod. L. VIII tit. 1. c. 3. 4. tit. 2. c. 3. L. XI. tit. 47. c. 14.

7) Vom Besitz 6te Aufl. S. 451. 452. so auch Bethmann-Hollweg Civilproceß 1. Bd. S. 380 — 398.

8) Archiv für civil. Praxis 10r Bd. Hft. 3. Nr. 23.

9) Ein ähnliches sehr treffendes Beispiel geben Inst. L. IV. tit. 11. §. 6. und eine Menge von Sätzen im vierten Buche des Gajus.

Siebentes Buch.

Völkerrecht und äusseres Regierungsrecht.

§. 267.

Die Römer, welche zwar im Ganzen ihre bürgerlichen Vorrechte den peregrinis nicht zugestanden, erkannten dennoch Rechte der Auswärtigen an (§. 51), selbst im Kriege (§. 207 Nr. 2. A. a.), und daher finden wir auch vielfach bei ihnen Verträge mit anderen Völkern über Kriege, Frieden, Allianzen, Handel u. s. w. Natürlich leitete dabei in der Regel das eigene Interesse, namentlich in den berühmten Verträgen mit Carthago [1]), und oft stieg dieser Eigennutz bis zur unmenschlichen Härte. Auch ward unter der Republik der Ehre des Staates nie etwas vergeben, am wenigsten im Unglücke. Die Handelsverträge waren indeß nie so allgemein und raffinirt, als im neueren Europa, wozu gewiß auch der Umstand beitrug, daß man das Gewerbe eines Kaufmanns nie als ehrenvoll betrachtete; unter der Republik ward es daher durch eine lex Claudia allen Senatoren, und auch durch Honorius und Theodosius allen Honoratioren verboten, Handelschaft zu treiben [2]). Wie

---

1) *Heyne*, opusc. Vol. III. No. 3. 4.

2) *Bach*, pag. 150. *Averanii* interpretationes L. 2. c. 13. No. 8—17. *Montesquieu*, esprit des lois. L. 21. c. 14—16.

übrigens unter der Republik Alles möglichst feierlich gemacht ward, so waren es denn auch besonders die Aufforderungen an fremde Völker zur Satisfaction (welches man rem petere nannte), sowie die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, wobei eigene Priester (feciales), mit ihrem Vorsteher (pater patratus), eine große Rolle spielten. Unter den Kaisern fielen aber jene Ceremonien weg [3]). Die laufenden Geschäfte des Departements der auswärtigen Angelegenheiten besorgten unter der Republik die Consuln, aber die Verhandlungen mit fremden Regierungen und Gesandten geschahen durch den Senat, welcher auch die Römischen Gesandten wählte und instruirte [4]). Unter den Kaisern hing bald Alles von deren Willkühr und dem auditorio principis (§. 69) ab; und so finden wir denn auch in der dritten Periode keine eigenen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In den Zeiten der Kraft wurden mehrentheils alle Unterhandlungen mit Auswärtigen blos in lateinischer Sprache geführt [5]).

§. 268.

Die Militairverfassung (welche in ihren Haupttheilen so gut zu den äußeren Regierungsrechten, als zu dem Völkerrechte gezählt werden kann) war durch alle Perioden das Conscriptionssystem, d. h. jeder fähige Bürger mußte eine gewisse Reihe von Jahren, wie ihn die Aushebung traf, dienen; doch waren anfangs Freigelassene und die ärmsten Bürger davon ausgenommen, auch erlaubte man bald unter der Republik Stellung eines Substituten, aber keine Loskaufung.

---

3) *Liv.* I, 24. VII, 32. XXX, 43. *Ammianus Marcellinus* XIX, 2. *Sigonius*, de antiquo jure Italiae. I, 1.

4) *Cic.* ad divers. X, 8. XXX, 12. *Brissonius*, de formulis. L. II. c. 144—152.

5) E. Dirksen, civil. Abhandlungen. 1. Bd. Nr. 1.

Fremde Lohnsoldaten kannte man unter der Republik gar nicht, wohl aber zur Beihülfe requirirte Bundestruppen. Unter den Kaisern verdarb dieses, lange Zeit durch Patriotismus erhaltene System durchaus, indem es auch schon am Ende der Republik dadurch sehr geschwankt hatte, daß die Reicheren sich vom wirklichen Dienst zurückzogen, und daß man daher seit Marius auch die ärmsten Bürger zuließ. Unter den Kaisern ging dies viel weiter; fremde Miethlinge, ja sogar zuletzt ganze Horden von Barbaren wurden aufgenommen, und der Mangel an Interesse für die schlechte Verfassung erzeugte überall das Bestreben, sich durch Betrug und Bestechung der Conscription zu entziehen. Die Belohnungen der Soldaten waren anfangs nur Ehrenzeichen, und sie erhielten in der Regel bis zum Jahre 348 u. c. keinen Sold; von da an beginnen aber die stehenden Löhnungen, und diese wuchsen immer mehr. Auch kamen dazu noch allerlei Freiheiten, wie Exemption von Abgaben, das Recht der Haussöhne auf militärische Sondergüter (§. 159), und außerordentliche Geschenke des Staates an die Soldaten. — Das Militär, in Armeen getheilt, stand zu den Zeiten der Republik unter Feldherrn, und in der letzten Periode in höchster Instanz unter den magistris militum (§. 70). Unter jenen höchsten Chefs standen wieder Obersten (tribuni), deren jede Division gewöhnlich sechs hatte, und unter den tribunis die Compagnie-Chefs (centuriones). Zu den letzten gehörte denn auch der noch jetzt für eine wichtige Rechtsfrage [1]) bedeutende Primipilus; dieser war nicht, wie Manche glauben, Proviantmeister der Armee, sondern der erste Centurio der in der dritten Linie stehenden alten verdienten Soldaten (triarii), und insofern

---

1) Thibaut, Pandektenrecht. §. 803.

im Range der erste Centurio, welcher freilich, wie die tribuni, auch wohl Oeconomie und Administration der Armee mitbesorgte [2]). Bei der Reiterei hießen die Chefs praefecti alae. Auf den Flotten dienten anfangs die Landsoldaten, nachher aber eigene Seesoldaten (classiarii), zum Theil aus niedrigen Personen gewählt, und daher minder geachtet als die Landtruppen. Jedes Schiff hatte seinen Capitain (navarchus) und andere niedere Officiere; der Anführer einer Flotte hieß dux oder praefectus classis. Die Disciplin war im höchsten Grade streng, besonders bei militärischen Vergehen; selbst mit Stockschlägen durften die Centuriones strafen. Bei dieser Strenge war den wenigstens einiger Trost darin, daß nur Militärchefs die Gerichtsbarkeit über die Soldaten hatten; doch ist vieles dunkel darüber, inwiefern diese Gerichtsbarkeit durch alle Perioden blos militärische Vergehen, oder überhaupt Criminalsachen, oder gar bürgerliche Processe der Soldaten betraf. Zu Justinian's Zeiten waren die Soldaten in der Regel in allen Straf- und Civilsachen ihren militärischen Vorgesetzten unterworfen [3]).

---

2) *Sigonius*, de antiquo jure provinciarum. L. II. c. 2. *Pancirolus*, ad notitiam dignit. Orient. c. 21.

3) Cod. Theod. L. VII. tit. 1. *Gothofred*. ibid. Pand. lib. 49. tit. 16. Cod. L. XII. tit. 36.

Zweiter Theil.

Hermeneutik und Kritik des Römischen Rechtes.

Einleitung.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 1.

Hätten wir einen feststehenden officiellen Text der Gesetze und wären diese meisterhaft in unserer Sprache geschrieben, so bedürfte es für unsere Gesetzbücher keiner Kritik, d. h. keiner Regeln über die Bildung des richtigen Textes, und keiner besonderen juristischen Auslegungskunst oder hermeneutica juris, weil man sich schon im Wesentlichen mit den Regeln begnügen könnte, die der Sprachkenner als Ausleger zu befolgen hat. Aber die Verdorbenheit unserer Texte, und die Unvollkommenheit der Sprache der Gesetze erfordert besondere Vorträge über die juristische Kritik und Hermeneutik, worin die letztere voranzustellen ist, weil die Regeln der Kritik mehrfach aus hermeneutischen Regeln abzuleiten sind. Was aber hier zunächst in Bezug auf das Römische Recht angegeben wird, das braucht man alsdann nur analogisch auf die andern Gesetzgebungen anzuwenden.

§. 2.

Man pflegt in den hermeneutischen Werken die Kunst der Auslegung der Gesetze blos auf sogenannte dunkele Gesetze

zu beziehen [1]), und deswegen hat man auch wohl für den Fall, wenn der Sinn einer klaren Rede aus Gründen entwickelt wird, den neuen Ausdruck Uebersetzungskunst erfunden, während doch nach der Sprache unter Interpretation jeder Fall verstanden wird, wo Jemand den Sinn einer Rede aus Gründen genau entwickelt, selbst wenn dies für den Sprachkenner nicht nöthig wäre [2]). Die Gegner [3]) vermengen hier zwei Dinge, nämlich die Dunkelheit der Rede, und den Kopf dessen, zu dem geredet wird. Ist nun eine Rede an sich dunkel, so muß man sie auch für gute Köpfe aus Gründen klar zu machen suchen, und für solche wird man bei klaren Reden nicht an ein Interpretiren denken allein hat man mit dunkeln Köpfen zu thun, so muß man ihnen auch aus Gründen das Klare als unzweifelhaft hinstellen, und da gibt es denn auch ein nothwendiges Interpretiren klarer Reden für dunkle Köpfe [4]).

§. 3.

Die Hermeneutik ist im Wesentlichen nichts als ein System von Regeln, nach welchen der Sinn einer jeden Rede bestimmt werden kann, und daher ist sie von der Exegese einzelner Reden so verschieden, wie die Theorie von der Praxis, indem bei der Exegese einer einzelnen Rede blos die hermeneutischen Regeln anzuwenden sind. Beide können auch nicht gleichzeitig mit einander verbunden werden, indem

---

1) Zachariä, allgem. Hermeneutik. §. 10. *Maglianus*, de juris interpret. ratione. Neap. 1808. p. 5—7.

2) L. 1. §. 11. de ventre insp. (24. 4.)

3) *Forster*, de interpretat. L. II. c. 5. reg. 13. in *Otto* thesaur. jur. T. II. p. 945. sqq.

4) *M. H. Bornemann*, de analogia juris. Havn. 1815. p. 2—7.

bei jeder einzelnen Rede sehr oft eine Mehrheit verschiedener Grundsätze der Hermeneutik zur Anwendung gebracht werden muß. Indeß wird es immer beim zweckmäßigen Vortrage der Hermeneutik Pflicht seyn, an concreten Beispielen aus den Gesetzen die Regeln anschaulich zu machen, und durch ihre Anwendung zu bewähren.

§. 4.

Wollte man die Hermeneutik des Rechts absolut systematisch und vollständig lehren, so müßte sie zuerst allgemeine Principien der Auslegung jeder Rede, dann besondere Principien der Auslegung aller Arten der Gesetze, und endlich besondere Principien der Auslegung der einzelnen Legislationen, des Römischen, Kanonischen und Deutschen einheimischen, sowohl gemeinen, als particulairen Rechts, enthalten. Allein bei einem zweckmäßigen akademischen Vortrage muß hier Manches zusammengezogen, und Manches übergangen werden. Denn da die Gesetze im Ganzen ebenso, wie jede andere Rede auszulegen sind, so ist es hinreichend, wenn man den allgemeinen Theil auf die Grundsätze der Auslegung der Gesetze überhaupt beschränkt. Von den speciellen Theilen aber läßt sich nur die Hermeneutik des Römischen Rechts lehren; denn die Regeln über specielle Legislationen erfordern historische Bekanntschaft mit den Legislationen selbst, welche der Anfänger im juristischen Studium nicht im vollen Umfange besitzt. Auch kann man sich unter Voraussetzung der nöthigen historischen Kenntnisse bei den andern Legislationen durch bloße Beurtheilung äußerst leicht helfen, wenn man nur die, nach dem Studium der Institutionen Jedem leicht verständliche allgemeine und besondere Hermeneutik des Römischen Rechts gehörig gefaßt hat. Wie wenig individuelle Principien die specielle Hermeneutik des Kanonischen und Deutschen Rechts

hat, und wie dabei fast Alles von der Geschichte der Gesetzbücher abhängt, zeigen die ausführlichen Erörterungen über Auslegung des Kanonischen und Deutschen Rechts in Eckhard, herm. jur. L. I. c. 8. L. II. c. 1. 2.

§. 5.

Die nächste Quelle der juristischen Hermeneutik ist die Natur der Sache, weil kein Gesetz geboten hat, daß man die Vorschriften des Gesetzgebers nicht wie jede andere Rede nach der Vernunft beurtheilen soll. Stellen indeß die Gesetze, wie sie es mehrfach thun [1]), besondere Auslegungsregeln auf, so müssen diese natürlich befolgt werden, und es ist die reinste Willkühr der Ausleger, wenn sie sich mehrfach durch solche Regeln nicht wollten binden lassen, wie es namentlich Thomasius [2]) als übertriebener Feind des Römischen Rechts gethan hat. Auf der andern Seite darf man aber nicht, wie es von blinden Anbetern des Römischen Rechtes geschehen ist [3]), die bloße Verfahrungsart der einzelnen Römischen Classiker als Muster für Regeln aufstellen, denn die Classiker waren ja, wie schon die Geschichte ihrer Sekten zeigt, in vielen Dingen nicht gleichdenkend, wo doch immer der eine Theil Unrecht hatte, also falschen Grundideen folgte. Diese beachtete aber Justinian nicht, weil es ihm auf praktisch gebildete Resultate ankam, daher er auch den Redaktoren der Pandekten zur ersten Pflicht machte, die sententiae receptae beizubehalten, daher denn Manches in die Pandekten gekommen ist, was

---

1) L. 13. D. de legibus (1. 3.) L. 1. L. 84. Dig. de verbor. sign. (50. 16.)

2) De interpretat. beneficior. princip. Hal. 1701.

3) Rapolla, der Rechtsgelehrte, übers. von Griesinger. Buch II. §. 76. 88.

als Werk der Interpreten von den besten Classikern bitter getadelt ward [4]).

§. 6.

Der Ausleger soll nicht nur auf den Wortverstand der Gesetze sehen, sondern auf ihren Geist, oder wie die Römer sagen, auf die sententia legis [1]). Geschieht das Erste, so nennt man es die grammatische Auslegung; geschieht das Letztere, so nennen es unsere Juristen die logische Auslegung. Die letztere muß entwickeln, was der Gesetzgeber, abgesehen von den Worten des Gesetzes, wirklich gedacht hat, oder würde gedacht und gesagt haben, wenn er dies oder jenes gehörig erwogen hätte; sie geht also auf die Ausmittelung der wirklichen oder vermutheten Absicht des Gesetzgebers. Das Letztere geschieht nun auch, wenn man wegen der ratio legis etwas annimmt, worauf die Worte des Gesetzgebers buchstäblich nicht gehen. Man sollte also nicht mit Vielen sagen, daß die logische Auslegung in folgende zwei Arten zerfalle: Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers, und Auslegung nach dem Grunde des Gesetzes; denn die letzte geht auch nur auf Entwickelung der präsumtiven Absicht des Gesetzgebers und ist insofern nur eine Unterart der Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers. Sie ist also auch eine Art der Auslegung, und deswegen ist es nicht zu billigen, wenn Manche [2]) die Auslegung nach der ratio legis aus dem

---

4) In L. 6. §. 2. Dig. si serv. vindic. (8. 5.) findet sich davon ein recht auffallendes Beispiel.

1) L. 12. 29. de legibus (1. 3.) L. 32. §. 16. de donationibus int. vir. (24. 1.) L. 13. §. 2. de excusationibus. (27. 1.) L. 7. §. 2. de supellectile legata. (33. 10.) L. 6. §. 1. de verborum significatione. (50. 16.)

2) Göschen, allgemeines Civilrecht. Bd. I. S. 69. 70. 106. Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen. I. Bd. S. 37.

Gebiet der Auslegung ganz entfernen, und blos in der Lehre von der Anwendung der Gesetze unterbringen. Im Grunde kann man ja auch nur von der grammatischen Auslegung sagen, daß ihr Resultat blos angibt, was gewiß oder wahrscheinlich in der Absicht des Gesetzgebers lag.

§. 7.

Auf andere Weise hat man neuerlich die ganze logische Auslegung zur Seite schaffen wollen. Man hat nämlich [1]) die Auslegung nach der wirklich erweislichen Absicht des Gesetzgebers als eine bloße Unterart der grammatischen Auslegung behandelt, und nur die Auslegung nach der ratio legis als die einzige logische Auslegung anerkannt, wogegen Andere [2]) die ganze Auslegung nach der ratio legis verwerfen, weil man sich über die rationes täuschen könne *). Allein die erste Idee muß verworfen werden, weil man es unmöglich Sprachgebrauch des Gesetzgebers nennen kann, wenn sich derselbe nur gegen seine Absicht falsch ausgedrückt hat, und gegen die letzte Idee muß man sich durchaus auflehnen, weil in den Quellen [3]) bestimmt gesagt ist, daß der Ausleger eine ratio legis manifesta stets beachten soll. So haben es auch die Römischen Juristen als Ausleger immer gethan, und eben dadurch hat das Römische Recht vielfach seine volle Consequenz gewonnen.

---

1) *Teucher*, de natura interpretationis 1804.

2) Guyet, Abhandlungen, Nr. 7.

*) Note des Herausgebers. Das habe ich nicht gesagt, sondern mein Hauptargument besteht in der, §. 6 von dem Verf. jetzt selbst gebilligten Idee, daß jede sogenannte Auslegung aus der ratio legis eigentlich nichts, als Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers ist, deren Inhalt man namentlich auch aus dem bekannten Grunde des Gesetzes bisweilen bestimmen kann.

3) L. 12. 13. de leg. (1. 3.)

§. 8.

Die Gesetze werden gewöhnlich nur von den Rechtsgelehrten und Richtern nach wissenschaftlichen Regeln ausgelegt, doch kann dies auch durch die gesetzgebende Gewalt geschehen; das erste nennt man interpretatio doctrinalis, das letzte interpretatio legalis. Die letzte ist wieder authentica oder usualis, je nachdem sie vom Gesetzgeber selbst herrührt, oder nur auf dem Gewohnheitsrechte beruht [1]). Die authentische Auslegung gilt aber unbedingt als Gesetz, und zwar selbst für vergangene Fälle, was man [2]) zwar dann hat läugnen wollen, wenn das Resultat der authentischen Auslegung so beschaffen sey, daß man es durch doctrinelle Auslegung nicht würde erhalten haben. Allein dies ist wider die Gesetze [3]) und unnatürlich, denn giebt die Legislation selbst etwas für Interpretation aus, so ist dadurch für den Richter, welcher den Gesetzgeber nicht meistern darf, förmlich entschieden, daß er selbst bei besserer Ueberlegung eben dies Resultat habe finden können.

§. 9.

Die authentische Auslegung muß der Jurist nur dann nachsuchen, wenn er aus wissenschaftlichen Gründen den Sinn einer Rede nicht zu finden weiß, aber dann ist sie nach unseren Gesetzen auch nothwendig [1]). Doch haben sich

---

1) Hufeland, Geist des Röm. Rechts. Th. I. S. 40 — 60.
2) Hufeland, S. 52 — 60.
3) Nov. 119. praef. *Leyser*, medit. ad Pand. spec. 7. med. 6. Weber, von der rückwirk. Kraft. Nr. 36.

1) L. 12. 13. 19. D. de legib. (1. 3.) vergl. mit L. 1. 9. 11. Cod. eod. (1. 14.) *Conradi*, obs. p. 75—78.

unsere Juristen diesem Befehl nie gefügt, und sich für den Nothfall Nothstützen durch eigene Willkühr zu verschaffen gesucht; dies ist jedoch ganz gesetzwidrig, und hat noch den politischen Grund gegen sich, daß hierdurch das beste Mittel vernichtet wird, durch welches die Gesetzgebung verbessert werden kann [2]).

§. 10.

Bei unseren älteren Juristen [1]) finden wir noch eine Menge verschiedener Eintheilungen, welche als überflüssig, gar keiner weiteren Erörterung werth sind z. B. eine interpretatio absoluta und relativa, theoretica und practica ꝛc. Neuerlich hat man als dritte Art neben der grammatischen und logischen auch noch eine interpretatio politica einschwärzen wollen; allein die Politik geht den Ausleger im Ganzen nichts an, und durfte er aus politischen Gründen von einem Gesetze abweichen, so gehörte dies nur zu dem, was als Nebenrücksicht einem logischen Ausleger erlaubt ist [2]).

§. 11.

Die Hermeneutik ist noch nicht mit vollem Fleiß behandelt. Eigentlichen philosophischen Geist findet man selten, und dann trifft man ziemlich oft den Fehler, daß aus Individualitäten des Römischen Rechts Grundregeln für alle Gesetzgebungen gemacht, oder gar die Grundsätze der steifen Römischen Testamente auf die Gesetze übertragen werden. Man unterscheidet folgende zwei Arten von Schriften:

---

2) Thibaut, von der log. Auslegung S. 55—57.

1) *Forster*, de jur. interpr. L. I. c. 10. no. 7. *Tcucher*, l. c. spec. VI. append.

2) Thibaut, Theorie der log. Auslegung. §. 8.

I. Ueber die allgemeinen Grundsätze der Hermeneutik. Darüber haben wir nur folgende Schriften:

C. S. Zachariä, Versuch einer allgemeinen Hermeneutik. Meißen 1805.

(Hübner), Berichtigungen und Zusätze zu den Institutionen. Leipzig 1801. S. 170—190.

Teucher, de natura et formis interpretationis, specimen I. 2. Lips. 1804.

Zirkler, Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts.

Schöman, Handbuch des Civilrechts. I. Bd. S. 65—137.

Unterholzner, allgemeine Einleitung in das juristische Studium. 1812. S. 59—88.

II. Ueber Hermeneutik des Rechts im ganzen Umfange. Folgende Schriften sind hier als berühmt und wichtig zu nennen, mit der Bemerkung, daß die Glossatoren fast nichts für diese Lehre thaten. In der folgenden Periode, zur Zeit der geistlosen Bartolisten, erschienen einige Tractate de interpretatione von Federicis und Rogerius, welche im Tractatus tractatuum T. I. p. 208—225. 1386—1394. stehen, aber nichts als eine breite Seichtigkeit sind. Von den Werken der folgenden Periode sind hier diese zu nennen:

Forster, de juris interpretatione, in Otto, thesaur. T. II. Die Schrift ist zwar ziemlich geistlos, und eine Art von Conglomerat eines dürren Fleißes, giebt aber eine reiche Uebersicht über die Ansichten der Juristen bis zum 16ten Jahrhundert.

Pithoei regulae generales de interpretatione, in dessen opuscula No. A.

Loisel, divers opuscules. Paris 1552 p. 299. sqq. Eine Sammlung ganz kurzer Interpretationsregeln ohne Deduction.

Rapolla, de jureconsulto, Neapol. 1726. 1766. 8. auch deutsch von Griesinger, Stuttgart, 1792. Das zweite Buch dieser Schrift ist zwar kein zusammenhängendes System der Hermeneutik, enthält aber zerstreut sehr feine Bemerkungen.

Eckhard, hermeneutica juris. 1750. 8. dann Lips. 1779. sehr vermehrt mit Noten von C. F. Walch und dann zuletzt von C. W. Walch ebend. 1802. Unstreitig ist das Werk von Bedeutung, aber der Verfasser, eigentlich ein Diplomat, litt sehr an Seichtigkeit, während die Walchischen Noten im Einzelnen tief eingehen, und zu schwerfällig sind. Der allgemeine Theil ist darin sehr kahl, und der specielle beschäftigt sich nur mit sechs Lieblingscapiteln, ohne Ordnung und ohne in eine Reihe bedeutender Puncte irgend einzugehen.

J. G. Conradi, observation. jur. civil. Vol. I. Marb. 1782. 8. Geht fast allein auf die Capitel, welche Eckhard abhandelte, jedoch nur in kurzen Sätzen, wobei manche schätzbare Bemerkung des Verfassers vorkommt; die Schrift ist sehr selten.

G. A. Wittich, princip. et subsidia hermen. jur. Gött. 1799. 8. Ein nutzloser Auszug aus dem Eckhardschen Werke.

Sammet, Hermeneutik des Rechts, herausgegeben von Born. Leipzig 1801. 8. Die Schrift ist ein etwas überarbeitetes Collegienheft eines Zuhörers von Sammet, der ganz für die sogenannte elegante Jurisprudenz lebte. Es enthält mehrentheils nur Exegesen einzelner Gesetze, die dem Docenten am Herzen lagen und hernach noch curiosa und rariora.

Mailher de Chassat, traité de l'interprétation des lois. Paris 1822. Ein pathetisches Vielerlei mit allerlei guten beiläufigen Bemerkungen, denen man nur das

nachrühmen kann, daß sie aus deutschen Schriften entlehnt sind.

Maglianus, de juris interpretandi ratione. Neap. 1808. Die Schrift enthält ein großes Gemisch von Interpretationsregeln und Sprüchen, aber ohne Schärfe, und ohne irgend einen systematischen Zusammenhang.

Quartieri hermeneuticae legalis libri IV. Paris 1820. Die Schrift ist wohl berühmt, in Wahrheit aber ein bloßer Auszug aus Eckhard's Schrift.

Closius, Hermeneutik des Römischen Rechts, Leipzig 1831. Diese Schrift ist in der Hauptsache ein bloßer Conspectus, aus dem man über die Theorie des Verfahrens nichts lernt. Aber sie ist reich an Literärnotizen, und enthält daneben auch zum Zweck der Exegese eine Reihe wirklich abgedruckter Stellen aus den historischen Rechtsquellen und dem Corpus Juris.

Erster Theil.

Ueber die Auslegung der Gesetze im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Ueber die grammatische Auslegung.

§. 12.

Ein Wort hat in sich keinen Geist, sondern ist nur ein äußeres, durch Willkühr gewähltes Zeichen, das erst dadurch Bedeutung erhält, daß es von gewissen Personen als ein

stehendes Mittel zur Bezeichnung eines Begriffs oder Gefühls gebraucht wird, wobei denn auch wohl das Wort das, was in der Natur tönt, nachzuahmen sucht. Da nun der grammatische Ausleger darauf beschränkt ist, die Wortbedeutung einer Rede nach dem Sprachgebrauch anzugeben, so besteht hier die ganze Thätigkeit darin, daß der Ausleger die Wortbedeutungen nach dem Redegebrauch historisch erforscht, und dann, wenn mehrere Bedeutungen da sind, das Verhältniß derselben zu einander wieder aus dem Redegebrauch entwickelt. Hierbei hat der Ausleger nicht allein Rücksicht zu nehmen, auf den gemeinen Redegebrauch des Volks (significatio vulgaris), sondern auch auf den in der Gesetzgebung fixirten besonderen Redegebrauch (significatio particularis), woraus denn die sogenannten Kunstwörter oder termini technici entstehen [1]).

§. 13.

Ein Wort kann, wie es oft der Fall ist, nur ein einziges Object bezeichnen sollen, aber es giebt in allen Sprachen auch mehrdeutige Worte, wo denn für die einzelne Rede zu entscheiden ist, welche Bedeutungen hier vorgezogen werden müssen. Bei mehrdeutigen Worten giebt es nun folgende verschiedene Rücksichten. 1) In Rücksicht der Häufigkeit des Gebrauchs sind die mehreren Bedeutungen a) völlig gleichgeltend, so daß die eine eben so oft vorkommt wie die andere, z. B. beim Wort puer, potestas; dann nennt man das Wort zweideutig, ambiguum, aequivocum [1]);

---

1) L. 1. 84. D, de verb. sign. (50. 16.) §. 2. Inst. de jure natur. (1. 2.).

1) L. 52. §. 7. de legat. III. (32.) L. 204. 215. de verb. sign. (50. 16) *Conradi*, observat. p. 41—44.

b) oder nicht, d. h. die eine Bedeutung ist mehr gebräuchlich als die andere, wie z. B. das Wort possessio zuweilen wohl auf das Eigenthum, gewöhnlich aber auf den physischen Besitz bezogen wird; dann nennt man die gewöhnlichere Bedeutung die eigentliche (propria) und die ungewöhnliche die uneigentliche (impropria) [2]). 2) In Rücksicht des Umfangs können die mehreren Bedeutungen seyn entweder ganz verschieden, oder von der Art, daß die eine Bedeutung weniger umfaßt, als die andere, und daß also die eine nur mit in der andern enthalten ist. In diesem Falle nennt man nun die umfassendere Bedeutung die generalis, die engere, unter ihr enthaltene specialis, wovon das Wort jus civile ein Beispiel giebt, indem es alles positive Recht bezeichnet, oder das positive Recht im Gegensatz des Prätorischen, oder endlich das durch die Praxis fixirte Recht [3]).

§. 14.

Nimmt man bei Auslegung eines mehrdeutigen Gesetzes die allgemeinere Wortbedeutung an, so heißt dies die weite Auslegung (interpret. lata); zieht man hingegen den engeren Wortsinn vor, so nennt man es die enge oder strenge Auslegung (interpret. stricta), doch wird der letzte Ausdruck von unseren Juristen auch häufig gebraucht, um im Gegensatz der über die Worte hinausgehenden logischen Auslegung jede rein buchstäbliche oder wörtliche Auslegung (interpr. verbalis) zu bezeichnen. Diese Eintheilungen haben leider mehrfach in unserer Lehre die Köpfe dunkel gemacht, und be-

---

2) §. 2. Inst. de jure nat. (1. 2.) L. 78. 178. §. 2. de verb. sign. *Averanii* interpret. jur. L. III. c. 28. N. 3—8.

3) §. 2. Inst. cit. L. 178. L. 195. §. 1. 2. de verb. sign.

sonders zu einem höchst verderblichen Mißgriff [1]) geführt, nämlich daß man die, blos bei den Worten bleibende interpretatio lata und stricta des grammatischen Auslegers, mit der, von den Worten abweichenden interpretatio extensiva und restrictiva des logischen Auslegers vermengte, und so die engen Grenzen der einen Art auch bei der andern generisch ganz verschiedenen annahm, wie die späteren Entwickelungen zeigen werden [2]).

§. 15.

Die grammatische Auslegung der Gesetze steht im Ganzen unter den Regeln, die jeder gute Philolog bei der Erklärung eines Classikers anzuwenden hat, wie z. B. die Regel, daß eine einzelne Rede oder ein Wort nicht im doppelten Sinn zu nehmen ist [1]), und daß eine unbestimmt allgemeine Rede eben so zu nehmen ist, wie eine Rede, die bestimmt allgemein lautet (propositio indefinita pro generali habenda) [2]). Einzelne, die grammatische Auslegung der Römischen Gesetze betreffende Grundsätze können erst im pars specialis angegeben werden.

§. 16.

Indessen sind hier doch schon folgende Regeln hervorzuheben:

I. Sprachfehler können vom Gesetzgeber nicht vermuthet werden, vielmehr muß man im Zweifel annehmen, daß

---

1) *Thomasius*, de interpr. benefic. princ. §. 18. sqq.
2) Thibaut, Versuche Bd. I. S. 252 — 256.

1) L. 4. §. 2. Dig. de vulgari subst. (28. 6.).
2) L. 23. Dig. de serv. praed. urb. (8. 2.) L. 5. 6. de test. tutela. (26. 2.) L. 43. pr. de legat. II. (31). *Vigelii* dialectica juris p. 81. *Lauterbach*, colleg. theor. pract. L. XXVI. tit. 2. §. 14.

der Gesetzgeber sich sprachgemäß und vollkommen richtig ausdrückte. Hieraus folgt denn die Richtigkeit des argumenti a contrario, d. h. des Grundsatzes, daß, wenn der Gesetzgeber irgendwo überhaupt von einer Sache redet, und hierbei nur das Eine erwähnt oder ausschließt, ohne das Andere auch zu erwähnen oder auszuschließen, alsdann in jenem Falle das nicht Erwähnte als ausgeschlossen, und in diesem Falle das nicht Ausgeschlossene als zugelassen zu betrachten ist, worauf sich denn auch die gewöhnlich so ausgedrückte Regel gründet: exceptio firmat regulam contrariam, oder exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, d. h. wenn nur gewisse Ausnahmen zugelassen werden, so gilt für alle übrigen Fälle das Gegentheil des für die Ausnahmen aufgestellten Grundsatzes. Manche unserer sogenannten eleganten Juristen haben zwar, wie im pars specialis zu zeigen ist, wegen kleiner Gebrechen der Justinianeischen Compilation jenes argumentum a contrario unsern Romanisten ganz verbieten wollen, aber die höchst vernünftigen Römischen Juristen haben es überall anerkannt, und Justinian hat sich diese Anerkennung auch überall gefallen lassen, wie man vielfach sehen kann [1]). Wird dagegen in einem Gesetze nur von einem Fall etwas gesagt, ohne diesmal die anderen Fälle in Betracht zu ziehen, dann ist jener Schluß noch nicht zulässig, und es gilt dann die Regel: unius positio alterius non est exclusio [2]).

---

1) L. 22. de leg. (1. 3.) L. 1. pr. *Forster*, L. I. c. 2. §. 1. No. 22. *Conradi* observ. p. 69. *Maglianus*, de jur. interpr. ratione p. 165 — 174. L. 1. pr. de his qui sui (1. 6.) L. 1. pr. de off. ejus (1. 21.) L. 17. §. 3. de servit. praed. urb. (8. 2.) L. 18. de test. (22. 5.) L. 26. §. 2. de pactis dotalibus (23. 4.).

2) S. z. B. L. 37. pr. de adoption. (1. 7.) L. 27. pro socio (17. 2.)

§. 17.

II. Von der Gesetzgebung ist keine juristische Sonderbarkeit zu vermuthen, es ist also im Zweifel die gewöhnliche Wortbedeutung anzunehmen, und zwar nach dem Sprachgebrauch derjenigen Zeit, in der das Gesetz erlassen war [1]); hat indeß der Gesetzgeber ausgemacht seine terminos technicos, so ist natürlich die sogenannte Kunstbedeutung vorzuziehen, weil sie in sich einen Befehl des Gesetzgebers enthält [2]).

§. 18.

III. Der Ausleger ist nicht berufen, die Gesetze zu bessern, obgleich er als logischer Ausleger auch der sententia legis folgen muß. Wo also diese nicht zu einem vom Wortverstande abweichenden Resultate führt, da muß das Gesetz buchstäblich befolgt werden [1]), woher auch die Regel kommt, lege non distinguente nec nostrum est distinguere. Unsere Juristen haben sich aber von jeher durch willkührliche Distinctionen Luft zu machen gesucht, welches demnach nicht in die Hermeneutik gehört, sondern nur aus dem Drange der Noth geschehen ist.

---

1) L. 1. pr. L. 7. §. 3. ad Sctum. Maced. (14. 6.) Rapolla, der Rechtsgelehrte Bd. II. S. 132 — 137.

2) L. 3. §. 1. de negot. gestis (3. 5.) L. 1. de verb. sign. (50. 16.) Rapolla §. 52.

1) L. 1. §. 3. de aleatorib. (11. 5.) *Forster*, L. II. c. 2. pr. No. 2. 3.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die logische Auslegung.

§. 19.

Diese Auslegung [1]) ist im Wesentlichen die Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers, und dahin gehört auch, wie schon in §. 6 bemerkt war, als bloße Unterart die Auslegung nach der ratio legis. Da indeß die letzte sehr genaue Erörterungen nöthig macht, und mehrfache Eigenthümlichkeiten hat, so soll sie nachher den übrigen Arten der Auslegung nach der Absicht in einem besonderen Capitel coordinirt werden.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 20.

Die logische Auslegung nimmt auf den Geist der Gesetze Rücksicht, ohne an sich darauf zu sehen, ob sie gerade mit dem Wortverstande zusammentrifft, oder nicht. In Rücksicht ihres Verhältnisses zum Resultat des Wortverstandes lassen sich also an sich folgende Fälle denken:

I. Sie widerstreitet dem Wortverstand. Hier sind wieder folgende Fälle denkbar: 1) Sie hebt nur etwas auf, was im Wortverstande liegt, dann kann man sie die aufhebende Auslegung nennen und zwar a) die abrogi-

---

1) Thibaut, Theorie der log. Auslegung. 1799, zweite Aufl. 1806. franz. von G. de Sandt und Mailher de Chassat, 1811.

rende, welche das ganze Gesetz vernichtet, und für unanwendbar erklärt, b) die einschränkende oder interpr. restrictiva, wenn sie nur für einzelne Fälle die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes zeigt. 2) Sie setzt etwas neues zu dem hinzu, was im Wortverstande des Gesetzes liegt, dann nennt man sie die ausdehnende oder extensive Erklärung. 3) Aus beiden Fällen zusammengesetzt, läßt sich auch eine vermischte logische Auslegung denken, wenn nämlich diese etwas im Gesetz vernichtet, und etwas neues dafür setzt, z. B. wenn man bei L. 12. §. 1. Cod. de leg. (I. 14.) zeigt, daß das Gesetz nicht von der wahren Auslegung, sondern vielmehr von dem Fall der Unmöglichkeit einer wahren Auslegung zu verstehen ist.

II. Widerstreitet die logische Auslegung den Worten nicht, so sind folgende Fälle denkbar: 1) sie trifft mit dem klaren unzweideutigen Wortverstande zusammen; für diesen oft vorkommenden Fall haben wir keinen Kunstnamen; 2) sie bestimmt Zweideutigkeiten oder Dunkelheiten eines Gesetzes, dann nennt man sie die declarative.

§. 21.

In Ansehung aller Arten der logischen Auslegung sind hier folgende Grundsätze zu bemerken:

I. Jede logische Auslegung setzt voraus, daß sich der Geist des Gesetzes vollkommen beweisen lasse, und insofern ganz offenbar sey [1]). Da nun aber blos das als Gesetz gelten und juristische Gewißheit haben kann, was als Gesetz publicirt ist, so darf der Geist der Gesetze im Ganzen nicht durch bloße geschichtliche Beweise, also durch eine Aussage

1) L. 12. D. de legib. (I. 3.)

unbeschworner Zeugen, sondern er muß aus den Gesetzen selbst dargelegt werden. Wegen der Trägheit unserer Gesetzgebungen und der Liebe zu unabhängigen, rein wissenschaftlichen Erörterungen sind zwar Manche anderer Meinung [2]), allein sie denken nicht an das, was die juristische Gewißheit verlangt, und auch nicht scharf an eine denkbare Ausnahme, nämlich, daß das Notorische in jure überall soviel werth ist, als das Bewiesene, und daher verweisen auch die Gesetze in Betreff der grammatischen Auslegung auf den Sprachgebrauch als auf eine Notorietät [3]).

§. 22.

II. Die den Worten widerstreitende logische Auslegung setzt immer einen Gesetzgeber voraus, welcher nicht geschickt genug war, um richtige Worte zu wählen und richtige Gedanken zu fassen. Eben deswegen ist sie unbedingt unzulässig, wo der Gesetzgeber durchaus nicht fehlen kann, nämlich bei jedem Gesetz, dem man einen göttlichen Ursprung zuschreibt, oder pflichtmäßig zuschreiben soll. Schon aus diesem Grunde ist es richtig, wenn viele unserer älteren consequenten Juristen eine logische Ausdehnung der Mosaischen Eheverbote und der evangelischen Scheidungsursachen ganz und gar verwarfen, weil doch Niemand sagen kann, er sey klüger als Gott und Christus; doch ist hier ein großes Schwanken entstanden [1]).

---

2) Hufeland, Geist des Röm. Rechts. I. Bd. S. 26—33. Vangerow, Leitfaden für Pand. Vorl. I. Bd. S. 39.

3) Thibaut, log. Auslegung, §. 9. Zirkler, Versuche. Thl. II. S. 45—47.

1) A. M. ist *Holderieder*, de princip. interpret. leg. Lips. 1736. Sect. III. §. 2. S. aber Thibaut log. Auslegung, §. 10.

§. 23.

III. Da der Gesetzgeber auch das Unvernünftige gebieten kann, so muß jede Aenderung durch logische Auslegung wegfallen, wenn sie der Gesetzgeber für einen einzelnen Fall bestimmt verboten hat, wovon Nov. 115. cap. 3. pr. ein berühmtes Beispiel gibt [1]). Unsere zum Ungehorsam geneigten Juristen haben sich aber auch oft, namentlich im Fall jener Novelle, über den klaren Buchstaben jenes Gesetzes hinweggesetzt, während sie bei andern Gelegenheiten doch dem richtigen Princip folgten [2]).

Zweites Capitel.

Ueber die Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers, ohne Rücksicht auf die ratio legis.

§. 24.

Bei Darstellung der Lehre von der Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers bedarf es der Unterscheidung der verschiedenen Arten der logischen Auslegung (§. 10) nicht, da wir das unbedingte Princip haben, daß die erweisliche Absicht des Gesetzgebers stets wider die Worte entscheiden soll [1]). Dieses ohne Einschränkung aufgestellte Princip ist denn eben deswegen auch bei den Gesetzen anzuwenden, welche des Grundes wegen keine Ausdehnung oder Beschränkung

---

1) *Noodt*, Comment. ad Pand. lib. 1. tit. 3. in med.

2) S. merkwürdige Beispiele bei Höpfner, Comment. §. 25. 412. 480.

1) L. 29. 30. de leg. (1. 3.)

leiden [2]). Alles kommt hier also blos auf Beantwortung der Frage an: wie und woher wird die Absicht des Gesetzgebers erkannt? und davon allein ist hier zu handeln.

§. 25.

Die Absicht des Gesetzgebers kann erkannt werden:

I. Aus speciellen Aeußerungen in den Gesetzen über den Sinn einer speciellen Verordnung. Dies kann und muß geschehen, sowohl durch Vergleichung der einzelnen Theile eines Gesetzes unter sich [1]), als auch durch das Zusammenhalten mehrerer Gesetze, welches man den Parallelismus nennt. Dies ist nun gewiß eins der wichtigsten Hülfsmittel. Justinian selbst, obgleich er das Commentiren verbot, erlaubte diesen Parallelismus, und man kann sagen, daß wir die Hälfte der besten Rechtswahrheiten diesem Parallelismus der Glossatoren verdanken, in welcher Hinsicht sie große Kraft besaßen, wovon denn auch wenigstens allerlei in die Gothofredischen Noten zum Corpus juris übergegangen ist [2]).

§. 26.

II. Die Absicht des Gesetzgebers kann auch aus allgemeinen gesetzlichen Anleitungen erkannt werden, wenn nämlich in den Gesetzen Regeln aufgestellt sind, wonach man in speciellen Fällen gesetzliche Absichten voraussetzen soll. Solche

---

2) Thibaut, log. Auslegung, §. 12.

1) L. 24. de leg. (1. 3.)

2) S. z. B. L. 11. Cod. de natural. lib. (6. 61.) vergl. mit Nov. 74. praef. — L. 16. §. 1. Cod. de usufructu (3. 33.) vergl. mit L. 13. Cod. de servitut. (3. 34.) — Nov. 89. c. 15. vergl. mit Nov. 12. c. 1. Thibaut, log. Auslegung, §. 13.

Regeln haben wir nun, und zwar folgende: 1) Für alle Arten der Gesetze haben wir nachstehende Vorschriften:

A. Alles, was den Worten nach nicht den Gesetzen widerstreitet, ist doch darunter zu ziehen, wenn Jemand eine, an sich nicht verbotene Handlung durch fraudulosa interpretatio vornimmt, um durch sie den Zweck einer gesetzlich verbotenen Handlung indirect zu erreichen. Recht moralisch ist dieses Princip freilich, und so haben es die Classiker überall angewandt [1]); aber es beschränkt doch die Freiheit etwas ängstlich, und so ist man auch einmal davon abgewichen [2]), ohne daß dies Justinian corrigirte.

B. Verordnungen, welche die Begünstigung einer Person bezwecken, sind da zu beschränken, wo dieser Person umgekehrt ein Schaden daraus erwachsen würde [3]).

C. Was erworbenen Rechten dritter Personen Eintrag thut, das ist im Zweifel als erschlichen, und als vom Gesetzgeber unbeabsichtigt zu behandeln [4]).

D. Manche setzen noch als zulässig hinzu das sogenannte argumentum ab absurdo, vermöge dessen man befugt seyn soll, von jeder Vorschrift abzugehen, wenn das Resultat des Wortverstandes zu Ungereimtheiten führt. Man hat aber

---

1) S. z. B. L. 29. 30. de leg. (1. 3.) L. 7. §. 3. ad Sctum Maced. (14. 6.) L. 5. §. 4. L. 7. §. 6. L. 32. §. 24. L. 49. de donationibus int. virum (24. 1.)

2) L. 45. ad Sctum Trebell. (36. 1.) *Olearius*, de malitiosa interpretat. Lips. 1720.

3) L. 24. de leg. (1. 3.) L. 8. pr. §. 6. de transactionib. (2. 15.) L. 1. pr. L. 3. §. 5. de Carboniano edicto (37. 10.) *A. van d. Graaff Huygens* ad regulam jur. quod favore quorundam constitutum est, quibusdam casibus ad laesionem eorum non est interpretandum. Lugd. Bat. 1821.

4) L. 2. §. 16. ne quid in loco publico (43. 8.) L. 7. Cod. de precibus (1. 19.) L. 4. Cod. de emancipat. (8. 49.)

nichts dafür, als daß die Römischen Juristen [5]) sich zuweilen ein solches Verfahren erlaubten, allein illegal ist es, nach Justinian's eigener Hauptvorschrift [6]), wogegen denn die Verfahrungsart einzelner Juristen um so weniger in Betracht kommt, da es Justinian's hauptsächliche Absicht war, bei den receptis sententiis zu bleiben, auch wo sich diese nicht wissenschaftlich begründen lassen.

§. 27.

2) Für die Auslegung zweideutiger Gesetze haben wir noch folgende Regeln:

A. Zunächst ist die Bedeutung anzunehmen, wodurch die gesetzliche Disposition erhalten und von Fehlern befreit [1]) wird, also auch die Bedeutung, welche der Natur des vorliegenden Geschäfts am gemäßesten ist [2]).

B. Das ältere feststehende Recht kann als solches einem neuen ungewissen Recht nicht weichen, und daher gilt die stets anerkannte Regel, daß correctorische, zweideutige Gesetze strict (§. 14) zu interpretiren, d. h. in dem Sinne zu nehmen sind, der sich am wenigsten von dem gewissen bisher bestandenen Recht entfernt [3]). Demnach haben Viele in Ansehung der Privilegien ganz oder zum Theil das Gegentheil behauptet [4]),

---

5) L. 11. de in jus voc. (2. 4.) vergl. mit L. 4. §. 1. eod. L. 40. pr. de hered. petit. (5. 3.) L. 13. §. 2. de excusat. (27. 1.)

6) L. 12. Cod. de leg. (1. 14.) *Voëtii* comm. ad Dig. L. I. tit. 3. §. 23. Thibaut, log. Auslegung, §. 14.

1) L. 19. de leg. (1. 3.) L. 19. ad exhib. (10. 4.) *Forster* L. II. c. 5. reg. 1. 22. 25. 26. 77.

2) L. 67. de reg. jur. (50. 17.) *Forster* l. c. reg. 15. 29. 30.

3) L. 162. 191. de regulis juris (50. 17.) L. 35. pr. Cod. de inoffic. (3. 28.)

4) *Thomasius*, de interpretat. benefic. princip. Hal. 1701. *J. H. Boehmer*, exercit. ad Pand. T. I. de fin. privileg. reg. cap. 2.

und zwar wegen L. 3. de const. princ. (1. 4.) L. 2. Cod. de bon. vac. (10. 10.) L. 2. Cod. de praepositis agentium (12. 21.) Allein das erste Fragment läßt sich leicht von absoluten Privilegien verstehen, welche man nicht durch willkührliche Beschränkungen chicaniren soll, und nur dafür enthält das zweite Gesetz ein Beispiel; das dritte Gesetz aber gehört gar nicht hierher, weil es nicht von einem einzigen zweideutigen Privilegio redet, sondern von mehrfachen verschiedenen Privilegien, welche als solche neben einander bestehen können.

C. Zuletzt ist die mildeste, billigste Wortbedeutung vorzuziehen, aber keineswegs darf man eine eindeutige Rede der Billigkeit wegen verlassen oder als nichtig betrachten [5]).

Drittes Capitel.

Ueber die logische Auslegung nach der Absicht des Gesetzgebers mit Rücksicht auf die ratio legis.

§. 28.

Die den Worten widerstreitende logische Auslegung nach dem Grunde des Gesetzes (§. 20) ist, wenn sie nicht mit der besondern Absicht des Gesetzgebers zusammentrifft, eigentlich eine Besserung der Gesetze, und insofern ein wirklicher Act der gesetzgebenden Gewalt, läßt sich also an sich vermöge des Begriffs der richterlichen Gewalt dem Juristen nicht einräumen. Man darf hier also nicht so schließen: weil der

---

§. 9. *Stryck*, de privil. interpret. 1683. *Forster* l. c. reg. 38. — S. aber Thibaut log. Auslegung, §. 15. Hufeland, Geist des Röm. Rechts. Thl. I. S. 239—246.

5) L. 3. de his, quae in testamento delendo (28. 4.) L. 42. de poenis (48. 19.) L. 56. 90. 154. §. 2. de regulis juris (50. 17.)

Richter alle Gesetze nach der Absicht des Gesetzgebers auslegen kann, so darf er dies auch in eben der Maaße nach dem Grunde der Gesetze thun. Man muß vielmehr die Regel so aufstellen: die den Worten und der speciellen Absicht des Gesetzgebers widerstreitende logische Auslegung nach der ratio legis ist dem Richter nur insofern erlaubt, als sie ihm die Gesetze namentlich gestattet haben. Daher gibt es denn, wie aus den folgenden Grundsätzen erhellen wird, bei dieser Interpretationsart eine Menge von Limitationen, welche bei der Interpretation nach der Absicht ganz wegfallen.

§. 29.

Unter ratio legis versteht man einen Grund, welcher bisher noch nicht als Gesetz galt, aber nun in der Anwendung ein Gesetz veranlaßt. Wenn also der Regent einen Fall entscheidet, indem er etwas als Grund anführt, was bisher als Gesetz galt, so ist diese Nebenanführung keine ratio legis novae, sondern eine ratio decidendi, muß mithin ganz als Gesetz behandelt werden, und ist gar nicht den Beschränkungen unterworfen, die durch eine ratio legis anzunehmen sind [1]). Von einer ratio legis muß man aber doch wieder genau unterscheiden die occasio legis, d. h. die facta, welche den Gesetzgeber veranlaßten, eine Idee zu fassen, und gesetzgebend durchzuführen. Denn eine kleine Veranlassung kann ja auf eine große Idee und eine gesetzgebende Durchführung derselben führen [2]).

---

1) Thibaut, log. Auslegung, §. 16.

2) L. 1. §. 5. de postulando (3. 1.) *Bach*, opuscul. No. VII. §. 3. Weber, von der natürl. Verbindlichkeit, §. 63. Hufeland, a. a. O. Thl. I. S. 13—23.

§. 30.

Was die einzelnen Arten dieser Gattung der logischen Auslegung betrifft, so pflegt man:

I. In Ansehung der, den Gesetzen widerstreitenden, und zwar:

1) der einschränkenden Auslegung (§. 20) die Regel aufzustellen: cessante ratione legis, cessat lex ipsa [1]). Allein diese ganze Regel muß verworfen werden, und wenn einmal ein einzelner Classiker davon abwich, so kann dies die Grundprincipien nicht umwerfen. Man bemerke: A. Eine ob cessantem rationem das Gesetz ganz aufhebende Auslegung ist durchaus zu verwerfen, kein Gesetz erlaubt sie, vielmehr ist eine Quellenvorschrift dawider [2]), wonach das Sanctionirte nur durch eine umgekehrte Sanction aufgehoben werden kann; und dann auch noch der wichtige Umstand, daß der Regent oft dabei interessirt ist, das Eingewurzelte stehen zu lassen, um keine Erschütterung hervorzubringen, während er es jetzt, wenn es nicht da wäre, gar nicht schaffen würde, wie selbst unsere neueste Geschichte zeigt [3]). B. Ebenso ist die restringens interpretatio aus jenem Grunde unzulässig, denn zur Festigkeit des Rechts gehören allgemeine Vorschriften, die nicht wieder durch raisonnirende Ausnahmen wankend gemacht werden dürfen [4]). Ließe man aber diese Interpretations-

---

1) Wegen L. 6. §. 2. de jur. patr. (37. 14.) Zachariä, Hermeneutik, §. 114.

2) L. 35. pr. de reg. jur. (50. 17.)

3) Struben, rechtl. Bedenken. Bd. II. Bed. 144. Thibaut, log. Auslegung, §. 22. Wangerow, Leitfaden, Bd. I. S. 40—45.

4) L. 4—6. 8. de leg. (1. 3.) L. 1. pr. §. 3. de minor. (4. 4.) *Averan.*, interpret. jur. L. V. c. 10. No. 2. 3. *Voorda*, interpretat. L. I. c. 1. Weber, von der natürl. Verbindlichkeit, §. 64. *Mag-*

art zu, so müßte man doch wieder gegen Manche [5]) die fernere Regel annehmen, daß, wenn ein Gesetz mehrere rationes hat, es nicht dadurch aufgehoben ist, daß Einer der Gründe wegfällt, sondern sie müssen sämmtlich wegfallen [6]). Ist es übrigens klar, daß eine Ausnahme zu der Absicht des Gesetzgebers gehört, so versteht es sich von selbst, daß sie gemacht werden muß, weil die Absicht überall entscheidet [7]).

§. 31.

2) Die ausdehnende Auslegung ist dagegen zulässig, weil die Gesetze vorgeschrieben haben, daß der Richter die mangelnde Erfahrung des Gesetzgebers durch die seinige ergänzen solle, daher es unbegreiflich ist, wie Schöman [1]) die interpretatio extensiva ob rationem legis verwerfen konnte, weil sie sich aus dem abstracten Begriff der richterlichen Gewalt nicht ableiten lasse. Das Princip dieser Auslegung, welche man auch die Analogie [2]) nennt, ist dies: ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio; d. h. wenn in einem übergangenen Fall völlig derselbe Grund eintritt, wonach der Gesetzgeber einen anderen Fall entschied (paritas seu identitas rationis), so gilt diese Entscheidung auch in dem

---

lianus, de jur. interpret. ratione, 1808. p. 32—41. *H. Cock*, de argum. ad analogiam. Dav. 1821. p. 16—20. Thibaut, §. 23. 24.

5) *Hellfeld*, jurisprud. forens. §. 1481.

6) Weber, §. 99. Note 4. Thibaut, §. 25. Wening-Ingenheim, System. Buch I. §. 21.

7) *Mailher de Chassat*, de l'interprétat. des lois. p. 175—205.

1) Schöman, Handbuch. I. Bd. S. 65—138.

2) *Nettelbladt*, de decision. cas. secund. analogiam. 1751. c. 2. *Eckhard*, hermeneut. §. 39. Thibaut, log. Auslegung, §. 28. *Bornemann*, de analog. juris. Havn. 1815. Zirkler, Versuche. Thl. II. Abh. 2. u. p. XXXI. *Cock* l. c. p. 28 seq.

übergangenen Falle [3]). Dabei versteht es sich aber von selbst, daß, wenn ein Gesetz auf mehreren Gründen beruht, deren jeder allein den Gesetzgeber zu der Disposition nicht würde bewogen haben, diese mehreren Gründe vereint auch in dem übergangenen Falle zusammentreffen müssen [4]).

§. 32.

Manche ältere Juristen [1]) behaupten, daß [2]) eine Ausdehnung auch wegen ähnlicher Gründe (similitudo rationis) geschehen könne, allein diese zum höchsten Schwanken führende Theorie ist offenbar irrig. Es wird nämlich bei der logischen Auslegung, wegen Gleichheit des Grundes, ein Fall unter das Gesetz gezogen, welcher von dem darin genannten Falle verschieden ist; es ist also ein anderer Fall, stimmt aber doch mit dem gesetzlich entschiedenen Falle darin überein, daß der gesetzliche Grund bei ihm ganz eintritt. Was sich in einzelnen Puncten ungleich, aber auch in anderen Puncten gleich ist, das heißt eben deswegen nicht gleich, sondern ähnlich. Die logische Ausdehnung wegen Gleichheit der Gründe zieht also einen ähnlichen Fall unter das Gesetz. Dies ist nun, was die hierfür angeführten Rechtsquellen sagen [3]).

---

3) L. 13. de leg. (1. 3.) L. 32. pr. ad leg. Aquil. (9. 2.) L. 1. pr. L. 4. si quadrupes (9. 1.)

4) *Franzke*, comm. ad Dig. L. I. tit. III. No. 44. *Horn*, de interpretat. cap. 3. §. 8. Zachariä, Hermeneutik, §. 62. 115.

1) *Forster* L. I. §. 1. No. 20—22. §. 5. No. 1. 2. *Horn* c. 3. §. 15. *Franzke* No. 40—68. *Hofacker*, princip. jur. T. I. §. 156.

2) Nach L. 12. de leg. (1. 3.) und nach Beispielen in L. 1. pr. L. 4. si quadrupes (9. 1.) L. 11. §. 5. ad leg. Aquil. (9. 2.)

3) L. 13. de legib. (1. 3.) W. Müller, civil. Abhandlungen. Gießen 1833. S. 200—210. Thibaut, log. Auslegung, §. 17.

§. 33.

Es giebt manche Arten der Gesetze, bei denen die analogische Ausdehnung unzulässig ist, oder wenigstens von manchen Auslegern für unzulässig gehalten wird. Dahin gehören nun

A. Alle auf eigentlich unjuristischen Gründen beruhenden jura singularia und privilegia. Dies sagen die Gesetze bestimmt [1]), und es ist auch sehr weise, weil eine Multiplication des Unjuristischen zum Verderben der Rechtsverfassung führt. Manche [2]) glauben indeß, man dürfe jura singularia zwar nicht ob similitudinem rationis, wohl aber ob identitatem rationis auslegen. Allein eine extensio ob similitudinem rationis giebt es nach §. 32 gar nicht, und die Gesetze, worauf sich die Gegner berufen [3]), sprechen von etwas ganz Anderem, nämlich davon, daß billige Rechtssätze durch analoge Ausdehnung erweitert werden dürften. Römische Juristen haben aber die Billigkeit nie als ein singulare betrachtet, obgleich sie dieselbe gegen klare, strenge Gesetze nicht geltend zu machen suchten [4]).

§. 34.

B. Auch correctorische Gesetze und überhaupt alle Gesetze, die etwas im Verhältniß zum älteren Rechte bestimmen, dürfen gewissermaaßen nicht ausdehnend erklärt werden, und es ist verkehrt, wenn man früher bald absolut ihre Aus-

---

1) §. 6. Inst. de jur. nat. (1. 2.) L. 14 — 16. de leg. (1. 3.) L. 141. pr. L. 162. de reg. jur. (50. 17.)

2) *Conradi*, opuscul. 1823. T. I. No. 3.

3) L. 9. §. 2. de edendo (2. 13.) L. 32. ad leg. Aq. (9. 2.) L. 20. de re jud. (42. 1.)

4) So auch in L. 23. §. 3. de fiduc. libert. (40. 5.) Thibaut, log. Ausl. §. 19.

legung verwarf, oder zuließ. Diejenigen, welche hier die Ausdehnung ganz verwarfen, stützten sich auf die Quellen [1]). Die andere Parthei, welche die Auslegung absolut zuließ, stützte sich theils auf eine unbestimmte Regel [2]), theils darauf, daß die Classiker und Kaiser auch correctorische Gesetze ausdehnend erklärt hätten [3]). Von den Kaisern kann nun bei dieser Gelegenheit gar nicht die Rede seyn, weil sie als Gesetzgeber die freie Macht übten, nach Willkühr weiter zu gehen. Jedes Absolute muß aber verworfen werden, indem man diese Fälle unterscheidet [4]).

a) Ein correctorisches Gesetz ändert etwas am älteren Recht, läßt aber auch etwas davon stehen, welches an sich wohl unter die ratio der beschränkten, correctorischen Vorschrift paßt, wie z. B. nach der ratio der L. 29. Cod. de pactis (2. 3.) das ganze alte Contractensystem durch analogische Ausdehnung umgeworfen werden könnte. In Fällen dieser Art muß man nun mit der ersten Parthei die Ausdehnung verwerfen, denn der Gesetzgeber kennt ja das ältere Recht, und muß daher seine besonderen Gründe haben, wenn er es theilweise stehen läßt, wie es auch oft absichtlich geschieht, um nicht allzuviel zu erschüttern. Die logische Ausdehnung ob identitatem rationis soll aber nur der Erfahrungslosigkeit des Gesetzgebers nachhelfen, nicht aber gegen dessen bestimmten Willen etwas ändern und bessern. Inso-

---

1) L. 27. Cod. de testam. (6. 23.) L. 32. §. 6. Cod. de appellat. (7. 62.) Nov. 20. cap. 9.

2) L. 12. de legib. (1. 3.) *Forster*, L. II. c. 2. §. 2. N. 9. *Horn* c. 3. §. 12.

3) Z. B. L. 1. pr. L. 11. §. 5. ad leg. Aquil. (9. 2.) L. 5. Cod. de bon. quae lib. (6. 61.)

4) Mit unendlichen Modificationen auch bei *Rogerius Beneventanus* de juris interpret. im Tract. Tractat. T. I. p. 388. sq.

fern muß man denn der ersten Parthei beitreten und kann dafür auch ihre obigen Citate benützen.

b) Soll dagegen durch die Ausdehnung eines correctorischen Gesetzes ein Fall entschieden werden, welcher in dem beibehaltenen älteren Rechte nicht entschieden ist, so muß man die Meinung der zweiten Parthei billigen, weil hier nun die obigen Gründe der logischen Ausdehnung anwendbar sind. So haben es auch die Römischen Classiker gehalten; ein Beispiel giebt die lex Aquilia; diese hatte nämlich alle älteren Gesetze über das damnum injuria datum aufgehoben, aber doch nur beschränkt von damnum corpore corpori datum geredet; hinter dieser lex correctoria gab es nun also kein älteres, ungeändert gelassenes Recht, und hier nahmen bekanntlich die classischen Juristen überall mit voller Freiheit eine analogische Ausdehnung an [s]).

§. 35.

C. Auch Strafgesetze sollen nach der Meinung Vieler [1]) ob identitatem rationis nicht ausdehnend ausgelegt werden können, und darüber ist denn in den neuesten Zeiten wunderbar hin = und her räsonnirt worden, nachdem die Philosophie des Criminalrechts in Verwirrung gekommen, daß man sie mit der leichten Feder, die im Winde fliegt, vergleichen kann. Die Römischen Juristen, der Abschreckungstheorie zugethan, waren fern von diesen Philosophemen, und hielten eine tüchtige, wohlverdiente, nicht übertriebene Strafe für etwas ganz natürliches; wo also ein Strafgesetz nicht unter die Rubrik der

---

5) L. 1. pr. cf. c. L. 11. §. 5. ad leg. Aquil. (9. 2.) Thibaut, log. Ausl. §. 20.

1) *Forster*, L. II. c. 2. §. 4. *Franzke*, L. I. tit. 3. No. 40—70. Feuerbach, Revision Bd. II. S. 17. ff. *Chassat*, p. 163—173.

Singularitäten fiel, da ward es auch überall von ihnen unbedenklich ausgedehnt [2]). Bei zweideutigen Reden zogen freilich die Classiker gern die mildeste Wortbedeutung vor, woraus denn offenbar nicht folgt, daß man ein zweckmäßiges, klares Strafgesetz nicht nach seiner ratio auf vergessene Fälle ausdehnen dürfe [3]).

§. 36.

3) Die Theorie der vermischten Auslegung, die sich hiernach §. 20 noch denken läßt, läßt sich leicht aus dem Vorhergesagten bilden, nämlich: ist allgemein geredet, so darf man ob cessantem rationem nicht restringiren, ist aber ein Fall vergessen, so muß man diesen durch analogische Ausdehnung herbeiziehen.

§. 37.

II. Die den Worten nicht widerstreitende logische Auslegung bedarf natürlich gar keiner Regel, wo sie mit dem klaren Wortverstande zusammentrifft, und wo das Gesetz zweideutig, also zu declariren ist, da muß auch nach den gewöhnlichen Regeln die sachgemäßeste, billigste Bedeutung angenommen werden [1]).

---

2) Tit. ad leg. Aq. (9, 2.) L. 2. §. 29. ad. Sct. Tertull. (38. 17.) L. 7. §. 3. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) L. 3. de leg. Pomp. de parr. (48. 9.)

3) Rapolla, der Rechtsgelehrte Bd. II. §. 87. Thibaut, log. Ausleg. §. 21.

1) *Forster*, L. II. c. 4.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der verschiedenen Arten der Auslegung.

§. 38.

Im Zweifel hat sich der Jurist an die grammatische Auslegung zu halten, muß aber doch die logische vorziehen, wenn dazu Gründe vorhanden sind [1]). Collidirt aber die logische Auslegung nach dem speciell ausgedrückten Willen mit der andern Art, welche sich nur auf den vermuthlichen Willen des Gesetzgebers stützt (§. 25, 26), zu welcher letzten Art im Grunde auch die Auslegung nach der ratio legis (§. 6, 19) gehört, so muß jene vorgehen, wie überall die voluntas vera und specialis der praesumta vorzuziehen ist. Daher muß z. B. ein zweideutiges Privilegium im weitesten Wortsinne genommen werden, wenn man aus dem Zusammenhange sieht, daß der Wille des Gesetzgebers darauf ging, und die ausdehnende Erklärung nach der ratio legis muß wegfallen, wenn sie der Gesetzgeber in einem einzelnen Falle verbot, wovon uns die Nov. 115. ein Beispiel giebt [2]).

---

1) L. 17. 18. 29. de leg. (1. 3.) L. 3. §. 20. de act. exerc. (14. 1.)

2) Rapolla, der Rechtsgelehrte §. 47. Zachariä, Hermen. §. 441. Zus. Thibaut, log. Ausl. §. 29. Hufeland, Geist des Röm. Rechts Thl. I. S. 82—90.

Zweiter Theil.

Besondere Grundsätze über die Auslegung des Römischen Rechts.

Erste Abtheilung.

Grundbegriffe über den Text des Justinianeischen Rechts, und dessen Bildung durch Kritik.

Erster Abschnitt.

Historische Notizen über den Text des Römischen Rechts.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 39.

Als Generalschriften über die vorhandenen Handschriften und Ausgaben sind hier zu nennen:

Beck, indicis codicum et editionum juris Justinianei prodromus. Lipsiae 1823.

Haenel, catalogus librorum msc. Lips. 1830.

Was nun das Genauere betrifft, so bemerke man Folgendes. Die gedruckten Ausgaben des Justinianeischen Rechts begannen erst stückweise vom Jahr 1468 an, mithin nachdem dieses Recht längst zuvor in Deutschland recipirt war, und keiner gedruckten Ausgabe ward ein legales Ansehen beigelegt. Die Praktiker reden zwar oft von ihrer vulgata, womit sie aber nichts bezeichneten, als die nicht massiven, leicht zu handhabenden, wohlfeilen und am meisten verbreiteten Aus-

gaben [1]). Die Handschriften sind also practisch auch noch jetzt so nutzbar wie die Ausgaben, und noch mehr, weil sie die unmittelbare Quelle der Ausgaben waren, und bei diesen mehrfach aufs ärgste mißverstanden wurden, indem denn auch noch dazu die Drucker manchmal ganz stümperhaft allerlei nova inventa, z. B. in Betreff der Interpunctionen und Zeichen hinzuthaten.

§. 40.

I. Ueber die Manuscripte im Allgemeinen.

Die Handschriften sind durch die wohlfeilen, bequem zu lesenden Ausgaben vielfach zum Untergange gebracht, und das vorhandene davon ist bis jetzt noch gar nicht vollständig benützt; die uns da und dort erhaltenen Handschriften sind gewöhnlich auch nur noch aus dem 14. oder 15. Jahrhundert. Alle jene Handschriften, die gerettet sind, sind bald mit, bald ohne Glosse, bald mit der Vor-Accursischen, und dann mehrentheils sehr unvollständig, bald mit der Accursischen; auch finden sich darin oft neuere Randbemerkungen, und sogar auch wohl unsinnige Schreibereien der Copisten, welche es der Aesthetik wegen nicht leiden konnten, wenn die Noten kürzer waren als der Text. Daraus, daß eine Handschrift ohne oder mit einer Glosse ist, läßt sich auf ihr Alter nicht schließen, denn es giebt junge Manuscripte ohne alle Glosse, und umgekehrt, alte mit der späteren Accursischen Glosse von neuerer Hand beigesetzt [1]). Man kann nur aus den Schriftzügen mit Gewißheit das Alter erkennen, wozu die bekannten Werke von Mabillon u. A. in Regeln Anleitung geben. Allein in diesen Regeln herrscht leider

---

1) *Püttmann*, miscellanea c. 22.

1) *Brenkmann*, hist. Pandect. p. 246—249. 275—290.

allerlei Unbestimmtheit, weil nach Maaßgabe des Unterrichts und der Temperamente die Schriftzüge in den verschiedenen Ländern sehr verschieden sind, und sich auch nicht nach den Jahren und Jahrhunderten zu ändern pflegen, daher für einen gewissenhaften Diplomatiker das non liquet oft eine absolute Nothwendigkeit ist. Die ältesten Manuscripte sind ohne alle Interpunctionen, ohne Paragraphenzeichen, ja sogar ohne Trennung der Worte. Allmählig wurden jene eingeführt, und die Worte getrennt. Auch giebt es in den Manuscripten Zeichen mehrfacher Art; das Genauere darüber s. in dem Abschn. II. über die Kritik.

§. 41.

II. Ueber die gedruckten Ausgaben im Allgemeinen.

Die ganz alten Ausgaben vom funfzehnten bis zum ersten Drittheil des sechzehnten Jahrhunderts, welche man Incunabeln zu nennen pflegt, haben vielfach das Schicksal der Manuscripte getheilt, weil sie besonders der Abkürzungen wegen nicht leicht zu lesen, und ihres Formats und ihrer Schwere wegen zu dem Handhaben nicht genug tauglich sind, wozu ein stets nachschlagender Jurist leider verurtheilt ist. Nur weniges davon ist jetzt auf öffentlichen Bibliotheken, und da und dort auch wohl in Einzelnheiten und mehrentheils in ganz unvollständigen Exemplaren erhalten, daher auch der gelehrteste Beschreiber der Incunabeln, Panzer [1]) nur sehr mangelhafte Notizen über die juristischen Incunabeln liefern konnte [2]). Dieser Verlust ist nun sehr zu beklagen, weil die alten Editoren sich mehrentheils gute Hand-

---

1) Annales typographici. XI. vol. 4.

2) S. eine kurze Uebersicht davon bei *Panzer*, Tom. V. p. 270—272. X. p. 443. 444. XI. p. 579.

schriften zu verschaffen suchten, selbst manchmal bei den sich schnell folgenden Ausgaben derselben Officin, z. B. bei de Tortis und Fradin, die innerlich von einander verschieden sind. Uebrigens sind auch wohl die verschiedenen Theile bei verschiedenen Druckern gedruckt, oder die letzten Theile früher als die ersten. Mehrere ältere Ausgaben sind nicht datirt; bei den datirten steht die Jahrszahl selten auf dem Titel, sondern am Ende jedes Bandes oder vor dem Register; die Herausgeber nennen sich gewöhnlich nicht. Die Ausgaben aus dem 15ten Jahrhundert sind fast durchaus glossirt, und bestehen aus 5 Bänden in Folio. Die ersten drei enthalten die Pandekten nach der Eintheilung in Digestum vetus, infortiatum und novum, der vierte die ersten 9 Bücher des Codex, der fünfte ist das sogenannte volumen oder volumen parvum oder volumen legum, nebst den Institutionen, die man gewöhnlich nicht unter dem Titel volumen begriff; jenes volumen enthält die letzten Bücher des Codex, die Novellen, die libri feudorum, und einige Constitutionen deutscher und französischer Könige, diese auch wohl unter dem Namen extravagantes oder collatio decima [3]). Uebrigens haben wir aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts auch einige Ausgaben der Institutionen in Quarto von 1483, 1488, 1493, 1494 und sogar eine vom Jahr 1499 in Octavformat. Mit dem 16ten Jahrhundert werden aber alle möglichen neuen Formen gewählt; alle 12 Bücher des Codex zusammengedruckt und die Institutionen den Pandekten vorangeschickt. Auch läßt man immer mehr die Glosse weg; schon im Jahr 1511 bei einer Ausgabe der Institutionen, im Jahr 1527 bei einer Ausgabe der Pandekten u. s. w.; im

---

3) Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter S. 481—488. Glück, Handbuch. S. 310.

Jahr 1627 erscheint die letzte glossirte Ausgabe. In den älteren Ausgaben findet man die Paragraphenzeichen, welche auch sehr verschieden angedeutet sind, so wenig, als die einzelnen Fragmente numerirt, auch sind sie voller Abbreviaturen und mancherlei Zeichen, worüber später zu reden ist. Bis zum Jahre 1560 hatte man in den Ausgaben für alle einzelnen Theile gar keinen Collectivtitel, sondern manchmal blos ein leeres Blatt vor jedem Bande, oder die Specialtitel: Digestum vetus, novum, infortiatum, Codex, Volumen. Erst Russardus wählt den Collectivtitel jus civile, und Gothofredus in den meisten seiner Ausgaben den Namen corpus juris civilis; der letzte Ausdruck war jedoch schon früher bekannt [4]), und man findet ihn sogar schon in dem Werke selbst [5]).

Zweites Capitel.

Ueber die Theile des Corpus juris im Einzelnen und in Collectionen, sowie über die Anhänge desselben.

§. 42.

I. Institutionen.

Die vorhandenen Manuscripte und Ausgaben sind genau beschrieben in *Biener*, institutiones. Berol. 1812. Schrader, civilistische Abhandlungen Bd. I. S. 358—540. Spangenberg, Einleit. in das Justinianeische Rechtsbuch, 1817, S. 532—545. S. 645—950. Savigny, Zeitschrift Bd. I. S. 350—373. Roßhirt, Beiträge zum Römischen Rechte

4) Savigny, a. a. O. S. 477. 478.
5) L. un. pr. Cod. de rei uxoriae act. (5. 13.)

S. 1 — 107. *Themis,* biblioth. du jurisconsulte, T. V. p. 313 — 316. T. VI. p. 370. 371. und *Schrader*, prodromus corporis juris civilis, Berolin. 1823. pag. 35 — 138. 316 — 324. Die Zahl der Ausgaben ist äußerst groß, und beläuft sich auf mehrere Tausende. Die erste Ausgabe erschien Mainz bei Petrus Schöffer 1468. fol. Die besten folgenden sind alle mehr oder minder mit großem kritischen Fleiße gearbeitet.

1) Die von Haloander, Nürnberg 1529. 8. mit großem kritischen Fleiß bearbeitet nach vielen Manuscripten, und am Rande mit schätzbaren Anmerkungen.

2) Die Ausgabe von Contius. Paris 1567. 8.

3) Die Ausgabe mit Noten von Cujacius, Paris 1585. Im Jahre 1595 erschien zu Lyon ein fehlerhafter Abdruck derselben, den Ann. Fabrotus wieder fehlerhaft herausgab. Diesen Fabrotischen Text lieferten dann als den ächten Cujacischen Otto in seinem Institutionencommentar, van de Water in seiner Ausgabe von Costa, und Trotz in seiner Ausgabe des Commentars von Marcillius. Einen reinen Abdruck der Cujaciana von 1585 gab endlich Köhler mit schätzbaren kritischen Zusätzen heraus, Göttingen 1773.

4) Die Ausgabe von Biener, Berlin 1812, gut durch ihren Text und reichhaltige Varianten.

5) Die Ausgabe von Bucher, Erlangen 1826 enthält den Abdruck eines alten Erlanger Manuscripts, mit Varianten.

6) Die Ausgabe von Schrader, Berlin 1832. Diese enthält einen trefflich gebildeten Text, eine Masse Varianten, und vielerlei kleine, erläuternde Noten. Mit abgekürzten Noten erschien sie 1836. 8.

§. 43.

II. Pandekten.

1) Manuscripte derselben [1].

Es muß über die verschiedenen Handschriften der Pandekten hier eine genauere Erörterung statt finden, weil man bisher stets über die Cardinalfrage gestritten hat, ob das seit dem J. 1411 in Florenz aufbewahrte Pandektenmanuscript, das man vorzugsweise das Florentinische nennt, und das auch, listig vergraben, unter Napoleon in Florenz blieb, der Vater der übrigen sogenannten Vulgatmanuscripte sey. Zuerst bemerke man über die äußere Beschaffenheit des Florentiner Manuscripts Folgendes [2].

A. Die Florentina, unter allen vorhandenen Manuscripten das älteste und eleganteste, besteht aus 2 Bänden in Quartformat, und ist auf feines, oft durchsichtiges Pergament geschrieben, auch durch Alter und Mißhandlung oft ganz unleserlich geworden. Alles ist darin ohne Interpunction, Buchstaben an Buchstaben mit gleich großen Lettern geschrieben, offenbar von griechischen Schreibern, die denn auch oft ähnlich tönende Buchstaben mit einander vertauschten, z. B. B mit V, D mit T, W mit O [3]. Es hat

---

1) Die Hauptnotizen darüber findet man in *Beck*, indicis codd. et institt. juris Just. prodromus, Leipzig. 1823. Spangenberg, Einleit. S. 494—532. *Clossius*, commentat. sistens codicum quorund. mscpt. Dig. vet. Stuttgart. et Tubing. descriptionem. 1818. Dirksen, civilist. Abhandl. Bd. I. Nr. 5. *Themis*, T. V. p. 313—316. 528—530. T. VI. p. 370. 371. T. VII. p. 50. 51. 94. 95.

2) Eine Masse von Belegen findet sich darüber in *Brenkmann*, historia Pandectarum L. II. c. 1. seqq. und *Gebauer*, narratio de Brencmanno p. 24. sq. *Eckhard*, hermen. §. 71—73.

3) Proben der Schrift s. bei *Mabillon*, de re diplomat. L. IV. tab. 7. No. 3. *Brenkmann*, p. 110. *Gebauer*, p. 75. *Struvii* histor. juris, c. V. p. 372. *Gebauer*, corpus jur. T. I. p. 802. Aehnliche

auch besondere Zeichen, wovon später in der Lehre von der Kritik besonders zu reden seyn wird. Das Alter dieses Manuscripts läßt sich nicht genau ausmitteln, doch ist es wahrscheinlich am Ende des 6ten und am Anfange des 7ten Jahrhunderts geschrieben, da es wegen Justinian's Verbot der monogrammata und geminationes nicht mehr unter diesem Kaiser geschrieben seyn kann.

B. In den neueren Zeiten ist daran durch unbescheidene Leser manches geändert, besonders durch eingeschaltete Interpunction, Merkzeichen am Rande, und beigesetzte Zusätze.

C. Am Anfange des Manuscripts steht ein Register der Werke der classischen Juristen, woraus Justinian seine Pandekten compiliren ließ; dieses Register nennt man den index florentinus. Ob es Justinian's Gesetzescommission abfaßte, weiß man nicht, aber klar ist es, daß Fehler darin vorkommen [4]).

D. Das Florentinische Manuscript hat über den einzelnen Fragmenten vollständige Inscriptionen; die manuscripta vulgata haben dagegen in der Regel nur abgekürzte Namen der Juristen. doch hat es auch zuweilen Vulgatmanuscripte mit vollständigen Inscriptionen gegeben [5]).

E. Was Justinian in den Pandekten griechisch publiciren ließ, also namentlich die Fragmente aus Modestinus de excusationibus, das findet sich im Florentinischen Codex in der Ursprache, während die Vulgatmanuscripte nur eine barbarische lateinische Uebersetzung haben [6]).

Vertauschungen finden sich auch im Mscpte des Gajus, s. *Göschen*, praefat. ad Gaj. p. 46—49.

4) Vgl. Puchta, im rhein. Museum, Bd. III. Hft. III. Nr. 20. *Walch* ad *Eckard*, hermen. §. 167.

5) *Alciatus*, dispunct. L. I. pr. Savigny, Besitz. S. 289.

6) *Brenkmann*, L. III. c. 8. *Eckhard*, §. 83.

§. 44.

In Ansehung der großen Frage, ob das Florentinische Manuscript der Stammvater aller andern Pandektenmanuscripte sey oder nicht, lassen sich nur zwei Arten der Beweise denken, nämlich äußerliche, welche das wirklich geschehene oder nicht geschehene Abschreiben unmittelbar beweisen; und innere, entlehnt aus wesentlichen Gleichheiten oder Ungleichheiten der Handschriften. Beide Arten der Beweise hat man zu führen gesucht, und mit einem Eifer, welcher fast alle Begriffe übersteigt, und daher auch nicht selten zu Uebertreibungen geführt hat [1]). Soviel ist ausgemacht, daß das Florentinische Manuscript eine geraume Zeit in Pisa war, daher auch die Glossatoren dessen Lesart im Gegensatz ihrer litera communis, die litera Pisana nannten, und daß es, nachdem der Florentinische Herzog Ginus Caponius im Jahr 1406 Pisa unterjocht hatte, im Jahr 1411 nach Florenz gebracht ward, wo man es dann nachher als einen der wichtigsten Schätze aufbewahrte [2]). Alles Uebrige ist aber streitig. Viele folgten früher Brenkmann [3]), der behauptete, das Manuscript sey im J. 1133 von den Pisanern bei Einnahme von Amalfi erbeutet, und von da nach Pisa gebracht worden; erst als man es hier kennen gelernt, habe Irnerius angefangen, Römisches Recht in Bologna zu erklären und das Studium desselben zu verbreiten. Allein durch eine Menge von Belegen

---

1) Die Hauptliteratur dieser großen quaestio status findet man in *Walch*, praef. ad *Guadagni*, de Florentino codice, Jenae 1745. Idem ad *Eckhard*, §. 69. 74. A. W. Cramer, kleine Schriften, Kiel 1837. Einleitung S. 39—62.

2) *Brenkmann*, hist. pandect. L. I. c. 10. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts. III. Bd. S. 411. 412.

3) L. c. cap. 5—9.

haben schon Andere [4]) gezeigt, daß schon lange vor dem Jahr 1133 das Römische Recht in Frankreich und Italien gekannt und gelehrt war, welche richtige Idee Savigny [5]) noch weiter durchzuführen suchte. Auch die angebliche Geschichte der Erbeutung des Manuscripts in Amalfi leugnen die Gegner durchaus, als unwahrscheinlich, zumal da die Pisanischen Annalen davon schweigen. Daher suchten sie die Erbeutung der Handschrift fast lächerlich zu machen, und aus bloßen Möglichkeiten zu zeigen, daß das Manuscript im Jahr 1133 geradezu von Constantinopel nach Pisa gebracht sey. Auf ähnliche Art und zu gleichem Zweck suchte Guadagni [6]) zu zeigen, daß es von Ravenna nach Pisa gekommen sey. Allein Brenkmann's Angabe hat auch einige historische Zeugnisse für sich, zunächst eine alte Pisanische Chronik, und sodann mehrere Schriftsteller aus dem sechzehnten Jahrhundert [7]); und es gehört gewiß nicht zu den Lächerlichkeiten, daß raubsüchtige Soldaten ein prächtiges Manuscript mit fortschleppten, sowie es sich wohl denken läßt, daß die Schreiber einer alten Stadtchronik von einer solchen Erbeutung schweigen. Doch sind wieder dagegen eine Aeußerung von Odofredus aus dem dreizehnten Jahrhundert, der angiebt, das Manuscript sey von Constantinopel nach Pisa gekommen, und von Bartolus aus dem vierzehnten Jahrhundert, der erzählt, es sey immer in Pisa gewesen [8]). Alles Streiten über jene historischen Data

---

4) *Grandi*, epist. de Pandectis, Pisis 1726, am besten Florentiae 1727, und *Grupen*, observat. rerum et antiquit. germanicarum obs. 16.

5) a. a. O. Bd. I. S. 395—415 und fast im ganzen Bd. II. u. III.

6) *Guadagni*, de codice Flor. c. 12. 13.

7) *Sigonius*, de regno Italiae p. 270. *Ragnerius de Grangis*, de praeliis Tusciae. L. III.

8) Savigny, Bd. III. S. 75—89.

ist indeß für die Hauptfrage unnütz, denn das Florentinische Manuscript mochte vor und nach dem Jahre 1133 seyn, wo es wollte, so bleibt es auf gleiche Art möglich, daß es hier oder dort abgeschrieben ward oder nicht. Das Einzige, was man hier mit Gewißheit sagen kann, ist, daß die Glossatoren es nicht für den Stammvater ihrer Handschriften hielten, denn sonst könnten sie nicht von einer litera communis reden, sondern müßten dem Florentinischen Manuscripte unbedingt folgen.

§. 45.

Alles wirft sich hier mithin auf die inneren Beweise, und da hat denn die Meinung, daß das Florentinische Manuscript im Ganzen nicht der Urtext aller andern Pandektenmanuscripte ist, die bedeutenden Gründe für sich, daß die manuscripta vulgata eine unendliche Menge oft ganz verschiedener Lesarten enthalten, die auf keinen Fall aus dem bloßen Ungefähr, und eben so wenig, wie die Gegenpartei will, aus kritischen Emendationen erklärt werden können [1]), da in den älteren Zeiten, wie die ganze Glosse zeigt, die spätere kritische Willkühr ganz unbekannt war; wozu noch kommt, daß die Vulgatmanuscripte auch in den Inscriptionen, wie später entdeckte Quellen zeigen, bessere Lesarten haben, als das Florentinische Manuscript, also da, wo an eine willkührliche Kritik gar nicht gedacht werden kann; und daß die Vulgatmanuscripte mehrfach ganze Zusätze enthalten, welche auch noch dazu durch die Basiliken bestärkt werden [2]). Die

---

1) Wie es freilich *Brenkmann* hist. Pand. p. 232. *Guadagni* cap. 17. gethan haben.

2) *C. G. Schwarz*, Diss. an omnia Pandectarum exemplaria Florentino manaverint, in Exercit. No. 5. Schrader, Abhandlungen, 1. Bd. S. 237—253. Spangenberg, Einleitung. S. 404—425. Savigny, Geschichte, III. Bd. S. 388—496.

Anhänger der richtigen Meinung berufen sich auch noch wohl darauf, daß die Glossatoren selbst die litera Pisana und communis unterschieden hätten [3]); allein daraus folgt nicht viel, weil sie keine großen Historiker waren, und über die Abstammung ihrer Handschriften irrige Voraussetzungen haben konnten.

§. 46.

Die Vertheidiger der entgegengesetzten Theorie stützen sich auf folgende, sogleich einzeln zu widerlegende Gründe:

A. Im Codex Florentinus, dessen Blätter auf beiden Seiten beschrieben sind, ist bei einem neuen Einbinden das vorletzte Blatt ausgerissen, und nun umgekehrt wieder eingebunden worden [1]). Diese dadurch entstandene falsche Ordnung (welche in den späteren Ausgaben wieder verbessert ist) haben aber auch alle vorhandenen Handschriften. Diejenigen, welche die Paternität des Florentiner Manuscripts leugnen, haben gegen dies das Argument eingewandt, die Ordnung der Florentina könne wohl die wahre seyn; allein das stattgehabte Umdrehen des Blattes sieht man schon an der Außenseite, und, wenn das Umdrehen in die erste Ordnung wieder erfolgt, so stehen die Fragmente gerade so, wie in den Basiliken [2]). Darüber haben nun die Vertheidiger der Paternität sehr jubilirt, weil ein solcher Schnitzer sich nicht durch eine Art von Inspiration auf alle anderen Handschriften hat verbreiten können [3]). Dieses berühmte Argument ist nun freilich

---

3) *Grupen* l. c. p. 307.

1) Welches genauer beschrieben ist in Hugo, civil. Magazin. III. Bd. V. Heft. Nr. 10.

2) Basilicor. L. II. tit. 3.

3) *Augustinus*, emendat. L. I. c. 10. in *Otto*, Thesaurus, T. IV. *Guadagni*, de cod. Flor. c. 7. 8.

etwas bedenklich, und hat daher Manche zu den schiefesten Gegengründen veranlaßt, z. B. es könne doch die jetzige Ordnung des Florentinischen Manuscripts die wahre seyn, die anderen Manuscripte könnten auch durch Zufall darauf gekommen seyn, oder man müsse annehmen, daß die letzten als solche der Abnützung vorzüglich ausgesetzte Blätter so gleichsam in unisono von den Glossatoren consumirt, und dann wieder aus dem Florentinischen Manuscript ergänzt wurden [4]). Gegen solche Dinge braucht man nichts zu sagen; etwas scheinbarer ist der fernere Einwand, daß die von Gothofredus ohne Zahl zwischen L. 18. und L. 19. de regulis juris gesetzte L. si filius familias nicht im Florentinischen Manuscript, wohl aber in den Vulgatmanuscripten steht, und daß also hier die letzten doch eine große Originalität haben. Allein eben diese lex steht wörtlich in allen Handschriften als L. 78. pr. de verbor. obligat. (45. 1.) und kann daher leicht, weil sie allgemein klingt, an die L. ult. de reg. juris herüber geschrieben seyn. Von der höchsten Bedeutung gegen jenes erste Argument wäre es freilich, wenn die L. ult. de reg. juris, wie man oft gesagt hat, im Florentinischen Manuscript außer einer unvollkommenen Ueberschrift nichts gehabt hätte, während alle Vulgatmanuscripte darin lesen: servus reipublicae causae abesse non potest; welches nicht aus der Luft gegriffen seyn konnte, und auch ebenso in den Basiliken steht. Allein das sogenannte Fehlende des Florentinischen Manuscripts ist durch ein fehlerhaftes Abschneiden des Buchbinders entstanden [5]), und so folgt wieder nichts aus diesem Gegengrunde. Dagegen ist es immer ein höchst

---

4) *Grupen* p. 310. *Schwarz* c. 5. §. 7. 8. *Astensis* dell' uso et autorità della ragion civile, p. 43.

5) Savigny, Zeitschr. II. Bd. 2. St. S. 271. 273.

bedeutender Einwand wider jenen ersten Gegengrund, daß die Vulgatmanuscripte auch im Titel de regulis juris eine Menge der bedeutendsten Varianten enthalten, welche nicht aus einer geübten Kritik erklärt werden können, und zum Glück gibt es auch einen anderen bedeutenden Grund, wodurch jenes erste Argument seine entscheidende Gefährlichkeit verliert. Schon im zwölften Jahrhundert ward nämlich das Florentinische Manuscript sehr geachtet, und mehrfach auch von den Glossatoren benutzt, wie ihr Berufen auf die litera Pisana beweist. In Bologna gab es nun viele Abschreiber der Manuscripte, denen die dortigen, öffentlichen Bücherverleiher (stationarii) gegen eine Taxe gute Exemplare zum Abschreiben leihen mußten [6]). Natürlich sorgten diese stationarii unter Leitung der besten Rechtslehrer für gute, gleichförmige Manuscripte. Nimmt man nun an, daß ein bedeutender Glossator sein Vulgatmanuscript nach der Ordnung des Florentinischen corrigirt hatte, und daß die Bücherverleiher eine solche Recension hatten, so verschwindet hier jede Hauptschwierigkeit, besonders wenn man noch erwägt, daß die Manuscripte der Glossatoren verloren gegangen sind, daß man also gar nicht behaupten kann, was im Grunde allein Beweiskraft haben würde, nämlich, daß in allen anderen Manuscripten die Ordnung des Florentinischen ohne Randcorrectur stehe [7]).

B. Ein zweites Hauptargument [8]) lautet so: Im Florentinischen Manuscript ist einmal die Ordnung der Titel Lib. 37.

---

6) Savigny, Geschichte, III. Bd. S. 532—562.

7) S. auch Savigny Gesch. II. Bd. S. 147—153. III. Bd. S. 424—442.

8) Welches *Augustinus* lib. I. c. 1. lib. III. c. 3. 5. u. *Guadagni* c. 8—10 besonders geltend gemacht haben. *Brenkmann* p. 221.

tit. 7—9 verkehrt, und so auch in Lib. 35. tit. 2. Lib. 40. tit. 9 die Ordnung einzelner Fragmente, welches aber die Schreiber am Rande, und zwar durch griechische Worte und Buchstaben corrigirt haben. Dennoch steht die falsche Ordnung des Textes in allen anderen Handschriften, weil die Schreiber derselben die griechische Randcorrectur nicht verstanden; während umgekehrt die gegen das Ende von Lib. 41. tit. 3. an den Rand geschriebenen Worte pro soluto und die bei L. 1. unde liberi (38. 7.) an den Rand geschriebenen Worte non ad mortis tempus referuntur in allen Vulgatmanuscripten stehen, weil sie als lateinisch den Abschreibern verständlich waren. Allein dagegen läßt sich einfach erwiedern [9]), daß man auch sonst mehrfach nach der Florentinischen Handschrift die anderen Handschriften corrigirte, aber freilich nicht, wo griechische Stellen waren, weil die Glossatoren davon nichts verstanden; was aber die gedachten lateinischen Worte betrifft, so sind sie in das Florentinische Manuscript von neuerer Hand beigesetzt, also wahrscheinlich umgekehrt aus den Vulgatmanuscripten hineingetragen.

C. Im Florentinischen Manuscripte fehlen im Titel de bonis damnatorum (48. 20.) die in allen Gothofredischen Ausgaben stehenden L. 7. §. 5. L. 8—11; und im Titel de interdictis et relegatis (48. 22.) die L. 10—19 der neuen Ausgaben, welche Lücken man erst seit Cujacius aus den Basiliken ergänzte; und eben diese Lücken finden sich in allen vorhandenen Vulgatmanuscripten [10]). Diesem Argument hat man nun mehrfach durch Chikanen auszuweichen gesucht. Einige sagten, es sey noch die Frage, ob das, was

---

9) Mit *Schwarz* l. c. §. 10—12. und *Grupen* l. c. §. 314. 315.

10) Worauf *Augustin.* L. I. c. 1. und *Brenkmann* p. 222 für ihre Ansicht das größte Gewicht legen.

man später aus den Basiliken hineintrug, in Justinian's Pandekten gestanden habe, ob hier also in den Pandektenmanuscripten eine wirkliche Lücke gewesen sey. Allein im Florentinischen Manuscript sind offenbar an jenen zwei Orten durch Absetzen und späteres Wiederanfangen absichtlich Lücken gelassen, und zwar gerade so viele offene Plätze, als man nöthig hat, um sie durch die, in den Basiliken stehenden Fragmente ausfüllen zu können. Auch geben ja die Basiliken von Justinian's Pandekten nie mehr, als darin steht. Man hat daher [11]) in der Noth eine Art von Mittelweg einzuschlagen gesucht. Um nämlich sowohl diesem Argument als den andern vorhin unter A. B. angeführten Argumenten auszuweichen, behauptete man, bloß das Digestum novum und den letzten Theil des infortiati von den Worten tres partes in L. 82. ad leg. falcidiam (35. 2.) den Contius das infortiatum novum nennt, seyen aus dem Florentinischen Manuscript abgeschrieben, aber den vorhergehenden Theil des infortiati und das Digestum vetus hätten die Glossatoren aus anderen Urschriften entlehnt. Allein diese Hypothese, womit auch wieder die großen Individualitäten der Vulgatmanuscripte in dem letzten Theil der Pandekten nicht erklärt sind, ist ganz willkührlich, da die Glossatoren mehrmals selbst erzählen, man habe in Bologna zuerst das Digestum vetus und novum aufgefunden. Was auf die Worte tres partes folgt, das hatte man wahrscheinlich schon vorher mit dem Digestum novum, aber als man zuletzt die anderen Theile des infortiati auffand, so fügte man von jenen Worten tres partes an, bis zu lib. 39 dasjenige dem infortiato bei, was

11) *Contius* in praef. Pand. Savigny, Geschichte, III. Bd. S. 415. 416.

nöthig war, damit die Bände so ziemlich einen gleichen Umfang hatten [12]). Es ist indeß gar nicht schwierig, diesem, Vielen so fürchterlich scheinenden Argumente auszuweichen. Nimmt man z. B. an, was sich leicht annehmen läßt, daß Justinian ein Exemplar mit diesen Lücken nach Ravenna sandte, und daß es hier mehrmals copirt ward, auf der einen Seite von den Schreibern des Florentinischen Manuscripts, und auf der andern Seite von den Schreibern der Vulgatmanuscripte, so mußte die Lücke durch eine Art von Fraternität in alle Handschriften übergehen. Auch läßt es sich leicht denken, daß von der Menge von Schreibern, denen Justinian die Pandekten dictiren lassen mußte, mehrere ein paarmal fehlten, und daß so gleichsam coordinirte Lücken entstanden, welche man besser aus der Fraternität als aus der Paternität erklären kann. Endlich hat man wohl noch

D. sich darauf berufen, das Florentinische Manuscript sey bei weitem das älteste, und enthalte die richtigsten Lesarten, während die anderen Manuscripte bei den locis desperatis nicht hälfen, und dagegen die Irrthümer jenes Manuscripts hätten [13]). Allein das bloße höhere Alter beweißt noch nicht die Paternität des Florentinischen Manuscripts, wenn man, wie hier, von dem Alter der anderen Manuscripte nichts weiß; auch wird in der Regel jedes jüngere Manuscript schlechter seyn, weil sich die Schreibfehler in der Regel mit dem Abschreiben zu mehren pflegen. Daß aber gerade die anderen Manuscripte vortreffliche Varianten haben, ist nicht in Zweifel gestellt.

---

12) Savigny, Bd. III. S. 390—407.

13) *Augustin.* L. I. c. 1. *Brenkmann* p. 232. 246. 247. *Guadagni* c. 14. 15.

§. 47.

2) Ausgaben der Pandekten.

Darüber bemerke man im Allgemeinen Folgendes [1]):

A. Wenn man die Ausgaben nach dem wichtigsten, d. h. nach ihrem Stoff eintheilen will, so kann man nur drei Arten annehmen: **Florentinas, vulgatas und mixtas**, je nachdem sie im Wesentlichen einen Abdruck der Florentinischen Handschrift oder der Vulgatmanuscripte geben, oder mit einem Urtheil aus beiden gebildet sind. Ein offenbarer logischer Fehler ist es, wenn man früher oft sagte: die Ausgaben sind Florentinae oder vulgatae oder Haloandrinae [2]), als ob Haloander eine Art von Urtext gegeben hätte. Man muß vielmehr sagen, die Haloandrische Ausgabe ist vortrefflich, aber sie ist eine editio mixta, und solcher vermischten Ausgaben gibt es noch mehrere, zu denen namentlich auch alle Gothofredischen Ausgaben gehören.

B. Der Urtext der Pandekten enthielt manches Griechische, nämlich häufig einzelne griechische Worte, auch wohl kurze Sätze, ja sogar ganze Fragmente, nämlich eines aus einer Schrift von Papinian in L. un. de via publ. (43. 10.)

---

1) *Brenkmann*, histor. Pand. L. III. c. 4. 5. *Schwarz*, diss. cit. §. 17. *Gebauer*, narrat. §. 31 sq. *Walch* ad *Eckhard*, hermen. §. 84. *Panzer*, annal. typogr. T. V. p. 270. 271. T. X. p. 443. T. XI. p. 579. *Seidensticker*, corp. jur. §. 18. Schrader, Abhandl. aus dem Civilrechte. Bd. I. S. 257—268. Schrader, civilist. Abhandl. Bd. I. S. 358—540. Ders. in Hugo civilist. Magazin. Bd. IV. S. 447—453. Spangenberg, Einleitung. S. 945—950. *Beck*, prodromus, §. 43. Thibaut, Versuche, Bd. I. S. 225—260. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts. Bd. II. S. 147—153. Bd. III. S. 388—449.

2) *Seidensticker* §. 17.

und 21 aus Modestini libris excusationum, die mehrentheils in lib. 27. tit. 1. stehen. Das Florentinische Manuscript enthält alle diese Graeca, in den Vulgatmanuscripten findet man nur zuweilen einzelne griechische Worte, von allen andern aber eine ganz alte, barbarische lateinische Uebersetzung, über deren Verfasser man nichts gewisses weiß [3]). Seit reine Abdrücke des Florentinischen Manuscripts erschienen waren (§. 48), gab man nun auch zuweilen diese graeca, aber jene alte Uebersetzung ward in der Regel beibehalten, selbst von Gothofred und Gebauer, obgleich man leicht etwas Besseres hätte liefern können, denn schon Antonius Augustinus lieferte eine sehr gute neue Uebersetzung [4]) der Stellen von Modestinus, welche dann revidirt gegeben wurde von Taurellus (mit Beiträgen von Haloander und Herragius) in seiner Ausgabe; sodann auch von Contius in mehreren seiner Ausgaben neben der alten Uebersetzung. Eine noch bessere Uebersetzung verfertigte Salvinus in Florenz, welche mit Brenkmann's Papieren an Gebauer kam [5]), aber dennoch aus Lässigkeit in Gebauer's Ausgabe nicht abgedruckt ist. Sie ist auch gänzlich unbenutzt geblieben von Kriegel [6]), welcher nur gegeben hat den griechischen Text, die versio vulgata nach Handschriften kritisch bearbeitet, und jene Uebersetzung von Augustinus [7]).

---

3) *Guadagni*, de Graecis Pandectarum, Pisis 1736. p. 209—224. Savigny, III. Bd. S. 445.

4) Abgedruckt in *Otto*, thesaur. tom. IV. p. 1559—1603.

5) *Brenkmann*, hist. pand. pag. 391. *Gebauer*, de Henrico Brencmanno, p. 86.

6) *Kriegel*, antiqua versio latina fragm. e Modestini libro de excusat. in integrum restituta, Lipsiae 1830.

7) Nebenbemerkungen dazu gab G. Herrmann in Savigny, Zeitschr. Bd. VIII. Heft 3. Nr. 12.

C. In den meisten Manuscripten [8]) und in den älteren Ausgaben bestehen die Pandekten aus drei ziemlich gleichen Bänden. Der erste, enthaltend Lib. I—XXIV. tit. 2. hat den Titel digestum vetus, der zweite, enthaltend Lib. XXIV. tit. 3. — Lib. XXXVIII. führt den Titel digestum infortiatum und der letzte, enthaltend Lib. XXXIX. — Lib. L. heißt digestum novum. Ueber den Grund dieser Eintheilung ist unendlich gestritten, und Hugo [9]) kam in seinem Magazin überall wieder darauf zurück, indem er einmal die Sache mit einer Zahlenharmonie in Verbindung brachte, dann wieder meinte, man habe die Vorlesungen bei den Worten tres partes in L. 82. ad leg. Falcid. (35. 2.), wovon schon im §. 46 geredet ward, abgebrochen u. s. w. Nach den wenigen vorhandenen Zeugnissen ist wohl gewiß die Idee am richtigsten [10]), daß man bei dem Wiederaufleben des Rechtsstudiums erst jenen ersten, und nachher den dritten Band entdeckte, wie Odofredus bezeugt, also jenen das vetus und diesen das novum nannte; endlich entdeckte man den zweiten Band, von dem man schon etwas hatte, von jenen Worten tres partes an, fügte dann dies, um die Bände gleich zu machen, dem Mitteltheile bei, und verstärkte ihn dadurch, woher der Name infortiatum kam. Für die Wissenschaft ist diese Sache ganz unbedeutend.

D. Die Inscriptionen sind in fast allen alten Vulgatmanuscripten unvollständig (§. 43. D.) und daher auch in allen älteren Ausgaben. Bei den neueren Vergleichungen des florentinischen Manuscripts schrieb man immer mehr die Inscriptionen

---

8) Nicht in allen, s. Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1812. S. 580. 581.

9) Civilist. Magaz. Bd. IV. St. 1. Nr. 3. Bd. V. St. 1. Nr. 1. Bd. III. St. 2. Nr. 9.; s. auch Spangenberg, Einl. S. 120—127.

10) Savigny, Gesch. III. Bd. S. 390—407.

daraus ab, und so kamen sie immer mehr in die Ausgaben, jedoch vor der Taurellischen fast nie vollständig, sondern nur bis Lib. 23., bis wohin sie schon vorher Bologninus (§. 48) abgeschrieben hatte.

§. 48.

Ueber die einzelnen Ausgaben ist noch folgendes zu bemerken:

A. Editiones Florentinae, gab es bis zum J. 1553 gar nicht, sondern nur vulgatae. Mit dem funfzehnten Jahrhundert entstand aber ein lebhaftes Bestreben, das florentinische Manuscript aufs genaueste wieder zu geben. Der erste, der in dieser Hinsicht genannt werden muß, ist der große Philolog Angelus Politianus, welcher im Jahr 1490 eine Vergleichung anstellte, wobei er am Rande einer venetianischen Ausgabe von 1485 die von ihm gesammelten Varianten, aber auch mit Beimischung eigener Bemerkungen setzte. Nach seinem Tode im Jahr 1494 kam seine Collation in die Bibliothek zu Florenz, ging aber nach dem Jahr 1553 lange Zeit verloren, und ward erst 1734 bei Krämern wieder entdeckt, und dann in die Mediceische Bibliothek zurückgebracht [1]). Von dieser Collation machte Ludovicus Bologninus († 1508) bei einer neuen Vergleichung starken Gebrauch [2]). Die Collation des letzteren, welche in Bologna, wie ein Heiligthum aufbewahrt blieb, ward dann nachher von Andern, namentlich von Haloander stark benutzt, also damit indirect Politian's Collation, folg-

---

1) *A. M. Bandini*, ragionamento istorico sopra le collaz. delle fiorentine pandette, fatte da Ang. Poliziano. Livorno 1762. Heidelb. Jahrb. 1809. S. 202—204.

2) *Bandini*, p. 75—78.

lich etwas Mangelhaftes, da Politian kein Jurist und Bolognin kein guter Jurist war, beide auch keineswegs das florentinische Manuscript vollständig benutzt hatten. Eine neue Vergleichung machte im Jahr 1532 Antonius Augustinus. Weil indeß damals der florentinische Staatskanzler Taurellus seine eigene reine florentinische Ausgabe bereitete, so machte Augustin nur seine trefflichen Emendationes über einzelne Puncte, und seine im §. 49 erwähnte Uebersetzung der graeca bekannt [3]). Die erste rein florentinische Ausgabe erschien zu Florenz 1553, ein Bd., Fol. Der eigentliche Herausgeber ist Lälius Taurellus, der Staatskanzler in Florenz war, obgleich er aus väterlicher Liebe seinen Sohn Franz sich als Herausgeber nennen ließ. Das Ganze ist ein reiner, richtiger Abdruck des florentinischen Manuscripts, nur im Nothfalle mit kleinen Correcturen und mit vollständigem Abdrucke der griechischen Stellen; die Correcturen sind durch [ ] bezeichnet. Fehler der Ausgabe sind, daß Taurellus in seiner Orthographie schwankt, und oft die schlechtere annimmt, die Interpunctionen und §§ oft nicht richtig setzt, und die Geminationen des Manuscripts nicht überall mit großen Buchstaben bezeichnet, wovon später; auch hat er mitunter die Randcorrecturen nicht bemerkt, und selbst manche Druckfehler übersehen. Zwar hat Gebauer [4]) etwas bitter darüber gesprochen, aber in angewohnter Eitelkeit und auch wohl, weil der Tadler selbst eine Florentina bereitete. Eigene Zeichen dieser Ausgabe haben später viel Einfluß gehabt, worüber aber erst in der Kritik §. 66 das Nöthige gesagt werden kann, so wie §. 61 über andere spätere florentinische Ausgaben.

---

3) Beide in *Otto*, thesaur. tom. IV. abgedruckt. *Brenkmann.* **L. IV. c. 1. 2. 4.**

4) De Henrico Brencmanno pag. 99—101.

§. 49.

B. Editiones vulgatae.

Hierher gehören alle Ausgaben bis auf Bolognin's Collation. Von da an werden die Ausgaben allmählig immer mehr vermischt, doch erscheint auch noch eine ganze Reihe reiner Vulgatausgaben, wenigstens bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Ihre Zahl ist ungeheuer [1]); das erste Digestum vetus erschien zu Venedig 1477, das erste infortiatum zu Rom 1475; das erste novum ibid. 1476; das spätere Drucken eines folgenden Theils, welches sich auch sonst mehrfach findet, beruht darauf, daß man für die Vorlesungen schnell sorgen wollte, je nachdem sie ein berühmter Lehrer hielt.

§. 50.

C. Editiones mixtae.

Dahin gehört:

a) als die älteste die sogenannte Blaublommiana, d. h. die, welche Blaublommius zu Paris im J. 1523, 1524 edirte, mit Benutzung der Politianischen Collation.

b) Digestorum libri L. per Gregorium Haloandrum 1529. 4. so gedruckt, daß man sie in zwei oder drei Bände binden kann. Haloander, einer der unermüdetsten Editoren benutzte dabei Bolognin's Collation, verglich aber noch viele andere Handschriften; indeß gab er selten seine Quelle an, ward auch wohl durch Bolognin's Irrthümer in die Irre geführt, und benützte noch kritische Conjecturen von Buddäus und Alciatus, welchen er eigene

---

1) S. Spangenberg, S. 940 — 945.

beifügte [1]). Bei dem Text sind wenig Varianten und keine erläuternden Anmerkungen. Die vollständigen Inscriptionen gehen nur bis Lib. 23., weil sie Politian und Bolognin nicht weiter abgeschrieben hatten. Verbessert ist diese Ausgabe vielfach worden als ein Werk der Willkühr, aber alle späteren Vergleichungen anderer Manuscripte haben es immer mehr bewiesen, daß Haloander wirklich mit großem Fleiß im Ganzen blos aus Handschriften schöpfte. Ueber einige andere edd. mixtae wird noch in §. 61 Einiges zu sagen seyn.

§. 51.

III. Codex repetitae praelectionis. Die ältesten Handschriften des Codex sind verloren gegangen, und in Ansehung keiner der vorhandenen ist je behauptet worden, daß sie Stammvater der Uebrigen sey. Man kann hier also höchstens nur sagen, daß die älteren Manuscripte dadurch eine besondere Bedeutung haben, daß bei vermehrten Abschriften sich immer auch die Schreibfehler zu vervielfältigen pflegten [1]).

§. 52.

Die Ausgaben sind sehr zahlreich. In den alten Ausgaben von Haloander (1530), Contius (1559—1581),

---

1) *Brenkmann*, L. IV. c. 3. *Hausfritz*, memoria Haloandri p. 23. ff. *Gebauer*, narratio p. 28—32. *Conradi*, vita Haloandri in parerg. No. 1. 5.

1) *Walch* ad Eckhard, §. 86. Schrader, Abhandl. aus dem Civilrechte. Bd. I. Nr. 6. §. 22. 23. *Göschen*, praefat. ad Gajum p. 66—89. Dirksen, civil. Abh. Bd. II. S. 334—524. Spangenberg, Einleit. S. 645—950. Savigny, Gesch. Bd. III. S. 449—452.

Russardus (1561) und Charondas (1575) fehlen häufig die vollständigen Inscriptionen und fast ganz die Subscriptionen der Constitutionen, und so auch die Constitutionen, welche Justinian in griechischer Sprache publiciren ließ. Erst nachdem man das Fehlende aus dem Codex Theodosianus, den Basiliken und andern neugriechischen Rechtsquellen kennen gelernt hatte, fingen jene vier Editoren an, die In- und Subscriptionen allmählig zu ergänzen, und die neu aufgefundenen, unglossirten Constitutionen nachzutragen (leges restitutae codicis). Zuerst fügte man sie als Anhang des Codex bei, Contius hingegen und die späteren Editoren schalteten sie am gehörigen Orte ein. Ihre Zahl ist beträchtlich, und man hat manchmal aus ihnen eigene Titel machen müssen. In den Contischen Ausgaben stehen die griechischen leges restitutae im Urtext mit Beifügung einer lateinischen Uebersetzung, welche letzte in den meisten andern Ausgaben allein aufgenommen ist [1]). Die erste Ausgabe der ersten 9 Bücher des Codex erschien zu Mainz 1475, und gleichzeitig auch in Nürnberg; die erste Ausgabe der letzten drei Bücher erschien zu Rom 1476. Dann folgte eine große Menge anderer Ausgaben, worüber noch in §. 61 etwas zu sagen seyn wird. Die wichtigste ist gewiß die von Haloander vom Jahr 1530, worin zwar die graeca fehlen, die aber nach Handschriften und Ausgaben mit dem größten Fleiße bearbeitet ist [2]).

---

1) Sehr genau handelte über diese Nachträge: C. Witte, die leges restitutae des codex. Breslau 1830. Biener in Savigny Zeitschrift VII. 2. Hft. Nr. 5. Ein kurzes Register jener legum restitutarum ist jetzt gegeben in Göschen, Vorlesungen I. Bd. S. 20. 21.

2) Glück, Handb. S. 280. 281. Note 10. 11. Spangenberg, S. 950. ff. *Themis*, T. V. p. 313—316. Savigny, Zeitschrift V. Hft. 2. Nr. 4.

§. 53.

IV. Novellen.

Justinian publicirte im Ganzen seine Novellen in griechischer Sprache, manche aber auch in lateinischer, nämlich: Nov. 9, 11, 23, 33, 34, 62, 65, 111, 143, und zwei, nämlich: Nov. 17 und 18 griechisch und lateinisch [1]). Eine vollständige Sammlung veranstaltete Justinian bei seinen Lebzeiten nicht, obgleich er den Plan dazu hatte, auch ist keine reine vollständige Privatsammlung auf uns gekommen. Die Weitläufigkeit, die Sprache und das Unpraktische vieler Novellen veranlaßte manche Verstümmelungen und Verfälschungen derselben. Für die Lateiner machte ein Unbekannter auf allen Fall vor den Zeiten der Glossatoren eine barbarische lateinische Uebersetzung, die zuerst von Irnerius aufgefunden ward. Diese Uebersetzung, ist die sogenannte **versio vulgata**, welche die Glossatoren benutzten, indem ihnen ein griechischer Text ganz unbekannt war, doch kannten sie noch die lateinischen **epitome novellarum** des Julianus, die sie in ihren Citaten durch Novellae bezeichneten, während sie Justinian's ächte Novellen als den eigentlich gesetzlichen Text das **Authenticum**, und eine einzelne Novelle oder einen Auszug aus derselben eine **authentica** nannten [2]). Im sechzehnten Jahrhundert entdeckte man endlich einige Griechische Manuscripte, im Gegensatz jener **versio vulgata**, die aber theils Mehr und theils Weniger enthielten, welcher griechische Text denn auch neue Uebersetzungen bekam, wobei **Juliani epitome** nicht un-

---

1) Biener, Gesch. der Novellen. S. 13—21.
2) Savigny, Gesch. III. S. 457—461. Biener, S. 268—291.

berücksichtigt blieb [3]). Die Novellenausgaben sind also vierfach, nämlich: vulgatae, die blos jene versio vulgata geben; graecae, welche blos einen Abdruck der griechischen Manuscripte liefern; versiones novae, eine neue Uebersetzung von neu entdeckten Manuscripten des griechischen Textes enthalten, und endlich mixtae, welche das, was die griechischen Manuscripte mehr haben, mit der Vulgate verbinden, und auch noch Zusätze aus Juliani epitome entlehnen [4]).

§. 54.

1) Editiones vulgatae.

Bis auf Haloander (1531) enthalten alle Ausgaben nichts, als die reine versio vulgata, und auch oft nachher nur diese. Doch wird allmählig immer mehr gemischt. In jenen reinen, alten Ausgaben der versio vulgata stehen in der Regel nur 98, oder eigentlich richtiger nur 97 Novellen, weil man aus Versehen die Nov. 8. in zwei Novellen spaltete. Jene 97 Novellen sind nun nach der Ordnung der Gothofredischen Ausgaben folgende: Nov. 1—10, 12, 14—20, 22, 23, 33, 34, 39, 44, 46—49, 51—58, 60, 61, 63, 66, 67, 69—74, 76—86, 88—100, 105—120, 123—125, 127. 128, 131, 132, 134, 143, 159. Von diesen fehlen zuweilen auch noch Nov. 63 und 110 in den Handschriften [1]).

---

3) *Walch* ad Eckhard §. 86. in f. Sammet, Hermen. Absch. 4. §. 5—10. Schrader, in Hugo civilist. Magaz. Bd. IV. S. 458—461. Dessen civil. Abh. S. 358—540. Spangenberg, Einl. S. 561—571, 645—750. *Themis*, T. V. S. 313—316. Biener, S. 551—578, 617 ff. Savigny, Zeitschrift. V. H. 2. Nr. 4.

4) Die Ausgaben hat mit unendlichem Fleiß angegeben Biener, Gesch. der Novellen S. 317—426. 500—550.

1) Glück, Handb. S. 231, 232.

Die Glossatoren kannten zwar noch mehrere, von ihnen nicht erläuterte Novellen, jedoch eine ziemliche Zahl gar nicht [2]), und diese, als unglossirte, unpraktische Novellen [3]) findet man denn wohl in den Manuscripten unter dem Namen extravagantes oder extraordinariae hinten angehängt. Weil Institutionen, Pandekten und Codex in Bücher und Titel eingetheilt sind, so hatten die Glossatoren, ohne daß man ihren Anführer kennt, die Pedanterei, daß sie ihre 98 Novellen in neun Bücher theilten, die sie Collationes nannten, und dann in jede Collation eine gewisse Zahl von Novellen setzten, deren jede sie titulus nannten, worauf denn auch ihre bekannte Citirart der Novellen nach Collationen und Titeln beruht. Die erste editio vulgata erschien zu Rom 1476 und dann folgte noch eine Menge anderer.

§. 55.

2) Editiones graecae.

Deren haben wir nur zwei; nämlich die, welche Haloander im Jahr 1531, und die, welche Scrimger im Jahr 1558 herausgab. Die Grundlage der ersten sind florentinische Manuscripte, die der letzteren venetianische Manuscripte, welche mehrfach zusammenstimmen, aber auch in plus und minus unter sich und von der Vulgata abweichen. Die Ausgabe von Scrimger ist die reichste, auch giebt sie noch

---

2) Biener, Gesch. S. 143 — 240. Savigny, Zeitschrift. II. Bd. 1. Hft. Nr. 4.

3) Es sind dies Nov. 11. 13. 21. 24—29. 30. 31. 35—38. 40. 42. 43. 45. 50. 59. 62. 64. 65. 68. 87. 101 — 103 129. 130. 133. 144—147. gewesen. *Cramer*, ad histor. Justin. analecta literaria. 1794. Hugo, civilist. Magaz. Bd. II. St. 1. Nr. 2. St. 2. Nr. 7. *Weiss*, historia novellarum literar. practica, 1800. §. 3—6. Biener, S. 243—249. Savigny, Zeitschrift. Bd. II. Hft. 1. Nr. 4. Thibaut, Abh. S. 215.

einige Sachen, welche die Glossatoren gar nicht kannten, und jetzt als Anhang dem corpus juris beigefügt sind, besonders Justiniani edicta, Leonis novellae und einige andere constitutiones imperatorias [1]).

§. 56.

3) Versiones novae, blos des neu entdeckten griechischen Textes [1]). Dahin gehört blos die tüchtige Uebersetzung, welche Haloander von seinem griechischen Texte machte. Es ist zwar oft gesagt, auch Agyläus habe eine Uebersetzung der Graecorum verfaßt, es ist dies aber irrig, denn er übersetzte blos das, was der Text von Scrimger mehr enthält, als der von Haloander, wie man schon aus dem Titel seines Werkes: Agylaei supplementum Novellarum, Coloniae 1560. 8. sehen kann.

§. 57.

4) Editiones mixtae.

Dergleichen haben wir, aber Viele wissen gar nicht recht, wie es damit zusammenhängt. Es gehören dahin:

a) Die durch Contius besorgten Ausgaben vom Jahr 1559. 1562. 1565. 1566. 1571. 1576. 1579. 1581. Contius, welcher für Ausgaben des Justinianeischen Rechts großen Eifer hatte, faßte den Entschluß, aus den vorhandenen, bisher beschriebenen Texten und Auszügen der Novellen eine möglichst vollständige griechisch-lateinische Ausgabe zu bilden. Den griechischen Text brachte er dadurch heraus, daß er die

---

1) Biener, S. 85—87. 341—348. Heimbach in Savigny, Zeitschrift. VIII. H. 3. S. 317—341.

1) Biener, S. 379—385.

Scrimgerische Ausgabe als die beste zum Grunde legte, und dann das plus der Haloandrischen Ausgabe hinzufügte; dadurch erhielt er einen Text von 164 griechischen Novellen, die aber zum Theile nur bloße Auszüge sind, oder gar nur den Titel der Novelle angeben. Bei dem lateinischen Texte legte er wegen ihrer praktischen Bedeutung die versio vulgata zum Grunde, ließ aber in diese eingreifen das plus der Ausgaben von Haloander und Scrimger in einer guten lateinischen Uebersetzung, und dann auch das Mehrere, das Julian's epitome enthält. Damit bekam er einen lateinischen Text von 168 Novellen, wie sie unsere gangbaren Ausgaben geben. Er hatte dabei das Vorurtheil, Justinian habe 168 Novellen erlassen, während doch die Zahl seiner Novellen nur 156 beträgt, und so half er sich denn, um seine Zahl 168 herauszubringen mit einer Art kleiner Schelmerei; in seiner Sammlung sind nämlich Nov. 140. 144. 148. 149. von Justinus II., dann Nov. 161. 163. 164. von Tiberius II., und Nov. 166—168 sind bloße Edicte eines praefecti praetorio. Daneben gab er auch doppelt Nov. 32. 34. 41. 50. 75—104. 143. 150 [1]). In seinen ersten Ausgaben lieferte er nur diesen lateinischen, in der späteren aber auch jenen griechischen Text. In Ansehung der Ordnung wechselte er in seinen Ausgaben. In der glossirten lieferte er nämlich erst die 97 glossirten Novellen in 9 collationes getheilt, und machte dann aus den andern, die er hinzuthat, eine collatio decima. In den unglossirten Ausgaben von den Jahren 1571, 1581 stellte er hingegen mit Rücksicht auf Scrimgers Ausgabe seine sämmtlichen 168 Novellen in eine ganz andere Ordnung, indem er der alten Sitte wegen die Eintheilung

---

1) Biener, Geschichte der Novellen. S. 93—103.

in 9 collationes und in titulos beibehielt. Diese Ordnung ist gut, insofern als sie im Ganzen chronologisch ist, aber man muß wissen, daß einzelne Ausnahmen vorkommen, wie z. B. die Nov. 113 jünger ist, als die Nov. 125, ebenso Nov. 41 jünger als Nov. 50 [2]). Wer also die alten Ausgaben nicht zur Hand hat, der kann die Novellencitate der Glossatoren gar nicht nachschlagen, welches viele Juristen, denen dieser Umstand unbekannt war, in die größte Verwirrung brachte, als ob die Glossatoren immer falsch citirt hätten [3]).

b) Novellae constitutiones Justiniani, e graeco in latinum versae opera Hombergk zu Vach, Marburg. 1717. 4. Auch diese, oft für eine bloße neue Uebersetzung ausgegebene, nebenbei den griechischen Text enthaltende, sehr gute lateinische Edition enthält den griechischen Text, wie ihn Contius gebildet hatte, mit guten kritischen Noten, und dabei auch eine neue, ausgezeichnete lateinische Uebersetzung des griechischen Textes; aber sie gibt zugleich eine Reihe der Novellen aus der versio vulgata, wozu uns der griechische Text fehlt. Eine neue Ausgabe der Novellen hat jetzt nach Vergleichung vieler Handschriften ein unermüdlicher jüngerer Kritiker angekündigt, nämlich G. E. Heimbach, anecdota, Lipsiae 1838. Tom. 1. 4. maj., indem er in dieser Schrift griechische Novellenauszüge der ältesten Zeiten zur Probe gibt, besonders der Scholiasten Athanasius und Theodosius, welche noch unter Justinian und dessen erstem Nachfolger lebten. Die Nov. 78

---

2) Biener, S. 500—540. *Schulting*, de rescriptis imperator. §. 3.

3) *Cramer*, diss. cit. Thibaut, Versuche. Bd. I. S. 260—265. civilist. Abhandl. S. 214. 215.

hat berichtigt Kriegel [4]) gegeben, und zwei bisher in der versio vulgata unbekannte Novellen, nämlich Nov. 62 und 104, sowie eine alte Uebersetzung der Nov. 5 hat Savigny [5]) mitgetheilt.

§. 58.

V. Authenticae. Die Glossatoren liebten nicht große Vorlesungen über die Novellen, und hielten es, zumal schon Irnerius selbst, für zweckmäßig, gleich vom Anfange des academischen Unterrichts an den Inhalt der ändernden Novellen anzudeuten, daher sie denn aus den Novellen kurze Auszüge machten, die sie zum Theile schon neben den Institutionen an den Rand schrieben, und vollständig an den Rand der ersten neun, d. h. der praktischen Bücher des Codex, indem man bei der Exegese der Pandekten den Zuhörer schon auf die, an den Rand des Codex gesetzten Authenticas verweisen konnte. Später ließ man diese Authenticas in den Ausgaben der Institutionen allmählig ganz fallen, behielt sie aber im Codex bei, wo man sie jedoch am passenden Orte nicht an den Rand setzte, sondern unter die Constitutionen, woran eine Novelle Justinian's etwas ändert [1]). In unsern Büchern und Vorträgen citirt man diese Authenticas gerne statt der excerpirten Novelle, weil sie schnell eine kurze Uebersicht geben, aber man darf dabei nicht vergessen, daß ihre Excerpte manchmal ganz falsch sind, wo denn, weil sie nicht als Gesetz recipirt wurden, die ächte Novelle gegen die Authentiken entscheiden muß. Ebenso rückten die Glossatoren in den Codex

---

4) *A. Kriegel*, symbolae criticae ad novellas. Lips. 1832.
5) Zeitschrift Bd. II. H. 1. No. 4. Biener, S. 486—499.

1) Savigny, Gesch. III. Bd. S. 457—461. 488—493. 522. 523. Glück, Handbuch. S. 199—201.

13 wichtige Constitutionen der Kaiser Friedrich I. und II. ein, die sogenannten Authenticae Fridericianae. Gewöhnlich sind alle diese Authentiken in den Ausgaben durch Cursivdruck ausgezeichnet, doch sind sie auch in manchen Ausgaben, z. B. der Haloandrischen, gesammelt hinten angehängt, aber jedenfalls entscheidet ihre Ueberschrift, wie z. B. in allen Gothofredischen Editionen.

§. 59.

VI. Anhänge des Corpus juris. Anfangs gab man auch noch die libros feudorum, allerlei Register, und später that man noch hinzu Justinian's Edicte, Novellae Leonis, auch noch wohl Gaji institutiones, Ulpiani fragmenta u. s. w. Diese Anhänge sind für unseren Zweck ohne alle Bedeutung [1]).

§. 60.

VII. Glosse und glossirte Theile des Corpus juris. Die ersten Lehrer [1]) des Römischen Rechtes in Bologna kannten, wie schon bemerkt, manche Theile des corpus juris nicht, und ließen auch andere bei dem Vortrage und in Schriften, als unpraktisch, ohne Erläuterung; die übrigen hingegen erläuterten sie durch Anmerkungen, die man Glossae nannte. Anfangs wurden diese Glossen suo loco zwischen den Text geschrieben, und hießen davon interlineares [2]),

---

1) Doch kann man das Genauere darüber finden in Glück, Handbuch. I. Bd. S. 191. 252. 253. Biener, Gesch. der Novellen. S. 114—120.

1) Ein Verzeichniß derselben s. bei Savigny, Gesch. Bd. V. S. 220 ff.

2) Glück, Handbuch. S. 198. Spangenberg, Einleitung. S. 255—270.

späterhin aber schrieb man sie meist auf den Rand der Manuscripte, und dann hießen sie marginales. Diese Glossen revidirte Accursius in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und fügte ihnen viele eigene bei. Mit der Glossensammlung (apparatus) versehen, kam dann das corpus juris civilis nach Deutschland und ward so recipirt; dieser Punkt ist praktisch von höchster Bedeutung, insofern, manches Widerspruchs der Theoretiker ungeachtet, nur die Theile des Justinianeischen Gesetzbuchs bei uns recipirt sind, die von der Bolognesischen Rechtsschule glossirt wurden. Ueber das „Nicht-Glossirte" ist man freilich factisch mehrfach im Irrthum gewesen und selbst zuweilen an unserm alten Reichskammergericht. Es entstehen hier nämlich die Fragen:

1) Welche Anmerkungen sind Glossen? Man glaube ja nicht, daß Alles Glosse ist, was als Anmerkung in glossirten Manuscripten oder Editionen steht, denn nach Accursius nahmen die Abschreiber und besonders die Editoren auch viele Bemerkungen der neueren Juristen auf, welche nicht zu den Glossatoren gehörten, sondern nach Accursius gelebt hatten, wie z. B. Bartolus, Baldus und Jason Maynus. Glossen sind also nur die Anmerkungen, welche man in den Manuscripten bis auf Accursius findet, oder welche in den Ausgaben mit dem Namen eines Glossators versehen sind [3]); die späteren Anmerkungen sind gewöhnlich als additio bezeichnet.

2) Woran erkennt man die glossirten Theile des corpus juris? Die Antwort ist hier zunächst negativ dahin zu fassen, daß man sie in den neueren unglossirten Ausgaben gar nicht unterscheiden kann, weil diese das Nichtglossirte mit nichts bezeichnen, und ebensowenig in den glossirten Ausgaben überhaupt, weil sie, z. B. die Ausgaben von Contius, Baudoza

---

3) Hugo, civil. Magaz. Bd. III. S. 44—46.

und Gothofredus viele unglossirte Theile neben den glossirten enthalten, ohne die letzteren genau zu bezeichnen. Man muß also soviel als möglich auf die ältesten Manuscripte und Ausgaben zurückgehen, die vor der durch Contius eingeleiteten Ergänzung des Codex erschienen sind, wiewohl auch hier Zweifel bleiben [4]).

3) Die Institutionen sind durchaus glossirt und im Ganzen auch die Pandekten, mit Ausnahme von L. 30. 31. de probationibus (22. 3.), die man erst aus dem florentinischen Manuscript in die neuen Ausgaben setzte; und dazu kommen auch noch die Fragmente, welche nach §. 46 C. erst aus den Basiliken in die neuen Ausgaben Lib. 48. tit. 20. 22. eingeschaltet sind. Die Zahl der legum restitutarum codicis ist sehr groß, wie man vollständig aus den in §. 52 angeführten Schriften von Witte und Biener sehen kann. Was endlich die Novellen betrifft, so sind von diesen nur die 97 oder 98 Novellen glossirt, welche nach §. 54 in den alten Ausgaben stehen. Doch hat man hier auch noch über die jetzige Novelle 63 und 110 Zweifel [5]).

§. 61.

VIII. Ausgaben des ganzen Corpus juris [1]). Will man die Ausgaben zweckmäßig auf gewisse Classen bringen, so muß man so unterscheiden:

---

4) Glück S. 197—199. 227. 230—234. 270—274. Savigny, Geschichte, Bd. III. S. 514—531.

5) Biener, Geschichte der Novellen, S. 243—249. Cramer in Hugo civilist. Magazin, Bd. III. Heft 1. Nr. 2. Heft 3. Nr. 7. *Weiss*, histor. nov. §. 3—6.

1) Hierüber findet man die genauesten Literärnotizen bei Spangenberg, Einleit. S. 645—955. *Beck*, indicis codicum et editionum juris Justinianei prodromus, Lips. 1823. Glück, Handbuch, S. 215. 309—332. *Biener*, edit. institution. append.

1) Unvermischte alte Ausgaben, d. h. solche, welche nur einen Abdruck der Manuscripte der Bononischen Rechtsschule liefern. Dahin gehören alle Ausgaben bis auf Bolognins Collation (§. 48), denn von da an werden schon die Pandekten manchmal vermischt, und dann auch allmählig, nach den neuen Entdeckungen, der Codex und die Novellen.

2) Vermischte Ausgaben von Bolognin bis auf Contius, Russard und Charondas (1569). In dieser Periode erscheinen zwar auch noch reine Ausgaben, aber immer seltener, denn die Pandekten werden in mehreren Ausgaben schon bald aus dem florentinischen Manuscript ergänzt (§. 50), der Codex immer mehr durch leges restitutas bereichert (§. 52) und für die Novellen der neuaufgefundene griechische Text benutzt (§. 55), namentlich durch Abdrücke der Haloandrischen Uebersetzung.

3) Ausgaben von Contius, Russard und Charondas; hier muß man wieder unterscheiden:

A. Contius besorgte mehrere glossirte Ausgaben in 5 voll. fol. nämlich Paris 1559, 1565, 1566, 1569, 1576 und Lugduni 1579, vielleicht auch 1569 und 1575; unglossirte hingegen Paris 1562, 9 Bde. 8. und 1571, welche blos mit einem neuen Titel 1581 in 14 Bdn. 8. erschien. Contius gibt in diesen Ausgaben den reinen florentinischen Pandektentext nach Taurell's Ausgabe (§. 48), und im Codex allmählig, wie in den Novellen, seine in §. 52, 55 beschriebenen Zusätze.

B. Jus civile manuscriptorum ope emendatum cura Russardi, Lugd. 1560. 1561. 2 Bde. fol. auch später nachgedruckt, Antwerpen 1567, 1569, 1570. 8 Bde. 8. Die Pandekten sind ein etwas fehlerhafter Nachdruck der Taurellischen Ausgabe mit einem fast berüchtigten Zeichen, wovon in §. 67 zu reden seyn wird. Dem Codex hat er viele leges

restitutae angehängt. In den Novellen hat er die Haloandrische Uebersetzung, von Duarenus verbessert, gegeben. Ueberall benutzte er viele Manuscripte, und giebt am Rande vortreffliche Varianten und kritische Bemerkungen.

C. Antwerpiae, cura Charondae, 1575. 2 Bde. fol. Im Ganzen ein Abdruck der unglossirten Contiana von 1571 mit manchen Supplementen im Codex und zu den Novellen. Ausgezeichnet ist auf allen Fall die Ausgabe durch vortreffliche, nachher selten benutzte kritische Randbemerkungen.

4) Ausgaben nach Contius, Russard und Charondas. Manche derselben sind im Ganzen nichts, als ein Abdruck der Contiana, namentlich auch die berühmte Ausgabe von *Pacius*, Atrebati, 1580. 2 Bde. fol. auch 8 Bde. 8. Doch hat diese am Rande allerlei gute Varianten, welche man später wenig benutzte. Von den andern sind hier nur noch folgende herauszuheben:

A. Gothofredische Ausgaben[2]). Diese von Dionysius Gothofredus († 1622) besorgten Ausgaben sind ihres Textes wegen wenig zu empfehlen; die Institutionen sind darin matt bearbeitet, die Pandekten geben einen, man möchte sagen, ganz schlechten vermischten Text, und im Codex und den Novellen ist blos das wieder gegeben, was die Ausgaben von Contius und Charondas enthalten. Man muß drei Arten unterscheiden: a) glossirte, im Ganzen ohne eigene Noten des Herausgebers mit der currenten Glosse, aber dann auch noch mit Beifügung des Nichtglossirten, welches

---

2) S. darüber *Niceron*, mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres, T. XVII. p. 51. *Koch*, de ordine legg. in Pandectis, Giess. 1784. p. 3 sqq. *Senckenberg*, meditat. mantissa VI. *Watch* ad Eckhard, §. 84. *Gebauer*, narratio, pag. 132—170. Siebenkees Magazin, Bd. I. S. 289—292. Glück, Handbuch, S. 222. 223.

in der Trägheit gar nicht besonders bezeichnet ist. Diese erschienen Lugd. 1589. (worin zuerst alle 168 Novellen in neun Collationen enthalten sind) 1604, verbessert 1612, alle in 6 Bdn. fol., von denen der 6te Band Register und Literaria enthält. Die erste Ausgabe führt noch nicht den Titel corpus juris civilis; Nachdrücke davon erschienen Lugd. 1612, auch 1618 und Aurel. 1625, aber ohne den 6ten Band. Auch kann als Nachdruck gelten, die, freilich wegen ihrer Randvarianten sehr schätzbare Ausgabe von *Baudoza*, Lugd. 1593. 1600. 1627. 4 Bände. 4. Ein vollständiger Abdruck der großen, Gothofredischen Ausgabe mit manchen Zusätzen aus *Cujacii* notis erschien opera *J. Fehi*, Lugd. 1627. und dies ist die letzte glossirte Ausgabe des corpus juris. b) Unglossirte, kleiner gedruckte in 2 Bdn. fol. oder 2 Bdn. 4. blos mit eigenen Noten Gothofred's. Bei dem Leben desselben erschienen zu Lyon 4 Ausgaben, durch ihn selbst besorgt, nämlich 1583. (die älteste unter allen Gothofredischen Ausgaben) 1590. 1602. 1607. Aus seinen Papieren edirte die 5te und beste sein Sohn Jac. Gothofredus, Genf 1624. fol. Die Noten sind nur schätzbar durch die aus der Glosse gezogenen Parallelstellen, aber in ihren Erläuterungen höchst seicht, wohin auch das berühmte immo gehört, wodurch Gothofredus leges obstantes kurz als solche bezeichnet, welche man wohl vereinigen könne, ohne daß er das wie angibt [3]). Nachdrücke dieser Ausgabe erschienen in großer Menge, auch mit kleinen zusetzenden Noten 1587 von Modius, welche auch oft wieder nachgedruckt sind, namentlich in den am meisten correcten sogenannten Ausgaben mit geschlungenen Händen, Frankfurt 1663 und 1688. Die besten Nachdrücke sind die

3) Diese Lösung versuchte *G. A. Struv*, Gothofredi immo. Francof. 1695. 4.

Ausgaben mit etwas vermehrten Noten von Simon van Leeuwen, weil dieser die Noten mit gesammelten und eigenen Bemerkungen noch sehr bereicherte; die prächtige erste Originalausgabe erschien Amsterdam 1663, fol. und davon erschienen wieder in folio und Quart fehlerhafte Nachdrücke, Leipzig 1720. 1740, Löwen 1726, Basel 1781. Unter den Nachdrücken gibt es auch manche, die aus Gothofred's Noten nur die Parallelstellen ausgezogen haben. c) Unglossirte ohne Noten. Deren edirte Gothofred drei, nämlich Lugduni 1589 und 1591, St. Gervasii 1606. 8. Nachdrücke davon erschienen in großer Menge; die besten sind die mit Elzevir'schen Lettern, Amstelod. 1663. 1681. 1687. 1700. Die erste hat über lib. V. tit. 5. den berühmten Druckfehler Pars secundus, und wird daher auch schlechthin der Pars secundus genannt. Die allerschlechtesten Ausgaben, und daher auch mit Recht die wohlfeilsten, sind die von Freiesleben (Ferromontanus), worin die Druckfehler mit voller Freiheit ihr Unwesen treiben.

B. Besondere Erwähnung verdient noch die Ausgabe von Gebauer und Spangenberg, Göttingen 1776. 1797. 2 Bde. 4. Die Veranlassung dazu gab das frühere, auch von Cujacius getheilte Mißtrauen gegen die völlige Reinheit der Taurellischen Pandektenausgabe (§. 48). Diese veranlaßte 1680 den jüngeren Gronovius zu einer neuen Vergleichung, welche gewiß nicht vollständig war, daher Gronovius nur kleine Proben herausgab [4]). Mit dem besten Erfolg unternahm der Holländer Henr. Brenkmann im Jahr 1709

---

4) *L. T. Gronovii* emendat. in pandect. constitution. praevias et graecum indicem, Lugd. Bat. 1680, welche F. C. Conradi unter dem Titel Historia Pandectarum authentica, Halae 1730. 8. wieder abdrucken ließ.

eine Reise nach Florenz, und verglich nun mit höchstem Fleiße das ganze florentinische Manuscript, und dazu auch noch bei den sogenannten desperaten Stellen viele andere Manuscripte, bei einer Reise von da nach Rom, Venedig, Turin und Paris; dann verglich er auch noch später eine Reihe guter Ausgaben. Sein Plan war, eine ächte Ausgabe des florentinischen Pandektenmanuscripts zu veranstalten, so recht im holländischen Style, cum apparatu, mit kritischen Einleitungen und reichhaltigen Varianten und erläuternden Bemerkungen, welches auf drei dicke Quartbände angelegte Werk er in seiner gewiß classischen Historia Pandectarum, 1722. 4. auf die gelehrteste Art ankündigte. Er starb jedoch im J. 1736 vor Ausführung seines Werks, die Masse seiner Papiere kam an Bynkershoek, welcher aber davon keinen Gebrauch machen konnte; und nach dem Tode des letzten kamen sie durch Auction an Gebauer, aus dessen Erbmasse sie dann die Göttingische Bibliothek an sich brachte, wo sie noch jetzt vielfach unbenutzt liegen [5]). Gebauer entschloß sich nun gleich zur Benutzung jenes Schatzes, aber nach einem neuen Plan, den er in seiner Narratio de H. Brenkmanno, Götting. 1738. beschrieb. Er entschloß sich nämlich zu einer Ausgabe des ganzen Corpus juris, wobei denn Brenkmann's Schätze obenhin ausgepreßt wurden, aber, um auch den Ruhm der Originalität zu haben, woran ihm Alles lag, verglich er noch einige Ausgaben, ein altes, schlechtes Pandektenmanuscript der Rhedigeranischen Bibliothek zu Breslau, und that noch hinzu einige, unter der Hand bekommene Bemerkungen von Bynkershoek und Duck, ließ dagegen alle erklärenden Noten weg. In den Institutionen legte er die Cujacische Ausgabe von

5) Hugo, civil. Magaz. 3. Bd. 3. St. Nr. 15.

1585 (§. 42) zum Grunde, und begleitete sie, weil die Institutionen immer sein Liebling gewesen waren, mit guten eigenen, kritischen und erläuternden Bemerkungen. Er erlebte aber nicht die Vollendung des Werks, denn bei seinem Tode im Jahr 1773 war blos der erste Band bis Dig. L. VIII. tit. 5. gedruckt. Indeß trat sein bisheriger Gehülfe Spangenberg sogleich an seine Stelle, welcher es dahin brachte, daß der erste Band, Institutionen und Pandekten enthaltend, im Jahre 1776 vollständig erschien. Die Vollendung des zweiten Bandes übernahm nun Spangenberg für sich allein, aber dieser erschien erst im Jahr 1797, im Wesentlichen nur enthaltend, aber mit kleinen Zuthaten und kritischen Noten Alles, was Leeuwen gegeben hat, jedoch mit Beifügung der Hombergkischen Novellenübersetzung unter der Vulgata. Zum Codex lieferte er blos kritische Noten, enthaltend Varianten aus den Ausgaben von Haloander, Russard, Contius, Charondas, dem Codex Theodosianus, und einem Göttingischen Manuscript, sowie manche Nachweisungen aus kritischen Schriften. Die libri feudorum sind jedoch noch aus Gebauer's Papieren genommen, welcher sich an die erste Ausgabe hielt, und fünf Handschriften fleißig benutzt hatte. — Aus dem Obigen ergibt sich nun, daß diese Ausgabe vielfach sehr werthvoll ist, besonders in den Pandekten als der reinste Abdruck des florentinischen Manuscripts, aber sie hat doch große Mängel, denn die Pandekten geben nicht den sechsten Theil der lectio vulgata, ja sogar nicht einmal immer Haloanders Varianten, obgleich sie sonst vielfach gegeben sind; und im Codex und den Novellen ist auch freilich auf die Varianten Fleiß gewandt, aber doch nur mit der schwachen Kraft eines Einzelnen. Auch ist es nach Gebauer's eigener Erklärung in seiner narratio, wo er doch Andere kritisirt, eine Einfältigkeit, daß über den Seiten der

Institutionen und Pandekten nur die Zahl, aber nicht die Rubrik der Titel angemerkt ist, sowie daß Gebauer sein häufiges Zeichen || || nicht in der Vorrede erklärt, sondern erst beiläufig in den Noten S. 440. 441. 519. [6]) In den neueren Zeiten sind nun von tüchtigen Juristen, namentlich von Cramer, Savigny und Schrader lebhafte Wünsche für die Bildung einer neuen Ausgabe ausgesprochen, und Schrader, mit Wissenschaft, Kraft und Geduld ausgestattet, hat sich dieser Arbeit eifrig unterzogen, aber bis jetzt nur die Institutionen liefern können. Inzwischen hat man in Leipzig auf schnelle Art für neue Ausgaben gesorgt, welche auf allen Fall wohlfeil, das beste bisherige, nämlich den Text der Gebauer'schen Pandektenausgabe, zum Theil auch mit kritischen Noten geben. Die eine, der Gebrüder Kriegel, angefangen im Jahr 1833, ist noch nicht vollendet. Dagegen sind jetzt ganz erschienen zwei Ausgaben von Beck in drei Bänden, die eine bequem zu handhaben in Quart, aber ohne Noten, die andere in Octav mit Noten, enthaltend wichtige Varianten, sowie Rückweisungen auf Gajus, den Codex Theodosianus und die Basiliken.

---

6) Ueber die bisherigen Kritiken dieser Ausgabe siehe Meurer, von dem Werth der Gebauer'schen Ausgabe. Götting. 1776. Koch, in der neuen allgem. deutschen Bibliothek, Anhang zu Band 25—36. 1. Abth. S. 278—290. Kramer, neue allgem. deutsche Bibliothek, 50. Bd. S. 63—92. Thibaut, in der Jenaer Allgem. Literat.-Zeit. 1804. Nr. 19. 20. Einen schlechten Abdruck hat geliefert *T. F. Plitt*, Hagae et Francof. 1789. I. T. 8.

Zweiter Abschnitt.

Kritik des Römischen Rechts.

§. 62.

Justinian's Werke sind auf doppelte Art verfälscht, theils gegen seine Absicht, durch Fehler der Schreiber und Drucker, theils mit seinem Willen, indem er die von ihm gesammelten Bruchstücke, um Mißverständnisse der Richter abzuwenden, mehrfach durch Interpolation den neuern Rechtsgrundsätzen anpassen ließ, welches letzte den historischen Juristen sehr unangenehm ist, und auch nebenbei zu dogmatischen Irrthümern führen kann. So muß es denn zwei Arten der Kritik geben, nämlich eine dogmatische Kritik, welche alles zu entfernen sucht, was gegen Justinian's Absicht durch Versehen entstand, und eine historische, die Justinian's eigene Verfälschungen aus ächten Rechtsquellen darlegt.

Erstes Capitel.

Dogmatische Kritik.

§. 63.

Man muß bei dieser Kritik [1]) folgende drei Hauptarten unterscheiden, nämlich:

---

1) S. darüber *Heineccius*, de artis critic. utilitate in jurisprudentia, in dessen Op. var. argum. No. 3. auch als Vorrede zu dessen Ausgabe von *Bynkershoeck*, observation. *Brunnquell*, isagoge in univers. jurisprud. cap. V. (opusc. T. II. No. 30.) *G. Best*, ratio emendandi leges, Pandect. Florentinarum auctoritate, c. not. *I. W. Neuhaus*, Lips. 1745, 8. Dissertazione dell methodo d'acquestare in giurisprudenza critica dell Dre *A. Vannucchi*, Firenze 1750. *Eckhard*, herm. L. I. c. 2.

1) die niedere Kritik, welche blos aus vorhandenen Varianten der Manuscripte die beste Lesart wählt. Diese hat man stets für erlaubt gehalten, und mit Recht, weil wir unbestimmt alle vorhandenen Manuscripte recipirt haben. 2) Die bessernde Kritik der gedruckten Ausgaben, wenn nämlich die letzten gegen das Manuscript fehlten. Diese Art der Kritik ist gewiß auch erlaubt, weil keiner der Drucker ein Patent für Irrthümer bekam. 3) Conjecturalkritik oder höhere Kritik d. h. wenn man ändert, was in allen Manuscripten steht. Hier war nun stets ein Schwanken unter den Auslegern, Einige riethen nur unbestimmt zur Vorsicht [2]), Andere setzten und strichen nach eigenem Gefallen, namentlich A. Faber und Noodt, und dies veranlaßte wieder Andere, denen der juristische Muthwillen widerwärtig war, zur Verwerfung der ganzen Conjecturalkritik, weil der Jurist nur zur Auslegung, aber nicht zur Correctur befugt sey [3]). Gegen die letzte Ansicht erklärte sich nun auf eigene Art Feuerbach [4]); nach seiner Theorie soll nämlich der Jurist nicht ändern dürfen, was der Gesetzgeber selbst publicirte, wohl aber soll es ihm erlaubt seyn, den später durch die Abschreiber verdorbenen Text wiederherzustellen. Allein in Beziehung auf das Römische Recht ist aller Beweis dieser Corruption unmöglich, weil wir nicht wissen, was Justinian publicirte; auch haben wir die vorhandenen Manuscripte recipirt, welche receptio juristisch so viel gilt, als eine publicatio. Alle Hauptschwierigkeiten im Princip verschwinden indeß, wenn man nur erwägt, daß nach allgemeinen Grundsätzen der Jurist zwar

---

2) *Forster*, de interpret. L. I. c. 2. Sammet, Herm. §. 35.

3) *Heineccius*, diss. cit. s. auch Thibaut, Versuche Bd. I. Nr. 16.

4) Civilistische Versuche Bd. I. Abh. 3.

den Worten folgen soll, aber doch davon abweichen darf, wo offenbar die Absicht des Gesetzgebers auf etwas anderes geht, wo denn die Conjecturalkritik nur eine Anwendung der Regeln über logische Auslegung enthält; daher darf man nicht bessern, blos um bessere Resultate zu bekommen, wohl aber darf man setzen oder vertilgen, was der erwiesenen Absicht des Gesetzgebers gemäß ist [5]). Auf eine eigene Art erklärte sich neuerlich Wangerow [6]), indem er jede Kritik einer authentischen Gesetzurkunde verwirft, die vorhandenen Manuscripte nur als zur wissenschaftlichen Behandlung recipirt betrachtet, und dabei eine emendatio critica necessaria et modesta. zuläßt, welche nicht, wie er sagt, von dem Verfasser verworfen, sondern gerade nach Regeln der logischen Auslegung zugelassen ist.

§. 64.

I. Was nun die niedere Kritik betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie im Zweifel der Conjecturalkritik ebenso vorgehen muß, wie die grammatische Auslegung der logischen [1]). Weil die jüngeren Abschriften gewöhnlich fehlerhafter sind als die älteren, so kann man freilich im Zweifel die älteste Handschrift vorziehen, und daher auch in Bezug auf die Pandekten das florentinische Manuscript [2]). Allein man muß doch sich gegen die herrschende Anbeterei dieses Manuscripts erklären, denn von Griechischen Schreibern herrührend, hat es offenbar viele grobe Fehler. Das

---

5) Thibaut, log. Auslegung. §. 44.

6) Leitfaden für Pandektenvorlesg. I. Bd. S. 34—37.

1) *Eckhard*, §. 57, 82, 83.

2) *Bynkershoek*, observ. L. I. c. 9. *Hagemeyer*, de auctoritate jur. civil. et canon. c. 4.

berühmteste Beispiel gibt L. 1. §. 32. depositi, (16. 3.) wo im florentinischen Manuscript, ohne daß es Gebauer bemerkte, der offenbare Unsinn steht: quem dominum ejus puta Stichum, cum non esset, während die Vulgatmanuscripte lesen: quem dominum ejus putasti, cum non esset. Ebenso lesen andere Manuscripte in L. 12. locati (19. 2.) offenbar richtiger: damni locati judicio, als die Florentina: damni locati; und in L. 77. de regul. juris (50. 17.) gewiß richtiger qui non recipiunt, als florentinisch: qui recipiunt. Eine besondere Beachtung verdient hier Haloanders Ausgabe (§. 50.), deren Lesarten durch neuere Vergleichungen immer mehr bestätigt werden.

§. 65.

II. Bessernde Kritik der gedruckten Ausgaben. Diese läßt sich mehrfach denken und zwar auf folgenden Wegen:

1) Dadurch, daß man die Irrthümer entfernt, welche durch Mißverstehen der Zeichen der Handschriften entstanden. Zur Einsicht dieses bedeutenden Punktes bemerke man vorläufig dies. Die Alten hatten zwei Arten der Zeichen, nämlich A. solche, die nur zur Geheimschreiberei dienten. Von diesen Zeichen, welche in das Gebiet der Kryptographie gehören, ist natürlich bei den Manuscripten des corpus juris [1]) gar kein Gebrauch gemacht. B. Solche, welche zur Abkürzung oder Eleganz dienten. Gewöhnlich pflegt man folgende sechs Arten derselben anzugeben, obgleich sich mehrere davon, wie nachher gezeigt werden soll, auf denselben Grundbegriff zurückführen lassen, und daher in den frühesten Zeiten gar nicht unterschieden worden sind, nämlich:

---

1) *I. L. Klüber*, cryptographia, 1809. 8.

a) sigla oder siglae (von singula oder singulae literae). Hierunter versteht man einen oder einzelne Buchstaben, die ein ganzes Wort bezeichnen sollen, z. B. q. e. r. e. statt quanti ea res erit, A. statt Augustus, AA. statt Augusti. Diese Siglen, welche die Alten auch gewöhnlich notae nannten, waren bei den Römern sehr gebräuchlich, selbst auf öffentlichen Inschriften und Ankündigungen, aber in den Manuscripten des Justinianeischen Rechts finden sie sich nicht, weil sie Justinian, um falsche Uebersetzungen abzuwenden, seinen Schreibern verboten hatte [2]). Ihre Zahl ist ungeheuer, und mehrte sich immer weiter bis in das Mittelalter [3]); gesammelt sind sie oft [4]), am besten aber in Gerrard siglarium Romanum, Londini 1792. 4. Aus dem neuen Gajus und dem fragmento de jure fisci hat noch ein nachträgliches Register gegeben Göschen, in seiner Edit. Gaji 2. pag. 417—510.

b) Notae im engeren Sinne. Diese pflegt man gewöhnlich so zu definiren, daß es andere Zeichen als Buchstaben seyen, wodurch man ein Wort andeutet; im Ganzen ist dies aber nicht richtig. Soviel wissen wir, daß bei den Römern für die Geschwindschreiber, besonders bei öffentlichen Reden, Abkürzungen erfunden wurden, zuerst 1100 an Zahl

---

2) L. 2. §. 22. C. de jure vetere enucleando. (1. 17.) *Guadagni*, de florent. Cod. c. 2. §. 4. *Eckhard*, §. 64.

3) S. Abdrücke der classischen Nachrichten von *Valerius Probus* und *Magno* in *Fabricius* Biblioth. latin. T. III. p. 381—384. *Gothofredi* auctores linguae latinae, in unum redacti corpus, p. 1450—1549. *Putschius*, grammat. latin. auctores antiqui, p. 1594—1687. *Nicolai*, de siglis Veterum Lugd. Bat. 1703. p. 25—43, 65—77. Die beste Ausgabe des Probus enthält *Meermann*, thesaur. T. I.

4) *Ursatus*, de notis Romanorum. Patav. 1672, in *Graevii* thesaur. antiqu. T. XI.

von Ennius, vielleicht dem Dichter, dann andere von Tiro, einem Freigelassenen des Cicero, dann von Philargius und Aquila, Schreibern des Mäcenas, und dann noch andere von Seneca, wahrscheinlich dem Redner, welchen noch der heilige Cyprianus für die Christen manche hinzuthat [5]). Lange Zeit behandelte man sie als Zeichen, welche man von Buchstaben zu unterscheiden habe, bis endlich Carpentier [6]), vorzüglich aber der Pater Toussain [7]) bewies, daß diese Noten im Wesentlichen nichts sind, als abgekürzte, verdrehte, oder mit Abbreviaturzeichen oder Uebergangszügen versehene Buchstaben, wie es auch ganz klar ist, z. B.

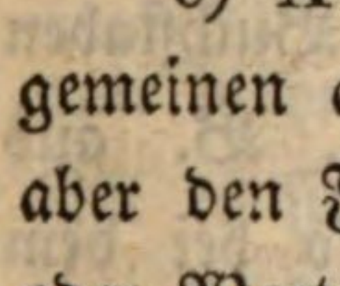 statt con, 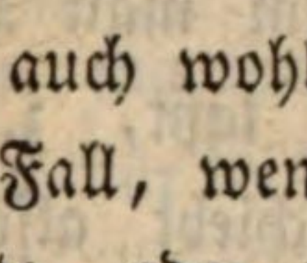 statt socius, 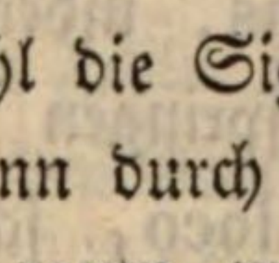 für garrulus u. s. w [8]). Den kritischen Träumen bleibt dabei natürlich viel überlassen; zum Glück enthalten wegen des obigen Verbots Justinian's die Manuscripte seiner Werke keine notas, aber im Uebrigen hat man sich damit viel aufgethan, und wir besitzen z. B. die Psalmen Davids ganz in notis geschrieben.

c) Abbreviaturae. Darunter versteht man im Allgemeinen auch wohl die Siglen und Noten, im engern Sinn aber den Fall, wenn durch wenig Buchstaben ganze Sylben oder Worte, oder wenn weggelassene Buchstaben durch ein dem gesetzten Buchstaben beigefügtes Zeichen angedeutet wer-

---

5) *Gruter*, thesaur. inscript. tom. I. in med. gab eine große Zahl solcher notae aus Mscpten heraus, unter dem Titel notae Tironis oder Senecae.

6) Alphabetum Tironianum, Paris 1547. fol.

7) In dem Nouveau traité de diplomatie, Paris 1750 — 1765, vol. III. P. 2.

8) Den Schlußstein hat eigentlich gesetzt *Kopp*, palaeographia critica, Mannheim 1817.

den z. B. Clasla statt Clausula, cldr statt concluditur, ℘ statt per, ꝓ statt pro, ꝑ9 statt primus. In den älteren Manuscripten finden sich solche Abbreviaturen wenig, aber in den späteren in ungeheurer Menge, daher schon im funfzehnten Jahrhundert ganze Bücher darüber geschrieben wurden [9]).

d) Geminationes d. h. wenn zusammenstehende, gleichlautende Buchstaben der Kürze wegen nur einmal geschrieben, aber doppelt zu lesen sind z. B. casibusa statt casibus usa; oder redierit statt redierit erit, oder negotiagere statt negotia agere, oder necesset statt necesse esset. Solche Geminationen finden sich im florentinischen Manuscripte überall, und Taurell ließ in seiner Ausgabe die Buchstaben, von denen er glaubte, daß man sie doppelt lesen müsse, mit Capitalschrift drucken, welches dann die späteren Herausgeber mit einem gleichförmigen, aber doppelten Druck vertauschten. Da übrigens mit Hülfe der Geminationen so Manches gebessert werden kann, so hat man dies Zeichen noch zu erweitern gesucht, theils durch sogenannte geminationes retrogradas, indem man Buchstaben und Sylben gleichsam herüberspringen läßt, z. B. aus hosticolo macht man hostico loco, schiebt also bei dem zweiten Lesen die Sylbe co vor lo ein; theils durch Annahme einer sogenannten quasigeminatio, indem man zum

---

9) S. die Literatur bei *Panzer*, annal. typogr. T. V. p. 268, 269, T. X. p. 442. T. XI. p. 579. Mit dem größten Fleiße sind die Abbreviaturen gesammelt und erklärt in *Baring*, clavis diplomatica, Hannov. 1737. 4., am allerbesten aber in *Walther*, lexicon diplomaticum, Gött. 1745. fol. Die wichtigsten findet man recht zweckmäßig auf gewisse Regeln zurückgeführt in *Mannert*, miscellanea. Nürnberg 1795. pag. 42. sq.

zweiten Male einen ähnlich lautenden Buchstaben lieset, z. B. aus negotia macht man negotia tua, aus sed macht man sed et [10]). Allein retrograde Geminationen sind reine Fictionen neuerer Juristen, und das Gleiche muß von der Quasigemination gesagt werden [11]). Uebrigens giebt es in den Pandekten manche Stellen, welche doppelt vorkommen, und welche man auch geminatae nennt [12]).

e) Contignationes literarum, wenn etwas um einen kleinen Raum mit mancherlei zu füllen, übereinander geschrieben ist, z. B. 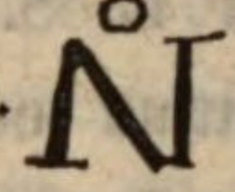 = non, oder $\overline{n}$ statt nn. Dies sind denn offenbar nur Arten der Abbreviaturen.

f) Monogrammata, wenn Stücke eines Buchstaben als Theile des andern benutzt werden, welches auch in das Capitel der Siglen und Abbreviaturen gehört.

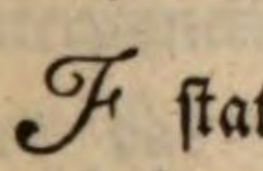 statt J F 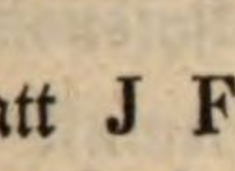 = A B [13]).

§. 66.

Durch Mißverstehen der bisher genannten Zeichen sind nun bisher manche Fehler in die Ausgaben gekommen, jedoch läßt es sich nur bei den Geminationen [1]) mit Gewißheit behaupten, da die anderen Zeichen in den Manuscripten des cor-

---

10) S. Cramer in Savigny Zeitschrift, Bd. I. S. 296.

11) *Eckhard*, p. 71—73. *Best*, ratio emend. leges c. I. §. 5. c. XIV. §. 1.

12) *Bluhme*, de geminatis et similibus, quae in Dig. inveniantur capitibus, Jen. 1820.

13) S. überhaupt *Brenkmann*, histor. pand. L. II. c. 3. *Guadagni*, de flor. Cod. c. 1—5. *Eckhard*, §. 54—62. *Brunnquell*, isagoge §. 31—37. in opusc. T. II. No. 30.

1) S. z. B. über L. 29. de testam. militis (29. 1.) den vor. §.

pus juris nach Justinian's Vorschrift selten vorkommen, und da die späteren Abbreviaturen früherhin den Druckern ganz verständlich waren, daher man immer unbefriedigt bleibt, wenn man von jener Seite Kritiken versucht [2]). In Ansehung der Geminationen, deren das florentinische Manuscript viele enthält, war aber das Mißverstehen leicht, und Taurell in seiner Ausgabe suchte die geminirten Worte durch Capitalschrift bemerklich zu machen, beging aber offenbar manche Irrthümer, welche sich dann in den späteren Editionen fortpflanzten. So hat er z. B. in L. 8. de probationibus (22. 3.) bei der Lesart der Florentina esse neget kein geminandum geahndet, und doch muß man offenbar so schreiben: esse se neget. Umgekehrt ist es ein offenbarer Fehler, wenn er in L. 23. de peculio (15. 1.) in ea si eine Gemination annimmt und die Worte eas si daraus macht,

---

2) In dieser Hinsicht hat sich *Cannegieter*, disquis. de notis hinter seinen Ulpiani fragmenta Traj. 1768, p. 295—362. wahre Tollheiten erlaubt. Ein Beispiel gibt L. 28. de mortis causa donat. (39. 6.), wo in dem florentinischen Mscpte geschrieben steht: chirographum tot ubicunque, woraus jener wilde Kritiker durch allerlei Kunstmittel diese Worte herausgebracht hat: chirographa mei thii volo ubicunque, indem er nicht einmal wußte, daß bei den Römern das einfache tot unbestimmt so viel bezeichnet, als unser „so und soviel." S. L. 87. §. 4. de leg. II. (31.) L. 5. de rebus dubiis (34. 5.) Um nun zu seinem Resultat zu kommen, sagt er so: man nehme von chirographum das m weg, und stellte es als Sigle hin, wo es auch mei bedeuten kann, sodann mache man, wie es kinderleicht ist, aus dem vorgehendem u ein a, damit hat man nun schon chirographa mei, ferner supponire man, wie es ebenfalls leicht geht, im Urtext habe thii gestanden, und ein alberner Abschreiber habe dies in tot verwandelt; damit hat man chirographa mei thii. Endlich lese man in ubicunque das erste u zweimal, behandle das erste als Sigle, denke ferner daran, daß u auch als v gebraucht wird, und v auch die Sigle für volo ist, so kommt alles, wie oben geschrieben, ganz leicht heraus. Aehnliches findet man auch bei Schöman, Fragmente. S. 139—142.

denn muß man diese Worte auf aedes beziehen, und dazu paßt das folgende abducit nicht; lieset man dagegen im Neutrum ea si, so bezieht es sich auf den servus und die aedes, und damit ist alles in der Ordnung [3]).

§. 67.

2) Noch mehr kann man die Ausgaben dadurch bessern, daß man die ihnen eigene Bezeichnung berichtigt. Dieser Bezeichnungen giebt es nun folgende:

A. Unterscheidungszeichen. In den ältesten Manuscripten, namentlich im florentinischen, ist alles ohne Interpunction, Buchstaben an Buchstaben geschrieben, und das Theilen nach Paragraphen fehlt darin auch. Allmählig trennte man aber die Worte, das Punktum wurde immer häufiger, und seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts wird das jetzige Interpunctionssystem in den Ausgaben ganz herrschend, auch wird das Numeriren der Fragmente und das Paragraphenzeichen mit Zahlen immer häufiger, wobei man den Paragraphen mit folgenden Zeichen bezeichnete:

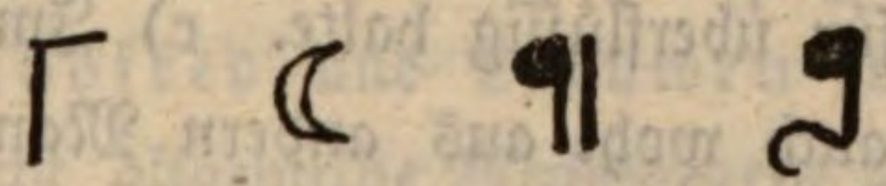

doch weichen die Editionen in Hinsicht der Zählung der Paragraphen mehrfach von einander ab, daher z. B. oft ein Citat als §. 3 für eine andere Ausgabe auf §. 4 gehen sollte, welches man durchaus wissen muß, um nicht gleich bei einem Citate Druckfehler zu vermuthen. Die Interpunction der Ausgaben ist noch verschiedener [1]).

---

3) *Bynkershoek*, observat. L. VII. c. 8. *Best*, c. I. §. 7. *Eckhard*, §. 66. S. auch die neuesten Versuche dieser Art bei Cramer in Savigny Zeitschrift Bd. I. S. 287—297.

1) *Brenkmann*, histor. Pand. p. 108, 184, 185.

B. Verschiedenartiger Druck. In den Manuscripten und alten Ausgaben sind die Buchstaben gleich groß, die Titelrubrik, die Inscriptionen und die ersten Buchstaben abgerechnet, wobei man auch geschickten Malern etwas zu verdienen gab [2]). In den späteren, besonders Gothofredischen Ausgaben wurden aber gewöhnlich alle, mit dem Namen der Verfasser angeführten Worte z. B. Worte des Edicts, eines Contracts, oder eines Testaments ausgezeichnet gedruckt, entweder mit Capitalschrift, oder gesperrt, oder mit feinern Lettern.

C. Erklärende Zeichen der neueren Ausgaben. Diese veranlaßte besonders Taurellus durch seine Pandektenausgabe (§. 48.), woraus später viele Verwirrung entstand. Taurell bediente sich nämlich folgender Zeichen. a) Zwischen * * setzt er die Worte, welche nicht im ersten Text des florentinischen Manuscripts stehen, sondern als Correcturen an den Rand gesetzt sind. b) Dies Zeichen sollte andeuten, daß der Herausgeber die dazwischen stehenden Worte für überflüssig halte. c) Im Falle der Noth nahm Taurell auch wohl aus andern Manuscripten etwas auf, und stellte dies dann zwischen ( ). d) Worte, die ihm verdächtig schienen, stellte er zwischen *). e) Zuweilen setzt er Varianten an den Rand, und stellte bei ihnen und im Texte suo loco ein †.

Russard behielt in seiner Ausgabe (§. 61.) jene Zeichen bei, fügte aber noch dies hinzu: || ||, durch welches, in den Pandekten und im Codex gebrauchte, von Vielen auf das kläglichste mißverstandene Zeichen, Russard andeuten wollte, daß die dazwischen gesetzten Worte irgendwo

---

2) *Brenkmann*, l. c. p. 103—107.

nicht stehen, also z. B. nicht im florentinischen Manuscripte, oder nicht in andern Manuscripten, oder nicht im codex Theodosianus u. s. w. [3]). Dasselbe Zeichen hat nach §. 61 auch Gebauer in seiner Pandektenausgabe, aber in einem ganz andern Sinne, nämlich um dadurch dasjenige anzudeuten, was in den Inscriptionen der Haloander'schen Pandektenausgabe bis lib. 25. fehlt. Gothofredus verwandelte das Russardische Zeichen oft in \\ \\; und Leeuwen in [ ]. Was die Taurellischen Zeichen betrifft, so ward A) No. a. von Russard oft mit || || vertauscht, die Neueren setzten aber häufig dafür blos ein *. B) No. b. verwandelten Russard, Charondas und Pacius in { }, Gothofredus aber das letzte auch wieder in [ ]. C) Statt No. c. setzten alle eben genannten Herausgeber manchmal gar nichts, zuweilen aber Pacius und Gothofred dafür (* *). D) Statt No. d. setzten Charondas, Russard, Pacius und Gothofred bald [ ], bald ( ), bald * ( ). E) No. e. ließen Alle weg. In den Ausgaben von Gothofred und Leeuwen kommen nun noch hinzu: * um recht allgemeine Rechtsregeln anzudeuten, und † um den Anfang einer neuen Periode zu bezeichnen, als ob ein Jurist nöthig hätte, sich von Jemanden belehren zu lassen, wo er bei dem Lesen wieder frischen Athem schöpfen müsse.

Nimmt man nun noch zu diesen ungeheuren Vermengungen den Umstand, daß die neueren Ausgaben auch zu dem bekannten Zweck der Deutlichkeit das gewöhnliche Paren-

---

3) Weiß, Etwas über die im Text der Pandekten vorkommenden Zeichen, namentlich die Russard'sche Note, Marb. 1793, §. 6. 8.

thesenzeichen gebrauchen, so folgt, daß man ohne mühsame Vergleichung der Manuscripte und ältern Ausgaben in den neueren gar nicht mit Gewißheit sagen kann, was darin diese oder jene Zeichen bedeuten [4]).

§. 68.

Was nun die Anwendung der Kritik auf die im vorigen §. genannten Zeichen betrifft, so kann in Ansehung der zuletzt unter C) genannten, das Resultat natürlich nur dahin ausfallen, daß man sie zu verstehen suchen, und daß man sie da verwerfen muß, wo sie ein falsches Urtheil ausdrücken. In Betreff der andern Zeichen wird es auch einem Kritiker ziemlich leicht, weil er hier Freiheit hat, denn die Drucker machten oft falsche Interpunctionen, Worttrennungen, und Wortverbindungen. So muß z. B. in L. 2. §. 3. de orig. juris (1. 2.) nicht mit vielen Ausgaben hinter regibus, sondern hinter tribunicia das Komma stehen, und in L. 1. §. 33. depositi (16. 3.) nicht in einem Wort ejusdem gelesen werden, sondern in zwei Worten ejus dem; in L. 6. §. 1. 2. ad Senatusconsultum Trebellianum (36. 1) müssen die Worte: qui in potestate est den Beschluß des §. 1 machen, und die folgenden Worte: hoc Senatusconsultum locum habet zu §. 2 gezogen werden, und den Anfang des §. 2 ausmachen [1]). Ebenso fehlten die Drucker manchmal darin, daß sie nicht ausgezeichnet druckten, was nach ihrem System so zu drucken war, oder umgekehrt. So wären z. B.

---

4) *Grupen*, observation. rer. et antiquit. german. Abh. 15. Weiß, a. a. O. *Walch* ad Eckhard, §. 86. p. 133—135.

1) *Brunnquell*, isagoge, §. 38. 39. *Best*, c. I. §. 2. *Eckhard*, §. 76. *Conradi*, observat. p. 35—39. Cramer, a. a. O. Bd. II. S. 308—318.

am Ende der L. 1. §. 1. quod quisque juris (2. 2.) die Worte scilicet — ut patiatur als Worte Ulpian's klein zu drucken gewesen, groß zu drucken hingegen als verba relativa des Testaments in L. 1. §. 2. de reg. Caton. (34. 7.) die Worte si eum vivo testatore [2]). Alles Obige ist einfach erlaubt, weil keine der Ausgaben die officielle ist.

§. 69.

III. Conjectural- oder höhere Kritik.

Das Hauptprincip derselben geht nach §. 63 dahin, daß sie erlaubt ist, wenn sich beweisen läßt, der Gesetzgeber habe nicht dies, sondern jenes sagen wollen, wozu denn natürlich in der Regel gehört, daß ein leicht begreifliches Versehen dargethan wird, und die Hauptgründe dafür müssen natürlich aus der individuellen Beschaffenheit des Gegenstandes, wovon die Rede ist, entlehnt werden. Solche leichte und natürliche Verbesserungen können nun geschehen, oder sollen nach der Absicht mancher Kritiker geschehen können:

1) Durch das Zurückführen auf Siglen [1]). Wie wenig dies Verfahren aber Beifall verdient, ist schon in §. 66 gezeigt.

2) Durch Vertauschung einzelner Buchstaben. Dies Verfahren ist zu billigen, da solche Vertauschungen in den Manuscripten und namentlich im florentinischen Codex sehr oft vorkommen, z. B. e statt i, t statt d und umgekehrt. So muß gewiß in L. 25. ad leg. Aquil. (9. 2.) L. 14.

---

2) *Best*, c. 8. 9. *Conradi*, p. 39—41. *Noodt*, Comm. ad Dig. L. II. t. 2. pr.

1) Dies Verfahren ist oft versucht, s. *van de Water*, observat. L. II. c. 2. *Eckhard* p. 48. 49. 66—69. *Noodt*, probabil. L. II c. 5. *Böhmer*, de scripturis non legibilibus, Exerc. T. IV. c. 2. §. 17. *Conradi*, observat. p. 23.

de probat. (22. 3.) L. 14. de vulg. subst. (28. 6.) statt judicandi, probandi und pubertati gelesen werden, judicanti, probanti und pubertate [2]).

3) Durch Umsetzung einzelner Buchstaben oder Worte, z. B. in L. 20. de evict. (21. 2.) statt ut eo nomine vielmehr tu eo nomine; und in L. 63. de furtis (47. 2.) furti damnatum statt furti mandatum [3]).

4) Durch Umschaffung eines Wortes in ein ganz ähnlich tönendes, z. B. in L. 3. §. 3. de leg. Corn. de sicar. (48. 8.) casu statt causa; und in L. 1. §. 6—8. de censib. (50. 15.) statt indicia vielmehr in Dacia; in L. 80. pro socio (17. 2.) statt ex duo millesimis vielmehr ex undemillesimis [4]).

5) Durch Einschaltung oder Wegwerfen einzelner vergessener oder aus Versehen eingeschobener Buchstaben, z. B. in L. 23. de pact. dotal. (23. 4.) steht illi aut illi e filiis, und ist zu lesen illi aut illi filiis, also das e wegzulassen. Am bedenklichsten ist hier das kleine non, allein es kann ja auch offenbar verkehrt ausgelassen oder gesetzt seyn, daher man durchaus nicht für jene drei Buchstaben [5]) eine absolute Ausnahme machen kann, wie z. B. in L. 77. de reg. juris ganz offenbar statt des Florentinischen qui recipiunt vielmehr qui non recipiunt gelesen werden muß, und in L. 14. §. ult. de alim. legat. (34. 1.) statt inutiliter offenbar non inutiliter zu lesen, dagegen in L. 34. §. ult. de obl. et act.

---

2) *Best*, c. l. §. 3. 6. *Eckhard*, §. 80. 81.

3) *Eckhard*, §. 78. 79. *Püttmann*, miscellan. c. 22. cf. Savigny, Zeitschrift, Bd. I. Heft 1. Nr. 6.

4) *Püttmann*, miscellan. c. 22. *Voorda*, interpretat. c. 8. *Teisterbant*, obs. et emend. c. 15.

5) Mit *Best*, ratio emendandi leges, c. 1. §. 15.

(44. 7.) das letzte non wegzustreichen ist [6]), und zwar des klaren Zusammenhanges wegen [7]).

6) Durch Ausmerzung der Glosseme, d. h. der von neuerer Hand dem Urtext beigefügten und nachher aus Versehen in den Text geschriebenen oder gedruckten Bemerkungen [8]). Mit diesem Kunstmittel ist viel gespielt worden, besonders von A. Faber und Noodt, aber es hat sich bis diese Stunde noch kein einziger Fall hervorgethan, in welchem ein solches Glossem bewiesen werden könnte, so daß man hier nur über tolle Willkühr der Kritiker zu klagen hat [9]).

Zweites Capitel.

Historische Kritik.

§. 70.

Justinian ließ die Fragmente der Pandekten und des Codex mehrfach abändern, theils mit Rücksicht auf die Sprache, theils mit Rücksicht auf den Sinn, um die schwachen Seelen

---

6) *Vinnius*, Comment. ad rubr. Instit. de usufr. *Voetii* Comm. ad Dig. L. IX. tit. 2. §. 31.

7) Ausführlich über alle fehlenden oder falsch gesetzten Negationen der Pandekten handelt *Jauch*, de negationibus Pandectarum, Amstelod. 1728, wogegen im Einzelnen Manches gut erinnerte *Sammet*, receptae lectiones ad Jauchium, Lips. 1750.

8) *Best*, L. I. no. XIV. *Guadagni*, de flor. Cod. c. 18. *Eckhard*, p. 20. 48. *Brunnquell*, isag. c. V. §. 27—30. *Conradi*, p. 19. not. a)

9) *Böhmer*, jus ecclesiasticum prot. lib. I. tit. 38. §. 31. *Westphal*, de libertate praediorum §. 660. Glück, Commentar, Bd. III. §. 208. N. 47. Bd. IV. §. 293—295. Cramer, in Savigny Zeitschrift, Bd. I. S. 303—308.

nicht zu stören, wozu er selbst die Instruction gab [1]). Solche Abänderungen nennt man Interpolationen, besonders wenn sie den Sinn ändern. Dies konnte nun geschehen entweder durch Einschieben eines neuen Zusatzes (emblema), oder durch Weglassung. Die Interpolationen können natürlich, wenn man sie für den Urtext nimmt, zu großen historischen Irrthümern verleiten, und daher hat man von der Kunst, die Interpolationen zu entdecken, als von einer Sache gehandelt, welche systematisch auf Regeln gebracht werden müsse, und Manche, an deren Spitze Wissenbach [2]) stand, suchten sich durch das ewige Wittern einer Interpolation einen besondern Ruhm zu erwerben [3]). Will man aber nicht in Verzerrung fallen, so reducirt sich hier Alles auf folgende einfache Bemerkung. Wenn man aus unverfälschten historischen Quellen die Verfälschung einer Stelle beweisen kann, dann ist sie bewiesen, so ist z. B. L. 78. pr. ad SC. Trebell. (36. 1.) offenbar aus §. 5—8. J. de fideicom. hered. (1. 22.) interpolirt; ebenso sind die Worte sine jussu principis in L. 29. §. 3. de inoffic. test. (5. 2.) gewiß ein emblema, weil erst Diocletian die Adoption der Weiber einführte. Hat man dagegen keine ächten Quellen, aus denen sich die Verfälschung ergibt, so kann man sie offenbar nur für möglich erklären, aber nicht positiv behaupten [4]).

---

1) In der Constitutio Deo auctore, de conceptione Digestorum. §. 7. Const. haec quae §. 2. de novo Cod. fac.

2) *Wissenbach*, emblemata Triboniani, et *Wybo*, Tribonianus ab emblematibus Wissenbachii liberatus edid. *Uhlius*, c. praef. *Heineccii*, 1735. 4. *Meister*, comment. de principio cognoscendi emblemata, in opusc. T. II.

3) *Eckhard*, herm. L. I. c. 6.

4) *Walch* ad *Eckhard*, §. 288. Andere Beispiele s. bei *Eckhard*, §. 236—238. 244. Glück, Commentar, Bd. III. S. 362. 434. Bd. XV. S. 393.

Zweite Abtheilung.

Ueber die grammatische Auslegung des Römischen Rechts.

§. 71.

Die grammatische Auslegung hat im Ganzen nichts, was von den gewöhnlichen Regeln der Sprachkunde abweicht. Die Hauptsache ist hier wegen der juristischen Kunstworte ein gutes Wörterbuch. Das beste, was wir früher hatten, war *Brissonius*, de verborum quae ad jus pertinent, significatione, zuerst Paris, Frankfurt und Leipzig 1521. fol., dann vermehrt durch Zusätze von Tabor und Itterus, und am besten in der Heineccischen Ausgabe, Halle 1743. fol. [1]) Zusätze dazu lieferte *Wunderlich*, additamenta ad Brissonii opus de verb. sign. Hamburg. 1778. fol. Einen ferneren Anhang, viel reichhaltiger, aber nur bis zur ersten Hälfte des A lieferte *A. W. Cramer*, supplementi ad Brissonii opus de verb. sign. specimen. Kiel 1813. Kleine Nachträge dazu aus den Handschriften Cramer's sind gegeben von Cramer, kleine Schriften, Kiel 1837. Einleit. S. 15—18. wo auch erwähnt ist, daß ein Exemplar des Brissonius mit vielen Zusätzen von Cramer auf die Kieler Bibliothek kam. Ein großes, juristisches Lexicon hat jetzt Dirksen unternommen, welches sehr groß werden muß, denn es ist neuerlich ein Auszug daraus erschienen, unter dem Titel: *Dirksen*, manuale latinitatis juris civilis Romanorum, und die ersten 5 fasciculi in 4 maj. gehen auf 752 Seiten nur

---

1) Vollständig gibt die Geschichte dieses Werks Dirksen im Rhein. Museum für Jurisprudenz. Bd. II. Heft. 1. S. 42—73.

bis zu dem Worte praeteritus. In Beziehung auf den Gebrauch der Partikeln ist noch ein wenig beachtetes Werk zu empfehlen, nämlich *Strauch*, lexicon particularum juris. Jenae 1719. 4. Das sehr verbreitete Werk: *Vicat*, vocabularium juris utriusque, Lausanne 1759. 3 Bände. 8. Neapel 1760. 4 Bde. 8. ist nur ein verstümmelter Nachdruck des Brissonius.

§. 72.

Auch im Römischen Rechte finden sich, wie wohl in jedem Werke, kleinere Redefehler, wie z. B. Hysterologien und zuvielsagende Sätze, z. B. L. 7. §. 8. de pactis (2. 14.) L. 14. de curatore furiosi (27. 10.) Das bedenklichste ist, daß oft eine Stelle an sich betrachtet, und wenn man sie nach aller Strenge durch das argumentum a contrario (§. 16) auslegen wollte, entweder zu viel oder zu wenig sagt. Indeß liegen solche Fehler in der Regel nicht in einem Versehen des Redenden, als in der, durch die Justinianeische Compilation entstandenen Form der Pandekten und des Codex. Die Pandekten sind nämlich vielfach aus Schriften gezogen, worin nur einzelne vorgelegte Fälle entschieden wurden, wo denn also die Entscheidung nur auf den vorgelegten Fall ging, ohne daß der Verfasser dabei die Idee hatte, über andere Fälle implicite auch etwas sagen zu wollen. Dasselbe findet sich überall in den auch nur gelegentlich erlassenen Decreten und Rescripten des Codex. Daher sagen denn Manche, das argumentum a contrario tauge für das Römische Recht gar nicht, oder man müsse es mit höchster Vorsicht gebrauchen [1]). Das Letzte ist nun gewiß wahr, muß jedoch schärfer dahin

---

1) Glück, Handbuch, I. Bd. S. 66. 67.

bestimmt werden, daß man jenes Argument gar nicht gebrauchen darf, wenn sich von außen zeigen läßt, daß es hier unpassend ist. Ist dagegen in einer Stelle etwas implicite ausgedrückt, was wahr seyn kann, so gibt es keinen Grund, die allgemeinen Regeln über das argumentum a contrario zu verlassen, zumal da die Fragmente der Pandekten und des Codex nur Theile eines allgemeinen Gesetzbuchs sind, und da die Juristen wie die Kaiser auch oft gelegentlich viel Allgemeines berührten.

§. 73.

Die Latinität der Pandekten [1]) ist im Ganzen rein und classisch; es ist aber auch nicht zu verwundern, daß man in ihnen veraltete Redensarten findet, kleine Eleganzen, und dann auch nach der späteren Römischen Weise allerlei Grácismen, welches Letzte veranlaßte, daß der Halbjurist Jensius [2]) die ganzen Pandekten, wie wir sie haben, für die Uebersetzung eines Griechischen Grundtextes erklärte [3]). Besonders auszuheben sind folgende Eigenthümlichkeiten: 1) Die Pandekten enthalten schon manche sogenannte unreine Redensarten, gleichsam als ob mit Cicero Alles in das Stillstehen hätte kommen müssen, wiewohl die mehrsten sogenannten impura, welche der Ungenannte bei Duker [4]) aufzählt, entweder ächt lateinisch oder bloße Schreibfehler sind [5]). 2) Die Pandekten

---

1) Hierüber findet man das meiste in *Eckhard*, Lib. I. c. 3. *Kirchmeier*, opuscula, de Latinitate Pandectarum et Institutionum, colleg. *Madihn*, Halae 1772. 8. *Dukerus*, opuscula varia de latinitate ICtorum veterum. 1711. 8.

2) *J. Jensius*, stricturae juris Rom. Rotterdam 1749. 4.

3) S. über die Grácismen *Guadagni*, ad graeca Pand. dissert. 1736. 4.

4) *Dukerus* l. c. p. 318—389.

5) *Kirchmeier* l. c. Diss. III.

enthalten auch allerlei eigene, juristische Kunstausdrücke, und sonst unbekannte Redensarten. Dies ist nun immer der Fall bei Fortschritten der Zeit und in jeder Wissenschaft, die sich gern auf eigene Art scharf ausdrückt. Daher ist es ohne Sinn, wenn hier verstockte Philologen gegen die Kunstausdrücke geeifert haben, denn sobald wir etwas Neues entdeckt haben, so findet sich wieder dieselbe Erscheinung, wie z. B. in den von Majo entdeckten Werken des Fronto[6]), und so auch in dem neu entdeckten Gajus[7]). 3) Die Römischen Juristen liebten es, sich bei ihren Behauptungen und Entgegnungen bescheidener Wendungen zu bedienen, z. B. der Ausdrücke: sed videndum, oder videamus ne, oder difficilius credendum, oder potest dici[8]). 4) Die Juristen waren keine Gesetzgeber, konnten also oft auch nur Rathschläge geben, und die Billigkeit anrufen, wo ein Regent würde befohlen haben[9]). Da indeß solche Aeußerungen von Justinian als Theile seines Gesetzbuchs publicirt sind, so müssen sie nun auch natürlich als Befehl behandelt werden. 5) Den Römischen Classikern fehlt unsere trockene logische Schärfe, und ihre Definitionen sind durchaus mangelhaft, wie überhaupt kein geistreicher, lebendiger Mensch an trocknen, verschraubten Definitionen einen Gefallen finden wird. Allein die Classiker lassen immer die nöthigen Limitationen hinterher folgen, und

---

6) *Frontonis* opera inedita cura Ang. Maji, 1815, praef. p. 100.

7) Es hat sich daher *Elvers*, promptuarium Gajanum, Gött. 1824, sogar veranlaßt gesehen, ein Wortregister zu Gajus und Ulpian herauszugeben.

8) Ueber dies Alles ist mit allerlei Nebenbemerkungen gehandelt in *Haubold*, opusc. Tom. II. p. 247—298. *F. Haenel*, de verborum formulis, quibus ICti veteres simul et affirmare et affirmandi rationem significare soliti sunt, Lipsiae 1821.

9) S. z. B. L. 21. pr. D. de negot. gest. (3. 5.) L. 1. de inoff. test. (5. 2.)

so ist für ihre Arbeiten die sogenannte Combinationsmethode unentbehrlich [10]).

§. 74.

Die Latinität des Codex ist sehr gemischt, in der Regel rein, wie man es zu nennen pflegt, in den Constitutionen bis auf Alexander Severus, aber ebenso, wie in den Pandekten; von da an wird sie immer mehr schwülstig und mit halbgriechischen Worten bereichert, ohne daß sich ein Hauptpunkt der Veränderung angeben läßt. Zuweilen ist auch der Styl der Constitutionen desselben Kaisers verschieden, weil er sich verschiedener Concipienten bediente [1]).

§. 75.

Von den Institutionen gilt eben das, was vorhin von der Latinität der Pandekten und des Codex gesagt ist, insofern sie Auszüge aus den classischen Juristen oder Constitutionen enthalten [1]). Als kleiner hingeworfener Auszug für Anfänger, denen Justinian nicht viel zutraute, sind sie natürlich in ihren Unbestimmtheiten, aus ihrer Quelle zu erklären. Ein Beispiel gibt §. 1. J. per quas pers. (2. 9.), wornach man auf die Idee kommen könnte, es sey hier von der Liebe zum Vater die Rede, während L. 6. Cod. de bonis quae liberis (6. 61.) klar zeigt, daß Justinian nur von

---

10) Thibaut, civil. Abhandl. S. 185—190.

1) *Funkius*, de inerti ac decrepita latinae linguae senectute, Lemgov. 1772. Cramer, in Savigny Zeitschrift, II. Bd. 3s St. S. 289—298. Ein Register sogenannter unreiner Ausdrücke des Codex hat gegeben *Gothofredus*, glossarium nominum Cod. Theod. in dessen Cod. Theod. tom. III.

1) *Kirchmeier* l. c. Diss. 5. 6.

den Dingen reden wollte, die aus dem Vermögen des Hausvaters auf den Sohn übergehen.

§. 76.

Der Grundtext der Novellen ist äußerst schwülstig, barbarisch und voll von Pleonasmen, welche der Jurist Paulus nicht würde verziehen haben, z. B. Nov. 89. c. 15. vergl. mit Nov. 12. c. 1. Die versio vulgata (§. 53. 54.) hat, wenn man die einzelnen Worte betrachtet, ungefähr Justinians eigene Latinität im Codex, aber die Wortfügungen sind ganz Griechisch, wie es Justinian [1]) den Uebersetzern vorgeschrieben hatte, damit aus ihrer Freiheit keine Verfälschung entstehe. Will man sich also nicht auf die bessere Uebersetzung von Hombergk (§. 57) verlassen, so ist Kenntniß der Griechischen Sprache hier unentbehrlich [2]).

Dritte Abtheilung.

Ueber die logische Auslegung des Römischen Rechts.

§. 77.

Die logische Auslegung des Römischen Rechts zeichnet sich durch Manches aus. Was I. die logische Auslegung nach der Absicht betrifft, so ist dabei folgendes besonders zu beachten: 1) Justinian ließ seine ganze Arbeit als sein eigenes Werk publiciren, daher kömmt nun bei den einzelnen Fragmenten der Sinn des Urhebers derselben nicht mehr in

---

1) Const. Tanta circa, de confirmat. Digest. §. 21.
2) *Hombergk*, vers. novell. praefat. *Eckhard*, §. 115.

Betracht, wenn das Fragment in seiner jetzigen Stellung nach Regeln der Auslegung in einem anderen Sinne zu nehmen ist. Aus diesem Grunde sind nun alle speciellen Entscheidungen der Pandekten und des Codex, welche ursprünglich nur für eine gewisse Person erlassen waren [1]), jetzt als publicirte Theile eines allgemeinen Gesetzbuches auch als Regeln für alle gleichen Fälle zu nehmen [2]).

§. 78.

2) Das Römische Recht besteht in den Pandekten und dem Codex (hier mit Ausnahme der Edicte), größtentheils nur aus Entscheidungen einzelner concreter Fälle, welche zum Muster dienen sollten, woraus also der Jurist die allgemeinen Principien, die der Entscheidung zu Grunde liegen, zu abstrahiren hat [1]); deßwegen findet man im corpus juris viel Concretes angeführt, welches, weil es sich an dem vorgelegten facto fand, zwar mit angeführt ward, jedoch nicht um gerade darauf das Gewicht zu legen, welches man verba enuntiativa nennt. Man muß also die Regel annehmen: wenn im corpus juris Gründe liegen, etwas für ein allgemeines Princip anzunehmen, so sind alle concreten Nebenanführungen blos als verba enuntiativa zu behandeln, und dergleichen findet sich besonders häufig in den Rescripten des Codex, weil ihnen stets ein specielles Factum zum Grunde liegt, wie z. B. in L. 5. Cod. de his quae vi (2. 20.),

---

1) Z B. L. 74. §. 1. ad Sctum. Treb. (36. 1.) L. 33. de re judic. (42. 1.) Guyet, Abhandl. S. 84. ff.

2) Thibaut, log. Ausleg. §. 31. Glück, Comment. Bd. III. §. 269. III. 2.

1) Thibaut, l. c. §. 32. *Cock*, de argumento ab analogia, Daventr. 1821. p. 34—37.

hinsichtlich der scheinbaren Beschränkung in den Worten sciente emtore, wenn man dazu die absolute Regel in L. 14. §. 3. D. quod metus causa (4. 2.) nimmt [2]).

§. 79.

3) Im Codex ist es oft der Fall, daß auch aus Faulheit das Factum nicht angegeben ist, worauf sich die Entscheidung bezieht. Hier haben nun immer die besseren Juristen mit Recht angenommen, daß man sie auf den Fall beziehen muß, für den sie nach andern Entscheidungen der Pandekten und des Codex wahr seyn kann, wie z. B. die unbestimmte L. ult. Cod. commodati (4. 23.) blos auf den Fall eines debiti non connexi bezogen werden kann, weil nach bestimmten Entscheidungen der Pandekten [1]) der Commodatar ob debitum connexum das Retentionsrecht hat. Ebenso muß man die L. 13. Cod. de collation. (6. 20.) nicht von jeder reinen Schenkung verstehen, sondern nur von einem der wenigen Fälle, da eine solche Schenkung conferirt wird [2]).

§. 80.

4) Als Mittel, die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, dient natürlich auch im Römischen Rechte der Zusammenhang, und darüber ist dies zu bemerken. a) In den Pandekten und im Codex sind die Fragmente unter Titelrubriken gestellt, und da die Rubrik des Titels nichts anders ist, als die Anzeige, daß in diesem Titel von einer gewissen Materie gehandelt werde, so muß man die Regel annehmen, daß jedes unbestimmte Fragment auf die Materie zu beziehen ist,

---

2) Thibaut, Pandektenrecht, §. 455.

1) Thibaut, Pandektenrecht, §. 548.
2) Thibaut, a. a. O. §. 924.

welche den Titel andeutet, wie z. B. im Titel Pand. de rebus cred. (12. 1.) das Wort condictio stets auf die condictio ex mutuo, und im Titel de rei vind. (6. 1.) das Wort vindicatio auf die rei vindicatio [1]). b) Auch die Verbindung der Fragmente unter sich ist bedeutend, freilich nicht im Codex, weil es hier nur eine chronologische Ordnung giebt. In den Pandekten dagegen ist unter den Fragmenten häufig eine innere Verbindung in der Art, daß das eine Fragment als Fortsetzung an das andere gestellt ist [2]). Hier muß natürlich die Verbindung als erklärend gelten, wie z. B. L. 13. §. 1. de pignorat. actione (13. 7.) wegen des angeknüpften folgenden Fragments von der actio pignoratitia directa, und nicht mit Manchen [3]) von einer erträumten actio in factum verstanden werden muß. Daß nicht mehr als jene erwähnte innere Verbindung, die aber auch oft ganz fehlt, in den Pandekten zu finden ist, hat auch Blume [4]) zugegeben, zugleich aber wahrscheinlich zu machen gesucht, die Verfasser der Pandekten hätten sich in drei Excerpircommissionen getheilt, und zwar nach drei Massen, der Sabinus-, Edicts- und Papiniansmasse; und dann hätte bei der Redaction diejenige Commission zuerst ihre Arbeit in den betreffenden Titel gesetzt, welche die meisten Excerpte gehabt habe. Dagegen hat Reimarus [5]) Vieles gegen Blume erinnert, und auszuführen gesucht, in jedem Titel sey zuerst die

---

1) Glück, Comm. Bd. III. §. 248. Note 36. Thibaut, log. Ausleg. §. 36.

2) Z. B. L. 1. §. ult. L. 2—6. de dolo (4. 3.) *Koch*, de ordine legum in Dig. Giess. 1784. §. 6. 11. Hufeland, Geist des Röm. Rechts. Th. I. S. 145—149.

3) Höpfner, Commentar. §. 796.

4) In Savigny Zeitschrift Thl. IV. Heft 3.

5) Ueber die Inscriptionenreihen der Pandektenfragmente, Göttingen 1830.

Sabinus- und Edictsmasse verschmolzen vorangestellt, alles Andere sey nur ein Nachtrag der Nebendinge aus jenen beiden Massen oder andern Schriften, besonders von Papinian; hingegen will Hugo [6]) vier angebliche Reihen annehmen. Soviel bleibt gewiß, daß aus allen diesen Conjecturen für die Auslegung der Pandekten auch nicht das Geringste folgt, und dann bleibt am Ende auch noch die natürliche, von den viris acutissimis bisher nicht erwogene Frage übrig, ob nicht vielleicht jeder der sechzehn Redactoren der Pandekten zum abgesonderten Excerpiren einiger Werke angestellt ward, und ob die in der Plenarsitzung gebilligten einzelnen Excerpte am Ende blos einem einzigen Mitglied überlassen wurden, der dann seiner Logik und seinem Geschmack folgte? Mit der Bejahung dieser Frage kommt man vielleicht auf das Natürlichste, aber auch damit ist freilich für die Erklärung der Pandekten offenbar nichts ausgerichtet.

§. 81.

II. In Rücksicht der logischen Auslegung des Römischen Rechts nach dem Grunde der Gesetze sind hier noch folgende Bemerkungen auszuheben: 1) der Fall, daß der Grund einer Disposition eine wahre Rechtsregel ist, (§. 29) tritt hier sehr häufig ein. Da die Juristen und die Kaiser gewöhnlich nach gemeinem Rechte entschieden, so kann man es als Regel annehmen, daß im Zweifel alle Entscheidungsgründe in den Pandekten, wie in den Rescripten und Decreten des Codex wirklich nur gelegentlich angeführte Gesetze sind. Die Römischen Juristen führen manchmal bei ihren

---

6) Civil. Mag. VI. Hft. 4. Nr. 26.

gefunden Entscheidungen nicht die besten Gründe an [1]), obwohl man ihnen hier auch häufig ungegründete Vorwürfe gemacht hat [2]). Für das Praktische ist dies aber Alles unwichtig, weil es Justinian nur auf die Entscheidung ankam, daher er mehrfach receptas sententias beibehielt, welche sich eigentlich nicht rechtfertigen ließen. Man darf aber die Gründe der Römischen Juristen, welche an sich nicht entscheidend wären, keineswegs als etwas Fehlerhaftes darstellen, wenn sie als sogenannte Bestärkungsgründe (adminicula) für den gewöhnlichen Richter mithelfen könnten, denn wer für die gemeine Welt schreibt, der darf auch die argumenta ad hominem nicht vernachlässigen [3]).

Vierte Abtheilung.

Ueber die Hülfsmittel der Auslegung des Römischen Rechts.

§. 82.

Das erste Hülfsmittel ist natürlich ein gesunder, durch Lebensphilosophie [1]) gebildeter und nicht durch Ueberphilosophie für das Leben abgestumpfter Kopf, und dann eine genaue historische Kenntniß der Quellen, aus welchen Justi-

---

1) Z. B. L. 3. pr. de procur. Caesar. (l. 19.) L. 27. pr. de hered. petit. (5. 3.) *Walch* ad Eckhard, §. 33. *P. I. de Fremery*, de rationibus vett. ICt. Lugd. Bat. 1801. c. I. §. 2. c. 4.

2) *Fremery*, l. c. c. III.

3) Thibaut, log. Auslegg. §. 35.

1) Thibaut, Versuche Bd. 1. Nr. 9. Feuerbach, über Philosophie und Empirie in der Rechtswiss. 1804. *C. F. C. Wenk*, de juris naturae in studio jur. civil. usu nunc sine ratione spreto. Lips. 1821.

nian schöpfte, und des postjustinianeischen Rechts, worin das Justinianeische Recht vielfach fortlebte. Ein System von Regeln läßt sich hier natürlich nicht geben, weil sich die Sache von selbst versteht und einfach ist; nur darf man nie vergessen, daß Justinian seine Quellen vielfach verfälschte, und daß diese Verfälschungen auch wieder in dem neugriechischen Rechte vorkommen, durch Willkühr der Kaiser veranlaßt, und auch durch die oft überaus große Beschränktheit der späteren byzantinischen Juristen.

Erster Abschnitt.

Kenntniß der Secten der Römischen Juristen.

§. 83.

Man bemerke über diesen Gegenstand, der zahlreiche Schriften [1]) erzeugt hat, folgendes:

I. Gewiß ist, daß Labeo und Capito, die unter August und Tiberius lebten, zum Entstehen der Secten Veranlassung gaben, in der Art, daß Jeder derselben methodische Anhänger fand, welche in der Regel seiner Meinung waren, und sich dann auch wieder ihre Anhänger bildeten,

---

1) *Mascov*, de sectis Sabinianorum et Proculeianorum, Lips. 1728. 8. *C. a Boeckelen*, de diversis familiis ICtor. (in *Slevoigt*, opusc. de Sectis et philos. veterum ICtorum) *Corn. v. Eck*, de eod. arg. (*Oelrichs* thesaur. nov. Vol. I. T. II. no. 13.) *Eckhard*, herm. §. 252—261. *Conradi*, observat. p. 88—127. 132—144. *Bach*, histor. jurisprud. L. III. c. 1. Sect. VI. §. 6—9. Neuber, die juriſt. Classiker, Berlin 1806. Hugo, civiliſt. Magazin Bd. V. Hft. 1. Nr. 4. *C. G. de Weyhe*, libri tres edicti, Cell. 1821. §. 11. 12. Dirksen Versuche, S. 224—233. Dirksen, Beitr. Nr. 1.

daher die Parteinamen wechselten. Labeo's Anhänger hießen nach Sempronius Proculus, Proculejani, und es ist unrichtig, wenn Manche gesagt haben, daß sie später nach Pegasus den Namen Pegasiani bekommen hätten. Die Anhänger des Capito hingegen wurden zuerst nach Massurius Sabinus, Sabiniani, und dann nach Caj. Cassius Longinus, Cassiani genannt [2]).

II. Als Anhänger der Partei des Labeo nennen die Meisten Folgende: 1) Coccejus Nerva pater. 2) Sempronius Proculus. 3) Ursejus Ferox. 4) Attilicinus. 5) Coccejus Nerva filius. 6) Longinus. 7) Pegasus. 8) Juventius Celsus pater. 9) Juventius Celsus filius. 10) Neratius Priscus. 11) Titus Aristo. 12) Ulpius Marcellus.

Auf der Seite des Capito sollen gestanden haben: 1) Massurius Sabinus. 2) C. Cassius Longinus. 3) Cälius Sabinus. 4) Priscus Javolenus. 5) Minucius Natalis. 6) Salvius Julianus. 7) Aburnus Valens. 8) Tuscianus. 9) Sextus Cäcilius Africanus. 10) Terentius Clemens. 11) Vindicius Verus. 12) Volusius Mäcianus.

Allein Pomponius giebt nur die großgedruckten Namen als Mitglieder der Parteien an [3]); die übrigen zählt man blos deswegen dahin, weil sie wohl einmal die Meinung einer Partei billigten, oder einen Parteimann als ihren Freund oder Correspondenten nennen.

---

2) L. 2. §. 47. de orig. jur. (1. 2.) §. 25. I. de rer. divis. (2. 1.) L. 11. §. 3. de donat. int. v. et uxor. (24. 1.) L. 35. §. 3. de mort. c. donat. (39. 6.) L. 11. de adqu. rer. dom. (41. 1.) Kämmerer, Beiträge 1. Bd. S. 183—207.

3) L. 2. §. 47. de orig jur. (1. 2.)

III. Jene zwei Parteien erloschen allmählig und die Juristen nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts folgten mehr einer Freiheit, die das Beste selbst wählt; aus diesen unabhängigen haben denn unsere Juristen gewöhnlich eine dritte Partei gemacht, unter dem Titel Medii oder Miscelliones, oder Herciscundi, welcher letztere Barbarismus leider Cujacius[4]) zuzuschreiben ist, der eine schlechte Handschrift des Servius zum Virgil hatte, in der statt der ächten Worte terris condi, das Wort herciscundi steht. Zu dieser sogenannten dritten Partei hat man früher[5]) auf allen Fall folgende Juristen gezählt: 1) Gajus. 2) Sextus Papirius. 3) Cervidius Scävola. 4) Aemilius Papinianus. 5) Julius Paulus. 6) Domitius Ulpianus. Ueber Gajus sind wir jetzt ganz eines bessern belehrt, denn in seinen Institutionen ist er überall ein knechtischer Anhänger der matten Partei des Capito, und in L. 4. §. 79. sagt er noch dazu ganz bestimmt: Sabinus et Cassius nostrae scholae auctores[6]).

§. 84.

Die viel besprochene Hauptfrage ist hier nun, wie sich jene zwei Parteien von einander unterschieden, wobei man denn natürlich auf die Stifter jener Secten zurückgehen muß. Von diesen wissen wir nur[1]), das Labeo, ein trotziger Democrat und ganz für die alte Verfassung eingenommen war, aber

---

4) *Cujac.* observat. L. X. c. 4. *Walch* ad Eckhard, §. 160.
5) Dirksen, Beiträge S. 130—142.
6) *Mascov*, c. 8. *Eckhard*, §. 159. 160. *Bach*, l. c. §. 5.
1) *Sueton.* Octav. c. 15. *Tacitus*, Ann. III, 70. 75. *Gellius*, N. A. XIII. c. 10. 12. L. 2. §. 47. de orig. jur. (l. 2.)

sonst neue scharfsinnige Ideen liebte, Capito hingegen ein niedriger Schmeichler seiner Herren Augustus und Tiberius, sonst aber ein Anhänger des Hergebrachten. Daraus haben nun Manche [2]) abgeleitet, das System des Labeo sey auf Billigkeit und das des Capito auf Strenge gegangen; allein aus unseren Rechtsquellen ergiebt sich gerade umgekehrt, daß die Labeonische Partei nach strengen festen consequenten Sätzen strebte, während Capito mit seinen Anhängern in der Regel das hergebrachte, billige und nach Umständen modificirte Recht liebte [3]). Es begreift sich dies Alles auch recht gut; in Rücksicht der öffentlichen Verfassung hing nämlich Labeo am Alten, Capito machte den servilen Vertheidiger der neuen Staatsform, im Uebrigen aber konnte Labeo recht gut ein consequenter Neuerer seyn, ohne gerade auf Schwanken und matte Billigkeit zu fallen, denn das ältere Recht ließ ja Vieles unbestimmt, und hier hing es vom Charakter der Juristen ab, ob sie der Billigkeit oder hergebrachten Meinungen nachgeben, oder mit voller Schärfe und Consequenz selbstständig seyn wollten. Die republicanische Energie leitete nun ganz natürlich Labeo zu dem letzten, und die Schlaffheit des Capito zu dem ersten Verfahren. Mit dem Erlöschen der politischen Tendenzen mußte

---

2) *Biener*, Antist. Labeo jur. civ. novator, Lips. 1786. (opusc. T. I. No. 9.)

3) *Gajus*, II, 15. 79. 123. 195. 200. 216—223. 231. 244. III, 70. 71. 87. 98. 133. 140. 141. 147. 161. 167. 168. 178. 218. IV, 78. 79. 114. *Ulpian*, t. XI. §. 28. L. 40. de hered. petit. (5. 3.) L. 27. §. 21. L. 51. ad l. Aquil. (9. 2.) L. 4. §. 3. L. 6. de cond. ob turp. (12. 5.) L. 39. §. 4. de statu liberis (40. 7.) L. 65. §. 2. 4. de adqu. rer. dom. (41. 1.) L. 3. §. 18. de adqu. poss. (41. 2.) L. 10. Cod. de condict. indeb. (4. 5.) L. 3. Cod. de posthumis. (6. 29.) Eine Ausnahme, wo Labeo die Billigkeit gelten ließ s. in §. 8. J. de mand. (3. 27.)

aber nothwendig jener Gegensatz aufhören, obgleich hier auch wohl Kraft und Schlaffheit wirkten, wie man sehen kann, wenn man die beiden Zeitgenossen Paulus und Ulpian mit einander vergleicht [4]).

§. 85.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß die Kenntniß jener Secten nicht zu einem allgemeinen Erklärungsprincip führen kann, wie etwa in der Philosophie das Princip des Idealismus oder des Realismus. Denn in der Rechtswissenschaft giebt es kein durchherrschendes Princip, weil hier Alles durch gute oder schlechte Köpfe allmählig stückweise gebildet ist, und so schieden sich jene Secten nur durch eine Menge verschiedener Meinungen über einzelne Punkte, auf welche Geschichte, Philologie, und menschliche Vernunft, mannigfaltig einwirkten. Unsere besten Juristen waren daher auch stets in ihren einzelnen Ideen sehr wandelbar, und die berühmten Retractationes des großen Cujacius geben davon den besten Beweis. Indeß ist es doch schon an sich historisch interessant, die einzelnen Controversen der Secten [1]) kennen zu lernen, besonders weil daraus manche Folgesätze entsprangen, die man ohne Kenntniß des Hauptstreits nicht wohl begreift [2]). So hielten z. B. die Sabinianer die donatio mortis causa für ein negotium perfectum, welches nur der poenitentia unterworfen sey, während sie von den Proculejanern als bis zum Tode an sich nichtig betrachtet ward; die ersten gaben daher auf Zurückforderung

---

4) S. besonders Dirksen, Beiträge S. 43—49. 119—130

1) *Mascov*, l. c. c. 9. *Boeckelen*, c. 8. *Eckhard*, §. 156—161. Am besten bei Dirksen, a. a. O. S. 50—119.

2) *Cramer*, dispunct. c. 10.

nur eine persönliche condictio, die letzteren aber eine vindicatio [3]). Beide Klagen gestattet hingegen Ulpian [4]), welches sich leicht erklärt, wenn man den Hauptstreit kennt, und daneben auch die gefällige eklektische Natur des Ulpian.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die philosophischen Systeme der classischen Juristen.

§. 86.

Sehr häufig hat man die Kenntniß der stoischen Philosophie für eines der wichtigsten Hülfsmittel der Auslegung des Rechts erklärt [1]). Obgleich es nun nicht geläugnet werden kann, daß ohne Rücksicht auf die Secten die Römischen Juristen der ernsten und prosaischen, stoischen Philosophie gern zugethan waren [2]), und daher auch wohl für ihre Wissenschaft diesen oder jenen kleinen Satz daraus entlehnten [3]), so muß man doch die meisten von Eckhard angeführten Beispiele verwerfen, weil die Römischen Juristen nicht nach neuerer Art extravagirten, und soviel als möglich auslegend

---

3) L. 14. 35. §. 3. D. de mort. c. don. (39. 6.)
4) L. 30. eod.

1) *Slevoigt*, opusc. de sectis et philosoph. vet. ICtorum, Jen. 1724. *Schaumburg*, jurisprud. vet. ICtor. stoica. *H. van Hoogwerf*, de variis jur. Rom. partibus stoam redolentibus, Traj. 1760. (in *Oelrichs* thesaur. nov. T. II. Vol. 3.) *Eckhard* §. 117—151. Ortloff, über den Einfluß der stoischen Philosophie auf die Römische Jurisprudenz, Erlangen 1797.

2) *Eckhard*, §. 137. 138. 147. Ortloff, S. 11—88.

3) z. B. in L. 10. pr. D. de just. et jure (1. 1.)

an ihren positiven Grundelementen hingen. Eine Reihe von sogenannten Stoicismen läßt sich weit besser aus der politischen Geschichte erklären, wie z. B. die Beschränkung der Zinsen, und bei vielen bleibt der wichtige Einwand, daß nicht Alles, was ein Römischer Stoiker gesagt hat, eine Erfindung des stoischen Systems war, sondern nur ein Ausspruch dessen, was der gemeine Mann schon von selbst annahm. Beispiele hiezu lieferte Eckhard, indem er es für eine Anwendung der stoischen Philosophie erklärt, daß die Juristen auch Gesetze des Instincts als vorhanden anerkannten, daß sie den Embryo für eine pars viscerum der Mutter hielten, daß das Römische Recht den Selbstmord nicht strafbar fand, und daß es die Freiheit zu begünstigen suchte. Man hat hierdie Lächerlichkeit so weit getrieben, daß man in gewissen Sätzen Stoicismen witterte, welche ausgemacht galten, bevor die Römer auch nur ein Wort von der stoischen Philosophie wußten, und auch aus dieser nichts dafür lernen konnten, wie z. B. der Formularsatz, daß es keine stipulatio in diem giebt [4]).

---

4) *Gundlingiana*, P. XV. No. 4. Thibaut, Versuche Bd. II. S. 194. 195.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Studium der In- und Subscriptionen der Fragmente, in den Pandekten und im Codex.

§. 87.

Ueber die folgenden Grundsätze dieser nicht unwichtigen Lehre [1]) ist zunächst für das Historische dies zu bemerken:

1) Justinian's Institutionen hatten nur Titelüberschriften, aber keine Inhaltsanzeigen der erst in neueren Zeiten gemachten einzelnen Paragraphen. Das letzte gilt von allen Theilen des Justinianeischen Rechts. Die kurzen Inhaltsanzeigen (summae), die man in vielen großen Ausgaben in den Institutionen, den Pandekten und dem Codex über den einzelnen Fragmenten und Paragraphen (manchmal auch roth gedruckt) findet, sind theils von den Glossatoren, theils später auch von Bartolus und Baldus verfaßt.

2) Die Pandektenfragmente enthielten ursprünglich den Namen des Verfassers, sowie des Buches und des Theils des Buches, woraus sie entlehnt waren [2]). So stehen sie auch im florentinischen Manuscripte, aber in den Vulgatmanuscripten steht in der Regel nur abgekürzt der Name des Juristen (§. 46 a. E.) Unsere alten Editionen sind ebenso mangelhaft; erst Haloander lieferte bis zu lib. 23. vollständige Inscriptionen aus Bolognins unvollständiger Collation (§. 50); dann wurden sie aber aus der Florentina von Tau-

---

1) *Forster*, de interpret. L. II. c. 1. §. 4. *Labittus*, de usu indicis Pand. *Brenkmann*, de leg. inscript. *Reinold*, de leg. inscript. Alle drei Abhandl. hinter *Wieling*, jurisprud. restituta abgedruckt. *Brunnquell*, opusc. T. I. Diss. 6. *Eckhard*, L. I. c. 5. *Conradi*, obs. p. 153—167.

2) C. tanta, de confirm. Dig. §. 10. *Eckhard*, §. 167.

rell [3]) ganz gegeben, und dies benutzten alle spätern Ausleger.

3) Im Codex hatten die Constitutionen ursprünglich als Inscription den Namen des Kaisers und die Person desjenigen, an den die Constitution gerichtet war, als Subscription aber das vollständige Datum; doch klagt Justinian [4]) darüber, daß er aus seinen Archiven nicht alle Subscriptionen vollständig habe liefern können. In den spätern Manuscripten ist in der Regel nur der Name des Kaisers gegeben; doch haben Contius und seine Nachfolger aus andern Quellen das Fehlende zu ergänzen gesucht, ohne aber ganz zum Ziele kommen zu können [5]).

4) Die Ueberschriften der einzelnen Novellen und ihrer Capitel sind nicht von Justinian, sondern seit der Glosse allmählig hinzugefügt, und insofern für den Ausleger ohne Werth [6]).

§. 88.

Der Nutzen der ächten Inscriptionen besteht nun vorzüglich in Folgendem:

I. Man erkennt daraus den Verfasser und das Zeitalter eines Fragments, welches in Rücksicht der historischen Aufklärung und selbst in Betreff der Sprache wichtig werden

---

3) Noch vor Taurellus hat ganz vollständige Inscriptionen die Ausgabe Paris apud Carolam *Guillard*, viduam *Chevallonii*, et Guil. *Desboys*, 1552. 1553. VII Voll. 8. ohne daß man weiß, woher sie entlehnt sind. *Eckhard*, §. 211—215.

4) Const. de novo cod. fac. §. 2.

5) *Eckhard*, §. 225. 226.

6) *Hombergk*, in praefat. ad vers. Novell. in fine. *Lauterbach*, colleg. prolegom. §. VI. No. 5. Biener, Gesch. der Nov. S. 57—62. 111—114.

kann [1]), weil sich die Sprache mit den Zeiten mehrfach änderte, wie z. B. vor Constantin, der die Geschworenen aufhob, das Wort judex einen ganz anderen Sinn hat als nach ihm.

II. Man kann nach den Inscriptionen alle Fragmente desselben Verfassers zusammenstellen, und so durch einander gegenseitig erläutern, welches höchst wichtig ist, weil jeder Schriftsteller am besten aus sich selbst erklärt wird, wie man z. B. den laconischen Paulus ganz anders zu nehmen hat, als den sanften und breiten Ulpian [2]).

III. Es giebt im corpus juris Fragmente, die in ihrer jetzigen Stellung unbestimmt sind, oder gar nicht an ihrem rechten Orte stehen (leges fugitivae s. erraticae.) Diese kann man vermittelst der Inscription manchmal in ihre ursprüngliche Stellung zurückbringen, und aus derselben erklären, welche zum erstenmal von dem geistvollen Cujacius mit Liebe behandelte Methode die Cujacische Interpretationsart genannt wird. Man bemerke darüber Folgendes: 1) Man kann die Inscriptionen besonders auf doppelte Weise benutzen, um durch sie den ursprünglichen Sinn des Fragments aufzufinden, und zwar: A. wenn die Inscription selbst den Titel andeutet, d. h. ein Buch, worin der Jurist nur eine specielle Materie behandelte, auf die dann also im Zweifel das Fragment zu beziehen ist. So ist z. B. die berühmte L. 5. §. 1. D. de pignoribus (20. 1.), welche unsinnig wäre, wenn man danach allen Unterschied zwischen pignus und hypotheca läugnen wollte, ganz leicht erklärt, wenn man sie blos auf die actio hypothecaria bezieht, wo-

---

1) *Brenkmann*, diss. cit. §. 21—29.
2) *Labittus*, diss. cit. c. IV. §. 3.

von das excerpirte Buch ausschließlich gehandelt hatte [3]). B. Man kann nach den Inscriptionen die Fragmente, die aus einem gewissen Theile einer Schrift gezogen sind, zusammenstellen, und so durch Vergleichung derselben manchmal herausbringen, von welchem besonderen Gegenstande in dem excerpirten Theile der Schrift gehandelt ward. So kann z. B. auf diese Art leicht geholfen werden, wenn man L. 20. de verb. sign. (50. 16.) mit L. 2. de capite minutis, (4. 5.) und L. 183. de reg. juris, mit L. 7. pr. de in integr. restit. (4. 1.) vergleicht [4]). 2) Man darf aber bei diesem Allem nicht vergessen, daß Justinian, obwohl er die Excerpte meistens so verstand, wie sie ihr Urheber gemeint hatte, auch Manches für seine Idee umdrehte und verbesserte [5]), daher es zwar gestattet ist, durch die Inscriptionen Dunkelheiten aufzuklären, wenn das Resultat dem Wortverstande des Justinianeischen Werkes nicht widerstreitet, aber es ist unerlaubt, wenn man des ursprünglichen Sinnes wegen von dem Sinne abweichen will, den ein Fragment jetzt in seiner Fassung und Stellung ganz bestimmt giebt [6]). 3) Die Inscriptionen dienen dazu, daß man zerrissene Fragmente mehrfach wieder zusammenstellen, und in ihrem alten Zusammenhange lesen kann. Im Codex gelingt dies ziemlich leicht, weil hier zerrissene Constitutionen dieselbe In- und Subscription haben; allein in den Pandekten läßt sich die Wahrheit des unmittelbaren Zusammenhangs nie streng erweisen, weil daraus, daß

---

3) *Reinold*, diss. cit. §. 2. *Eckhard*, §. 185. *Conradi*, l. c. p. 144—148.

4) Einen, jedoch etwas bedenklichen Versuch dieser Art s. bei *Gottschalk*, disceptat. forens. c. 12.

5) C. Deo auctore de concept. Dig. §. 7. Const. Haec quae, Cod. de nov. Cod. fac. §. 2.

6) Thibaut, log. Ausleg. §. 40.

zwei Stellen in demselben Buche standen, durchaus nicht folgt, daß sie hier unmittelbar mit einander zusammenhingen [7]). 4) Endlich kann man mit Hülfe der Inscriptionen diejenigen Fragmente wieder auffinden, welche in einem anderen Fragmente citirt werden [8]).

§. 89.

Zum Gebrauch dieser Interpretationsart leistet vortreffliche Dienste Labitti index Pandectarum, zuerst Paris 1575, dann oft nachgedruckt, auch mit Zusätzen von Schmuck, Augustinus und Freymon; am besten aber mit hinzugefügten Abhandlungen in Wieling, jurispr. restituta, Amstelod. 1727. 8. Man findet darin, jedoch nur citirend, aber ohne wirklichen Abdruck, die Fragmente der Juristen, wie sie in dem Originalwerke auf einander folgten, und die Constitutionen jedes Kaisers, chronologisch zusammengestellt; dabei enthält das Werk noch andere Register, namentlich ein chronologisches der Novellen, welche in unsern Editionen nicht immer chronologisch stehen, und ein Register der in den Pandekten und im Codex citirten Juristen. Als Nachtrag erschien Wenck, indicum corpor. juris supplementum, Lips. 1811. in Opusculis No. 4., worin der Verfasser ein Register der Constitutionen giebt, in welchen spätere Kaiser einen früheren citiren. Einen wörtlichen Abdruck der Pandekten nach dem Labittischen Index lieferte C. F. Hommel, palingenesia librorum juris veteris, Lipsiae 1767, 1768, III voll. 8. Der Titel ist freilich zu pomphaft, weil hier nach §. 88. 3. aus dem Zusammenstellen keine rechte

---

7) *Eckhard*, §. 200.

8) Z. B. L. 8. §. 7. de bon. poss. c. tab. (37. 4.) vergl. mit L. 23. de liberis et posth. (28. 2.) *Labittus*, l. c. c. 5.

Wiedergeburt entsteht, daher sich auch Koch [1]) mit großem Unwillen gegen jenes Werk erklärt hat, aber ohne zu erwägen, daß es ganz vortrefflich ist, wenn man etwas neben einander vollständig gedruckt findet, was man sonst durch Nachschlagen mühselig zusammenscharren müßte. Auch sind für diese Lehre noch alle Schriften wichtig, worin die Fragmente einzelner Juristen commentirt sind [2]).

---

1) Koch, Belehrung über die Mündigkeit zu testiren §. 8. a. E.

2) *Walch* ad Eckhard, §. 213. *Seidensticker*, corp. jur. p. 16. 17.

Register

zum Ersten Theile,

der Rechtsgeschichte und den Institution.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Abdicatio tutoris testamentarii 216. 218.
Absentia, Restitutionsgrund 249.
Acceptilatio 246.
Acceptum ferre 227.
Accessio, Erwerbart des Eigenthums 160 — industrialis ibid. — mixta 261 — naturalis 161.
Accursius 101.
Accusationsprozeß 157. 167.
Accusator 157.
Actio communi dividundo 256.
— confessoria 268.
— criminalis 157.
— de dejectis et effusis 243.
— de dolo 249.
— ad exhibendum 256.
— de peculio 185.
— de posito et suspenso 243.
— finium regundorum 256.
— furti 163 — concepti ibid.
— hypothecaria 277.
— in factum gegen den Richter 242 — gegen Gastwirthe 243.
— legis s. Legis actio.
— mixta 157.
— negatoria 269.
— noxalis de pauperie 243. 244.
— personalis ex testamento 305.
— personalis privata 157.
— Publiciana 256.
— quanti minoris 248.
— quasi Serviana s. Actio hypothecaria.
— quod metus causa 248.
— redhibitoria 248.
— rei persecutoria 156. 158.
— rei uxoriae 200. 201.
— Serviana s. Actio hypothecaria.
— ex stipulatu 200. 201.
— suppletoria 319.
— utilis legis Aquiliae 161.
— vi bonorum raptorum 163.
Actionem postulare 346.
Actiones 114 seq.
— arbitrariae 354.
— bonae fidei 354.
— in factum s. Actiones praescriptis verbis.
— in personam 114.
— in rem 114. 150.
— nominatae 115.
— pignoratitiae 276.
— populares 157.
— praescriptis verbis 115.

Actiones stricti juris 354.
— utiles 115.
Actor 339.
— reum vadatur 346.
Actus 265.
— legitimi 55. 350.
Addicti 250.
Addictio libertatum conservandarum causa 324.
Aditio hereditatis 242. 303. 305.
Adjudicatio 259. 267. 353.
Adoptio 203 seq. — der Männer 204 — der Weiber 206 — im engern Sinne 204 — minus plena 205 — per rescriptum principis in solatium liberorum amissorum ſ. Adoptio der Weiber — per testamentum 206 — plena 205 — Vornahme ibid.
Adoptivkinder 133.
Adquisitio per arrogationem 259.
Adulterini 188.
Adulti 137.
Advocaten 340.
Aediles cereales 35 — curules ibid. — plebis 34.
Aedilitiſches Edict 248.
Aerarium 36 — militare 170 — populi ibid.
Aes Britannicum 46.
— Neapolitanum ibid.
Affectionen, deren Berückſichtigung beim Schadenerſatz 145.
Affines 133.
Africanus S. Cälius 88.
Ager arcifinius 169.
— emphyteuticarius 272.
— limitatus 169. 261.
— publicus 164. 169.
— stipendiarius 270.
— tributarius ibid.
Ager vectigalis 270. 271.
Agnati 130.
Agnati proximi 292. 293.
Album postulationum 346.
Alexander Severus 89.
Aliae causarum figurae 222. 241. 243.
Alter, Einfluß deſſelben auf die Rechtsfähigkeit 136.
Amica 187.
Amtseid der Vormünder 216.
Anatocismus 149.
Animus novandi 238.
Anquisitio 168.
Anthianus Junius 88.
Antiquitates juris Romani 5.
Antoninus Pius 88.
Anwachſungsrecht ſ. Jus accrescendi.
Appius Claudius Cöcus 52.
Aquaeductus 265.
Aquila Julius 89.
Arbiter 236. 341.
Arbitrium 236.
Arcadius 63.
Argentarii 238.
Arrogatio 204 — per rescriptum principis 205 — Vornahme ibid.
As 146.
Aſcendenten 133.
Assessores 342.
Attaliatae opus de jure 100.
Auctio 259.
Auctoritas tutoris 216.
Auditorium praefecti praetorio 69.
— principis ſ. Staatsrath.
— sacrum ſ. Auditorium principis.
Augenſchein 350.
Auguſt 59. 62. 88.
Aurum coronarium 171.

Auslegung der Gesetze, extensive 111 — logische ibid. — grammatische 110 — restrictive 111. — der Testamente und Codicille 328.
Aussetzen der Kinder von Seiten des Vaters 179. 180.
Auszüge aus den Novellen Justinians von Athanasius und Theodorus 99.
Authenticae 3. 102.
Autonomiegesetze 50.

B.

Basilica 99.
Basilius Macedo 98.
Bebauung eines ager incultus 262.
Bedingungen s. Conditiones.
Befreiung von der Sclaverei, deren Folgen 128 — durch manumissio 126 — zur Belohnung 127 — zur Strafe des Herrn ibid.
Beklagter s. Reus.
Bemerkungen, allgemeine, über die Rechtsverhältnisse unter den Kaisern 97.
Beneficium abstinendi 293. 324. — deliberandi 305. — inventarii ibid.
Besitz 153 seq. — dessen Nebenwirkungen 155.
Betrachtungen, allgemeine, über die Rechtsverhältnisse unter der Republik 58.
Beweiskraft der Handschriften 229 — der Quittungen ibid.
Beweismittel 350.
Beweistermin ibid.
Beweisverfahren ibid.
Blutsfreunde 132.
Bona aperta 324. — caduca 325. — castrensia 182. — ereptitia 325. — parapherna 197. — vacantia 326. — vacua 324.
Bonorum possessio 282 — ab intestato 283. 297 seq. — contra tabulas 283. 320 — decretalis 282 — edictalis ibid. — secundum tabulas 283 — tanquam ex familia 299 — unde cognati 298 — unde cognati manumissoris 299 — unde decem personae 298 — unde legitimi ibid. — unde liberi 297 — unde patronus, patrona, liberi eorum, parentes patroni patronaeve 299 — unde vir et uxor ibid.
Bonorum possessor 279.
Brachylogus juris civilis 101.
Breviarium Aniani 9. 11. 92. 94. 96.
Bürgerrecht 129 — dessen Erwerbung 130 — Verlust 131.
Bürgschaft 239.

C.

Cadere in commissum 262.
Caducität 324 seq.
Caelibes, deren Einsetzung als Erben 325.
Cajus Cassius Longinus 75.
Cameralrecht 168 seq.
Candidati principis 69.
Canon 271.
Capitatio 171.
Capite censi 18.
Capitis diminutio 121 — deren Eintheilung ibid. — Restitutionsgrund 249.

Capito 75.
Caput ſ. Status.
Caracalla 71. 78.
Caſſianer 75.
Causae collectio 349.
— probatio 131.
Celſus Juventius 88.
Censores 32.
Census 18. 259.
Centesima 156.
Centumviri 342.
Centuriatcomitien ſ. Comitia centuriata.
Cessio bonorum 251.
Charakter, moraliſcher, deſſen Einfluß auf die Rechtsfähigkeit 138.
Chariſius Aurelius Arcadius 89.
Chirographarii nudi 253.
Chirographum 228.
Cicero 57.
Citation, mündliche 345.
Citirgeſetze 84.
Civiliter mortuus 124.
Civis 129 — optimo jure ibid.
Clarissimi 65.
Claudius 62.
Clausula generalis 250.
Clientes 15.
Codex Gregorianus 13. 81. 86. 92. 94.
— Hermogenianus ibid.
— Justinianeus 3. 65. 85.
— repetitae praelectionis 3. 90.
— Theodosianus 11. 65. 81. 86. 92. 94.
Codices 227.
Codicille 314 — deren Auslegung 328 — Eröffnung 327 — Ungültigkeit 318 seq.
Coëmtio 191. 192.
Coëmtionator ſ. Coëmtor
Coëmtor 258.
Cognati 132. 133.
Cognitio extraordinaria 342.
— ordinaria 341.
— praetoria 346.
Cognitores 340 — deren Verſchiedenheit von den procuratores ibid.
Coheredes 287.
Collaterales 133.
Collatio beim Erbrecht 306 — der dos 307 — der emancipati 306. 307.
— legum Mosaicarum et Romanarum 96.
— lustralis 170.
Collationes der Novellen 102.
Collega consulum 33.
Collegia 136.
Colonat 123.
Comes officiorum 69.
— sacrarum largitionum seu remunerationum 70.
Comites 72.
— domesticorum 67.
— rerum privatarum 68.
Comitia 16 — unter den Kaiſern 63.
— centuriata, unter den Königen 17 — unter der Republik 26.
— curiata unter den Königen 16 — unter der Republik 27.
— maxima ſ. Comitia centuriata.
— tributa 18. 26.
Comitialgeſetze ſ. Volksgeſetze.
Comitialteſtamente 285.
Commercium juris civilis 38. 71.
Commodatum 226.
Communio 135.
Compensatio 246.
Comperendinatio 347.
Compromissum 236.

Concubina 187.
Concubinatus ibid.
Concubinenkinder ſ. Liberi naturales.
Concurrenz mehrerer Subjecte bei einem Recht oder einer Verbindlichkeit 135.
Concursmaſſe, deren Veräußerung 252.
Concursus creditorum 250.
Condemnatio 353.
Condictio ibid.
— ex mutuo 242.
— furtiva 163.
— indebiti 242.
Condictiones ex lege 115.
Conditio usucapiendi 256.
Conditiones, deren Begriff u. Eintheilung 118 seq.
Confarreatio 192.
Confusio 117. 247.
Conjuncti re 327 — re et verbis ibid.
Connubium 188.
Conſcriptionsſyſtem 360.
Conſenſualcontracte 225.
Conſiſtorium, ſ. Staatsrath des Kaiſers.
Conſolidatio 117 — bei Servituten 268.
Conſtantin 64. 72. 89.
Conſtitutionen der Kaiſer 77. 78. 94.
— nach Juſtinian 98.
Constitutum 234. 238. 239.
— debiti alieni 238 — proprii ibid.
Consulares 72.
Consules 32 — in den Municipien ſ. Duumviri — unter den Kaiſern 73.
— codicillares 73.
— honorarii ibid.
Consules suffecti ibid.
Consultatio veteris jurisconsulti 96.
Contracte 223 seq. — ſ. a. Contractus.
Contractus ibid.
— consensuales 225.
— literales 227.
— verbales 229.
Contrectatio 162.
Contubernium 187.
Conventio in manum mariti 191. 196. 197.
Conventionalſtrafe 116.
Corpora 136.
Corpus juris civilis 4.
Correi 136.
Creditores absolute privilegati 253 — personales cum privilegio exigendi ibid.
Cretio 303.
Crimen 157.
— perduellionis 26.
Criminalgewalt 166.
Criminaljuſtiz ibid.
Criminalproceß 338 seq. ſ. auch Proceß.
Criminalrecht 156 seq.
Criminalſtrafen 158.
Cubicularii 68.
Culpa 140 seq. — lata 141 — levis ibid.
Cura 210 — absentis 215 — furiosorum 214 — minorum 215 — prodigorum seu eversorum 214 — ſchwacher und taubſtummer Perſonen 215.
Curator 210 — deſſen Rechte 217.
Curiae 17. 27.
Curiatcomitien ſ. Comitia curiata.
Curiosi 167.

D.

Damnum injuria datum 165 — von Seiten eines Hausſohns 184.
Damnum positivum 145.
Darlehnsvertrag ſ. Mutuum.
Datio dotis 197.
Decemviri litibus judicandis 344.
Decreta 30.
— principum 78 — eine Art der kaiſerlichen Mandate 79.
Decretum Divi Marci 113.
Decuriones 40.
Delatores ſ. Curiosi.
Delegatio 237.
Delictum 157.
Demonstratio 353.
Depectio ſ. Transactio.
Depositum 226.
Derelictio 263.
Deſcendenten 133.
Desponsatio 192.
Destitutio testamenti 324.
Detestatio sacrorum 27.
Dictator 36.
Dictio dotis 197.
Diebſtahl ſ. Furtum.
Dienſtbarkeiten ſ. Servituten.
Dies 119 — a quo ibid. — ad quem ibid.
— cognitionum 347.
— comperendinus ibid.
— perendinus ibid.
Diffarreatio 199.
Digestae 86.
Diligentia in abstracto 147 — in concreto ibid.
Diocletian 60. 62. 68.
Dioeceses 72.
Disputatio fori 49. 50.
Divortium 193 — bona gratia ibid. — ob indignationem ibid.
Dolus 40 seq. — causam dans 249 — Reſtitutionsgrund ibid.
Domestici 68.
Dominium bonitarium 150.
— ex jure gentium ibid.
— litis 340.
— quiritarium 150.
Dominus bonitarius ibid.
— emphyteuseos 271.
— pleno seu utroque jure 150.
— quiritarius ibid.
Donatio 232.
— ante nuptias 198.
— inter virum et uxorem 196.
— inter vivos 232.
— mortis causa 232. 291.
— propter nuptias 196. 198. 201. 232.
Dorotheus 89.
Dos 196. 201 seq. — deren Beſtellung 197 — Rückforderung 200 seq. — Veräußerung 198.
Dosithei magistri libri III. continens D. Hadriani sententias et epistolas 96.
Dotalſachen in Beziehung auf die erwerbende Verjährung 333.
Dotalverträge ſ. Pacta dotalia.
Duumviri 40.

E.

Edicta 47.
— der Magiſtrate unter der Republik ibid. — unter den Kaiſern 82.
— nova 47.
— perpetua ibid.
— repentina ibid.
— tralatitia ibid.
Edictum de alterutro 200.
— perpetuum des Salvius Julianus 82.

Edictum Theodorici 92.
Editio actionis 346.
Egregii 65.
Ehe 186 seq. — deren Aufhebung 193 seq. — Eingehung 188 — Erfordernisse 191 — laxe ibid. — stricte ibid. — Verbote 189 — Wirkungen 195 seq.
Eid 350.
Eigenthum 255 seq. — dessen Beschränkungen 256 seq. — Endigung 263 — Erwerbung 258 seq. — Natur 255 seq. — unbeschränktes 255.
Eigenthumsverjährung 329 — deren Erfordernisse ibid.
Einreden s. Exceptiones.
Emancipati, deren Collationspflicht 306. 307.
Emancipatio der Hauskinder 207 — Justinianea 208 — per rescriptum principis seu Anastasiana ibid.
Emphyteusis 270.
Emphyteuta 271.
Emtio sub corona 259.
Emtio venditio 225.
Enterbungsgründe 321.
Epistolae principis 77 — eine Art kaiserlicher Rescripte 79.
Epitome Gaji 9. 12.
Equites 33.
Erbe 279 — dessen Pflichten 304 seq. — Rechte 308.
Erbfolge, gesetzliche seq. — alte civilrechtliche 292 — der Blutsverwandten nach Nov. 118 und 127. 300 — prätorische 297. — testamentarische 285 seq. — vertragsmäßige 291.
Erbschaften, deren Delation 280. 285 seq. — Erwerbung 303 seq.
Erbverträge 280. 291.
Error, Restitutionsgrund 249.
Eustathius de temporum intervallis 99.
Evocatio 345.
Exceptio 113. 349 — divisionis 240 — excussionis ibid. — ordinis ibid.
Exheredatio 320 seq.
Exilium 131.
Expensae s. Verwendungen.
Expensum ferre 227.
Expromissio 237.

F.

Falsus tutor 213.
Familia, Begriff 132.
Fasti 53.
Faustpfand s. Pignus.
Faustpfandgläubiger 275.
Feodales 360.
Flamen Dialis 29.
Fictio legis Corneliae 124.
Fideicommissa 308 — deren Unterschied vom legatum ibid. — singularia 312 — universalia ibid.
Fideicommissarius 308 — singularis 280 — universalis 279.
Fideicommisse 312 seq. — deren Erwerb 312 — Grundsätze darüber 314 seq.
Fideicommittens 308.
Fidejussio 239.
Fiducia 273.
Fiduciarius 308.
Filii familias 176.
— praetextati 29.
Finanzen 168.
Finanzhoheit 170.
Finanzminister s. Comes sacrarum largitionum seu remunerationum.

Finanzrecht 168 seq.
Finanzverwaltung 35.
Fiscus 170.
Flavius 52.
Florentinus 89.
Foenus nauticum 148.
— semiunciarium 147.
— unciarium ibid.
Folgen der Aufhebung der Ehe 198 seq.
Form der Erwerbung der Erbschaften 303.
Formula provinciae 40.
Fragmenta pura 88.
— Ulpiani 10. 12. 96.
— Vaticana juris Romani 11. 96.
Fragmente aus Ulpians Institutionen 96.
Fragmentum regularum ex veteri jure consulto 96.
Freie 125.
Fructus 145.
Fructuum perceptio 259.
Früchte, deren Erwerb 262 f. a. Fructus.
Fur manifestus 162. 163 — nec manifestus ibid.
Furtum 162 — manifestum 157. 162 — nec manifestum ibid. — per lancem et licium conceptum 162 — possessionis ibid. — rei ibid. — usus ibid.

G.

Gaji institutiones 9.
Gajus 9. 83. 88.
Gallus Aelius 51. 88.
Gentiles 134. 292.
Gerichte beim Civilprozeß 339.
Gerichtsbarkeit der Bischöfe 174.
Gesetzbücher der Barbarenkönige 96.
Gesetze, deren Auslegung 100 — Dauer und Aufhebung 110 — Gegenstand 112 seq. — Natur überhaupt 103 seq. — Rechtlichkeit 108 — rücksichtlich der Art ihrer Bekanntmachung ibid. — rücksichtlich ihres Umfangs 107 — rücksichtlich ihres Ursprungs 105 seq. — deren Verbindungskraft 106 — Verhältniß zu einander 109.
— des Instincts 105.
— natürliche ibid.
— nicht von der Regierung promulgirte 48 seq.
— positive 105.
— unter den Kaisern 77 — unter den Königen 19.
— von der Regierung promulgirte 42 seq.
Gesetzgebung Justinians 84 seq.
Geschenke f. Donationes.
Geschichte des Post-Justinianeischen Rechts 98.
— des Römischen Rechts unter den Königen 14 seq. — unter der Republik 21 seq. — von August bis Justinian 59 seq.
Geschlechtsverbindungen 186 — erlaubte ibid. — unerlaubte 188.
Gesellschaftsvertrag f. Societas.
Gestio pro herede 303.
Gewalt, Restitutionsgrund 248.
Gewinn, entzogener 145.
Gewohnheitsrecht unter den Kaisern 84 — unter der Republik 41. 43. 49.
Glossatoren 4. 100.

Glosse des Accursius 101.
Gradus der Verwandtschaft 134.
Grundsätze über Erbschaften, Legate und Fideicommisse 314 seq.

H.

Habitatio 266.
Hadrian 72. 82. 83. 88.
Handlungen, deren Arten 140 — Object 142 seq.
Harmenopuli promtuarium juris 100.
Hausbücher 227.
Hauskinder 178 — deren Enterbung 319 — Erwerb 179 — in mancipio 176 — in potestate ibid. — deren jus testandi 317 — Suität 180.
Hausvater 178.
Heres 279 — directus 287 — ex asse 287 — extraneus 281. 303 — necessarius 303. 323 — pro parte 287 — suus et necessarius 281. 303. 324 — voluntarius 323.
Hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes 284.
Hereditatis petitio 308.
Hermogenianus 89.
Herolde 341.
Herrschaft des tutor über den impubes 216.
Historia juris Romani 5.
Hofbeamte der Römischen Kaiser 67 seq.
Hoheitsrechte des Regenten sind der Eigenthumsverjährung entgegen 333.
Homines alieni juris 176 — sui juris ibid.
Honorius 63.
Hypotheca 273.

I.

Javolenus 88.
Id quod interest s. Interesse.
Ignobiles 22.
Ignorantia 106.
Illustres 65. 148.
Imagines 22.
Immissio in bona 252.
Impensae s. Verwendungen.
Imperium patris familiae 178 seq. 208.
Impuberes 137.
Incestuosi 188.
Indictio 170.
Infamia 138 — facti ibid. — juris ibid.
Infantes 137.
Infantia majores ibid.
Infantiae proximi 135.
Ingenuus 125.
In jure cessio 258. 265.
Injurien 164.
In jus vocatio 345.
Insolvenz des Schuldners 250 seq. — Verfahren dabei ibid.
Institutio Gregoriani 93.
Institutionen des Römischen Rechts 103 seq.
Institutiones Gaji 9. 89. 92. — Justiniani 3. 4. 89 — deren Eintheilung 90.
Intentio 353.
Intercessionen 239.
Interdicte 154. 357.
Interdictsproceß 358.
Interdictum, Instruction im summarischen Proceß 357. — Salvianum 278.
Interesse 145.
Interlocutiones principum 79.
Interpretatio restrictiva ob cessantem rationem 111.

Interrex 16. 36.
Intestabiles 139.
Intestaterbfolge 292 seq.
Inventarisation bei Uebernahme der Vormundschaften 216.
Irnerius 100.
Irrthum, Restitutionsgrund 249.
Iter 265.
Judex addictus 349.
Judices pedanei 341.
Judicium centumvirale 49. 342.
— morum 195.
— recuperatorium 344.
Juliani epitome Novellarum 98.
Julianus Salvius 82. 88.
Jura Latinorum 129.
Juramentum promissorium 116.
Juridicus 72.
Jurisdictio der Prätoren 33 — der Tribunen 34.
Jurisdiction in Militärsachen 362.
Jus in objectivem Sinne 103 — in personam 114 — in rem od. in re ibid. — in subjectivem Sinne 103.
— accrescendi bei einem gemeinschaftlichen Sclaven 263 — bei Erbschaften 326.
— Aelianum 54.
— aurei annuli 128. 129.
— civile 41 — als Gegensatz von jus honorarium 48 — antejustinianeum 12 — die in den Gerichtsgebrauch übergegangenen Meinungen der Juristen s. Jus receptum — Papirianum 42.
— commentitium s. Jus receptum.
Jus commune 108.
— consuetudinarium s. Gewohnheitsrecht.
— deliberandi 304.
— edicendi 35. 48. 80.
— Flavianum 52.
— gentium 4 — unter den Kaisern 84 — unter der Republik 50.
— gladii 182.
— honorarium 48.
— imaginum 22.
— Italicum 38.
— Latii 38.
— Latinitatis s. Jus Latii.
— naturale 41. 105.
— non scriptum 41.
— plenum civitatis Romanorum 37. 38. 129.
— postliminii 124. 126. 260.
— praediatorium 276.
— privatum und publicum 105.
— Quiritium 130.
— receptum 55.
— scriptum 41.
— singulare 108.
— superficierum 269.
Juventius Celsus 88.

K.

Kalender, alter römischer 119 — Gregorianischer ibid. — Julianischer ibid.
Kauf s. Emtio.
Kinder, uneheliche 188.
Kirchenrecht 171 seq.
Kläger s. Actor.
Klagen s. Actiones.
Klagen wegen des Pfandes, petitorische 277 — possessorische 278.
Kriegsminister s. Magister militum.

L.

Labeo 75. 88.
Ladung, ſchriftliche 347.
Laesio enormis 248.
Latini Juniani 129.
Laudum 236.
Legatarius partiarius 311.
Legate 310 — deren Größe 311 — deren Object ibid. — Grundſätze darüber 314.
Legatio libera 31.
Legatum 308 — deſſen Unterſchied vom fideicommissum 308 seq. — partitionis 311 — per damnationem 310 — per praeceptionem ibid. — per vindicationem 309 — sinendi modo 310.
Leges 30. 41.
— agrariae 169.
— annales 31. 66.
— centuriatae 25.
— edictales 79.
— restitutae codicis 102.
— sacratae 21.
— tabellares 25.
Legis actio 55. 350 seq. — per condictionem 353 — per judicis postulationem ibid. — per manus injectionem ibid. — per pignoris capionem ibid. — per sacramentum 352.
Legitimatio 202 seq. — per curiae dationem 203 — per rescriptum principis ibid. — per subsequens matrimonium 202.
Lehrmethode, juriſtiſche, unter den Kaiſern 76 — unter Juſtinian 91.
Leihvertrag ſ. Commodatum.
Leo Philoſophus 98.
Levis notae macula 139.
Lex Aebutia 343. 353.
— Aelia Sentia 127. 128.
— Aquilia 141. 159 seq.
— Atinia 330.
— Aurelia 45.
— Calpurnia 353.
— Caninia 127.
— Canuleja 21. 189.
— Cincia 232.
— Cornelia 48. 164. 235.
— correctoria 64.
— Falcidia 312.
— Furia 311.
— Heracleensis 46.
— Hortensia 21.
— Julia de adulteriis 198 — de vi privata 113. 330.
— Junia Norbana 129.
— Laetoria ſ. Lex Plaetoria.
— Licinia 169.
— Mensia 130.
— Papia Poppaea 94. 187. 189. 324.
— Plaetoria 137. 185. 217. 249.
— Plautia 330.
— Poetillia s. Petillia 251.
— Publicia 235.
— Rhodia de jactu 244.
— Romana ſ. Breviarium Aniani
— Romana Burgundionum 93.
— Roscia theatralis 24.
— Rubria 45.
— Thoria 169.
— Titia 235.
— Valeria Horatia 21.
— Voconia 294. 312.
Libellus principis ſ. Epistola principis.
Liber legum ſ. Breviarium Aniani.
Liberi naturales 187.
Libertas juris gentium 128.
Libertini 126. 128.

Libertus 125.
Libri terribiles 165.
Libripens 259.
Lictores 27. 341.
Lis vindiciarum 347.
Literalcontracte 227 seq.
Litis contestatio 348.
— denunciatio 346.
Localobrigkeiten unter den Kaisern 70.
Locatio conductio 225.
Lohnsoldaten 361.
Luceres 17.
Lustralis collatio 170.

M.

Macer, Aemilius 89.
Mäcianus Volusius 88.
Magister s. Comes officiorum.
— beim Concurs 252.
— militum 70.
Magistrate der Römer außerhalb Roms 37 — sind unverletzlich 31.
Magistratswahlen 63.
Magistratus 30 seq. — curules und non curules 31 — extraordinarii 36 — majores 32 — minores 34 — ordinarii 31.
Magistri militum 361 — scriniorum 70.
Magnificentissimi 65.
Majores 136.
Mancipans 258.
Mancipatio 152. 191. 224. 230. 258. 265.
Mancipio accipiens 258.
Mandata principum 79.
Mandatum 225 — praesumtum 241.
Manuum consertio 347.
Manuum injectio 353.
Manumissio der Sclaven 126 deren Arten ibid. — Endigungsart des Eigenthums 263.
Manumissiones in fraudem creditorum 127.
Manumissor 128. 207 — extraneus 208.
Marcellus Ulpius 88.
Marcianus Aelius 89.
Marcus Aurelius 88.
Massurius Sabinus 75.
Mater familias 191.
Matrimonium legitimum 186. — juris gentium ibid.
Mauritianus Junius 88.
Menander Arrius ibid.
Metus, Restitutionsgrund 248.
Miethe s. Locatio conductio.
Militärverfassung 360.
Minister des Innern und der Polizei s. Magister.
— der Justiz s. Quaestor palatii.
Minor aetas, Restitutionsgrund 249.
Minores 137.
Modestinus Herennius 83. 89.
Modi tollendi obligationem proprii 246 — communes 247.
Modus 119.
Mores majorum 49.
Mulctae 161.
Municipia unter den Kaisern 71 — unter der Republik 39.
Mutuum 226.
Mutuus dissensus 246.

N.

Navarchus 362
Nebenpersonen beim Proceß 340 — von Seiten der Gerichte 341 — von Seiten der Partheien 340.
Nebenverträge 237.

Negotiorum gestio 241.
Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 280.
Neratius Priscus 88.
Nexi 251.
Nobiles 22.
Nobilissimi 65.
Nomen facere 227.
Nomina arcaria 228.
— transscriptitia ibid.
Nota censoria 32. 139.
Notae levis macula 139.
Notherbrecht, nach altem Civilrecht 318 seq. — nach Justinianeischem Recht 321.
Notitia dignitatum utriusque imperii 65. 95.
Novatio 237 — cumulativa ibid. — privativa 237. 248.
Novellae constitutiones 90.
Novi homines 22.
Nudum jus Quiritium 150.
Nuptiae justae seu legitimae 186.

O.

Octavian s. August.
Object, der Rechte und Verbindlichkeiten 140 — dessen Untergang bei Obligationen 263.
Obligatio 115 — ex lege 241 ex re 228.
Obligationen, deren Entstehung 228 seq. — deren Erlöschen 245 seq.
Occupatio 260.
Oekumenische Synoden 175.
Omissio diligentiae 141.
Operae servorum et animalium 266.
Optio angusta 220 — plena ibid.
Oratio principis s. Libellus principis.
Orbi, deren Einsetzung als Erben 325.
Ordo equester 23.
— senatorius ibid. s. a. Patricii.
Ornamenta provinciae 40.

P.

Pacta 224. 231 seq. — adjecta 224. 234 — bestätigte 231 — dotalia ibid. — legitima 224. 231 — praetoria 224. 234 — unbestätigte 235.
Pactum de retrovendendo 273.
— fiduciae 207.
— hypothecae 234. 274.
— nudum 223. 235. 237.
Pandectae 65. 86.
Papinianus Aemilius 83. 89.
Papirius Justus 88.
Paraphrase des Theophilus 12.
Pars legitima s. Pflichttheil.
Partitio 311.
Pasquille 164.
Pater naturalis 202.
Pater patratus 360.
Patres 15.
Patria potestas 178. 186. 196.
Patricii 15 — in den Municipien 40.
Patriziat unter den Kaisern 65.
Pauli sententiae receptae 9. 12. 92. 96.
Paulus Julius 89.
Peculia der Hauskinder 181 seq. — der Sclaven 122.
Pecunia trajectitia 148.
Pedarii 29.
Pellicatus 188.
Peregrini 130 — successionsunfähig 315 — unfähig zur

Errichtung einer letztwilligen Disposition 317.
Periculum 350.
Perioden der Römischen Rechtsgeschichte 5. 14.
Persona 120.
Personae exceptae 233.
— incertae 316.
Personalarrest des Schuldners 252.
Personalität s. Rechtsfähigkeit.
Personen, deren Fähigkeit zur Errichtung einer letztwilligen Disposition 316 — deren Verschiedenheiten 136 — successionsunfähige 315.
Pertinentiae 144.
Petitio hereditatis 308.
Petri exceptiones juris civilis 101.
Pfandgläubiger 252 — deren Verhältniß gegen Dritte 277 Verhältniß unter einander 276.
Pfandrecht 272 seq. — dessen Entstehung 274 — Erlöschung 278 — Rechtsverhältnisse dabei 275 seq.
Pfandvertrag 226.
Pflichttheil, nach altem Civilrecht 319 — nach Justinianeischem Recht 321.
Pignora legalia 274 — privilegiata 252. 253. 276 — publica 276 — simplicia 253.
Pignoris capio 353.
Pignus 226. 273 — praetorium 274.
Plebeji 15.
Plebiscita 30.
Plebs 23. s. a. Plebeji.
Poena 156 — privata 157. 158. 161 — publica 157. 165.
Polizeigewalt der Aedilen 35.
Polizeirecht 171 seq.
Pollicitationes 244.
Polygamie 189.
Pomponius 52. 88.
Pontifex maximus 26.
Pontificatus maximus 61.
Populi foederati 39.
Possessio 153.
Posthumi 316 — deren Enterbung 318.
Postulationes in jure 346 — judicis 353.
Potestas proconsularis 61.
Praediatores 276.
Praefectura morum 61.
Praefecturae 39. 40 — als Eintheilungen in den Provinzen 72.
Praefectus Augustalis 72.
— praetorio 67.
— urbi unter den Kaisern 70 — unter der Republik 37.
Praepositi Augustales 72.
Praepositus sacri cubiculi 68.
Praescriptio immemorialis seu indefinita 337 — longi temporis 331. 338 — longissimi temporis 332. 336.
Praesides 72.
Praesumtio mali viri 153.
Praeteritio 320.
Praetor major s. Praetor urbanus.
— peregrinus 33.
— tabellaris 213.
— urbanus 33. 73.
Praetores 33 — Flaviales 74 provinciales 34 — Triumphales 74 — unter den Kaisern 73.
Praetoriani s. Protectores.
Praetura urbana 37.
Primipilus 361.

Privatdelicte 161 seq.
Privatschriften der vorjustinianeischen Zeit 95.
Privatstrafen s. Poenae privatae.
Proceß 338 seq. — formulae desselben 353 — ordentlicher 344 seq. — Subject 339 seq. summarischer 356 — Verfahrungsart 344 seq. und 356.
Proceßordnung, cisalpinische 45. 357.
Proculejaner 75.
Proculus 75. 88.
Proconsulares 72.
Proconsules 34.
Procurator apud acta factus 341 — dessen Verschiedenheit vom cognitor 340 — praesentis 341.
Proletarii s. Capite censi.
Promissio dotis 197.
Promissor 230.
Propraetores 34 — legati Augusti 72.
Protectores s. Domestici.
Protutor 213.
Provinciae 39. 40.
Provinzialmagistrate unter den Kaisern 71.
Pselli synopsis legum 100.
Puberes 137.
Pubertas minus plena und plena 137.
Pubertati proximi 138.
Publicani 169.
Pupillensachen in Beziehung auf die erwerbende Verjährung 333. 335.

Q.

Quaesitores 168.
Quaestiones extraordinariae 166.
Quaestiones perpetuae 33. 166 — Verfahrungsart dabei 167.
Quaestor palatii 69.
Quaestores 19. 35. 69.
Quarta Divi Pii 206.
Quarta Falcidia seu Pegasiana 313.
Quasi-Contracte 222. 241. — Delicte ibid.
Quasitraditio 266. 267.
Querela inofficiosi testamenti 319. 320. 321.
— nullitatis 321.

R.

Ramnes, Ramnenses 17.
Rangordnung der Gläubiger im Concurs 252.
Rapina 163.
Raub s. Rapina.
Receptae sententiae s. Jus receptum.
Receptor 234.
Receptum arbitri 236.
Receptum nautae vel cauponis 234.
Recht der Autonomie unter den Kaisern 84.
— Justinianeisches als subsidiäres 4.
Rechte, an sich betrachtet 112 seq. — deren Aufhebung 153 — Object 140 — Subject 120 — dingliche, deren Gegenstand eine universitas ist 279 seq. — dingliche, deren Gegenstand keine universitas ist 254 seq.
Rechte und Verbindlichkeiten, deren Grund 120 — Nebenbestimmungen 118 — Subject 120 — Verhältniß zu einander 117.
Rechtsfähigkeit 120 seq.

Rechtsgeschichte, Römische, äußere 14 seq. — deren Eintheilung 4 — innere 103 seq. — Perioden 5. 14 — Quellen 8 — Schriften darüber 6. 7. 8 — Vortrag 6.
Rechtsgesetze 103.
Rechtlosigkeit s. Infamia.
Rechtsmittel in Beziehung auf Servituten 268.
Rechtsquellen unter den Kaisern 77 seq. — unter den Königen 19 — unter der Republik 41 seq.
Rechtsschulen 76 — in Bologna 4. 100.
Rechtsstudium, unter den Kaisern 74 seq. — unter der Republik 52 seq.
Rechtswissenschaft an sich 103 seq. — deren Definition 104 — Eintheilung ibid. — unter den Kaisern 74 seq. — unter den Königen 20.
Recuperatores 343.
Regierungsrecht 156 seq. — äußeres 359 seq.
Rei vindicatio 255.
Relegatio 131.
Remancipatio 246.
Repudium s. Divortium.
Res 142. 170 — accessoriae 144 — ad praescriptionem inhabiles 333 — ad usucapionem inhabiles 330 — divini juris 142 — fungibiles und non fungibiles 143. 146 — humani juris 142 — mancipi und nec mancipi 149 seq. — principales 144 — religiosae 142 — sacrae ibid. — sanctae 143. — adventitiae sind der ordentlichen Verjährung entzogen 335.
Res furtivae desgleichen ibid. — perpetuo similiter judicatae 49. — vi possessae sind der ordentlichen Verjährung entzogen 335.
Rescripta principum 79.
Respectus parentelae 190.
Responsa prudentum 77. 82. seq.
Restitutio in integrum 248 seq.
Restitutiones civiles, honorariae und praetoriae 148.
Reus 339.
— ab actore vadatur 346.
Rex sacrorum 26.
Richter 339.
Rufinus Licinius 89.
Rutilius Maximus 88.

S.

Sabinianer 75.
Sachen s. Res.
— der Kirche und des Staats sind der Verjährung von 40 Jahren unterworfen 333. 334.
Sachenrechte 114 seq.
Sacra privata 27. 172.
Sacramenti actio 352.
Sacramentum ibid.
Sanctio pragmatica 79.
Satisdatio des Vormunds 216.
Saturninus Claudius 88.
Scävola, Cervidius 88.
Schadenserſatz 145. 159.
Schatz, dessen Erwerb 261.
Scheidung 193 seq.
Schenkung 232 s. a. Donatio.
Schenkungen, über 200, 300, u. 500 solidos 233.
Schriften, über die äußere Römische Rechtsgeschichte 6 — über die äußere und innere 7 — über die innere ibid. —

über die Rechtsgeschichte und Institutionen ibid.
Schulen für agrimensores 76 — für die Juristen ibid.
Sclaven s. Servi.
Sclaverei 122 seq. — deren Entstehung 123 — Schuldsclaverei 124 — zur Strafe ibid.
Scrinia 70.
Selbsthülfe 112.
Selbstvertheidigung ibid.
Semel heres semper heres 287.
Sempronius Proculus 75. 88.
Senat, ein Appellationshof 64 — unter den Königen 16 — unter den Kaisern 63. 64 — unter der Republik 27 seq.
Senatores 29. 33.
Senatus auctoritas 29.
Senatusconsulta 30 — unter den Kaisern 77 — unter der Republik 46.
Senatusconsultum Claudianum 262.
— Macedonianum 185.
— Orphitianum 296.
— Pegasianum 313.
— Tertullianum 295.
— Trebellianum 313.
— Vellejanum 239
Septimius Severus 88.
Servi 122 — publici ibid. — terrae 123.
Servitus injusta 126. 179 — justa 126.
Servituten 264 seq. — deren Arten und Natur 264 — Begriff ibid. — Entstehung 267 Erlöschen 268.
Servitutes affirmativae 264 negativae ibid. — personales 266 — reales 265 — rusticae ibid. — urbanae ibid.
Servius Sulpicius Rufus 57.
Servius Tullius 17 — dessen Eintheilung der römischen Bürger 18.
Singularsuccession 254.
Societas 225.
Solidarverbindlichkeiten 135.
Solutio 247.
Sors 146.
Spatium deliberandi 304.
Spielverträge 235.
Sponsalia 193.
Spurii 188.
Staatsämter, unter den Königen 19 seq. — unter den Kaisern 65 seq. — unter der Republik 30 seq.
Staatsländereien s. Ager publicus.
Staatsrath des Kaisers 68.
Staatsreligion, der ältern Römer 172 — nach Justinian 173.
Staatsverfassung des Römischen Volks, unter den Königen 16 seq. — unter den Kaisern 59 seq. — unter der Republik 24 seq.
Stände des Römischen Volks, unter den Königen 15 — unter den Kaisern 65 — unter der Republik 21 seq.
Stationarii s. Delatores.
Statthalter in den Provinzen 41.
Status 121 — dessen Eintheilung ibid. — civitatis 129 — familiae 132 — libertatis 122 — naturalis 121.
Steuern 170.
Stipulatio 230.
Stipulationes partis et pro parte 311.

Stipulator 230.
Strafe 156 f. Poena.
Stumme, deren Fähigkeit zu testiren 317.
Substitutio 287 — pupillaris 288 — quasipupillaris ibid. — vulgaris 287.
Successio graduum 293. 300 in universitatem 254. 279 — ordinum 292. 300 — singularis 254. 279.
Succession, ab intestato 292 seq. — der Agnaten 293 — der Ehegatten 301 — des Fiscus 302 — der Patronen 296. 301 — der sui 292 — des Verpflegers eines Blödsinnigen 302 — ex jure sanguinis 292 — ex speciali fundamento 135. 292. 296. 301 — in die Peculien 295 — gewisser Corporationen 302.
Successionsfähigkeit 315.
Sui 292. 293 f. a. Heres suus.
Superficies 269.
Superindictio 170.
Syngraphum 228.
Synopsis basilicorum 99. 100.

T.

Tabula alimentaria oder tabula Trajani 95.
— Marliani 20.
Tabulae censuales 126. 259.
Talio 164.
Taruntenus Fraternus 88.
Taube, deren Fähigkeit zu testiren 317.
Taubstumme ibid.
Tenere cum animo tenendi 153.
Terentius Clemens 88.
Tertullianus 88.
Testamenta communia 285 — extraordinaria 289.
Testamente, deren Auslegung 328 — äußere Form 285 — Eröffnung 327 — Materie 287 — Subject 288 — Ungültigkeit 318 seq. — der Blinden 289 — der Eltern unter Kindern 290 — der Landleute 289 — der Soldaten ibid. — zur Pestzeit ibid.
Testamentum destitutum 323 — holographum 285 — irritum 322 — per aes et libram 285 — publicum 287 — ruptum 322.
Theilung, der Provinzen zwischen dem Senat und August 71 — des Römischen Reichs 62.
Theodosius der Jüngere 62.
Theophili paraphrasis institutionum 12. 98.
Theophilus 89.
Tiberius 88.
Tities, Titienses 17.
Tot sunt gradus, quod sunt generationes 134.
Tractus 72.
Tradition 152 — bei Schenkungen 232 — Erwerbart des Eigenthums 259.
Trajan 88.
Transactio 236.
Transmissio 284 — ex capite restitutionis ibid. — Justinianea ibid. — Theodosiana ibid.
Transscriptio a persona in personam 228 — a re in rem ibid.
Tribonianus 85. 86. 89.
Tribuni militum consulari potestate 36.
— plebis 21. 26. 34.
Tribunicia potestas 61.
Tribus 17. 18 — rusticae 18 — urbanae 18. 128.
Tributcomitien f. Comitia tributa.
Trinoctium usurpandi causa 191.
Tryphoninus Claudius 88.
Tutela 210 seq. — dativa 213 — feminarum perpetua 218 — fiduciaria 212 — legitima 211 — occupatitia 213 — testamentaria 211.
Tutor 210 — optivus 220.

U.

Ulpiani fragmenta 10. 12. 96.
— liber singularis regularum 10.

Ulpianus Domitius 83. 88.
Uncia 147.
Universalsuccession 254.
Universitates 254. 279. 316.
Unitas actus 286.
— personae 179. 208. 280.
Unwürdigkeit in Betreff der Erbeseinsetzung 324.
Urkunden 350.
Usucapio 329 — deren Beschränkung 331 — lucrativa 330.
Usureceptio 330.
Usurae, deren Eintheilungen bei den Römern 147 — infinitae 148 — ultra alterum tantum 149.
Usus 266 — Art, eine Civilehe einzugehen 191. 192.
Ususfructus 266.
Uxor gratuita 187.

V.

Vades 346.
Vadimonium obire 347 — praestare 346.
Väterliche Gewalt 177 seq. — deren Beendigung 207 — Enterbung 186 seq. — Natur 177 Wirkungen 178.
Valens Aburnus 88.
Valentinian I. 89.
Variae causarum figurae 222. 241.
Varus Alfenus 57. 88.
Vaticana juris Romani fragmenta 11.
Vectigal 271.
Venditio sub hasta 259.
Venia aetatis 218.
Venulejus Saturninus 88.
Veräußerung der Concursmasse 252 — der dos 198 — von Seiten des Vormunds 217.
Verbalcontracte 229.
Verbindlichkeiten, an sich betrachtet 112 seq. — deren Begriff 116 — Object 140 — Subject 120.
Verbot zu hoher Procente 146.
Verbrechen 157. 240.
Verfassung unter den Barbaren, welche Theile des Römischen Reichs eroberten 91 seq.
Vergleich s. Transactio.
Verhältnisse des Vaters und Sohns gegen Dritte 183 — des Vaters und Sohns zu einander 177 — der Verbindlichkeiten und Rechte zu einander 117.
Verjährung 328 — erlöschende 336 — erwerbende 329 — des Eigenthums 329 seq. — der Klagen 336 — der Servituten 268. 335. 337.
Verkaufen der Kinder von Seiten des Vaters 181.
Vermächtnisse 308 s. a. Legate und Fideicommisse.
Vernae 124.
Versio vulgata der Novellen 102.
Verträge 223 seq.
Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache, einseitige 242.
Verwandlung eines Freien in einen Sclaven 124.
Verwandte, bürgerliche 133 — natürliche 132.
Verwandtschaft, deren gradus 134.
Verwendungen 145.
Verzugszinsen 149.
Vespasian 62.
Via 265.
Vicarii 72.
Vigintiviri 36.
Vindicatio caducorum 325.
Vindicationes s. Rei vindicatio
Virgo desponsata 193 — pacta ibid. — sperata 192.
Vis, Restitutionsgrund 248.
Vocatio in jus 345.
Völker mit vollem jure civitatis Romanorum 37.
Völkerrecht 359 seq.
Volksgesetze, unter den Kaisern 77 — unter der Republik 42.
Volksschlüsse aus der Periode der Kaiser 94.
Volusiani Maeciani liber de asse 95.
Votum consultativum des Senats 64.
Vormundschaft 210 seq. — deren Arten und Entstehung

211 seq. — Endigung 217 seq. — Wirkungen 215 seq.
Vulgo quaesiti 188.

W.

Wahl eines Schiedsrichters 236.
Wegfall des eingesetzten Erben 323.
Weiber, deren Fähigkeit zur Errichtung einer letztwilligen Disposition 317 — deren Successionsfähigkeit 315 — in manum mariti 176.
Wetten 235.
Widerruf eines Testaments 322.
Wille, letzter, dessen Aenderung 322 — Erfordernisse 316.
Willensordnung, letzte, deren Auslegung 328 — Eröffnung 327.

Z.

Zeitbestimmungen s. Dies.
Zeugen 350 — deren Abhörung ibid.
Zinsen 146.
Zustandsrechte 176 seq.
Zwang, Restitutionsgrund 248.
Zwangsgesetze 103.
Zwangsrecht 112.
Zweckbestimmungen s. Modus
Zwölf Tafeln 43 seq.

Register
zum Zweiten Theile,
der Hermeneutik und Kritik.

A.

Abbreviaturae 445.
Absicht des Gesetzgebers, wie wird solche erkannt 385 seq.
Accursius 431.
Aegylaeus 426.
Alciatus 420.
Analogie 391.
Angelus Politianus 418.
Antonius Augustinus 416. 419.
Aquila 445.
Argumente dafür, daß der Codex Florentinus den Urtext der Pandektenmanuscripte enthalte 409 seq.
Argumentum a contrario 379. 458.
— ab absurdo 386.
Ausdehnung der Gesetze, analogische 393.
Ausgaben des Codex repetitae praelectionis 421.
Ausgaben des corpus juris civilis, darüber im Allgemeinen 400 — insbesondere 432 seq. — des Contius, Russard und Charondas 433 — Gothofredische 434 — nach Contius, Russard und Charondas ibid. — unvermischte 433 — vermischte, bis Bolognin, Contius, Russard und Charondas ibid. — von Gebauer u. Spangenberg 436.
— der Institutionen 403.
— der Novellen 424 seq. — graecae 424 — mixtae 426 — vulgatae 424 — versiones novae 426.
— der Pandekten 415 seq. — Florentinae 415. 418 — mixtae 415. 420 — vulgatae ibid. —

Ausleger ist nicht berufen, die Gesetze zu bessern 380.
Auslegung der Gesetze im Allgemeinen 375 seq.
— enge 377.
— grammatische 369. 375 seq. — deren Regeln 378.
— logische 369. 381 seq. — allgemeine Grundsätze darüber 381 — Arten 381. 382 — vermischte 382. 396.
— nach der Absicht des Gesetzgebers mit Rücksicht auf die ratio legis 388 seq. — Arten 390 seq. — den Worten nicht widerstreitende 396 — den Worten widerstreitende 384 seq. — ob identitatem rationis 391. 394. 395 — ob similitudinem rationis 392.
— nach der Absicht des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf die ratio legis 384 seq.
— nach dem Grund des Gesetzes 369.
— weite 377.
— wörtliche ibid.
— des römischen Rechts, grammatische 457 seq. — logische nach der Absicht des Gesetzgebers 462 seq. — nach dem Grunde des Gesetzes 466 seq.
Auslegungskunst 365.
Authentica 423.
Authenticae 429 — Fridericianae 430.
Authenticum 423.

B.

Baldus 475.
Bartolus 407. 475.
Baudoza 435.
Beck, codicis codicum et editionum juris Justinianei prodomus 398 — dessen Ausgaben des corpus juris 439.
Bemerkungen, allgemeine, über Kritik und Hermeneutik des Römischen Rechts 465 seq.
Biener, dessen Ausgabe der Institutionen 403.
Blaublommiana 420.
Blaublommius ibid.
Blume 465.
Bolognînus 418 — seine Collation 418. 420.
Brenkmann 406. 436 — dessen historia Pandectarum 437.
Brissonius 457.
Bucher, dessen Ausgabe der Institutionen 403.
Buddäus 420.

C.

Capito 468 — dessen Anhänger 469 — dessen System 471.
Carpentier 445.
Cassiani 469.
Cassius, C. Longinus 469.
Cessante ratione legis cessat lex ipsa 390.
Charondas 451 — dessen Ausgabe des Codex 422 — dessen Ausgabe des corpus juris 434.
Clossius 375.
Codex 402.
— Florentinus 404 — ob er der Stammvater aller andern Pandektenmanuscripte sei 406 seq.
— repetitae praelectionis 421 — Ausgaben ibid.
Cölius 413.
Collision der verschiedenen Auslegungsarten 397.
Conjecturalkritik 441. 453 — deren Hauptprincip 453.
Conradi 374.
Contignationes literarum 447.
Contius 416 — dessen Ausgabe des Codex 422 — des corpus juris 433 — der Institutionen 403 — der Novellen 426.
Corpus juris civilis 402 — dessen Anhänge 430 — Ausgaben 432 — glossirte Theile 430.
Correctorische Gesetze, deren Auslegung 387. 393.
Cramer 457.
Cujaciana 403.
Cujacius, dessen Ausgabe der Institutionen 403 — dessen Retractationes 472.
Cujacische Interpretationsart 477.
Cyprianus 445.

D.

Digestum infortiatum, novum, vetus 402. 413. 417.
Dirkſen 457.
Druck, verſchiedenartiger, in den Handſchriften 449.
Dunkele Geſetze 365.

E.

Eckhard 474 — hermeneutica juris 368. 374.
Edictsmaſſe 465.
Einſchaltung einzelner vergeſſener Buchſtaben 454.
Einſchieben eines neuen Zuſatzes 456.
Emblema ibid.
Ennius 445.
Epitome Novellarum des Julian 423.
Exceptio firmat regulam contrariam oder firmat regulam in casibus non exceptis 379.

F.

Faber 441. 455.
Fabrotus 403.
Federicis 373.
Feuerbach 441.
Florentina 404 ſ. a. Codex Florentinus.
Forster 373.

G.

Gebauer 416. 451 — narratio de H. Brenkmanno 437.
Geminationes 446.
Generalſchriften über die vorhandenen Handſchriften u. Ausgaben des Römiſchen Rechts 398.
Gerardus 444.
Glossae 430 — interlineares ibid. — marginales 431.
Gloſſe 439 seq.
Gloſſeme 455.
Göſchen 444.
Gothofredus 404. 410. 416. 434. 435. 451.
Gronovius 436.
Grundbegriffe über den Text des Juſtinianeiſchen Rechts und deſſen Bildung durch Kritik 398 seq.
Grundſätze über die Auslegung des Römiſchen Rechts 440 seq.
Grundtext der Novellen 462.

H.

Haenel 398.
Haloander 475 — digestorum libri 50. 420 — deſſen Ausgabe des Codex 421. 422 — der Inſtitutionen 403 — der Novellen 425.
Heimbach 428.
Herciscundi 470.
Hermeneutik des Rechts 466 — nächſte Quelle 368 — Vortrag 367.
Hombergk zu Vach 428.
Hommel 479.
Hübner 373.
Hülfsmittel der Auslegung des Römiſchen Rechts 468.
— die Abſicht des Geſetzgebers zu erkennen 385.

I.

Jenſius 459.
Incunabeln 400.
Index Florentinus 405.
Inſcriptionen 405. 417. 475 — deren Nutzen 476.
Inſtitutionen 402 seq. — deren Ausgaben 403.
Interpretatio absoluta 372 — authentica 371 — declarativa 382 — doctrinalis 371 — extensiva 378. 382. 391 — lata 377 — legalis 371 — politica 372 — practica ibid. — relata 372 — restrictiva 378. 382. 390 — stricta 377 — theoretica 372 — usualis 371 — verbalis 377.
Interpolation 456.
Interpretation 366.
Irnerius 406.
Julianus 423.
Jura singularia, deren Auslegung 393.
Jus civile 402.

K.

Kenntniß der Secten der Römischen Juristen 468 seq. — deren Einfluß auf die Auslegung des Römischen Rechts 472.
Köhler 403.
Kriegel 429.
Kritik, des Römischen Rechts 365 seq. — dogmatische 440 seq. — historische 440. 455 seq.

L.

Labeo 468 — dessen Anhänger 469 — dessen System 471.
Labittus 479.
Latinität des Codex 461 — der Institutionen ibid. — der Novellen 462 — der Pandekten 459.
Lege non distinguente nec nostrum est distinguere 380.
Leges fugitivae seu erraticae können vermittelst der Inscriptionen in ihre ursprüngliche Stellung zurückgebracht werden 477.
Leges restitutae codicis 422.
Leeuwen 436. 451.
Litera communis 406. 408.
— Pisana 406.
Loisel 373.

M.

Mabillon 399.
Maglianus 375.
Mailher de Chassat 374.
Manuscripta vulgata der Pandekten 405. 408.
Manuscripte des Corpus juris civilis, darüber im Allgemeinen 399.
Medii 470.
Miscelliones ibid.
Modestinus de excusationibus 405.
Monogrammata 447.

N.

Noodt 441. 455.
Notae 444.
Notizen, historische, über den Text des Römischen Rechts 398 seq.
Novellae extraordinariae und extravagantes 425.
Novellen 423 seq. — Ausgaben 424 — Eintheilung 425.

O.

Occasio legis 389.
Odofredus 407. 417.
Otto 403.

P.

Pacius 451.
Pandekten 404 seq. — Ausgaben 405 seq. — Eintheilung 417 — Latinität 459 — Manuscripte 404 seq. — Zusammensetzung 459.
Panzer 400.
Papiniansmasse 465.
Parallelismus 385.
Pegasiani 469.
Pegasus ibid.
Philargus 445.
Philosophie, stoische, deren Einfluß auf die Auslegung des Römischen Rechts 473.
Pitthoeus 373.
Politik, deren Einfluß auf die Auslegung der Gesetze 372.
Pomponius Proculus 469.
Privilegia, deren Auslegung 393.
Proculejani 469.

Q.

Quartieri 375.
Quasigeminatio 446.

R.

Rapolla de jure consulto 374.
Ratio legis 389.
Regeln, für die Auslegung zweideutiger Gesetze 387.
— für die grammatische Auslegung 378.
Reimarus 465.
Rogerius 373.
Roßhirt 402.
Russardus 402. 405 — Ausgabe des Codex 422 — des Corpus juris 433.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

S.

Sabinus Massurius 469.
Sabinusmasse 465.
Sammet 374.
Savigny 429 — Zeitschrift 402.
Schrader 402 — dessen Ausgabe der Institutionen 403.
Schriften über die allgemeinen Grundsätze der Hermeneutik 373.
Scrimger, dessen Novellenausgabe 425.
Seneca 445.
Sententia legis 369.
Sigla oder siglae 444.
Spangenberg 402.
Sprachfehler in Beziehung auf grammatische Interpretation 378.
Strafgesetze, deren Auslegung 395.
Strauch 458.
Studium der In- und Subscriptionen der Fragmente der Pandekten und des Codex 475.
Subscriptionen 475.
Systeme des Labeo und Capito 470.
— philosophische, der Römischen Juristen 473.

T.

Taurellus 416. 419. 450.
Termini technici 376.
Teucher 373.
Themis, biblioth. du jurisconsulte 403.
Thomasius 368.
Toussaint 445.
Tractatus tractatuum 373.
Tiro 445.

U.

Ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio 381.
Uebersetzungskunst 366.
Umschaffung eines Worts in ein ganz ähnlich tönendes 454.
Umsetzung einzelner Buchstaben oder Worte ibid.
Unius positio alterius non est exclusio 379.
Unterscheidungszeichen in den Handschriften 449.

V.

Vangerow 442.
Verhältniß der verschiedenen Arten der Auslegung zu einander 397 seq.
Versio vulgata 423.
Vertauschung einzelner Buchstaben 453.
Vicat 458.
Volumen 402.
Vulgatmanuscripte der Pandekten 453.

W.

Water, van de 403.
Weglassung eines Zusatzes 456.
Wegwerfung einzelner aus Versehen eingeschobener Buchstaben 454.
Wenk 449.
Wieling 479.
Wissenbach 456.
Wittich 374.
Wunderlich 457.

Z.

Zachariä 373.
Zeichen, durch sie sind manche Fehler in die Ausgaben gekommen 477.
— erklärende, der neuern Ausgaben des Corp. jur. 459.
— zur Abkürzung und Eleganz dienende 443 seq.
Zweideutige Gesetze sind strict zu interpretiren 387.

Druck und Papier der Hofbuchdruckerei in Altenburg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thibaut, Anton Friedrich Justus,

A. Fr. Just. Thibaut's Juristischer Nachlaß

Bd.: 2

Berlin 1841.42

Jur.opp. 63 f-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571445-1